This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Unterſuchungen

über die

kirchlichen Zuſtände

in den

kaiſerlich öſterreichiſchen Staaten,

die

Art ihrer Entſtehung und die in Anſehung dieſer Zuſtände wünſchenswerthen Reformen.

Von

Dr. Ignaz Beidtel,

kaiſerlich öſterreichiſchen Appellationsrathe und ehemaligen Profeſſor des Kirchenrechts an der hohen Schule zu Ollmütz.

Wien, 1849.

Verlag von Carl Gerold.

Druck von Carl Gerold u. Sohn.

Vorrede.

Durch die Revolution vom März 1848 ist das österreichische Kaiserthum in eine Periode gekommen, in welcher die meisten seiner älteren Staatseinrichtungen entweder aufgegeben oder bedeutenden Veränderungen unterworfen werden. In den Kreis dieser Veränderungen treten namentlich die Religionsverhältnisse, welche in den letzten fünfzig Jahren nach der Meinung der meisten Menschen feste Formen angenommen hatten, und über deren Werth daher im Publikum entweder keine, oder ziemlich unbestimmte Urtheile bemerkt wurden.

Die Revolution von 1848 bringt aber nun die Veränderung gerade im ungünstigsten Zeitpunkt. Der religiöse Indifferentismus herrscht unter den sogenannten gebildeten Klassen; Studien im Fache der kirchlichen Gesetzgebung sind nicht sehr gewöhnlich, der Zeitgeist und die Unwissenheit haben gewisse Gemeinplätze, denen man oft aus guten Gründen nicht widerspricht, in Umlauf gebracht, und ein großer Theil jener Personen, welche jetzt über

die Kirchenverhältnisse das große Wort führen sollen, hat sich mit dem Gegenstande, da er vorher praktisch nicht sehr wichtig schien, wenig bekannt gemacht.

Bei allem dem müssen wichtige Fragen binnen kurzer Zeit entschieden, und in Uebereinstimmung mit diesen Entscheidungen die Gesetzgebung des Staates in Kirchensachen abgeändert werden, ja es kann geschehen, daß sich selbst die kirchliche Gewalt zu manchen durch die veränderten Verhältnisse nothwendig gewordenen Neuerungen entschließen muß.

Unter diesen Umständen scheint es die Pflicht eines jeden Menschen, welcher sich in dieser Sache einige Kenntnisse zutrauen kann, seine Ansichten zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Ich bin in diesem Falle. Als ehemaliger Professor des canonischen Rechtes, und als österreichischer Staatsbeamter, welcher die Zustände mehrerer Provinzen kennen lernte, habe ich mich mit den Gesetzsammlungen und den Regierungsideen der letzten hundert Jahre ziemlich genau bekannt gemacht. Es wäre längst mein Wunsch gewesen, dem Staate in dieser Beziehung zu nützen, aber die vor dem März 1848 bestandenen Verhältnisse machten mir die Herausgabe mehrerer Werke, welche ich über die Grundlagen des canonschen Rechtes und die Entwickelung der jetzt bestehenden Staatseinrichtungen geschrieben habe, unmöglich. Diese Hindernisse haben aufgehört; ich bin also im Stande, jetzt mit einem dieser Werke aufzutreten. In mehreren Partieen ist es schon vor mehr als zwanzig Jahren fertig geworden, und hätte, wenn es damals hätte erscheinen können, für den Staat großen Nutzen geschaffen, weil in den letzten Regierungsjahren des Kaisers Franz verschiedene Plane zu kirchlichen Reformen bestanden.

Da bei der Beurtheilung der jetzigen Zustände so viel darauf ankommt, zu wissen, wann sie entstanden, warum sie entstanden und welchen Grad von Festigkeit sie haben, mußte das gegenwärtige Werk einem großen Theile nach eine österreichische Kirchengeschichte des letzten Jahrhunderts enthalten, dabei aber mußte stets der Zustand des Kirchenrechts und der Politik die Hauptsache seyn. Nur auf diese Art läßt sich der jetzige Zustand mit allen guten und schlechten Aussichten, welche er eröffnet, erklären. Ein Hauptgesichtspunkt aber muß stets auch der seyn, diejenigen Reformen, welche jetzt von der Politik und der Wissenschaft empfohlen werden, anzugeben.

Daß dem Werke mehrere Urkunden, größtentheils in Gesetzen bestehend, beigefügt sind, davon ist der Grund folgender. Meine Urtheile über die Regierungen von Maria Theresia und Joseph II. weichen sehr von den herkömmlichen ab, und in solchen Fällen ist es gut, über das, was man behauptet, auch Beweise zu liefern. Ueberdieß beweiset oft eine Urkunde mehr als die umständlichste Auseinandersetzung. In Ansehung der späteren Regierungen war es wieder nothwendig, den Beweis zu liefern, daß sich unter ihnen in Kirchensachen nichts Wesentliches geändert habe, und daß sie eben dadurch mit jenen kirchlichen Ideen, welche sich seit 1792 nach und nach in Europa verbreiteten, in einen für die österreichischen Zustände gefährlichen Antagonismus kommen mußten.

Bemerkt muß übrigens werden, daß ich es sehr gerne gesehen hätte, wenn dieses Werk noch vor den Verhandlungen des Reichstages über die Religionsfragen hätte erscheinen können, besonders da der Druck des Werkes im Februar 1849 beinahe voll-

endet war. Es war aber nicht thunlich; das Werk erscheint also erst jetzt, nachdem am 4. März 1849 sowohl eine von Sr. Majestät ertheilte Verfassungsurkunde als auch ein Patent über die Entschädigung in Ansehung der im September 1848 aufgehobenen Grundlasten erschienen ist. Deßwegen konnte im Texte nirgends mehr auf diese zwei wichtigen Gesetze Rücksicht genommen werden. Da aber die Zehentvergütungen, obgleich sie jetzt gesetzlich normirt sind, noch längere Zeit nicht im Einzelnen regulirt seyn dürften, die Verfassungsurkunde nach dem §. 123. noch die Möglichkeit bedeutender Veränderungen an ihren Bestimmungen in die Aussicht stellt, und nach dem §. 122. eine neue, dem Geiste der Constitution entsprechende Staatsgesetzgebung in Kirchensachen zu erwarten ist, deren Abfassung manche Schwierigkeiten zeigen wird, so kann dieses Werk, da es die wissenschaftliche Untersuchung aller dieser Punkte zum Gegenstande hat, noch immer von Nutzen seyn. Auf diesen Nutzen hoffe ich auch; und es wird mich freuen, wenn er statt findet.

Brünn, den 15. März 1849.

Beidtel.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung enthaltend eine Ueberſicht des öſterreichiſchen Kirchenrechts, wie es unter den Regenten aus dem Hauſe Habsburg war 1

I. Von den älteſten Zuſtänden des Kirchenrechts in den jetzt öſterreichiſchen Staaten 2

II. Entſtehung und Grundſätze des Proteſtantismus 4

III. Entſtehung und Eigenthümlichkeiten des Janſenismus 7

IV. Entſtehung und Begriff des gallicaniſchen Syſtems 10

V. Berührungspunkte des Gallicanismus mit den proteſtantiſchen Syſtemen und dem Janſenismus 13

VI. Emporkommen der ſogenannten Staatswiſſenſchaften in mehreren proteſtantiſchen Ländern und Folgen dieſes Emporkommens für mehrere katholiſche Länder 16

VII. Zuſtand des Regularclerus 18

VIII. Von den religiöſen Congregationen unter den Weltlichen . . . 22

IX. Zuſtand der Säculargeiſtlichkeit 23

X. Syſtem des Unterrichts, vorzüglich in Hinſicht auf Theologie . . 26

XI. Zuſtand der katholiſchen Einwohner der öſterreichiſchen Monarchie vor 1740 28

XII. Zuſtand der Staatsgeſetzgebung in Kirchenſachen, und die bürgerliche Stellung der Cleriſey unter Karl VI. 30

XIII. Kirchlicher Zuſtand der öſterreichiſchen Monarchie in den letzten Regierungsjahren Karls VI. 33

Seite

Erstes Buch.

Uebersicht der unter Maria Thereſia (1740—1780) ſtattgefundenen Veränderungen in dem öſterreichiſchen Kirchenrechte

I. Charakter der öſterreichiſchen Regierung unter Maria Thereſia (1740—1780), bezogen auf das Ganze der öſterreichiſchen Länder und das Regierungsſyſtem 36

II. Schickſale des Jeſuitenordens unter Maria Thereſia 38

III. Kirchliche Reformen in der Zeit von 1748 bis 1764 und Einfluß Joſephs II. auf die kirchlichen Verhältniſſe 41

IV. Das Werk des Febronius, das Kirchenrecht von Rautenſtrauch und Maßregeln der öſterreichiſchen Regierung in Anſehung der Kirchengeſetze und der Cenſuren (1763—1768) 43

V. Die Errichtung der Lehrkanzeln des Naturrechts und der politiſchen Wiſſenſchaften (1763—1767) 4

VI. Einführung des Grundſatzes, daß die Leitung des öffentlichen Unterrichts durch die Regierung geſchehen müſſe (1764—1778) . 48

VII. Einführung des Katechismus von Sagan (1772) in die öſterreichiſchen Schulen 50

VIII. Veränderung in Anſehung der Religionsedikte (1764—1786) . 52

IX. Regulirung der theologiſchen Schulen und des Volksunterrichts nach der Aufhebung des Jeſuitenordens (1774—1776) 53

X. Einführung von Rieggers Lehrbuch des canoniſchen Rechtes (1776) 55

XI. Das Umſichgreifen der Aufklärungsideen und ihr Einfluß auf die kirchliche Geſetzgebung 56

XII. Die kirchlichen Reformen in den letzten Regierungsjahren Marien Thereſiens (1773—1780) und Würdigung deſſen, was damals unter den Katholiken im Auslande geſchah 58

Zweites Buch.

Veränderungen in den Religionsverhältniſſen unter Joſeph II. (1780—1790).

I. Die Regierungsperiode Joſephs II. im Allgemeinen betrachtet . 60

II. Von den religiöſen Reformen Joſephs II. im Allgemeinen und jenen in Anſehung der Regulargeiſtlichkeit insbeſondere . . 64

III. Reformen Joſephs II. in Anſehung der Säculargeiſtlichkeit . . 66

IV. Die Joſephiniſchen Anſtalten zur Bildung des katholiſchen Clerus 68

V. Die Joſephiniſchen Reformen in Anſehung des öffentlichen Unterrichts überhaupt 70

VI. Das Lehrbuch des canoniſchen Rechtes von Joſeph Pehem . . 72

VII. Staatsgeſetze über den katholiſchen Gottesdienſt und die Rechte der Regierung in Kirchenſachen 74

Seite

VIII. Die Josephinische Steuerregulirung, die mit ihr in Verbindung gesetzte Aufhebung der Zehnten und die Ausgaben des Religionsfonds 77
IX. Josephs Verfügungen in Ansehung der Juden 80
X. Das Toleranzsystem Josephs II. in Ansehung der Protestanten und nicht unirten Griechen 82
XI. Ueber die zur Durchführung der Josephinischen Reformen angewendeten Mittel 85
XII. Ende der Regierung Josephs II. und Zurücknahme vieler seiner Reformen 88

Drittes Buch.

Uebersicht der Kirchenverhältnisse in und außerhalb der österreichischen Staaten unter der Regierung Leopolds II. und Grundzüge des österreichischen Kirchenrechts in dieser Periode (1790—1792).

I. Regierung Leopolds II in der österreichischen Monarchie . . . 90
II. Religionszustand im Auslande zur Zeit der Regierung Leopolds II. (1790—1792) 91
III. Die kirchlichen Reformen Leopolds II. in Ansehung der katholischen Angelegenheiten 97
IV. Verhältnisse der Protestanten unter Leopold II. und ihre Gleichstellung mit den Katholiken in Ungarn 99
V. Verhältnisse der katholischen Kirchen im Staate zur Regierung, und Auseinandersetzung der Grundsätze des österreichischen Kirchenrechts 100
VI. Verhältnisse der österreichischen Kirchen überhaupt zu dem päpstlichen Stuhle 106
VII. Von der Stellung der Bischöfe gegen Rom und den Staat . . 108
VIII. Von der Stellung der Pfarrer und Hilfspriester 109
IX. Stellung der Klöster und der sogenannten Bruderschaften . . . 111
X. Die theologischen Lehranstalten und Seminarien 112
XI. Falsche Ansichten des österreichischen Kirchenrechts über die der Kirche zukommende Organisation 114
XII. Ueber die Hauptgrundsätze des österreichischen Kirchenrechts in Hinsicht der Brauchbarkeit der Religion als Staatsinstitut 116
XIII. Schlimme Stellung der österreichischen Katholiken als solcher im Verhältnisse zu den Stellungen der Katholiken im Auslande . 119
XIV. Unbefriedigende Stellung der Protestanten und Juden in den österreichischen Staaten 121
XV. Verflechtung des österreichischen Kirchenrechts mit der ganzen österreichischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung . . . . .

Seite

Viertes Buch.

Ueberſicht der während der Regierung der Kaiſer Franz und Ferdinand I. (1792–1848) im Auslande vorgegangenen kirchlichen Veränderungen und der daraus entſtandenen Veränderung in den Grundlagen und Ideen des Kirchenrechts.

I. Wichtigkeit der in der Periode von 1792 bis 1835 vorgegangenen kirchlichen Veränderungen für die Geſchichte des öſterreichiſchen Kirchenrechts 125
II. Die Wichtigkeit von Frankreich für die kirchlichen Verhältniſſe und Emporſteigen des päpſtlichen Einfluſſes ſeit dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts mittelſt der Concordate 126
III. Veränderungen in dem Geiſte des Episcopats rückſichtlich der katholiſchen Kirchenverfaſſung 134
IV. Der Einfluß der conſtitutionellen Ideen auf die katholiſchen Kirchenverhältniſſe und das Syſtem des öffentlichen Unterrichts . . . 136
V. Veränderungen im Gebiete des Proteſtantismus in der Zeit von 1792 bis 1807 . . . . . .
VI. Fortſchritte der Veränderungen im Judenthum und die neuen Sektenbildungen (1792 — 1835) . . . . . .
VII. Die Religionszuſtände der Proteſtanten in Deutſchland nach 1807 und die Entſtehung der preußiſch-evangeliſchen Kirche (1807 — 1835) 144
VIII. Anſtalten der preußiſchen und ruſſiſchen Staatsverwaltung gegen die katholiſchen Intereſſen und Ueberhandnahme der Ideen einer Trennung der Kirche vom Staate (1835 — 1840) 147
IX. Streitigkeiten der preußiſchen Regierung mit dem Erzbiſchof von Cöln Clemens Auguſt von Droſte-Viſchering und deren Verwickelung 150
X. Streitigkeiten des päpſtlichen Stuhls mit der ruſſiſchen Regierung 154
XI. Veränderungen im Gebiete des Proteſtantismus in der Periode von 1835 bis 1848 und ſteigende Hinneigung zur Trennung der Kirche vom Staate auch unter den Proteſtanten 157

Fünftes Buch.

Die kirchlichen Zuſtände der öſterreichiſchen Staaten unter dem Kaiſer Franz (1792–1835).

I. Gewöhnliche Meinungen über die kirchlichen Zuſtände in den öſterreichiſchen Staaten unter der Regierung des Kaiſers Franz . . 160
II. Die kirchlichen Veränderungen in den erſten Jahren der Regierung von Franz und das Hervortreten neuer Plane 162

Seite

III. Die kirchlichen Reformen im Jahre 1802 und die faſt gleichzeitigen Studienreformen 164
IV. Folgen der in der Periode von 1802 bis 1807 getroffenen Religions- und Studieneinrichtungen 167
V. Einfluß der Einführung des Lehrbuches von Rechberger für das katholiſche Kirchenrecht und Würdigung dieſes Lehrbuchs ſo wie ſeines Einfluſſes 169
VI. Die Erweiterung des biſchöflichen Einfluſſes auf den Religionsunterricht und die geringe Theilnahme der öſterreichiſchen Staaten an den Schickſalen der Päpſte und den kirchlichen Ereigniſſen im Auslande 172
VII. Die höhere Bildungsanſtalt für Weltprieſter zu Wien 177
VIII Die kirchliche Organiſation der im Jahre 1815 erworbenen neuen Provinzen 179
IX. Das Emporkommen römiſch-katholiſcher Ideen in der Periode von 1824 bis 1835, Kampf der Prinzipien und ſein Einfluß auf das öſterreichiſche Kirchenrecht 181
X. Die Staatsgeſetzgebung in Kirchenſachen in dem Zeitraum von 1816 bis 1835 und die Aufnahme der Redemtoriſten ſo wie der Jeſuiten in den Staat 184
XI. Das Ueberhandnehmen einer mehr kirchlichen Richtung unter dem Volke und der jüngern Geiſtlichkeit und die Idee eines Concordates mit dem päpſtlichen Stuhle 186
XII. Stellung der Proteſtanten unter der Regierung des Kaiſers Franz 188
XIII Religionsverhältniſſe der Juden in der Periode von 1792 bis 1835 190
XIV. Die kirchlichen Zuſtände vom Jahre 1835 im Großen betrachtet und Tod des Kaiſers Franz (2. März 1835) 192

Sechstes Buch.

Die kirchlichen Zuſtände der öſterreichiſchen Staaten unter der Regierung des Kaiſers Ferdinand I. (2. März 1835 bis 2. Dez. 1848.)

I. Die Veränderungen in den kirchlichen Zuſtänden der Katholiken in der Periode vom 2. März 1835 bis zum 13. März 1848 . . 198
II. Zuſtände der tolerirten chriſtlichen Religionsparteien und der Juden, und Einwirkung der neueren Religionsideen auf die öſterreichiſchen Staaten (1835 — 1848) 198
III. Rückblicke auf die öſterreichiſchen Zuſtände in der Periode von 1790 bis 1848, in ihren Beziehungen auf die katholiſchen Kirchenverhältniſſe vor 1848 und die dem Throne anheimgefallene Aufgabe von Reformen 200

Seite

IV. Die weniger bekannt gewordenen Bemühungen in den österreichischen Staaten, das römisch-katholische System wieder emporzubringen in der Periode von 1814 bis 1848 202

V. Die schon vor dem Jahre 1848 bestandene Aufforderung zu kirchlichen Reformen in den österreichischen Staaten zufolge der später hervorgetretenen Bemühungen des päpstlichen Stuhls für Kirchenfreiheit 206

VI. Annäherung der liberalen Partei an Rom, und Ursache dieser Erscheinung (1833 — 1848) 210

VII. Wahrscheinliche Gründe zu der entschiedenen Opposition des römischen Stuhls gegen einige Cabinette im Jahre 1837, und Blicke auf das Pontifikat Pius IX. 212

VIII. Die österreichische Revolution vom März 1848, ihre Folgen für das österreichische Kirchenrecht und die constitutionellen Bestimmungen über die Kirchenverhältnisse 215

IX Von den im Jahre 1848 erlassenen Staatsgesetzen über die herrschaftlichen Rechte und den Kirchenzehent, so wie über die der Staatsverwaltung empfohlene Einziehung geistlicher Güter . . . 220

X. Von der angeblichen Nothwendigkeit einiger von der Staatsgewalt zu treffenden Reformen in den katholischen Kirchenangelegenheiten zur Verhütung neuer Sektenbildungen 224

XI. Beurtheilung einiger der Staatsverwaltung empfohlenen Ideen zu Neuerungen in der katholischen Kirchenver assung ihrer Staaten . 272

Siebentes Buch.

Von der zufolge der Märzereignisse von 1848 nothwendig gewordenen Revision der Staatsgesetze in Kirchensachen, den dabei zu beobachtenden Grundsätzen und ihren Folgen für die innere Kirchenverfassung der bestehenden Religionsparteien.

I. Von dem Nutzen dee Beweisführung darüber, daß die Theorie des österreichischen Kirchenrechts über die Rechte des Staates in Kirchensachen irrig sey 233

II. Von der Unstatthaftigkeit einer der Staatsgewalt zustehenden Kirchendirektion 234

III. Veränderungen an der Staatsgesetzgebung in Kirchensachen bei der Aufgebung der politischen Kirchendirektion 238

IV. Von der Beschränkung des Verbietungsrechtes, welches in Kirchensachen der Staatsgewalt zusteht, auf seine natürlichen Gränzen . 240

V. Von den Veränderungen, welche sich bei einer Beschränkung des Veto der Regierung in Kirchensachen für die Staatsgesetzgebung ergeben würden 243

Seite

VI. Von der Geltendmachung des Aufsichtsrechtes der Staatsgewalt über die katholischen Kirchen ihres Gebietes 244

VII. Ueber die Veränderungen an der Staatsgesetzgebung in Kirchensachen bei einer naturgemäßen Beschränkung der Aufsichtsanstalten 245

VIII. Von jenen Rechten der Regierung in Kirchensachen, welche sich auf die Zugestehungen der Kirchengewalt gründen, und dem Rechte der Staatsregierung, Kirchengeschäfte von den Staatsgeschäften zu trennen 246

IX. Von den für die Zukunft nothwendigen Staatsgesetzen in Kirchensachen und der zweckmäßigsten Art sie abzufassen 247

X. Von den bei einer gehörigen Regulirung der Staatsgesetzgebung in Kirchensachen entstehenden Aufgaben für die katholische Kirchengewalt 250

XI. Von den intellektuellen Kräften, welche gegenwärtig zur Reorganisation der österreichischen Kirchenverhältnisse vorhanden sind, und den Aussichten in Ansehung dieser Kräfte für die nächste Zukunft 253

XII. Von den im Kirchenrechte der Protestanten zufolge des constitutionellen Systems nothwendig werdenden Umänderungen 257

XIII. Ueber die Emancipation der Juden 258

XIV. Anerkennung wichtiger Aufgaben für mehrere nicht katholische Religionsparteien bei einer Revision ihres Kirchenrechts und Einfluß davon auf das sogenannte Toleranzsystem 259

Beilagen

zu den Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den österreichischen Staaten.

Seite

Nr. 1. Die französische Declaration von 1682 über die Rechte des Staates gegen die Kirche und des päpstlichen Stuhls gegen die Bischöfe 263

» 2. Fragmente aus der Studienordnung vom 25. Junius 1752 . 264

» 3. Hofdecret vom 7. April 1753 wegen der der Staatsgewalt zustehenden Censur über geistliche Bücher 265

» 4 Hofdecret vom 31 Okt 1753 wodurch verordnet wird, inländische Benefizien nur an die an einer österreichischen Universität geprüften Theologen zu verleihen 265

		Seite
Nr. 5.	Hofdecret vom 30 März 1754 wegen Drucklegung der theologischen Werke und ihrer Verbreitung	246
» 6.	Hofdecret vom 10 Sept. 1759, die Ernennung von Direktoren und Professoren der Theologie durch die Regierung enthaltend .	267
» 7.	Gedanken Friedrichs II., Königs von Preußen, über die Mittel, die katholische Religion zu zerstören, niedergeschrieben im Jahre 1767	269
» 8.	Hofdekret vom 13. Okt. 1770 wegen Einrichtung der theologischen Klosterstudien	270
» 9	Hofdecret wegen Drucklegung geistlicher Bücher	271
» 10.	Ueber den theologischen Studienplan von 1775. (Fragment aus der Vorrede des Werkes des Abtes und k. k. Hofrathes Stephan Rautenstrauch, betitelt: Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen in den k. k. Erblanden. Zweite Auflage. Wien 1784)	271
» 11.	Festsetzung der von der österreichischen Regierung für die Vorträge und Disputationen aus dem Kirchenrechte als zulässig bezeichneten Grundsätze	
» 12	Bedrohung der Kirchenoberen mit Absetzung bei erwiesenem Tadel der kais. Verordnungen mittest des Hofdekrets rom 5. Okt. 1776	277
» 13.	Hofdecret vom 20 Mai 1780, enthaltend eine Verweisung der Geistlichkeit auf das Lehrbuch der Dogmatik	278
» 14.	Hofdecret vom 24. März 1781, wegen Trennung der österreichischen Klöster von ihren auswärtigen Ordensoberen . . .	278
» 15	Hofbefehl vom 9. März 1781, wegen des Gebrauchs des vorgeschriebenen Katechismus	280
» 16.	Hofdecret vom 11. Jun 1881, worin verordnet wird, nichts ohne das von der Censur beigerückte Imprimatur zu drucken .	281
» 17.	Hofdecret vom 4. Mai 1781, wegen Nichtanerkennung der Bulle Unigenitus	281
» 18.	Erklärung des Papstes Pius VI. vom 23. April 1782 über die Anfragen mehrerer ungarischen Bischöfe	282
» 19.	Toleranzpatent für die deutschen Provinzen vom 13. Okt. 1781	283
» 20	Hofdecret vom 19. Dezember 1781, enthaltend die offizielle Erklärung der österreichischen Regierung über die Rechte des Landesfürsten in Religionssachen	285
» 22	Hofdecret vom 11. September 1782, wegen Aufhebung der Exemtionen der Regulargeistlichkeit	289
» 23.	Hofdecret vom 4. Hornung 1783 über die Art zu predigen .	291

Seite

Nr. 24 Hofdecret vom 24. Okt. 1783, die Pfarrregulirung in Niederösterreich betreffend 293

» 25. Fragmente aus dem Hofdecrete vom 17. März 1791, über die Beschwerden der Bischöfe gegen die Büchercensur und verschiedene Staatsgesetze in Kirchensachen 295

» 26. Hofkanzleidecret vom 25. Okt. 1792, wegen Abhilfe in Ansehung des Mangels an Geistlichen 297

» 27. Fragment aus der Bulle des Papstes Pius VI., vom 28. Aug. 1794, welche mit den Worten beginnt »Auctorem fidei«, und sowohl gegen die gallicanische Declaration von 1682, als auch gegen die unter dem Großherzog Leopold zu Pistoja in Toskana 1786 gehaltene Synode gerichtet ist 299

» 28. Hofdecret vom 29. November 1794, wegen allmähliger Abschaffung des Wallfahrtens 300

» 29. Hofdecret vom 7. Sept. 1796 wegen Regulirung der geistlichen Angelegenheiten in Westgalizien 300

» 30. Fragmente aus dem Hofdecret vom 26. August 1797, wegen des Benehmens bei Straffälligkeiten der Geistlichen 301

» 31. Fragmente aus dem Werke des Freiherrn von Martini, betitelt: »allgemeines Recht der Staaten« in Rücksicht der Rechte des Staates in Kirchensachen 302

» 32 Hofdekret der vereinigten Hofkanzlei vom 2. April 1802 (zufolge des Cabinetsschreibens vom 25. März 1802) über die Mittel zur Emporbringung der katholischen Geistlichkeit 306

» 33. Hofdecret vom 2. April 1802 (zufolge Handbillets vom 25. März 1802) in Rücksicht auf die Emporbringung der Regulargeistlichkeit 310

» 34. Statistische Bemerkungen von Bisinger über die Rechte der österreichischen Regierung in Kirchensachen, nach dem Zustande von 1809 316

» 35. Hofkanzleidecret vom 21. Juli 1814, wegen Theilnahme der Bischöfe an der Censur theologischer Schriften 318

» 36. Auszüge aus Rechbergers Handbuch des österreichischen Kirchenrechts über die Stellung des katholischen Clerus zu den Akatholiken 318

» 37. Ministerialschreiben vom 8. Jänner 1822, wegen des Anstandes in der Kleidung der Ordensgeistlichen und wegen der Clausur in Stiftern und Klöstern 320

» 38. Hofkanzleidecret vom 17. Okt. 1810 an alle Länderstellen, wegen der Prüfungen aus der Theologie 320

Seite

Nr. 39. Hofdekret vom 14. Febr. 1811, wodurch die geiſtlichen Stifter zur Bildung von Profeſſoren ermuntert werden 321

» 40. Fragmente aus der päpſtlichen Staatsſchrift vom 19 April 1839, betitelt: Rechtliche und faktiſche Darſtellung nebſt authentiſchen Urkunden in Beantwortung der durch die Berliner Staatszeitung vom 31 Dez 1838 bekannt gemachten Darſtellung und Denkſchrift 321

Einleitung,

enthaltend

eine Ueberſicht der jetzt beſtehenden Religionsfragen und des Kirchenrechts, wie es unter den Regenten aus dem Hauſe Habsburg vor dem Jahre 1740 war.

Die ſeit dem Ausbruch der öſterreichiſchen Revolution im Monat März 1848 vergangene Zeit hat bereits große Veränderungen in den kirchlichen Zuſtänden der öſterreichiſchen Staaten theils hervorgebracht, theils in Ausſicht geſtellt. In Anſehung der geiſtlichen Zehnten ſind mit dem Vorbehalt künftiger Entſchädigung wichtige Veränderungen geſchehen, die Gleichſtellung der verſchiedenen im Staate anerkannten Religionsparteien wurde als Grundſatz angekündigt, eben ſo wurde von Religionsfreiheit geſprochen, die Emancipation der Juden kommt zur Sprache und die katholiſche Religion ſcheint auf dem Punkte, nicht nur die offizielle Benennung der herrſchenden und der Staatskirche, ſondern auch noch manche andere Vortheile zu verlieren.

Alle dieſe wichtigen Erſcheinungen wurden von der Maſſe des Volkes anfangs mit Gleichgültigkeit aufgenommen und in vielen Städten auch mit Freude begrüßt. Allmählich tritt aber auch eine andere Partei hervor, welche das, was werden ſoll, in einem anderen Lichte ſieht, von vielen katholiſchen Biſchöfen und einem Theil der Curatgeiſtlichkeit geſchehen Verwahrungen zu Gunſten der katholiſchen Intereſſen, und die Plane dieſer Partei gehen auf eine Abänderung des jetzt noch beſtehenden Kirchenrechts im römiſch-katholiſchen Sinne.

Es iſt alſo jetzt, gegen das Ende des Jahres 1848, von Wichtigkeit, dieſe Streitfragen zu unterſuchen, aber in den öſterreichiſchen Staaten iſt dazu der natürlichſte Weg, wenn man die Entwicklung geſchichtlich auseinanderſetzt, welche ſeit ungefähr hundert Jahren das öſterreichiſche Kirchenrecht erfahren hat.

Dieſe Ueberſicht zu liefern, iſt nun ein Hauptzweck des gegenwärtigen Werkes, und als Grundlage wollen wir bei dieſer Unterſuchung die Zuſtände annehmen, welche kurz vor dem Tode Carls VI. (20. Okt. 1740) beſtanden.

I.

Von den älteſten Zuſtänden des Kirchenrechtes in den jetzt öſterreichiſchen Staaten.

Vor dem vierzehnten Jahrhundert unterſchied ſich das Kirchenrecht jener Länder, welche jetzt die öſterreichiſche Monarchie ausmachen, in nichts Erheblichem von dem Kirchenrecht anderer katholiſchen Länder. Erſt zur Zeit des großen Schisma (1378—1414) bemerkte man Abweichungen von dem canoniſchen Rechte, indem man nur jene Bullen des Papſtes als verbindlich anſah, welche von der Regierung mit einer Art von Placetum verſehen waren; aber dieſe Abweichung war durch die Zeitverhältniſſe, weil zwei oder drei Päpſte zu gleicher Zeit die Kirche regieren wollten, gerechtfertigt; denn wenn jeder Papſt ſeine Aufträge in die öſterreichiſchen Länder hätte erlaſſen können, und jedem Einzelnen es frei geſtanden wäre, dieſen oder jenen Papſt anzuerkennen, ſo hätte im Lande eine kirchliche Anarchie entſtehen müſſen, welcher durch dieſe Dazwiſchenkunft der Regierung vorgebeugt war. Dieſe außerordentliche Maßregel hörte aber, ohne deßhalb in Vergeſſenheit zu kommen, auf, als die Kirche an Martin V. wieder (1414) einen allgemein anerkannten Papſt erhielt, und obſchon zur Zeit der Concilien von Conſtanz und Baſel die Wiener Univerſität ihre damals mächtige Stimme für den Grundſatz, das allgemeine Concilium ſey über den Papſt, erhob (1414—1423), ſo war doch die große Frage, ob ein allgemeines Concilium auch ohne die Zuſtimmung eines allgemein anerkannten Papſtes gedacht werden könne, darum keineswegs, weder von Wien aus, in jenem Sinne beantwortet, welcher der Majorität der Biſchöfe, dem päpſtlichen Stuhle gegenüber, die höchſte Gewalt in der Kirche zuſchreibt.

Als die Glaubensſpaltung durch Luther begann (1517), und (1525—1620) die Religionsverhältniſſe der öſterreichiſchen Monarchie ſolchen Erſchütterungen ausſetzte, daß in mehreren Zeitpunkten das Uebergewicht, oder ſelbſt die ausſchließliche Herrſchaft des Lutherthums nahe bevorzuſtehen ſchien, bemerkte man bei der öſterreichiſchen Regierung, beſonders unter dem Kaiſer Ferdinand I. (1527—1564) in Anſehung der kirchenrechtlichen Anſichten manches Schwanken. Ferdinand I., obgleich er der Kirche aufrichtig ergeben war, war doch auch beſorgt wegen der ſchnellen Verbreitung des Lutherthums, und ſtets bemüht, ſie durch Nachgiebigkeit abzuwenden, ließ er auf dem

Concilium zu Trient für die Prieſterehe und die Geſtattung der Communion unter beiden Geſtalten unterhandeln, auch erwirkte er für Böhmen und Oeſterreich die letztere, bis endlich ſich das herausſtellte, was ohnehin bei dem Daſeyn ſo vieler und ſo wichtiger Streitpunkte vorauszuſehen war, daß nämlich dieſe Conceſſion nichts nütze, weßhalb der päpſtliche Stuhl ſie auch bald zurücknahm.

Von dieſer Seite litt alſo das Kirchenrecht in den öſterreichiſchen Staaten keine bedeutende Veränderung, wichtiger aber wurde die allgemeine Veränderung, welche in der Stellung der weltlichen Regierungen zufolge der Reformation Statt fand. Die Regierungen glaubten Vieles vom Papſte begehren zu können, was dieſer aus ängſtlicher Vorſicht gegen mögliche Abfälle nicht abſchlagen konnte, und ſo kamen viele der katholiſchen Regierungen, freilich oft wegen Kriegen und andern augenblicklichen Verlegenheiten, zu dem Rechte, von gewiſſen Pfründen Einkünfte zu ziehen, zu manchen Bisthümern, wo dieß vorher nicht der Fall geweſen war, zu ernennen, ihren Günſtlingen für den oder jenen Platz Dispenſationen zu verſchaffen u. ſ. w. Das, was die weltlichen Regierungen nach den gewöhnlichen Volksbegriffen für ihr Recht hielten, wurde zugleich ſtreng gehandhabt, und nicht ſelten nahm man wahr, daß bei allem dem einzelne katholiſche Regenten auf jene Oberherrſchaft in der Kirche, welche der Proteſtantismus dem Landesherrn zuſchreibt, lüſterne Blicke warfen. Dieſe Wahrnehmung machte die Päpſte noch mehr beſorgt, und ein gewiſſes Syſtem von Nachgiebigkeit gegen die katholiſchen Regierungen ſah man daher ſchon um die Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts, als die Grundmaxime der römiſchen Politik.

Als Grundlage der Politik verdient nur jenes Syſtem, über das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat, welches im canoniſchen Rechte nicht ſowohl gelehrt und bewieſen, als vielmehr *vorausgeſetzt* wird, auseinandergeſetzt zu werden. Es beſteht in folgenden Grundzügen:

Es gibt eine geiſtliche und weltliche Gewalt, von denen jede in *ihrer Sphäre* unabhängig iſt. Die geiſtliche Gewalt iſt von Jeſus Chriſtus ſeinen Apoſteln, unter denen Petrus einen Vorrang (Primat) der Ehre und der Gerichtsbarkeit erhalten, anvertraut worden, und dieſelbe Gewalt iſt zum Vortheile der Kirche und im Sinne ihres Stifters, an die Nachfolger der Apoſtel, welches die Biſchöfe ſind, übergegangen, bei welcher Machtvertheilung der Biſchof von Rom,

Seite

IV. Die weniger bekannt gewordenen Bemühungen in den österreichischen Staaten, das römisch-katholische System wieder emporzubringen in der Periode von 1814 bis 1848 202

V. Die schon vor dem Jahre 1848 bestandene Aufforderung zu kirchlichen Reformen in den österreichischen Staaten zufolge der später hervorgetretenen Bemühungen des päpstlichen Stuhls für Kirchenfreiheit 206

VI. Annäherung der liberalen Partei an Rom, und Ursache dieser Erscheinung (1833 — 1848) 210

VII. Wahrscheinliche Gründe zu der entschiedenen Opposition des römischen Stuhls gegen einige Cabinette im Jahre 1837, und Blicke auf das Pontifikat Pius IX. 212

VIII. Die österreichische Revolution vom März 1848, ihre Folgen für das österreichische Kirchenrecht und die constitutionellen Bestimmungen über die Kirchenverhältnisse 215

IX Von den im Jahre 1848 erlassenen Staatsgesetzen über die herrschaftlichen Rechte und den Kirchenzehent, so wie über die der Staatsverwaltung empfohlene Einziehung geistlicher Güter . . . 220

X. Von der angeblichen Nothwendigkeit einiger von der Staatsgewalt zu treffenden Reformen in den katholischen Kirchenangelegenheiten zur Verhütung neuer Sektenbildungen 224

XI. Beurtheilung einiger der Staatsverwaltung empfohlenen Ideen zu Neuerungen in der katholischen Kirchenverfassung ihrer Staaten . 272

Siebentes Buch.

Von der zufolge der Märzereignisse von 1848 nothwendig gewordenen Revision der Staatsgesetze in Kirchensachen, den dabei zu beobachtenden Grundsätzen und ihren Folgen für die innere Kirchenverfassung der bestehenden Religionsparteien.

I. Von dem Nutzen dee Beweisführung darüber, daß die Theorie des österreichischen Kirchenrechts über die Rechte des Staates in Kirchensachen irrig sey 233

II. Von der Unstatthaftigkeit einer der Staatsgewalt zustehenden Kirchendirektion 234

III. Veränderungen an der Staatsgesetzgebung in Kirchensachen bei der Aufgebung der politischen Kirchendirektion 238

IV. Von der Beschränkung des Verbietungsrechtes, welches in Kirchensachen der Staatsgewalt zusteht, auf seine natürlichen Gränzen . 240

V. Von den Veränderungen, welche sich bei einer Beschränkung des Veto der Regierung in Kirchensachen für die Staatsgesetzgebung ergeben würden 243

Seite

VI. Von der Geltendmachung des Aufsichtsrechtes der Staatsgewalt über die katholischen Kirchen ihres Gebietes 244

VII Ueber die Veränderungen an der Staatsgesetzgebung in Kirchensachen bei einer naturgemäßen Beschränkung der Aufsichtsanstalten 245

VIII. Von jenen Rechten der Regierung in Kirchensachen, welche sich auf die Zugestehungen der Kirchengewalt gründen, und dem Rechte der Staatsregierung, Kirchengeschäfte von den Staatsgeschäften zu trennen 246

IX. Von den für die Zukunft nothwendigen Staatsgesetzen in Kirchensachen und der zweckmäßigsten Art sie abzufassen 247

X. Von den bei einer gehörigen Regulirung der Staatsgesetzgebung in Kirchensachen entstehenden Aufgaben für die katholische Kirchengewalt 250

XI. Von den intellektuellen Kräften, welche gegenwärtig zur Reorganisation der österreichischen Kirchenverhältnisse vorhanden sind, und den Aussichten in Ansehung dieser Kräfte für die nächste Zukunft 253

XII. Von den im Kirchenrechte der Protestanten zufolge des constitutionellen Systems nothwendig werdenden Umänderungen 257

XIII. Ueber die Emancipation der Juden 258

XIV. Anerkennung wichtiger Aufgaben für mehrere nicht katholische Religionsparteien bei einer Revision ihres Kirchenrechts und Einfluß davon auf das sogenannte Toleranzsystem 259

Beilagen

zu den Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den österreichischen Staaten.

Seite

Nr. 1. Die französische Declaration von 1682 über die Rechte des Staates gegen die Kirche und des päpstlichen Stuhls gegen die Bischöfe 263

» 2. Fragmente aus der Studienordnung vom 25. Junius 1752 . 264

» 3. Hofdecret vom 7. April 1753 wegen der der Staatsgewalt zustehenden Censur über geistliche Bücher 265

» 4 Hofdecret vom 31 Okt 1753 wodurch verordnet wird, inländische Benefizien nur an die an einer österreichischen Universität geprüften Theologen zu verleihen 265

Kirche, und als nothwendiges Resultat einer solchen Stellung: der Grundsatz, daß die Staatsregierung die Kirche als eine Anstalt zur Volksbildung benützen müsse.

Es ist augenscheinlich, daß, wenn dieser Grundsatz consequent durchgeführt wird, für die Regierung eigentlich keine göttliche Offenbarung bestehen könne, denn außerdem wäre es ein frevelhaftes Beginnen, Glaubensartikel nach Umständen in den Vordergrund oder Hintergrund zu stellen, oder dunkle Stellen der heiligen Schrift rechtskräftig auslegen zu wollen. Dieses fühlte auch der Protestantismus. Daher gab das Lutherthum dem Regenten kein Recht die Glaubenssätze zu bestimmen, es schrieb dieses Recht vielmehr der Kirche zu, und machte dessen Ausübung vorzugsweise zu einer Sache der Geistlichkeit, dagegen aber gab es dem Regenten umfassende Rechte in Hinsicht auf Gottesdienstordnung, Pfründenverleihung, Ehedispensen und Aufsicht über die Geistlichkeit. Auch die anglikanische Kirche verwahrt sich ausdrücklich gegen den Argwohn, als ob ihre Grundsätze der Staatsregierung ein Recht, das Dogma festzusetzen gäben *).

Ziehen wir also die Rechte, welche der Protestantismus dem Regenten des Staates gibt, zusammen, so sehen wir eine Oberherrschaft über Alles, was in der Kirche äußerlich erscheint, bei jener Oberherrschaft aber doch stets der Wunsch der Glaubensgenossen, und

*) Man sehe hierüber der sieben und dreißigsten Artikel der anglikanischen Kirche. Er lautet: »Der König hat die souveraine Autorität in seinem Königreiche England und seinen übrigen Staaten, und ihm steht die Regierung von allen geistlichen und weltlichen Ständen in allen Arten von Geschäften zu, und er ist keiner fremden Autorität unterworfen, und kann es auch nicht seyn.«

»Wenn wir der königl. Majestät die souveraine Autorität zuschreiben, in Ansehung deren wir hören, daß einige übelwollende Personen dadurch verletzt werden, geben wir unsern Fürsten nicht die Verwaltung des Wortes Gottes, und auch nicht die der Sakramente, wie dieß die von der Königin Elisabeth kundgemachten Verordnungen ausdrücklich beweisen, sondern wir geben ihnen nur die Prärogative, von der wir sehen, daß Gott selbst sie allen frommen Fürsten in der heiligen Schrift gegeben hat, nämlich das Recht, ihre von Gott ihnen anvertrauten Staaten zu beherrschen, und alle sowohl geistlichen als weltlichen Stände zu beherrschen, und mit dem weltlichen Schwert alle ungehorsamen, eigensinnigen und Böses thuenden Personen zu bestrafen.«

vorzüglich ihrer Prediger, daß der weltliche Regent seine Rechte in Kirchensachen nicht durch die weltlichen Behörden, sondern durch eigene geistliche Behörden im Sinne des Glaubensbekenntnisses ausüben lasse, wobei übrigens auch der Grundsatz festgehalten wird, die weltliche Regierung möge jeden Conflict zwischen den weltlichen und kirchlichen Gesetzen im Sinne der letztern verschwinden lassen, und so die Harmonie im Staate handhaben.

Es dauerte lange, bis der Protestantismus diese Forderungen in eine Art von wissenschaftlichem System zu bringen wußte, aber was sich bald (1517—1620) entschied, war in den meisten Staaten die Herrschaft einer einzigen Religion, deren System der Regierung des Staates zum Grunde gelegt wurde. Die Sache hatte, sobald einmal eine einzige Religion im Staate bestand, keine so großen Schwierigkeiten, und da nach der Beendigung der Religionskriege (1659) für die meisten protestantischen Staaten ein Zustand von Ruhe eintrat, bei welchem besonders gewisse Zweige des Wohlstandes sich sehr entwickelten, gab es in den katholischen Staaten mehr als einen Staatsmann, welcher nach der Gewalt, welche der Protestantismus der Staatsgewalt über die Kirche gab, lüstern hinblickte, und die Erweiterung der Staatsmacht gegen die katholische Hierarchie, als eine Hauptaufgabe der Regierung betrachtete. Man sieht bereits dieses Streben nach Erweiterung der Staatsgewalt sehr deutlich in den Streitigkeiten der Regierung von Venedig mit dem Papste Paul V. (1610—1621), in welchen der des Calvinismus sehr verdächtig gewordene Servit Paul Sarpi für die Republik die Feder führte, und viele jener Elemente schriftlich niederlegte, aus denen in der Folge der Jansenismus, der Gallicanismus und die Febronianer sich die Angriffswaffen gegen Rom gebildet haben.

III.

Entstehung und Eigenthümlichkeiten des Jansenismus.

In einer Zeit der Religionsstreitigkeiten und Religionsneuerungen entstand durch Bajus, Professor der Theologie zu Löwen, ein Streit über die Lehre des h. Augustin in Ansehung der Erbsünde, der Gnade und der Vorherbestimmung, welcher durch den spanischen Jesuiten

Molina (1588) weiter ſich entwickelte, und die Veranlaſſung wurde, daß Janſenius, Profeſſor der Theologie zu Löwen und ſpäter Biſchof von Ypern, ein Werk über den Auguſtiniſchen Lehrbegriff in Anſehung der oben angedeuteten Punkte ausarbeitete. Die Jeſuiten beſtritten dieſes Buch ſogleich als ein Werk, welches in wichtigen Puncten ſich zum Calvinismus hinneige, und der Papſt Urban VIII. ſah ſich wegen des Parteigeiſtes, den dieſes Werk in einem oder dem andern Sinne erregte, veranlaßt, ſowohl das Buch, als auch unter einem ſchicklichen Vorwande die dagegen gerichteten Streitſchriften zu verbieten. Der Streit ruhte aber doch nicht, er verpflanzte ſich vorzugsweiſe nach Frankreich, wo die theologiſche Anſtalt der Sorbonne und eine Anzahl von Gelehrten, welche ſich im Kloſter Portroyal verſammelten, für das Werk Partei nahmen, während andererſeits der Hof, das Parlament, die Univerſität und der Clerus dagegen waren, wodurch nach der Verdammung von fünf Sätzen des Janſenius durch Innocenz X. (1653) der Streit über den Janſenismus zu einer der wichtigſten innern Angelegenheiten Frankreichs wurde.

Da die Janſeniſten ihre Sache vorzüglich dadurch zu vertheidigen ſuchten, daß ſie behaupteten, der päpſtliche Ausſpruch ſey zwar in Glaubensſachen, nicht aber in Thatſachen untrüglich, und er habe in dem Falle der Frage, die fünf Sätze *nicht* im Sinne des Janſenius genommen, und ſie nur in dieſer falſchen Vorausſetzung verdammt, woraus folge, daß die päpſtliche Verwerfungsbulle *keine Beachtung* verdiene, ſo zeigte es ſich deutlich, daß es ſich hier um einen Grundſatz handle, welcher zugegeben oder verworfen für die Zukunft der katholiſchen Kirche von wichtigen und faſt entſcheidenden Folgen ſey. Die Gemüther erhitzten ſich, einige Vermittlungs- und Friedensverſuche nützten nichts, die Janſeniſten wurden von ihren Gegnern beſchuldigt, keine Katholiken zu ſeyn, ſie läugneten aber dieſe Schlußfolge, ſchrieben Bücher über Bücher gegen die Proteſtanten, denen ſie die unerläßliche Pflicht, ſich an den katholiſchen Glauben zu halten, einſchärften, zeigten ſich aber übrigens ſtets als Feinde der päpſtlichen Autorität, gegen welche ſie die Regierung zu ſtimmen ſuchten, und als in der Folge durch die Bulle Unigenitus (1713) mittelſt der Verwerfung eines Werkes von Quesnel der Janſenismus vom päpſtlichen Stuhl für ketzeriſch erklärt wurde, befeſtigte ſich dieſer alte Streit auf eine ſolche Art, daß er auf die Schwächung der franzöſiſchen Monarchie, und in ſofern ſelbſt auf die Re-

volution von 1789 einwirkte, die Päpste aber an den Jansenisten, welche nicht bloß in Frankreich zu finden waren, die gefährlichsten Feinde bekamen.

Diese historische Auseinandersetzung war, weil heut zu Tage wenige Menschen vom Jansenismus etwas wissen, und er auf die österreichischen Staaten (1742—1839) einen so bedeutenden Einfluß erlangt hat, nothwendig; übrigens aber dürfte es schon darum, weil zum Theile die Gründe der Katholiken gegen den Jansenismus darin genauer entwickelt wurden, nicht überflüssig seyn, das Urtheil anzuführen, welches einer der größten Schriftsteller des neunzehnten Jahrhunderts*) ausspricht. »Der Jansenismus,« sagt er, »ist eine Ketzerei von ganz eigener Art, und etwas ihm Aehnliches hat die Kirche seit ihrer Gründung nicht gesehen. Alle übrigen Secten trennten sich stets, gleich bei ihrer Entstehung von der Gemeinschaft der Katholiken, und setzten selbst einen Ruhm darin, einer Kirche nicht mehr anzugehören, deren Lehren sie in einigen Punkten nicht beistimmen wollten. Der Jansenismus schlug einen andern Weg ein, er läugnet, von der Kirche getrennt zu seyn, er würde sogar, wenn man es verlangte, Bücher hervorbringen, um die durchaus nothwendige Einheit der Kirche zu beweisen, und obschon die Kirche das Anathema über ihn ausgesprochen hat, behauptet er dennoch ohne Scham und Furcht, daß er ein Glied dieser Kirche sey. Um zu wissen, ob dieser oder jener irgend einer Genossenschaft angehöre, wandte man sich bisher stets an die Genossenschaft selbst, d. h. an ihre Häupter, als die einzigen Organe der Gesinnungen einer moralischen Person; sagten diese nun: er gehört uns zu, oder er ist nicht von den Unserigen, so war die Sache vollkommen abgemacht. Von diesem ewigen Gesetz will der Jansenist allein eine Ausnahme machen, illi robur et aer triplex circa frontem Er macht die noch nie gehörte Zumuthung, auch gegen den erklärten deutlich ausgesprochenen Willen der katholischen Kirche dennoch der katholischen Kirche anzugehören, er beweiset ihr, daß sie ihre eigenen Kinder nicht kenne, ihre eigenen Beschlüsse nicht recht verstehe, nicht einmal gehörig zu lesen wisse, über die Entscheidungen der Kirche, setzt er sich hinweg, appellirt von denselben, tritt sie

*) Der Graf Joseph Maistre, königlich sardinischer Gesandter zu Petersburg, in seinem Werke von der gallicanischen Kirche. Deutsche Uebersetzung von 1823. S. 21.

mit Füßen, und fährt dabei stets fort, allen übrigen Ketzern zu beweisen, daß nichts deren Irrwahn entschuldigen könne, indem die Kirche ganz allein unfehlbar sey.»

Seitdem der Jansenismus den römischen Stuhl als seinen eigentlichen Gegner betrachtete, bemühte er sich den weltlichen Regierungen sich gefällig zu machen. Der protestantische Ausdruck, »der römische Hof« wurde stets, um das, was zu Rom geschieht, als das Resultat ganz gewöhnlicher Hofränke in Erinnerung zu bringen, einer der Lieblingsausdrücke der Jansenisten; sie schienen den Grundsatz von der Verpflichtung der Unterthanen zum unbedingten Gehorsam gegen die Staatsgewalt in Schutz zu nehmen, und im Gegensatze zu den Jesuiten eine äußerst strenge Moral zu vertheidigen. Es war daher eine weit verbreitete Meinung, die aber Ludwig XIV. eben so wenig theilte, als späterhin Napoleon, daß der Jansenismus eine Stütze der Throne sey, und wie richtig Ludwig XIV. gesehen habe, bestätigte die Geschichte der französischen Revolution, in welcher ein Theil der Jansenisten die Maske abwarf und allen Maßregeln sowohl gegen die Katholiken, als gegen den Thron der Bourbons theils den Impuls, theils die Unterstützung gab. Die Jansenisten hatten sich übrigens in den ersten vier Decennien des achtzehnten Jahrhunderts in den meisten katholischen Staaten verbreitet, wenn sie auch schon in den wenigsten und namentlich in den österreichischen Staaten sich öffentlich zeigen durften.

IV.

Entstehung und Begriff des gallicanischen Systems.

Jene Kirchendirektion, welche die Praxis der Protestanten dem weltlichen Regenten in Beziehung auf die Landeskirche gab, war auch der Wunsch der französischen Könige und das Ernennungsrecht zu vielen geistlichen Benefizien, welches zufolge päpstlicher Privilegien der Krone zustand, gab ihr eine willkommene Gelegenheit, auf die Bischofstühle Männer in ihrem Sinne zu setzen, die dann bei jedem Konflikte zwischen der Staats- und Kirchengewalt, wenn erstere nur einigermaßen Recht zu haben schien, bereit waren, ihr Recht zu geben.

Als daher Ludwig XIV. wegen seiner ungemessenen Ansprüche auf die Benefizienverleihung mit dem päpstlichen Stuhle in Streitig-

keiten gerieth, welche sich in der Folge vermehrten und verwickelten, rief er auf den Rath seines Ministers Colbert (1682) eine Versammlung von 35 Bischöfen zusammen, welche den Auftrag bekamen, die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, so wie die zwischen dem päpstlichen Stuhle und den Bischöfen in Berathung zu nehmen, und hierüber einige Artikel festzusetzen.

Diese Prälaten setzten eine in vier Artikeln bestehende und in einem frommen Tone gehaltene Declaration*) auf, deren erster Artikel die kirchliche Gewalt auf das Geistige beschränkt, und insbesondere der Kirche das Recht abspricht, die Unterthanen von der Verpflichtung des Gehorsams gegen die Staatsregierung loszusprechen, in den andern drei Artikeln aber wird das Kollegium der Bischöfe über den Papst gesetzt.

Diese Declaration entsprach dem Wunsche des Königs, denn sie gab ihm das Mittel, in Kirchenangelegenheiten das große Wort zu reden, und auch in Ansehung des Papstes nach Umständen die bischöfliche Autorität gegen Rom zu benützen. Ein Edikt des Königs befahl daher, dieser Declaration gemäß überall in Frankreich zu lehren, und verbot Werke entgegengesetzten Inhaltes abzufassen.

Zu Rom war man über diese Declaration betrübt. Man konnte leicht einsehen, welche Vortheile die weltliche Gewalt daraus ziehen könne, und wie sehr sie das System der katholischen Kirche beeinträchtige. Ludwig XIV. war oder schien aber zu mächtig, um offen mit Frankreich in einer Zeit, wo bereits das nördliche Europa protestantisch war, zu brechen; man unterhandelte und protestirte daher, auch nahm Ludwig XIV., nachdem der Papst seine Mißbilligung der Declaration ausgesprochen hatte, die Declaration zurück, und die französischen Prälaten, welche sie unterzeichnet hatten, machten eine Art von Widerruf. Eine förmliche öffentliche Widerrufung der Declaration er-

*) Man findet sie unter den Dokumenten dieses Werkes. Bemerkenswerth ist es aber in Ansehung der Declaration, daß Bossuet bei ihrer Vertheidigung (Def. decl. cleri gallic. Amstelod. 1745 pag. 7) selbst zugibt, daß diese Declaration von ihren Urhebern als keine Glaubensentscheidung betrachtet wurde. »En,« sagt Bossuet nach Erzählung des Herganges mit dem Erzbischofe von Cambrai, »perspicuis verbis gallicani Patres testantur, ac probant non eo se animo fuisse, ut decretum de fide conderunt, sed ut eam opinionem, tanquam potiorem, atque *omnium optimam* adoptarent.«

folgte jedoch nicht, im Publikum nahm man daher die letztere als noch bestehend an, und sie bildete (bis 1789) die Grundlage des französischen Kirchenrechtes.

In den andern katholischen Ländern Europas wollte man von der Declaration nichts wissen. Es folgten Widerlegungen auf Widerlegungen, aber die meisten hatten den Fehler, daß sie die Sache nicht mit Kürze behandelten und auf ihre einfachsten Grundsätze zurückführten. Die Declaration schien daher allen oberflächlichen Geistern sehr gegründet, besonders war aber dieß bei den Staatsmännern der Fall, und diese zeigten auch bald nach ihrem Erscheinen eine Vorliebe zu ihren Grundsätzen, wenn sie auch schon aus mancherlei Gründen weit entfernt waren, sie sogleich in die Gesetzgebung einzuführen.

Eine eben so bemerkbare Erscheinung nach der Kundmachung der Declaration war der Beifall, den sie bei den Protestanten und Jansenisten fand. Nichts war natürlicher. Beide wollten Schwächung des päpstlichen Stuhles, eine Reihe von Anklagen gegen ihn war nun an der Tagesordnung, und die Jansenisten klagten noch insbesondere über den überall bemerkbaren Verfall der katholischen Religion. Aus demselben Grunde hat die Declaration auch noch heut zu Tage vielen Beifall von den Atheisten und allen denjenigen, welche dem katholischen Interesse nicht günstig gestimmt sind.

Die Declaration gab vor, die Freiheiten der französischen (gallicanischen) Kirche zu schützen, Freiheiten, über deren Begriff von jeher nichts als Dunkelheit herrschte. Da aber die Declaration von dem päpstlichen Stuhle nicht ausdrücklich für ketzerisch erklärt war, so galt sie Vielen für katholisch, und obgleich sie einen bedeutenden Zwiespalt zwischen ihren Anhängern und den Anhängern des römisch-katholischen Systems verursachte, fehlte es doch dem Systeme, welches die Declaration aufstellte, lange Zeit (1682 — 1810) an einem eigenen Namen. Dieser eigene Name ist jedoch dem Systeme der französischen Declaration in der neuesten Zeit geworden, und Franz v. La Mennais hat dazu am meisten beigetragen. Wohl wissend, wie viel an scharfen Bezeichnungen liege, und dabei zurückblickend auf den Umstand, daß in der Declaration von 1682 von den Freiheiten der gallicanischen Kirche die Rede sey, hat man das in der Declaration aufgestellte System den Gallicanismus genannt, und diesem Systeme, als der Wurzel aller Übel, welche die katholische

Kirche in katholiſchen Ländern drücken, den Krieg erklärt*). Man hat jedoch, wie wir ſpäter zeigen werden, angefangen, ihn anders als in den ältern Zeiten zu führen; man hat die Streitfragen von einer Maſſe hiſtoriſcher Daten, deren Erörterung bei den alten Methoden nothwendig war, und welche die Hauptſache mehr aus den Augen rückten, entkleidet, und wenn auch Manches, was in Frankreich erſchienen iſt, noch nicht ganz einen Publiciſten befriedigt, oder die Beurtheilung in noch mehr juridiſchen Formen geſchehen kann, ſo iſt doch ſo viel gewonnen, alle Streitpunkte ſind auf eine ſolche Art aufgehellt, daß jener, welcher den redlichen Willen hat, ſich zu belehren, in dieſer Sache ſehr bald klar ſehen kann.

V.

Berührungspunkte des Gallicanismus mit den proteſtantiſchen Syſtemen und dem Janſenismus.

Es hat Menſchen gegeben, welche es für eine falſche Politik der Päpſte erklärten, daß ſie die Declaration von 1682 nicht auf jede Gefahr hin mit allen Waffen, welche ihnen zu Gebote ſtanden, bekämpften. Jene, die ſo urtheilen, meinen, auch im ſchlimmſten Falle hätte nichts Ärgeres als das, was geſchah, kommen können. Ohne entſcheiden zu wollen, ob dieſe Bemerkungen gegründet ſind oder nicht, muß man aber doch mit Rückſicht auf die Kirchengeſchichte ſeit 1682 anerkennen, daß dieſe Grundſätze in faſt allen katholiſchen Ländern durch Staatsmänner und höfiſche Biſchöfe Eingang fanden, Spaniens und Portugals Zuſtand, ſo wie den ihrer unermeßlichen Kolonien, allmälich veränderten, und die Päpſte in eine, man möchte ſagen, von Jahr zu Jahr ärgere Lage verſetzten. Geiſtliche, denen man es nicht ſtreitig machen konnte, daß ſie Katholiken und zum Theil eifrige Katholiken wären, ſtanden bei vielen Veranlaſſungen dem päpſtlichen Stuhle gegenüber, und man mußte auch allerdings anerkennen, daß, wenn ſich dem erſten Artikel von 1682 gemäß die kirchliche Gewalt nicht auf das Weltliche ausdehne, und die Kirche die Unter-

*) Dieß geſchah vorzugsweiſe von La Mennais in dem Werke: »De la Religion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil. Paris. Trois éd. 1826;« und theilweiſe auch noch in dem Werke: »Des progrès de la Révolution et de la guerre contre l'église. Paris. 1829.

thanen vom Gehorsam gegen den weltlichen Herrscher nicht loszählen könne, der Kirche und insbesondere den Päpsten, ungeachtet aller gewaltsamen Interpretationen Bossuet's, eine große Anzahl von Usurpationen und rechtswidrigen Handlungen zur Last falle. Die Kirchengeschichte muß daher, wie es auch die Erfahrung lehrt, einem Gallicaner ganz anders vorkommen, als einem Römischkatholischen, und der Gallicaner wird nothwendig mit dem Protestanten in den meisten Declarationen des letztern über den Ehrgeiz der Päpste und den Verfall der Kirchenzucht übereinstimmen.

Eben so erscheint auch, wenn der Papst unter dem Collegium der Bischöfe stand und stehen soll, von Seite der Päpste durch mehr als vierzehn Jahrhunderte nichts als Anmaßung, und von Seite der Bischöfe nichts als Ignoranz; das canonische Recht, welches stets im Interesse der päpstlichen Gewalt sich ausbildete, muß daher in allen seinen Theilen umgestaltet werden, ja es kann auch schon augenblicklich nicht gelten, weil es bloß das Werk der Täuschung ist: die Kirche hat also nicht einmal ein allgemein anerkanntes Recht, und dem Gesetzgebungsrechte jedes einzelnen Bischofs, mit andern Worten also, der Schwächung der Centralgewalt ist demnach ein unermeßlicher Spielraum eröffnet. Man kommt sogar mit dogmatischen Erscheinungen allgemeiner Concilien in Widerspruch, man hat also selbst für das Dogma keine vollkommene Sicherheit mehr.

Da nun diesen Betrachtungen zufolge die Declaration ganz auf dem Boden des Protestantismus steht, so dürfen wir uns nicht wundern, daß von jeher die Protestanten die Lobredner der Declaration und jener Regenten geworden sind, welche ihr eine ausgedehntere Anwendung geben wollten; allein selbst noch früher, als dieses zweideutige Lob allgemeiner erscholl, hatten die Regenten den Nutzen erkannt, welcher sich für ihre Zwecke aus den Bestimmungen der Declaration ziehen ließe. Der hierarchischen Wirksamkeit des päpstlichen Stuhles gegen die Bischöfe setzte man die drei letzten, der Wirksamkeit der Kirche gegen den Staat den ersten Artikel von 1682 entgegen, und auf diesem Wege konnte man, wenn man wollte, zur Aufhebung des Cölibats, Abschaffung der lateinischen Sprache in Kirchensachen, und Einziehung aller Kirchengüter gelangen. Noch immer, konnte man sagen, sei das Dogma nicht verletzt.

In der That war auch zufolge der Grundsätze der Declaration

die französische Clerisei dahin gelangt, daß sie über fast alles, Weihungen ausgenommen, vom Staate Weisungen bekam, und wenn die französische Regierung denn doch noch den äußern Anstand beobachtete, so kam es nur davon her, weil sie bloß bis auf einen gewissen Punkt der Declaration sich bedienen wollte. Man konnte jedoch in andern Ländern oder Zeiten weiter gehen, und ging auch weiter. In solchen Fällen aber waren jene, welche die Grundsätze der Declaration für richtig annahmen, gegen die weltlichen Regierungen immer im Nachtheile. Die Consequenz war für die letztern, und wenn die Gegner die oder jene Maßregel der Regierung auch bekämpften, so konnten sie höchstens, wenn nur das Dogma geschont wurde, die ergriffene Maßregel unklug, keineswegs aber rechtswidrig nennen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß das gallicanische System, da es dem protestantischen so nahe stand, auch in einer Verwandtschaft mit dem Jansenismus stand, indem die Gallicaner die Grundlagen des canonischen Gehorsams anfochten, und dadurch auch den Jansenisten scheinbare Beweggründe für ihre Ablehnung der päpstlichen Autorität in ihrer Sache, und die Mittel, dem katholischen Systeme zu schaden, lieferten. Diese Allianz wurde sehr früh bemerkt*); in den österreichischen Staaten aber wurde sie so enge, daß man die Gallicaner und Jansenisten (1770—1840) kaum mehr von einander unterscheiden konnte, besonders da zuletzt die Gallicaner (1780—1841) lieber den Triumph von was immer für einem Systeme, als den römisch-katholischen befördern halfen.

*) Schon Bossuet (Defensio decl. cler. gallic. Ed. Amstelod. 1745. p. 9) führt gegen den Erzbischof von Valentia, Thomas Roccaberti, und den General der Jesuiten, Thyrsus Gonzalez, welche dem französischen Clerus (unter Ludwig XIV.) in ihren Werken die Hegung des Jansenismus vorwarfen, an: »Praeterea objiciunt, a Clero gallicano *foveri Jansenismum* aliasque sectas, absque conciliorum ope ac suffragio ab Apostolica sede damnatas. Hujus rei gratia Illustrissimus Roccabertus passim in epistolis, ac praefationibus, P. Thyrsus Gonzalez, ipse Daguirreus modestissimus omnium, *invidiosissime* nos traducunt. Id enim supererat, ut more selemni *Jansenistas fingerent eos*, qui accuratissime omnem Jansenismum, omnesque ejus artes retexerunt, ut suo loco probabimus. Quam labem inferri nobis, si tranquillo animo ferimus, tum vero, quid vetet, quo minus **reos esse nos, et convictos, pleno ore conclament.**

VI.

Emporkommen der ſogenannten Staatswiſſenſchaften in mehreren proteſtantiſchen Ländern, und Folgen dieſes Emporkommens für manche katholiſche Länder.

Seitdem unter der Herrſchaft des Proteſtantismus England und Holland ſich zu einem bedeutenden Grade von Macht erhoben hatten, und dieß zwar zu der nämlichen Zeit, in welcher die Macht von Spanien, Portugal und Neapel im Sinken war, die öſterreichiſche Monarchie aber nur periodenweiſe ein großes politiſches Anſehen behauptete (1600—1740), war auch durch die Bearbeitung des Natur-Staats- und Völkerrechtes, ſo wie durch verſchiedene, auf den Staat ſich beziehende Unterſuchungen eine Maſſe von Ideen entſtanden, deren Hauptgedanke darauf hinauslief, die Regierung des Staates beruhe auf einer Delegation jener Rechte, welche anfangs dem Volke zuſtanden, und müſſe in dem Intereſſe des Volkes gehandhabt werden, habe aber unter dieſer Beſchränkung ganz nach ihrer Anſicht den Staatszweck zu befördern. Da man ſich nun den Staatszweck denken konnte, wie man wollte, und ſogleich jede Maßregel gerechtfertigt war, wenn man ſie nur als eine zur Beförderung des Staatszweckes geeignete Maßregel darſtellen konnte, war eine theoretiſche Grundlage für eine unumſchränkte landesherrliche Gewalt vorhanden, mit welcher ſich die Rückſicht auf das alte Herkommen und die kirchlichen Ideen nicht wohl vertrug.

Proteſtanten waren die erſten, welche die Staatswiſſenſchaften in England und Deutſchland bearbeiteten, ihre Theorie über die Rechte des Staates in Kirchenſachen war daher die proteſtantiſche; da aber ihre Lehrbücher nicht für eine gewiſſe Gegend geſchrieben waren, ſondern auf eine allgemeine Anwendbarkeit Anſpruch machten, ſo vermied man Manches von der ältern proteſtantiſchen Terminologie, prägte zum Theil eine neue aus, lehrte aber übrigens, daß zufolge ſeiner Landeshoheit der weltliche Regent die bedeutendſten Rechte in der Kirche haben müſſe, wie auch immer dieſe Kirche beſchaffen ſein möge

Da man in den katholiſchen Ländern Europas ſchon von den Zeiten der Religionskriege her an die Nothwendigkeit einer engen

Verbindung jeder katholiſchen Regierung mit der Geiſtlichkeit glaubte, fiel es der letztern nicht ein, zu überdenken, was wohl jenes neue Staatsrecht und jene Theorie über Beförderung des allgemeinen Beſten, welche man an einigen proteſtantiſchen Univerſitäten lehrte, für die katholiſchen Länder für Folgen haben könnte, und man ſchaute kaum hin auf jene Theorien, obgleich ſie die katholiſche Kirchenverfaſſung und die alten ſtändiſchen Verfaſſungen gleich ſehr bedrohten. An und für ſich ſahen zwar auch die Staatsmänner nicht viel auf jene Veränderungen in der Theorie; aber die Art, wie man es in dem proteſtantiſchen Deutſchland dort und da anfing, um ein größeres Heer halten zu können, entging nicht ganz der Aufmerkſamkeit der Politiker, und bewirkte einige Geneigtheit zu Veränderungen, die denn auch durch eigene Verordnungen dann und wann zum Vorſchein kamen.

Für dieſe Veränderungen ſollten, wie man theils aus den Verordnungen, theils aus den Thatſachen wahrnehmen kann, der Gallicanismus und jene einzelnen Maximen des Auslandes, nach denen man überall den Handel und die Induſtrie emporzubringen ſuchte, die Grundlage bilden. Die Sache war natürlich. Die Anhänger der gallicaniſchen Grundſätze, unter denen eine beträchtliche Anzahl von Anhängern des Janſenismus war, machten ſtets aufmerkſam auf die Mittel, welche bei dem päpſtlichen Syſteme des Kirchenrechtes Rom beſitze, um den Gehorſam der Unterthanen gegen die weltliche Regierung zu ſchwächen, und wie ſehr die in Frankreich aufgekommenen Grundſätze den Thron befeſtigten. Daß aber durch das Mercantilſyſtem ſich noch alle Nationen bereichert hätten, welche es einzuführen anfingen, bewies man durch die Hinweiſung auf England, Frankreich und Holland, auch war es ſchon unter Carl VI. das Streben der Regierung, den Staat mit einer ſtreng bewachten Donaulinie zu umgeben, die Kunſtſtraßen zu vervielfältigen und Fabriken anzulegen, wiewohl alles dieß nur langſam und gleichſam verſuchsweiſe geſchah.

Ein ſcharfblickendes Auge hätte daher ſchon unter Carl VI. große Veränderungen in der öſterreichiſchen Monarchie als nahe bevorſtehend vermuthen können; allein unter den Männern, welche auf den Plätzen von Bedeutung ſtanden, und an der Erhaltung gewiſſer Regierungsmaximen ein näheres Intereſſe hatten, bemerkte man nichts, was Thätigkeit oder Scharfblick verrieth. Geiſtloſigkeit war in alle Kanzleien und Rathsverſammlungen gekommen, und jene, von denen die Neuerungen ausgingen, galten noch

für die verhältnißmäßig gelehrteren. Dieſer Zuſtand hatte ſeine Wirkungen auf die Landesſitte; die Öſterreicher galten für redliche, gute Menſchen, welche aber einen übertriebenen Werth auf einen guten Tiſch legten, und etwas ähnliches ſagte man von den Bewohnern vieler andern Provinzen. Dieſe Meinungen blieben auch noch lange nachher, nachdem ſich in allen dieſen Beziehungen viel geändert hatte. Das aber, was unſere Aufmerkſamkeit für das gegenwärtige Werk am meiſten in Anſpruch nimmt, iſt jener kirchliche Zuſtand, welcher in den Ländern Öſterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol, Böhmen, Mähren, Schleſien, Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien Statt fand, d. h. in den Ländern, welche den Hauptkörper der öſterreichiſchen Monarchie ausmachten, indem die Auffaſſung dieſes Zuſtandes uns am beſten zeigt, was in dem ältern Zuſtande der Regierungen der ſpätern Zeit ſo ſehr mißfiel, daß man (1745—1799) ein faſt ganz neues Kirchenrecht gründete.

VII.

Zuſtand des Regularclerus.

Zu Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts hatte die öſterreichiſche Monarchie Klöſter von beinahe allen Orden, welche in der katholiſchen Kirche beſtanden. Am zahlreichſten waren ſie in Belgien, der Lombardie und dem Erzherzogthum Öſterreich; aber die Mendikanten ausgenommen, welche einen großen Einfluß auf das gemeine Volk behaupteten, hatten viele der ältern Orden, wie die Benediktiner, Prämonſtratenſer und Ciſterzienſer an ihrem Einfluß verloren. Der Einfluß war jetzt vorzugsweiſe an die Jeſuiten gekommen, welche ſeit ihrer Aufnahme in den öſterreichiſchen Staaten unter Ferdinand I. unermüdet und mit dem größten Erfolge den Proteſtantismus bekämpft hatten, und dadurch, daß ſie die wichtigen Lehrkanzeln der Philoſophie und Theologie nebſt einer großen Anzahl von Gymnaſien inne hatten, ihre Anſichten nach allen Richtungen zu verbreiten, und ſich den Ruf großer Gelehrſamkeit zu verſchaffen wußten.

Eifer für die Zwecke der Kirche und einen ausgezeichnet anſtändigen Wandel ſprachen den Jeſuiten ſelbſt diejenigen ihrer Feinde nicht ab, welche ihren Lebenswandel näher zu beobachten Gelegenheit hatten; aber was man ihnen vorwarf, war der Geiſt der Intrigue und eine erſchlaffte Moral. Zu der erſteren Behauptung gab vermuthlich

Veranlaſſung, daß von den größtentheils wenig unterrichteten Biſchöfen faſt immer die Jeſuiten zu Rathe gezogen worden, und alſo die Maßregeln, über welche oft die Proteſtanten klagten, einem großen Theile nach auf die Rechnung der Jeſuiten geſchrieben werden konnten. Allein bei den Verhältniſſen, welche beſtanden, brauchte es nicht einmal für die Jeſuiten den Geiſt der Ränke, um wichtig zu ſeyn, und ſie hätten jene Grundſätze nicht haben müſſen, die ſie hatten, wenn ſie bei gegebenen Veranlaſſungen nicht im Geiſte der Kirche gewirkt hätten.

Das Wort »verſchlaffte Moral« kam vorzugsweiſe von Janſeniſten und Gallicanern her, welche eines Vorwandes bedurften, um die Jeſuiten, in denen ſie eine der vorzüglichſten Stützen des päpſtlichen Einfluſſes ſahen, bei den Rigoriſten in Mißcredit zu bringen Allein, wer auch nur die Moral, wie ſie bei den am meiſten angeklagten Schriftſtellern des Ordens, einem Sanchez, einem Escobar und einem Buſenbaum vorkommt, beobachten wollte, würde den meiſten Menſchen noch für übertrieben ſtreng gelten, und doch war das, was einige ihrer Schriftſteller an anſtößigen Sätzen ſagten, noch nicht die Meinung des Ordens, und einige ihrer Obern, wie unter andern ihr General Thyrſus Gonzalez, waren als Gegner des von den Janſeniſten ſo ſehr angeklagten Probabilismus bekannt geweſen *)

Wenn daher unter den Habsburgern irgend ein monaſtiſches Inſtitut angefochten wurde, ſo waren es ſtets nur die Jeſuiten, gegen die andern Orden hatte man weniger zu erinnern.

Alle Klöſter hatten daher unter den Habsburgern noch eine dem canoniſchen Rechte entſprechende Verfaſſung. Manche Orden, wie z. B. die Prämonſtratenſer und Franziskaner, waren von der biſchöflichen Jurisdiktion befreit (exemt); in andern Orden waren es einzelne Klöſter. Die meiſten Orden hatten ſich in Beziehung auf Ordenseinrichtungen die ganze katholiſche Welt in ſogenannte Provinzen eingetheilt, von denen oft eine Provinz ganze Länder begriff, und oft ſogar mehrere, als man nach dem Namen der Provinz hätte vermuthen ſollen. Das Haupt einer ſolchen Provinz, unter welchem die Obern der ein-

*) Gegenwärtig beſteht über die wiſſenſchaftlichen Gründe des Probalismus und die theoretiſchen Anſichten über die Moralſyſteme eine ſehr populär geſchriebene Auseinanderſetzung in dem Werkchen: De l'Existence et de l'Institut de Jesuites par Ravignan. Paris 1844. Chap. III.

zelnen Ordenshäuſer ſtanden, hieß dann Provinzial (Superior oder Praepositus provincialis), und alle Provinziale ſtanden unter dem General des ganzen Ordens (Superior generalis), welcher meiſtens zu Rom ſeinen Sitz hatte, und von der Centralregierung der Kirche ſeine Weiſungen erhielt. Der Provinzial und eben ſo der General ordneten von Zeit zu Zeit Viſitatoren ab, welche das, was war, mit dem was ſeyn ſollte, verglichen, und dann in dem paſſendſten Wege die Abhilfe, wo ſie nothwendig ſchien, veranlaßten *).

Die geiſtlichen Orden haben in der katholiſchen Kirche, wie jeder nur einigermaßen unterrichtete Menſch weiß, verſchiedene Beſtimmungen. Dieſen Beſtimmungen kamen ſie im Allgemeinen auch nach. Beſonders viel wurde auf Eifer und Gehorſam gehalten. In den letztern Beziehungen beſtanden zuweilen ſtrenge Obſervanzen und mancherlei Proben. Allein ſo viel, als durch die Klöſter Gutes erreicht werden ſollte, war unter den letztern Habsburgern nicht erreicht worden. Es iſt nothwendig, davon die Gründe anzugeben, weil ſie in ſpätern Zeiten (1768—1810) zu unzähligen Angriffen gegen die monaſtiſchen Inſtitute benützt wurden, und, wiewohl im Allgemeinen mit offenbarer Uebertreibung vorgetragen, dennoch auch einiges an Wahrheit enthielten.

Man tadelte zuerſt an den Klöſtern den Mangel an Gelehrſamkeit unter ihren Mitgliedern. Dieſer Tadel war im Einzelnen ungegründet, denn die Jeſuiten hatten eine große Anzahl ausgezeichneter Humaniſten, Gymnaſiallehrer, Mathematiker und Theologen, und auch in andern Orden fanden ſich viele Menſchen, welche ſich mit Erfolg mit antiquariſchen Wiſſenſchaften, Geſchichte, Numismatik und Theologie beſchäftigten; aber ganz ohne Grund wurde der Vorwurf, die Klöſter vernachläßigten die Gelehrſamkeit, nicht gemacht. Nach dem dreißigjährigen Kriege war in den öſterreichiſchen Staaten eine Art von Verwilderung eingetreten, und die Günſtlinge Leopolds I., die Fürſten von Porcia und Lobkowitz, hatten viele Jahre hindurch den Grundſatz vertheidigt, die Wiſſenſchaften wären gefährlich, und es genüge, wenn

*) Die Verfaſſung des Jeſuitenordens iſt in dem oben erwähnten Werk, chen von Ravignan: »De l'Existence des Jesuites.« Chap. II. der Hauptſache nach dargeſtellt, und ſie verdient mit den proteſtantiſchen Darſtellungen, von denen man die Hauptſache bei Heeren's Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtems, Göttingen 1809, S 75—77, finden kann, verglichen zu werden. Ravignan war ſelbſt Jeſuit.

das Volk tugendhaft sei. Die geistlichen Orden hatten diesem Geiste mehr als sie sollten nachgegeben, und als bessere Grundsätze am Hofe emporkamen, befand sich das Volk bereits in einer Unwissenheit, aus der nicht so leicht herauszukommen war. Ein falscher Geschmack herrschte dabei, man nahm von den im Auslande emporgekommenen Vervollkommnungen der Sprache und des Stils, so wie von der Richtung der wissenschaftlichen Arbeiten auf den Staat und andere praktisch wichtige Gegenstände viel zu wenig Notiz, und um das Jahr 1735 waren in den Klöstern die Männer sehr selten, welche von der Weltlage Begriffe hatten, oder nach dem Bedürfnisse des Zeitalters zu schreiben wußten.

Was diese allgemeine Richtung der Thätigkeit noch übrig ließ, wurde oft durch eine mißverstandene Klosterdisciplin unnütz gemacht. Viele Aebte meinten, die Klosterzucht gewinne, wenn sie den, welcher Neigung zu dem Amte eines Bibliothekars zeigte, zum Kellermeister und jenen, welcher den Kellerdienst verstehe, zum Bibliothekar machten; natürlich aber konnten in Beziehung auf Gelehrsamkeit die Folgen eines solchen Verfahrens keine guten sein.

Die Neuerer um 1756 klagten auch viel über die Schwelgerei und die Neigung zum Trunke in vielen Klöstern. Auch daran war etwas Wahres. Den Jesuiten konnte man zwar diesen Vorwurf nicht machen, denn sie lebten ganz nach der Art wenig bemittelter Gewerbsleute; aber in einigen Abteien, z. B. den mährischen, wurde, wenn man auf die Zahl der Speisen sah, sehr gut gelebt; auch erhielt gewöhnlich ein Geistlicher so viel an Wein, daß auf den ersten Blick die Unmäßigkeit begünstigt schien. Allein die Zubereitung der Speisen war selten vorzüglich, und bei der Weinzuweisung war darauf gedacht, daß der Geistliche allenfalls einen Freund bewirthen, und sich durch den Nichtbezug von einem Theile des ihm zugewiesenen Weines einiges Geld für jene kleinen Ausgaben, welche das Kloster nicht bestritt, z. B. Briefporto, Almosen, Schnupftabak, Bücher u. s. w. verschaffen könne. viele Einzelne hatten nun für diese Ausgaben wenig nothwendig, sie verzehrten also den ihnen zugewiesenen Wein, und diese Erscheinung fiel in jenen Zeiten nicht einmal auf, weil unter den Weltlichen der mittlern und höhern Stände die Trunkenheit (1720 — 1770) eine alltägliche Erscheinung war, und zwar oft in einem ganz andern Grade, als man sie in Klöstern duldete. Wer aber in den Klöstern oft auf einem großen Fuß lebte, waren die Prälaten, besonders in reichen

Stiftern, wo auf Tafel, Equipagen und Dienerſchaft oft ein großer Aufwand herrſchte.

In andern Beziehungen konnten jedoch den Klöſtern keine Vorwürfe gemacht werden. Mit ſehr ſeltnen Ausnahmen herrſchte Sittlichkeit; was unter dem Clerus an Gelehrſamkeit zu finden war, fand ſich faſt nur in Klöſtern, auf Bibliotheken und wiſſenſchaftliche Apparate wurde viel verwendet, viele Klöſter hielten lateiniſche Schulen (Gymnaſien), und alle waren, wenn die Noth es forderte, zur Aushilfe in der Seelſorge bereit. Aber auch für die ordentliche Seelſorge war die Regulargeiſtlichkeit nicht durchaus verloren. Viele begüterte Klöſter hatten viele Seelſorgsſtationen, welche ſie mit Geiſtlichen aus ihrer Mitte beſetzten, ja ſie legten auf den Beſitz ſolcher Seelſorgsſtationen einen Werth, weil ſie ein Mittel gaben, einzelne Stiftsgeiſtliche zum Amte eines Pfarrers zu befördern, was viele dem Verweilen im Stifte, wenigſtens in dem kräftigen Lebensalter, vorzogen.

VIII.

Von den religiöſen Congregationen unter den Weltlichen.

Die Volksſtimmung war in den letzten hundert Jahren vor Maria Thereſia durchaus religiös. Man wollte nicht nur die Kirchengebote in Beziehung auf Alles, was den äußern Gottesdienſt betraf, erfüllen, ſondern auch noch Manches darüber thun, um ſich wo möglich jenſeits größere Verdienſte zu erwerben. Für dieſen Zweck dienten vorzüglich die religiöſen Congregationen unter den Weltlichen, welche unter dem Namen der Bruderſchaften bekannt waren, und gewöhnlich Andachtsübungen, welche nicht geboten waren, oder gute Werke, welche in einer oder der andern Beziehung der Kirche oder den Hilfsbedürftigen nützlich waren, zum Zwecke hatten. Solche Bruderſchaften bildeten immer Corporationen mit Statuten, Vorſtehern, einer Bruderſchaftskaſſe, gewiſſen Emblemen und periodiſchen Verſammlungen, von größerem oder geringerem Umfange. Es beſtanden ihrer unter den Handwerkern, den Beamten, den Frauen, den Mädchen, den Studirenden und den Bewohnern gewiſſer Gegenden oder nach Bezirken. Die Theilnahme war ſtets freiwillig, viele Menſchen nahmen aber auch aus dieſem oder jenem Grunde an den Bruderſchaften keinen Theil, doch wurde weder die

Theilnahme noch die Nichttheilnahme zum Gegenstande eines Tadels oder eines Vorzuges.

Mehrere dieser Bruderschaften hatten zum Zwecke die Pflege der Kranken, den Religionsunterricht der Kinder, die Unterstützung der Armen, die Beförderung der Missionen zur Verbreitung des Christenthums, die Verehrung dieses oder jenes Heiligen oder Mysteriums, alle aber zeichneten sich durch einen gewissen Grad von Eifer für den katholischen Glauben aus, auch war fast in allen die Verehrung der Mutter des Heilandes eine ihrer ersten Rücksichten, weil man kaum glaubte, daß sie sich von den Pflichten eines eifrigen Katholiken trennen lasse.

Vermögen hatten diese Bruderschaften nur wenig, oft aber ihre eigenen Kapellen oder Altäre in den Kirchen, und für diese eigene Kapelläne. Was aber an diesen Bruderschaften das religiös und politisch Bemerkbare bildete, war vorzüglich, daß sie viel monastischen Geist hatten, dem Clerus sehr in die Hände arbeiteten, vorzugsweise die Stütze der Abneigung gegen den Protestantismus in allen seinen Gestalten waren, und in die häusliche Erziehung einen Geist der Religiosität brachten, welcher auf andern Wegen kaum in diesem Grade hätte entstehen können. Viele Mitglieder der Bruderschaften ließen sich im Mönchskleide begraben, oder gingen, wenn sie alt waren und sich im verwittweten Zustande befanden, in Klöster; andere Leute aber, besonders aus den untersten Ständen, bezogen Einsiedlerhütten, von denen man in jeder Provinz, vorzüglich bei Wallfahrtskirchen, einige hatte, im Allgemeinen aber war der häufige Gebrauch der Sacramente bei den Mitgliedern der Bruderschaften sehr gewöhnlich.

IX.

Zustand der Säculargeistlichkeit.

In den österreichischen Staaten war die Größe der geistlichen Amtsbezirke für Bischöfe und Pfarrer sehr verschieden. Eine große Provinz, wie Schlesien, hatte ein Bisthum, eben so war in Mähren nur ein Bisthum, nur gegen Italien hin wurden die Diözesen kleiner. Eben so war es in Beziehung auf Reichthum. Es gab Bisthümer, wie z. B. Ollmütz, wo der Bischof seine Hofcavaliere, Edelknaben und Garden hielt, während wo anders bei einem kleinern Einkommen viel weniger Aufwand zu finden war, und eben dieß galt von den Pfarrern.

Es gab einzelne ungemein reiche Pfarreien, aber auch ſehr arme, je nachdem die Stiftung ausgefallen war, oder das urſprüngliche Stiftungsvermögen ſich erhalten hatte. Die große Mehrzahl der Pfarren war aber mittelmäßig, und gab bloß, ohne viel Aufwand oder große Erſparungen zu geſtatten, einen ſorgenfreien Unterhalt.

Bei der Größe mancher Amtsbezirke half man ſich mit der vom canoniſchen Rechte geſtatteten Delegation der Gewalt, und da die meiſten Bisthümer groß und wohlhabend waren, hatte man viele Generalvicare, Conſiſtorien, Erzprieſter, Archidiaconen, Weihbiſchöfe, Räthe u. ſ. w., welche von den Attributionen des Biſchofs etwas ausübten. Dieſe Art von Geſchäftsführung war nicht nur dadurch begünſtigt, daß die meiſten Biſchöfe als große Herren lebten, und ſich der alten Sitte gemäß mit den Einzelnheiten ihres Amtes wenig befaßten, ſondern oft auch durch den löblichen Wunſch, in jeder Diöceſe die Leitung nur in die Hände ſolcher Perſonen zu legen, welche nach ihrem frühern Lebensverhältniſſe alle beachtenswürdigen Verhältniſſe genauer wiſſen konnten.

Natürlich hing unter ſolchen Umſtänden viel von dem Geiſte der Conſiſtorialräthe und Generalvicare ab. Unter dieſen befanden ſich aber meiſtens mehrere Männer mit tiefen Kenntniſſen in der Theologie und dem canoniſchen Rechte. — An den Conſiſtorien war ſowohl in Eintrachts- als in Streitſachen der Geſchäftskreis nach dieſem Rechte geordnet, ſie hatten daher eine ausgebreitete Jurisdiktion in den Civil- und Criminalangelegenheiten der Cleriker, ſo wie den Zehent-, Patronats- und Eheſtreitigkeiten, die Geſchäftsſprache war meiſtens lateiniſch, die Geſchäftsform ſehr von der der weltlichen Behörden verſchieden, und in den meiſten Conſiſtorien erhielt ſich eine Art von Corporationsgeiſt, welcher, die Perſon der Biſchöfe mochte auch noch ſo oft ſich ändern, in der Diözeſanleitung ein und daſſelbe Syſtem beibehielt. Faſt alle Diözeſen hatten daher ihre Obſervanzen, auf deren Beſchaffenheit hin manche Lebensplane gebauet wurden.

Der Säcularclerus beſtand vorzugsweiſe aus Pfarrern und ihren Hilfsprieſtern (Vicaren, Cooperatoren). Ein Pfarrer hatte gewöhnlich einen oder einige Hilfsprieſter, denen er außer der Naturalverpflegung noch auf die Kleidung einiges an Geld gab, und da dieſer Hilfsprieſter in den meiſten Diözeſen mehrere waren, als der Pfarrer, dauerte es oft ziemlich lange, bis ein Geiſtlicher zu einer Pfarre gelangte.

Höchſt wichtig waren daher ſchon in dieſer Rückſicht die ſogenannten einfachen Beneſizien, d. h. jene Pfründen, mit denen keine Seelſorge verbunden war. Die wichtigſten dieſer Pfründen waren die Canonicate an den Collegiatkirchen und die ſogenannten Capellaneien.

Die Pfründen an den Collegiatkirchen waren, in ſofern ſie Canonicate waren, meiſtens eben ſo einträglich als mittelmäßige Pfarreien, aber ohne allen Vergleich bequemer. Bei ihrem Beſitze konnte ein kränklicher Mann, oder ein Mann, welcher ſich gern mit wiſſenſchaftlichen Arbeiten beſchäftigte, ſehr zufrieden leben. Dieſe Canonicate waren daher ſehr geſchätzt, und wurden oft, da ſie für Beförderungen galten, von Pfarrern und Dechanten geſucht. Die an den Collegiatkirchen befindlichen Pfründen der Vikare waren aber gewöhnlich eine Art von Capellaneien.

Die Capellaneien überhaupt waren meiſtens kleine Pfründen, welche ihren Beſitzern keine andere Verbindlichkeit auflegten, als die an beſtimmten Orten Meſſe zu leſen oder irgend eine andere geiſtliche Funktion auszuüben. Man hatte derlei Capelläne bei den Capellen der Kirchhöfe, der Schlöſſer, der Nebenkirchen, den einzelnen Pfarrkirchen und oft auch an Wallfahrtskirchen. Gewöhnlich gaben ſie dem Capellan ein geringes Einkommen, bei dem er aber doch ſelbſtſtändig und ohne viele Arbeit lebte, weßhalb ſie von Hilfspriestern, wenn ſie alt wurden, geſucht wurden. Von den Capellaneien unterſchied man die ſogenannten Localcapellaneien, welche in einigen Orten beſtanden, und der That nach Pfarreien mit geringen Einkünften und ohne Hilfspriester waren.

Bei dem Säcularclerus hatte es gewöhnlich große Anſtände ſich vor der Ordination den Tiſchtitel, d. h. die Verſicherung eines anſtändigen Unterhalts für den Fall der Unfähigkeit zur Seelſorge zu verſchaffen. Wegen dieſem Titel mußten junge Leute oft dieſen oder jenen reichen Mann angehen, und wenn ſie auch gewöhnlich bei einem Gutsbeſitzer oder einem andern wohlhabenden Mann die gewünſchte Bereitwilligkeit fanden, ſo war doch die verſicherte Penſion gewöhnlich ſehr gering, und der Vortheil nur der, daß derjenige, welcher den Tiſchtitel gegeben hatte, auch bemüht war, dem Titulirten zu einem Beneſizium zu verhelfen, damit von einer Penſion keine Rede mehr ſein könne. Auch das Einkommen eines Pfarrers, wenn er dienſtunfähig wurde, war gewöhnlich, da man den größern Theil ſeiner Pfarreinkünfte ſeinem Stellvertreter zuwies, gering.

Im Ganzen alſo war die ökonomiſche Lage der Seculargeiſtlichkeit nichts weniger als glänzend. Was aber für Vieles entſchädigte, war die hohe Achtung, welche der Geiſtliche unter dem Volke aller Stände genoß, das im Ganzen genommen ſorgenfreie Leben, welches er führen konnte, und ſeine Stellung im Staate.

Er hatte faſt nichts zu thun, als jene Geſchäfte, welche das canoniſche Recht ihm zuwies. Verrichtungen, die ihm der Staat zugewieſen hätte, waren kaum aufzufinden. In Beziehung auf die Pfarrſchule war ihm der Schullehrer, welcher meiſtens zugleich Meßner (Küſter) war, untergeordnet, und auf das Schulweſen im Allgemeinen ſah in Beziehung auf die Pfarrſchule nur der Biſchof oder ſein Generalvicar. Man verlangte dabei weder neue Methoden noch viel an Tabellenweſen, wer allein einen kleinen Antheil an der Leitung der Ortsſchule hatte, doch mehr einen berathenden, als anordnenden, waren die Gemeindevorſteher. Unter der Curatgeiſtlichkeit war daher viel Frohſinn und Gaſtfreiheit, auch hinterließen viele aus ihrer Mitte ihren Angehörigen oder wohlthätigen Zwecken beträchtliche Summen. Von Gelehrſamkeit war aber gleichfalls, Einzelne ausgenommen, unter der Curatgeiſtlichkeit wenig zu finden, es fehlte zu ſehr an dem literariſchen Apparat, ſo wie an einem für ſolche Zwecke paſſenden Umgang, und da die meiſten Pfarrer einen Garten oder eine Landwirthſchaft hatten, wohl auch an Zeit.

X.

Syſtem des Unterrichts vorzüglich in Hinſicht auf die Theologie.

Unter den Habsburgern wußte man noch nichts von dem Grundſatze, daß der Staat den Unterricht der Jugend zu leiten habe, man hielt vielmehr dafür, der Unterricht ſei ganz Sache der Eltern und der Kirche. Der gemeine Mann wurde daher nicht wie ſpäter (ſ. 1776) zwangsweiſe angehalten, ſeine Kinder in die Schule zu ſchicken; in ſo fern Kinder in die Schule geſendet wurden, war es der eigene Wille der Eltern, denen, wenn man den Schulunterricht für die beſondern Verhältniſſe der Familien nützlich glauben konnte, allenfalls der Pfarrer zuredete, die Schule nicht unbenützt zu laſſen. Die Pfarrſchulen waren daher nur mäßig beſucht, und Hauptgegenſtand war darin nebſt der Verbreitung von Leſen, Schreiben und Rechnen, die Religion, in

der aber auch mittelst der sogenannten Christenlehre in der Kirche Unterricht gegeben wurde.

Neben diesen Pfarrschulen bestanden dort und da auch noch andere Volksschulen, gewöhnlich aber ging man aus der Pfarrschule in die lateinischen Schulen oder das sogenannte Gymnasium über. Seine Bestimmung war Verbreitung der lateinischen Sprache mit einem etwas erweiterten Religionsunterrichte und einer Anleitung in der Geographie oder andern ähnlichen Kenntnissen.

Aus den Gymnasien ging man in die Schulen der Philosophie, welche an allen Universitäten sich fanden, und vorzugsweise auf Kenntnisse der Dialektik und Physik berechnet waren.

Bis auf diesen Punkt waren die Schulen für alle Stände gemeinschaftlich gewesen, aus der Philosophie aber ging der Mediziner zu den medizinischen, der Jurist zu den juridischen und der Theolog zu den theologischen Studien über. — Ein Gegenstand war aber den Theologen und Juristen noch gemeinschaftlich, nämlich das canonische Recht.

Von den Einrichtungen der medizinischen und juridischen Studien haben wir keinen Grund viel zu reden, anders ist es aber in Ansehung der theologischen Studien.

In Ansehung dieser war es Grundsatz, daß die Vorträge auf das Genaueste mit dem System der römischen Kirche übereinstimmen mußten. Ueber diesen Punkt blieb daher der Kirche wohl kaum etwas zu wünschen übrig. Aber es gab andere Punkte in Ansehung der Theologie, welche bei allem dem die Beachtung eines Historikers, welcher die österreichische Kirchengeschichte seit 1740 schreiben will, verdienten.

Unter diese gehörte schon der Unterschied der theologischen Vorträge an den Universitäten, den bischöflichen und den Klosterschulen.

An den Universitäten lehrten fast überall die Jesuiten die Theologie, und zufolge ihrer Ordens und der Universitätsverfassung hatten sie in Ansehung der Art ihrer Vorträge viele Unabhängigkeit von den Bischöfen. Sie lehrten daher die Theologie im strengsten römischen Sinne, hatten meistens auf der Lehrkanzel ihre am meisten ausgezeichneten Männer, und hielten sich zufolge ihrer Maximen und in Hinblik auf den strengen Beweis gern an scholastische Formen.

An den bischöflichen Lehranstalten, welche aber bei weitem nicht jeder Bischof hatte, waren die Vorträge gleichfalls römisch-katholisch,

doch gab es Nebenpunkte, wo man auf biſchöfliche Intereſſen ſah, auch hatten dieſe Lehranſtalten ſelten ſehr ausgezeichnete Lehrer.

An den Kloſterſchulen konnte man in der letztern Rückſicht mehr von Auszeichnung reden, doch hatten, da jeder Orden gewöhnlich ſeine eigene Lehranſtalt hatte, in dieſen Schulen viele Ordensintereſſen und Lieblingsneigungen ihre Stützpunkte. So lehrten die Auguſtiner und Dominikaner über die Willensfreiheit mehr im Sinne des heil. Auguſtin, als die Jeſuiten, und von Seite dieſer Orden herrſchte dann gegen die Jeſuitenſchulen, an denen die meiſten Biſchöfe bei dem Mangel eigener Lehranſtalten die ihrigen ſtudieren ließen, einige Eiferſucht und Abneigung.

Dieſen Schulen zur Seite ſtanden Seminarien, in denen ein großer Theil der jungen Theologen ſeinen Unterhalt empfing. Viele brachten ſich aber auch ſchon, wenn ſie das Gymnaſium verließen, in Klöſtern unter, oder erhielten dort die ſogenannte Kloſterſuppe, d. h. eine mäßige unentgeldliche Koſt. Die Seminarien der Theologen waren jedoch nicht die einzigen, welche das Zeitalter kannte. Auch an Gymnaſien beſtanden ihrer, wo man die ärmeren Studenten in dem Alter von 10 bis 14 Jahren aufnahm. Aehnliche Stiftungen beſtanden unter dem Namen Convikte auch für ſolche junge Leute, die nicht zum geiſtlichen Stande gehen wollten, welche aber in der Folge doch oft ſpäter zur Theologie gingen.

Durch alle dieſe Einrichtungen hatte die Kirche an Seminarien das, was das Concilium von Trient verlangte, nämlich auch Seminarien für Knaben. Die Erziehung in dieſen Anſtalten ſtand gewöhnlich unter der Aufſicht eines Kloſters, hatte alſo einen monaſtiſchen Anſtrich, und dieß war wichtig, weil ein großer Theil der Cleriker aus dieſen Seminarien kam.

XI.

Zuſtand der nicht katholiſchen Einwohner der öſterreichiſchen Monarchie vor 1740.

Unter den letzten Habsburgern (1660—1740) betrachtete ſich die öſterreichiſche Monarchie als einen weſentlich katholiſchen Staat. Sie war es nicht nur durch ihre Geſetzgebung, welche nur in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien und Schleſien auch einige nicht katholiſche chriſtliche Bekenntniſſe unter ſeinen Bewohnern

duldete, ſondern noch mehr durch die im Verhältniſſe zu andern Religionspartheien ungeheure Maſſe der Katholiken. Dieſe letztern zu befriedigen, ſchien nun der Regierung ihre Aufgabe zu ſeyn, wenn ſie auch ſchon nicht verkannte, daß dieſes Syſtem von den nicht katholiſchen Einwohnern und dem proteſtantiſchen Deutſchland nicht gern geſehen werde.

Man kannte dieſen Charakter des öſterreichiſchen Regierungsſyſtems auch im Auslande, und darauf gründete ſich zum Theil der bedeutende Einfluß des öſterreichiſchen Hofes auf die katholiſchen Fürſten des deutſchen Reichs und auf Italien.

Dieſe Denkungsart bei Hofe ſchläferte zum Theil die katholiſche Cleriſei ein, und machte, daß in Ungarn, wo die proteſtantiſche Parthei im Sinken war, die katholiſche immer mehr darauf hinarbeitete, das gänzliche Uebergewicht zu bekommen. Vorzüglich unter den ungariſchen Proteſtanten war daher viel Religionshaß gegen die Regierung und die Katholiken, viel weniger aber fand ſich davon unter den nicht unirten Griechen, weil gegen dieſe, da ſie weniger Stoff zu Klagen gaben, auch weniger Gehäßigkeit von Seite der Katholiken beſtand

In den deutſchen Provinzen, Böhmen, Mähren, Oeſterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, beſtanden gegen die Verſuche, die proteſtantiſchen Grundſätze auszubreiten, ſogenannte Religionspatente, welche Criminalſtrafen androhten. Dieſe Religionsedikte, die auch im ganzen proteſtantiſchen Norden gegen die Katholiken beſtanden, waren Reſultate jener langen Religionskriege geweſen, welche ſo lang die öſterreichiſchen Staaten erſchüttert hatten. Nachdem die Proteſtanten, ſo lange ſie die Stärkern geweſen waren, Druck auf Druck (1540 bis 1620) über die Katholiken verhängt hatten, gaben die Katholiken, als ſie Sieger geworden waren, dieſen Druck zurück, was zur Folge hatte, daß die wenigen Proteſtanten, welche unter der Maske von Katholiken noch dort und da lebten, und deren Zahl man eben darum nicht genau wiſſen konnte, nur ganz im Stillen ihre gottesdienſtliche Gebräuche ausüben konnten.

Wo indeſſen die Proteſtanten oder auch die nicht unirten Griechen und Juden geduldet waren, hatten ſie ihre beſondern Schulen, in das Innere ihrer Religionsverfaſſung mengte ſich Niemand; nur viele bürgerliche Unfähigkeiten laſteten auf den ſogenannten Akatholiken, und für die Juden insbeſondere war eine beſondere Kleidung und höhere Abgaben vorgeſchrieben.

XII.

Zuſtand der Staats-Geſetzgebung in Kirchenſachen, und die bürgerliche Stellung der Cleriſei unter Carl VI.

Die Geſetzgebung in Kirchenſachen, in ſofern ſie ihrer Natur nach vom Staate ausgehen muß, war von geringer Ausdehnung, und zeigte im Ganzen genommen eine Anerkennung der richtigen Grundſätze. So z. B. war die Anordnung des Kultus und der theologiſchen Schulen, ſo wie der Volksſchulen, in ſofern ſie mit dem Religionsunterrichte etwas zu thun hatten, ganz Sache der Kirche; eben ſo übten der Biſchof und der Ordensobere ihre Jurisdiction ganz im Sinne des canoniſchen Rechtes, im Sinne dieſes Rechtes wurde eine gemäßigte monarchiſche Gewalt des Papſtes in der Kirche anerkannt, das Eigenthum der Kirche wurde als ein Privateigenthum angeſehen, und von den durch das canoniſche Recht berufenen Adminiſtratoren verwaltet, der Verkehr der inländiſchen Kirchen unter einander, das Wallfahrten und die Viſitationen der Obern waren frei, und die einzelnen Kirchen wurden als moraliſche Perſonen angeſehen, welche das Recht, Statuten zu errichten, unter gewiſſen Beſchränkungen ausüben konnten.

Außer dieſem Verhältniſſe kam der Kirche auch noch die Landesverfaſſung zu gute. Nach ihr war in allen Provinzen die katholiſche Religion die herrſchende, und wenn man Schleſien und die ungariſchen Provinzen ausnahm, auch die allein beſtehende; die Prälaten bildeten in den deutſchen Provinzen den erſten der Provinzialſtände, in Ungarn ſaßen Geiſtliche als ſolche gleichfalls auf den Reichstagen, und außerdem hatte der geiſtliche Stand wichtige Privilegien. Den Prälaten war ein hoher Rang im Staate geſichert, viele Biſchöfe und einige Aebte hatten die fürſtliche Würde, manche auch einen beträchtlichen Lehenhof und einen großen Güterbeſitz, und bei der Geſetzgebung war das Streben, die katholiſchen Intereſſen zu befördern, vorherrſchend.

Zufolge dieſes Strebens war die Geſetzgebung ſtreng gegen Ketzerei, Kirchendiebſtahl, Gotteslästerung, Religionsſtörung und fleiſchliche Vergehungen, und dieſe Beſtrebungen der Kirche in Verbindung mit einigen ihnen entſprechenden Richtungen der Staatsgewalt hatten in den öſterreichiſchen Staaten eine ſolche Gemüthsſtim-

mung bei der unendlichen Mehrzahl des Volkes hervorgebracht, daß man in der Folge (1760—1810) nicht genug von der sogenannten Bigotterie zu sagen wußte, welche einst unter dem Volke geherrscht habe.

Das Wort Bigotterie bedeutete jedoch in der Sprache von 1770 jede Anhänglichkeit an den katholischen Glauben, und wurde in sofern (1760—1810) meistens sehr uneigentlich genommen; es gab aber auch an wirklicher Bigotterie sehr viel, weil im Allgemeinen unter dem gemeinen Manne viel Aberglauben herrschte. Der Glaube an Hexen, Bezauberungen, Vorbedeutungen und Gespenster war weit verbreitet; es waren in jedem Orte darüber eine Menge von Erfahrungen, und noch um das Jahr 1750 wurden in verschiedenen Gegenden von Mähren todte Körper feierlich ausgegraben und verbrannt, weil man die Überzeugung erhalten haben wollte, daß sie von Hexen oder Hexenmeistern herrührten. Es ist bekannt, daß dieser Glaube auch in den protestantischen Ländern weit verbreitet war, und dort so gut, wie in manchen katholischen Provinzen Hexen verbrannt wurden (1517—1730); aber als im Auslande der Hexenglaube durch Thomasius und Andere bereits wesentlich erschüttert war, dauerte das Unwesen mit dem Glauben an Hexen in den österreichischen Staaten noch fort, und man muß mit Bedauern anerkennen, daß ein großer Theil der katholischen Geistlichkeit diesem und andern Aberglauben Vorschub leistete, was in der Folge die scheinbar sehr gegründete Behauptung veranlaßte, daß die Geistlichkeit den Aberglauben befördert habe. Die Ursache dieses Benehmens der Geistlichkeit scheint aber durchaus nicht von einem Wunsche, Täuschungen zu verbreiten, sondern bloß von jener Unwissenheit und jenem Verfalle der Wissenschaft ausgegangen zu sein, welcher sich nach dem dreißigjährigen Kriege in einem großen Theile der österreichischen Länder bemerken ließ.

Dieser Religionszustand hinderte nicht, daß in vielen Beziehungen Gesetze gegen das kirchliche Interesse entstanden, welche eine richtige Theorie beanständen muß. Man findet in den Gesetzsammlungen viele Verfügungen, welche die Geistlichkeit bei Veräußerungen des Kirchenvermögens, selbst wenn alle Forderungen des canonischen Rechtes befriedigt sind, noch an eine Zustimmung der Staatsgewalt binden; man bemerkt Spuren von der Behauptung, ohne das Placetum regium dürfe kein Kirchengesetz kundgemacht werden, über ein-

zelne Punkte des Cultus spricht schon zuweilen die Regierung ein wichtiges Wort u. s. w. Gallicanische Grundsätze waren besonders unter der Regierung Joseph's I. und Carls VI (1705—1740) der Regierung nicht unbekannt.

Das Vertrauen der Geistlichkeit auf die Regierung war indessen (1680—1740) unbegränzt. Die erstere betrachtete die letztere als eine der Säulen der Kirche, und hielt es für eine kaum denkbare Sache, daß der Feind einst versuchen könnte, im Cabinette sein Hauptquartier aufzuschlagen. Theils gründete sich dieses Vertrauen auf vieljährige Erfahrungen (1619—1740), theils aber auch auf die Art, wie sich der Clerus ergänzte.

Die Regierung hatte nämlich zum Theil schon aus sehr alten Zeiten ein Nominationsrecht zu den meisten Bisthümern und vielen Canonicaten. Dieses Nominationsrecht beutete der Hofadel in seinem Interesse aus, und nur ausnahmsweise, dann aber auch meistens bei einem sehr hervorstechenden Verdienste gelangten Männer aus andern Familien auf Bischofstühle. Diese Bischöfe wußten nun, daß sie dem Hofe alles verdankten, und da die Bisthümer an Ertrag und Privilegien sehr ungleich waren, so wollten sie auch die Hofgunst sich zur Erlangung besserer Plätze vorbehalten. Diese Bischöfe waren gewöhnlich streng katholisch und sittlich in ihrer Aufführung, waren aber meistens sehr unwissend, und wollten im Gefühle, daß sie es wären, ihre Unwissenheit durch eine stärkere Theilnahme an der Diöcesanverwaltung nicht zu erkennen geben. Sie beschränkten sich daher auf Pontificalakte, Pfründenverleihungen und Repräsentation: ihre Rathgeber, unter denen vorzugsweise die Jesuiten viel bedeuteten, hatten also die Geschäfte in den Händen.

So lange nun Alles in seinem gewöhnlichen Gleise ging, gegen jeden auftauchenden Irrlehrer sogleich der weltliche Arm zu haben war, und der gemeine Mann in blinder Verehrung gegen die Geistlichkeit nicht allzusehr das Nähere ihrer Verhältnisse prüfte, ging alles ziemlich gut, und Niemanden fiel es ein, darauf hinzudeuten, wie von Tag zu Tag das kirchliche Gebäude schwächer werde. Es hatte sogar einige auch an sich feste Punkte, und diese lagen vorzugsweise in der Klosterverfassung.

Bei dieser konnte von dem Patronate der Regierung, seinen Mißbräuchen und seinen Folgen keine Rede sein, da die Ordensobern stets von ihren Untergeordneten gewählt, oder von ihren Vorgesetzten

im Sinne der Ordensverfaſſung ernannt wurden, und die Mehrzahl der Wahlen doch Männer von Eifer und einigen Kenntniſſen auf die bedeutenderen Plätze ſtellte. Allein der allgemeine Geiſt des Zeitalters trug das Verderben auch in die Kloſtermauern in ſofern, als auch dort, wenn auch nicht in dem nämlichen Grade, wie bei der Säkulargeiſtlichkeit, die Vernachläßigung der Wiſſenſchaft Statt fand. Man ſtudirte zwar genug, aber weder nach paſſenden Richtungen, noch mit einem genügenden Erfolge. Was man ſich angelegen ſein ließ, war Polemik gegen den Calvinismus und das Lutherthum, janſeniſtiſche Streitigkeiten, alte Geſchichte, Landesgeſchichte, hiſtoriſche Hilfswiſſenſchaften, Mathematik und Phyſik, aber durchaus nicht Zeitgeſchichte, die neuere Philoſophie, Politik, Staatswiſſenſchaften, neuere Sprachen, deutſche Sprachbildung oder Studium der Staatsverfaſſung. Dieſes machte, daß, wenn man auch gemäß den wahren, wo anders vorgekommenen Bemerkungen in manchen Beziehungen mit Recht von der Gelehrſamkeit in vielen Klöſtern ſprechen konnte, man auch, und zwar oft mit noch größerem Rechte, von einer groben Unwiſſenheit des Regular-Clerus reden konnte.

Die Verfaſſung war inzwiſchen bei der Cleriſei ſo geworden, daß von eigentlicher Lebenskraft nur in den Klöſtern noch viel zu finden war. Dieß bemerkten die Gegner der Geiſtlichkeit; wir dürfen uns daher nicht verwundern, daß ſie ſpäter ihre Angriffe vorzugsweiſe auf den Regularclerus richteten, und ſo wie dieſer mehr und mehr ſeine Kraft verloren hatte (1750—1780), die Schwäche der Säkulargeiſtlichkeit überall hervortrat, ein Theil des Volkes aber die verſchiedenen Begriffe von Religion, Aberglauben und Bigotterie vielfach (1760—1842) mit einander vermengte.

XIII.

Kirchlicher Zuſtand der öſterreichiſchen Monarchie in den letzten Regierungsjahren Carls VI.

Die proteſtantiſchen, janſeniſtiſchen, gallicaniſchen und politiſchen Anſichten, welche in den öſterreichiſchen Staaten ſich bei vielen Einzelnen fanden, hatten, wie wir ſchon zum Theil gezeigt haben, viele Punkte, wo ſie ſich gegenſeitig abſtießen, aber auch viele gemeinſchaftliche Intereſſen; es war jedoch bei dem Vorherrſchen des römiſch-katholiſchen Elements im Kabinette unter ihnen

noch zu keiner Vereinigung, ja nicht einmal zur Vorbereitung einer Vereinigung gekommen, weßhalb ſich oft eine dieſer Parteien auch abſichtlich von der andern fern hielt.

Der gemeinſchaftliche Feind aller dieſer Syſteme war jedoch der päpſtliche Stuhl, denn alle wußten es, oder mußten es wenigſtens fühlen, daß dort die Kraft des katholiſchen Glaubens liege, und daher mit der Schwächung des römiſchen Primats Alles gewonnen ſei. Es entging ihnen nicht, wie gering in dieſen Beziehungen die Kenntniſſe aller Hauptperſonen der Regierung wären, und wie viel man ſowohl von der Eitelkeit, als von der Unwiſſenheit der Biſchöfe hoffen dürfe. Dem Hofe in dem römiſchen Stuhle den Feind zeigen, welcher mehr als irgend ein anderer Feind dem Anſehen der Regierung in den Weg trete und den Biſchöfen den Glauben beibringen, daß für ſie ein Zeitraum voll Glanz anfangen werde, wenn der römiſche Primat auf das, was man ſeine ächten Gränzen nannte, zurückgebracht ſeyn werde, war nun das Syſtem der Neuerer, aber der noch durchaus katholiſche Geiſt des Hofes empfahl bei dieſen Bemühungen die größte Vorſicht; ſie wurden gewiſſermaßen nur von Ohr zu Ohr verſucht, und nur das vernahm man oft, daß das, was Einzelne im Sinne der neueren Zeiten hätten durchſetzen wollen, durch die am Hofe ſo mächtige Jeſuitenpartei gehindert worden ſei. Aller Haß richtete ſich nun gegen den Orden der Jeſuiten, und da ſeine Glieder die bedeutenderen Lehrkanzeln inne hatten, und ſowohl Beichtväter am Hofe, als die vorzüglichſten Rathgeber der Biſchöfe waren, ſo hatten in der That mit gutem Grunde die Neuerer die Jeſuiten zum Ziele aller Angriffe, bei denen ſie mit Hintanſetzung aller mehr untergeordneten Zwecke zu verfahren geſonnen waren, auserſehen.

Der Orden wußte dieß, aber er traute auf ſeine Macht. Bei dem Volke und vielen Großen war er ſehr beliebt. Bei Hofe waren die Dienſte, welche er in der langen Periode der Religionsunruhen (1560—1688) geleiſtet hatte, nicht vergeſſen, und von Rom aus wurde er ſo viel, als es die Klugheit geſtattete, unterſtützt. Als Carl VI. (20. Okt. 1740) ſtarb, war daher die Richtung der öſterreichiſchen Regierung noch immer eine römiſch-katholiſche; und dieſe Verhältniſſe änderten ſich erſt unter der langen Regierung Maria Thereſiens (1740—1780), welche man gewöhnlich für eine ſtreng katholiſche Regierung hält, obgleich nichts weniger als dieſes der Fall war, und gerade unter dieſer Regierung die entſcheidend-

ſten ſpäter ſtets aufrecht erhaltenen Schritte zum Verfall des römiſch-katholiſchen Syſtems geſchahen.

Dieſes ſo lang beſtandene Regierungsſyſtem hat nun zur Folge gehabt, daß die im Jahre 1848 hervorgetretenen Plane zur Umſtaltung der öſterreichiſchen Religionsverhältniſſe, welche ſich in den zwei Hauptpunkten Religionsfreiheit und Gleichſtellung der Confeſſionen zuſammenfaſſen laſſen, höchſt verſchieden beurtheilt werden. Manchen ſcheinen jene Zuſtände, denen ein Ende gemacht wird, werthvolle Zuſtände zu ſeyn, denen keine gleich guten Zuſtände nachfolgen werden, Andere glauben, daß die zur Wahrung kirchlicher Intereſſen im Jahre 1848 von mehreren Biſchöfen ausgegangenen Schriften nicht zum Guten führen dürften, noch Andere können wieder nicht begreifen, wie ſelbſt bei den beſſern Katholiken auf einmal die Idee von Kirchenfreiheit hervortreten könne, endlich meinen auch Einige, daß die durch die Revolution proklamirten Grundſätze von Religionsfreiheit, Preßfreiheit, Lehrfreiheit und Gleichſtellung der Religionsparteien eine Art von kirchlicher Anarchie hervorbringen werden.

Es iſt nothwendig in dieſer Beziehung auf Beruhigung hinzuwirken, und es kann ohne Beeinträchtigung der Wahrheit geſchehen, weil leicht gezeigt werden kann, daß die Ideen, welche zur Veränderung unſerer kirchlichen Zuſtände führen mußten, ſchon ſeit 1820 mehr und mehr ſich verbreitet hatten. Wenn man aber genau kennt, in was dieſe Ideen beſtanden, welche Parteien ſich bildeten, und was unter den jetzigen Umſtänden die Forderungen der Wiſſenſchaft ſind, da iſt auch zu hoffen, daß die Conſtituirung des Staates in Anſehung ſeiner Religionsverhältniſſe und die mit ihr zuſammenhängende Regulirung der poſitiven Geſetzgebung keinen ſo großen Anſtänden begegnen werde.

Wir gehen daher jetzt zur Darſtellung des Kirchenrechts in der Periode von 1740 bis 1848 über, an welche ſich dann leicht die Beurtheilung der in Antrag gebrachten Reformen wird anknüpfen laſſen.

Erſtes Buch.

Ueberſicht der unter Maria Thereſia (1740—1780) ſtattgefundenen Veränderungen in dem öſterreichiſchen Kirchenrechte.

I.

Charakter der öſterreichiſchen Regierung unter Maria Thereſia (1740—1780) bezogen auf das Ganze der öſterreichiſchen Länder und das Regierungsſyſtem.

Maria Thereſia, die Tochter Karl's VI., regierte die öſterreichiſche Monarchie über vierzig Jahre (20. Oktober 1740 bis 29. November 1780). Dieſe Regierung wurde eine der merkwürdigſten in der öſterreichiſchen und man kann hinzuſetzen auch in der europäiſchen Geſchichte, denn unter ihr änderte ſich, was vielen kleinen Staaten für einen Grund zur Nachahmung galt, der Geiſt des ganzen öſterreichiſchen Regierungsſyſtems.

Es kann hier keineswegs die Abſicht ſeyn, die Geſchichte dieſer Regierung in ihren verſchiedenen Beziehungen zum Volke zu ſchreiben. Bemerkt muß aber im Allgemeinen werden, was für die Annahme eines andern Regierungsſyſtems entſchied, welche die charakteriſtiſchen Eigenſchaften dieſes Syſtems waren, und wie es ſich in Rückſicht der geſammten Staatsverwaltung äußerte.

Demzufolge müſſen wir die Bemerkung vorausſchicken, daß Maria Thereſia eine fromme Frau war, welche aber von jenen geſellſchaftlichen Veränderungen, welche zu ihrer Zeit ſtattfanden, perſönlich wenig verſtand. Da nach dem öſterreichiſchen Succeſſionskriege (1740—1748) der größte Theil von Schleſien nebſt Parma verloren gegangen war,

Preußen den Rang einer Hauptmacht eingenommen hatte und für Oeſterreich darum neue Stürme beſorgt wurden, fand man es am Wiener Hofe nothwendig, auf eine weit größere Entwicklung der materiellen Staatskräfte, als unter den Habsburgern ſtattgefunden hatte, bedacht zu ſeyn. Wenzel Graf von Kaunitz bewirkte zugleich das früher für unmöglich Gehaltene, nämlich: eine Allianz mit Frankreich (1750—1789), und wurde dadurch der allvermögende Rathgeber der Kaiſerin, deſſen Wirkungskreis ſich auch auf die innern Angelegenheiten der Monarchie ausdehnte, wenn er auch von ihnen nur in der Hauptſache den Leiter machte.

Dieſer Miniſter huldigte den Ideen der franzöſiſchen Philoſophie; der Hofadel brachte etwas von dieſen Ideen aus Paris, wohin man der Mode wegen junge Leute zur Vollendung ihrer Erziehung ſendete, zurück, und die Geringſchätzung der vaterländiſchen Einrichtungen kam dadurch in die höheren Klaſſen. Einzelne fähige Männer aus den niedrigern Klaſſen bemerkten dieß, ſie ſchöpften an der franzöſiſchen Literatur, und theilweiſe auch an der deutſchen, deren Centralpunkt unter Friedrich II. Berlin wurde, und die Abneigung gegen das Poſitive begann. Man fand es bald nothwendig, um die großen Reformplane zur Emporhebung der Staatsmacht in Ausführung zu bringen, die zerſtreuten Elemente der gallicaniſchen, janſeniſtiſchen, proteſtantiſchen und philoſophiſchen Parthei zu begünſtigen, und ſo begann anfangs langſam, dann aber in immer mehr beſchleunigter Bewegung die Ausführung des Planes, an die Stelle des früheren Syſtems einen ſehr entwickelten Gallicanismus zu ſetzen, bei welchem dem Papſte der Name des Oberhauptes der Kirche mit einigen unbedeutenden Rechten bliebe, das wahre Oberhaupt der Landeskirche aber der Regent ſei. Dieſes Syſtem, welches der Sache nach auf Errichtung einer weltlichen Suprematie in Kirchenſachen gerichtet war, kam aber zufolge der Zeitverhältniſſe auch den proteſtantiſchen und materialiſtiſchen Ideen zu Hilfe, ſie entwickelten ſich daher raſch, und da ohnehin die Regierung Reformen in faſt allen Verwaltungszweigen vornahm (1743—1780), ſo hatten die dem Throne feindlichen Syſteme gleichfalls Gelegenheit ſich unter der Maske des Staatsnutzens geltend zu machen. Dieſelbe Bewegung ging auch unter dem Sohne und Nachfolger Maria Thereſiens Joſeph II. (1780—1790) fort, und wurde erſt unter Leopold II. (1790—1792) gehemmt, wo ſie dann unter Franz (1792—1835) und Ferdinand I.

(ſ. 1835) einen ganz eigenthümlichen Charakter, deſſen Beſchaffenheit ſehr wenige Menſchen zu kennen ſcheinen, angenommen hat.

Unter Maria Thereſia ging der Plan der Regierung zunächſt auf Vermehrung der materiellen Staatskräfte. Sie durch Geſetze, Beiſpiele und einen veränderten Nationalgeiſt zu heben, war das eingeſtandene Streben. Die Provinzialverfaſſungen und die Rechte der Corporationen verfielen; was ſie an Macht verloren, gewann aber die Regierung, welche ſchon früh (1751) dem Adel und der Geiſtlichkeit der meiſten Provinzen die Steuerfreiheit nahm, und die Emancipation des Landvolkes von der herrſchaftlichen Gewalt begann. Die Steuern wurden vermehrt, aber beſſer geregelt, und lieferten die Fonds zur Erhaltung einer Armee, welche weit größer war, als jene, die unter den letzten Habsburgern beſtanden hatte. Auf die Induſtrie und den Handel legte man einen außerordentlichen Werth, man ſchuf daher künſtlich Fabriken und hob den Gewerbſtand, welcher ſich nach und nach dem Beamtenſtande gleich ſtellte. Unter den Beamten ſelbſt war Beſchränkung ihrer Einkünfte und eine Maſſe von Inſtruktionen das Gewöhnliche. Man dachte auch (ſ. 1753) an eine ganz neue Juſtizgeſetzgebung, das Polizeiſyſtem kam auf, und Wohlthätigkeitsanſtalten, Bevölkerung, Schulen, Kirchenangelegenheiten, Familienverhältniſſe und öffentliche Unterhaltungen wurden ein Departement der Regierungsbehörden. Mit einem Worte, die Neuerung ſchritt mächtig vorwärts, und als Oeſterreich bei der erſten Theilung von Polen (1772) Galizien und bald nachher (1777) von den Türken auch die Bukowina bekam, erhielt die Neuerung auch einen größeren Schauplatz für ihre Thätigkeit; doch kann es natürlich nicht unſere Abſicht ſein, ihre Schritte in allen Beziehungen zu beleuchten. Was für den Zweck dieſes Werkes allein wichtig iſt, ſind die Reformen in kirchlichen und Unterrichtsſachen, welche eng zuſammenhängen, bei denen wir aber dem Plane des Werkes gemäß die Aufmerkſamkeit vorzugsweiſe nur den Kirchenangelegenheiten widmen können.

II.

Schickſale des Jeſuitenordens unter Maria Thereſia.

Bei jenem Regierungsſyſtem, welches in den öſterreichiſchen Staaten eine lange Zeit geherrſcht hatte, war aus jenen Gründen, wel-

che in der Einleitung dieſes Werkes angeführt ſind, der Einfluß der Jeſuiten bedeutend geweſen, und als die Gegner jenes Regierungsſyſtems um das Jahr 1747 durch den Leibarzt der Kaiſerin den ältern van Swieten zu Einfluß gelangten, war Bekämpfung der Jeſuiten und des ſogenannten Jeſuitismus (unter welchem Namen man aber die katholiſche Religion verſtand) das Loſungswort der Neuerungsparthei.

Die Jeſuiten kämpften mit Nachtheil gegen dieſen Einfluß, und ein im Jahre 1752 kundgemachter, von der Regierung ausgegangener Studienplan, der gerechtfertigt wurde durch die Behauptung, daß die Regierung auf das Beſte der Studien ſehen müſſe, beſchränkte bereits in ſehr wichtigen Punkten die Wirkſamkeit der Geiſtlichkeit auf der Lehrkanzel. Bald ging aber die Regierung weiter, ſie zog die Cenſur aller, ſelbſt der theologiſchen Werke an ſich (1753—1758), und nahm dadurch der Geiſtlichkeit ihre wichtigſte Waffe. Der Gallicanismus, welcher bereits (1749) in der Ablehnung eines päpſtlichen Legaten zur Viſitation der öſterreichiſchen Bisthümer hervorgetreten war, und zwar unter dem Vorwande, daß die Regierung den Rechten der Biſchöfe nicht zu nahe treten laſſe, machte nun die Grundfarbe jedes größern oder kleinern theologiſchen Werkes aus, auch fing (1754) die Regierung ſchon an, in Sachen des Cultus den Papſt als eine Art von Rathgeber ſich ſelbſt aber als die anordnende Gewalt anzuſehen.

Jener, der in dieſer Zeit Glück machen wollte, durfte die römiſch-katholiſche Farbe nicht tragen, leichter verzieh man es, wenn er die philoſophiſche oder proteſtantiſche trug. Die Farbe der Regierung war aber die gallicaniſche, und den unbedingten Gehorſam gegen alle Regierungsbefehle nach allen Richtungen und in allen Formen zu predigen, wurde nun zu einer Hauptbeſtimmung der Geiſtlichkeit. Ein großer Theil von ihr ließ ſich, da die Regierungsplane von wenigen durchſchaut wurden, dazu brauchen, was beitrug, bei den Anhängern der Philoſophie das Anſehen der Geiſtlichkeit herabzuſetzen.

Die Biſchöfe jener Zeit, größtentheils aus dem Hofadel genommen und ohne alle Gelehrſamkeit, ſo wie ohne Kenntniß des Zeitgeiſtes, ſahen mit Mißvergnügen was geſchah; einige von ihnen aber, wie die Wiener Erzbiſchöfe Graf Trautſon und Graf von Migazzi (letzterer bis 1765) wurden ſogar im Stillen die Hauptbeförderer der Neuerung.

Unter der Entwicklung dieſer Verhältniſſe hatte daher der Jeſuitenorden, welcher damals in Frankreich mit den Parlamenten und den Freigeiſtern einen harten Kampf zu beſtehen hatte, auch in den öſterreichiſchen Staaten mit Ungunſt zu kämpfen. Bald verloren die Jeſuiten, was allgemeines Aufſehen machte, die Stellen von Beichtvätern bei Hofe, und im Jahre 1759 entzog ihnen bereits der Hof an der Wiener Univerſität die Direktion der philoſophiſchen und theologiſchen Facultät, welche an ihre Gegner den Domherrn Simon von Stock, den Leibarzt van Swieten und den Canonicus Simen über ging, während der Erzbiſchof unter dem Namen eines Protektors bereits als Regierungscommiſſär auf die Neuerungen im Großen hinwirkte. Aehnliche Verfügungen ergingen auch in den Provinzen.

Durch alle dieſe Anſtalten und einige andere minder wichtige Maßregeln war die freie literariſche Thätigkeit der Jeſuiten ſo gut wie aufgehoben, ſie konnten auch nicht mehr die Männer ihrer Wahl auf die Lehrkanzeln ſenden, nur auf den mindern Schulen dauerte der Einfluß des Ordens fort. Aber man wünſchte nach der Vertreibung der Jeſuiten aus Portugal (1759) und Frankreich (1762) die gänzliche Aufhebung des Ordens, und nur die perſönliche Neigung der Kaiſerin, gegründet auf die Traditionen von den großen Verdienſten des Ordens in den Zeiten der Religionsunruhen und die auch vielen Neuerern erkennbare Unmöglichkeit, ſogleich für den Jugendunterricht paſſende Lehrer zu finden, machte, daß man (1759—1773) die Jeſuiten noch in den öſterreichiſchen Staaten beſtehen ließ. Die Jeſuiten ſahen aber bereits ihre Aufhebung mit ſo viel Sicherheit vorher, daß ſie (um 1768) mehreren jungen Leuten unter Angabe der Urſache den Eintritt in ihren Orden widerriethen.

Die Tagesliteratur ergoß ſich indeſſen in Schmähungen gegen den Orden. Verfälſchung der Moral, der Geiſt der Intrigue, Begünſtigung der Verfinſterung und Vertheidigung des Königsmordes waren die Punkte, welche man vorzüglich dem Orden zur Laſt legte. Alles was die Proteſtanten, die Janſeniſten und die Gallicaner jemals Schlimmes gegen die Jeſuiten geſagt hatten, wurde aus dem Schlamme der Literatur zuſammengerafft, um die antijeſuitiſche Parthei zu verſtärken. Auf das Volk, welches die Jeſuiten in der Nähe geſehen hatte, wirkten zwar dieſe Schriften nicht, ja dieſes behielt vielmehr ſeine Verehrung für den Orden, aber dieſe Verehrung nützte dem Orden wenig, da keine Neigung mehr für ihn am Sitze der Gewalt war.

So erging denn im Jahre 1773 das päpſtliche Aufhebungsbreve, an deſſen Zuſtandekommen Oeſterreich einen großen Antheil gehabt zu haben ſcheint. Mit ihm war ein großes Beiſpiel aufgeſtellt, und ſelbſt in den öſterreichiſchen Staaten fehlte es nicht an Männern, welche nun auch den andern Orden ihren Untergang vorherſagten.

Die Gründe dieſer Vorherſagung lagen am Tage; die Spaltung der Geiſtlichkeit in Partheien lag bereits offen da. Dem ungeachtet aber nahm bei den Häuptern der Geiſtlichkeit die Klugheit in der Behandlung der Zeitverhältniſſe nicht zu. Der päpſtlichen Parthei war es zwar ſehr unangenehm, daß man im Cabinette eine wenig katholiſche Richtung bemerkte, da man aber eines Theils ſich auf die perſönlich fromme Kaiſerin verließ, und anderſeits den Geiſt des neuen Regierungsſyſtems nicht kannte, und ſogar aus Abneigung gegen dasſelbe ihn nicht genau ſtudieren wollte, war man demüthig gegen den Hof, aber erbittert gegen die mehr untergeordneten Werkzeuge oder Beförderer der Neuerung. Dieß ging ſo weit, daß in vielen Provinzen die Geiſtlichkeit und der mit ihr einverſtandene Theil der Großen (1760 bis 1780) jeden Menſchen anfeindete, welcher rein oder zierlich die deutſche Sprache ſchrieb, ſich mit der franzöſiſchen Literatur beſchäftigte oder den Neuerungen im Staate in dieſer oder jener Beziehung das Wort redete. Natürlich wurde dieſes Benehmen bemerkt und vielen ſonſt unbefangenen Beobachtern galten daher die Geiſtlichen für Heuchler, für Ränkemacher, für Freunde der Finſterniß und für Männer, deren Einfluß in dem Intereſſe des Staates beſchränkt werden müſſe. Man drang leicht mit dieſen Ideen bei Hofe durch, aber es brachte die Häupter der Geiſtlichkeit in keine beſſere Richtung. Die Tagesliteratur und jene Wiſſenſchaften, aus denen die Neuerungsparthei ihre Waffen holte, wurden nicht ſtudiert, man hatte gegen den Angriff keine wiſſenſchaftlichen Waffen.

III.

Kirchliche Reformen in der Zeit von 1748—1764 und Einfluß Joſeph's II. auf die kirchlichen Verhältniſſe.

Während dem Sinken des Jeſuitenordens waren die öſterreichiſchen Biſchöfe, in ſofern ſie kirchliche Geſinnungen hatten, in eine ganz eigenthümliche Lage geſtellt. Ohne irgend eine Ahnung, daß je-

mals das katholiſche Syſtem im Cabinette bedeutende Gegner haben könne, ſahen ſie das, was hervortrat, keineswegs als ein geſchloſſenes Syſtem, ſondern als die Wirkung vorübergehender Hofränke an, welche durch andere Hofränke unwirkſam gemacht werden müßten, und dispenſirten ſich mit dem Hinblick auf ſolche Hoffnungen von der Pflicht, die ihnen anvertrauten Intereſſen zu vertheidigen. Ganz höfiſch gebildet, wagten ſie es auch nicht immer, die Jeſuiten, welche ſonſt ihre Rathgeber geweſen waren, um Rath zu fragen oder den erhaltenen Rath zu befolgen, und die Winke einiger Miniſter, ſie möchten ſich in Hinſicht auf Rathſchläge lieber an Männer halten, welche »in dem geläuterten Kirchenrechte« bewandert wären, reichten hin in alle Conſiſtorien Gegner der Jeſuiten und ihrer Syſteme zu bringen. Von dieſer Zeit an gab es über jede Frage verſchiedene Rathſchläge, und die Furchtſamkeit der Biſchöfe war, wenn auch etwa ihr Gewiſſen für das Gegentheil ſprach, ſtets geneigt, jenen Rath zu befolgen, der keinen Verdruß brachte, und vielleicht allerlei Hofehren und Beförderungen bringen konnte. So ſah ſich alſo ſowohl der päpſtliche Stuhl, als die untere zum Theil ſehr eifrige Geiſtlichkeit ganz von den Biſchöfen verlaſſen, wenn auch ſchon, dem Volke gegenüber, die Biſchöfe noch immer den äußern Schein des römiſch-katholiſchen Syſtems, und zum Theil ſogar ſehr gern behaupteten. Bei den Ernennungen zu den Bisthümern wählte aber die Hofparthei gern ihre Männer, und unter der Hand wurde immer mehr an den alten Kircheneinrichtungen geändert. Schon im Jahre 1752 erwirkte man bei dem päpſtlichen Stuhle eine ſpäter (1772) noch vervollſtändigte Aufhebung vieler Feiertage, der theologiſche Unterricht an der Univerſität zu Wien, und bald nachher auch an den andern theologiſchen Lehranſtalten kam immer mehr unter den Einfluß der Regierung, ſie gab es ſchon für ihr Geſchäft aus, die Mißbräuche und den Aberglauben in der Religion abzuſtellen, und der äußerſt geringe Widerſtand, den ſie dabei erfuhr, galt bereits für die Aufmunterung mehr zu thun, wobei nur noch die Perſönlichkeit Marien Thereſien's im Wege ſtand. Allein, auch hier änderte ſich viel, als (Auguſt 1765) der Kaiſer Franz I. ſtarb, und ſein Sohn Joſeph deutſcher Kaiſer und Mitregent Marien Thereſien's wurde. Dieſe letztere Eigenſchaft war bei ihm kein bloßer Titel, die Neuerungsparthei, welche es auch deßhalb nicht an Schmeicheleien aller Art gegen ihn fehlen ließ, konnte ganz auf ihn rechnen.

IV.

Das Werk von Febronius, das Kirchenrecht von Rautenstrauch und Maßregeln der österreichischen Regierung in Ansehung der Kirchengesetze und der Censuren. (1763—1768.)

Als das römisch-katholische System in den österreichischen Staaten bereits einen hohen Grad des Verfalls erreicht hatte, erschien unter dem Namen Febronius (1763) ein Werk des Weihbischofes von Trier, Nicolaus von Hontheim, welches zum Zwecke hatte, die Rechte des päpstlichen Stuhls in dem Interesse des Episcopalsystems auf das Aeußerste einzuschränken, und nebenher den weltlichen Regierungen größere Rechte, als jene, welche das römisch-katholische System kennt, zuzuerkennen. Der Titel des Werkes, welcher sowohl den wahren Namen des Verfassers, als auch den Druckort verbarg, entsprach dem Zwecke eines Buches, welches den Zustand der katholischen Kirche als einen sehr zerrütteten darstellte, und als das unerläßliche Mittel zur Wiederherstellung eines bessern Zustandes, so wie zu der Gewinnung der Protestanten eine große Einschränkung der päpstlichen Gewalt, und eine engere Allianz der Bischöfe mit den weltlichen Regierungen empfahl *).

Dieses Werk machte in ganz Europa ein ungeheures Aufsehen, es sagte ganz den Wünschen jener Parthei zu, welche sich in den österreichischen Staaten im Besitz des Einflusses befand, allein seine Einführung in den Schulen hatte doch noch unüberwindliche Schwierigkeiten. Ein Schrei des Unwillens ließ sich von Seite der Geistlichkeit hören, selbst die entschiedensten Gallicaner protestirten gegen die Identität ihres und des Febronianischen Systems, aber den freien Umlauf im Buchhandel wollte die Neuerungsparthei zu Wien wenigstens durchsetzen. Dreimal wurde das Werk zu Wien durch Regierungscommissionen untersucht, und einmal, sagt Hontheim selbst, war es nahe daran, daß es verboten worden wäre. Aber am Ende fand man

*) Der Titel war: Justini Febronii Jurisconsulti de statu ecclesiae, et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus. Bullioni 1763.

das Werk immer unschädlich, sein Absatz in den österreichischen Staaten war ungeheuer, wer Glück im geistlichen Stande machen wollte, mußte Febronianer seyn.

Es verdient bemerkt zu werden, daß Hontheim, welcher in dem Lande und unter dem Schutze eines geistlichen Fürsten schrieb, die Rechte des Staates über die Kirche zwar im protestantischen Sinne anerkannte, aber durchaus nicht entwickelte. Die Rechte der Bischöfe sollten aber nach Hontheim auf eine beinahe unabhängige Regierung ihrer Diözesen gehen, und schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche gegangen sein, während der Papst nur das Recht haben sollte, Glaubens- und Disciplinardecrete für die ganze Kirche auszudenken, welche dann jeder Bischof annehmen oder nicht annehmen könne. Es ist einleuchtend, daß dann der Papst nicht das Oberhaupt, sondern der Diener der Bischöfe war, daß die katholische Kirche in eben so viele Particularkirchen zerfiel, als es Diözesen gab, und eine Art ungeordneter aristokratischer Republik wurde. So ungereimt nun auch eine Verfassung dieser Art erscheinen mochte, und so leicht es war einzusehen, daß bei dieser Verfassung jede Diözese bald eine andere Verfassung zeigen, und zur Verhütung von Streitigkeiten die weltliche Regierung eingreifen müsse, so machte das Werk von Hontheim doch bei den Staatsmännern in ganz Europa Glück, weil es beitrug, das Ansehen des päpstlichen Stuhls herabzusetzen und ein Episcopalsystem, welches die weltliche Suprematie bald nach sich ziehen müßte, herbeizuführen.

Hontheim hatte zur Täuschung der Kurzsichtigen die Vorsicht gebraucht, im dritten Bande die gegen ihn erschienen Streitschriften zusammenzustellen und nach seiner Art zu widerlegen. Allein hier war von Redlichkeit in den Angaben keine Rede. Der Verfasser des gegenwärtigen Werkes hat nur jene Angaben verglichen, welche die Einwürfe des P. Viator de San. Cocoleo aus dem Kapuzinerorden betreffen, und er fand fast Alles, was Hontheim seinen Gegner sagen läßt, entstellt. Bald wurde auch das Werk von Febronius zu Rom feierlich (29. Februar 1764) verworfen, und nun fand es die österreichische Regierung nicht mehr für angemessen, es in Schutz zu nehmen.

Seine Grundsätze waren indessen nicht verloren gegangen. Ein Geistlicher aus Böhmen, Namens Stephan Rautenstrauch, schrieb ein Compendium des canonischen Rechtes voll von Febronianischen und protestantischen Grundsätzen (1770). Auch gegen dieses erhob die öster-

reichiſche Geiſtlichkeit ein lautes Geſchrei, aber Rautenſtrauch war nun der Mann der Regierung, er wurde Abt des Kloſters Brzevnov bei Prag, Referent über die geiſtlichen Studien, Hofrath und eine Hauptperſon bei allen Neuerungen Joſephs II. (ſt. 1785).

Durch Febronius und Rautenſtrauch kam in den öſterreichiſchen Staaten die Meinung empor, die Kirche habe durch den Ehrgeiz ihrer Vorſteher Zerrüttung in alle Staaten gebracht, und Wachſamkeit »gegen ihre Unternehmungen« ſei eine unerläßliche Pflicht jeder Regierung. Zu dieſem Ende verſetzte man, ſo weit es nur nach den Umſtänden thunlich ſchien, die Kirche in die äußerſte Abhängigkeit vom Staate. Da man aber recht gut wußte, daß dieß mit dem Syſtem der Kirche nicht vereinbarlich ſei, und die große Maſſe der Geiſtlichkeit ein ſolches Syſtem verwerfen würde, ſo that man, als erkenne man ein Syſtem an, bei welchem Staat und Kirche von einander unabhängig, und die letztere ſogar als das höhere Inſtitut erſcheine. Aber, ſagte man, das Weſentliche für die Kirche ſei »nur das Dogma und die Moral,« in dieſer Sphäre beſtehe daher die Unabhängigkeit der Kirche. Dieſer Grundſatz ließ, ſobald er als richtig anerkannt wurde, der Kirche ein Feld, auf welchem, wenn der Staat über Beneſizien, Lehranſtalten und Beförderungen des Clerus verfügt, keine Unabhängigkeit mehr zu behaupten iſt, und in der That war auch dieß der Fall. Die höhere Geiſtlichkeit, welche gegen dieſen Grundſatz, als er erſchien, nicht proteſtirt hatte, konnte nicht mehr mit Conſequenz die aus ihm gegangenen Folgerungen beſtreiten, die dann um ſo ungehinderter hervortraten.

Zufolge dieſes Syſtems hatte, als das Hauptbollwerk deſſelben, und als ein vorzugsweiſe vom Febronius und Rautenſtrauch empfohlenes Mittel für die öſterreichiſche Regierung die Anwendung von dem ſogenannten Placetum regium eine große theoretiſche und praktiſche Wichtigkeit erhalten. Es beruhte auf dem Grundſatz, daß die Geiſtlichkeit keine päpſtliche Bulle befolgen dürfe, wenn ſie nicht von der Regierung mit dem Placet bezeichnet ſei, und da der Einwurf nahe lag, daß dann die weltliche Regierung auch dogmatiſche Entſcheidungen ohne Kundmachung laſſen könne, beruhigte man mit der Antwort, daß das Dogma nie etwas Staatsſchädliches enthalten könne. Aber, da das Placetum den Grundſatz aufſtellte, ohne Genehmigung der weltlichen Regierung gelte für die Katholiken kein Kirchengeſetz, und es gebe keine Verbindlichkeit zur Beobachtung von Kirchengeſetzen,

ſelbſt wenn man ſie kenne, ſo lang die Regierung ſie nicht genehmigt habe, zerſtörte es alle Kirchenregierung, denn, wenn dem Papſte auch dann nicht gehorcht wird, wenn man ſeine Befehle weiß, ſo lang nicht die Regierung den Gehorſam befiehlt, iſt die weltliche Macht eigentlich diejenige, welche jedem Befehle des Papſtes erſt Rechtskraft gibt Daß nun auch alle Begriffe von canoniſchem Gehorſam in dem Verhältniſſe der untern Geiſtlichkeit zum Biſchof zuſammenfielen, und eigentlich nur das für verbindlich gehalten wurde, was ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch ein Staatsgeſetz dafür erklärt war, fällt in die Augen.

Um eben dieſe Zeit machte die Regierung einen großen Schritt zur Entwaffnung der Kirche. Die Excommunication, welche nach der ältern Staatsgeſetzgebung verſchiedene bürgerliche Folgen hatte, ſollte nicht mehr verhängt werden ohne Concurrenz der Regierung. Dieſer höchſt auffallende Schritt (1768) ſcheint denn doch die argwöhniſche Aufmerkſamkeit einiger Biſchöfe auf ſich gezogen zu haben, denn die Regierung erklärte und rechtfertigte ihn durch eine nachträgliche Verordnung, welche ſagte, daß das Verbot ſich nur auf die bürgerlichen Folgen der Excommunication beziehe. Allein die praktiſche Wirkung war doch, daß die Verhängung der Excommunication ſo viele Anſtände fand, daß ſie beinahe außer Wirkung kam (1768—1848).

V.

Die Errichtung der Lehrkanzeln des Naturrechts und der politiſchen Wiſſenſchaften (1763—1767).

Im Anfange der Regierung Marien Thereſien's war die Neuerungsparthei an Zahl ſo gering geweſen, daß, wenn nicht ihre Glieder meiſtens bedeutende geſellſchaftliche Stellungen gehabt hätten, dieſe Parthei ganz und gar unbemerkt geblieben wäre. Selbſt um das Jahr 1760 war ſie unter den Weltlichen noch äußerſt gering, aber um ihr mehr Umfang und in der Staatsverwaltung hinlängliche Organe zu geben, wurden auf den Antrag Gerhards van Swieten zwei wichtige Maßregeln ergriffen, deren Folgen die öſterreichiſchen Staaten noch immer empfinden. Es wurden an den hohen Schulen des Staates Lehrkanzeln des Naturrechts und der politiſchen Wiſſenſchaften errichtet. —

Eigentlich hatten dieſe Lehrkanzeln den Zweck, die Theorie der Neuerungsparthei unter den Studierenden der Rechtsgelehrſamkeit zu verbreiten, und ſie mittelſt der letztern nach und nach in alle Kanzleien zu bringen; allein ganz abgeſehen von dieſer Beſtimmung, war es ein ſonderbares Beginnen, die Anſicht des Einzelnen dem poſitiven Staatsrechte und der ganzen alten Geſetzgebung des Staates gegenüber den Ausſpruch thun zu laſſen, was wohl, wenn kein poſitives Recht beſtände, Rechtens ſein, und wie regiert werden ſollte. Es begreift ſich, daß ſchon im Grundſatze ſelbſt die Schwächung des Beſtehenden lag, und ein Zeitpunkt vorbereitet wurde, in welchem man das, was in der Theorie für gut galt, auch an die Stelle des Beſtehenden zu ſetzen verſuchen werde.

Nicht ohne Urſache lärmte daher ein Theil der mindern Geiſtlichkeit gegen dieſe Lehrkanzeln, welche den Staat auf einen Vertrag gründeten, von keinen Vorrechten irgend eines Standes etwas wiſſen wollten, vielfach in das Gebiet der Theologie eingriffen, die Kirche faſt nur für Polizeizwecke ſchätzten, und ohne Rückhalt den Satz aufſtellten, daß die Vernunft allein das höchſte Geſetz ſei, welchem alle auch noch ſo alten oder für noch ſo ehrwürdig gehaltenen Uſurpationen weichen müßten. Von Seite der Biſchöfe hörte man aber keine Klagen; die Klugheit ſchien ſie ihnen zu verbieten.

Dieſes Faktum mag einen Maßſtab für die Beurtheilung der damaligen Biſchöfe abgeben, was aber das Benehmen der Biſchöfe zum Theil entſchuldigt, iſt das Benehmen, welches in Anſehung dieſer wichtigen Lehrkanzeln die Provinzialſtände und der Hofadel beobachteten. Niemand machte Vorſtellungen, obgleich offenbar alle alten Ständeverfaſſungen und alle Privilegien des Adels zu Grunde gehen mußten, wenn täglich gelehrt und von Tauſenden alle Jahre als Wahrheit hingenommen wurde, daß alle alten Staatseinrichtungen nichts taugten. —

Durch den Einfluß dieſer für die Sache der Revolution errichteten Lehrkanzeln wurden (1763—1780) alle Kanzleien mit Beamten bevölkert, welche bemerkten, daß man mit der Anhänglichkeit an das alte Regierungsſyſtem kein Glück mehr mache, und die, gewohnt auf die Autoritäten eines Martini und eines Sonnenfels blindlings zu vertrauen, nichts kannten, was dem Staate nütze, als eine große Bevölkerung, viel Induſtrie, eine überall wirkſame Polizei und eine nach den Polizeibedürfniſſen zugeſchnittene Religion.

Was nach unten hin die Schule thun ſollte, wurde in den obern Regionen in dem Wege der Geſetzgebung und der Organiſation durch die Häupter der Neuerungsparthei bewirkt. Man machte ihnen einen künſtlichen Ruf, ſie ſtiegen von Stufe zu Stufe, und hatten, wiewohl die nach der Rangsklaſſe höhern Poſten im Staatsdienſte fortdauernd der höhern Ariſtokratie vorbehalten blieben, doch die eigentliche Gewalt, indem die Höhergeſtellten ſelten Plane zu machen wußten und im Allgemeinen zufrieden waren, wenn man nur ihre unmittelbaren Zwecke beförderte.

VI.

Einführung des Grundſatzes, daß die Leitung des öffentlichen Unterrichts durch die Regierung geſchehen müſſe (1764—1778).

Die nämliche Schule, in deren Sinn das Naturrecht und die politiſchen Wiſſenſchaften vorgetragen wurden (1764—1840), bekannte ſich auch zu dem Grundſatz, daß die Staatsgewalt zu Allem ein Recht habe, was zur Erreichung des Staatszweckes erforderlich ſei, und da die Theorie den Staatszweck ſehr unbeſtimmt ließ oder ſo beſtimmte, daß Alles mögliche darunter verſtanden werden konnte, ſo war zu der ſogenannten Omnipotenz des Staates oder beſſer ausgedrückt der Staatsgewalt der Grund gelegt, und durch ſie nicht nur der ehemalige Charakter des öſterreichiſchen Regierungsſyſtems aufgegeben, ſondern ſelbſt allen jenen, welche von dem Despotismus der Regierungen ſprachen, eine ſehr ſcheinbare Rechtfertigung geliefert. —

Um dieß einzuſehen, darf man nur daran ſich erinnern, daß ſelbſt die Despoten des Orients in gewiſſen Religionsvorſchriften, und den Beſtimmungen des Herkommens Einſchränkungen der Willkür anerkannten, und jene Grauſamkeiten, welche wir von einzelnen Tyrannen leſen, ſich meiſtens aus der Rohheit ihres Zeitalters oder dem Mißvergnügen mit den unmittelbaren Umgebungen erklären ließen, der neue Despotismus aber im Namen der Vernunft geübt wurde und jeden Winkel im Staate traf. Bei ihm kannte die Regierung keine andere Regel, als ihren Gedanken, und der Ausdruck dieſes Gedankens hieß das Geſetz.

Von ſolchen Anſichten geleitet, wurde von der Neuerungspartei, welche die Wichtigkeit der Erziehung ſehr gut begriff, der Grundſatz aufgeſtellt, die Regierung müſſe die Wiſſenſchaft und die Erziehung zu einer Regierungsſache machen. Sonnenfels war (1764) der Erſte, welcher dieſen Grundſatz in ſeinen Vorleſungen über die Polizei ausſprach, und den Rath ertheilte, die Regierung möge der ſtets mangelhaften Privaterziehung, durch Schulen, an denen es auf keinem Dorfe fehlen ſollte, und durch Obrigkeiten, welche auf die Erziehung zu ſehen hätten, ſo wie durch Erziehungspläne abhelfen. Da in dieſem Zeitalter ſich alle Staatsverfaſſungen des europäiſchen Continents zu einem Abſolutismus hinneigten, für deſſen Begründung die Zertrümmerung der alten Staatsform theils die Vorbedingung, theils die Gewährleiſtung ſeyn mußte, ging man auch in den öſterreichiſchen Staaten in dieſe Ideen ein, und im Hinblick auf Preußen, wo man bereits den Schulzwang kannte, machte man denſelben Schulzwang zur Grundlage der Plane, welche darauf hinausliefen, der Staatsgewalt das Monopol der praktiſch-wichtigeren Unterrichtszweige im Staate vorzubehalten.

In Rückſicht der Theologie war man bereits (ſ. 1752) weit vorgerückt, die Gymnaſien ſtanden (ſ. 1762) gleichfalls unter der Aufſicht der Regierung; es handelte ſich alſo jetzt vorzugsweiſe nur um die Volksſchulen, für welche, als Anfang, und als das Mittel, Schullehrer im Sinne der Regierung zu bilden, zuerſt einzelne ſogenannte Normalſchulen (1770) errichtet wurden. Ihr Geiſt überraſchte ſogleich den römiſch geſinnten Theil der Cleriſei, und ſo lange es in den öſterreichiſchen Staaten eine päpſtliche Partei gab, blieb der Name Normalſchule, welcher ſich ſpäter auf alle Volksſchulen in den Städten ausdehnte, bei ihr in dem übelſten Rufe.

Als die Normalſchulen eingeführt waren, die theologiſchen Schulen ſchon ziemlich unter dem Einfluſſe der Regierung ſtanden, und auch die Gymnaſien ſchon unter einer Regierungsaufſicht, welche zuweilen an eine Leitung ſtreifte, ſtanden, wurde es mehreren Menſchen klar, daß die Regierung den öffentlichen Unterricht in allen ſeinen Zweigen zu einem Regierungsdepartement machen wolle. Dieſer Gedanke gefiel nicht, wegen des Vorſchubs, den er dem Geiſte der Neuerung leiſtete, und jener ſyſtematiſchen Beeinträchtigung des katholiſchen Glaubens, welche man wahrzunehmen glaubte, allein die andern Folgen dieſer neuen Regierungsmaxime ſcheint man weniger gewür-

digt zu haben, und doch waren auch die andern Folgen von großer Wichtigkeit. Wenn die Studienleitung von der Regierung ausging, ſo mußte, wenn die Regierung den Gang der Literatur nicht beobachtete, nothwendig die Volksbildung zurückbleiben. Irrte in Hauptgrundſätzen die Regierung, ſo irrte mit ihr die ganze Nation. Die Freiheit des Volkes litt nothwendig, wenn es dem Einzelnen nicht mehr geſtattet war, ſeinen Sohn nach ſeiner Anſicht erziehen zu laſſen, und die Regierung ſogar mittelſt der Schulen über einen Theil der Gedanken gebot; endlich aber hatte die Regierung das Mittel, ihre Abneigung gegen die alte Volksſitte auf eine ſehr fühlbare Art überall geltend zu machen.

Mit der Uebernahme des öffentlichen Unterrichtes durch die Regierung hing übrigens die Behauptung zuſammen, daß ſich in früherer Zeit die Geiſtlichkeit den Volksunterricht angemaßt habe, und daß es Zeit ſei, dieſer Anmaßung ein Ende zu machen. Man war daher im Allgemeinen für weltliche Lehrer, und wenn man doch bis gegen das Jahr 1800 die Mehrzahl der Lehrer bei den Gymnaſien, und zum Theil auch in der Philoſophie aus dem Stande der Geiſtlichen ſah, ſo geſchah es nur aus ökonomiſchen Rückſichten, um nämlich Penſionen, welche man ſonſt den ehemaligen Kloſtergeiſtlichen hätte geben müſſen, zu erſparen.

Dieſe erweiterte Anwendung weltlicher Lehrer ſchadete dem kirchlichen Syſteme ſehr; doch wurde der Regel nach ihr Eifer gelobt, aber jener Eigennutz, der bei den meiſten weltlichen Lehrern wahrgenommen und nur durch ihre geringen Gehalte entſchuldigt wurde, trug ſchon bei, in Anſehung der Zukunft das Publikum zu beunruhigen. Da man aber damals in Anſehung der weltlichen Lehrer noch ſehr beſchränkte Erfahrungen hatte, gab es auch unzählige Menſchen, welche das Beſſere hofften und insbeſondere eine mehr praktiſche Tendenz des Unterrichtes in der Ausſicht ſahen.

VII.

Einführung des Katechismus von Sagan (1772) in den öſterreichiſchen Schulen.

Kurz vor der Aufhebung des Jeſuitenordens, als ſchon die Abneigung gegen das römiſch-katholiſche Syſtem alle Schritte der Staatsverwaltung leitete, hielt man es angemeſſen, der Herrſchaft des Ka-

techismus von Canisius, welche eine Hauptstütze des katholischen Systems in den meisten Diözesen der österreichischen Monarchie gewesen war, ein Ende zu machen, und einen andern, den neuern Regierungsideen mehr entsprechenden Katechismus an seine Stelle zu setzen.

Der zur Umstaltung der Volksschulen aus Sagan nach Wien berufene Prälat Ignaz Felbiger war der Verfasser dieses Katechismus, welcher in mehr oder weniger ausgedehnten Auszügen (1772—1778) in den österreichischen Volksschulen und Gymnasien das Religionshandbuch geworden ist, aus welchem das Volk seinen Glauben kennen lernte, und welcher theilweise mit einer sogenannten biblischen Geschichte in Verbindung gesetzt wurde.

Der Katechismus von Sagan war nach dem System von Canisius, jedoch durchaus nicht in seinem Geiste entworfen, er meldete wenig von einigen der katholischen Hauptlehren und wurde dadurch vielen Kennern anstößig, aber dem Interesse der Neuerung schien er schon nach wenigen Jahren noch nicht hinlänglich zu entsprechen, und die Regierung ließ deßhalb auf der Grundlage des Katechismus von Sagan einen andern bearbeiten, welcher am 23. August 1777 den Bischöfen mitgetheilt und später (11. April 1778) den Bischöfen mit dem Auftrage zugesendet wurde, dessen Gebrauch durch einen Hirtenbrief sowohl dem Clerus als dem Volke anzuempfehlen. Dieß geschah auch, und dieser Katechismus ist in mehr oder weniger beträchtlichen Auszügen seit 1778 das Religionshandbuch für die österreichischen untern und mittleren Schulen geblieben.

Ganz im Geiste des Protestantismus setzte der von der Regierung ausgegangene Katechismus alle mißfälligen Lehren in den Hintergrund, oder erwähnte sie nur mit wenigen sorgfältig abgewogenen Worten, man las daher äußerst wenig von dem päpstlichen Primat, der Verehrung der Mutter Gottes, den evangelischen Rathschlägen und dem Werthe der Tradition, die Sprache war trocken und auf eine mündliche Erklärung, bei der man den Katechismuslehren so Manches Fremdartige unterschieben konnte, angelegt, und da man zu gleicher Zeit an den Volksschulen die sokratische Methode einführte, gemäß welcher sich das Kind selbst gewissermaßen seine Religionssätze finden mußte, war zu mancherlei später hervorgetretenen Erscheinungen, und unter andern zu dem Rationalismus in Religionssachen der Grund gelegt. Eben so wichtig war, daß selbst in den kleineren Auszügen des Katechismus unter dem Texte, jene

Stellen der heiligen Schrift, welche für die Richtigkeit der im Texte enthaltenen Behauptung Gewähr leisten sollten, abgedruckt waren. Man forderte dadurch gewissermaßen zu Vergleichungen auf, obgleich zur gründlichen Vergleichung tiefere theologische Kenntnisse gehören. Eben so folgenreich war es, daß man die Kenntniß von den Schicksalen der Kirche auf die sogenannte biblische Geschichte beschränkte. Es war, als wenn alles Spätere, z. B. die Entstehung der katholischen Hierarchie, die Verbreitung oder das Verschwinden des Katholizismus in so vielen Ländern, die Entstehung der geistlichen Orden, das Emporkommen des Protestantismus und die Gründe für die Einführung des Cölibats und der lateinischen Kirchensprache von gar keiner Wichtigkeit für einen Katholiken wäre. Bei allem dem hätten sich, wenigstens wieder auf einigen Blättern hinreichende Aufklärungen über diese Gegenstände mittheilen lassen, es war aber, als hätte man absichtlich die Katholiken in der größten Unwissenheit über das, was ihre kirchlichen Interessen betraf, erhalten wollen.

VII.

Veränderung in Ansehung der Religionsedikte (1764—1780).

Obgleich zum Theil durch die constitutionelle Akte, wie z. B. in Böhmen und Mähren durch die erneuerte Landesordnung die Alleinherrschaft der katholischen Religion festgesetzt war, mußte sich doch aus der Entwicklung, welche das österreichische Regierungssystem nahm, von selbst eine günstigere Stellung für das Lutherthum und den Calvinismus ergeben. Man ließ also stufenweise die zum Schutze des katholischen Systems eingeführten Religionsedikte verfallen, und schon nach 1764 erwog man, um die Gemüther vorzubereiten, in den Vorlesungen auf der Wiener Universität die Frage, ob es nicht angemessen seyn könne, auch unwahren Religionsmeinungen die Toleranz im Staate zu gestatten.

Man faßte am Sitze der Regierung diese Frage, aber keineswegs in ihrer Allgemeinheit oder auch nur in den wichtigeren ihrer Beziehungen auf, denn nur von Lutheranern und Calvinern bemerkte man, daß sie dort und da heimlich beständen, und bei ihrer Begünstigung Einwanderungen ihrer Religionsgenossen, welche den Gewerben nützlich seyn dürften, zu hoffen wären. In Ungarn hatte sogar die Frage

weniger Bedeutung, da ohnehin, wiewohl in vielen Gegenden der Proteſtantismus beeinträchtigt oder ſonſt ſehr im Sinken war, die Lutheraner und Calviner die Religionsübung hatten.

Auch einer beſſern Stellung der Juden wurde man geneigt, man hoffte auf dieſem Wege dieſes tief geſunkene Volk emporheben zu können.

VIII.

Regulirung der theologiſchen Schulen und des Volksunterrichts nach der Aufhebung des Jeſuitenordens (1774—1776).

Nach der Aufhebung des Jeſuitenordens (1773) war endlich der von der Aufklärungsparthei längſt gewünſchte Zeitpunkt gekommen, in welchem man die beſten Vorwände und die günſtigſte Gelegenheit fand, die theologiſchen Schulen im Sinne der Neuerung einzurichten. Daß man Männer von ſo gefährlichen Grundſätzen, wie die Jeſuiten nun ſeyn ſollten, von allen theologiſchen und philoſophiſchen Lehrkanzeln entfernte, und nur unter ſtrenger Ueberwachung und mit Auswahl Jeſuiten *) als Gymnaſialprofeſſoren noch in Wirkſamkeit ließ, war natürlich, aber was das Wichtigſte war, war, daß die exaltirteſten Freunde der Neuerung, alſo mit andern Worten, die entſchiedenſten Gegner des päpſtlichen Stuhls, auf alle höhern Lehrkanzeln kamen, und nun das Einreißen des alten Syſtems raſcher vorwärts ging.

Aber ein neuer theologiſcher Studienplan wurde nunmehr auch ein unabweisliches Bedürfniß, und der Prälat Rautenſtrauch verfaßte ihn. Seine ganze Richtung wurde durch proteſtantiſche Anſichten über das Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche beſtimmt, eine Art von Rationalismus blickte ſchon überall hinter den gallicaniſchen Ideen durch, und dieſer Studienplan, nur unweſentlich von Zeit zu Zeit modifizirt, erhielt ſich über 69 Jahre. Er erklärt ſchon

*) Für die Mitglieder des Jeſuitenordens wurde nach Aufhebung des Ordens der Name Exjeſuit in den öſterreichiſchen Staaten kanzleimäßig, eine Art zu bezeichnen, welche nachmals auch auf Könige, Fürſten und Miniſter durch die Benennung Exkönig, Exminiſter angewendet, aber in dieſer Anwendung unſchicklich gefunden wurde.

allein den unter dem österreichischen Clerus entstandenen Verfall der Wissenschaft und der Orthodoxie.

Eine andere Reform, bei der es anfangs fast auf den Untergang der lateinischen Sprache angesehen zu sein schien, traf die Gymnasien. Es war nur Zufall, daß die Plane, die ganze Gymnasialbildung auf Geschichte oder die griechische Sprache zu gründen, nicht genehmigt worden, und der Piarist Gratian Marx in dieser Sache das wichtige Wort bekommen hatte. Dadurch war es geschehen, daß der alte Gymnasialstudienplan doch nicht ganz aufgegeben wurde. Der neue Plan ging nämlich bloß darauf hinaus, mit der Anerkennung, es sei hauptsächlich auf das Lateinische zu sehen, die deutsche Sprache und die Realkenntnisse in der Geographie, Geschichte und Naturlehre mehr als es vorher der Fall gewesen war, emporzubringen. Praktische Folgen auf die Religionszustände der österreichischen Monarchie konnte er (1776—1798) überdieß kaum hervorbringen, da die alten Lehrer blieben, und der Geist der Gymnasien durch die Neuerungen nicht sehr verändert wurde, das Wichtige aber war, daß die für die Kirche wichtigen Gymnasien nun ganz von der Regierung abhingen, und als diese die lateinische Sprache in den Verfall kommen ließ (was nach 1802 der Fall war), die Studien der Theologie nothwendig darunter leiden mußten. Ueberdieß kamen schon um das Jahr 1770 mehrere der Erhaltung der Gymnasien nachtheilige Ansichten empor. Bei Hofe fand man die Gymnasien in dem Verhältniß zu den höhern Volksschulen zu zahlreich; der Gedanke, die Fonds der für entbehrlich gehaltenen Gymnasien für Volksschulen anzuwenden, hatte viele Freunde, und da die Seminarien und Convikte für Knaben mit den Gymnasien und den bei den letzten angestellten Ordensgeistlichen enge zusammenhingen, war der Gedanke sehr natürlich, diesen Seminarienfonds eine andere Bestimmung zu geben.

Um dieselbe Zeit machte man sich auch an die neue Organisation des Volksschulwesens. Maria Thereſia erklärt in dem darüber erlassenen Patente (December 1774), daß die Emporhebung der Nation beabsichtigt werde; die Methode nebst den Lehrbüchern war, daß nun in jedem Pfarrbezirke eine Volksschule sein sollte, an welcher die Geistlichkeit den Religionsunterricht besorge, doch kam die Aufsicht über diese Schulen nicht mehr den Geistlichen, sondern einem von der Regierung bestellten Schulenoberaufseher und den Kreisämtern unter der Leitung der Gubernien zu, war also ganz politisch, was sich natürlich

auf die Geiſtlichen, in ſofern ſie Religionslehrer waren, ausdehnte. Bei den wichtigeren dieſer Schulen, den ſogenannten Hauptſchulen wollte man beſondere Religionslehrer, und ſtellte deßhalb die ſogenannten Katecheten an, welche, wenn ſie bei dem Concurs beſtehen ſollten, ſich die ſogenannte ſocratiſche Lehrmethode aneignen mußten.

Als auch die Gymnaſien im Sinne der Regierung organiſirt waren, war das Gebäude des öffentlichen Unterrichts, welches man ſeit 1752 nach und nach aufgeführt, und ſchon früh (1760) unter die Leitung einer Studienhofcommiſſion geſtellt hatte, vollendet. Die Anſtalten der Kirche zum Religionsunterricht des Volks, und zur Bildung ihrer Cleriker hatten die Fonds, die Namen und zum Theil auch die Werkzeuge für den öffentlichen Unterricht geliefert, das Gebäude war aber doch jetzt in den Augen eines jeden, der es genauer nahm, ein Staatsgebäude. Beliebt bei dem Volke war es durchaus nicht, und in beſonders hohem Grade mißfiel (1776—1790) der Schulzwang, aber das, was das Volk meine oder wünſche, war das Letzte, um was die Neuerungsparthei fragte. Sie war zufrieden, in dem bei weiten größten Theil der Lehrer an den Volksſchulen und den Univerſitäten Werkzeuge für ihre Plane zu beſitzen, und dieſe Plane ſchienen auf nichts Geringeres als eine gänzliche Umſtaltung der alten Staatsverfaſſung zu gehen.

IX.

Einführung von Rieggers Lehrbuch des canoniſchen Rechtes (1776).

Die Umſtaltung, welche man in den Kirchenverhältniſſen bewirken wollte, wäre nur langſam, und auch dann nur unvollſtändig zu Stande gekommen, wenn die Neuerungsparthei nicht die Vorſicht gebraucht hätte, ein ihren Wünſchen und Planen ganz entſprechendes Kirchenrecht lehren zu laſſen.

Dieſer große Schritt geſchah alſo indem man Riegger's Vorleſungen über das canoniſche Recht in vier Bänden an den hohen Schulen des Staates vortragen ließ (5. Oktober 1776). Geiſt und Plan dieſes Werkes verdient auseinander geſetzt zu werden.

Seitdem das Werk von Febronius von dem päpſtlichen Stuhle verworfen worden war (29. Februar 1764), konnte die öſterreichiſche Regierung wegen der damaligen Stimmung unter dem Volke und der Geiſtlichkeit nicht daran denken, dieſe Grundſätze geradezu auf die Lehr-

kanzel zu bringen. Hontheim's Ansichten, daß dem Papste kein eigentlicher Jurisdiktionsprimat gebühre, sondern nur ein Ehrenprimat mit einigen bestimmten Aufsichtsrechten, hatte allen Katholiken anstößig geschienen. Allein den Gallicanismus, welcher nicht geradezu für ketzerisch galt, auf die Lehrkanzel zu bringen, hatte weniger Schwierigkeiten, und auf diesem Wege konnte man weit kommen.

Gallicanische Grundsätze waren daher das Unterscheidende von Riegger's Werke, welches aber übrigens noch wenigstens in sieben Achttheilen das positive canonische Recht enthält. Den falschen Decretalen wird zwar auch im Sinne von Hontheim ein großer Einfluß auf die Ausbildung der Kirchenverfassung zugeschrieben, dem weltlichen Regenten werden nach protestantischen Theorien aus dem Gesichtspunkte, daß die Religion dem Staate höchst nützlich sei, große Rechte auf die minder wichtigen Kircheneinrichtungen gegeben, der Toleranz anderer Religionspartheien wird, wofern sie unschädlich für die katholische Religion gemacht werden können, eine große Lobrede gehalten, indessen ist Riegger noch vorsichtig mit dem Ziehen von Folgerungen.

Dieses Werk wurde von der päpstlichen Parthei unter der Geistlichkeit sehr getadelt, indessen mußte es zufolge der allgemeinen Gesetze, welche für die bischöflichen und Klosterschulen schon lange (seit 1764) die Lehrbücher der Universitäten vorgeschrieben hatten, allenthalben gelehrt werden. Der Gegenparthei war nun das Disputiren und das Verbreiten ihrer Ansichten verwehrt, und der Gallicanismus trat auch bald noch bestimmter hervor, als unter dem Titel einer Synopse eine offizielle Zusammenstellung der Grundsätze, welche in den Erbländern der Kaiserin Maria Theresia im Kirchenrechte galten, allen Geistlichen und Schulen mit der Weisung zugefertigt wurden, bei Disputationen keine andere als diese Sätze zu wählen. Es sind unverhüllt, zum Theil sogar mit denselben Worten, die Grundsätze der gallicanischen Declaration von 1682, jedoch im Einzelnen schon mehr entwickelt (1776).

X.

Das Umsichgreifen der Aufklärungsideen und ihr Einfluß auf die kirchliche Gesetzgebung.

Das System, welches vorzugsweise in den Werken von Febronius und Rautenstrauch, den Neigungen Joseph's II. und den politi-

ſchen Werken von Martini und Sonnenfels ſeinen Ausdruck oder ſeine Stütze hatte, hieß auch in den öſterreichiſchen Staaten (1763—1792) das Syſtem der Aufklärung. Es war der poſitiven Religion überhaupt, vor allem aber der katholiſchen, ſehr feindlich, wie ſie denn damals mit allen Waffen, vor allen aber mit Religionsſpötterei angegriffen wurde. Männer, die zu dieſer Fahne ſchworen, machten Glück; jener, der dieſe Fahne bekämpfte, war verläumdet oder verloren. Ganz natürlich wendete ſich nun Alles, was emporſtrebte, dieſer Fahne zu.

Unter ihrem Schutze wurden bereits auf den Lehrkanzeln Sätze verkündigt, welche den Umſturz vieler alten Verhältniſſe vorherſehen ließen. Das Recht Kirchengüter einzuziehen, die Seelſorge zu reguliren, und den nicht katholiſchen Religionspartheien im Staate die Duldung zu gewähren, wurde als das Recht der Regierung verkündigt, einen großen Schaden ſollte jedem Staate das Mönchthum und die Politik des römiſchen Hofes zufügen, die Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehe-, Patronats- und Geſetzſachen wurde für eine Anmaßung erklärt und ungemein viel Gehäſſiges aus der wahren und angeblichen Geſchichte über die Kirche, ihre Plane und ihre Diener zuſammengeſtellt, aber noch immer ſtand die Perſönlichkeit Marien Thereſiens den Wünſchen der entſchiedenen Neuerer entgegen. Man mußte ſich daher mit minder auffallenden Schritten gegen die kirchlichen Intereſſen begnügen. —

So verbot man die Aufnahme in den auch für Layen beſtimmt geweſenen Orden der Tertiarier (1772) und jene Trauungsceremonien, welche bei der Trauung gefallener Mädchen gewöhnlich geweſen waren und ſehr vortheilhaft auf die Sittlichkeit des Landvolks gewirkt hatten, hörten auf. Von allem, was in Anſehung der Layen Kirchenzucht genannt werden konnte, blieb keine Spur mehr.

Den Erwerbungen der Kirchen wurden nun gleichfalls (1771 und 2. Mai 1772) engere Schranken geſetzt; man verfügte ſchon mancherlei über die Verwaltung des Kirchenvermögens, und ſchaffte manches in den alten Kloſtereinrichtungen ab. Den proteſtantiſchen Büchern wurde der Zugang in die öſterreichiſchen Staaten geſtattet; die alten nach den Religionsunruhen erlaſſenen Religionsedikte verloſchen, und man ging bei den Arbeiten für die neue Juſtizgeſetzgebung ſchon größtentheils von den katholiſchen Ideen ab. Doch gewann man auf dieſem Wege nur wenig Terrain unter dem Volke, nur die Neuerungspartei unter der Geiſtlichkeit wurde ſtärker. Sie nahm zum Theil das

lebhafteſte Intereſſe für die Regierungszwecke und ſchien wirklich zu glauben, daß die Regierung, wenn einmal ein beſſeres Syſtem werde erreicht ſeyn, den Reformen ein Ende machen werde.

XI.

Die kirchlichen Reformen in den letzten Regierungsjahren Marien Thereſiens (1773—1780) und Würdigung deſſen was damals unter den Katholiken im Auslande geſchah.

So wie der Tod des Kaiſers Franz (1765) die der Geiſtlichkeit feindſeligen Einflüſſe verſtärkt hatte, weil nun ſein Sohn Joſeph, Kaiſer und Mitregent Marien Thereſiens geworden war, ſo beſchleunigte der Fall der Jeſuiten alle kirchlichen Reformen. Mehrere der wichtigſten Veränderungen, welche in dieſe Periode fallen, ſind bereits erwähnt worden, es gibt aber außerdem noch einige, welche bedeutend genug waren, um hier eine Erwähnung zu verdienen.

Es gab ſchon Regierungsverordnungen über den Aufwand bei Kirchen- und Bruderſchaftsrechnungen (24. September 1774), die Amortiſationsgeſetze wurden fortdauernd verſchärft (28. Januar 1775), man hob die Provinzcaſſen der verſchiedenen geiſtlichen Orden, auf denen ein Theil der Ordensorganiſation beruhte (8. April 1775), für die Kundmachung einer Excommunication wegen gewaltſamer Handanlegung an Cleriker wurde das Placetum gefordert (17. Junius 1775), das Recht des Aſyls wurde (25. September 1775) faſt annullirt, die Aufnahme in den Orden der Tertianer wurde (15. Junius 1776) unterſagt, auf die Critik der landesherrlichen Verordnungen in Kirchenſachen wurde die Abſetzung von der kirchlichen Würde angedroht (5. Oktober 1776), die von fremden Biſchöfen eingelaufenen Zuſchriften ſollten ohne Erlaubniß der Landesſtelle nicht bekannt gemacht werden (25. Oktober 1776), allen Pfarrern wurde (27. Februar 1779) die Verhängung äußerlicher Kirchenbußen ohne Concurrenz der Landesſtelle verboten, die Sammlungen der Mendikanten wurden eingeſchränkt (24. Julius 1779), und andere noch wichtigere Verordnungen wurden bereits erwartet, als Maria Thereſia ſtarb (20. November 1780) und mit Joſeph II. ein den Religionsneuerungen noch weit mehr geneigter Monarch auf den öſterreichiſchen Thron kam.

Reformen, wie die in den letzten Jahren Marien Thereſiens, hatten übrigens unter allen katholiſchen Regierungen Europas mehr oder weniger Statt gefunden. Mit Ausnahme des Kirchenſtaates waren gallicaniſche und febronianiſche Grundſätze überall an der Tagesordnung. Der Widerſtand der Biſchöfe fehlte in den meiſten Gegenden, weßhalb auch die Päpſte es zum Syſtem ſich gemacht zu haben ſchienen, die Nachgiebigkeit bis an ihre äußerſte Gränze zu treiben, und nur durch Vorſtellungen und Proteſtationen der Kirche die Möglichkeit einer beſſern Zukunft zu ſichern. Bei allem aber war gegen Rom an allen katholiſchen Höfen ein tief gewurzeltes Mißtrauen, welches nicht nur an ſich jede Unterhandlung erſchwerte, ſondern auch jene, welche für das römiſch-katholiſche Syſtem ſprachen, in eine äußerſt mißliche Defenſive verſetzten.

Nur die nicht katholiſchen Regierungen von Preußen und Rußland machten in Anſehung ihrer katholiſchen Unterthanen, deren Zahl ſeit der erſten Theilung Polens bedeutend geworden war, eine Ausnahme von der allgemeinen Stimmung gegen Rom, ſei es nun aus Billigkeitsgefühl oder aus Politik zugleich. Weder Friedrich II. von Preußen, noch Katharina II. von Rußland mengten ſich in die innere Kirchenverfaſſung der Katholiken, ja ſie erhielten ſogar den Orden der Jeſuiten, ſo daß dieſe ſelbſt um die Auflöſung deſſelben einſchreiten mußten. Eben ſo ſah man in Preußen auch nicht die entfernteſten Schritte zu Kloſteraufhebungen, und es blieb bei der urſprünglich genommenen Maßregel Friedrichs II., vom Kircheneigenthum über die gewöhnlichen Steuern noch eine gewiſſe mit Rückſicht auf das fatirte Einkommen angenommene unabänderliche Geldſumme zu fordern. —

lebhafteſte Intereſſe für die Regierungszwecke und ſchien *wirklich* zu glauben, daß die Regierung, wenn einmal ein beſſeres Syſtem werde erreicht ſeyn, den Reformen ein Ende machen werde.

XI.

Die kirchlichen Reformen in den letzten Regierungsjahren Marien Thereſiens (1773—1780) und Würdigung deſſen was damals unter den Katholiken im Auslande geſchah.

So wie der Tod des Kaiſers Franz (1765) die der Geiſtlichkeit feindſeligen Einflüſſe verſtärkt hatte, weil nun ſein Sohn Joſeph, Kaiſer und Mitregent Marien Thereſiens geworden war, ſo beſchleunigte der Fall der Jeſuiten alle kirchlichen Reformen. Mehrere der wichtigſten Veränderungen, welche in dieſe Periode fallen, ſind bereits erwähnt worden, es gibt aber außerdem noch einige, welche bedeutend genug waren, um hier eine Erwähnung zu verdienen.

Es gab ſchon Regierungsverordnungen über den Aufwand bei Kirchen- und Bruderſchaftsrechnungen (24. September 1774), die Amortiſationsgeſetze wurden fortdauernd verſchärft (28. Januar 1775), man hob die Provinzcaſſen der verſchiedenen geiſtlichen Orden, auf denen ein Theil der Ordensorganiſation beruhte (8. April 1775), für die Kundmachung einer Excommunication wegen gewaltſamer Handanlegung an Cleriker wurde das Placetum gefordert (17. Junius 1775), das Recht des Aſyls wurde (25. September 1775) faſt annullirt, die Aufnahme in den Orden der Tertianer wurde (15. Junius 1776) unterſagt, auf die Critik der landesherrlichen Verordnungen in Kirchenſachen wurde die Abſetzung von der kirchlichen Würde angedroht (5. Oktober 1776), die von fremden Biſchöfen eingelaufenen Zuſchriften ſollten ohne Erlaubniß der Landesſtelle nicht bekannt gemacht werden (25. Oktober 1776), allen Pfarrern wurde (27. Februar 1779) die Verhängung äußerlicher Kirchenbußen ohne Concurrenz der Landesſtelle verboten, die Sammlungen der Mendikanten wurden eingeſchränkt (24. Julius 1779), und andere noch wichtigere Verordnungen wurden bereits erwartet, als Maria Thereſia ſtarb (20. November 1780) und mit Joſeph II. ein den Religionsneuerungen noch weit mehr geneigter Monarch auf den öſterreichiſchen Thron kam.

Zum Theil wegen dieſer Eigenſchaften des Kaiſers haben ſowohl ſeine Lobredner, als ſeine Tadler ihm jene Umwälzung zugeſchrieben, welche unter ſeiner Regierung in den öſterreichiſchen Staaten ſtattfand. Daß er dieſe Umwälzung durch ſeine Perſönlichkeit ſehr bedeutend modifizirte, iſt auch keinem Zweifel unterworfen, aber ihm allein kann dieſelbe nicht zugeſchrieben werden. Die Aufklärungsparthei, welche ſich in den letzten Jahren Marien Thereſiens in den hohen und mittlern Ständen bereits ſehr vermehrt hatte, und welche, wie nicht zu zweifeln iſt, Revolutionspläne hatte, war es, welche die Schwäche des Kaiſers benützte, um ihn immer weiter vorwärts zu drängen. Sein Alter, ſeine Ruhmliebe, ſeine Empfindlichkeit und ſein Temperament waren das, was ſie benützte, und ſie wurde dabei durch die immer mehr hervortretende Geiſtloſigkeit des Adels und der Biſchöfe unterſtützt, welche einen Schlag nach dem andern geduldig hinnahmen, als wenn er nothwendig der letzte ſein müßte, und dort, wo es auf den Kampf der Grundſätze ankam, zu kleinlichen erbitternden Hofränken ihre Zuflucht nahmen. Joſeph war zugleich das Werkzeug und das Opfer der Aufklärungsparthei, deren Häupter Sonnenfels, Martini, Kreſel, Gottfried van Swieten, Rautenſtrauch, Gebler, Born u. a. ſchon unter Maria Thereſia den Schauplatz ihrer Wirkſamkeit in allen Beziehungen kennen gelernt hatten.

Es iſt hier durchaus nicht die Abſicht Joſephs Regierung mit einiger Umſtändlichkeit darzuſtellen. Wir bemerken nur, daß unter ſeinen auf alle Verwaltungszweige ausgedehnten Reformen jene im Religionsfache, in der Juſtiz, in den Provinzialverfaſſungen und in den Verhältniſſen des Landvolks die wichtigſten waren. Von jenen in Betreff der Religion werden wir noch ſpäter reden, von jenen in den andern ſo eben genannten Rückſichten iſt aber folgendes das Wichtigſte.

Im Juſtizfache wurde die alte ſeit Jahrhunderten beſtandene Juſtizverfaſſung abgeſchafft, und an ihre Stelle eine neue geſetzt, welche in der Hauptſache noch im März 1848 beſtand. Zur gänzlichen Beſeitigung der ältern Geſetze (1789) ging nur noch ein Stück und zwar die Vollendung des Civilgeſetzbuchs ab, mit welcher man nicht ſo geſchwind fertig werden konnte. Dieſe Geſetzgebung vernichtete die väterliche, ſchwächte die vormundſchaftliche Gewalt, ſtellte die unehelichen Kinder den ehelichen faſt gleich, ſchaffte in Beziehung auf die Ehe das canoniſche Recht faſt ganz ab, belud durch die allen Kin-

dern ertheilten gleichen Erbrechte alle Grundbesitzungen mit Schulden, und brachte im Kurzen (1784 — 1804) alle alten Justizgesetze in Vergessenheit.

In Rücksicht der Provinzialverfassungen war es Josephs Plan, daß sie alle der Hauptsache nach gleich sein, und der Unumschränktheit des Hofes nicht im Wege stehen sollten. Deßwegen verschwanden auch die Constitutonen von Ungarn, Siebenbürgen, Tirol und Belgien, was viel Mißvergnügen verursachte.

Dem Corporationswesen war die Regierung abgeneigt. Alle Corporationen, sie mochten Kapitel, Zünfte, Stadtgemeinden, Dorfgerichte, oder religiöse Bruderschaften (congregationes) sein, verschwanden daher, oder erlitten bedeutende Veränderungen. Die Juristen des Tages nannten sie einen Staat im Staate.

Dem Landvolke wollte Joseph II. seine Freiheit von den Herrschaften verschaffen. Zu diesem Zwecke gab es eine Reihe von Verordnungen, der entscheidendste Schritt aber sollte (1785) eine neue Regulirung der Grundsteuer sein, bei welcher als Grundsatz angenommen wurde, daß der Bauer gegen die Entrichtung einer bestimmten Geldabgabe, welche in einigen Prozenten seines vorausgesetzten Grunderertrags bestehen sollte, von allen Frohnen, Naturalabgaben, und Unabhängigkeitsverhältnissen frei werden sollte.

Durch alle diese tiefgreifenden Reformen, denen eine große Veränderung in den Sitten, und eine unruhige äußere Politik zur Seite standen, wurde Josephs Regierungszeit eine höchst bewegte Zeit, was aber dem Volke, welches damals seiner großen Masse nach noch eifrig katholisch war, wichtiger dünkte, als Alles, was sonst geschah, waren die Reformen im Fache der Religion. Sie geschahen durch einige hundert nach und nach erschienene Hofdekrete, welche man noch in den Gesetzsammlungen lesen kann, ihr Charakter war aber bloß Schwächung des römisch katholischen Systems, ohne daß ein anderes positives System an dessen Stelle gesetzt wurde, und der Umfang dieser Reformen war so groß, daß er von vielen Schriftstellern, und zwar nicht mit Unrecht »die Josephinische Reformation« genannt wird.

Mancherlei Umstände trugen damals bei, den Kaiser zu diesen großen kirchlichen Reformen zu bestimmen. Der Kaiser lebte für seine Person in den Ansichten von Voltaire, viele reiche Klöster und Bisthümer boten den Finanzen mancherlei Aussichten, und der Zustand

der Kirche zeigte keine ſo bedeutenden Schwierigkeiten, daß man bei Hofe nicht hätte hoffen können, ſie zu überwältigen.

Die Erfahrung hatte es bereits gezeigt, daß man von den janſeniſtiſchen Geſinnungen einiger Biſchöfe, und von der Eitelkeit oder der Unwiſſenheit anderer Prälaten eher alles Andere, als einen Widerſtand gegen die Regierungsmaßregeln erwarten dürfe. Die meiſten Biſchöfe wußten nicht, in wiefern Febronius Recht, oder Unrecht habe, oder wo die Rechte der weltlichen Regierung in Kirchenſachen anfangen oder aufhören. Ohne Anſtand hatten unter Maria Thereſia die Biſchöfe die Ausdehnung der Staatscenſur auf theologiſche Werke, die Behauptung, die Staatsregierung habe über die ſogenannten »externa religionis« zu entſcheiden, und die Organiſirung der theologiſchen Schulen durch eine in religiöſer Rückſicht mehr als verdächtige Hofcommiſſion angenommen, was konnte noch mehr geſchehen? Die Aufhebung der Klöſter, die Anordnung des Gottesdienſtes, die Einführung der Toleranz, und die andern Maßregeln welche die Neuerungsparthei vorhatte, waren nichts als die conſequente Entwicklung längſt aufgeſtellter Prinzipien, und wenn ja etwa irgendwo ein Funke des Widerſtandes ſich zeigen ſollte, rechnete die Regierung auf ihren bewaffneten Arm, und auf die bereits große Verbreitung der Neuerungsparthei unter den gebildeten Ständen.

In dieſer Rechnung hatte ſich auch die Regierung in Anſehung ihrer meiſten Provinzen nicht geirrt. Nur in Belgien war eine ſtrenger denkende Cleriſei, deren Oppoſition (1785 — 1790) durch das Mißvergnügen des Landes mit den ſämmtlichen Joſephiniſchen Einrichtungen geſteigert wurde.

In wiefern übrigens die kirchlichen Reformen von der Perſon Joſephs II. ausgingen, iſt heut zu Tage vielleicht ſelbſt aus den Archiven nicht zu entnehmen. So viel iſt wohl gewiß, daß keine Verordnung von Bedeutung ohne ſein Vorwiſſen erging, aber viele dieſer Verordnungen wurden ihm vorgeſchlagen, und viele Kloſteraufhebungen geſchahen ohne ſein Wiſſen. Was am Ende werden ſollte, konnte Niemand errathen; in Anſehung der Verordnungen aber bemerkte man bald ihre Ausdehnung über beinahe alle kirchlichen Gegenſtände, weßhalb ſich aus ihnen ganz füglich ein ziemlich ausgedehntes Corpus juris ecclesiastici austriaci, wobei man ſogar der Ordnung der Decretalen würde folgen können, zuſammenſetzen ließe.

II.

Von den religiösen Reformen Josephs II. im Allgemeinen und jenen in Ansehung der Regulargeistlichkeit insbesondere.

Die Reformen Josephs II. in Ansehung der Religionsverhältnisse geschahen nicht systematisch, sondern traten nach und nach hervor, je nachdem Zeit, Umstände, oder zufällige Wahrnehmungen entschieden. Für die leichtere Uebersicht müssen sie daher nach Materien geschieden werden, und bei diesen machen wir mit den Reformen in Ansehung der Regulargeistlichkeit den Anfang, weil diese, weit mehr als Viele glauben, den Schlußstein im Gebäude der katholischen Hierarchie angriffen.

Die Regulargeistlichkeit war der Neuerungsparthei vorzüglich darum verhaßt, weil sie durch ihre Unabhängigkeit vom weltlichen Patronate, dem hierarchischen System vorzugsweise zur Stütze diente, und auch die Mittel besaß, auf den gemeinen Mann zu wirken. Man hob daher (1782 — 1785) einen beträchtlichen Theil der Klöster auf, einzelne Orden verschwanden dabei ganz, andere verloren viele ihrer Häuser, ihre Mitglieder aber wurden theils pensionirt, theils auf andern angemessenen Posten verwendet.

Diese Aufhebungen geschahen oft mit viel Scandal, wichtiger für die spätere Zeit war aber die ganz veränderte Organisation, welche den beibehaltenen Klöstern zu Theil wurde. Von den alten Klostereinrichtungen blieb nämlich (1781 — 1848) wenig übrig. Manche dieser Einrichtungen wurden ausdrücklich abgestellt, andere aber mußten durch den Mangel an Zusammenhang, welcher durch die neuen Gesetze in die alte Organisation gebracht worden war, und durch den Zeitgeist verschwinden. So hatte Joseph II. (24. März 1781) den Zusammenhang der inländischen mit den ausländischen Klöstern bis auf einige höchst unbedeutende Punkte aufgehoben, alle Exemtionen (11. Septbr. 1782) abgestellt, und in den Klöstern, auch wenn die Ordensverfassung das Gegentheil wollte (30. Novbr. 1784) periodische Wahlen angeordnet. Diese drei Verfügungen hätten allein hingereicht, Alles was man ehemals monastischen Geist genannt hatte, zu verbannen. Die Ordensgenerale hatten nun nichts mehr zu sagen, ihre Gewalt ging an die Bischöfe über, welche von den Ein-

zelnheiten jedes Ordens wenig verſtanden; bei den periodiſchen Wahlen ging das natürliche Streben aller Obern in den Klöſtern dahin, ſich nur für die Zukunft keine Feinde zu machen, und ſie ſchwiegen daher um ſo mehr zu allen Vernachläßigungen der Kloſterdisciplin da ohnehin oft die Schwächung des Perſonalſtandes, die bei Gelegenheit der Pfarrregulirung von 1783 geſchehene Anlegung von Pfarren in den Kloſterkirchen und die mit den Candidaten des Weltprieſterſtandes gemeinſchaftlichen Lehranſtalten der Außerachtſetzung der Ordenszucht in die Hände arbeiteten. Seit Joſeph II. waren daher die Klöſter ganz etwas anders, als ſie durch viele Jahrhunderte geweſen waren, und daß (1803 — 1835) die Regierung dieß oft nicht zu wiſſen ſchien, war eine Haupturſache vieler Mißgriffe.

Unter Joſeph II glaubte man aber nicht an eine lange Beibehaltung der Klöſter Im Plane vieler Männer von Bedeutung lag ihre gänzliche Aufhebung. Nur des Volkes wegen ging man noch etwas langſamer zu Werke. Der Sache nach war es aber doch auf die Aufhebung angelegt. Man geſtattete nämlich den Klöſtern nur gegen eine ſpezielle Regierungsgenehmigung (1782 — 1802) die Aufnahme von Novizen, dieſe Bewilligung aber wurde ſelten ertheilt, die noch kräftigen Geiſtlichen wurden, als der Mangel an Curatgeiſtlichen fühlbar wurde (1786 — 1802), auf kürzere oder längere Zeit in die Seelſorge verſetzt, viele Klöſter waren daher ſchon zu Ende der Regierung Joſephs II. auf drei oder vier Glieder zuſammengeſchmolzen, und unter Franz ſtarben viele Klöſter ganz aus.

Mit den Klöſtern verſchwanden (Geſetz vom 9. Aug. 1783) auch die unter dem Namen der Bruderſchaften in den öſterreichiſchen Staaten bekannt geweſenen religiöſen Congregationen. Der Religionsunterricht und die Unterſtützung der Dürftigen litten durch den Abgang dieſer Congregationen ungemein, aber der Aufklärungspartei lag daran, alle jene Verbindungen, welche etwas von dem römiſch katholiſchen Geiſte an ſich trugen, aufzulöſen. Zwar nahm man die Miene an, an die Stelle dieſer Bruderſchaften die ſogenannte Bruderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten zu ſetzen, welche man mit dem unter Joſeph errichteten Armeninſtitute in Verbindung ſetzen wollte, allein dieſe Bruderſchaft blieb, da ſich keine Theilnehmer fanden, auf dem Papiere, wenn auch das Armeninſtitut zum Nachtheile des Staates ſich noch lange nach Joſephs Regierung erhielt. In Verbindung mit der Aufhebung der Bruderſchaften ſtand (27. Nov. 1783)

auch die Auflösung der marianiſchen Congregationen d. h. jene Bruderſchaften, welche ſich, den alten Beiſpielen der katholiſchen Kirche gemäß die beſondere Verehrung der heiligen Jungfrau zum Zwecke ihrer Vereinigung gemacht hatten. Mit ihrer Aufhebung verfiel dieſe Verehrung ſo ſehr, daß man (1790—1841) in vielen Gegenden nur noch unter dem Landvolke etwas von ihr fand, und die Geiſtlichkeit ſie beinahe zu dem Aberglauben der ältern Zeiten rechnete.

Dieſelben Gründe, welche die marianiſchen Congregationen aufzuheben riethen, wurden auch (24. Feb. 1782) gegen den dritten, oder den ſogenannten Regelorden geltend gemacht, deſſen Glieder zu beiden Geſchlechtern gehörten, theils in, theils außerhalb der Klöſter lebten, und in vielen Fällen einen Ordenshabit trugen. Schon unter Maria Thereſia war (1772) die Aufnahme in dieſen Orden, deſſen Satzungen der Aufklärungspartei für fanatiſch galten, unterſagt worden, unter Joſeph erfolgte die gänzliche Aufhebung. Ganz conſequent war es dabei, daß man (24. Febr. 1782) auch das Inſtitut der Eremiten oder Waldbrüder aufhob, welche größtentheils Männer ohne Studien waren, die in einer Art von Eremitentracht meiſtens bei Waldkapellen Meßnerdienſte verrichten, und bei dem gemeinen Manne ſehr in Anſehen ſtanden. Für Alles, was monaſtiſcher Geiſt heißt, waren durch dieſe Anſtalten die Ausſichten abgeſchnitten.

III.

Reformen Joſephs II. in Anſehung der Säcular-geiſtlichkeit.

Während die Joſephiniſche Periode die Regulargeiſtlichkeit für entbehrlich erklärte, ſchmeichelte ſie anfangs, um Spaltungen in die Reihen der Geiſtlichkeit zu bringen, der Säculargeiſtlichkeit, und während ſie die Kloſtergüter und eine Menge einfacher Beneſizien einzog, aber auch aus ihnen (28. Febr. 1782) einen Religionsfond für verſchiedene neue kirchliche Ausgaben bildete, errichtete ſie mittelſt einer neuen Pfarrregulirung (1783) eine beträchtliche Anzahl neuer Pfarren und Localien, um Ortſchaften, welche weit von ihrer Pfarrkirche entlegen, oder auch beträchtlich bevölkert waren, neue Pfarrkirchen zu gewähren, dadurch aber auch einem Theil der Säculargeiſtlichkeit neue Ausſichten zu verſchaffen. Auch ſonſt ließ man, einzelne Stolgebühren aus-

genommen, das Eigenthum der Säculargeiſtlichkeit ungeſchmälert, und wendete ſogar vielen Pfarrern, da ſie aus den neuen Pfarrbezirken fortdauernde Einkünfte zogen, während ſie für dieſe getrennten Bezirke keine Hilfsprieſter mehr brauchten, einige neue Einkünfte zu. Dieſes Syſtem ließ ſich jedoch nicht conſequent fortführen, da man auch in Anſehung der Säculargeiſtlichkeit ſo manche Reformen ausführen wollte, und dieſe Reformen waren zum Theil ſehr wichtig.

Die wichtigſte war ohne Anſtand die, daß Joſeph bald nach dem Antritte ſeiner Regierung die Biſchöfe anwies, ſich ihrer urſprünglich mit dem Episcopat verbundenen Rechte zu bedienen, weil das Wohl des Staates dies fordere (4. Sept. 1781). Dieſe Weiſung verlangte ihrem natürlichen Sinne und ihren näheren Beſtimmungen nach, daß die Biſchöfe die päpſtlichen Reſervatrechte ausübten, mit andern Worten alſo, daß die katholiſche Kirche, in ſofern ſie in der öſterreichiſchen Monarchie Kirchſprengel habe, ſich in eine Maſſe unabhängiger Diözeſen auflöſe. Die Biſchöfe erſchraken über einen ſo kühnen Schritt, und ſträubten ſich; alles aber, was ihre geheimen Vorſtellungen vermochten, war, daß man ihnen (1782) geſtattete, ſich für die Ausübung einiger päpſtlichen Reſervatrechte vom Papſte eigene Facultäten geben zu laſſen. In den gleichfalls dem Papſte reſervirten Ehedispenſen handelten jedoch (1782 – 1830) die meiſten Biſchöfe ganz eigenmächtig.

Eine andere wichtige Maßregel der Joſephiniſchen Periode war, daß ſie die Wirkungen der Patronatsrechte der Privaten vielfach änderte, ſich aber das Recht zueignete, in den dem päpſtlichen Stuhle zugeſtandenen Monaten die dieſem Stuhle reſervirten Canonicate zu beſetzen. Seit dieſer Zeit hatte der Papſt gar keine Pfründenverleihungen mehr im öſterreichiſchen Gebiete, und fing von dieſer Seite an, der Geiſtlichkeit gleichgültiger zu werden.

In Anſehung der Pfarrgeiſtlichkeit hatte man es kaum hehl, daß man ſie als Beamte des Staates betrachte, und daher dort, wo ſie nützliche Dienſte leiſten könnte, für Staatsgeſchäfte verwenden wollte. Sie mußten daher gegen Contrabande und für die Conſcription predigen, Findlinge und uneheliche Kinder unter ihrer Aufſicht halten, den Religionsunterricht an den Volksſchulen nach den von der Regierung ertheilten Vorſchriften beſorgen, das Armen-Inſtitut befördern, jede neue Regierungsanſtalt, wofern es verlangt wurde, dem Volke empfehlen, und alle Geſetze, ohne Unterſchied, ob ſie das Criminal-

recht, oder die Thierarzneikunde betrafen, von der Kanzel kund machen. Selbſt dabei blieb es nicht, und als die Toleranz der Lutheraner, Calviner und nicht unirten Griechen, auch dort, wo ſie früher nicht beſtanden hatte, proklamirt wurde (3. Okt. 1781), verlangte man, daß der katholiſche Pfarrer auch in Rückſicht auf Toleranz dem gemeinen Volke mit gutem Beiſpiele vorgehen, und insbeſondere ohne Reverſe wegen der katholiſchen Kindererziehung zu fordern, die gemiſchten Ehen trauen ſollte. Die Geiſtlichkeit gab ſich zu allen dieſen Forderungen her, verlor aber eben dadurch bei dem gemeinen Manne außerordentlich viel an Zutrauen, während ſich die ſogenannten gebildeten Klaſſen immer mehr vom Gottesdienſte zurückzogen, und ihre Geringſchätzung des geiſtlichen Standes kaum mehr geheim hielten.

IV.

Die Joſephiniſchen Anſtalten zur Bildung des katholiſchen Clerus.

Die Stimmung, welche durch die in den vorigen Abſchnitten erwähnten Reformen bei dem größeren Theile der Regular- und Säculargeiſtlichkeit hervorgebracht wurde, war keine vortheilhafte, und die Aufklärungspartei konnte es ſich deßhalb nicht verhehlen, wie ſehr ihr Werk ſchwanke, wenn ihm nicht in der Erziehung des heranwachſenden Clerus feſtere Stützen gegeben würden. Von dieſem Geſichtspunkte alſo wurde die weitere Entwicklung des unter Maria Thereſia (1775) entſtandenen theologiſchen Studienplanes von hoher Wichtigkeit.

Dieſer Plan hatte zwar bereits alle Grundlagen, welche die Aufklärungspartei brauchte, denn man hatte eine gallicaniſche Kirchengeſchichte, ein zum Theil febronianiſches Kirchenrecht, eine zum Rationalismus ſich hinneigende Dogmatik, und eine in vielen wichtigen Punkten neu geſtaltete Moral, aber man wollte jetzt alles greller, kräftiger, entſchiedener.

In der Kirchengeſchichte führte man alſo das Werk des Wittenberger Profeſſors der Theologie Mathias Schrökh ein, und nur, weil denn doch das Scandal, nach dem Werke eines Apoſtaten die Kirchengeſchichte zu lehren, zu groß ſchien, erſetzte man es durch das Werk des Wiener Profeſſors Dannenmayer, welches von katholiſchen Grundſätzen nichts hatte, als das offizielle Glaubensbekenntniß ſeines Verfaſſers. Was im Kirchenrechte geſchah, werden wir, weil für das ge-

genwärtige Werk das Kirchenrecht beſonders wichtig iſt, in einem eigenen Abſchnitte betrachten. In der Hermenevtik ſchien das Streben, alle bibliſche Erzählungen von Wundern durch die gewaltſamſte Exegeſe natürlich zu erklären, die Hauptaufgabe Die Moral war ſowohl dort, wo ſie ſtreng war, als dort wo ſie die Strenge ablegte, den Wünſchen des Joſephiniſchen Regierungsſyſtems angepaßt. Die Paſtoraltheologie endlich erſchien als ein Inbegriff trivialer Klugheitsmaximen. Aber was noch wichtiger war, als dieſe Lehrbücher, war für den Augenblick der Geiſt der Vorleſungen.

In dieſen Vorleſungen waren Läſterungen gegen Rom, die Mönche und die alten Regierungsmaximen das Gewöhnliche, und wenn man hörte, wie neben katholiſchen altproteſtantiſche Ideen, oder rationaliſtiſche und atheiſtiſche ſtanden, und wie oft ein Profeſſor dasjenige angriff, was der andere noch vertheidigte, ſo wäre vielleicht ein Kenner verlegen geweſen, aus dieſen Vorleſungen zu errathen, welches das eigentliche Glaubensbekenntniß der meiſten dieſer Profeſſoren ſei Solche Männer wollten aber die Hauptbeförderer der Neuerungen, nichts empfahl weniger als der Ruf der Orthodoxie.

Mit dieſen Schulen wurde eine Aufhebung der biſchöflichen und Kloſterſchulen, ſo wie der biſchöflichen Seminarien in Verbindung geſetzt. An die Stelle der letzteren traten in den Städten, wo hohe Schulen waren, ſogenannte Generalſeminarien, welche für mehrere Diözeſen eines gewiſſen Bezirks beſtimmt waren. Sie waren, wie auch die theologiſchen Schulen, ganz unabhängig von den Biſchöfen, hatten ſchon in ihren gedruckten Reglements manches Verdächtige, und galten dem Volke, wegen dem Geiſte, der in ihnen herrſchte, für die wahren Pflanzſchulen des Janſenismus oder des Unglaubens. An ſie ſchloſſen ſich ſogenannte Prieſterhäuſer, an denen der Theologe nach ſeinem Austritte aus dem Generalſeminarium noch ein Jahr zu verweilen hatte, um ganz den neuen Geiſt der Seelſorger ſich anzueignen

In dieſer Periode beſchränkte ſich alſo der Einfluß der Biſchöfe auf die Candidaten des Prieſterſtandes darauf, diejenigen Candidaten zu weihen, welche die Vorſteher der theologiſchen Schulen und der Generalſeminarien ihnen mit guten Zeugniſſen zuſpendeten. Dieſe Rollen ließen ſich jene Männer, welche damals die öſterreichiſchen Biſchofſtühle entehrten, gefallen, denn ſie hatten keinen Funken von jener Einſicht, oder jenem Muthe, welcher früher und ſpäter die Bi-

ſchöfe des Auslandes beſtimmt hatte, der Regierung offen zu erklären, daß ſie die Aufſicht über die Erziehung des Clerus für die erſte und wichtigſte ihrer Pflichten hielten. Der Clerus wurde aber auch ſo, wie es bei ſolchen Anſtalten möglich war, und wenn nicht glücklicherweiſe manche die Erfahrung gemacht hätten, daß in die Länge mit ſolchen Grundſätzen nicht fortzukommen ſei, oder Alter und Lektüre viele auf beſſere Wege geführt hätten, ſo würden jener Scandale, deren ohnehin ſo viele waren, noch weit mehrere geweſen ſein.

V.

Die Joſephiniſchen Reformen in Anſehung des öffentlichen Unterrichts überhaupt.

Sowohl für den Clerus, welcher ſich nothwendig aus der Nation ergänzt, als auch für den Geiſt der Kanzleien, und der Geſellſchaft unter Joſeph II. waren die öffentlichen Lehranſtalten überhaupt zu wichtig, als daß man nicht gleichfalls im Sinne einer mehr beſchleunigten Bewegung die unter Maria Thereſia getroffenen Anſtalten hätte reformiren ſollen. Es geſchah vorzugsweiſe durch eine unter dem Vorſitze des Janſeniſten van Swieten (des jüngern) gebildete Studienhofcommiſſion, in welcher viele Häupter der Aufklärungspartei vereinigt waren

In der Hauptſache fand man freilich außer den bereits angeführten Veränderungen an den katholiſchen Lehranſtalten wenig zu verändern, da das Wichtigſte ſchon unter Maria Thereſia bewirkt worden war. Indeſſen gab es doch manche neue Maßregeln von Wichtigkeit.

Dahin gehörte die Vervielfältigung der Volksſchulen, die Einführung der deutſchen Sprache in allen Vorleſungen der philoſophiſchen, den meiſten der juridiſchen und einigen der theologiſchen Facultät, die Verwandlung mehrerer Univerſitäten in Lyzäen, die Einführung eines Schulgeldes zum Vortheile der Aermeren von den Wohlhabenden, die Aufhebung der Convikte und Seminarien für Knaben, die Abſchaffung alles alten Ceremoniels in Beziehung auf Kleidung, Embleme, Zuſammenkünfte u. ſ. w. der höheren Schulen des Staates, und die Abſtellung mehrerer alten akademiſchen Grade. Von eigentlich religiöſen Grundlagen für den Unterricht war ohnehin nicht die Rede, man verlangte ſogar (5. Feb. 1785) von den Candidaten

des theologiſchen Doktorats die Angelobung reformatoriſcher Bemühungen*), und ganz in Uebereinſtimmung mit dieſer Tendenz wurde ſelbſt in Anſehung der Profeſſoren der Theologie (5. Febr. 1785) der ehemals üblich geweſene Eid auf das Tridentiniſche Glaubensbekenntniß abgeſtellt, was ungefähr eben ſo viel zu bedeuten hatte, als die bei den Proteſtanten in jener Zeit auch gewöhnlich geweſene Abſtellung des Eides auf die ſymboliſchen Bücher.

Grundſatz war es übrigens, daß, wofern nicht die von der katholiſchen Kirche getrennten Religionsparteien eigene Schulen hätten, katholiſche Schulen allen Religionsgenoſſen offen ſtänden. Der Geiſt der Gleichgültigkeit in Religionsſachen, oder der Vorliebe für den Proteſtantismus, welcher in der Sprache der Neuerer der Geiſt der Toleranz hieß, herrſchte daher in dieſen Schulen; ſchon dem Kinde wurde er eingeprägt, und wenn er bei allem dem nicht überall herrſchend wurde, ſo war dieß nur dem Einfluß der häuslichen Erziehung zuzuſchreiben.

Mit dieſer Gemeinſchaftlichkeit der Schulen ſtand in Verbindung die gänzliche Trennung der Schule von der Kirche, deren Realiſirung nur bei den Trivialſchulen der Dörfer und Marktflecken noch unvollſtändig war. Die ſogenannten Hauptſchulen einer Provinz ſtanden nämlich unter einem bloß dem Gubernium untergeordneten Schulenoberaufſeher, die Gymnaſien waren unter die Aufſicht der Kreishauptleute geſetzt, und an den hohen Schulen waren alle Facultäten, die theologiſche nicht ausgenommen, vom Biſchofe gänzlich unabhängig. Man hatte es kein Hehl, daß dieß geſchehe, um die »Herrſchaft der Cleriſei« zu beendigen.

Zur Vollendung des Werkes der Neuerer gehörten nur noch angemeſſene Cenſurgeſetze. Sie kamen, und erlaubten Alles, was die von der Regierung gehaßten Meinungen vertheidigte, verboten aber Alles, was ihnen wirkliche Nachtheile bringen konnte. Der gemeine Mann

*) In der durch das Geſetz vom 3. Febr. 1785 vorgeſchriebenen Sponſionsformel bei der Promotion zum Doktorate der Theologie mußte (1785—1848) der zu Promotirende feierlich erklären: Spondeo — me religionem christianam a spuriis cultibus integram servaturum, disciplinas theologicas a jejunis scholasticorum opinationibus repurgaturum, veram, quae ad mentem Jesu Christi sit, theologiam exculturum, illamque ad usus vitae humanae constanter ac sollicite traditurum.

nahm dieß, da der eigentliche Begriff von Preßfreiheit weniger bekannt war, für Preßfreiheit, was noch heut zu Tage von Tauſenden nachgeſchrieben wird.

VI.

Das Lehrbuch des canoniſchen Rechtes von Joſeph Pehem.

Unter Joſeph II. war der Entwicklungsgang der Febronianiſchen Grundſätze zu raſch, als daß Rieggers Lehrbuch des canoniſchen Rechtes hätte paſſend ſcheinen können, man ſetzte alſo mit dem Hofdekrete vom 24. Sept. 1784 an die Stelle von Rieggers Lehrbuche das von Pehem, welches den Titel führte: Praelectiones in jus ecclesiasticum universum. Vindobonae 1785, Tom. II.

Dieſes Werk behandelte in zwei ſtarken Oktavbänden, und in einer frömmelnden Sprache, das ganze canoniſche Recht, ohne die Abweichungen der Landesgeſetze anders, als mit wenigen Worten, und höchſt unvollſtändig aufzuführen, jedoch nicht mehr nach der Ordnung der Decretalen, ſondern nach einem andern Syſteme, bei dem der canoniſche Prozeß einen beträchtlichen Theil des einen Bandes wegnahm. Pehem theilt, ohne daß ein genügender Theilungsgrund erſichtlich wäre, das ganze Kirchenrecht in das öffentliche und Privatkirchenrecht, und in das erſtere nimmt er ſowohl das Verhältniß zwiſchen dem Staate und der Kirche, als auch jenes des päpſtlichen Stuhls gegen die Biſchöfe, und alle Hauptpunkte in Anſehung der Regulargeiſtlichkeit auf.

Der Grundton des Werkes iſt Gallicanismus, ausgeſprochen im Febronianiſchen Sinne, nur mit dem Unterſchiede, daß Pehem dem Namen nach einen Jurisdiktionsprimat dem Papſte zuerkennt, wenn er auch ſchon ſeine Rechte in weſentliche, ſpäter entſtandene und ſtreitige eintheilt, die erſtern auf einige in den erſten Jahrhunderten vorgekommene Uebungen beſchränkt, die zweiten aber als zufällig, und die dritten als unzuläſſig betrachtet. Von Febronius geſchieht keine Erwähnung, von den Gallicanern nur ſelten, janſeniſtiſche Schriftſteller, wie Dupin und van Eſpen, werden aber oft citirt, und überhaupt wird nach der Art jener Zeit viel aus andern Werken genommen.

Das Unterſcheidende von Pehems Werke iſt aber die Bearbeitung des Verhältniſſes zwiſchen Staat und Kirche. Der Verfaſſer trägt

kein Bedenken, der Staatsregierung außer dem Veto, welches er unter dem Namen Jus supremae inspectionis mit dem Aufsichtsrechte begreift, auch unter dem Namen des obersten Schutzrechtes (Jus advocatiae ecclesiasticae) »in allen nicht dogmatischen Fragen« das Entscheidungsrecht, d. h. die Kirchendirektion zuzuschreiben. Als Folge der zwei Grundrechte des Staates, welche Pehem aufstellt, behauptet er, die Staatsregierung habe ein Recht, den Zusammenhang der inländischen Kirchen mit den ausländischen auf das unumgänglich Nothwendige zu beschränken, keinem Erlasse der Kirchenobern, wofern er nicht die Genehmigung der Regierung habe, die Geltung zu gestatten, über die Verwaltung und Bestimmung der Kirchengüter zu verfügen, die Größe und Gränzen der geistlichen Amtsbezirke zu bestimmen, die theologischen Schulen und den Gottesdienst zu ordnen, auf die Vollziehung der Canonen zu dringen, die Klöster zu reformiren, die Belehrung des Volkes in der Religion anzuordnen, bei Religionsstreitigkeiten den Parteien das Stillschweigen aufzuerlegen, oder Concilien zu veranlassen, Geistliche wegen Verletzung ihrer Amtspflichten zur Rechenschaft zu ziehen, und über die Ehe, in sofern sie ein bürgerlicher Vertrag sei, Gesetze zu geben. Offenbar ist es also, daß Pehem viel weiter geht, als Febronius, und wer die Beweisführungen Pehems würdigen will, wird finden, daß das Hauptargument für die dem Staate zuerkannte Kirchendirektion das ist, daß der Regent als Landesherr die Religion nicht nur benützen könne, sondern auch benützen müsse, um die Staatsverbindung zu befestigen, weil der Erfahrung gemäß die Religion für diesen Zweck ein treffliches Mittel sei.

Da Pehem unter dem Einflusse einer Partei schrieb, deren Plane sehr weit gingen, so bewies er auch, daß dem päpstlichen Stuhl das Recht die Bischöfe zu confirmiren, entzogen werden könne, daß der Cölibat eine höchst bedenkliche Kircheneinrichtung sei, daß die Volkssprache bei dem Gottesdienste gut wäre, daß jeder Bischof für seine Diözese von allen Disciplinarvorschriften der Päpste und allgemeinen Concilien dispensiren könne, daß das canonische Gesetzbuch nur in sofern Beachtung verdiene, als es im Sinne der ächten Kirchenverfassung erlassen worden, und nicht mit dem Naturrecht oder den Landesgesetzen im Widerspruche stehen, und daß insbesondere seine Vorschriften über die Excommunication wenig Beachtung verdienen.

Das Werk von Pehem, welches (1785—1810) das ausſchließliche Lehrbuch für die canoniſtiſchen Vorleſungen war, hatte nun mehrere ſehr bedeutende Folgen. Unter ihnen war die, daß der Leſer, der nicht aus irgend einem Grunde mit der Geſchichte genauer bekannt war, annehmen mußte, daß von der Kirche überhaupt, und den Päpſten insbeſondere eine Maſſe von Unheil über die Völker gekommen ſei, und dann, daß jeder Regent, ſein Gebiet mag nun groß oder klein ſein und er ſelbſt zu was immer für einer Religionspartei gehören, über die katholiſche Kirchenverfaſſung ſeines Landes genau dieſelben Rechte habe, welche ein proteſtantiſcher Landesfürſt in Anſehung der Proteſtanten ſeiner Confeſſion hat. Dieſer letztere Punkt war, obgleich Pehem nicht der erſte war, welcher in dieſem Sinne ſchrieb, beſonders gefährlich für den kirchlichen Frieden aller deutſchen Länder, weil Pehems Argumente aus einem dem Anſcheine nach katholiſchen Staate kamen, und weit mehr, als in den Werken anderer Schriftſteller entwickelt waren. Bei allen dem fand Pehems Lehrbuch, welches ſpäter zu Rom förmlich verworfen wurde, von den öſterreichiſchen Biſchöfen durchaus keinen Widerſpruch, theils aus Furcht zu mißfallen, theils aus jener Unwiſſenheit, deren ſich die höhere Geiſtlichkeit bewußt war, und welche ihr jeden Verſuch von Oppoſition erſchwerte. Pehems Werk wurde aber bei allem dem noch von den andern öſterreichiſchen Canoniſten, z. B. einem Eibel und Gemeiner überboten, auch lehrte man ſpäter (1802—1804) auf der Wiener Univerſität, der päpſtliche Primat ſei bloß menſchlichen Urſprungs, und was Petzek, der dieß (noch 1802) lehrte, damit ſagen wollte, konnte keinem Kenner entgehen.

VII.

Staatsgeſetze über den katholiſchen Gottesdienſt und die Rechte der Staatsregierung in Kirchenſachen.

Geſtützt auf jene theoretiſchen Sätze, welche Pehems Werk zum Gemeingute machen ſollte, unternahm es die Neuerungspartei auch den Gottesdienſt der Katholiken zu reformiren, und ſie vergaß nichts, was beitragen konnte, auch in dieſer Beziehung für ihre letzten Zwecke zu gewinnen.

Man verordnete die Sperrung vieler kleinern Kirchen, und vor allen der Wallfahrtskirchen, und unterſagte zugleich unter polizeilicher

Strafe alle feierlichen Wallfahrtszüge. In den Kloſterkirchen ließ man für das Volk keine Predigten mehr halten. Alle beſonderen Andachtsübungen zu Ehren gewiſſer Heiligen ſtellte man ab. Man gab den Predigern Weiſungen über die Art, wie ſie zu predigen hätten, und bewirkte, daß von dem Predigſtuhl jede Belehrung über die Unterſcheidungslehren des katholiſchen Glaubens unterblieb, und dafür über Diät, Kindererziehung, und Landwirthſchaft eine Belehrung ſtattfand, und da man dieß am Ende (1788) denn doch anſtößig fand, über eine triviale Moral gepredigt wurde.

Jene Maßregel, welche unter allen von der Regierung ausgegangenen Maßregeln am meiſten auffiel, war aber eine von ihr ausgegangene Gottesdienſtordnung (1783). Sie brachte in den ſonſt ſo würde- und bedeutungsvollen Cultus der Katholiken Armuth und Monotonie (1784—1848) machte die Kirchen um Vieles menſchenleerer, und erhielt endlich ſogar eine Art von Vervollſtändigung, als auch bei Ausſpendung der Sakramente die lateiniſche Kirchenſprache abgeſtellt wurde (1787).

Minder auffallend, jedoch in mancher Beziehung tiefer eingreifend war eine neue Staatsgeſetzgebung über die Ehe. Schon in den letzten Jahren Marien Thereſiens war der Gedanke der Regierung offiziell angekündigt worden, eine neue Geſetzgebung in dieſer Hinſicht eintreten zu laſſen*), unter Joſeph aber trat ſie nach und nach jedoch unter immerwährenden Schwankungen hervor. Der Hauptgedanke war, daß dem Staate allein das Recht zuſtehe, trennende Ehehinderniſſe (impedimenta dirimentia) feſtzuſetzen, und daher die kirchliche Geſetzgebung, in ſofern in ihr trennende Ehehinderniſſe vorkommen, keine Beachtung verdiene, bei allem dem aber die Ehe, wie es bis dahin gewöhnlich war, von der katholiſchen Geiſtlichkeit eingeſegnet werden müſſe. Die katholiſchen Begriffe (Concil. Trid. Sess. XXIV. can. 4. und 12) ſchienen allerdings einer ſolchen Geſetzgebung im Wege zu ſtehen, allein man behalf ſich mit der Behauptung, daß das Concilium von Trient nur von einer der Kirche delegirten Gewalt ſprach, und alſo, wenn die Staatsgewalt die Delegation zurücknehme, jene Conciliarbeſtimmungen, welche das Recht, trennende Ehehinderniſſe feſtzuſetzen, der Kirche zuſchreiben, keine Anwendung

*) Er kommt unter andern in der Beſtätigung der Gewohnheiten des Kremſirer Lehnhofes (1779) vor.

hätten, auch ſchien es der Regierung mehr um den Sieg eines Grundſatzes zu thun, da die Vortheile der neuen Geſetze theils gering waren, und theils auch auf andern Wegen erreicht werden konnten*). Die praktiſche Folge der Geſetzgebung war aber, daß die canoniſchen Ehehinderniſſe von der Geiſtlichkeit ganz, oder größtentheils ignorirt wurden, und ſowohl nach der Kundmachung des ſogenannten Ehepatentes (1783), als auch nach der Kundmachung des Joſephiniſchen Geſetzbuchs (1787) eine lange Reihe von Inconſequenzen übrig blieb.

Mit ſolchen Verordnungen Hand in Hand ging eine ausgedehnte Geſetzgebung über die Rechte der Regierung in Kirchenſachen. Eine als Richtſchnur für alle Vorſchläge und Gutachten kundgemachte Verordnung vom 19. Dez. 1781 erklärte ausdrücklich, »daß die Kirche nur über das, was die Seelen und den Glauben betreffe, zu entſcheiden habe, alles Andere aber der landesherrlichen Gewalt zuſtehe, daß es dieſer letztern zukomme, alles zu verändern, was in der Kirche nicht von göttlicher, ſondern von einer menſchlichen Erfindung und Einſetzung iſt, und daß es insbeſondere der landesherrlichen Gewalt geſtattet ſei, den Biſchöfen die Ausübung der ihnen urſprünglich zugeſtandenen Rechte aufzutragen« **).

*) Es verdient in dieſer Rückſicht bemerkt zu werden, daß einige italieniſche Staaten (vor 1789), weil das Inſtitut der Civilehe dem Zeitalter zu grell geweſen wäre, und ſie bei allem dem keine Ehen der Minderjährigen ohne Zuſtimmung ihrer Väter oder Curatoren, und keine Ehe der Soldaten ohne Bewilligung der Militärobern geſtatten wollten, den Pfarrer, der ſolche Ehen einſegnen würde, mit mancherlei Nachtheilen, unter andern der Temporalienſperre, und den Minderjährigen oder Soldaten, welcher das Geſetz umgehe, mit einer Art von Criminalſtrafe bedrohten. Auf dieſem Wege erreichten ſie, ohne die Ehen der Minderjährigen oder Soldaten, welche ohne Zuſtimmung der Obern geſchloſſen worden waren, einer Nullität auszuſetzen, ganz das, was ſie erreicht hätten, wenn der Staat in Beziehung auf dieſe zwei Punkte das Recht trennende Ehehinderniſſe feſtzuſetzen, an ſich gezogen hätte. Allein in dem öſterreichiſchen Staat war es oft nur um das Prinzip oder das Scandal zu thun.

**) Man ſehe dieſes höchſt merkwürdige Document, welches noch 1848 galt, unter den Beilagen. Es war als Richtſchnur für die Behörden bekannt gemacht worden, und wer es genau lieſt, findet, daß bei Annahme der Grundſätze dieſes Documents jedes Concordat als eine arge Inconſequenz erſcheinen mußte.

Nach einer ſolchen Grundlage des Benehmens kann es nicht befremden, daß Joſeph die Correſpondenz zwiſchen den Biſchöfen und Rom nur mittelſt des Miniſteriums geſtattete, alle päpſtlichen, und zum Theil auch die biſchöflichen Erläſſe dem Placetum der Regierung unterwarf, den Einfluß des päpſtlichen Stuhls auf die Confirmation der Biſchöfe und einige Dispenſen beſchränkte, die Verbindung der öſterreichiſchen Kirchen mit allen andern Kirchen des Auslandes abſchnitt und den katholiſchen Theologen durchaus nicht geſtattete, im Auslande zu ſtudieren. Es war, Weihungen ausgenommen, faſt nichts im canoniſchen Rechte, was nicht durch Staatsgeſetze geordnet wurde.

Unter dieſen Geſetzen verdienen aber einige, welche ſich auf das Kircheneigenthum bezogen, beſonders herausgehoben zu werden. Sie liefen im Allgemeinen darauf hinaus, die Erwerbungen des Eigenthums für Kirchen, und beſonders den Ankauf von Grundeigenthum außerordentlich ſchwer zu machen; aber auch die Verwaltung des kirchlichen Eigenthums war mannigfaltig von der Staatsgewalt controllirt und erſchwert, ſo, daß mit der Zeit nothwendig, auch ganz abgeſehen von Confiscationen, eine Verminderung des kirchlichen Eigenthums erfolgen mußte. Daß aber die Verminderung des Kircheneigenthums unter einer Regierung, welche der Geiſtlichkeit aus Polizeirückſichten zu bedürfen glaubt, nach und nach zu einer großen, ehemals ganz unbekannt geweſenen Belaſtung der Steuerpflichten führen würde, ſchien man durchaus nicht zu überdenken; ja Einzelne ſchienen ſchon damals einen Zuſtand, in welchem es gar keine Kirchen mehr gebe, als einen in mancher Beziehung wünſchenswerthen anzuſehen.

Die Geſchäftsſtellung wurde unter Joſeph übrigens ſo, daß Ehe- und Patronatsſachen bei den weltlichen Gerichten verhandelt, der Geiſtlichkeit ihr Gerichtsſtand durch Gleiche entzogen, die Kirche überhaupt aber zu einem unter dem politiſchen begriffenen Departement der Staatsverwaltung gemacht wurde.

VIII.

Die Joſephiniſche Steuerregulirung, die mit ihr in Verbindung geſetzte Aufhebung der Zehenten und die Ausgaben des Religionsfonds.

Unter den Reformen Joſephs II. in politiſcher Linie war eine, welche auf die kirchlichen Verhältniſſe ſehr zurückzuwirken drohte.

Dieſe war die ſogerannte Joſephiniſche Regulirung der Grundſteuer, zu welcher im Jahre 1785 durch die Vermeſſung und Schäzzung aller Grundſtücke der Grund gelegt wurde, und welche zufolge des Patentes vom 10. Febr. 1789 mit dem 1. Nov. 1789 in das Leben trat. Der Grundſatz dieſer Steuer war, daß alle Grundſtücke ohne Unterſchied des Beſitzers nach einem gleichen Verhältniß beſteuert werden ſollten. Dadurch gingen mancherlei zu Gunſten der Geiſtlichkeit noch beſtandene Privilegien, beſonders in Ungarn verloren.

Mit dieſer Regulirung der Grundabgaben an den Staat war aber auch eine Regulirung der Grundabgaben an Privatleute in die Verbindung geſetzt worden. Zufolge der letztern hörten vom 1. Nov. 1789 alle Frohnen (Roboten), die Entrichtungen von Zinſen in Naturalien oder Geld und alle Zehnten auf, wofür die Berechtigten mit einem Theil der von den Verpflichteten zu entrichtenden Grundſteuer*) entſchädigt werden ſollten.

Dieſe Verordnung, offenbar eine der wichtigſten unter der Regierung Joſephs II., machte jener feudalen Grundlage, welche bis dahin der Staat gehabt hatte, ein Ende, und war mehr oder weniger eine drückende Verfügung für alle Herrſchaftsbeſitzer, unter welche auch viele Biſchöfe, Aebte und Pfarrer gehörten; beſonders aber war ſie wichtig in Anſehung der Pfarrer, da faſt alle den bedeutendſten Theil ihrer Einkünfte von Zehnten bezogen.

Dieſer letzte Punkt in der Stellung der Pfarreien war allgemein bekannt, aber ſchon unter Maria Thereſia hatte man auf den öſterreichiſchen Univerſitäten gelehrt, daß die Zehnten ſich durchaus nicht auf göttliches Recht, ja nicht einmal auf allgemeine Kirchengeſetze gründeten, ſondern vorzugsweiſe von den weltlichen Regierungen zur Deckung des Unterhaltes der Geiſtlichkeit wären eingeführt worden, und füglich dann, wenn andere Geldmittel zur Beſtreitung des katholiſchen Cultus angewieſen würden, wegfallen könnten. Da man nun unter Joſeph vorzugsweiſe ſtaatswirthſchaftliche Gründe gegen den Zehent geltend machte, ſo war nichts natürlicher, als ſeine Aufhebung, bei der aber die Regierung nur jenen Pfarrern, welche nach Aufhebung

*) Das Patent vom 10. Febr. 1789 enthält hierüber genaue Beſtimmungen mit dem Beiſatz, daß in die für die Grundlaſten zu Gunſten der Privaten zu zahlenden Gelder ſich dieſe Privaten verhältnißmäßig theilen ſollten.

des Zehents nicht mehr die sogenannte Congrua haben würden, Aufbesserungen versprach.

Diese Verfügung des Kaisers machte ein ungeheures Aufsehen unter der Geistlichkeit, hatte aber keine bedeutenden materiellen Folgen, da sie schon unter Leopold II. (1790) zurückgenommen wurde, doch ließ sie die Zehentberechtigten in Besorgnissen, daß die Aufhebung des Zehents wieder einmal in die Frage kommen könnte. Viele meinten der Zehent sei eine Grundlast gleich einer Hypothek, welche ohne Zustimmung der Berechtigten nicht aufgehoben werden könne, und noch Andere meinten, selbst mit dieser Zustimmung könne die Aufhebung nicht Statt finden, weil der Zehent vorzugsweise sich auf Kirchengesetze gründe, und also, auch abgesehen von den etwaigen Staatsgesetzen, die Pflicht der Entrichtung bestehe.

Um diese Zeit, als zur Aufhebung des Kirchenzehents mittelst der Steuerregulirung die Einleitung getroffen wurde (1784), stellte sich die eigentliche Beschaffenheit des Religionsfondes und der Werth dieser Idee immer mehr heraus. Er hatte die Güter der aufgehobenen Klöster und das Vermögen vieler einfachen Benefizien erhalten, allein ein großer Theil dieser Besitzungen war gleich anfangs wegen der Schwierigkeiten, kleine Güter durch den Staat zu administriren, verkauft worden, und der beibehaltene Theil wurde auf eine sehr kostspielige Art, und überdieß sehr schlecht verwaltet. Die Güter des Religionsfonds behielten dabei zwar (1783—1824) diese Benennung, wurden aber gleich den Gütern des Studien-, Armen- und Stiftungsfondes unter dem allgemeinen Namen Staatsgüter begriffen, und von der Regierung ohne eine Concurrenz der Kirchengewalt verwaltet.

Die schlechte Verwaltung dieses Fonds war notorisch und sie gab Veranlassung, zu Gunsten dieses Fonds den Benefiziaten, welche blieben, eigene, nur ihrem Stand auferlegte Steuern zu bezahlen. Von Zeit zu Zeit fand man noch seine Vergrößerung nothwendig, man wollte wissen, der Plan der Regierung gehe auf die Einziehung aller Kirchengüter.

Durch die Errichtung des Religionsfonds war übrigens die sonderbare Erscheinung eingetreten, daß die Finanzverwaltung viele Ausgaben für die Kirchen zu bestreiten hatte, welche ihr bei dem alten Systeme nicht obgelegen wären, und daß die Religionsfondsgüter so wie überhaupt alle Kirchengüter seit Joseph unter die Hilfsmittel für Nothfälle der Finanzverwaltung gezählt wurden.

Seit eben jener Zeit war das Vermögen der öſterreichiſchen Geiſtlichkeit ſehr vermindert. Da die Geiſtlichkeit nicht nur die gewöhnlichen mit ihrem Grundbeſitze verbundenen Abgaben zu tragen hatte, ſondern auch noch mehrere nur ihr eigene, da von den begüterten Klöſtern die meiſten verſchwunden waren, und auch manche beibehaltene Beneſizien durch In- und Excamerirungen Verluſte erlitten hatten, ſtellte ſich unter der Geiſtlichkeit, beſonders als dem Gerüchte von Aufhebung des Cölibats (1787) offiziell widerſprochen wurde, immer deutlicher die Ueberzeugung feſt, daß jene Vortheile, welche ſich viele Geiſtliche von der Einmengung des Staates in die Kirchenangelegenheiten anfangs verſprochen hatten, nicht zu erwarten wären.

IX.

Joſephs Verfügungen in Anſehung der Toleranz der Juden.

Schon während der Regierung von Maria Thereſia hatte die Aufklärungspartei laut die Nothwendigkeit verkündigt, das Loos der Juden, welche um das Jahr 1765 noch eine, ſelbſt unter den unterſten Volksklaſſen äußerſt verachtete Menſchenklaſſe ausmachten, zu verbeſſern, und dieſe Verbeſſerung leuchtete auch unzähligen Menſchen als etwas Wünſchenswerthes ein, wenn auch die Volksideen über das, was man bewilligen und nicht bewilligen könne, äußerſt verſchieden und im Allgemeinen betrachtet, unbeſtimmt waren.

Als Joſeph zur Regierung kam, that er in manchen Beziehungen für die Juden mehr, als irgend eine andere der damaligen Regierungen.

Ein Geſetz vom 12. Okt. 1781 lautete: »wegen beſſerer Benützung der Juden wird der bisher beobachtete Unterſchied in der jüdiſchen Tracht und Kleidung ganz abgeſtellt, folglich die Tragung des gelben Ermels bei dem männlichen und die gelben Bänder bei dem ledigen weiblichen Geſchlechte abgeſchafft. und iſt den Juden in Anſehung der Kleidertracht, wenn ſie ſich ſonſt ruhig und ordentlich aufführen, von Niemanden etwas in den Weg zu legen.«

Andere Verordnungen gingen weiter. Die Regierung ſtellte alle Merkmale und Unterſcheidungen der Tracht, welche ſich die Juden nach den verſchiedenen Judenordnungen mußten gefallen laſſen, und unter

welche auch meiſtens das Tragen des Bartes gehörte, ab, jener erniedrigende Judenleibzoll, welchen der Jude entrichten mußte, wenn er in gewiſſe Städte ging, hörte auf, das Erſcheinen an öffentlichen Beluſtigungsorten wurde ihnen bewilligt, man geſtattete ihnen an manchem Orte, wo es vorher geſetzlich nicht erlaubt war, auf kürzere Zeit zu wohnen; wo die Juden doppelte Kanzleitaxen gezahlt hatten, wurde dieß aufgehoben; endlich wurde den tolerirten Juden dort, wo ſie keine eigene deutſchen Schulen hatten, geſtattet, ihre Kinder in die chriſtlichen Normal- und Realſchulen zu ſenden.

Zur Erleichterung ihres Unterhaltes wurde den Juden ferner geſtattet, alle Gattungen von Handwerken und Gewerben bei chriſtlichen Meiſtern, oder auch unter ſich zu erlernen, in Anſehung der nicht ausdrücklich als bürgerliche Handlungszweige bezeichneten Erwerbsarten wurde den Juden vollkommene freie Wahl gegeben, ſelbſt Pachtungen wurden ihnen geſtattet. In der Folge ließ man auch Juden zu Facultätsſtudien zu, und bei den Gefällen ſah man Juden ſelbſt als Staatsbeamte von Grundſtücken.

Viele dieſer Verordnungen machten einen äußerſt widrigen Eindruck bei dem größten Theile der katholiſchen Bevölkerung, aber auch die Juden waren mit dem, was die Regierung gewährte, wenig zufrieden, da ſie viele Einrichtungen, deren Aufhebung den Juden noch wichtiger geſchienen hatte, fortdauern ließ. So hatten die Juden nicht nur die allen andern Unterthanen eigenen Abgaben zu tragen, ſondern auch gewiſſe nur ihnen eigene, wie z. B. in Mähren die jüdiſche Verzehrungsſteuer. Dort, wo nicht herkömmlichermaßen Juden wohnen durften, durften ſie ſich nicht anſiedeln; ja auch dort, wo ihnen die Anſiedlung geſtattet war, wurde den Juden nur in dem Verhältniß das Heirathen geſtattet, daß die Zahl der Juden ungefähr ſtets dieſelbe bleibe.

Während ferner für alle andern Staatsbewohner (ſ. 1781) die geſetzliche Eidesformel war, »ſo wahr mir Gott helfe,« war für die Judeneide eine beſondere Formel beibehalten, bei welcher man beſonders von der Vorausſetzung ausging, daß der Jude ſeinen Religionsbegriffen gemäß einen in der gewöhnlichen Form abgelegten Eid für nicht bindend halte. Einem Chriſten gegenüber wurde geſetzlich das Zeugniß eines Juden für einen andern Juden als bedenklich angeſehen. Auch die alte Volksſitte, welche eine dem Juden zugefügte Injurie für nichts achtete, fand unter Joſephs Regierung noch ſo ſehr

die Connivenz aller Behörden, daß von dieſer Seite der Jude ſo ziemlich rechtlos war.

Daß in allen dieſen Beziehungen wenig geändert wurde, erklärten ſich indeſſen die Juden ſelbſt durch die Schwierigkeit, ein altes Unterdrückungsſyſtem plötzlich zu ändern. Um ſo mehr beklagten aber viele Juden, daß durch die Kundmachung der Joſephiniſchen Gerichtsordnung und zufolge des Geſetzes vom 17. Mai 1785 auch die jüdiſche den Intereſſen der Juden ſehr willkommen geweſene Prozeßordnung aufgehoben wurde, daß die Studienvorſchriften den Werth der höheren jüdiſchen Schulen, beſonders jener zu Prag ſehr beeinträchtigten, daß die Regierung in die jüdiſchen Schulen, ſelbſt niederer Grade, immer mehr den Rationalismus zu bringen ſuchte, daß man auch die Bildung der Rabiner in dieſer Richtung einleitete, und daß man in Galizien, wo die Juden ſo zahlreich und ſelbſt verhältnißmäßig geachteter waren, zuletzt die unterſcheidende, den Juden angenehmere Judenkleidung verbot.

Deutlich nahm man wahr, daß die Regierung das Judenthum allmählich im Sinne der Aufklärungspartei reformiren wolle; auch gelang dieſer Plan in ſo fern, als ſich die vermöglicheren Juden immer mehr von der Sitte ihrer Väter losſagten, und dadurch, wiewohl ohne eigentlichen Abfall und ohne daß die Rabiner es mittelſt der Kirchenſtrafen hindern konnten, eine eigene Partei bildeten.

X.

Das Toleranzſyſtem Joſephs II. in Anſehung der Proteſtanten und nicht unirten Griechen.

Unter die Regierungsreformen Joſephs II. gehörte auch die Proclamirung einer ſogenannten »Toleranz« für die augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionsverwandten und die nicht unirten Griechen (1781).

In Anſehung der nicht unirten Griechen hatte dieſe Idee wenig praktiſche Wichtigkeit, weil ſie in den ungariſchen Provinzen allein zu finden waren, und dort ſchon unter Maria Thereſia eine Reihe von Conceſſionen erhalten hatten, bei denen aber die Regierung zufolge des ſogenannten Regulaments von 1777 das Ernennungsrecht zu den Bisthümern ſich vorbehielt, allein in Anſehung der Proteſtanten war die Sache wichtig.

Die Toleranz wurde in zwei Patenten verkündigt, von denen ſich eines (vom 13. Okt. 1781) auf die Länder mit deutſcher Verfaſſung, und das andere auf Ungarn bezog.

Beide Patente befriedigten nicht ganz die Anhänger der proteſtantiſchen Confeſſionen, ſie verletzten aber auch das damals noch eifrig katholiſche Volk, indem aus Veranlaſſung der anfangs frei gegebenen Uebertritte Uneinigkeit in unzählige Gemeinden und Familien kam, und das Toleranzpatent den Tolerirten keine Kirchen, ſondern nur Bethäuſer ohne Glocken und Thürme geſtattete, die Erhaltung ihrer Prediger den Gemeinden zuwies, und nur im Dispenſationswege die Tolerirten zu Aemtern und mehreren andern Stellungen zuließ.

Bekanntlich hat bei ſeinem Urſprung der deutſche Proteſtantismus den Landesherrn zum Haupte der Landeskirche gemacht, und erſt als er bemerkte, daß unter einem katholiſchen Landesherrn dieſes ein gefährlicher Grundſatz wäre, verlangt, daß in einem ſolchen Falle die Rechte des Landesherrn auf eine Art delegirt werden, welche zum Mißtrauen keinen Grund laſſe. Joſeph II. richtete ſich einigermaßen nach dieſer letzteren Anſicht. Im §. 5. des Toleranzpatentes von 1781 wurde ausdrücklich geſagt: »Wollen Seine Römiſchkaiſerl. königliche Majeſtät die Judicatur der das Religionsweſen der Acatholicorum betreffenden Gegenſtänden allerhöchſt Deroſelben politiſchen Landesſtelle, mit Zuziehung eines oder des andern ihrer Paſtoren oder Theologen allergnädigſt aufgetragen haben, von welchen nach ihren Religionsgrundſätzen geſprochen und entſchieden werden, jedoch der weitere Recurs an Seiner Römiſch-Kaiſer königlichen apoſtoliſchen Majeſtät politiſchen Hofſtellen frei ſtehen ſoll.« Seit jener Zeit hatten die Proteſtanten ſelten zu klagen, daß dieſe Geltendmachung des Regierungseinfluſſes auf eine mit ihrer Religionsverfaſſung nicht übereinſtimmende Weiſe ſtatt finde. Auch beweiſen die ſämmtlichen Toleranzgeſetze, daß die Regierung keineswegs anordnend in die inneren Kirchenverhältniſſe der Proteſtanten eingegriffen, folglich keineswegs ihnen gegenüber die Kirchendirektion ausgeübt habe.

Die Toleranzgeſetze waren übrigens nicht ſehr ſorgfältig für den Wunſch, die Reibungen zwiſchen den verſchiedenen Religionsparteien zu verhüten, abgefaßt, und ſchienen eher darauf berechnet, ſie herbeizuführen. Die Tolerirten, oder wie ſie in der Kanzleiſprache

genannt wurden, die Akatholiken, bedurften einer gewiſſen Zahl, um eine Gemeinde bilden und einen Prediger halten zu können, was oft ſchwer war, ſie mußten den katholiſchen Pfarrern Stolgebühren zahlen, und bei ihren Kranken einmal den Zuſpruch des katholiſchen Pfarrers dulden (Geſetz vom 31. Jan. 1782), andererſeits aber mußte bei dem Abgang eines Paſtors der katholiſche Geiſtliche verſtorbene Akatholiken begraben (Geſetz vom 12. Aug. 1788); die katholiſchen Schulen und Glocken ſtanden den Proteſtanten zum Gebrauche frei (Decrete vom 31. Dez. 1783, und 8. Januar 1784), die Kirchhöfe waren gemeinſchaftlich und die gemiſchten Ehen mußten, da nach den Geſetzen oft Knaben und Mädchen in verſchiedenen Religionen erzogen wurden, nach und nach unzählige Wirren in den proteſtantiſchen Gemeinden entſtehen laſſen. Nachtheilig war es aber auch den Katholiken, daß die Staatscenſur im Geiſte dieſes Toleranzſyſtems ſelbſt den meiſten gebildeten Menſchen die Entſtehung des Proteſtantismus und ſeine Unterſcheidungslehren unbekannt ließ, obgleich ſich (1781 — 1848) in allen Schulen, Bibliotheken und Converſationszimmern eine Menge proteſtantiſcher Bücher, welche das katholiſche Syſtem entſtellten, vorfanden. Auch von der Seite waren die Proteſtanten günſtiger geſtellt, daß ſie eigene Schulen haben, und die Univerſitäten des Auslandes beſuchen durften, während dieß den Katholiken, deren Religion in den Geſetzen noch oft »die Staatsreligion,« »die herrſchende Religion,« ja ſelbſt »die allein ſeligmachende Religion« genannt wurde, ſtreng verboten blieb.

Aus den zum Theil hier angegebenen Urſachen wurden (1781—1847) die Religionsbegriffe unter den öſterreichiſchen Völkern immer unbeſtimmter, und unter dem Namen von Katholiken lebten allmälig Tauſende, welche im Grunde proteſtantiſche Meinungen hatten, auch fand man unter dem Namen von augsburgiſchen oder helvetiſchen Confeſſionsverwandten ſolche Perſonen, welche von den Glaubensbekenntniſſen Luthers oder Calvins faſt nichts kannten, oder das ihnen Bekannte verwarfen. Dieſe ſonderbaren Religionszuſtände erklärten ſich aber durch mehrere Geſetze, unter denen wir hier bloß das Geſetz vom 18 Junius 1782*) anführen wollen. Es lautet: »Wegen der Deiſten, Israeliten und anderer Sekten ſoll nie eine Unterſuchung veranlaßt, oder Leute, gegen die man Zweifel hat, zu-

*) Bei Kropatſchek Band II. S. 289.

sammengerufen oder befragt werden. Und es wird jeder, der dawider handelu wird, ohne Unterschied seines Dienstes entlassen werden. Ferner, wenn sich ein Mann, ein Weib oder wer immer bei einem Ober- oder Kreisamte als Deist, Israelit oder sogenannter Lampelbruder meldet, sollen ihm ohne weitere Anfrage 24 Prügel- oder Karbatschstreiche auf den Hintern gegeben und er damit nach Hause geschickt werden. Dieses soll so oft wiederholt werden, als er neuerdings kommt sich zu melden, nicht weil er ein Deist ist, sondern weil er sagt, das zu sein, was er nicht weiß, was es ist. Ingleichen ist auch jener, der einen Deisten in der Gemeinde nennt oder angibt, von dem Ober- oder Kreisamte mit zehn Stockstreichen zu belegen.« Da nun zufolge dieses Gesetzes die Anzeige neuer Sekten und ihrer Genossen jedem Privatmanne und selbst den Obrigkeiten verboten war, so folgte, daß eigentlich neue Sektenbildungen schwer wurden, was beitrug, die Regierung über den wahren Religionszustand ihrer Länder ungewiß zu machen. Das hier angeführte Gesetz zeigt auch, welche Begriffe Joseph von Toleranz hatte. Aehnliche Begriffe von Toleranz herrschten aber auch bei vielen Regierungsbeamten und unter dem Volke, weßwegen ein Katholik, welcher eine gewisse Anhänglichkeit an die alten unter Katholiken stets gewöhnlich gewesenen Religionsübungen zeigte, leicht in den Ruf eines Schwachkopfs oder eines Heuchlers kam, und gesellschaftliche Zurücksetzungen erfahren konnte. Diese Erscheinungen hatten Einfluß auf das Benehmen vieler Personen, und bewirkten (1785—1848) oft eine gewisse Zurückhaltung, welche die streng katholische Partei noch kleiner erscheinen ließ, als sie war.

XI.

Ueber die zur Durchführung der Josephinischen Reformen angewendeten Mittel.

Man braucht nur jene lange Reihe von Religions- und Studienreformen zu erwägen, von denen bisher die Rede war, so erstaunt man, besonders wenn man den noch im Anfang der Regierung Josephs II. bestandenen Religionseifer der großen Volksmasse erwägt, daß Reformen von diesem Umfang, und zwar in Verbindung mit vielen andern gleichfalls oft unwillkommenen Reformen anderer Verwaltungszweige durchgeführt werden konnten.

Das Erstaunen vermindert sich aber, wenn man sich näher mit

der öſterreichiſchen Geſchichte bekannt macht. Auf den Plätzen von Bedeutung ſtanden, als Maria Thereſia ſtarb, ſchon die Männer der Aufklärungspartei, die Biſchöfe hofften auf das Volk und den päpſtlichen Stuhl, ſo wie Rom und der gemeine Mann wieder auf die Biſchöfe hofften, dieſe Prälaten hingen aber an ihren Pfründen, oder waren ungewiß über das, was die Pflicht, die Klugheit oder die Wiſſenſchaft verlange; ſie hatten es überdieß mit einer ſehr entſchiedenen Gegenpartei zu thun, welche den Hof, die Preſſe und viele Beamten für ſich hatte, unzählige Menſchen verhielten ſich neutral, endlich aber gingen die Neuerer ſchonungs- und rückſichtslos gegen ihre unbehilflichen Gegner zu Werke.

Die Flugſchriften, die Prediger, die Schullehrer thaten Wunder zu Gunſten der Neuerung, und das Volk, welches die alte Religion theilweiſe von denjenigen, denen es Einſichten zutraute, verſpottet, und von ſeinen Biſchöfen durchaus nicht vertheidigt ſah, änderte über alle Begriffe ſchnell ſeine Anſichten, ſeine Sitten und ſeine Ueberzeugungen.

Erſt als dieſe Gewißheit hervortrat, zugleich aber die Unterhandlungen gezeigt hatten, daß Joſeph II. weder die Bereitwilligkeit des Papſtes zu einigen Reformen annehme, noch über das Dogma hinaus etwas von einer Kirchengewalt wiſſen wolle, hielt es Pius VI. (März 1782) für angemeſſen, ſelbſt nach Wien zu gehen, und wo möglich durch ſein Erſcheinen die öſterreichiſchen Biſchöfe zu gemeinſchaftlichen Schritten zu vermögen. Pius VI. kam wirklich (Ap. 1782) nach Wien und fand einen beſſern Empfang, als er vermuthet hatte, konnte aber nichts Weſentliches durchſetzen, und glaubte ſich ſogar nothgedrungen, den Biſchöfen die Befolgung mancher Regierungsdecrete leichter zu machen*). Viele hatten dieſe Reiſe gleich anfangs für einen Staatsfehler gehalten; das, was geſchah, ſchien ihnen eine Beſtätigung ihrer Behauptung zu ſeyn.

Vor und während dieſer Reiſe des Papſtes ging indeſſen das Werk der Joſephiniſchen Reform unaufhörlich fort. Die Spaltungen, welche die Neuerungspartei unter den Regular- und Seculargeiſtlichkeit, die jüngere und ältere Geiſtlichkeit, und endlich die gut und ſchlecht dotirten Pfarrer zu bringen wußte, thaten ihre Wirkung; aus den Reihen der Geiſtlichkeit erhoben ſich die wüthendſten Gegner der Kirche, und ſo

*) Man ſehe hierüber die Beweiſe in den Beilagen.

fingen die Männer der päpſtlichen Partei nach 1785 an, den Kampf, der von Tag zu Tag weniger verſprach, aufzugeben, und froh zu ſeyn, wenn man ſie in Ruhe ihre noch übrigen Tage hinbringen ließ. Aehnliche Mittel thaten der kaiſerlichen Partei auch bei den politiſchen Reformen gute Dienſte.

In Anſehung der Religionsreformen klagte nun der gemeine Mann den Kaiſer an, es gab aber ſchon damals Menſchen, welche der Unthätigkeit der Biſchöfe einen bei weiten größern Theil der Schuld zuſchrieben. Wenn dieſe Meinung nicht viel lauter ausgeſprochen wurde, als es geſchah, ſo lag der Grund nur darin, daß die Männer, welche die Biſchöfe beſchuldigten, die biſchöfliche Würde viel zu ſehr achteten, um vor dem gemeinen Manne ihre Anſichten auszuſprechen, und dadurch das ohnehin geſunkene Anſehen der hohen Geiſtlichkeit noch mehr herabſetzen zu wollen. In den nächſten Jahren, als der franzöſiſche Clerus, mit ſeltenen Ausnahmen, ſo viele Standhaftigkeit der Verfolgung entgegenſetzte (1791—1796), wurde aber die Meinung, daß die öſterreichiſchen Biſchöfe pflichtwidrig gehandelt hätten, unter den wenigen ächten Katholiken, die es gab, immer allgemeiner*), und nahm den Biſchöfen ſo ſehr jede Art von Einfluß, daß eigentlich nur noch die Staatsgewalt die ſogenannte öſterreichiſche Kirche zuſammenhielt. Dieß war auch eine von den Urſachen, warum Rom weder Verſuche machen konnte, es zu einer Reviſion der öſterreichiſchen Kirchengeſetze zu bringen.

*) Zu dem zu Baſel 1791 erſchienenen Werke des D. Anton Weiſſenbach: »Meine Ueberzeugungen;« wird Seite 315 einer damals erſt kürzlich erſchienenen Schrift unter dem Titel: »Warum wollen in den öſterreichiſchen Staaten ſo wenige Prieſter werden, beantwortet von einem freimüthigen Katholiken 1788,« erwähnt, und geſagt, daß dieſe Frage jetzt vom Kaiſer an verſchiedene Biſchöfe geſtellt wurde. Hier meint nun Weiſſenbach wäre »ein vortrefflicher Anlaß mit der reinen Wahrheit gegen die Feinde derſelben herauszugehen,« der Verfaſſer zweifelt auch nicht »daß einige dieſer Oberhirten dieſen Anlaß werden benützt, und den unverſchämten Vorwurf, den wir ſo oft hören müſſen, daß wir keine Biſchöfe mehr hätten, zerſtäubt haben.« Wie die ſpätern Bücher zeigen werden, hatte ſich aber Weiſſenbach getäuſcht.

XII.

Ende der Regierung Josephs II. und Zurücknahme vieler seiner Reformen.

Obgleich nun durch die verschiedenen Mittel, welche von der Neuerungspartei zur Erkämpfung des Sieges waren angewendet worden, im Jahre 1788, ungeachtet des Murrens der Mehrzahl der Bevölkerung, der Sache der Aufklärung der Sieg zu Theil geworden war, so verwickelte sich doch die Lage des Kaisers, als er (1788) einen Krieg mit den Türken anfing, welcher ihn in Spannungen mit Preußen brachte. Belgien, dessen Bewohner ihre Constitution, ihre Religion und ihre Sitten schätzten, zwang zuerst den Kaiser zu Truppenabsendungen; bald nachher geschah es aus ähnlichen Ursachen in Ungarn, Siebenbürgen, und selbst theilweise in Tirol. Als nun der Kaiser im Jahre 1789 durch den Feldmarschall Laudon und den Prinzen Josias von Sachsen-Coburg bedeutende Erfolge gegen die Türken erreichte, welche einen den letztern nachtheiligen Frieden erwarten ließen, rüstete Friedrich Wilhelm König von Preußen sich thätiger gegen Oesterreich, schloß Allianzen mit Polen und der Pforte, und zwang Joseph II. auch im Norden der Monarchie Armeen zu versammeln. Auch die Belgier gingen nunmehr entschiedener zu Werke, und erklärten (4. Jan. 1790) sich für unabhängig.

Joseph, damals schon schwer krank, und durch Rathschläge verschiedener Art bestürmt, sah bald Deputationen aus Ungarn, Siebenbürgen und Tirol in seiner Burg, deren Sprache, von Bewaffnungen begleitet, drohend schien. Um größeren Gefahren vorzubeugen, gab nun Joseph II. nach. Er versprach den Ungarn die Wiederherstellung ihrer alten Verfassung, mit Ausnahme der Reformen in Religionssachen, ähnliche Zusicherungen erhielten die Siebenbürger, den Tirolern wurden einige Zugeständnisse gemacht, den Belgiern die Wiederherstellung des alten Zustandes angeboten. Auch die Deputationen anderer Provinzen erhielten Versicherungen, jedoch mit minder genauen Bestimmungen (Jan. 1790). So war also binnen wenigen Monaten jene Einheit der Verfassung, welche Joseph in allen Provinzen gewollt hatte, aufgegeben, und zu einer Menge schwieriger Fragen der Grund gelegt.

Bald nach diesem Ereignisse starb (20. Febr. 1790) Joseph II.,

und hinterließ, man mochte nun auf die innere oder äußere Stellung ſehen, den Staat in einer gefährlichen Lage. Aber daran, daß dieſe Lage geworden, ſollte nach den Reden, welche die Aufklärungspartei führte, nur er ſelbſt ſchuld geweſen ſeyn. Er ſey zu raſch geweſen, hieß es; er habe Alles zu ſehr übereilt, und zu viel auf einmal angefangen. Allein die Grundſätze, hieß es, deren Verbreitung er ſich zur Aufgabe ſeines Lebens gemacht habe, ſeyen gut, ihr Triumph wäre früher oder ſpäter unausweichlich geweſen, ſchon jetzt könne man nicht mehr zu dem alten Zuſtande zurück, und ein ſolcher Zuſtand ſey ſogar, bei der ſo ganz veränderten Weltlage, nicht mehr zu wünſchen. So ſuchte die Aufklärungspartei ſich ihre Zukunft zu ſichern, während ihre Gegner ganz und gar keinen feſten Plan darüber, was jetzt zu thun ſey, ſcheinen gehabt zu haben.

Drittes Buch.

Ueberſicht der Kirchenverhältniſſe inn- und außerhalb der öſterreichiſchen Staaten unter der Regierung Leopolds II., und Grundzüge des öſterreichiſchen Kirchenrechts in dieſer Periode (1790—1792).

I.

Regierung Leopolds II. in der öſterreichiſchen Monarchie.

Als Leopold von dem Throne von Toskana auf jenen der öſterreichiſchen Monarchie geſtiegen war, fand er dieſe letztere in einem ſehr aufgeregten und gefahrdrohenden Zuſtande. Joſephs Reformen hatten unzählige Intereſſen verletzt; die Niederlande hatten ſich unabhängig erklärt, und während ein neuer Krieg mit Preußen uwd Polen drohte, dauerte jener gegen die Türken fort.

Es kann bei dieſem Werke nicht die Abſicht ſeyn, den Gang der Politik Leopolds II. nachzuweiſen, und die Mittel anzugeben, durch welche er die Ausgleichung mit Preußen (1790) bewirkte, dadurch eine angemeſſene Grundlage für den Frieden mit den Türken herſtellte, und die Unterwerfung der Belgier erhielt, noch weniger aber die Mittel anzudeuten, durch welche innerhalb ſeiner Erbſtaaten die Ruhe hergeſtellt und befeſtiget wurde. Für dieſes Werk iſt es nur von Wichtigkeit zu bemerken, daß alle Grundſätze der Joſephiniſchen Periode fortdauerten, aber in dem bereits Angeordneten das Grellſte abgeſchaff wurde, und ſich ſo ein Syſtem des Mittelweges einſtellte, welches weder den Forderungen der Bewegungspartei, noch den Freunden des älteren Regierungsſyſtems genügte.

Da aber jede dieſer beiden Parteien Hoffnungen auf die Zukunft

baute, und im Allgemeinen nicht nur Mangel an klaren Vorſtellungen herrſchte, ſondern auch jene Kraft des Charakters, welche in den ältern Zeiten manche Gegenden der Monarchie ausgezeichnet hatte, längſt unter den Bewohnern dieſer Monarchie verſchwunden war, begnügte man ſich mit dem, was nach Leopolds Reformen geblieben war, und es wurde, da auch unter der Regierung von Leopolds Nachfolger Franz II. das Syſtem des Mittelweges fortdauerte, und durch Mittelmäßigkeiten aller Art begünſtigt wurde, zum bleibenden Zuſtande, welcher nur durch wichtige Finanzgeſetze zuweilen unterbrochen wurde.

Dieſem zufolge haben wir vorzugsweiſe für den Zweck dieſes Werkes unſere Aufmerkſamkeit auf jenen kirchlichen Zuſtand zu richten, welcher ſich zufolge der kirchlichen Reformen Leopolds II. am Ende ſeiner Regierung gebildet hatte, und auf die Folgen, welche ſich aus dieſem Zuſtande für die Moralität und verſchiedene wichtige Staatseinrichtungen ergaben. Zur Würdigung deſſen, was wir ſagen wollen, wird es aber beitragen, wenn früher der Religionszuſtand, welcher ſich zur Zeit der Thronbeſteigung Leopolds II. in Europa gebildet hatte, oder zu bilden anfing, auseinander geſetzt wird.

II.

Religionszuſtand im Auslande zur Zeit der Regierung Leopolds II. (1790—1792).

Zur Zeit der Thronbeſteigung Leopolds II. war der Religionszuſtand im Auslande gegen jenen, der im Jahre 1770 beſtanden hatte, ſchon ſehr geändert. In dem proteſtantiſchen Deutſchland hatte ſich der Rationalismus aller Lehrkanzeln bemächtigt, und obſchon Friedrich Wilhelm II. bald nach dem Antritte ſeiner Regierung das ſogenannte Religionsedikt (19. Juli 1788) erlaſſen hatte, deſſen Hauptgedanke war, dem einzelnen Prediger könne es nicht zuſtehen, ſich von den ſymboliſchen Büchern zu entfernen, und mittelſt rationaliſtiſcher Anſichten der Religion den Charakter einer göttlichen Offenbarung zu nehmen, ſo war doch dieſes Religionsedikt, da ſich die Literatur, die Mehrzahl der höhern Beamten und ein großer Theil des Publikums dagegen erklärte, bald unwirkſam geworden, und die Regierung ſelbſt gab endlich, um der öffentlichen Meinung eine Art von Huldigung zu bringen, dieſer Richtung nach.

In dem katholiſchen Deutſchland, in ſofern es nicht öſterreichiſch war, gab man, bloß Baiern ausgenommen, gleichfalls ſich der rationaliſtiſchen Richtung hin, natürlich aber mit mehrerer Umſicht, da man es doch mit einem poſitiven, ämtlich nirgends aufgegebenen Lehrbegriff zu thun hatte. Baiern aber zählte nicht viel in der Literatur.

In den meiſten Staaten Italiens, ſo wie in Spanien, und Portugal, machte geräuſchlos der Gallicanismus, und mit ihm die Verſtimmung gegen den päpſtlichen Stuhl Fortſchritte; von England, dem Norden, und von Rußland her hörte man nichts Erhebliches. Was allein, auch in kirchlicher Rückſicht, Aufmerkſamkeit erregte, war die franzöſiſche Revolution (ſ. 17. Juni 1789) und die aus ihr hervorgegangenen Kirchenverhältniſſe.

Es dürfte höchſt unwahrſcheinlich ſeyn, iſt aber doch gewiß, daß die franzöſiſche Revolution, ſo ein großes Ereigniß ſie auch war, von den Zeitgenoſſen ſehr unrichtig aufgefaßt wurde. Den Bourbons, und ihren Anhängern galt ſie für die Empörung eines Theils der Nation, veranlaßt durch einige Unruhſtifter. Ungefähr eben ſo ſahen die auswärtigen Cabinette die Sache an, nur, daß man der franzöſiſchen Regierung auch bedeutende Staatsfehler vorwarf. Der großen Partei der Aufklärung erſchien ſie, da man an eine ſorgfältige Prüfung der neuern und älteren Regierungsgrundſätze nicht dachte, als der Hauptſchritt zur Regeneration der Menſchheit. Der gemeine Mann außerhalb Frankreich ſah vorzugsweiſe auf die Blutſcenen, welche zuweilen vorkamen, der europäiſche Adel würdigte in ihr nur die tiefe Herabdrückung ſeines Standes, die Geiſtlichkeit verdroß vorzugsweiſe die Einziehung der Kirchengüter, die Beamten endlich verweilten bei dem Umſturze vieler ältern Geſetze und Geſchäftsformen. Daß die Revolution der Dinge hervorgegangen ſey aus einer weit früher entſtandenen Revolution der Ideen, welche nunmehr ſich in dem größten Umfange geltend machen wollte, und einige Mißgriffe der franzöſiſchen Regierung nur auf den Zeitpunkt und die Formen dieſer Revolution Einfluß gehabt hatten, entging faſt allen Männern von Bedeutung. Daher denn jene Reihe von Mißgriffen, welche ſelbſt, als es zum Kriege gegen die franzöſiſche Revolution kam (Ap. 1792—1800), das Gebiet, auf welchem ſich die revolutionären Einrichtungen geltend machten, nur ſtets erweiterten.

Aus jener Menge von Betrachtungen, zu denen die franzöſiſche

Revolution Veranlaſſung geben konnte, heben wir hier nur diejenigen aus, welche ſich auf die Kirchenverhältniſſe beziehen.

Die franzöſiſche Revolution war in manchen Beziehungen von einer Partei ausgegangen, welche eine entſchiedene Vorliebe für das nordamerikaniſche Regierungsſyſtem gehabt hatte. Da nun die vereinigten Staaten von Nordamerika, von denen einige aus Katholiken, die andern aus Proteſtanten mit den verſchiedenſten Religionsbekenntniſſen beſtanden, es zu einem ihrer oberſten Grundſätze gemacht hatten, daß die Centralregierung ſich in ihren Amtsakten, ſoviel als möglich von jeder Berührung mit Religionsfragen entfernt halten, und auf alle Religionsparteien als ſolche keinen Einfluß ausüben ſollte, ſo war derſelbe Grundſatz auch in die franzöſiſche Conſtitution aufgenommen woeden. Dieſer Grundſatz war nun eine für Europa neue Erſcheinung, denn wenn auch die Regierungen von Holland und England (1600—1770) die kleinern proteſtantiſchen Religionsparteien, ohne einen ſehr bemerkbaren Einfluß auf ſie zu nehmen, ſich ſelbſt überlaſſen hatten, ſo hatte doch England die anglicaniſche Kirche, und Holland den Calvinismus als Staatskirche angeſehen, und dieſe Staatskirchen nach Grundſätzen behandelt, welche noch zum Theil aus den Zeiten, in denen das ganze weſtliche Europa katholiſch geweſen war, herrührten.

Aus dem von der franzöſiſchen Revolution proclamirten Grundſatze, daß der Staat keine herrſchende Kirche erkenne, ſondern jede Art von Gottesdienſt, wenn ſie nur mit Polizeirückſichten vereinbarlich ſey, den Schutz der Geſetze genieße, hätte nun, wie es ſcheint, folgen ſollen, daß die katholiſche Kirche ihre Güter und Stiftungen beibehalte, allein dem war nicht ſo. Theils zufolge jener Abneigung gegen die katholiſche Religion, welche die Mehrzahl der Glieder der Nationalrepräſentationen (1789—1799) beſeelte, theils wegen der Finanznoth, welche durch die Beſorgniſſe eines Krieges mit dem Auslande geſteigert wurde, entſchied man ſich (1789) zu einer Einziehung der geſammten katholiſchen Kirchengüter, und ließ die Geiſtlichkeit bloß »Entſchädigungen« mittelſt Renten aus dem Staatsſchatze hoffen.

Dieſe zwei Maßregeln wurden von der katholiſchen Geiſtlichkeit der meiſten Länder getadelt, doch verdient es auseinandergeſetzt zu werden, welche Gründe dieſem Tadel beigefügt wurden.

Man tadelte zuerſt die Abſchaffung der Herrſchaft der katholiſchen Religion in Frankreich. Man meinte, die Religion der großen

Mehrzahl des Volkes verdiene doch Auszeichnung, zudem habe die katholiſche Religion ſchon ſeit Jahrhunderten den Vorzug und den Titel der »herrſchenden« gehabt. Man fand es höchſt ungerecht, daß nun der katholiſche Prieſter dem Geiſtlichen der unbedeutendſten Sekte gleichgeſtellt werde, und die Nationalverſammlung durch ihre Dekrete ſo deutlich ihre Gleichgültigkeit in Religionsſachen ausſpreche.

Noch weit weniger wußte man die Einziehung der Kirchengüter zu rechtfertigen. In Kurzem, meinte man, würden ſie verſchleudert ſeyn, und der Clerus werde außerdem, daß er unbedeutende Gehalte beziehen werde, noch der Staatskaſſe zur Laſt fallen. Es könne dann leicht geſchehen, daß der geiſtliche Stand unter ſo mißlichen Umſtänden wenig Candidaten erhalte, ja ſogar, daß die Regierung ſelbſt das Syſtem, Gehalte zu bewilligen, aufgebe, wo dann die Geiſtlichkeit auf das Almoſen ihrer Glaubensgenoſſen angewieſen ſeyn werde.

Die katholiſche Geiſtlichkeit beſorgte endlich, da ihr die Hilfe der Staatsgewalt zur Bekämpfung der Irrlehren nicht zu Gebote ſtehen werde, ein raſches Umſichgreifen neuer Sekten, vor allen aber des Proteſtantismus.

Dieſe letztere Hoffnung machten ſich auch wirklich die Proteſtanten, und in Norddeutſchland war es (1789—1802) herrſchende Meinung, daß es mit der katholiſchen Kirche überall ſich zum Ende neige.

Unſtreitig lag in dieſen Anſichten viel Wahres, aber der Gegenſtand wurde doch viel zu einſeitig aufgefaßt. Es mochte in der franzöſiſchen Revolution viel für die katholiſchen Intereſſen Schädliches liegen, aber die Sache hatte doch auch noch andere Seiten, und da die Geiſtlichkeit nebſt ihren Gönnern die Revolution nicht ungeſchehen machen konnte, ſo wäre es gut geweſen, wenn man ihre Reſultate *von allen Seiten* gewürdigt hätte. Man wäre dann auf verſchiedene wichtige Betrachtungen gekommen, welche gezeigt hätten, daß *nicht Alles* an den revolutionären Geſetzen der Kirche ſchädlich ſey.

So hätte man wahrnehmen können, daß mit der Annahme des amerikaniſchen Prinzips die katholiſche Kirche auf einmal einen Grad von Freiheit für ihre innern Angelegenheiten gewonnen habe, an welchen unter der früheren Ordnung der Dinge nicht zu denken geweſen war. Die Kirche beſetzte ihre Bisthümer durch Wahl, der Biſchof ernannte die Pfarrer, die Correſpondenz zwiſchen Obern und Untergeordneten wurde frei, die theologiſchen Schulen, und überhaupt der Religionsunterricht, kamen ganz in die Hände der Geiſtlichkeit, alle

ihre Verfassungs- und Gesetzgebungsfragen wurden bloß Fragen für die Kirche. Bei allem dem hatte die letztere aber doch gegen Rechtsverletzungen den Schutz der Gesetze, und wenn sie auch gegen ihre Feinde nicht leicht die Unterstützung der Regierung erhalten konnte, so hatte die Geistlichkeit um so mehr Aufforderung, es mit eigenen Kräften zu versuchen, wie es auch in der ersten Kirche geschehen war. Daß ferner die Abschaffung einer Staatskirche den hohen Geistlichen den Weg zu Staatswürden, Ordenskreuzen und Hofgesellschaften mehr sperrte, konnten kirchlich gesinnte Männer nicht gerade als ein Unglück betrachten.

Eben so war es mit der Einziehung der Kirchengüter. Die höhere reich gestiftete Geistlichkeit verlor dabei allerdings viel, die Pfarrer nur wenig, und obschon für den Augenblick die begüterten Klöster verschwanden, so stand doch in dem Grundsatze selbst dem Fortbestehen der Mendikanten nichts entgegen. Selbst der Bezug einer Rente aus dem Staatsschatz machte, so lange nicht von Besoldung, sondern von Entschädigung für die eingezogenen Kirchengüter die Rede war, die Geistlichen zu keinen Staatsbeamten; die Geistlichen konnten überdieß, wofern nicht ganz ungewöhnliche Ereignisse einen andern Geist in die Nationalrepräsentation brachten, die Fortdauer dieser Rente als gesichert ansehen; ja es war sogar denkbar, mit der Zeit die Kapitalisirung der Rente zu erlangen, wo dann die Geistlichkeit wieder ihre Stiftungen gehabt hätte.

Nicht minder übertrieben waren die Besorgnisse vor dem Umsichgreifen anderer Religionsparteien. Der Protestantismus hatte die Zeit seiner Neuheit überlebt, und wiewohl viele seiner Prediger den Haß gegen die Katholiken nährten, so war doch in der protestantischen Partei selbst bereits Gleichgültigkeit gegen die Lehrsätze eingetreten, und der Zweifel vorherrschend geworden. Wo solche Ansichten vorherrschen, da erwirbt man nicht viele Anhänger, und aus demselben Grunde konnten auch nicht leicht bedeutende neue Sekten entstehen. Es war sogar für die Katholiken ein Grund, auf neue Spaltungen im Protestantismus zu hoffen, wenn die Regierung kein bestimmtes Glaubensbekenntniß mehr in Schutz nehme, und in der That lagen diese Spaltungen jedem nur etwas scharfsichtigen Auge klar da, weil der Protestantismus sich bereits auf eine reine Negation der katholischen Glaubenssätze zu beschränken anfing, was bereits Vielen mißfiel.

Die franzöſiſche Geiſtlichkeit war indeſſen im Laufe der Zeit ſo ſehr an einen gewiſſen Zuſtand des Lebens, der Meinung und der Hoffnungen gewohnt geworden, daß ſie an den neuen Einrichtungen nur das Rechtswidrige und Nachtheilige ſah, keineswegs aber jene Vortheile, welche ſich mit einiger Gewandtheit daraus ziehen ließen. Die Biſchöfe insbeſondere ſahen ihr Intereſſe mit jenem des Königs faſt für gleich an, ſie wanderten, zum Theil (1789) in der Hoffnung auf baldige Rückkehr, aus, ja ſelbſt der mindere Clerus, an die Lehren des Gallicanismus gewohnt, predigte ſo viel er konnte, den Gehorſam gegen die rechtmäßige Gewalt und beurkundete dabei auf eine unzweideutige Art ſeine Vorliebe für das Königthum.

Dieſe Stellung war nicht geeignet dem Clerus bei der ſogenannten philoſophiſchen Partei, welche in den Nationalverſammlungen vorherrſchte, Freunde zu machen: die Janſeniſten der Verſammlung, Camus an der Spitze, benützten daher dieſe Stimmung, um dem Prinzip ihrer Sekte gemäß, die Trennung von Rom zu erweitern, und das proteſtantiſche Axiom, die Kirche müſſe durch den Staat beherrſcht werden, geltend zu machen. Durch eine Reihe von Dekreten rückte man (1791) bis zu der ſogenannten Civilconſtitution des Clerus vor, gemäß welcher die kirchliche Eintheilung Frankreichs der politiſchen angepaßt, und der franzöſiſchen Geiſtlichkeit als Bedingung der Amtswirkſamkeit die Ablegung des ſogenannten Bürgereides verordnet wurde, durch welche der Gehorſam gegen den päpſtlichen Stuhl ſehr eingeſchränkt, und jener gegen alle Verfügungen der Staatsgewalt ſehr erweitert wurde. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Geiſtlichen jedes Grades legte dieſen Bürgereid unter der lauten Mißbilligung aller ächten Katholiken ab, der bei weitem größere Theil der Geiſtlichen verweigerte aber die Ablegung, und zog Verbannung oder Elend vor. Pius VI. nahm keinen Anſtand über die beeidigten Prieſter die Excommunication auszuſprechen, und da dieſem zufolge der gläubige Theil des Volkes ſich von ihnen ganz zurückzog, ſo waren auch ſie, ganz gegen ihre anfängliche Erwartung, in einer mißlichen Stellung, welche nur noch in der Hoffnung auf einen Umſchwung in den Volksmeinungen erträglich gefunden wurde.

Die Regierung war inzwiſchen durch die Civilconſtitution des Clerus in die Bahn der Verfolgung getreten, und demzufolge in alle jene Verwicklungen, welche die Verfolgung hervorbringt, gekommen. Sie fand ſich in der Nothwendigkeit mit einer immer zunehmenden

Strenge gegen die unbeeidigten Prieſter vorzugehen, und da der Papſt nicht die beeidigten, die franzöſiſche Regierung aber nicht die unbeeidigten Prieſter anerkannte, konnten die franzöſiſchen Biſchofsſtühle nicht mehr ordnungsmäßig beſetzt werden, auch mußte der Papſt ſich im Sinne des canoniſchen Rechtes, als den allgemeinen Biſchof betrachtend, nun ſelbſt die Regierung der erledigten franzöſiſchen Bisthümer übernehmen. Er führte ſie durch apoſtoliſche Vicare, gab den unbeeidigten Prieſtern Weiſungen, wie ſie in dem Intereſſe der Kirche zu liegen ſchienen, und befolgte demzufolge unter der Zuſtimmung des von der Kirche anerkannten Clerus Grundſätze, welche von denen des Gallicanismus abwichen. Auch das war eine Folge der neuen Stellung, welche die Cleriſei und die Regierung gegeneinander angenommen hatten, daß die erſtere von dem Lehrſatze, nur dogmatiſche Dinge habe die Kirche zu ordnen, zurückkam, und ſich dadurch dem canoniſchen Rechte mehr näherte, denn in der That mußte jeder auch noch ſo beſchränkte Kopf darauf kommen, daß ſich, wenn man die Wirkſamkeit der Kirchengewalt auf das Dogmatiſche beſchränkte, die Einziehung der Kirchengüter, die Aufhebung der Klöſter und die allen möglichen Religionsparteien zugeſagte Rechtsgleichheit ſehr gut vertheidigen ließen.

III.

Die kirchlichen Reformen Leopolds II. in Anſehung der katholiſchen Angelegenheiten.

Den im Auslande vorgegangenen Veränderungen in Anſehung der Kirchenverhältniſſe wurde, wie es ſcheint, von Leopold II. wenig Aufmerkſamkeit gewidmet, und ſo ſtellte dieſer Monarch, der auch in andern Verwaltungszweigen ſeine Reformen auf das unmittelbar Nothwendige beſchränkte, auch in kirchlichen Angelegenheiten nur das Grellſte und Anſtößigſte der Joſephiniſchen Einrichtungen ab. Weder die Eingaben der Stände, noch die Vorſtellungen der Biſchöfe, noch endlich die eigenen Ueberzeugungen Leopolds II. leiteten nämlich auf andere Ideen. Das, was angeordnet wurde, lief alſo ungefähr auf Folgendes hinaus.

Die lateiniſche Sprache bei den durch die liturgiſchen Werke der Kirche geregelten Theilen des Gottesdienſtes, und namentlich bei der Ausſpendung der Sakramente, wird wieder hergeſtellt. Jene Flug-

ſchriften, welche die katholiſche Religion, ihre Gebräuche und ihren Clerus herabwürdigen, werden nicht mehr geduldet. Die Aufhebungen der Klöſter ſollen ein Ende nehmen, und ebenſo die Ablieferungen der Koſtbarkeiten aus den noch beibehaltenen Kirchen. Das Dispenſationsrecht des Papſtes bei Ehehinderniſſen wird in etwas erweitert. Wenn irgend Jemand glaubt, über die Amtsverrichtungen der Geiſtlichkeit Klage führen zu können, ſoll er ſich zuerſt an den Biſchof wenden, und erſt wenn von dort aus keine Abhilfe geſchieht, haben die Regierungsbehörden einzugreifen. Die Generalſeminarien hören auf, an ihre Stelle können, in ſofern die vorhandenen Fonds hinreichen, biſchöfliche Seminarien treten; ſelbſt mit den theologiſchen Lehranſtalten, bei denen aber die Lehrbücher und Methoden wie bei den hohen Schulen des Staates ſeyn müſſen. Den jungen Leuten, welche ſich der Theologie widmen wollen, wird die Ausſicht auf Stipendien, und auf die Unterbringung in Seminarien eröffnet. Den Biſchöfen wird zwar die Joſephiniſche Gottesdienſtordnung fortdauernd als Regel vorgeſchrieben, doch bleibt es ihnen unbenommen mit Zuſtimmung der politiſchen Behörden einzelne Andachten und Lieder einzuführen. Eben ſo könnten ſie, ohne daß eine Dazwiſchenkunft der politiſchen Behörden nothwendig wäre, Hilfspriester von einem Platz auf den andern verſetzen.

Vieles, was ſonſt gewünſcht worden war, wie die Wiederherſtellung mehrerer aufgehobener Klöſter, und eine Theilnahme der Biſchöfe an der Verwaltung und Verwendung des Religionsfondes, wurde ihnen abgeſchlagen *).

*) Aus dem Geſagten erhellet von ſelbſt, daß für die böhmiſchen, öſterreichiſchen und galiziſchen Provinzen das Joſephiniſche Eherecht blieb, obſchon in der Materie von den Dispenſationen von eigentlich canoniſchen Ehehinderniſſen von Zeit zu Zeit Ungewißheit und Schwankungen zu bemerken waren. Die Geſetzgebung des Staates fand es nämlich nicht ſo leicht, das canoniſche Recht ganz und gar zu antiquiren, obſchon die Geiſtlichkeit unzählige dem canoniſchen Rechte durchaus zuwiderlaufende Trauungen (1792—1844), beſonders in Anſehung der gemiſchten Ehen, vornahm. Damit ferner nicht das Eheband ſo locker ſey, als es zufolge der Joſephiniſchen Geſetze zuletzt war, änderte Leopold (22. Feb. 1791) einiges in Anſehung der Klagen auf Scheidung, Trennung oder Nullität der Ehe, was ſpäter (1811) faſt wörtlich in das öſterreichiſche Civilgeſetzbuch aufgenommen wurde.

Alle dieſe Maßregeln erſtreckten ſich auf die ganze Monarchie, in Ungarn aber kamen zufolge der von Joſeph II. zugeſagten, und unter Leopold II. vollzogenen Wiederherſtellung der ungariſchen Verfaſſung auch die Biſchöfe zu einer freieren politiſchen Stellung. Sie konnten wieder, wenn ſie wollten, auf dem Reichstage ihre Stimme erheben, das Eherecht war jenes des canoniſchen Rechtes, und in Anſehung der Gottesdienſtordnung waren der Beſchränkungen etwas weniger. Wenn dennoch in der Folge (1792—1830) die ungariſchen Biſchöfe wenig mehr auch von einer politiſch oder kirchlich wichtigen Stellung hatten, ſo lag die Schuld vorzugsweiſe an ihnen, oder vielmehr an den Grundſätzen, von denen der Hof bei den Ernennungen ausging.

IV.

Verhältniſſe der Proteſtanten unter Leopold II. und ihre Gleichſtellung mit den Katholiken in Ungarn.

Das Benehmen der Proteſtanten in den letzten Zeiten Joſephs II. hatte ſie ihm und ſeinem Nachfolger verdächtig gemacht. Man vergaß es nicht, daß ſie faſt in allen Provinzen zur Oppoſition gehört hatten. Was ihnen alſo in den Provinzen mit deutſcher Verfaſſung bewilligt war, blieb bewilligt, aber neue Bewilligungen kamen nicht mehr hinzu. Man machte ſogar, wenn Proteſtanten zu Aemtern und Ehrenſtellen gelangen wollten, mit der Dispenſation Schwierigkeiten, was aber natürlich nicht beitrug, die Stimmung der Proteſtanten gegen den Hof zu verbeſſern. Eine günſtigere Stimmung für ſie, als der Hof, hatte aber das Publikum. Die Grundſätze der Gleichgültigkeit in Religionsſachen hatten unter dem Namen der Toleranz ſchon ſo ſehr um ſich gegriffen, daß das ſogenannte gebildete Publikum an der Verſchiedenheit des Glaubens kaum mehr einen Anſtoß nahm, ja die Denkungsart dieſes Publikums war ganz proteſtantiſch, in ſofern, daß ſich jeder ſelbſt ſeinen Glauben machte, und nur darin lag die Verſchiedenheit, daß es ſelten Jemanden einfiel, die katholiſche Religion förmlich abzuſchwören.

Anders wurde aber unter Leopold II. die Stellung der Proteſtanten in Ungarn. Als der Hof, von den aufgeregten Leidenſchaften der Ungarn gedrängt, ſelbſt in jenen Punkten, in denen es Joſeph II. nicht zugeſagt hatte, die ungariſche Verfaſſung herſtellen ſollte, und

demzufolge die Protestanten um die Vortheile des Josephinischen Toleranzpatentes gekommen wären, fand es der Hof in mehr als einer Rücksicht bedenklich, in einem so wichtigen Punkte nachzugeben. Er schloß sich an die protestantische und die Aufklärungspartei des Reichstages an, und so kam, ungeachtet der Protestationen eines Theils der Reichsstände, die Religionsfreiheit der Protestanten im Sinne der Friedensschlüsse von Linz (1606), und Wien (1648) zu Stande. Von jetzt an war die Gleichstellung der Protestanten mit den Katholiken Reichsgesetz, da aber die ersteren noch immer in der Minorität waren, und in sofern noch manche Beeinträchtigung ihrer Interessen in der Zukunft nicht nur möglich, sondern selbst wahrscheinlich war, hielt die protestantische Partei in Ungarn eng zusammen, richtete ihr von der Regierung ziemlich unabhängiges Schulwesen ihrem Interesse gemäß ein, und suchte dadurch, daß sie bei allen öffentlichen Veranlassungen als die Vertheidigerin der Nationalinteressen auftrat, sich unter den Katholiken eine Partei zu machen. Dieser Plan wurde nicht ohne Geschicklichkeit ausgeführt (1792—1835), und steigerte den Einfluß der Protestanten, und zwar um so mehr, da in den Reihen der katholischen Prälaten nur selten Männer waren, welche sich durch Rednertalente und Kenntniß der Landesverfassung auszeichneten.

Bemerkenswerth war es aber, daß Croatien und Slavonien sich fortdauernd gegen die Aufnahme von Protestanten stemmten, und auch in Tirol, wo Josephs Toleranzpatent nicht publizirt worden war, keine gesetzliche Duldung der Protestanten bestand. Auch in Ansehung der Juden wurde unter Leopold nichts Erhebliches geändert, und von neuen Sektenbildungen war, da die Gesetze die förmliche Sektenbildung nicht gestatteten, unter keiner Religionspartei die Rede.

V.

Verhältnisse der katholischen Kirchen im Staate zur Regierung und Auseinandersetzung der Grundlage des österreichischen Kirchenrechts.

Das, was in den vorigen zwei Abschnitten über die Veränderungen im Kirchenwesen ist gesagt worden, wird es gestatten, die Grundlinien des Zustandes, welche sich am Ende der Regierung Leopolds II. (1. März 1792) zeigten, mit wenigen Worten anzugeben.

Dem Plane des Werkes gemäß kann es aber dabei ſich natürlich nicht um einzelne Verordnungen handeln, ſondern mehr um den Geiſt der Geſetze, und jene Geſetze und jene Ideen, welche man in Beziehung auf die Kirchen- und Staatsverwaltung die leitenden nennen konnte.

Unter ihnen ſtand der wichtige Grundſatz: dem Staatsoberhaupte komme die Leitung der ſämmtlichen katholiſchen und nicht katholiſchen Kirchen im Staate zu, obenan, und daraus ergab ſich, bezogen auf die katholiſchen Kirchenverhältniſſe, die weitere Folgerung, es müſſe ſowohl die päpſtliche Gewalt als die biſchöfliche ſoweit, als es die Staatsverwaltung für gut finde, beſchränkt werden.

Dieſem zufolge ſchrieb, bezogen auf die katholiſchen Kirchenverhältniſſe das öſterreichiſche Kirchenrecht, ſowohl in jenen Lehrbüchern, welche den Schulen vorgeſchrieben und in ſofern als offiziell anerkannt waren, als auch in den Regierungsverordnungen, deren theoretiſche Rechtfertigung in jenen Lehrbüchern liegen ſollte, der Staatsverwaltung folgende Rechte zu.

I. Das Recht der oberſten Aufſicht*). Zufolge dieſes Rechtes konnte die Regierung über Alles, was für ſie ein Intereſſe hatte, von der Geiſtlichkeit Aufſchlüſſe, Notizen, Berichte oder Rechtfertigungen abfordern, oder auch zur Unterſuchung ſolcher Verhältniſſe Commiſſäre abordnen.

II. Das Recht des oberſten Schutzes (jus advocatiae ecclesiasticae.) Zufolge dieſes Rechtes konnte die Regierung in ihrem eigenen Sinne, und nach ihren eigenen Anſichten das Beſte der Kirche befördern. Mittel dazu konnten ſeyn, die Errichtung angemeſſener Schulen zum Unterrichte der Theologen und des Volkes, die Feſtſetzung angemeſſener Gränzen für Diözeſen und Pfarrbezirke, das Verfügungsrecht mit geiſtlichen Gütern für nützliche Zwecke, die

*) Zufolge jener wiſſenſchaftlichen Terminologie, welche in dem öſterreichiſchen Kirchenrechte herrſcht, wird auch das ſpäter in Betrachtung zu ziehende Veto unter dem jus inspectionis begriffen. Pehem ſagt (I. §. 763) nämlich erklärend, es ſey keinem Zweifel unterworfen, daß nach Aufnahme der chriſtlichen Kirche in den Staat dem Regenten das Recht geblieben ſei, tam cognoscendi, quae ab illa (Ecclesia) agantur, atque vetandi pro auctoritate, ne omnino fiat quidquam, quod in reipublicae detrimentum posset redundare, und bei der Aufzählung der aus dem Aufſichtrechte abgeleiteten ſpeziellen Rechte (I. §. 795—821) ſieht man noch mehr, daß er das Veto darunter begreift.

Regulirung der geiſtlichen Orden in dem Intereſſe der Seelſorge, die Unterſagung der Schuldisputationen über Religionsſätze, die Anordnungen des öffentlichen Gottesdienſtes, die Handhabung der gehörigen Kirchenzucht, die Verbreitung des Religionsunterrichts, die Ausrottung des Aberglaubens, und endlich die Verwendung der Cleriker zu verſchiedenen für den Staat nützlichen, und mit der Würde des geiſtlichen Standes verträglichen Dienſten.

III. Das Recht, das was in den Kircheneinrichtungen ſtaatsſchädlich iſt, zu verbieten. Daraus leitete man das Recht ab, ſolche Perſonen, deren Eigenſchaften der Staatsregierung keine Beruhigung gewähren, von den Kirchenämtern auszuſchließen, die Verbindungen der inländiſchen mit ausländiſchen Kirchen, in ſofern in dieſen Verbindungen etwas ſtaatsſchädliches liegt, und ſie nach der Kirchenverfaſſung nicht weſentlich ſind, zu verbieten, keine päpſtliche Anordnung ohne die Genehmigung der Regierung kund machen zu laſſen, die Correſpondenz der inländiſchen Katholiken mit Rom und andern auswärtigen Kirchen nur unter gewiſſen, von der Regierung feſtzuſetzenden Bedingungen zu geſtatteu, die Erwerbungen der Geiſtlichkeit zu beſchränken, unnöthige Andachtsübungen, wie z. B. Wallfahrten, wenn ſie ſtaatsſchädlich gefunden würden, zu unterſagen, keine Ordination ohne die von der Staatsregierung vorgeſchriebenen Bedingungen zu geſtatten, und der Geiſtlichkeit die Führung jener Geſchäfte, welche ihr der Natur der Sache nach nicht nothwendig zuſtehen, wie z. B. die ausſchließliche Beſorgung des Armenweſens, zu unterſagen.

IV. Dem Staate wurde ferner das Recht zugeſchrieben, gegen alle zur Kirche gehörigen Perſonen und Sachen genau jene Rechte auszuüben, welche dem Staate in Anſehung dieſer Perſonen und Sachen zuſtehen würden, wenn ſie nicht zur Kirche gehörten. Daraus leitete man das Recht ab, der Geiſtlichkeit die Real-, Perſonal- und Localimmunität zu entziehen, allen politiſchen Privilegien des Clerus ein Ende zu machen, das hohe Eigenthumsrecht (dominium eminens) im Erforderungsfalle auf Kirchengüter auszuüben, und die Jurisdiktion der Kirche über Ehe-, Zehent-, Patronats- und Eidesangelegenheiten aufzuheben.

V. Außer dieſem Rechte nahm die Regierung des Staates auch in Beziehung auf die Kirche alle jene Rechte in Anſpruch, welche ſie aus dem Rechtstitel des canoniſchen Rech-

tes anſprechen kann, z. B. das Patronatsrecht zu gewiſſen Pfarren und zu andern mindern Pfründen; die Präſentation zu Bisthümern, inſofern dieſes Recht vom päpſtlichen Stuhle verliehen oder anerkannt iſt, jenes Ceremoniel, welches das canoniſche Recht oder die Obſervanz der katholiſchen Geiſtlichkeit gegen den Landesherrn zur Pflicht macht, und endlich jenen Bezug von Einkünften aus erledigten Pfründen, welcher in Ungarn ſchon vor ſehr alten Zeiten in Anſehung der Bisthümer gewöhnlich war.

Der Inbegriff dieſer verſchiedenen Rechte iſt nun das, was die Staatsregierung ihr jus circa sacra nannte. Es vertrage ſich, ſagte ſie, mit der Kirchenverfaſſung, denn in Anſehung des Weſentlichen ſpreche die Regierung kein Recht an, das jus in sacra ſtehe vielmehr ganz der Kirchengewalt zu. Das aber, was die Staatsregierung an Rechten verlange, komme ihr nach den Anſichten eines »geläuterten Kirchenrechtes« zu, nur Unwiſſenheit und Uſurpation hätte in den vergangenen Jahrhunderten andere Syſteme emporgebracht, dasjenige aber, welches man zufolge des ſtattgefundenen Fortſchrittes der Einſichten befolge, ſey ſowohl für den Staat, als die Kirche das gedeilichſte.

Dieſe theoretiſche Rechtfertigung deſſen, was vom Cabinette aus verfügt wurde, imponirte nur den meiſten Menſchen aus den ſogenannten gebildeten Ständen, das Rechtsgefühl des gemeinen Mannes erklärte ſich aber gegen die Handlungsweiſe der Regierung. Insbeſondere wollte er nicht das Recht des Staates, Kirchengüter einzuziehen begreifen, ſo etwas, meinte er, verhindere alle neuen Stiftungen.

In der That beruhte auch wirklich das ganze öſterreichſche Kirchenrecht auf falſchen, dem proteſtantiſchen Kirchenrechte abgeborgten, und nur in der Terminologie anders ausgedrückten Schlüſſen. Da die Proteſtanten ihren urſprünglichen Bekenntnißſchriften gemäß den Landesherrn als das Haupt der Kirche anerkannten, was er durch das Evangelium nicht geworden iſt, ſo brauchten ſie nothwendig eine von der ehemaligen katholiſchen ganz verſchiedene Theorie, bei der es unerläßlich wurde, die Religion als ein Mittel zur Erreichung des Staatszweckes darzuſtellen, und dann als ſolches dem Regenten unterzuordnen. Genau betrachtet hätte nun eigentlich die Re-

ligion, ſo wie die Juſtiz verwaltet werden ſollen, nämlich im Namen der Staatsgewalt, da aber auch unter den Proteſtanten dieſes allzuprofan ausgeſehen und den gemeinen Manne nicht befriedigt haben würde, ließ man die Kirche äußerlich, als eine mit dem Staate nicht identiſche Geſellſchaft beſtehen, und behielt ihr einige Collegialrechte vor, wollte ihr aber durchaus nicht alle Rechte einer Corporation zuerkennen, weil dieß nothwendig die Staatsregierung ohne einen großen Einfluß auf die Kirchenangelegenheiten gelaſſen hätte. Man räumte alſo dem Regenten außer dem im Staatsrechte gegründeten Rechte das Staatsſchädliche auch in der Kirche zu verbieten, was man zum Theil das Inſpektionsrecht nannte, auch das Ernennungsrecht zu allen Kirchenämtern ein, in ſofern es ſchon zufolge des Herkommens, oder gewiſſer im Privatrechte gegründeter Rechtstitel beſtand, dann das ſogenannte Jus reformandi, zufolge deſſen er in ſeinem Gebiete das Recht haben ſollte, das Religionsexercitium zu beſtimmen, und endlich das Jus advocatiae ecclesiasticae, vermög deſſen er das Recht haben ſoll, nach ſeiner Anſicht das Beſte der Kirche zu befördern.

Was nun die in dem Kirchenrechte der deutſchen Lutheraner, auf privatrechtliche Titel gegründeten Rechte des Regenten betrifft, und das ſogenannte jus inspectionis ſo wie das jus advocatiae ecclesiasticae, war das öſterreichiſche Kirchenrecht ganz auf die proteſtantiſche Theorie gebauet; da man aber zu Gunſten eines katholiſchen Regenten nicht öffentlich ein reformandi (exercitium religionis) aufſtellen konnte, ſo begriff man das Weſentliche dieſes Rechtes unter dem jus advocatiae, welches alſo eigentlich, wenn man es genau nehmen wollte, zum Rechte der Kirchendirektion in allen Dingen, wo nicht das Dogma in die Frage kommt, wurde. Das jus inspectionis wurde nun zu demjenigen, was man in dem franzöſiſchen Kirchenrechte droit de surveillance, und das jus advocatiae zu dem, was man in Frankreich droit d'influence nannte, der Sache nach aber war das, was die Proteſtanten, die Gallicaner oder die öſterreichiſchen Hofcanoniſten in Anſehung der katholiſchen Kirche wollten, die Herrſchaft des Grundſatzes: die Kirchendirektion müſſe in Anſehung der Katholiken im Staate durch die Staatsgewalt, und nicht durch den päpſtlichen Stuhl ausgeübt werden.

Dieſer Grundſatz ſprach ſich am grellſten in dem mit Hof-

dekret vom 19. Dez. 1781 als Richtschnur für alle Behörden kundgemachten Schreiben des österreichischen Staatskanzlers Fürsten von Kaunitz an den päpstlichen Nuntius Garampi aus, und so lange dieses Gesetz besteht (und es bestand noch 1848), ist von einer römisch-katholischen Kirchenverfassung nur wenig zu finden*). Allerdings können aus jenem Grundsatze grelle, und minder grelle Folgerungen gezogen werden, die Regierung kann Religion, sogar Frömmigkeit wollen, sie kann auch einige zweckmäßige Anstalten dafür treffen, ja sie kann äußerlich sogar eine fromme Sprache führen und mit dem päpstlichen Stuhl Freundschaft suchen; gegen das römisch-katholische System ist und bleibt aber ein feindliches Verhältniß, und je weniger dieß von der katholischen Clerisei erkannt wird, um so schlechter wird ihre Stellung.

Seit der Annahme des protestantischen Systems über das Kirchenrecht (1764) hatte daher die katholische Clerisei in den österreichischen Staaten von Zeit zu Zeit Ursache über einzelne Regierungsmaßregeln zu klagen, auch ließ es lange (1764—1800) der österreichische Clerus nicht an Klagen über die einzelnen Verordnungen fehlen; allein jeder, der über den Gegenstand nachdachte, mußte leicht zu dem Schlusse gelangen, daß, so lange die Theorie des Kirchenrechts von 1770 bestehe, mit den Klagen über einzelne Verordnungen nichts gewonnen sey, und man zu den obersten Grundsätzen des Kirchenrechts hinaufsteigen müsse, wenn man die Quellen der Unordnung verstopfen wolle.

Eine Würdigung der verschiedenen Theorien über das Verhältniß zwischen dem Staate und der Kirche, geschrieben aus dem Standpunkte der Staatswissenschaften, war daher schon seit vielen Jahren das große Bedürfniß aller österreichischen Kirchen, allein Niemand schien, zum Theil wegen der Censur, daran zu denken; doch fordert eine solche Würdigung, wenn sie erschöpfend ausfallen soll, ein eigenes Werk. Es müßte allerdings etwas weitläuftig seyn, weil auf alle Einwürfe Antworten folgen müßten; das österreichische Censursystem machte aber (bis 1848) jedem Bewohner der österreichischen Staaten die Herausgabe eines solchen Werkes unmöglich.

Was uns aber in dem gegenwärtigen Werke beschäftigen

*) Man findet dieses Gesetz unter den Beilagen.

muß, iſt die Auseinanderſetzung jener faktiſchen Verhältniſſe, welche in Rückſicht der katholiſchen Bevölkerung in den öſterreichiſchen Staaten (1792—1832) ſtattfanden, und zu denen wir nunmehr übergehen.

VI.

Verhältniſſe der öſterreichiſchen Kirchen überhaupt zu dem päpſtlichen Stuhle.

Es war eine Folge der Grundſätze, welche das öſterreichiſche Kirchenrecht über die Rechte der weltlichen Regierung aufſtellte, daß alle in dem Staate befindlichen Kirchen in der Staatsregierung eine gemeinſchaftliche Leitung hatten, und in ſofern eine Nationalkirche entſtand, während das canoniſche Recht von Nationalkirchen nichts weiß, und gerade darauf einen großen Werth legt, daß die katholiſche eine allgemeine Kirche ſey, welche ihren Mittelpunkt oder ihr Vereinigungsband in dem römiſchen Stuhle habe.

Der Papſt kann ſich daher in Anſehung jedes Theils der katholiſchen Kirche als das geiſtliche Oberhaupt anſehen, er iſt keinem dieſer Theile fremd, und in der That würde dort, wo die päpſtliche Gewalt keine Anwendung mehr findet, die katholiſche Kirche ſchon aufgehört haben. Grundſätze dieſer Art wollte nun auch das öſterreichiſche Kirchenrecht, um nicht offenbar unrichtig zu erſcheinen, nicht zu bezweifeln ſcheinen, es erfand aber dafür die Kunſt, dieſe Grundſätze in der Ausübung gänzlich zu ignoriren.

Man beſchränkte den päpſtlichen Einfluß auf das unmittelbar Nothwendige. Darunter zählte man vor allem die Beſtätigung der vom Hofe zu Wien ernannten Biſchöfe durch den Papſt, und die Geſtattung eines den Ritualen entſprechenden Ceremoniels. Bei den Dispenſationsrechten, welche dem Papſte in Eheſachen und in andern Fällen reſervirt ſind, war es aber ſchon anders, hier wechſelte die Praxis, doch übernahmen die Biſchöfe ſchon meiſtens dieſe Dispenſationen ſelbſt.

Zwar ſcheint das öſterreichiſche Kirchenrecht dem Papſte noch mehrere Rechte unter dem Namen der weſentlichen Primatialrechte einzuräumen, wie das Recht Legaten abzuordnen, Relationen von Seite der Biſchöfe zu fordern, und Decrete in Glaubensſachen, ja zum Theil ſelbſt in Disciplinargegenſtänden Decrete für die ganze Kirche zu erlaſſen. Aber dieſe Zugeſtehungen wurden durch indirekte

Mittel unnütz gemacht. Allerdings sagte man, kann der Papst Legaten abordnen, aber diese Legaten können, hieß es, nur angenommen werden, wenn man aus ihren Vollmachten sieht, daß sie weder den Rechten des Souverains noch jenen der Bischöfe zu nahe treten werden. Da es nun heißt, sie treten den Rechten des Souverains zu nahe, wenn sie irgend einen Akt der Kirchendirektion im Namen des Papstes ausüben wollen, oder den Rechten der Bischöfe, wenn sie nicht die Rechte und Grundsätze des Episcopalsystems anerkennen, so folgt von selbst, daß keine päpstlichen Legaten angenommen werden, und der Nuntius nichts als der Gesandte des römischen Hofes für die Gegenstände der weltlichen Diplomatie war, den man höchstens noch dann und wann zur Mittelsperson für die Veränderungen von Diözesangränzen oder andere ähnliche Geschäfte brauchen kann. Durch diese Grundsätze ist es dahin gekommen, daß seit 1747 die österreichischen Kirchen durch keinen päpstlichen Legaten visitirt worden sind, und was in einer Diözese geschehen würde, wenn sie in fünfzig oder neunzig Jahren nicht vom Bischof visitirt würde, fällt in die Augen.

Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit den Relationen der Bischöfe über den Zustand ihrer Diözesen. Da diese Relationen offen durch die Staatskanzlei des Wiener Hofes nach Rom befördert wurden, so kann man leicht denken, welche Brauchbarkeit sie hatten.

Derselbe Fall war mit dem Gesetzgebungsrechte des Papstes. Es nützt nicht viel, wenn die weltliche Regierung durch die Verweigerung des Placetums die Vollziehung der kirchlichen Anwendung hindern kann, oder wenn es jedem Bischofe frei steht, die Annahme der päpstlichen Entscheidung zu verweigern.

Jene Frage aber, zu der man bei einer solchen Gesetzgebung kommt, ist die, warum der päpstliche Stuhl zu ihr still schwieg. Die Antwort ist aber leicht gegeben. So lange in Frankreich die Revolution tobte, und zugleich alle katholischen Staaten ähnliche Grundsätze befolgten, versprach der Widerstand von Rom nichts als neues Unheil, und Verwahrungen waren ohnehin in den Akten.

Auch die Frage scheint nahe zu liegen, warum die Bischöfe gegen einen solchen Zustand nicht Einsprache erhoben. Allein, wer viele Akten gelesen hat, welche die Bischöfe dieser Periode betrafen, kennt die geistige Höhe, auf welcher diese Männer standen; viele derselben glaubten im Ernst, daß die Regierung nur ihre Rechte wahrnehme, und bei dieser Uebung noch die Kirche bestehen könne, viele meinten,

der beſtehende Zuſtand ſey denn doch noch beſſer, als jener, den die franzöſiſche Revolution geſchaffen habe, ſey die Kirche noch etwas, ſo habe ſie es nur noch dem Regenten zu danken, weil der Zeitgeiſt weſentlich irreligiös ſey, von dem alten Zuſtande könne ohnehin bei den ſo ganz veränderten Verhältniſſen der neueren Zeiten nicht die Rede ſeyn, man müſſe Zeiten und Umſtände abwarten, inzwiſchen aber mehr die Klugheit als den Eifer zu Rathe ziehen.

Eine einzige Sache ſchien aber den Biſchöfen im Verhältniſſe zum römiſchen Stuhl nothwendig, und dieſe war, ihrerſeits nichts Weiteres zur Beſchränkung deſſelben zu thun. Sie fühlten, daß, wenn ein Reſt der alten Kirchenverfaſſung und mit ihm ein Anſehen derſelben bei dem Volke erhalten werden ſolle, das äußere Ceremoniel gegen Rom daſſelbe bleiben müſſe. In dieſem Sinne wurde denn auch (1781—1848) gehandelt, was zu Rom als eine kleine Befriedigung, welche ſeiner Zeit wieder Mittel zur Anknüpfung engerer Verbindungen gewähren könne, betrachtet wurde.

VII.

Von der Stellung der Biſchöfe gegen Rom und den Staat.

Ganz im Sinne des Janſenismus, welcher den Biſchöfen ſchmeichelte, um den päpſtlichen Primat möglichſt herabzudrücken, gab auch theoretiſch das öſterreichiſche Kirchenrecht jedem Biſchof eine faſt unabhängige Gewalt in der Regierung ſeiner Diözeſe. Dieſer Gewalt zufolge hätte der Biſchof in faſt allen Kirchengeſetzen dispenſiren können und ſelbſt ein ausgedehntes Recht der Geſetzgebung in der Diözeſe gehabt. Eine theoretiſche Anerkennung des römiſchen Primats, der aber dann praktiſch annullirt iſt, hätte allein das Bild einer allgemeinen Kirche erhalten ſollen. Allein dieſer Zuſtand war nicht derjenige, welcher der Sache nach beſtand. In der Sache ſelbſt war die biſchöfliche Gewalt durch Staatsgeſetze und Staatsbehörden auf das äußerſte eingeſchränkt, dergeſtalt, daß der Biſchof nur noch über die Form der Weihungen keine Befehle der Staatsgewalt anzunehmen hatte. In allem andern hing er von der letztern ab, und dieſe bezeichnete auch nach ihrem Gutdünken das Maß des Gehorſams, welchen der Biſchof dem päpſtlichen Stuhl zu leiſten habe. Nach Umſtänden erhielten daher (1790—1840) die Biſchöfe Winke, in dieſer oder jener Rückſicht ſelbſt zu dispenſiren, oder nach Rom zu weiſen, und da

die Regierung gute Gründe zu haben glaubte, den Schein einer gehörigen Kirchenverfaſſung beizubehalten, ſo würde es ſelbſt einem Biſchof ſehr übel genommen worden ſeyn, wenn er es hätte wagen wollen, Neuerungen dem Papſte gegenüber einzuführen.

Die Stellung eines öſterreichiſchen Biſchofs war daher in manchen Rückſichten keine reizende. Ohne alle hierarchiſche Gewalt, abhängig von den Gubernien, gezwungen ſehr oft gegen die eigene Anſicht zu handeln, und außer allem wirklichen Einfluß auf den Religionsunterricht des Volks und die Schulen für Cleriker (1790—1802) bezog er bloß auf ſo lang, als es der Wille der Regierung war, große Einkünfte, welche die Aufklärungspartei übermäßige Einkünfte nannte. Die Lebensart der Biſchöfe entſprach dieſer Stellung, und damit dieſe Stellung um ſo ſicherer fortdauere, wählte die Regierung, ehrenvolle Ausnahmen abgerechnet, für die Biſchofsſtühle ſtets Männer, von deren Geſinnungen oder Talenten ihr Syſtem nichts zu beſorgen hatte.

Dieſe Biſchöfe wählten ſich, beſonders als nach und nach der beſſer unterrichtete Theil des Clerus zuſammenſtarb, Räthe und Stellvertreter im Sinne des Syſtems, und ſo dürfen wir uns nicht wundern, daß in den biſchöflichen Curien, bei denen (1782—1848) die Prozeßform des canoniſchen Rechtes ohnehin keine Anwendung fand, alle genauere Kenntniß des canoniſchen Rechtes ausſtarb, und man ſich oft mit jener der kaiſerlichen Verordnungen in publico-ecclesiasticis begnügen zu können glaubte. Daß nun, wenigſtens im Stillen, bei dieſer Geiſtlichkeit der Begriff, ſie gehörte in die Reihe der Staatsbeamten, ſich einfinden mußte, fällt in die Augen.

VIII.

Von der Stellung der Pfarrer und Hilfspriester.

Was den Pfarrern von Seite des Staates an Geſchäften übertragen war, nahm einen nicht unbedeutenden Theil ihrer Zeit weg, um dieſe zu gewinnen, erleichterte man aber die Pfarrer in Anſehung der von der Kirche zugewieſenen Geſchäfte, und machte dadurch die Pfarrer zu einer Art von Staatsbeamten, welche aber, da ſie zum Theil geringe Einkünfte hatten, ſich in ihrer Eigenſchaft als Staatsbeamte nicht mit jenen beſſer bezahlten Staatsbeamten, welchen ſie ſich ungefähr gleichſtellten, gleichgeſtellt ſahen.

Diejenigen Geiſtlichen, welche nicht Pfarrer hießen, wie die Lokalkapelläne, aber es der Sache nach waren, waren in vielen Beziehun-

gen noch übler daran. Gewöhnlich auf ein Einkommen beſchränkt, welches gerade nur die Erhaltung eines Dienſtboten geſtattete, aber für Gaſtfreiheit, für Almoſen, für Bücheranſchaffungen, für Zeitungen und für viele andere Bedürfniſſe eines gebildeten Menſchen keine Mittel gewährte, verkümmerten ſie ohne Umgang wie ohne Bildung und blieben, da der Localien im Verhältniſſe zu den Pfarreien zu viele waren, oft lebenslänglich Localkapelläne. Faſt noch etwas übler waren, wenn man den Umgang ausnimmt, in Anſehung deſſen ſie gewöhnlich beſſer ſtanden, die Hilfspriester daran, welche außer der Naturalverpflegung im Hauſe des Pfarrers gerade nur ſo viel an Geldeinkünften hatten, um ſich nothdürftig kleiden zu können.

Die Stellung der Pfarrgeiſtlichkeit gegen die Ortsobrigkeiten, d. h. die Magiſtrate und Wirthſchaftsämter, war dabei auch eine unfreundlichere geworden. Jene Ortsobrigkeiten dünkten ſich meiſtens höher, und der Pfarrer, der ſie oft brauchte, während ſie ihn nur ſelten brauchten, richtete ſein Benehmen oft nach den Grundſätzen der Klugheit ein, worunter aber das Anſehen des geiſtlichen Standes ſehr litt. Auch das Verhältniß zu den Eingepfarrten war nicht reizend, die Menſchen, welche für aufgeklärt gelten wollten, machten bei jeder Gelegenheit ihre Geringſchätzung der Geiſtlichkeit bemerkbar, wo ein Geiſtlicher in Privathäuſern ſich blicken ließ, ſetzten ſie die ſchlechteſten Beweggründe voraus, und in den Augen vieler Menſchen, welche ſonſt Mäßigung ſich zum Grundſatze machten, galt doch der Grundſatz, daß man das Emporſtreben der Geiſtlichkeit verhüten müſſe.

Allmählig kam daher ein großer Theil jener Geiſtlichen, welche unter Maria Thereſia und Joſeph II. ſich unter die Fahnen der Neuerung geſtellt hatten, von ihrer Anhänglichkeit an dieſelben merklich zurück, und ohne die franzöſiſche Revolution würde bei den meiſten Geiſtlichen die Neigung zu der Regierung noch mehr geſchwächt worden ſeyn. Allein da dieſe Revolution das Kircheneigenthum ganz eingezogen, und die Lage der Geiſtlichkeit, ſie mochte nun dieſe oder jene Meinung bekennen, ſehr unangenehm gemacht hatte, wurde das, was allenfalls noch an Gutem zu finden war, vorzugsweiſe der Regierung zugeſchrieben, und in ſofern konnte man doch ſagen, daß (1792—1836) die Geiſtlichkeit dem Hofe ziemlich ergeben war.

Andere Curatgeiſtliche blieben aber bei den Joſephiniſchen Ideen, und hofften, daß in den nächſten Jahren, allenfalls auch mittelſt der

moraliſchen oder phyſiſchen Einwirkung der franzöſiſchen Revolution, der Geiſt der Reform von neuem hervorrreten, und vorzüglich auf die Aufhebung des Cölibats, der lateiniſchen Kirchenſprache, und wenn Rom ſich widerſetze, auch der Verbindung mit Rom hinwirken werde. Daß dieſes Alles der Ruin des Katholizismus ſeyn müſſe, ſahen bei weiten nicht alle ein, denn unter der Einwirkung der letzten dreißig Jahre war nach und nach vielen Theologen es unklar geworden, worin eigentlich das Weſentliche des Katholizismus beſtehe. Praktiſche Wichtigkeit ſchien aber bei einem großen Theil des Curatclerus am meiſten der Cölibat zu haben, man ertrug dieſes Gebot, welches jetzt ſchon oft ſchamlos umgangen wurde, mit Widerwillen, und da die Biſchöfe dieß recht gut wußten, ignorirten ſie Vieles, um nicht allzu viele Schuldige finden zu müſſen, und das Volk, bei dem die Cölibatsgegner ohnehin nicht ſehr angeſehen waren, nicht noch mehr aufzubringen.

IX.

Stellung der Klöſter, und der ſogenannten Bruderſchaften.

Die Stellung der Klöſter war ſo beſchaffen, wie ſie bei einem Syſtem beſchaffen ſeyn konnte, welches nicht klar wußte, ob die Klöſter aufzuheben oder beizubehalten wären. Die Aufklärungspartei neigte ſich zu dem erſtern Entſchluſſe, jedoch in Anſehung der Hofluft mit großer Behutſamkeit, die Hofpartei war aber in Anſehung des Einfluſſes der Klöſter auf das gemeine Volk nicht ohne alles Mißtrauen. Daraus ging ein Zwitterzuſtand hervor, bei dem die Klöſter verödeten, und ihre Bewohner faſt ausſtarben, ſo daß in den meiſten Klöſtern jene Vertheilung der Aemter, welche die Ordensregel forderte, nicht mehr thunlich war, und oft ſogar jeder Bewohner eines Kloſters ſich beſonders verpflegte. Jene Kloſtergeiſtlichen, die einmal in die Seelſorge verſetzt worden waren, fanden es meiſtens beſſer, in der Seelſorge zu bleiben, und dort ihr Fortkommen zu ſuchen, beſonders da nach einer Verordnung Joſephs II. auch Säcularpfründen den Ordensgeiſtlichen verliehen werden konnten; da aber die Klöſter nur in dem Verhältniſſe Novizen aufnehmen durften, als es ihnen von Fall zu Fall von der Landesſtelle geſtattet wurde, Novizen aber auch nicht leicht ſich blicken ließen, weil Niemand gern in einen verachteten Stand mit höchſt unſichern Ausſichten eintritt, ſo hatte

(1790—1802) die Existenz der Klöster keine andere Wirkung, als die, das Ansehen der Regulargeistlichkeit tief herabzusetzen, jeden Begriff, wie es einst unter ihr zugegangen sey, durch das Bild, welches man vor sich hatte, zu verbannen, und auch von dieser Seite der katholischen Religion Schaden zuzufügen.

Die unter Joseph II. verfügte Aufhebung der Bruderschaften, und marianischen Congregationen hatte aber auch ihre wichtige Folgen. Die Kirche entbehrte dadurch alle Unterstützung der Weltlichen, die aszetischen Uebungen unter den Layen hörten auch auf, und die unter den Katholiken stets so sehr in Ehren gehaltene Verehrung der Mutter Gottes verfiel. Zwar sprachen einige Josephinische Verordnungen noch von der durch die Regierung neu errichteten Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten, wodurch man das Armeninstitut maskiren wollte, allein der Täuschungsversuch mißlang; weßhalb diese Bruderschaft auch niemals zu Stande kam, und in den spätern Verordnungen (nach 1790) wohl von dem Armeninstitute noch oft, niemals aber von der Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten mehr die Rede war.

X.

Die theologischen Lehranstalten und Seminarien.

Das Herabsinken des Clerus war jedem Beobachter (1780—1840) bemerkbar, zum Theil sogar dem gemeinsten Manne, es war aber vorzugsweise die Folge der Beschaffenheit der Schulen und vor allen der theologischen. Seit aus diesen letztern der Geist der Orthodoxie verbannt war, was man ungefähr in das Jahr 1775 setzen kann, war die Theologie ein buntes Gemisch katholischer, protestantischer, politischer und philosophischer Lehrsätze geworden, welche in den Vorträgen oft nebeneinander standen, und dem jungen Theologen sowohl über den Glauben seiner Lehrer und Obrigkeiten, als auch über das, was er selbst glauben und thun sollte, zweifelhaft ließen. Daher arbeitete dann jeder in der Seelsorge nach seinem Sinne, und da er bald wahrnahm, daß ein gewisser Grad von Gleichgültigkeit in Religionssachen von Seiten seiner Obern gern gesehen und Klugheit genannt werde, zugleich aber doch, um den Lästerzungen zu entgehen, ein gewisser Grad äußerer Decenz und gesellschaftlicher Zurückhaltung geübt werden müsse, übte er ein diesen Ansichten entsprechendes Benehmen, sank aber dadurch von neuem bei der städtischen, und zum Theil auch der ländlichen Bevölkerung in der

der Achtung, weßhalb die Ergreifung des geiſtlichen Standes, zu dem ſich einſt Alles gedrängt hatte, nur für den Fall, wenn gar kein anderer Ausweg offen bleibe, den jungen Leuten rathſam zu ſeyn ſchien.

Darin lag vorzugsweiſe der Grund, warum es (1785—1797), ſo ſehr an Geiſtlichen zu fehlen anfing, und auch nachher (1797—1820) in vielen Diözeſen über dieſen Abgang geklagt wurde. Die Regierung ſuchte abzuhelfen durch Anweiſung von Stipendien und andere Geldvortheile, man erhielt aber dadurch nur einige liederliche, oder unfähige junge Leute mehr. Die Biſchöfe verließen ſich in dieſer Sache auf den Hof: von der Anſicht des franzöſiſchen Episcopats, die Sorge für einen gehörigen Nachwuchs des Prieſterthums ſey die erſte ihrer Pflichten, hatten viele öſterreichiſche Ordinarien vielleicht nicht einmal eine Ahnung.

Das Volksgeſchrei hatte unter Leopold II. den Generalſeminarien ein Ende gemacht, und ſtatt ihrer hatte man jetzt wieder Diözeſanſeminarien. Allein abgeſehen davon, daß nicht jede Diözeſe ein ſolches Seminarium hatte, und viele nur geringe Fonds beſaßen, waren dieſe Seminarien nicht viel beſſer, als die Generalſeminarien. Die Regierung beſtimmte für ſie die Disciplin und Vorſteher, auch lebten an den hohen Schulen beiweiten nicht alle Theologen in dem Seminarium. Daß man aber von dem Scandale dieſer Anſtalten weniger redete, als einſt unter Joſeph II., kam daher, weil der reformatoriſche Eifer aus dieſen Anſtalten gewichen, und das Publikum gegen alle religiöſen Skandale gleichgültiger geworden war.

Bemerkenswerth war es übrigens, daß man (1785—1842) auch in den öſterreichiſchen Staaten in Anſehung der katholiſchen Lehre etwas von dem ſah, was man unter den Proteſtanten die Aufgebung der ſymboliſchen Bücher nannte. Ganz im Geiſte der Joſephiniſchen Einrichtungen predigten und lehrten viele Geiſtliche nach ihrer Willkür, oder fielen aus Unwiſſenheit im kirchlichen Syſteme (II. Buch, 5. Abſch.) gegen ihre Abſicht in denſelben Fehler. Insbeſondere wurden die eigentlichen Rechtsverhältniſſe in der Kirche keineswegs mehr, wie es ſeyn ſollte, durch das canoniſche Recht, ſondern größtentheils durch kaiſerliche Verordnungen beſtimmt, ſo daß das noch nach 1830 vorgeſchriebene Lehrbuch des Kirchenrechts von Rechberger ſagen konnte: »das allgemein menſchliche (d. h. von Menſchen abgefaßte) canoniſche Recht gilt in Oeſterreich nur noch als ſubſidiariſches Recht.«

Daß nun der öſterreichiſche Clerus tief, ſowohl an Werth, als an Achtung ſinken mußte, fällt in die Augen, auch war anfangs (1780—1797) darüber ein großes Geſchrei unter den meiſten Volksklaſſen. Nach und nach gewöhnte man ſich aber an Alles, und ſeit dem Jahre 1802 hörte man wenig mehr über dieſen Gegenſtand reden.

XI.

Falſche Anſichten des öſterreichiſchen Kirchenrechts über die der Kirche zukommende Organiſation.

Das öſterreichiſche Kirchenrecht, ſo wie es unter Leopold II. daſtand, ging von der Vorausſetzung aus, daß die Kirche eine Organiſation haben müſſe, welche jener des Staates ganz ähnlich ſei, und bei welcher daher auf Gleichheit der Amtsbezirke, der Einkünfte, der Amtspflichten und des Hilfsperſonals hingeblickt werden müſſe.

Daraus ergeben ſich die Folgerungen, daß man hier Diöceſen und Pfarrbezirke vereinigte, dort trennte, und an einem dritten Orte wieder nach dem Arrondirungsprincip abgränzte, daß man dieſes Beneſizium zu reich, jenes zu arm fand, und das angemeſſene Einkommen mit einiger Rückſicht auf das den Staatsbeamten zugewieſene Einkommen beirachtete, daß man eine gewiſſe Summe von Geſchäften für angemeſſen erklärte und daher annahm, daß deshalb ein Geiſtlicher zwei Sprengel z. B., zwei Bisthümer nicht verſehen könne, daß man von Zeit zu Zeit nach den Bevölkerungsverhältniſſen, der Begränzung des Staatsgebietes oder der Verfügbarkeit über einzelne Gebäude den Pfarrern und Biſchöfen andere Wohnorte anwies, und alſo eine Menge von Maßregeln und Grundſätzen annahm, welche ſich mit dem Intereſſe der Kirche durchaus nicht vertrugen.

In der That zeigte jenes Syſtem, welches den Beifall der Kirche hatte, weit mehr Großartiges, als das von der neuern Staatsweisheit für die Kirche empfohlene. Ein Bisthum oder eine Pfarre, die ſtets an einem Orte bleiben, richten ſich darnach ein; Gebäude, Kirchen, Gärten, Schulen, ja ſelbſt Armenanſtalten werden ſo gut, als es nach den Umſtänden thunlich ſcheint, errichtet. Wird ein Bisthum oder eine Pfarre anderswohin übertragen, ſo iſt das meiſte von dieſen Anſtalten minder brauchbar und dem Volke ſcheint es auch gar nicht mehr, als ob das Alte noch fortdaure. Zwei kleine Diözeſen zu leiten iſt nicht ſchwerer, als eine große. Eine große Diöceſe iſt für einen Biſchof, der eine Menge von Delegirten hat, nicht ſchwerer, als die

Leitung einer kleinen Diöceſe, wofern er in letzterer wenige, oder keine Delegirte hat. Iſt an einem Orte ſeit langer Zeit ein armes Benefizium, ſo erwartet das Publikum auch ſehr wenig Aufwand von den Benefiziaten, während es umgekehrt dort, wo reiche Einkünfte Jahrhunderte lang waren, ſelbſt mittelmäßige Einkünfte nicht ganz ſtandesgemäß findet. Veränderungen von Diöceſangränzen bringen oft neue Diöceſanobſervanzen und zerrütten die Beförderungsausſichten, welche in einer Diözeſe beſtanden Endlich wirft man ſich, ſo wie man den Grundſätzen von Diözeſanregulirungen, Regulirungen des Einkommens u. ſ. w. huldigt, in ein Meer von Geſchäften, man erregt Zwietracht unter denen, welche gewinnen oder verlieren können, man erhebt ganz gegen die Beſtimmung der Geiſtlichkeit das Geld und die materielle Geſchäftsführung zu einer Wichtigkeit, welche nicht im Syſtem der Kirche liegt, man verurtheilt die Kirchengewalt, gerade in Beziehung auf wahrgenommene Mängel, zur Unthätigkeit, indem nun jene großen Hilfsmittel, welche zur bequemen Führung der Seelſorge und zur beſtändigen oder zeitlichen Verbeſſerung ſchlechter Benefizien in dem canoniſchen Rechte liegen und welche in der Dismembration der Benefizien, zeitlichen Vereinigung von Pfründen unter einem Nutznießer, Penſionsverpflichtungen u. ſ. w. beſtehen, von ihr nicht angewendet werden können, man entzieht der Kirchengewalt den Ruf von Umſicht und Klugheit, welche ſie ſonſt haben würde, und will bei allem dem, daß dieſe Gewalt, welche im Grunde keine Gewalt mehr iſt und nur noch dem wenig Unterrichteten eine zu ſein ſcheint, bei dem gemeinen Manne große Achtung genieße.

Doch ganz abgeſehen von dieſen allgemeinen Betrachtungen zeigte die Regierungspolitik auch in allen ihren Einzelheiten wenig Ueberlegung. Wir wollen nicht alle wichtigeren Verordnungen, welche erlaſſen worden, aufführen, die Beleuchtung einiger Wenigen wird genügen.

Was iſt wohl für die gute Verwaltung eines Gutes wichtiger, als daß der Eigenthümer oder Nutznießer die Gewalt habe, dasjenige zu thun, was zur Steigerung des Ertrags nothwendig iſt? Gegen dieſen Satz fehlte aber die Geſetzgebung. Bei der Anlegung oder Aufkündigung eines Kirchenkapitals, bei der Verwendung eines Kapitals zum Güterankauf, oder bei dem Verkaufe eines Gutes bedurfte es einer Menge von Anfragen, Ausweiſen, Vernehmungen und Bewilligungen der Behörden, ſo, daß Jeder, der mit dem Geſchäftsgange

bekannt war, ſchon im Voraus von jedem neuen Plane zur beſſern Benützung des Kirchenvermögens abgeſchreckt wurde. Wollte Jemand einer Kirche etwas zuwenden, ſo gab es ſo viele Schwierigkeiten mit den Ausweiſen, Bewilligungen, Sicherſtellungen und Verwendungsplanen, daß auch dieſer Gedanke nicht leicht gefaßt werden konnte. Die Kirchen wurden daher durch die fehlerhaften Adminiſtrationsformen immer ärmer, während ſie nur ſehr ſchwer zu einem neuen Vermögenserwerb gelangen konnten. Eigentlich aber war die Schwierigkeit Vermögen zu erwerben, in ſofern ſie von Seite der Formen herkam, noch das Geringſte an der Sache, das Wichtigſte war aber, daß bei den Grundſätzen der Regierung Niemand ſicher ſein konnte, ob nicht ein Vermögen, welches er heute einer Kirche zuwende, vielleicht in zehn Jahren in den Händen des Fiscus und bei deſſen beſtändiger Dürftigkeit vielleicht in den nächſten drei Jahren in den Händen eines Juden ſein werde.

Einige Meſſenſtiftungen ausgenommen, welche meiſtens Leute aus den untern Ständen machten, wurden daher neue Stiftungen faſt gar nicht mehr gemacht, ungeachtet eine Maſſe von armen Pfarreien, verarmten Kirchen, Mangel an Paramenten und eine gänzliche Unmöglichkeit aus den Staatsmitteln gehörig nachzuhelfen, für Jeden (1800—1840) offen da lag. Man kann immerhin glauben, daß der Geiſtlichkeit kein Ueberfluß zu verſchaffen ſei, aber es lag am Tage, daß, einige reiche Pfründen ausgenommen, die Geiſtlichen gegen andere Stände nicht mehr ein verhältnißmäßiges Einkommen hatten.

XII.

Ueber die Hauptgrundſätze des öſterreichiſchen Kirchenrechts in Hinſicht der Brauchbarkeit der Religion als Staatsinſtitut.

In jener Ausbildung, welche das öſterreichiſche Kirchenrecht durch Joſeph II. und Leopold II. erhalten hatte, ward, wie ſchon geſagt wurde, die katholiſche Kirche im Staate, als eine Nationalkirche, deren Centralpunkt der Landesherr iſt, betrachtet. Sie war demzufolge ganz das, was der Landesherr wollte, ſowohl in Hinſicht auf Geiſt als auf Organiſation, und die Regierung zweifelte nicht, daß dieſer Zuſtand der gedeihlichſte ſei, indem durch ihn der Landesherr in Anſehung der Katholiken ſeines Landes von allen

politiſchen Nachtheilen des römiſch-katholiſchen Syſtems befreiet werde.

Daß bei der Aufſtellung oder der Annahme eines ſolchen Syſtems kein Glaube an die Wahrheit der katholiſchen Religionsſätze am Sitze der Macht mehr beſtehen konnte, fällt in die Augen, denn wer glaubt, daß die katholiſche Kirche eine Verfaſſung von Chriſtus erhalten hat und unabhängig von der weltlichen Gewalt in den erſten Jahrhunderten ſich weiter entwickelte, ſo wie, daß dieſe Verfaſſung unter die Hauptbedingungen einer geordneten Wirkſamkeit der Kirche gehört, kann unmöglich die Kirchengewalt als ein Attribut der Regierung anſehen. In der That war auch dieſes der Fall; der Glaube war wirklich am Sitze der Macht erloſchen, die Religion galt für ein Gewebe von Fabeln, welches man aber doch wegen der Anhänglichkeit vieler Menſchen an ſeine Beſtimmungen noch in etwas beachten müſſe, auch glaubte man dieſes Gewebe politiſch wichtig, da es denn doch die Leidenſchaften der untern Klaſſen bändigen helfe und inſofern ein ſehr nützliches Regierungswerkzeug ſei.

Aus dieſer letztern Anſicht machte auch Alles, was ſich im Staate zu den gebildeten Ständen zählte (1899—1848), gar kein Geheimniß und mehrere Regierungsdekrete ſchärften bloß den Staatsbeamten und andern etwas höher geſtellten Perſonen ein, dem gemeinen Mann in religiöſer Rückſicht wenigſtens ein gutes Beiſpiel zu geben, mit andern Worten, ſo zu thun, als ob man Religion habe, ſelbſt, wenn man ſie nicht haben ſollte. Die Staatsbeamten fanden auch an dieſer Anſicht nicht das mindeſte Anſtößige, und doch braucht man die Sache nur wenige Augenblicke zu überlegen, ſo ſieht man, daß dieſes Syſtem auf den unwürdigſten Vorausſetzungen beruhe.

Jemanden zumuthen, er ſoll Gebräuche, welche er von einigen Fabeln herleitet, mit der Miene des Glaubens und der Ehrfurcht mitmachen, heißt ihm zumuthen, daß er ſich Gewalt anthue, daß er heuchle und gegen ſeine beſſere Ueberzeugung den gemeinen Mann zu einem Glauben, der an ſich ganz ungegründet iſt, verführe. Daß dieſe Zumuthung eine unwürdige ſei, fällt in die Augen, es würde aber auch keine geringe Selbſtbeherrſchung brauchen, um dieſe Täuſchung durchzuführen, denn man müßte nicht nur nirgends den eigenen Unglauben zu erkennen geben, ſondern es ſich auch gefallen laſſen, daß man wirklich für gläubig angeſehen werde. Dieſes wollen aber die Männer der Aufklärung nicht, ihnen liegt vielmehr daran, daß

man ihnen ja nicht die Schwachheit, gläubig zu ſein, zutraue, das Benehmen der höheren Stände gibt daher dem gemeinen Manne gar kein gutes Beiſpiel und kann es auch nicht geben.

Für den gemeinen Mann liegt in dieſem Syſtem aber auch eine Herabwürdigung. Es geht von dem Grundſatze aus, daß er getäuſcht werden müſſe und macht daher die Täuſchung, oder mit anderen Worten den Betrug zum Regierungswerkzeuge. Allerdings kann man ſagen, der gemeine Mann werde ohnehin eine Religion haben und daher ſchade es nicht, wenn die Regierung die nun einmal vorhandene Religion, als Regierungswerkzeug benütze. Allein dieſe Bemerkung iſt unentſcheidend, denn folgt der gemeine Mann einer ihm gut ſcheinenden Religion, ſo folgt er auch ſeinen Neigungen, ohne daß man ihm dieſe Neigungen als einen Beweis ſeiner Unwiſſenheit oder Lenkſamkeit ausdeutet, was aber ſogleich aufhört, ſobald der Staat ihn durch Mittel verſchiedener Art zu einem beſtimmten Glauben zu beſtimmen ſucht.

An und für ſich iſt daher das Benehmen eines Miſſionärs, welcher den Menſchen zuruft, ſie möchten die von ihm gepredigte Religion annehmen, ein weit conſequenteres und ehrenvolleres. Der Miſſionär, das, was er lehrt, als Wahrheit betrachteud, will nichts als die Vorbereitung der Wahrheit, er handelt als Freund, der von der Nähe der Abgründe, die auf beiden Seiten des von ihm gezeigten Weges liegen ſollen, warnt, wer ihn hört, entehrt ſich nicht, wer ihn nicht hört, kann ihn noch immer achten; aber jenes Syſtem des ſogenannten guten Beiſpiels, welches von der Polizeianſicht über die Religion ausgeht, iſt eben ſo demüthigend für den gemeinen Mann, gegen den es angewendet wird, als unwürdig für diejenigen, welche zur Ausführung mitwirken ſollen, ganz abgeſehen von der weitern Betrachtung, daß es, wenn der gemeine Mann wirklich mit ſeiner Religion auf unrechtem Wege wäre, moraliſch unverantwortlich iſt, ihn in ſeinen Irrthümern zu beſtärken.

Man darf ſich daher gar nicht wundern, daß das in Rückſicht der Religion angenommene Polizeiſyſtem die Religion immer mehr aus den Kreiſen des Volkes verſchwinden ließ, und der Sittenverfall furchtbar zunahm (1790—1829). Weder von der Regierung noch von der Geiſtlichkeit, welche im Sinne der Regierung gebildet war, konnte kräftig entgegengewirkt werden, ja es gab Menſchen, welche meinten, daß man, um die Aufmerkſamkeit der Menſchen von den politiſchen

Fragen des Tages abzulenken, ſelbſt einen gewiſſen Grad von Lizenz der Sitten dulden oder wenigſtens ignoriren müſſe. Nothwendig hatte alſo das Syſtem, welches die neuen öſterreichiſchen Politiker empfahlen, Demoraliſation und Unwiſſenheit zur nothwendigen Grundlage, ſo wie zur Bedingung ſeiner Erhaltung, und man mußte es als ein Glück für die gute Sache anſehen, daß die Revolution im Auslande (1814 bis 1838) überall den Grundſatz der Preßfreiheit und der freien Converſation in Schutz nahm, wodurch wenigſtens ſich die Möglichkeit einfand, früher oder ſpäter ein der Menſchheit ſo unwürdiges Syſtem, wie das von mehreren hohen Beamten angenommene war, u beſtreiten und dadurch einen beſſern Zuſtand vorzubereiten.

In der That wird auch die Fortſetzung dieſes Werkes (Buch IV) zeigen, daß faſt alle Verbeſſerungen im Kirchenrechte, welche in dem nächſten halben Jahrhunderte geſchahen, von jenen Staaten ausgingen, wo mehr oder weniger die Revolution einen bedeutenden Einfluß errungen hatte, und daß zuletzt wirklich (1830 bis 1848) in mehr als einem Lande die Kirchenfreiheit als ein Theil der dem Lande gebührenden politiſchen Freiheit betrachtet wurde.

XIII.

Schlimme Stellung der öſterreichiſchen Katholike als ſolcher, im Verhältniſſe zu den Stellungen der Katholiken im Auslande.

Durch das unter Maria Thereſia und Joſeph II. aufgeſtellte und unter Leopold II. mehr feſtgeſtellte Kirchenrecht wurde die ſogenannte öſterreichiſche Kirche eine äußerſt abhängige Kirche. In den andern Staaten war der Gallicanismus minder entwickelt, und beſonders die theologiſchen Lehranſtalten freier, und ſelbſt Preußen, England und die Türkei beſchränkten wenigſtens in Anſehung ihrer innern Kirchenverhältniſſe nur wenig die Katholiken.

Man kann fragen, wie dieſes ſonderbare Syſtem entſtehen und ſich der Regierung zu Wien, welche doch in ſo vielen Rückſichten ein Gefühl für Billigkeit zeigte, empfehlen konnte. Die Antwort würde dann lauten: Maria Thereſia war bei aller ihrer perſönlichen Frömmigkeit nicht im Stande die Sophismen ihrer Umgebung und den in ihren letzten Jahren mächtig gewordenen Einfluß der Freimaurer und Illuminaten zu würdigen, Joſeph für ſeine Perſon glaubte nicht Maß-

regeln genug zur dauerhaften Niederhaltung der Hierarchie nehmen zu können, und Leopold, welcher nach seiner Erhebung auf den österreichischen Thron von seinen früheren Aufklärungsplanen zurückgekommen war, lebte zu kurze Zeit, um irgend etwas Wesentliches zu ändern.

Jene Partei, welche das österreichische Kirchenrecht von 1770 geschaffen und entwickelt hatte, traf indessen die zweckmäßigsten Anstalten seine Dauer zu sichern. Die Mittel, das römisch-katholische System kennen zu lernen, wurden den jungen Leuten durch die Anordnungen über den Volksunterricht, die Censur, die Bibliotheken, die Predigten, den gesellschaftlichen Umgang und den Buchhandel sehr beschränkt, die Anhänglichkeit an dieses System empfahl nirgends, der gesellschaftliche Ton kannte nicht ernsthafte Gespräche über Kirchenangelegenheiten und so zeigte sich, als die in der Josephinischen Regierungsperiode gebornen Menschen emporgewachsen waren, bereits eine Unwissenheit in vielen der ersten Religionsbegriffe, vor allen aber in der Kirchengeschichte, welche denjenigen, der mit den österreichischen Zuständen nicht sehr genau bekannt war, überraschte. Diese Unwissenheit bemerkte man oft selbst in den Schulen der Theologie und bei guten Köpfen, weil die Vorlesungen bei manchen Lehrern voll von protestantischen und philosophischen Grundsätzen waren, welches gerade einen consequenten Kopf am wenigsten befriedigte.

Durch diese Verhältnisse stellte sich ein System der weltlichen Suprematie in Kirchensachen fest, welches von dem in der anglicanischen Kirche eingeführten nur wenig verschieden war. Dieses System auch in Ansehung der andern im Staate bestehenden Religionen zu handhaben, war nun der Gedanke der Regierung, doch trat es bei den anderen Religionen minder grell hervor, theils weil viele dieser Religionen der weltlichen Suprematie ziemlich günstig sind, und theils, weil die Regierung, wegen der geringern Anzahl der Akatholiken auf die Gewalt ihrer Kirchenobern minder eifersüchtig war und deßhalb die vielen vom Staate in Anspruch genommenen Rechte mit Mäßigung geltend machte. Gehen wir in dieser Rücksicht zu Betrachtungen über den Zustand der Protestanten.

XIV.

Unbefriedigende Stellung der Proteſtanten und Juden in den öſterreichiſchen Staaten.

Unter Leopold II. hatten, wie ſchon bemerkt worden, die Proteſtanten in Ungarn ihre Gleichſtellung mit den Katholiken erlangt. Von dieſer Seite hätte man glauben ſollen, waren alſo die Religionsverhältniſſe wenigſtens zur Befriedigung der Proteſtanten geordnet, und eine genaue Auseinanderſetzung der Intereſſen, welche die Katholiken und Proteſtanten gegeneinander gehabt haben, erfolgt. Dieß war aber im Drange der Geſchäfte am Reichstage von 1790 nicht geſchehen, und ſo blieben noch die Verpflichtungen der Proteſtanten zu einigen Entrichtungen an die katholiſchen Pfarrer, die Joſephiniſchen Geſetze in Anſehung der gemiſchten Ehen, die Erſchwerungen des Uebertritts von einer Confeſſion zur andern und einige die Proteſtanten beengende Schulgeſetze. Dieß gab von Zeit zu Zeit zu Reibungen Veranlaſſung. Nebenher dauerten die Klagen der ungariſchen Proteſtanten über die auch auf ihre theologiſchen Werke ausgedehnte Staatscenſur fort und laut wurde in den von ungariſchen Proteſtanten ausgegangenen Schriften behauptet, daß ſie in der Geltendmachung ihrer confeſſionellen Rechte vielfach gehindert wären.

In den deutſchen Provinzen waren die Klagen der Proteſtanten noch gegründeter, obgleich weniger laut ausgeſprochen. Schon das Wort »Toleranz,« ſo wie das Wort »Akatholiken« verletzte ihre Eitelkeit. Ihre Verpflichtung Stolgebühren an die katholiſchen Pfarrer zu zahlen, gab zu vieler Erbitterung in einzelnen Fällen Veranlaſſung, und proteſtantiſche Schriftſteller fanden ſogar die Zehnten ungerecht, welche von den Proteſtanten dem katholiſchen Pfarrer zu bezahlen waren. Der dem katholiſchen Pfarrer aufgetragene Beſuch bei kranken Proteſtanten, wurde als eine der Proſelytenmacherei offen gehaltene Thüre angeſehen. Die Proteſtanten ſtrebten offenbar nach Gleichſtellung mit den Katholiken, aber zu dieſer war ein weiter Weg, weil man ihnen im Cabinette nicht wohl wollte.

Unter dieſen Umſtänden hielten viele Proteſtanten die ihnen zu Theil gewordene Stellung für eine nur wenig geſicherte. Wie in allen ſolchen Lagen beobachteten ſie mißtrauiſch das, was am Hofe oder in den Kanzleien geſchah. Jede Begünſtigung, ja jede Befeſtigung des Katholizismus ſchien ihnen Gefahren zu ſchaffen oder wenigſtens einen

gewiſſen Grad von Agitation zu empfehlen. Die Blicke der Proteſtanten richteten ſich daher auf vieles in den katholiſchen Kirchenverhältniſſen, was ſtreng genommen, ſie nichts anging, und man beſchuldigte ſie auch laut unpatriotiſcher Richtungen.

In Anſehung der Juden war die Stellung, verglichen mit der von 1779, offenbar ſehr verändert. Es gab bereits eine beträchtliche Anzahl Juden, welche ſich, zum großen Aergerniß vieler ihrer Glaubensgenoſſen, ganz oder zum Theil von den Begriffen des Talmuds losgeſagt hatten, und ſich nach Art der reicheren Städtebewohner kleideten, ja man ſah einzelne Juden bei dem Tabakgefälle ſchon in anſehnlichen Staatsämtern. Dieſer Theil der Juden ſtrebte nach der Emanzipation, von welcher im Auslande ſchon viele Schriftſteller als von einer durch die Humanität gebotenen Maßregel redeten. Die orthodoxen Juden hatten dagegen andere Anſichten. Sie klagten darüber, daß die Regierung durch ihre Geſetze über das Schulweſen ſich in die jüdiſchen Religionsverhältniſſe menge, die kirchliche Erziehung der Judenkinder erſchwere, und den Juden, in Anſehung der Gerichtsverfaſſung, die Wohlthat eigener Judengerichte, welche Jahrhunderte lang beſtanden hatte, fortdauernd entziehe. In Anſehung dieſer neuen Beſchränkungen frei zu werden, und gegen die Einmengung der Regierung in die Religionsverhältniſſe geſichert zu ſeyn, war aber faſt nur der Wunſch der gemeinen Juden, die andern nahmen wenig Antheil an der Sache.

XV.

Verflechtung des öſterreichiſchen Kirchenrechts mit der ganzen öſterreichiſchen Geſetzgebung und Staatsverwaltung.

In der nämlichen Zeit, in welcher den Grundzügen nach das neuere öſterreichiſche Kirchenrecht entſtanden war (1752 bis 1792), hatte auch die Verfaſſung und Geſetzgebung des Staates in allen ihren Beziehungen die wichtigſten Umſtaltungen erlitten. Wo es nun darauf ankam, in Rückſicht auf Religion, Rechtswiſſenſchaft, ſtändiſche Verſammlungen, politiſche Grundſätze u. ſ. w. einen Grundſatz des Kirchenrechts zu berückſichtigen, nahm man die Theorie von 1770 zur Richtſchnur. Die Behauptung, daß die Geſetzgebung ſich ſoviel als möglich von den Grundſätzen irgend einer beſtimmten Kirche los-

machen müſſe, daß der Staat als Staat und der Regent als Regent keine beſtimmte Religion haben dürfe, daß der Geiſt der ſtrengen Orthodoxie dem Staate ſchädlich, und einige Divergenz der religiöſen Anſichten zur Sicherſtellung gegen den Einfluß einzelner Religionsbekenntniſſe nützlich ſei, war unter denjenigen, welche ſich wiſſenſchaftlich gebildet dünkten, die allgemeine Behauptung. Man ſah in der Juſtizgeſetzgebung den Grundſatz des politiſchen Atheismus, für die Staatsverfaſſung glaubte man dadurch viel gewonnen zu haben, daß die Prälaten, ſtets unſicher über die Dauer ihrer Exiſtenz nunmehr unbedingt im Sinne des Hofes auf den Landtagen ſtimmten, und faſt alle Schulen waren zu ſogenannten Simultanſchulen geworden.

Vielen der Männer von Bedeutung hießen dieſe Reſultate erfreuliche mit Mühe errungene Reſultate, Tauſende verwendeten ſich für die Fortdauer dieſes Zuſtandes, die Proteſtanten ſahen in ihm die weſentlichſte Bürgſchaft für ihre Rechte. Wer daher auf den Nutzen von Veränderungen im katholiſchen Sinne auch nur hindeutete, galt vielen Menſchen für einen ſchlechten Patrioten, und ſchon dieſe Bezeichnung konnte ihm in gewiſſen Verhältniſſen alles Zutrauen entziehen.

Was die Sache auch noch außerdem erſchwerte, war das unter Leopold II. angenommene, und nach ſeinem Tode beibehaltene Syſtem eines ſogenannten Mittelweges. Man fand die Grundſätze von 1770 gut, aber man wollte nicht ihre freie Entwicklung, und hatte dieſem zufolge im Staate zwei einander entgegengeſetzte Parteien, von denen eine jede Veränderungen in dem Regierungsſyſtem wünſchte, und in ſofern als ſie Wirkſamkeit bekam, wohl auch zu Reformen Anſtalten machte. Die eine Partei war jene, welche man die Obſkurantenpartei nannte, und die eine Gegnerin des Joſephiniſchen Syſtems war, die andere war die aus den enthuſiaſtiſchen Freunden dieſes Syſtems zuſammengeſetzte Partei, welche es bedauerte, daß Leopold, anſtatt in der Entwicklung des Syſtems von 1770 vorzuſchreiten, Rückſchritte gemacht habe. Dieſe letztere Partei ſpaltete ſich aber wieder in ſolche, die nichts, als den Aufklärungsdespotismus von 1770 wollten und eine andere, welche dieſen Despotismus mit einem Zuſatz republikaniſcher Ideen vereinigt zu ſehen wünſchte. Dieſe letztere Fraktion mißfiel bei Hofe bedeutend, wiewohl ſie ſich ſehr ſtill hielt, und dieß bewirkte die ſonderbare Erſcheinung, daß unter Leopold II. ſelbſt das Wort »Aufklärung« verdächtig geworden war, und die Obſkurantenpartei, ſo gering auch ihre Unterſtützung in den Kanzlei

war, dennoch im Cabinette ſtets mächtige Gönner hatte. Nur die gänzliche Unfähigkeit der ſogenannten Obſkurantenpartei, tief berechnete und auch auf das Detail ſich erſtreckende Plane zu machen, ſcheint es in verſchiedenen Zeitpunkten gehindert zu haben, daß ſie das Staatsruder nicht ganz in jenem Sinne führen konnte, welcher eigentlich dem Hauptgrundſatze ihres Wirkens entſprach, doch war ihr Einfluß groß genug, um das, was die Männer der Aufklärungspartei thun wollten, entweder ganz oder zum Theil zu hindern.

Der regierenden Partei ſchien es daher nothwendig dieſen Kampf der Prinzipien wo möglich auszurotten, oder wenigſtens ſo viel als möglich für das Ausland unbemerkbar zu machen. Dies geſchah dadurch, daß man die Preſſe, die Schulen, den Umgang und einzelne bemerkbar werdende Männer ſcharf beobachtete, dem Volke immer mehr jede geiſtige Nahrung entzog, die Licenz der Sitten für gefahrlos hielt, und durch Theater, öffentliche Bälle und öffentliche Spaziergänge das Volk ſo viel als möglich unter den Augen der Regierung hielt. Dieſer Zuſtand war nun freilich anfangs allen Menſchen von einiger Thatkraft und einigem Talent höchſt läſtig, als er ſich aber viel länger erhielt, als man anfangs geglaubt hatte, ging daraus eine Art von Gleichgültigkeit gegen Studien, Wiſſen und Vaterland hervor, die Mittelmäßigkeit oder die Schlechtigkeit drängte ſich (1800 bis 1826) in die meiſten Plätze von Bedeutung, das raſche Sinken der Nation begann.

Viertes Buch.

Ueberſicht der während der Regierung der Kaiſer Franz und Ferdinand I. (1792—1848) im Auslande vorgegangenen kirchlichen Veränderungen und der daraus entſtandenen Veränderung in den Grundlagen und Ideen des Kirchenrechts.

I.

Wichtigkeit der in der Periode von 1792—1835 im Auslande vorgegangenen kirchlichen Veränderungen für die Geſchichte des öſterreichiſchen Kirchenrechts.

Während der langen Regierung des Kaiſers Franz (1792 bis 1835), welche ungeachtet der weit verbreiteten Meinung vom Gegentheil in den Kirchenangelegenheiten der öſterreichiſchen Monarchie wenig Veränderungen von Erheblichkeit zeigte, eben dadurch aber den unter Leopold II. entſtandenen Zuſtand dergeſtalt befeſtigte, daß das Volk zuletzt (1810 bis 1835) von einem andern faſt gar keine Begriffe mehr hatte, gingen im Auslande die wichtigſten Veränderungen in den Kirchenverhältniſſen vor ſich, deren Hauptideen um ſo mehr müſſen gekannt werden, da das Zeitalter, befangen in Materialismus, ſie wenig würdigte, und dadurch in den öſterreichiſchen Staaten unzählige Mißgriffe, welche ſich ſpäter rächten, entſtanden.

Um einige Ordnung in dieſe Darſtellung zu bringen, bemerken wir, daß die Schauplätze für die großen kirchlichen Veränderungen vorzugsweiſe im weſtlichen Europa und vor Allen in Frankreich zu ſu-

chen waren, weil die Revolution dort faſt alles neu geſtaltete. Auch in Anſehung der Zeit macht das Jahr 1815, in welchem der allgemeine nachher ſo lang beſtandene Friede zu Stande kam, eine wichtige Epoche, in jenem Jahre ſchien es nämlich als ob das religiöſe Prinzip wieder der oberſte Grundſatz der europäiſchen Staatsverwaltungen werden ſollte, und es verdient auseinandergeſetzt zu werden, warum ungeachtet der damals hervorgetretenen Entſchlüſſe doch der Kreis der im Kirchenrechte vorgenommenen Veränderungen, in ſo ferne er von den Regierungen gezogen werden konnte, verhältnißmäßig ſehr klein geblieben iſt.

Es iſt jedoch nicht die Abſicht dieſes Werkes, eine Art von Kirchengeſchichte der Periode von 1792 bis 1835 zu liefern, wir ſetzen vielmehr voraus, daß der Leſer ſie der Hauptſache nach aus andern Werken kenne. Aber die Reſultate dieſer Kirchengeſchichte ſollen, in ſofern ſie für eine Geſchichte des öſterreichiſchen Kirchenrechts wichtig ſind, zuſammengeſtellt werden. Sie werden auf der einen Seite die Größe der kirchlichen Revolution, welche in den letzten hundert Jahren die Welt erfuhr, erſichtlich machen und andererſeits jene leitenden Grundſätze zeigen, welche dort oder da die Unordnung vermehrten oder verminderten und allmälig jene Grundſätze von Religionsfreiheit, Gleichſtellung der Religionsparteien und Trennung der Kirche vom Staate hervorbrachten, zu deren Proklamirung in den öſterreichiſchen Staaten die Revolution vom März 1848 die nächſte Veranlaſſung gab. Wir beginnen mit den kirchlichen Veränderungen in den katholiſchen Staaten.

II.

Die Wichtigkeit von Frankreich für die kirchlichen Verhältniſſe und Emporſteigen des päpſtlichen Einfluſſes ſeit dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts mittelſt der Concordate.

Derjenige Staat, welcher in der Periode von 1792 bis 1835 vorzugsweiſe die Aufmerkſamkeit aller Beobachter auf ſich zog, war Frankreich. Von dort kamen meiſtens die Impulſe zu den Staatsveränderungen und Revolutionen der andern Staaten. Auch in kirchlichen Beziehungen galt dieß Urtheil von Frankreich, denn von dort aus hatten ſich, ſeitdem die Bourbons auf den Thronen von Spanien, Neapel

und Parma herrſchten, die von ihnen angenommenen (1700 bis 1789) gallikaniſchen Grundſatze faſt über das ganze katholiſche Europa und Amerika verbreitet, und, wiewohl in verſchiedenen Graden, ähnliche Wirkungen, wie ſpäter in den öſterreichiſchen Staaten, hervorgebracht. Ueberall wurde die Kirche von der Staatsgewalt geleitet, bei der mindeſten Finanzverlegenheit wurden Kirchengüter eingezogen, der Grundſatz des unbedingten Gehorſams würde von den meiſten Geiſtlichen in Schutz genommen, und in Anſehung der Zukunft verließ ſich die Geiſtlichkeit auf den Schutz der Regenten. Dieſe Verhältniſſe erklären zum Theil die Unthätigkeit des katholiſchen Clerus in der Vertheidigung der kirchlichen Intereſſen in jener Periode (1770 bis 1835), in welcher dieſe Intereſſen oft ſo ſehr bedroht waren.

In Frankreich zwang die Revolution zuerſt den Clerus aus dieſem Gleiſe herauszutreten. Die Civilconſtitution des Clerus annehmen, war nach den kirchlichen vom päpſtlichen Stuhle ausdrücklich proklamirten Grundſätzen ein kirchliches Verbrechen, und doch war, wenn nämlich die Kirchengewalt ſich nur auf das Dogmatiſche beſchränken ſollte, dieſe Conſtitution in den Augen aller conſequenten Katholiken gerechtfertigt. Als das Schreckenſyſtem in Frankreich aufkam (31. Mai 1793 bis 20. Julius 1794), verlangte die Regierung, daß man den flüchtigen Freund, wenn er in dem Verdachte ſtand, ein Gegner des beſtehenden Syſtems zu ſeyn, anzeige und ausliefere, und auch hier hatte der Katholik unter einer ſchweren Sünde zu gehorchen, wenn er der Regierung in allem, was nicht unmittelbar gegen die Religionsvorſchriften war, unbedingten Gehorſam ſchuldig war. Dieſe Betrachtungen wurden von Vielen gemacht, die meiſten derjenigen, welche ſie anſtellten, halfen ſich aber mit der Bemerkung, daß die damalige Regierung von Frankreich keine rechtmäßige ſei und das flüchtige Königshaus allein in Betrachtung kommen müſſe. Dadurch aber wurden die Worte der Royaliſten und Katholiken oft gleichbedeutend, und die ſo mißliche Stellung der Katholiken kam zuweilen nur davon her, daß man ſie ſchon im voraus des Royalismus für verdächtig hielt.

Auch in andern Beziehungen ſtellte die Revolution ungewohnte Verhältniſſe her. Durch die Auswanderung des Prätendenten und den Tod vieler in das Ausland geflüchteten Biſchöfe, den Abfall anderer Biſchöfe von der Kirche und die Verfolgung der eidweigernden Prieſter war das ganze Gebäude der ehemaligen franzöſiſchen Kirchenver-

faſſung zertrümmert. Flüchtige aber eifrige Prieſter hielten oft in Kellern und Höhlen den katholiſchen Gottesdienſt, und die Verfolgung belebte den Religionseifer der Layen. Oft ohne Biſchöfe, nur geleitet von päpſtlichen Vikaren, erhielten ſich bei alle dem die katholiſchen Kirchen Frankreichs, es gab zwar Tauſende von ſchlechten Katholiken in jedem Departement, aber der förmliche Abfall war ſelten und die Verſuche Sekten zu gründen, hatten geringen Erfolg.

Als nach dem Sturze Robespierres unter dem Convent und noch mehr unter dem Direktorium die Verfolgung abnahm, lag die Hauptſchwierigkeit für die katholiſchen Intereſſen darin, daß in Frankreich jene Autorität fehlte, welche zu den Bisthümern ernennen und die ausgewanderten Biſchöfe von der Einwirkung auf ihre Diözeſen abhalten konnte. Auf der andern Seite wurden die Reihen der katholiſchen Prieſter ohne einen verhältnißmäßigen Erſatz durch den Tod gelichtet, und geſetzlich waren die beeidigten Prieſter noch immer in dem Beſitze der Kirchen und der durch die Revolution dem Cultus bewilligten Gelder. Gehäßigkeit war auf vielen Seiten, auf der einen Seite zwiſchen beeidigten und unbeeidigten Prieſtern und andererſeits zwiſchen Royaliſten und Republikanern.

Nach den gallikaniſchen Grundſätzen war aus dieſem Labyrinthe nicht heraus zu kommen, zum Glück aber ſtand im Jahre 1801 an der Spitze von Frankreich ein Mann von Genie, welcher ſogleich die Mittel durchblickte durch welche die meiſten Schwierigkeiten beſiegt werden konnten. Erleichtert wurde die Sache dadurch, daß auf dem päpſtlichen Stuhle Pius VII. ſaß, welcher den neuern Ideen nicht fremd war, und die höheren Intereſſen der Kirche zu würdigen wußte.

Es kam das Concordat vom 16. Julius 1801 zu Stande. Viele Concordate ſind vorher und nachher geſchloſſen worden, aber kaum ein wichtigeres. In ihm lag die Reorganiſation der franzöſiſchen Kirche und mit ihr der Sieg jener Grundſätze, durch welche das Wohl der Kirche bedingt iſt.

Zufolge dieſes Concordats erhielt Frankreich eine neue kirchliche Eintheilung, bei deren Kundmachung der Papſt alle frühern Statuten, Privilegien und Obſervanzen der franzöſiſchen Kirchen aufhob *).

*) Audito consilio plurium venerabilium fratrum nostrorum S. R. E. Cardinalium, ſagt der Papſt in der Circumſkriptonsbulle, welche die alten Diözeſen in Frankreich aufhob und neue einführte, derogamus

Der erſte Conſul von Frankreich erhielt das ehedem von den Königen ausgeübte Recht zu den franzöſiſchen Bisthümern zu ernennen, auch nahm der Papſt jenen franzöſiſchen Biſchöfen, welche auf ſeine Aufforderung ihren früheren Diözeſen nicht würden entſagen wollen, die Jurisdiktion. Den beeidigten Prieſtern wurde der Rücktritt zur Kirche erleichtert. Der franzöſiſchen Regierung wurden alle jene Ehrenbezeigungen, welche die Könige von Frankreich von Seite der Päpſte genoſſen hatten, zugeſichert. Der Papſt leiſtete im Namen der Kirche Verzicht auf die durch die Revolution eingezogenen Kirchengüter, dagegen verpflichtete ſich die franzöſiſche Regierung der katholiſchen Geiſtlichkeit angemeſſene Gehalte zu geben.

Wer mit den Augen eines Kenners dieſes Concordat betrachtete, mußte darin eine faſt vollſtändige Aufgebung der galliciniſchen Grundſätze ſehen. Mit dem Grundſatz, daß die Kirche nur auf die geiſtlichen zum ewigen Heile nothwendigen Dinge einen Einfluß habe, vertrug es ſich nicht, daß der Papſt über den Unterhalt der franzöſiſchen Geiſtlichkeit einen Vertrag ſchloß und auf die eingezogenen Kirchengüter verzichtete, ſo wie mit jener Stellung, welche der Papſt nach den drei letzten Artikeln der Deklaration von 1682 haben ſollte, jene Macht ganz unvereinbarlich war, zufolge deren der Papſt ohne die Zuſtimmung eines Conciliums oder auch nur jene der franzöſiſchen Biſchöfe abzuwarten, die Diözeſaneintheilung von Frankreich abänderte, den älteren Biſchöfen ihre Jurisdiktion nahm, ſie den von der neuen Regierung ernannten Biſchöfen übertrug, und ſelbſt die alten Statuten der Diözeſen und die Ernennungsrechte der franzöſiſchen Könige aufhob. Ohne Zweifel kannten die Unterhändler die Tragweite dieſer Verfügungen, aber auch die Unmöglichkeit, ohne ſie die franzöſiſchen Kirchenverhältniſſe zu ordnen.

---

expresse cuicunque assensui legitimorum archiepiscoporum, episcoporum et capitulorum respectivarum ecclesiarum, et aliorum quorumlibet ordinariorum et perpetuo interdicimus iisdem quodcunque exercitium cujusvis ecclesiasticae jurisdictionis, nullius roboris declarantes, quidumque quispiam eorum sic attentaturus ita, ut eae ecclesiae, et respective earum dioeceses, sive integrae sive en parte juxta novam peragendam circumscriptionem et haberi debeant et sint revera prorsus liberae, ut de iis nos constituere ea forma possimus, quae infra a nobis judicabitur.

Ein Theil der ausgewanderten Biſchöfe lehnte ſich gegen dieſes Concordat auf, indem er auf gallicaniſche Prinzipien ſich ſtützte. Allein gewandtere Federn, und unter andern die von Baruel erhoben ſich zu dem Beweiſe*), daß der Papſt ſeine Befugniſſe nicht überſchritten habe und die von ihm ernannten Biſchöfe nach den älteſten Traditionen der franzöſiſchen Kirche die einzigen rechtmäßigen wären. Auch die meiſten der beeidigten Prieſter kehrten zur Kirche zurück. Binnen wenigen Monaten legte ſich von dieſer Seite der Widerſtand.

Aber ein anderer Widerſtand war zu überwinden in der franzöſiſchen Nationalrepräſentation, deren Glieder größtentheils Anhänger Voltaires, Gallicaner, Janſeniſten oder Proteſtanten waren. Dieſen war der ſtreng römiſch-katholiſche Charakter des Concordats zuwider. Da aber die Regierung nothwendig auch Staatsgeſetze in Kirchenſachen erlaſſen mußte, um manche Einzelnheiten des Concordats zu regeln und die Majeſtätsrechte des Staates gehörig zu bewahren, fand ſich eine Gelegenheit, die gallicaniſchen Grundſätze in einem bedeutenden Umfange geltend zu machen. Als das Concordat von dem geſetzgebenden Corps (20. Aug. 1802) als Staatsgeſetz angenommen wurde, wurden zugleich die ſogenannten »organiſchen Artikel« des Concordats angenommen, welche das Plazetum kannten, und in den biſchöflichen Seminarien den Vortrag der vier Artikel von 1682 verordneten.

Von dieſer Zeit an entſtand zwiſchen den römiſch-katholiſchen und gallicaniſchen Grundſätzen ein neuer Conflikt. Da aber der Papſt die organiſchen Artikel in allgemeinen Ausdrücken beanſtändete und darüber unterhandelte, im Ganzen aber die franzöſiſche Geiſtlichkeit nur römiſch-katholiſche Grundſätze vertheidigen konnte, wenn ſie nicht ihre eigene Exiſtenz beanſtänden wollte, machten die römiſch-katholiſchen Grundſätze beſonders in Anſehung der drei letzten gallicaniſchen Artikel bedeutende Fortſchritte, wozu noch kam, daß ſelbſt die entſchiedenſten Gallicaner den ſchädlichen Einfluß der vier Artikel auf den ganzen Gang der Revolution zugaben**). Dieſe

*) In dem Werke: Du Pape et de ses droits religieux. Paris 1803. Der zweite Theil dieſes auch in das Deutſche (Landshut 1819. 2. Aufl.) überſetzten Werkes enthält die Zeugniſſe der gallicaniſchen Kirche über die Rechte und die Stellung des Primates.

**) Fraiſſinous, Biſchof von Hermopolis und Miniſter unter der Reſtauration, einer der eifrigſten Gallicaner jener Periode, ſagt ſelbſt in ſei-

Hinneigung zu Rom zeigte ſich deutlich bei den ſpätern Streitigkeiten des Kaiſers Napoleon mit Pius VII. (1808—1814). Denn wiewohl Napoleon es mit einem Nationalconcilium (1811) verſuchte, um dem Papſte das Confirmationsrecht der franzöſiſchen Biſchöfe abſprechen zu laſſen, gab ſich das Concilium doch durchaus nicht zu den Planen des mächtigen Kaiſers her, und die Geiſtlichkeit zeigte ſogar, obgleich ſie anfangs in ihm den Retter der Religion von Frankreich geſehen hatte, eine bemerkbare, aus Religionsgründen abgeleitete Verſtimmung gegen die Regierung.

Während der Regierungsperiode Napoleons (1799—1814) ereigneten ſich aber auch verſchiedene in Anſehung der römiſch-katholiſchen Ideen wichtige Ereigniſſe.

So hatten die Kriege (ſ. 1796) Italien in den Kreis der politiſchen Umwälzungen gezogen. Wie gewöhnlich brachten ſie auch kirchliche Unordnung. Um ihr abzuhelfen, kam es in der italieniſchen Republik, welche einen beträchtlichen Theil von Oberitalien umfaßte, (1803) zu einem Concordate. In dieſem wurde ausdrücklich den Biſchöfen ein vorzugsweiſer Einfluß auf die Schulen und Wohlthätigkeitsanſtalten und die freie Correſpondenz mit dem päpſtlichen Stuhle geſichert. Dieſe Punkte waren damals in den katholiſchen Staaten unerhört.

In Deutſchland fiel zur Entſchädigung jener Reichsſtände, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers Beſitzungen verloren hatten, und einiger andern Fürſten die große Säculariſation vor (Aug 1802). Sie ſetzte Länder von faſt 900 Quadratmeilen Flächeninhalt, welche vorher von Biſchöfen und Aebten waren regiert worden, unter die Herrſchaft weltlicher, meiſtens proteſtantiſcher Fürſten

---

nem Werke: Les vrais principes de l'église gallicane, von den vier Artikeln von 1682: »c'est en leur nom, que fut proclamée cette déplorable constitution civile du Clergé, c'est en leur nom, que notre église fut bouleversé du fond au comble, que le Pontife romain fut persécuté, dépouillé, jetté dans les fers. Voilà les excès, qui les ont décréditées aux yeux de ceux, qui ne les ont connues, que par l'abus, qu'en a pu faire un pouvoir tyrannique. En les invoquant pour nous précipiter dans le schisme, en les exagérant, pour insulter le clergé vous les rendez odieuses, vous les ruinez dans l'esprit des vrais fidèles.«

und vernichtete zugleich faſt alle Klöſter in dem weſtlichen Deutſchland. Dieſe Säculariſation hatte verſchiedene Folgen. Sie gab den Fürſten, welche die Entſchädigungen erhalten hatten, meiſtens ſolche Unterthanen, auf deren Ergebenheit ſie ſich wenig verlaſſen konnten, ſie begründete das Uebergewicht der proteſtantiſchen Partei am Reichstage, ſie löſte mehr und mehr die alte Reichsverfaſſung auf, und ſie hatte zur Folge, daß die meiſten Landesherren, auf die Grundſätze des *febronianiſchen Kirchenrechts* geſtützt, in ihrem Lande die *Direktion* der katholiſchen Kirchenangelegenheiten übernahmen. Dadurch entſtand nach allen Richtungen hin kirchliche Unordnung, und Bayern ſah überdieß unter der Regierung des Churfürſten und nachmaligen Königs Maximilian Reformen im Joſephiniſchen Sinne, weßhalb ſchon 1808 der Gedanke, auch durch ein Concordat die deutſchen Kirchenangelegenheiten zu regeln, zum Vorſchein kam. Allerdings zeigten dabei viele deutſche Höfe einige Anerkennung der Nothwendigkeit des päpſtlichen Einfluſſes, allein nur zur Entfernung der ihnen läſtigen Verhältniſſe, im Uebrigen lebten noch mehr oder weniger febronianiſche Ideen.

Sie zeigten ſich im Jahre 1814, als nach glücklicher Beendigung des letzten Krieges gegen Frankreich ſich der Congreß zu Wien verſammelte. In Anbetracht dieſer Ideen gab man jenen Oratoren, welche im Namen der deutſchen Katholiken einen im kirchlichen Sinne gehaltenen Entwurf zur Regulirung der deutſchen Kirchenverhältniſſe übergaben, wenig Gehör, aber dieſer Entwurf ſelbſt deutete darauf hin, daß die deutſchen Kirchen *eine engere Anſchließung an Rom* wünſchten. Noch kämpften die deutſchen Regierungen, unterſtützt durch proteſtantiſche Federn, einige Jahre gegen ſolche Zumuthungen, allein am Ende gaben ſie aus Politik nach. Für Bayern kam ein eigenes Concordat (5. Juni 1817) zu Stande; Preußen ſchloß 1821 für ſeine Staaten eine Convention mit Rom ab, und etwas Aehnliches thaten in demſelben Jahre 1821 die kleineren Staaten: Baden, Würtemberg, Naſſau, Heſſencaſſel und Heſſendarmſtadt in Anſehung ihrer Katholiken.

Concordate kamen um dieſe Zeit auch mit Rußland, Piemont und Neapel zu Stande, ſo wie ſpäter (1825) mit Belgien und verſchiedenen aus den ſpaniſchen Colonien in Amerika entſtandenen Republiken.

Der Charakter aller dieſer Concordate war eine neue Diözeſan-

eintheilung, Feſtſetzung der Dotationen, welche die Bisthümer und andere kirchliche Anſtalten haben ſollten, Geltendmachung des canoniſchen Rechtes in Anſehung der Kirchendisciplin, größere Freiheit der Kirchenobern in Anſehung ihrer bürgerlichen Stellung, und Abhängigkeit der geiſtlichen Lehranſtalten und Seminarien von den Biſchöfen. Vertragsmäßig war nun wieder die Rechtmäßigkeit des päpſtlichen Einfluſſes auf manche zum Theil weltliche Gegenſtände anerkannt, und zugleich der wichtige Grundſatz, daß im Nothfalle auch ohne die Zuſtimmung der Biſchöfe der Papſt die wichtigſten Kirchenangelegenheiten ordnen könne.

Ungeachtet dieſer feierlichen Anerkennung trat aber faſt überall der Kampf zwiſchen den Concordaten und den meiſtens mit den Concordaten nicht ſehr zuſammenſtimmenden Regierungsverordnungen ein. Die Kanzleien, die Geiſtlichen und die Gelehrten nahmen für eines oder das andere Partei. Zuweilen lagen hinter dieſen Parteibeſtrebungen auch politiſche Zwecke. Eine Folge davon war aber doch die, daß die Gleichgültigkeit in Religionsſachen abnahm, und die Wortführer der Katholiken mehr und mehr die Sache des päpſtlichen Stuhls vertheidigten.

Denſelben Kampf kämpfte man, als in Frankreich nach dem Sturze des Kaiſerthums (31. März 1814) die wieder eingeſetzten Bourbons der ältern Linie ihre religiöſe Politik entfalteten. Sie ging auf die Wiederbelebung des Gallicanismus, nebenher aber auf Begünſtigung der Ordensgeiſtlichkeit und vor allem des im Jahre 1814 (7. Aug.) wieder hergeſtellten Jeſuitenordens. Dieſen Bemühungen ſetzte ſich die freiſinnige und zum Theil auch die römiſch katholiſche Partei entgegen Die erſtere beſtritt Alles, was die ihr verhaßten Bourbons thaten, mit guten und ſchlechten Gründen, die zweite erklärte ſich laut und mit größerem Erfolge gegen den Gallicanismus. Große Schriftſteller, wie Graf Maiſtre, der Marquis Bonald, der Abbé de la Mennais brachten eine Menge von Fragen, welche eben ſo tief in das politiſche wie das religiöſe Intereſſe eingriffen, zur Sprache*), die gallicaniſchen Ideen fingen durch ſie an, aus der Mode zu kommen. So etwas

*) Beſonders einflußreich waren in dieſer Hinſicht die zwei Werke von La Mennais: De l'indifférence en matière de religion (1819 – 1825) und De la Religion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil. Paris 1826.

hatte um das Jahr 1770, zu welcher Zeit viele beſonnene Menſchen das Papſtthum dem Untergange nahe glaubten, Niemand erwartet.

III.

Veränderungen in dem Geiſte des Episcopats rückſichtlich der katholiſchen Kirchenverfaſſung.

Unter die großen Erſchütterungen der katholiſchen Kirchenverhältniſſe hatte lange Zeit (1670—1789) dasjenige gehört, was an Neuerungsentwürfen von ſo vielen Biſchöfen ausging. Beſonders waren nach dem Erſcheinen des Werkes von Febronius die Bemühungen vieler Prälaten erkennbar, die biſchöfliche Gewalt auf Koſten der Primatialgewalt zu erweitern und eine Art von Souveränität des biſchöflichen Collegiums über den Papſt, welcher eigentlich der Mandatar der Biſchöfe für die Centralregierung der Kirche ſeyn ſollte, feſtzuſtellen. Biſchöfe, welche in dieſem Sinne handelten, hatten den Beifall der Höfe und der geleſeneren Schriftſteller, wenn auch ſchon nicht den ihrer Diözeſanen.

Es iſt bekannt, daß bei den Reformen Marien Thereſiens und Joſephs II. mehrere Biſchöfe geräuſchvoll mitwirkten und andere im Stillen für die Reformen arbeiteten; noch bekannter aber ſind die Bemühungen der deutſchen Erzbiſchöfe von Mainz, Trier, Cöln und Salzburg, auf dem Emſer-Congreſſe, eine gänzliche Umſtaltung der deutſchen Kirchenverfaſſung im febronianiſchen Sinne vorzubereiten (1786). Wenn es mit dieſem Plane nicht zur Ausführung kam, ſo war weniger der Widerſtand vieler deutſchen Biſchöfe, als der Ausbruch der franzöſiſchen Revolution (1789) daran die Urſache, indem die Revolution jenen Erzbiſchöfen ganz andere Gefahren zeigte, als jene, welche ſie als von Rom her drohend bezeichneten. Dieſe vier mit landesherrlichen Rechten verſehenen Erzbiſchöfe waren es, welche in den damaligen Nuntiaturſtreitigkeiten das Recht des Papſtes, Legaten mit gewiſſen Vollmachten zu ſenden, leugneten, und, wie ſich nachweiſen läßt, durch die Aergerniſſe, welche entſtanden, die große Säculariſation der reichen deutſchen Kirchen (1803), worunter auch ihre eigenen waren, vorbereiteten*).

*) Die Nuntiaturſtreitigkeiten im deutſchen Reiche, welche zur Zeit Joſephs II. ein großes Aufſehen in Europa machten, und weſent-

Von ſolchen Bemühungen der Biſchöfe hörte man ſeit 1803 nicht mehr. Wenn es auch eine kurze Zeit hindurch noch Biſchöfe gegeben hatte, welche das franzöſiſche Concordat von 1801 beanſtändeten, ſo fiel es doch keinem Biſchofe ein, die ſpätern Concordate, welche ſo viele Landeskirchen als bloß von Rom aus organiſirt zeigten, zu beanſtänden. Sehr viele der neu ernannten Biſchöfe waren ſogar bemüht, das, was man in Deutſchland den ultramontanen Geiſt nannte, wieder in ihre Conſiſtorien einzuführen. Darüber verwunderte ſich die proteſtantiſche Literatur. Allein an der Sache war nichts Wunderbares. Jeder Biſchof mußte ſich bei einigem Nachdenken ſagen, daß, wenn man die Concordate nicht umſtoßen, und alſo die Rechtmäßigkeit der auf ihre Grundlage hin ernannten und confirmirten Biſchöfe beſtreiten wolle, die Rechte des Papſtes im Sinne des canoniſchen Rechtes anerkannt werden müſſen, wodurch dann von ſelbſt alle Forderungen des febronianiſchen Syſtems zuſammenfallen. Hätte noch etwas zu dieſer Ueberzeugung beitragen können, ſo wäre es die Betrachtung geweſen, daß bei dem wahrnehmbaren Geiſte des Episcopats ſelbſt jenes allgemeine Concilium, welches Febronius empfahl, wenn es ja zuſammenkäme, doch nicht im Sinne von 1770 entſcheiden würde.

Zu dieſen kirchlichen Betrachtungen kamen noch andere mehr politiſche. Von jenem Gedanken, daß durch die weltliche Gewalt die Biſchöfe höher und glänzender würden geſtellt werden, war man nach und nach zurückgekommen. Man hatte mehr oder weniger in faſt allen Staaten geſehen, daß die Regierungen ſehr gern Kirchengüter an ſich zogen, an die Stelle der Canonen drückende Staatsgeſetze ſetzten, und der Curatgeiſtlichkeit einen nicht ſehr ehrenvollen Platz unter ihren Polizeibeamten anwieſen. Alles dieſes zerſtörte die Täuſchungen, welchen ſich (1768—1792) ein Theil der Geiſtlichkeit überlaſſen hatte. Eben ſo nahmen viele Geiſtliche wahr, daß wenn ſie auch durch die Beförderung von Neuerungen den Beifall der Aufklärungspartei erwerben, bei dieſer Partei kein religiöſer Glaube zu finden ſey, und jener der

---

lich die Kraft der katholiſchen Partei am Reichstage ſchwächten, ſind vortrefflich beleuchtet in den Werken des Cardinals Pacca, welche (1786—1794) päpſtlicher Nuntius zu Cöln war. Der vierte Band ſeiner Werke enthält die Memoiren über dieſen Aufenthalt, und iſt reich an Beobachtungen aller Art. Es beſteht vom vierten Bande eine deutſche Ueberſetzung, erſchienen zu Augsburg 1832.

Volksmaſſen, auf dem am Ende das Anſehen der Cleriſei beruhe, ſich dabei vermindere. Die Regierungen ſelbſt endlich waren nicht mehr für lärmvolle kirchliche Neuerungen, weil ſie mit Beſorgniſſen vor der Zukunft die ſo ſehr verminderte Frömmigkeit der Völker beobachteten.

Auch das trug in einer ruhigern und mehr kirchlichen Amtsführung der Biſchöfe bei, daß die meiſten von ihnen zufolge des Verluſtes ihrer ältern Stiftungen ſehr mäßige Einkünfte hatten. Von jenem fürſtlichen Aufwand, welchen vor 1780 die meiſten Biſchöfe gemacht hatten, und welcher ſie in die Bahnen des Wohllebens und der Hofſitten geworfen hatte, war nicht mehr die Rede. Sie fingen daher an, jenes Anſehen, welches ihnen die im katholiſchen Sinne ausgeübte Amtsgewalt geben konnte, mehr zu ſchätzen. Dazu kam auch, daß beſonders in Frankreich die meiſten Biſchofswahlen auf würdige Männer gefallen waren*), und viele Biſchöfe in nähere Verhältniſſe mit der Curatgeiſtlichkeit ſich ſetzten, wadurch ſie über manche Punkte heller ſahen, als ihre reichen Vorfahrer geſehen hatten.

Einzelnen hohen Staatsbeamten entging dieſe Veränderung in Anſehung der Biſchöfe nicht, und wiederholte Klagen über den zunehmenden Geiſt des Ultramontanismus beurkundeten die Beſorgniſſe der deutſchen Fürſtenhöfe. Allein die Geſchichte und die Reſultate der neuern Kircheneinrichtungen ließen ſich nicht beſeitigen, und dieß zwar um ſo mehr, da nach 1815 überall katholiſche Journale entſtanden, welche unter dem Clerus und den Layen viele Leſer fanden, und beide wenigſtens in etwas mit der Weltlage bekannt machten.

IV.

Der Einfluß der conſtitutionellen Ideen auf die katholiſchen Kirchenverhältniſſe, und das Syſtem des öffentlichen Unterrichts.

Die franzöſiſche Revolution proclamirte anfangs (1789—1792) wie ſchon anderswo in dieſem Werke bemerkt worden (III. Buch 1. Abſch.)

*) La Mennais gibt, als er mit Rom zerfallen war, dieſes ausdrücklich in ſeinem dem Papſte Gregor XVI. überreichten, dem Syſtem des Kaiſerthums durchaus nicht geneigten Memoire zu (zu finden in dem Werke: Les affaires de Rome. Bruxelles 1836, pag. 56). Dort heißt es: un sentiment de l'ordre ne lui (Napoléon) permettait pas, de donner sciemment à la religion des chefs indignes,« und La Mennais glaubt, unter der Reſtauration ſey nicht daſſelbe bemerkt worden.

theils nordamerikaniſche Ideen, theils die Ideen jener Philoſophie, welche man in Deutſchland die Aufklärung nannte. Jene führten zur Proclamirung der Religionsfreiheit, dieſe, hervorgegangen aus dem Proteſtantismus, zur Reglementirung der Kirche durch die Staatsgewalt. Dieſe zwei Grundlagen, ihrer Natur nach ganz einander entgegengeſetzt, verknüpften ſich in den franzöſiſchen Raths-Verſammlungen, aber der Grundſatz der Religionsfreiheit bekam ſichtbar nach und nach die Oberhand und wurde allmählig (1814—1835) ein ſtehender Artikel in faſt allen nach dem Muſter Frankreichs entſtandenen Conſtitutionen. Allerdings wurde er nicht ſtreng befolgt, aber es war ſchon viel, daß er ausgeſprochen war. In mehreren Conſtitutionen der deutſchen Bundesſtaaten waren die verſchiedenen Religionsparteien auch »als Religionsgeſellſchaften« bezeichnet. Auch daraus ließ ſich für die Freiheit der Kirche argumentiren. Ueberall entſtanden Tribunen, und wenn ſie auch von den katholiſchen Geiſtlichen ſehr wenig und auch dann nicht immer im Intereſſe der Kirche benützt wurden, ſo geſchah es doch dort und da, und konnte in Zukunft noch mehr geſchehen. Die Conſtitutionen kannten auch gewöhnlich Preß- und Redefreiheit, ja zuweilen auch ein ausgedehntes Aſſociationsrecht, was den katholiſchen Intereſſen viele Mittel, ſich geltend zu machen, lieferte.

Als die katholiſche Geiſtlichkeit über die Vortheile conſtitutioneller Einrichtungen mehr und mehr belehrt war, richtete ſich ihre Aufmerkſamkeit bald auf den öffentlichen Unterricht und den ihr an demſelben gebührenden Antheil. In Frankreich hatte der Biſchof ſchon zufolge der Geſetzesbeſtimmungen vom 10. April 1802 die ausſchließliche Leitung ſeines gewöhnlich mit einer theologiſchen Lehranſtalt verbundenen Seminariums, ſpäter kamen auch ſogenannte Secundarſchulen hinzu, zunächſt zwar nur für künftige Cleriker, aber doch unter der Reſtauration ſo geſtellt, daß ſie auch von andern Knaben als Vorbereitungsſchulen benützt wurden. Volksſchulen ſtanden ohnehin unter einem beträchtlichen Einfluſſe der Pfarrer, ſchon des Religionsunterrichts wegen, das Jahrhunderte lang beſtandene Unterrichtsſyſtem war alſo in einigen Hauptzügen hergeſtellt *).

*) Man findet die franzöſiſche Geſetzgebung über das Unterrichtsweſen in ſeinem Verhältniß zur Geiſtlichkeit zuſammengeſtellt nach dem Zuſtande von 1844 in dem Werke von Dupin: Manuel du droit publique ecclésiastique français. Paris 1844. pag. 305—356

Aber eben dieſe Herſtellung beunruhigte die Anhänger der von der Revolution proclamirten Grundſätze, und dieſe Beunruhigung hatte Stützpunkte in den Geſetzen über die von Napoleon (1802—1808) organiſirte Univerſität, welche daher Alles anwendete, um die ihr günſtige Studienverfaſſung aufrecht zu erhalten. Die franzöſiſchen Biſchöfe thaten aber auch Alles, was ſie thun konnten, um der Freiheit des Unterrichts die Bahn zu brechen, und ſie thaten es nicht ganz ohne Erfolg.

Aehnliche Ereigniſſe fanden Statt, in Anſehung des Einfluſſes der katholiſchen Geiſtlichkeit auf die Verſorgung der Armen. Die Zahl der letzteren war durch Ueberbevölkerung und die Folgen des Induſtrialſyſtems auf einen Punkt geſtiegen, auf welchem ſie bereits die innere Ruhe vieler Staaten bedrohte, und alle von der Polizei errichteten Armenanſtalten als ganz ungenügend erſcheinen ließ. Auch hier erwartete Alles einen Umſchwung, deſſen Nothwendigkeit unverkennbar war, und Einzelne begriffen bereits, daß ſich hier der Geiſtlichkeit ein weites Feld für ihre Thätigkeit öffne.

Groß war endlich der Einfluß, welcher auf die katholiſchen Kirchenverhältniſſe von der engliſchen Conſtitution ausging. Nie hatte Englands Regierung, ſo drückend ſie auch in politiſcher Rückſicht für die Katholiken ihres Reiches geweſen war, zur Regulirung der katholiſchen Kirchenverhältniſſe ihre Zuflucht genommen, und als zufolge der inneren Gefahren endlich (1829) die Emancipation der Katholiken beſchloſſen wurde, erhielten die engliſchen und iriſchen Katholiken die freieſte Kirchenverfaſſung in dem damaligen Europa. Kein Placetum der weltlichen Macht, kein Einfluß derſelben auf die Biſchofswahlen oder die Organiſirung der katholiſchen Schulen wurde verlangt, der Miniſter Robert Peel erklärte ausdrücklich, daß die Regierung ſolcher ſogenannten Sicherſtellungsmittel »nicht bedürfe.« Der Einfluß der Katholikenemancipation machte ſich auch in allen engliſchen Colonien bemerkbar, er eröffnete den katholiſchen Miſſionären alle von England abhängigen Staaten, und Polyneſien wurde in den nächſten Jahren der Wirkungskreis der katholiſchen Miſſionaire.

Um das Jahr 1834, als die engliſche Katholikenemancipation und die Conſtitutionen von Frankreich und Belgien bereits ein Gegenſtand der Aufmerkſamkeit für viele katholiſche Journale waren, machten viele öſterreichiſche Geiſtliche erſt einige Bekanntſchaft mit den Religionsverhältniſſen im Auslande. Mit Erſtaunen ſahen ſie, daß ge-

rade in den öſterreichiſchen, preußiſchen und ruſſiſchen Ländern, alſo in Staaten, welche unter abſoluten Regierungen ſtanden, die Abhängigkeit der Kirche am ſtärkſten, und alſo die Geiſtlichkeit in eine unwürdige Stellung verſetzt ſey. Sie begriffen dadurch, daß ſehr wenig in einem Lande darauf ankomme, zu welcher Religion ſich ſein Regent bekenne, aber weit mehr darauf, wie das Regierungsſyſtem beſchaffen ſey. Viele richteten neue Hoffnungen auf die Zukunft, die meiſten aber hofften, daß die öſterreichiſche Regierung — im Hinblick auf das Ausland, ſelbſt die Initiative für die Neuerungen ergreifen werde.

V.

Veränderungen im Gebiete des Proteſtantismus in der Zeit von 1792 bis 1807.

Wenn die Veränderungen in dem Gebiete des katholiſchen Kirchenrechts in der Periode von 1792 bis 1835 bedeutend waren, ſo waren es jene, welche im Gebiete des Proteſtantismus Statt fanden, nicht weniger. Zwar erhielt England für die anglicaniſche Kirche ſtreng die alten Verhältniſſe aufrecht, und auch Dänemark und Schweden enthielten ſich in Anſehung der Religionsverhältniſſe aller auffallenden Schritte; allein in England ging die Sektenbildung außerhalb der Staatskirche doch vorwärts, und die nordiſchen Reiche, ſo wie Ungarn, empfanden den Einfluß der deutſchen proteſtantiſchen Literatur.

Dieſe Literatur hatte, ſeitdem in mehreren deutſchen Ländern (1765—1780) der Eid der Prediger auf die ſymboliſchen Bücher aufgehoben worden, und Preußen das Religionsedict Friedrich Wilhelms II. (1786) ſtillſchweigend abgeſchafft hatte, weſentlich rationaliſtiſche Richtungen genommen. Das von Semler emporgebrachte Accomodationsſyſtem und das Beſtreben mehrerer proteſtantiſcher Exegeten, alle in der Bibel erwähnten Wunder auf eine natürliche Art zu erklären, hatte eine, den erſten Regeln der Wiſſenſchaft zuwider laufende Bibelerklärung zur Folge gehabt, bei welcher aber gleichwohl große Meinungsverſchiedenheiten Statt fanden. Ein ſorgfältiger Beobachter aus den Reihen der Proteſtanten machte in einem dem Religionszuſtande ſeiner Glaubensgenoſſen gewidmeten Werke*) die Bemerkung, daß die Proteſtanten ſeiner Zeit nicht nur von ihren alten Lehrſätzen ſich entfernten, ſondern auch, »daß ſie ſich ganz von dem entfernen, was

*) Trembley, sur l'état présent du Christianisme. pag. 13—27.

alle Christen seit der Apostel Zeiten geglaubt, und daß ein Mohametaner, der noch die Wunder Christi annimmt, näher dem Christenthume sey, als ein neuer Lehrer der Protestanten.«

Diese Bibelerklärung fand indessen auf allen theologischen Lehrstühlen von ganz Deutschland statt, die große Mehrzahl der Prediger huldigte ihnen, wer es nicht that, wurde verlacht oder verläumdet, und so geschah es, daß in den protestantischen Theilen von Deutschland fortdauernd Lebensklugheit oder eine triviale Moral den Gegenstand der Predigten ausmachten, der eigentliche Glaube der Prediger dem Volke ungewiß wurde, und im gleichen Verhältnisse sich die höheren Stände von dem Gottesdienste zurückzogen. Die Glaubensbekenntnisse von Luther und Calvin wurden dabei immer unbekannter, der Protestantismus galt Vielen nur noch als der Gegensatz des Katholicismus, und wenn man die auf alte Grundsätze und Erinnerungen gestützte Gehäßigkeit gegen die katholische Religion ausnahm, nahm die Gleichgültigkeit gegen alle möglichen religiösen Ansichten so sehr überhand, daß selbst Menschen von Bildung nur noch einen unbestimmten Deismus für diejenige Religion, welche sich einigermaßen halten lasse, erklärten.

Von dieser Seite die Religion würdigend, sahen viele Protestanten die den ihrigen analogen Veränderungen der Religionszustände der Katholiken mit Vergnügen, und um das Jahr 1803, als auch die Säcularisation der deutschen Bisthümer geschehen war, hofften viele deutsche Protestanten, daß mit dem, wie sie glaubten, nahen Untergange des Katholicismus in Deutschland, der Grund zu einer größern Einigkeit der Nation könnte gelegt werden.

Die allmählige Abschaffung des Positiven näherte inzwischen die augsburgischen und helvetischen Confessionsverwandten. Der Gedanke, diese beiden Confessionen zu vereinigen, oder den Gottesdienst in einzelnen Kirchen, wo es noch nicht geschehen war, gemeinschaftlich zu halten, und mit Hinweglassung der alten Namen von Evangelischen und Reformirten, von Lutheranern und Calvinern, nur noch den Namen Protestanten zu gebrauchen, unter welcher Cathegorie man dort und da auch die kleinen Religionsparteien der Mennoniten, Herrnhuter und Remonstranten zählte, waren nun natürliche Gedanken. Sie hatten im Nassauischen und der Rheinpfalz schon zu förmlichen Religionsvereinigungen geführt, deren Resultat stets in einer vollkommenen Verwerfung der alten Confessionen bestand.

Die Fürſten Deutſchlands hatten allerdings dort und da eine andere Anſicht. Sie wünſchten, ſchon aus polizeilichen Gründen, auf mehr Religiöſität hinzuwirken. Allein die Zeiten waren nicht ſo, daß ſie, wie ihre Vorfahrer eine Episcopatgewalt gegen ihre Glaubensgenoſſen geltend machen konnten, und ihre größtentheils aus weltlichen Räthen zuſammengeſetzten Conſiſtorien hielten noch weniger von auffallenden Schritten. So blieb es alſo bei Planen ohne Zuſammenhang, und einem zunehmenden Verfalle des gemeinſchaftlichen Cultus. Selbſt die einſt bei den Proteſtanten ſo ſehr in Ehren gehaltene Bibel war, wie ein janſeniſtiſcher, mit dem Religionszuſtande der Proteſtanten ſehr bekannter Schriftſteller*) bemerkte: »nichts als ein gewöhnliches Buch der Moral, aus welchem ſie die Prophezeiungen und Wunder zu entfernen ſuchen.« Auch lag die Sache ſo ſehr in den Grundlagen des Proteſtantismus, daß derſelbe Schriftſteller**) ſagen konnte: »die Grundſätze des Proteſtantismus, welche jedem das Recht laſſen, die Bibel nach ſeiner Einſicht auszulegen, ſetzen eben dadurch das Recht voraus, das zu glauben, was man will, und nach dieſem Glauben ſein Benehmen einzurichten.«

VI.

Fortſchritte der Veränderungen im Judenthum und die neuen Sektenbildungen. (1792—1835.)

Als ſich um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts mehr und mehr der Polizeiſtaat auszubilden anfing, hielt er auch die Kirchenſtrafe des Bannes, welche das Judenthum Jahrhunderte hindurch zuſammenhielt, nicht mehr für paſſend in einer wohlgeordneten Verfaſſung, und verbot ihre Verhängung ohne Zuſtimmung der Staatsbehörden, wie er dann auch nach einem gleichen Grundſatz in Anſehung der äußeren Kirchenſtrafen bei Katholiken und Proteſtanten handelte. Dadurch fing bei den reichen Juden eine minder ſtrenge Obſervanz an, und als bei dem zunehmenden Indifferentismus die Anſicht immer gewöhnlicher wurde, die Religion ſollte auf die bürgerlichen Rechte des Menſchen keinen Einfluß haben, kam die Idee einer Emancipation

*) Grégoire, histoire des sectes religieuses. T. I. Discours prélim. pag. XVIII.

**) Ibid. Tom I. pag. 316. 317.

der Juden unter den Chriſten immer mehr empor. Unterſtützt wurde dieſe Idee durch die Betrachtung, daß die Fehler, welche man an den Juden wahrnehme, mehr Folge einer Jahrhunderte hindurch ſtattgefundenen Bedrückung als beſonderer Anlagen wären, und daß die franzöſiſche Revolution von 1789 bereits die Juden im franzöſiſchen Gebiete den Chriſten gleichgeſtellt habe.

Obgleich nun um jene Zeit, als die Ideen einer Begünſtigung der Juden bei den deutſchen Regierungen mehr Eingang fanden, die Bedrückungen des Volkes in Belgien die franzöſiſche Regierung zu Ausnahmsgeſetzen gegen die Juden beſtimmt und ein zu Paris (1807) abgehaltenes Sanhedrin es herausgeſtellt hatte, daß die Moral angeſehener jüdiſcher Schriftſteller allerdings gewiſſe bedenkliche Seiten habe, erſchien doch gerade damals (1808) zu Gunſten der Juden eine Schrift von Lüders*), welche in dem der Theophilantropie geneigten Deutſchland von bedeutenden Folgen war. Sie betrachtete die Juden ſtets nur als Religionspartei und dieß war allerdings das am meiſten Auffallende an ihrer Nationalität; aber Viele meinten, die Juden wären auch eine Nation und dann könnten die Staaten allerdings ſich fragen, ob ſie bei dem Bildungszuſtande, in welchem die Juden nun einmal ſind, und bei der Schwierigkeit für die Chriſten, ein genügendes Unterkommen zu finden, auch eines Zuwachſes an jüdiſcher Bevölkerung bedürfen.

Die den Juden günſtige Meinung war unter den höheren Claſſen, die ihnen nachtheilige unter dem gemeinen Volke verbreitet, daher Begünſtigung der Juden in den Geſetzen, und Widerwillen gegen ſie im Volke. Da aber die Geldverhältniſſe, beſonders in den öſterreichiſchen Staaten, die Juden immer mehr bereicherten, kamen ſie nach und nach in die beſſere Geſellſchaft, der ſie ſich in Ton, Sitte und Aufwand ſo viel als möglich gleichzuſtellen ſuchten, und ſie erlangten zugleich einen bedeutenden Einfluß auf die Literatur.

Ohne förmliche Sektenbildung, gab es nun unter den Juden der meiſten Staaten, wie in den öſterreichiſchen Gebieten, eine ſtrengere und eine minder ſtrenge Religionsobſervanz, und die letztere war im Zunehmen, weßhalb immer lauter die vollkommene Judenemancipation gefordert wurde.

*) Lüder über die Veredlung des Menſchen, beſonders der Juden, durch die Regierung, mit Rückſicht auf Jakobſon's Vorſtellung an den Fürſt Primas.

Auch unter den verſchiedenen chriſtlichen Religionsparteien hörte man wenig von eigentlicher Sektenbildung. Ein Zeitalter, wo ſich Jedermann, ungeſtört durch die Staats- oder Kirchengewalt, ſeinen Glauben machen konnte, war der Sektenbildung ſchon an ſich nicht günſtig, denn wozu erſt in einer ſolchen Zeit mit Zeit- und Geldaufwand und auf die Gefahr der liebloſeſten Beurtheilung neue Sektenbildungen verſuchen?*) Außerdem aber waren auch alle Regierungen gegen ſie, weil ſie Lärm gemacht hätten. Nur unter den deutſchen Proteſtanten ſah man (1801 — 1806) dort und da das Erſcheinen der ſogenannten Pietiſten. Größtentheils waren es Menſchen von ſehr chriſtlichen Geſinnungen, welche dieſen Namen führten, aber mit unbeſtimmter Dogmatik und ſehr geneigt, in gewiſſen religiöſen Gefühlen zu ſchwelgen. Da dieſe Pietiſten meiſtens im Kriege mit den rationaliſtiſchen Predigern lebten, und zuweilen ihre Gegner verleumdeten, waren ſie im Allgemeinen den Regierungen eine unwillkommene Erſcheinung, wiewohl gerade manche jener Staatsmänner, welche den Zeitgeiſt tadelten, von dieſen Pietiſten ſich große Hoffnungen machten.

Zu gleicher Zeit ſtrebte eine große Partei unter den Proteſtanten nach einer Emancipation der Schule von der Kirche. Dieſe Emancipation nannte man die Bedingung des Beſſerwerdens. Theilweiſe wurde ſie auch ausgeführt.

Eben ſo klagte man bei der zunehmenden Bevölkerung über die Schwierigkeiten des Unterkommens und die Abnahme des Wohlthätigkeitsſinnes in Anſehung der vielen Armen. An der Sache war etwas Wahres, die Abhilfe wurde aber vorzugsweiſe in der Beförderung der Induſtrie geſucht. Die Regierungen und die gebildete Klaſſe

*) In der That beſteht, wenn einmal das Privaturtheil in Glaubensſachen dem Einzelnen beruhigend ſcheint, eine Menge von Religionsanſichten, welche aber, da die Gleichgeſinnten ſich meiſtens nicht kennen und nicht zu einer Geſellſchaft conſtituiren, keine ſcharf geſchiedenen Religionsparteien bilden können. In dieſem Zuſtande der Gemüther wird auch die höchſte Toleranz, welche nur dem Namen nach von der Gleichgültigkeit verſchieden iſt, in den Religionsanſichten, die das Zeitalter ſehr bezeichnend Religionsmeinungen nennt, natürlich. Zufolge dieſer Verhältniſſe wird jede Religionsfrage immer einfacher, und es handelt ſich für Viele bloß um die Frage, ob man eine Autorität anerkennen wolle, und wo die größere zu finden ſey.

waren in dieſem Punkte einig, während in Beziehung auf die Armen der gemeine Mann vorzüglich die Verminderung des ehemaligen chriſtlichen Sinnes beklagte.

VII.

Die Religionszuſtände der Proteſtanten in Deutſchland nach 1807 und die Entſtehung der preußiſch-evangeliſchen Kirche. (1807 — 1835.)

Die Religionszuſtände des proteſtantiſchen Deutſchlands erlitten durch den Krieg zwiſchen Preußen und Frankreich, welcher nach der Schlacht bei Jena (14. Okt. 1806) die ſämmtlichen Länder zwiſchen dem Rhein und dem Niemen unter die Herrſchaft oder die Abhängigkeit von Frankreich gebracht hatte, eine weſentliche Veränderung. Diejenigen Diſtrikte, welche vorzugsweiſe der Verarmung anheimfielen, ſahen die Zahl ihrer Pietiſten ſich vermehren, und jene preußiſchen Staatsmänner, welche den preußiſchen Namen wieder zu Ehren bringen wollten, hielten den Deutſchen, welche für eine Wiederbelebung des alten preußiſchen Regierungsſyſtems keine Sympathie fühlten, die Idee eines einigen mächtigen Deutſchlands hin. Zu gleicher Zeit organiſirte man (1808) als geheime Geſellſchaft den ſogenannten Tugendbund, und weckte, wo es anging, den politiſchen Fanatismus.

Bei dieſen Planen war jenes Regierungsſyſtem, welches (1760 —1806) nach und nach zu dem politiſchen und religiöſen Indifferentismus geführt hatte, den preußiſchen Staatsmännern äußerſt verhaßt, und als es 1813 zum Kampfe gegen Frankreich kam, that man, als führe man einen »heiligen Krieg«, man hörte von den »frommen Preußen«, und als der Friede die preußiſche Monarchie wieder zu einer Macht vom erſten Range gemacht hatte, dachte der König Friedrich Wilhelm III., in deſſen Perſönlichkeit ſchon ein gewiſſer Hang zum Pietismus lag, an die Emporbringung der Religion, wobei natürlich im Intereſſe des Königshauſes nur die proteſtantiſche gemeint war.

Die Sache war nicht ohne Schwierigkeiten, weil die Glaubensbekenntniſſe von Luther und Calvin bei dem Volke meiſtens vergeſſen waren, und überdieß bei einer Wiederbelebung des Poſitiven leicht die alte Gehäſſigkeit zwiſchen den beiden proteſtantiſchen Hauptparteien erwachen konnte. Ueberdieß beſtanden bei den Grenzen des Staates ſeit

1815 zwei Fünftheile der Bevölkerung aus Katholiken, von denen man sich selbst gestand, daß sie dem preußischen Szepter wenig ergeben wären, und die, wenn sie nicht dem protestantischen System sich näherten, der preußischen Politik eine Menge von Schwierigkeiten bereiten konnten.

Bald entwickelte sich daher ein Regierungssystem in Ansehung der Religionsverhältnisse, welches, nach den hervorgetretenen Erscheinungen zu urtheilen, auf folgenden Grundlagen beruhte. Es sollte mit so wenig Geräusch als möglich, eine Vereinigung der augsburgischen und helvetischen Confessionsverwandten bewirkt werden, welche dann die »evangelische Kirche« heißen würde. In Ansehung der Katholiken aber sollte, besonders mittelst der Lehranstalten und der gemischten Ehen, ein System »laxer Observanz« Begünstigung erhalten, durch welches früher oder später ein Uebergang zur »preußisch evangelischen Kirche« angebahnt würde. Sich also die Einheit der Religion im Staate vorzubereiten und mit Kraft an die Spitze des deutschen Protestantismus zu treten, dessen Stimmungen ohnehin der Religionsvereinigung seiner Anhänger günstig waren, war nun das System, welches bis zum Tode Friedrich Wilhelms III. (1840) befolgt wurde.

Die neue »evangelische Kirche« trat hervor durch eine Cabinetsordre vom 27. Sept. 1817, in welcher mit Hinweisung auf ältere Vereinigungsversuche der König bemerkte: »daß er unter dem Einflusse eines besseren Geistes, welcher das Unwesentliche des Christenthums ausscheidet und sich nur an das Wesentliche hält, in welchem die zwei Religionen (der augsburgischen und helvetischen Confessionsverwandten), übereinstimmen, diese Vereinigung in seinen Staaten am nächsten Reformationsfeste gegründet zu sehen hoffe.« »Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der zwei protestantischen, nur durch äußere Unterschiede getrennten Kirchen entspricht,« fährt der König fort, »sowohl dem großen Zwecke des Christenthums, als den Absichten der ersten Reformatoren. Sie ist gegründet im Geiste des Protestantismus. Sie verbreitet den kirchlichen Sinn. Sie wird in den Kirchen und Schulen die Quelle von vielen bisher durch die Verschiedenheit der Confessionen gehinderten Verbesserungen werden.«

Obgleich nun der König in demselben Cabinetsschreiben vorschrieb, »daß bei dieser Union die reformirte Kirche nicht in die lutherische, noch diese zur ersteren übergeht, sondern beide dadurch eine evangelische Kirche werden,« so war doch der Eindruck, den diese

Kundmachung und einige ſpätere auf das Volk machten, kein günſtiger. Die überlegteren Menſchen ſahen einen Beweis, daß das Haus Brandenburg zum drittenmal die Religion ändere, und eben dadurch den Indifferentismus gegen das Dogma ankündige, und da bis dahin ſich ohnehin Jedermann ſeinen Glauben hatte machen können, hielt man den ganzen Gedanken für einen rein politiſchen, deſſen Werth zweifelhaft ſey.

Als daher der Uebertritt zur Union als der Wunſch der Regierung angekündigt worden war, traten Wenige über; die Beſchuldigung, der Zwang zur Union werde im Hintergrunde ſtehen, vermehrte ſich, und der König ſah ſich deßhalb nothgedrungen, das, was er wollte, auf einem anderen Wege zu verſuchen.

Es konnte nicht im Wunſche der Regierung liegen, daß der Gedanke der Union die Urſache zu neuen Spaltungen in der preußiſchen Monarchie werde. Es wurde daher in den Regierungsakten bloß von der Nothwendigkeit geſprochen, die durch die verſchiedenen Anſichten der proteſtantiſchen Kirchenobern in Unordnung gekommene Liturgie im Geiſte der erſten Kirche zu ordnen. Dieß war der Urſprung der ſogenannten verbeſſerten Agende, welche 1830 erſchien, und geſetzlich ſowohl in den unirten als nicht unirten Kirchen eingeführt wurde. Dieſe Agende hatte in Anſehung der Gebräuche manche Aehnlichkeit mit dem katholiſchen Ritus, ſie ruhte aber weſentlich in dem calviniſchen Dogma, und war daher demjenigen Theil der Lutheraner, welche noch an dem alten Lehrbegriff hingen, ſehr verhaßt.

Da jedoch die Anhänglichkeit der preußiſchen Proteſtanten an die Lehrbegriffe von Luther und Calvin ſchon ſelten geworden war, und der König durch die Anwendung der verſchiedenſten Mittel dennoch bei mehr als neun Zehntheilen ſeiner proteſtantiſchen Kirchen die Annahme der Agende durchgeſetzt hatte (1834), ſo war in ſeinem Sinne dennoch die Vereinigung der proteſtantiſchen Kirchen zur neuen »evangeliſchen« Kirche erreicht. Dieß zeigte ſich deutlich daraus, daß alle Kirchen, welche die Agende angenommen hatten, »evangeliſche Kirchen« hießen, daß man die Namen lutheriſche, calviniſche oder proteſtantiſche Kirchen geſetzlich nicht brauchen durfte, und daß jene Kirchen, welche nur die Agende angenommen hatten, mit jenen Kirchen, die ſich zur Union verſtanden hatten, unter denſelben Conſiſtorien ſtanden.

Deutlich war es nun, daß dem Volke eine neue Religion auf Umwegen war aufgezwungen worden, und ſowohl die augsburgiſche

als die helvetiſche Confeſſion in Preußen, wo man die Anhänger des Lutherthums ſofort »wegen ihrer ſeparatiſtiſchen Tendenzen« verfolgte, untergegangen wären. Wir werden ſpäter ſehen, daß Friedrich Wilhelm III. auch mit wichtigen Planen in Anſehung ſeiner Katholiken umging, das hier Geſagte aber wird es ſchon begreiflich machen, daß das Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche immer mehr die Aufmerkſamſeit aller Denker beſchäftigte.

VIII.

Anſtalten der preußiſchen und ruſſiſchen Staatsverwaltung gegen die katholiſchen Intereſſen und Ueberhandnahme der Idee einer Trennung der Kirche vom Staate. (1835—1840.)

Wenn die preußiſche, aus ſo vielen fremdartigen Stücken zuſammengeſetzte Monarchie zu einer politiſchen Macht von jener Bedeutung gelangen ſollte, welche unter Friedrich Wilhelm III. der Wunſch des Berliner Kabinets war, ſo mußte die Hinüberziehung der preußiſchen Katholiken zur evangeliſch-preußiſchen Kirche in dem Wunſche der Regierung liegen. Man arbeitete daher vor durch die Einrichtung des Volksſchulweſens, durch die Beförderung der gemiſchten Ehen, durch die Einrichtungen des Militärweſens und vor Allem durch die Begünſtigung der Anhänger des katholiſchen Profeſſors Hermes, welcher dem Katholizismus mehr, als es im Syſteme der Kirche liegt, eine rationaliſtiſche Grundlage geben wollte.

Auch in Rußland ſahen die Katholiken keine ihnen günſtige Stimmung am Sitze der Regierung, da unter dem Kaiſer Nikolaus der Plan auf die Erweiterung der griechiſchen Kirche ging, um mittelſt ihrer die politiſche Macht von Rußland zu vergrößern.

In Spanien und Portugal hatte die Revolution, als ſie durch ſtreitige Thronfolgen entſtanden war, ſogleich (1833—1838) zu Febronianiſchen Grundſätzen, und, bei der Entwicklung derſelben, zur gänzlichen Einziehung der Kirchengüter gegriffen.

Auf der andern Seite ſah man die Verhältniſſe der Katholiken ſich günſtiger geſtalten in England, der Türkei und den ſüdamerikaniſchen Freiſtaaten, wo dann natürlich viele Katholiken, im Hinblick auf ſolche Verhältniſſe, wenig darnach fragten, ob ihr Landesherr dieſe oder jene Religion habe, wohl aber, welches Regierungsſyſtem

herrſche. Ueberall fanden die aufmerkſameren Beobachter, daß, wo eine Regierung ſich unter was immer für einem Titel die Kirchendirektion zuſchreibe, keinen Augenblick Sicherheit gegen Einmengung in die Kirchenverhältniſſe beſtehe, und daß umgekehrt jede Religionspartei ſehr gut daran ſey, wenn ſie ſich nach ihrer Kirchenverfaſſung ihre inneren Angelegenheiten ſelbſt beſorge.

Dieß gab Veranlaſſung zum Verfall des ältern proteſtantiſchen und des mit ihm verwandten gallicaniſchen Kirchenrechts. In gleichem Verhältniß hob ſich unter den Katholiken das römiſche Syſtem oder der ſogenannte »Ultramontanismus«. Es wurde zwar von den meiſten Regierungen angefeindet, weil ſie, ſelbſt bei der Annäherung an Rom, doch nur zum Theil die römiſchen Anſichten im Kirchenrecht wünſchten; aber die Conſequenz trug doch Siege davon, und allmälig kam es unter die Verfaſſungsgrundſätze, daß man den Religionsgeſellſchaften auch eine größere Freiheit für ihre inneren Angelegenheiten laſſen müſſe.

Der Gedanke führt aber auch noch weiter. Die nämlichen Gründe, welche für einige Freiheit in Religionsangelegenheiten ſprechen, ſprechen auch für die vollkommene, und wo ſie ſtattfindet, gibt der Staat der Kirche nichts, die Kirche aber beſorgt ſich ſelbſt ihre inneren Angelegenheiten. Sie ordnet ſich ihre Lehranſtalten, ihre Vorſteher können miteinander und mit ausländiſchen Behörden correſpondiren, wie ſie wollen, ſie behält aber ihr Eigenthum, und eine Ernennung zu Kirchenwürden durch den Regenten des Staates hört auf. Dieſen Zuſtand empfehlen viele Gelehrte als den wünſchenswertheſten, und insbeſondere erhob in Anſehung der Katholiken La Mennais dafür ſeine Stimme.

Es iſt einleuchtend, daß dieſer Zuſtand im friedlichen Wege herbeigeführt werden kann, er kann aber auch von der Kirche im gewaltſamen Wege bewirkt werden, und gegen dieſen letztern Weg erklärte ſich, als La Mennais ihn gewiſſermaßen zum Volksgeſchrei machen wollte, der Papſt Gregor XVI. (15. Auguſt 1832), weil auf dieſem Wege die Concordate vernichtet würden, und viele gefährliche Lagen für die Kirche entſtänden. La Mennais trennte ſich darüber von Rom, aber der Gedanke einer Trennung von Kirche und Staat machte nichts deſto weniger unter den Katholiken Fortſchritte.

Er machte aber auch nicht geringere Fortſchritte unter den Proteſtanten. Wohin eine durch den Monarchen ausgeübte Kirchendirek-

tion führe; hatte die preußiſche Union gezeigt, und überdieß widerte viele Proteſtanten der Gedanke an, daß der weltliche Regent der summus episcopus ſeiner Landeskirche ſeyn ſollte. Noch Andere fanden es mit politiſchen Freiheitsgrundſätzen unverträglich, daß der Menſch ſogar in Anſehung ſeines Glaubens und ſeiner Ausübung von der Staatsregierung, welche die Religion meiſtens nur als eine Polizeianſtalt handhabe, abhängig ſeyn ſoll.

Eine große Frage blieb allerdings den Proteſtanten, wenn unter ihnen die landesherrliche Einmengung in die Kirchenangelegenheiten aufhören ſollte, übrig, und dieſe iſt, wie man dann bis auf einen gewiſſen Punkt die Einheit der Lehre und der Disciplin aufrecht halten wollte. Allein in dieſer Rückſicht meinte man, daß die Grundſätze des Proteſtantismus wenig verlangen, und dann, daß allen Bedürfniſſen durch Synoden, an denen auch viele Weltliche Theil nehmen, abgeholfen werden könne. Ohnehin, hieß es, ſeyen dieſe Synoden ſowohl den Beiſpielen der alten Kirche gemäß, als auch dem freiſinnigen Geiſte unſeres Zeitalters entſprechend.

In einer engen Verbindung mit der Idee der Trennung des Staates von der Kirche ſtand auch die der Trennung der Schule von der Kirche. Es laſſen ſich viele Gründe angeben, warum die Kirche die Leitung der für ſie nothwendigen Schulen für ſich ſelbſt in Anſpruch nimmt, und dieſer Gedanke zeigt ſich deßhalb vorzüglich bei den Katholiken; dagegen ſind aber auch Erwägungen, welche die Schule von der Kirche unabhängig zu ſehen wünſchen, und dieſe Erwägungen ſind von großer Wichtigkeit bei den Proteſtanten. Die Frage der Freiheit des Unterrichtes hat alſo, in verſchiedenem Sinne (1825—1840) ein großes Publikum.

Endlich ſtellten ſich auch die Meinungen vieler religiöſen Menſchen, welche ſich lange Zeit mit den conſtitutionellen Ideen nicht hatten befreunden können, zu Gunſten dieſer Ideen feſt. Viele meinten, daß, wenn die Religion an der Selbſtvertheidigung ihrer Sache nicht gehindert ſey, was bei der Freiheit der Rede, der Tribune und der Preſſe der Fall wäre, ſie ihre Exiſtenz behaupten könne, und zwar beſſer, als wenn die Wahrnehmung ihrer Intereſſen von den wandelbaren Anſichten und Intereſſen einer vielleicht aus den Gegnern der Kirche zuſammengeſetzten Regierung abhänge. Auch unter der Geiſtlichkeit machte dieſe Anſicht Fortſchritte, und die größere Wirkſamkeit des franzöſiſchen und belgiſchen Clerus, welcher an-

fing, nach einem großartigen Maßſtabe die kirchlichen Intereſſen zu befördern, galt als eine entſcheidende Widerlegung des Einwurfes, daß die katholiſche Religion, wenn ſie den Schutz der Höfe nicht habe, in Gefahr kommen könne.

Mehrere Regierungen erkannten nicht genug dieſe veränderte Stellung. In den öſterreichiſchen Staaten ſchien man von ihr keine Notiz zu nehmen. Die Preußen und Ruſſen ſahen ſtärker als jemals die Geltendmachung der weltlichen Suprematie, und wo man etwa unter der Geiſtlichkeit die freiſinnigen Anſichten in Religionsangelegenheiten wahrnahm, waren Staatsbeamte und oft auch Biſchöfe ſogleich bereit, ſie zu unterdrücken. Dadurch ſpaltete ſich auch die katholiſche Geiſtlichkeit in Parteien, und eine dieſer Parteien glaubte nur in dem päpſtlichen Stuhl ihre Stütze zu ſehen. Von vielen Seiten und aus verſchiedenen Gründen klagte man daher über das Ueberhandnehmen »der ultramontanen Tendenzen«, über das Seltenerwerden »aufgeklärter Geiſtlichen«, über die Außerachtſetzung der von den Concilien zu Conſtanz und Baſel ſo ſehr vertheidigten Kirchenfreiheiten u. ſ. w. Viele Staatsmänner wußten ſich die Sache durchaus nicht zu erklären.

IX.

Streitigkeiten der preußiſchen Regierung mit dem Erzbiſchof von Cöln, Clemens Auguſt von Droſte-Viſchering, und deren Verwickelung.

Als die preußiſche Regierung am Rhein und in Weſtphalen geräuſchlos mittelſt der gemiſchten Ehen, der Lehranſtalten und des Hermeſianismus den römiſchkatholiſchen Geiſt untergrub, zeigten ſich Eiferer, welche das, was geſchah, zur Kenntniß des päpſtlichen Stuhls brachten, und eine förmliche Verwerfung des Hermeſianismus bewirkten. Dieſe Bulle wurde zwar von der Regierung nicht mit dem Placetum verſehen, wurde aber doch bekannt, und als der Erzbiſchof von Cöln, Graf von Spiegel geſtorben war (1835), lag dem preußiſchen Cabinette um ſo mehr daran, einen paſſenden Nachfolger zu erhalten. Die Wahl des Miniſters von Altenſtein fiel auf den Weihbiſchof von Münſter, Clemens Auguſt Freiherrn von Droſte-Viſchering; man verlangte vorläufig nur im Punkte der gemiſchten Ehen Beruhigung, dieſe glaubte man in den Antworten des Biſchofs zu ſehen, und ſo wurde über Empfehlung des Königs dieſer Prälat auf den erzbiſchöflichen Stuhl von

Cöln geſetzt, was ſpäter billig in Verwunderung ſetzen mußte, da Clemens Auguſt von Droſte ſchon viele Jahre vorher zwei kleine Schriften in Druck gegeben, in welchen er ſeinen Sinn für Kirchenfreiheit beurkundet hatte.

Der Erzbiſchof bekam bald Verdruß über die theologiſchen Vorleſungen an der Univerſität zu Bonn, in denen der Hermeſianismus vorherrſchte, und bald auch einen andern noch bedeutendern über die gemiſchten Ehen, welche der Erzbiſchof, den wahren Sinn des päpſtlichen Breve würdigend, und die ſpäteren Conventionen und Inſtruktionen nur in ſofern anerkennend, als ſie ſich mit dem Buchſtaben des päpſtlichen Breve vereinigen ließen, keineswegs auf die von ſeinem Vorfahrer beobachtete Weiſe begünſtigen wollte. Die Regierung, dadurch verletzt, ließ den Prälaten, wofern ſein Gewiſſen ihm nicht die Vollziehung der früheren Conventionen und Inſtruktionen geſtatte, zu einer Reſignation auffordern, und drohte im entgegengeſetzten Falle mit Unterſuchung ſeines Benehmens; allein der Erzbiſchof blieb ſtandhaft, er erklärte ſeinem Kapitel, ſo wie ſeinen Pfarrern, die an ihn geſchehene Zumuthung, ſo wie die darauf ertheilte Antwort, was Aufregung verbreitete, und er beſtimmte dadurch die preußiſche Regierung zu dem Entſchluſſe, ihn mit Waffengewalt von Cöln weg und in die Feſtung Minden führen zu laſſen.

Dieſer Entſchluß bewirkte, als er (Nov. 1837) ausgeführt wurde, eine große Gährung in dem weſtlichen Theile von Deutſchland. Es zeigte ſich eine große katholiſche Partei, welcher die baieriſche Preſſe zu Gebote ſtand. Obſchon nun die preußiſche Regierung, die etwas von dieſer Aufregung vorhergeſehen, ihr Benehmen durch ein eigenes Manifeſt zu rechtfertigen ſuchte, ſo wurde doch dieſes Manifeſt in allen ſeinen Theilen von der katholiſchen Partei einer ſo ſcharfen Kritik unterzogen, daß der Berliner Hof dabei ſeine Intereſſen mehr als jemals bloßgeſtellt ſah.

Was die Sache noch ärger machte, war, daß der päpſtliche Stuhl mit einer Entſchiedenheit auftrat, welche man in den neueren Zeiten noch niemals geſehen hatte. Der Papſt Gregor XVI. billigte (10. Dez. 1837) laut das Benehmen des Erzbiſchofs, proteſtirte gegen das Attentat, welches ſtattgefunden habe, und erklärte, daß in dem Erzbiſchof von Cöln die biſchöfliche Würde verhöhnt, das Anſehn des päpſtlichen Stuhls verletzt, und die Freiheit der Kirche mit Füßen getreten ſey.

Dieſe entſchiedene Sprache, verbunden mit einer großen Unzufriedenheit am Rhein und einer deutlich hervortretenden Spaltung im deutſchen Bunde, machten die Cölner Angelegenheit zu einer politiſch wichtigen, doch konnten die deutſchen Staatsmänner ſich durchaus nicht denken, daß ſie ernſte Folgen nach ſich ziehen könne; als aber die Aufregung am Rhein eher zu- als abnahm, die meiſten preußiſchen Biſchöfe ſich auf die Seite des päpſtlichen Stuhls neigten, mit dem Erzbiſchof von Gneſen, Martin von Dunin, ſich ein ähnlicher Streit über die gemiſchten Ehen und die Kirchendisciplin entſpann, und die Schritte der preußiſchen Regierung, die Sache in Güte beizulegen, keinen Erfolg zeigten, weil dieſe Regierung auf der Entfernung des Erzbiſchofs von Cöln und einer Art von katholiſcher Kirchendirektion für den Staat beharrte, ſah das Wiener Cabinet mit Mißvergnügen, daß die Sache weit ausſehend werden könne.

Schon ſeit Jahren war der öſterreichiſchen Regierung von verſtändigen Männern gerathen worden, die Kirchenverhältniſſe kritiſch erörtern zu laſſen, um ſich ſo mit der vollſtändigſten Sachkenntniß für die Beibehaltung oder Aufgebung des beſtehenden Kirchenrechts entſcheiden zu können, und jetzt wurden die Umſtände ſogar dringender, da die von der preußiſchen Regierung vertheidigten Grundſätze gerade die des öſterreichiſchen Kirchenrechts waren; allein die Männer, welche zu Wien auf den bedeutenden Plätzen ſtanden, ſchienen zu fühlen, daß eine weſentliche Veränderung im Kirchenrechte auch bedeutende Veränderungen in dem Regierungsſyſtem nach ſich ziehen müſſe, und, da ihnen der Zuſammenhang der Erſcheinungen bei dem religiöſen Indifferentismus des Zeitalters unerklärbar ſcheinen mußte, und ſie unter allen möglichen Vorausſetzungen auf den Gehorſam der öſterreichiſchen Völker rechneten, ſo unterblieb jede Art von tieferer Erörterung, und man entſchloß ſich zum Abwarten der Ereigniſſe.

Die Verhältniſſe des wegen dem Erzbiſchof von Cöln begonnenen Kirchenſtreites wurden aber verwickelter, da der Papſt Gregor XVI. ſich (Sept. 1838) über das fortdauernde Beharren der preußiſchen Regierung auf den zum Nachtheil der Katholiken genommenen Regierungsmaßregeln beklagte, faſt um dieſelbe Zeit aber dem König von Frankreich, Ludwig Philipp, wegen der Errichtung eines Bisthums zu Algier Lobſprüche ertheilte, und mit beſonderem Wohlgefallen bei den Kircheneinrichtungen Belgiens, wo der freieſte Verkehr mit

dem päpſtlichen Stuhle herrſche, und der Eifer der Biſchöfe bereits die Unterrichtsanſtalten auf einen glänzenden Fuß geſtellt habe, verweilte. Die preußiſche Regierung bezog nämlich jenes Lob und dieſes Wohlgefallen auf politiſche Sympathien, und da ſie nicht im geringſten Luſt hatte, von ihrem Syſteme abzugehen, ja vielleicht wegen des Uebergewichts der proteſtantiſchen Partei nicht einmal davon mehr abgehen konnte, erließ ſie zu Ende des Jahres 1838 eine merkwürdige, ſchon ziemlich feindlich geſchriebene Erklärung, worin ſie ihr Verharren auf dem Placetum ankündigte, und die von ihr feſtgeſtellte Ordnung als diejenige bezeichnete, bei welcher die katholiſche Kirche ihr Intereſſe geſchützt und die Bürgſchaft ihrer Exiſtenz finde.

Auf dieſe Deklaration beſchloß man zu Rom zu antworten, da jedoch gerade damals (Januar bis März 1839) entſcheidende Unterhandlungen über die Grenzen des Königreichs Belgien begannen, welche die Revolutionspartei zur Hervorbringung eines großen Krieges benützen wollte, mochte es die päpſtliche Regierung für nicht angemeſſen halten, ein Manifeſt zu erlaſſen, welches, wenn es zum Kriege gekommen wäre, leicht als die Fackel, welche den Brennſtoff anzündete, hätte angeſehen werden können. Kaum aber war Belgien mit Holland ausgeglichen, ſo ſendete der päpſtliche Staatsſekretär allen Geſandten zu Rom eine große mit vielen Beilagen verſehene Staatsſchrift zu (19. April 1839), welche theils dazu beſtimmt war, das Benehmen des Erzbiſchofs von Gneſen der preußiſchen Regierung gegenüber als durchaus tadelfrei darzuſtellen, theils die allgemeinen Grundſätze aufzuſtellen, nach denen Rom ſein Verhältniß zu Preußen betrachte.

Die ganze Schrift war ſehr gut abgefaßt, und erreichte in Anſehung der Unbefangenen wohl auch den Zweck, den Erzbiſchof zu rechtfertigen, und die preußiſche Regierung, welche einen oft unterbrochenen Kriminalprozeß gegen ihn eingeleitet hatte, der Verfolgung zu zeihen; aber das ohne Vergleich Wichtigere war jene Darſtellung der Grundſätze, nach denen der päpſtliche Stuhl das Verhältniß der weltlichen zur kirchlichen Geſetzgebung betrachtete.

Seit mehr als zweihundert Jahren war kein ſo wichtiger Akt vom päpſtlichen Stuhle ausgegangen, er kündigte einen Kampf auf Tod und Leben an, und nur das mußte auffallen, wie in den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen der Papſt einen ſo weit aus-

ſehenden Kampf beginnen könne. Die Geſetzgebungen vieler Staaten, unter andern die von Oeſterreich, waren ganz auf die von Rom aus angefochtenen Grundſätze gebaut, es ließ ſich alſo leicht vorherſehen, welche Schritte mit der Ausſicht auf Erfolg von der preußiſchen Regierung würden gethan werden.

Was der Papſt deutlich als ſeinen Grundſatz ausſprach, war: Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, keine Verpflichtung der Biſchöfe, wegen der Staatsgeſetze ſich von der Beobachtung der Canonen loszuſagen, und ein ungehinderter Verkehr aller Katholiken in Religionsſachen mit dem apoſtoliſchen Stuhl. Jene Verfaſſung, bei der von Nationalkirchen geredet werde, oder unter denen man einem Kirchengeſetze nur dann die Anwendung geſtatte, wenn es die Genehmigung der weltlichen Regierung erhalten habe, conſtituire, hieß es, das Oberhaupt des Staates zum Oberhaupte der im Staate befindlichen Kirchen, was eine katholiſche Kirchenverfaſſung wohl heißen könne, aber nicht ſey. Wenn die preußiſche Regierung erkläre, daß ſie in keinem Falle in der Sache des Placetums nachgebe, werde der päpſtliche Stuhl um ſo weniger nachgeben. Sonderbar genug erregte dieſe Staatsſchrift keine Reclamationen der Höfe, politiſche Betrachtungen verſchiedener Art ließen mehrere Höfe ein Benehmen beobachten, als ob ſie nicht beſtände.

X.

Streitigkeiten des päpſtlichen Stuhls mit der ruſſiſchen Regierung.

Um die nämliche Zeit, als die Streitigkeiten der preußiſchen Regierung mit Rom begannen, bereiteten ſich andere vor, über die Verhältniſſe der unter dem ruſſiſchen Zepter wohnhaften Katholiken, deren Zahl in dem ehemaligen und neuen Königreich Polen ſehr bedeutend war.

Schon zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts hatte Katharina II. in Hinblick auf die Verſtärkung der griechiſchen Kirche durch Mittel verſchiedener Art einen beträchtlichen Theil der unirten Griechen bei Witepsk und Mohilow zum Zurücktritte zur griechiſch-ruſſiſchen Kirche veranlaßt. Dieſe Bemühungen hatten ſeit jener Zeit niemals mehr ganz geruht, und ſie hatten auch einige ſchwache Erfolge gehabt; als aber (1831) die polniſche Inſurrektion unterdrückt wor-

den, und der hohe ruſſiſche Adel einen großen Einfluß auf das Cabinet zu Petersburg erlangt hatte, entſtand das Verlangen, überall, wohin nur der ruſſiſche Zepter reiche, die Herrſchaft der ruſſiſchen Sprache und Religion zu verbreiten. Man verſprach ſich davon in Polen die Unterdrückung des Nationalgeiſtes, und überall eine vermehrte Kraft der Regierung, und ſowohl die lutheriſchen Oſtſeeprovinzen, als auch der katholiſche Theil des alten Königreichs Polen, in ſofern er der ruſſiſchen Herrſchaft unterworfen iſt, empfanden (1833—1839) von dieſem Syſtem die Wirkungen.

Es handelte ſich zunächſt um die nicht unirten Griechen. Viele mochten vielleicht einige Neigung zum Uebertritte gehabt haben, aber die Verfügung des ruſſiſchen Kaiſers, daß die Kirchenangelegenheiten der unirten Griechen nicht mehr von der katholiſchen, ſondern von der griechiſchen Kirchenſektion zu Petersburg behandelt werden ſollten, zeigte deutlich auf Religionsbedrückung. Sie muß auch ſehr wirkſam geweſen ſeyn, denn ſchon 1839 konnte die ruſſiſche Regierung ankündigen laſſen, daß nunmehr der Uebertritt der ſämmtlichen unirten Griechen zur rechtgläubigen Kirche entſchieden ſey, auch wurde bald ämtlich das zu Polozk (Feb. 1839) unterzeichnete Aktenſtück bekannt, welche dieſe Vereinigung durch die Unterſchrift jener Biſchöfe und Prieſter, welche von der römiſchen Kirche abgefallen waren, beſtätigte.

Andere, um eben jene Zeit abgefaßte Aktenſtücke ließen auch die Mittel wahrnehmen, deren ſich die Beförderer dieſes Abfalls bedient hatten, um ihn nach und nach vorzubereiten. Man hatte ſchon ſeit langer Zeit eine Ceremonie nach der andern, im Sinne der ruſſiſchen Kirche abgeändert, und dadurch das Volk allmälig auf die große Umänderung vorbereitet; man ſieht aber aus den Aktenſtücken, daß auch die Regierung, obgleich gewiß nicht alle unirten Griechen gern zur ruſſiſchen Kirche übertraten, dennoch ſeit der Unterzeichnung jener Vereinigungsakte keine unirten Griechen im ruſſiſchen Reiche mehr als exiſtirend annahm, und glaubwürdige Privatnachrichten ſprachen noch auch von Deportationen und andern Zwangsmaßregeln, welche gegen einzelne Geiſtliche ſollten verhängt worden ſeyn.

In einem nicht minder feindlichen Sinne handelte die ruſſiſche Regierung gegen ihre katholiſchen Unterthanen des lateiniſchen Ritus. Man entzog ihnen viele Klöſter, ſetzte ihre theologiſchen Lehranſtalten unter die Leitung des Staates und verlangte in Anſehung der gemiſchten Ehen unbedingt, daß alle Kinder, welche aus dieſen Ehen entſte-

hen würden, in der ſogenannten rechtgläubigen Kirche ſollten erzogen werden. Gegen Biſchöfe, welche ſich dieſen Maßregeln nicht willfährig zeigten, wurden Zwangsmaßregeln genommen, der Kaiſer ſelbſt gab den Katholiken in ſeinem Reiche ein geiſtliches Oberhaupt, und als aus Veranlaſſung dieſer Ereigniſſe von Rom aus unterhandelt und ſogar der geringe Erfolg dieſer Unterhandlungen von Gregor XVI. zum Gegenſtande von Allocutionen ein Cardinals-Collegium gemacht wurde, glaubten viele Politiker, daß nach Unterdrückung des Katholizismus in Polen der Zeitpunkt kommen dürfte, wo Rußland, unterſtützt von den Sympathieen der nicht unirten Griechen in Ungarn, Kroatien, Slavonien und der Türkei, auf eine furchtbare Art ſein politiſches Uebergewicht geltend machen werde. Wahrſcheinlich war es nur der Wunſch, von dieſer Seite nicht allzuviel Mißtrauen zu erregen, was nach dem Jahre 1846 den Kaiſer Nikolaus zu milderen Maßregeln und ſogar zu einem Beſuche des Papſtes beſtimmte.

Der Papſt Gregor XVI. benahm ſich dabei mit der ganzen Würde, welche ſein hohes Amt verlangte; aber, wiewohl die Reſultate nicht eben ſehr bedeutend waren, zeigte ſich doch eine merkliche Erleichterung des Zuſtandes der ruſſiſchen Katholiken und ſpäter (unter Pius IX. 1848) ſogar eine manche Streitpunkte umfaſſende Convention zwiſchen Rußland und dem römiſchen Stuhle.

Wirft man von dieſem Zeitpunkte einen Blick zurück auf den Zuſtand von 1770, welche ungeheure Veränderungen waren nicht im Kirchenrechte vorgegangen? Sie zu beachten, wäre die Aufgabe einer jeden weiſen Regierung geweſen, und dieſes Bedürfniß wurde noch dringender, als nach dem Tode Gregors XVI. der Kardinal Maſtai Ferretti (Juni 1840) unter dem Namen Pius IX. den päpſtlichen Stuhl beſtieg, weil dieſer Papſt auf die Unabhängigkeit Italiens hinwirkte, und ſie als das Mittel, zu einer freieren Ausübung ſeiner Primatialrechte betrachtete. Die Idee einer Unabhängigkeit von Italien brachte nämlich den Papſt in eine engere Verbindung mit den freiſinnigen Ideen; aber obwohl er dabei die durch die Pflichten des oberſten Pontificats gezogenen Linien nicht überſchreiten wollte, konnte der öſterreichiſche Hof dennoch nicht ohne Sorge für ſeine Beſitzungen in Italien ſeyn.

XI.

Veränderungen in dem Gebiete des Proteſtantismus in der Periode von 1835 bis 1848, und ſteigende Hinneigung zur Trennung der Kirche vom Staate auch unter den Proteſtanten.

Wenn in der Periode von 1835 bis 1848 die Kirchenverhältniſſe der Katholiken in mehreren Reichen viel Merkwürdiges zeigten, ſo war dieß in Anſehung des Proteſtantismus nicht minder der Fall. In England wurde die Sekte der Puſeyten, welche ſich ſehr zum römiſch-katholiſchen Syſtem hinneigte, bedeutend, viele ihrer erſten Wortführer wurden wirklich Katholiken, und die Zahl dieſer Religionsgenoſſen war im Steigen. In den ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen trug der Kaiſer Nikolaus Sorge für die Ausbreitung der ruſſiſchen Kirche, was unter den Proteſtanten Abfälle und Beſorgniſſe verbreitete. Der eigentliche Herd aber für die großen Veränderungen im Gebiete des Proteſtantismus ſchien Deutſchland und vor allem die preußiſche Monarchie zu ſeyn.

In dieſen Ländern hatte ſchon längſt die Philoſophie zerſetzend auf die poſitiven Religionsſyſteme gewirkt, und ſeit Fichte (um 1806) war ein Pantheismus, welcher unter Schelling ein myſtiſches Anſehen gewann, und durch die Hegel'ſche Philoſophie wieder neue Formen erhielt, anfangs in den Hörſälen der Univerſitäten, allmählig aber auch unter den gebildeten Claſſen gewöhnlich geworden, welcher, der Gewohnheit des Zeitalters gemäß, in einer Maſſe von Schulbüchern, Schauſpielen und Tendenzromanen weiter verarbeitet wurde. Vorzüglich Hegel war es, welcher den Satz aufſtellte, nur im Menſchen ſey die Gottheit ſich ihrer ſelbſt bewußt, was von Vielen als eine Vergötterung des Menſchen genommen wurde, auch läugneten viele Schüler Hegels die Freiheit des Willens, das ewige Leben oder die Richtigkeit der bis dahin beſtandenen hiſtoriſchen Kritik.

Als eines der merkwürdigſten Werke, welche aus dieſer Schule hervorgingen, war das Leben Jeſu von David Strauß (1839) zu betrachten, welches die Exiſtenz von Chriſtus zwar zugab, ſeine Geſchichte aber als ein Produkt von Mythen und Symbolen darzuſtellen ſuchte. Dieſes Werk fand einen ungeheuern Abſatz, beſonders in den öſterreichiſchen Staaten; aber als die Freunde von Strauß ihn deßhalb

zu einer theologiſchen Lehrkanzel auf der Akademie zu Zürich zu bringen ſuchten, erklärte ſich der Wille der größern Volksmaſſe energiſch dagegen, ſo daß die Regierung dieſen Akt widerrufen mußte. Das, was Strauß geſagt hatte, wurde aber in Kurzem durch Feuerbach, Bruno Bauer und Andere in Schatten geſtellt, und als unter Friedrich Wilhelm IV. von Preußen der freien Aeußerung der religiöſen Anſicht wieder mehr Spielraum geſtattet wurde, als unter ſeinem Vater, zeigten ſich zu Halle, Magdeburg und andern Städten viele ſogenannte »Lichtfreunde,« welche es laut ausſprachen, das Chriſtenthum müſſe in den Reſultaten der Philoſophie aufgehen.

In anderen Gegenden waren zwar die Lichtfreunde unbekannt oder ſeltener, aber die Union zerſetzte ſich immer mehr, was eine wenn auch ſporadiſche Wiederbelebung des Lutherthums und des Calvinismus zur Folge hatte. Allein bei dieſer Wiederbelebung zeigte ſich die ſonderbare Erſcheinung, daß den meiſten der Zeitgenoſſen die Ideen und Darſtellungen der alten Proteſtanten beinahe unbekannt waren, und für Schwärmerey und Myſtizismus angeſehen wurden. Selbſt hier verſuchte man das von ſo Vielen empfohlene Mittel der Religionsmengerei, und um dieſer Gränzen zu ſetzen, wollte die Regierung die Union denn doch nicht fallen laſſen.

Allein, vielen Theologen entging es nicht, daß eine bloße Aufrechthaltung von äußeren Formen ohne das belebende Dogma zu nichts Großem führe, und doch konnte die Politik nur für eine ſolche Religion Intereſſe zeigen, welche zugleich eine Regel der Pflichten zeigt. Wie nun das Problem, dieſe Religion herzuſtellen, gelöſt werden könne, war eine Aufgabe für viele preußiſche Politiker. Daß es mittelſt der weltlichen Suprematie in Kirchenſachen nicht geſchehen könne, darüber war Friedrich Wilhelm IV. mit ſich ſelbſt einig, und in einer berühmten Erklärung ſagte er, daß er »mit Vergnügen den Tag ſehen werde, wo er der Leitung der Kirche werde entſagen können,« auch meinte er, daß es an der Kirche ſelbſt ſey, ſich zu regeneriren. In dieſem Geiſte wurde auch (1846) eine proteſtantiſche Generalſynode zu Berlin abgehalten, deren Reſultate aber unter der Erwartung ihrer Beförderer blieben. Die Synode ſuchte mit einer großen Aengſtlichkeit in der Textirung gewiſſen Lehrſätzen auszuweichen, und dennoch konnte man ſelbſt auf dieſem Wege keine vollkommene Einigkeit erreichen. In dieſem Zuſtande blieb die Sache, bis auch Preußen (März 1848) ſeine Revolution

ſah, in welcher bald der Gedanke, der Staat ſoll ſich gar nicht in die Kirchenangelegenheiten miſchen, einer der leitenden Grundſätze wurde.

Wie nun die weiteren Schickſale des deutſchen Proteſtantismus ſich ausbilden werden, ſteht zu erwarten. Das Publikum hofft fortdauernd viel von Synoden, obgleich manchen Beobachtern es durchaus nicht einleuchten will, wie Synoden mit jener Autorität, die den Glauben gebietet, dem Hauptgedanken des Proteſtantismus entgegentreten, und irgend ein Glaubensbekenntniß feſtſetzen können. Deutlich war übrigens vorherzuſehen, daß von der Entwickelung der Religionszuſtände zum Theil das Schickſal Deutſchlands abhängen werde, weßhalb dieſe Angelegenheiten auch politiſch höchſt wichtig wurden.

Fünftes Buch.

Die kirchlichen Zustände der österreichischen Staaten unter dem Kaiser Franz (1792—1835).

I.

Gewöhnliche Meinungen über die kirchlichen Zustände in den österreichischen Staaten unter der Regierung des Kaisers Franz.

So wie unter der Regierung des Kaisers Franz das Cabinet wenig Aufmerksamkeit auf die kirchlichen Zustände im Auslande verwendete, weil man nicht glaubte, daß sie auf die Zustände im eigenen Lande sehr zurückwirken könnten, so herrschte auch unter dem Volke zufolge jener Richtung, welche die Religionsverhältnisse schon früher erhalten hatten, wenig Theilnahme an den kirchlichen Ereignissen in Frankreich und demjenigen, was noch sonst etwa in dem Gebiete der katholischen oder protestantischen Welt geschah. Was aber eben deßhalb dem Ausländer, und noch mehr dem Inländer auffallend seyn mußte, war, daß die Regierung für eine streng katholische gehalten, und von den Fortschritten, welche nach Einigen die katholische Religion, und nach Andern der Aberglauben in den österreichischen Staaten mache, viel gesprochen wurde.

Daß man außerhalb der österreichischen Staaten diese Staaten für streng katholische Länder hielt, kam von der höchst unvollständigen Kenntniß her, welche man im Auslande von der österreichischen Geschichte und Gesetzgebung hatte. Da man unter Leopold II. mehrere der Einrichtungen Josephs II. aufgehoben hatte, und die Furcht, die Unwissenheit oder die Uebertreibung damals den gänzlichen Fall des Josephinischen Systems verkündigte, ohne daß man hörte, daß unter

dem Kaiſer Franz dieſes Syſtem von neuem in Aufnahme gekommen wäre, ſo waren die Ausländer ſogleich geneigt zu glauben, daß Alles zu den katholiſchen Ideen zurückgekehrt ſey, und ſelbſt viele angeſehene Schriftſteller des Auslandes, wie ein Segur, ein Heeren und ein Haller*) ſcheinen ſich eingebildet zu haben, daß die Joſephiniſchen Reformen nur ſchwache Spuren zurückgelaſſen haben; eine freilich ſehr ſonderbare Meinung, da Urſachen und Wirkungen, ſelbſt in Beziehung auf Größe, nothwendig in einem gewiſſen Verhältniſſe gegen einander ſtehen müſſen.

Schwerer begreift man, wie dieſelbe Meinung im Lande ſelbſt entſtehen, und ſogar (1814—1835) mit ſeltenen Ausnahmen, die gewöhnliche ſeyn konnte. Aber hierüber findet ein aufmerkſamer Beobachter ein hinlängliches Licht. Dieſelbe Geiſtloſigkeit, welche unter den mittleren Ständen ſchon zu Joſephs II. Zeiten das Weſentliche und Unweſentliche an den Religionsneuerungen nicht erkennen ließ, hatte nach Joſephs Tode ſich nicht verloren, man ſah das Seltnerwerden umſtürzender Verordnungen und gottesläſteriſcher Flugſchriften für einen Beweis der Rückkehr zu den katholiſchen Ideen an, unter dem Einfluß der Schulen, des Religionsunterrichts und der Cenſur wurden die Menſchen, welche das ältere katholiſche Syſtem, d. h. das römiſch-katholiſche Syſtem kannten, immer ſeltner und endlich muß erwogen werden, wohin es in einem Lande kommen kann, wo die mündliche und ſchriftliche Gedankenmittheilung ſehr erſchwert iſt, gewiſſe Arten von Kenntniſſen mehr ſchaden als nützen, und nur eine Partei, dieſe aber in allen möglichen Formen, reden darf.

Zum Theil aus dieſem Verhältniſſe ergab es ſich, daß Männer, die ſonſt auch einige Neigung zur Beförderung des religiöſen Sinnes gehabt hätten, an der Löſung der Aufgabe, ſie möchte nun ihnen oder Andern anvertraut werden, verzweifelten, und daher die Abhilfe, wenn ja eine käme, nur von der Gewalt der Regierung erwarteten. Auf

*) Man ſehe bei Haller, Reſtauration der Staatswiſſenſchaft (Bd. I., S. 192—216), der Gang der Joſephiniſchen Religionsreformen, wo offenbar neben vielem Wahren auch viel Falſches vorkommt, welches Letztere ſelbſt das Wahre in Verdacht gebracht hat. Die Meinung Hallers, daß die Joſephiniſchen Reformen in Kirchenſachen im Oeſterreichiſchen wenig Wurzeln geſchlagen hätten (S. 204), muß aber um ſo mehr in Verwunderung ſetzen, da Haller nach der Vorrede ſeines Werkes (S. XIX—XXI) mehrere Jahre zu Wien gelebt hatte.

dieſe Abhilfe rechneten aber Viele, weil die zunehmende Demoraliſation, welche ſich in einem wahrhaft furchtbaren Verhältniſſe der unehelichen Kinder zu den ehelichen zeigte, und jene Unwiſſenheit, welche das Wiſſen faſt immer mehr auf die unmittelbaren Berufskenntniſſe und einige Unterhaltungslektüre beſchränkte, bereits ſehr bedeutende Folgen, beſonders in der höhern Staatsverwaltung zeigte. Viele glaubten ſogar bereits die Auflöſung aller geſellſchaftlichen Bande zu ſehen, und ſchloſſen daraus (1820 — 1835) auf eine furchtbare Zukunft, welche ſich für die öſterreichiſchen Länder vorbereite.

II.

Die kirchlichen Veränderungen in den erſten Jahren der Regierung von Franz, und das Hervortreten neuer Plane.

Das Urtheil, welches wir im erſten Abſchnitte dieſes Buches über den Charakter der Regierung des Kaiſers Franz in Beziehung auf die Kirche ausgeſprochen haben, beſtätiget ſich, wenn man dasjenige genauer würdigt, was von dem Jahre 1792 bis 1802 in den öſterreichiſchen Staaten geſchah. Ungeachtet aller Warnungen, welche die franzöſiſche Revolution hätte geben können, blieb die Joſephiniſche Geſetzgebung in Kirchenſachen, und nur in ſofern ging man von ihr ab, als es nothwendig ſchien, das Ausſterben der katholiſchen Geiſtlichkeit zu verhüten. Um die Abneigung der jungen Leute gegen den Eintritt in den geiſtlichen Stand zu vermindern, verband man nämlich mit dem Studium der Theologie geringe Forderungen in Anſehung des Wiſſens, und gab Jedem, der kommen wollte, Stipendien; allein wenn auch dadurch dem Mangel an Geiſtlichen in den meiſten Diözeſen in etwas geſteuert wurde, klagten doch die Biſchöfe über das Unzureichende der neuen Ordinationsliſten, und beſtimmten dadurch die Regierung, an umfaſſendere Maßregeln zu denken.

Die Vorſchläge zu dieſen Maßregeln beruhten, nach dem Erfolge zu urtheilen, auf der Vorausſetzung, daß der Gymnaſien, der philoſophiſchen und der theologiſchen Lehranſtalten im Staate zu wenige wären, und daß, wenn man dieſe Lehranſtalten und die Stipendien vervielfältige, eine zureichende Anzahl von Theologen werde gewonnen werden. Auch die Sitten, über welche ſehr geklagt wurde, müßten, meinte man, ſehr gewinnen, wenn die Studierenden der Theo-

logie ganz oder größtentheils wieder in Seminarien untergebracht würden, und die Seminarien und Convicte im Staate überhaupt wieder auflebten. Geistlichen, meinte man auch, müßte man vorzugsweise, damit das Referat mehr in dem Sinne der Kirche geführt werde, die Referate in geistlichen Sachen anvertrauen, und es sey zugleich angemessen, ihnen auch das Referat in Studiensachen zu überlassen, weil die Schule nun einmal in einer sehr natürlichen Verbindung mit der Kirche stehe. Eine Erweiterung des päpstlichen Einflusses, eine theilweise Annahme des canonischen Rechtes wurde dagegen durchaus nicht für nothwendig gehalten, wie man es denn auch (1794) nicht gestattete, daß die päpstliche Bulle auctorem fidei, welche die unter Leopold II. in Toskana abgehaltene Synode von Pistoja verdammte und bei dieser Gelegenheit sich von Neuem gegen die gallicanischen Grundsätze von 1682 aussprach, in den österreichischen Staaten kundgemacht werde.

Für den Kenner lag in diesen letzteren Schritten der Regierung nichts, was ihm hätte unerwartet kommen können. Der Graf Franz von Colloredo, welche in dieser Zeit (1792 — 1805) der allmächtige Minister am Wiener Hofe war, galt für einen äußerst beschränkten Kopf, welcher weder von dem, was damals war, noch von demjenigen, was einst bestanden, Begriffe hatte, und für den die katholische Religion nur als das Mittel, das gemeine Volk leichter im Zaume zu halten, wichtig war. Die höher gestellten Geistlichen, theils unwissend, theils schüchtern, und oft beides zugleich, waren nur auf das, was sie das nächste unmittelbare Bedürfniß nannten, bedacht, auch würde höchst wahrscheinlich, wenn sie auch einen zureichenden Einfluß bei Hofe gehabt hätten, aus ihrer Mitte, da sie alte und neue kirchenrechtliche Ideen unter einander warfen, und an die Superiorität des Collegiums der Bischöfe über den päpstlichen Stuhl glaubten, schwerlich irgend ein Plan von einigem Werthe hervorgegangen seyn.

Die angenommenen, das heißt die Josephinischen Grundsätze der österreichischen Regierung äußerten demzufolge auch ihre volle Wirksamkeit bei jenen neuen Ländererwerbungen, welche während den ersten zehn Regierungsjahren des Kaisers Franz gemacht wurden. Als Westgalizien (1795) an Oesterreich fiel, hob man auch dort die Klöster auf, schuf einen Religionsfond, und führte einen großen Theil der Gesetzsammlung in publico ecclesiasticis ein. Als (1797) das Venetianische, Istrien und Dalmatien an Oesterreich fiel, that man

dort dasſelbe. Auch in dem deutſchen Reiche, wo der Einfluß des öſterreichiſchen Hofes vorzugsweiſe durch die Erhaltung der geiſtlichen Fürſten und die Anhänglichkeit der im Süden und Norden ſo zahlreichen Katholiken bedingt war, zeigte der öſterreichiſche Hof, als die Säculariſationsprojekte durch Preußen (1795) zuerſt hervortraten, keine entſchiedene Politik, um ſich das katholiſche Deutſchland zu gewinnen, er zeigte ſogar bei den Unterhandlungen zu Campo Formio (1797) und Lüneville (1801) den Wunſch, ſich durch deutſche Reichsſtifter möglichſt zu vergrößern, und, wofern die deutſchen Fürſten nur ihrerſeits einer ſolchen Vergrößerung keine Schwierigkeiten machten, ähnliche Vergrößerungen auch allen anderen Reichsſtänden zuzugeſtehen. Oeſterreichs Ruf bei den deutſchen Katholiken ſank daher (1795 — 1812) in einem fort, und nur das, was nach 1812 geſchah, konnte ihn wieder in etwas heben.

III.

Die kirchlichen Reformen im Jahre 1802 und die faſt gleichzeitigen Studienreformen.

Bei dem ſehr langſamen Geſchäftsgange, welcher unter dem Kaiſer Franz ſtattfand, kam das Jahr 1802, ehe über die Plane zur Gewinnung mehrerer Geiſtlichen entſchieden wurde. Damals aber ergingen in Anſehung der Geiſtlichkeit zwei Handbillete vom 25. März, welche der Aufklärungspartei für einen einleuchtenden Beweis des zunehmenden Einfluſſes der Geiſtlichkeit, einer Anſchließung der Regierung an ihre Intereſſen und einer Wiederbelebung der katholiſchen Religion galten, indeſſen für alle dieſe Meinungen dennoch keinen Grund gewährten. Auch die um dieſelbe Zeit (1802—1804) hervorgetretenen Veränderungen an den unteren Schulen waren nichts weniger, als im katholiſchen Sinne eingeleitet.

In Anſehung der zwei Handbillete, wovon eines die Säculargeiſtlichkeit, das andere den Regularclerus betraf, zeigte ſchon die Form ihren wahren Charakter. Der Monarch iſt es, welcher ſpricht, ich, ſagt er, habe die Beſchwerden und Vorſtellungen der Biſchöfe geprüft, und verordne daher, von einem Gutachten der Biſchöfe, ihrer Concurrenz an der Abfaſſung dieſer Geſetze, von einem Einfluß des päpſtlichen Stuhls, von einer Nothwendigkeit das canoniſche Recht

zu beachten, iſt mit keinem Wort die Rede, die Sprache iſt ganz die der weltlichen Suprematie.

Die ganze Tendenz der Handbillete iſt daher keine andere, als die, die Fortdauer eines katholiſchen Clerus möglich zu machen, und wofern er nur der Regierung ſich auf das engſte anſchließe, ſich um ſeine übrigen Eigenſchaften unbekümmert zu zeigen.

Das Handbillet in Anſehung der Säculargeiſtlichkeit verordnete daher die Errichtung vieler neuen Gymnaſien und philoſophiſchen Lehranſtalten; es wollte in der Regel bei jedem Biſchoffitze auch eine theologiſche Lehranſtalt mit einem Seminarium; es bewilligte den Lokalkapelländen und den aus dem Religionsfonde beſoldeten Pfarrern einige Geldvortheile, und gab faſt jedem Theologen die Ausſicht auf ein Stipendium, ließ aber in Rückſicht auf Schulplane, Lehrbücher, Methoden und Staatsaufſicht die Joſephiniſchen Grundſätze ganz in Wirkſamkeit.

Das Handbillet, in Anſehung des Regularclerus geſtand ſtillſchweigend die unter dem Regularclerus entſtandene Verwilderung ein, indem es verlangte, daß die Ordensgeiſtlichen wieder den Ordenshabit tragen, und nicht einzeln ſich verpflegen ſollen; es geſtattete die Aufnahme von Novizen, beſchränkte das Alter zur Ablegung der Ordensgelübde auf das einundzwanzigſte Jahr, erlaubte nicht mehr die beſtändige Verwendung von Ordensgeiſtlichen in der Seelſorge, und ihre Verſetzung auf Säcularbenefizien, und wollte Beobachtung der Ordensſtatuten, jedoch nur in ſo fern, als ſie ſich mit den kaiſerlichen Verordnungen vertrügen. Auch hier wurde die Losreißung der Regulargeiſtlichkeit von ihren auswärtigen Ordensobern wieder ausdrücklich beſtätigt.

Die Geſetze in Anſehung der Schulen waren vorzugsweiſe wichtig in Anſehung der Volksſchulen, der Gymnaſien, der philoſophiſchen Schulen und der Studienaufſicht. Wegen ihrer engen Verflechtung mit dem kirchlichen Intereſſe muß auch von dieſem Gegenſtande hier das Nothwendigſte geſagt werden.

Die Volksſchulen wollte man mehr unter die Aufſicht der Geiſtlichen bringen, theils, wie es ſcheint, aus ökonomiſchen Gründen, theils aus Rückſichten für den Anſtand. Man übergab aber dieſe Aufſicht nicht den Biſchöfen, ſondern ihren Conſiſtorien, welche ihrerſeits dem Gubernium untergeordnet waren, und nur die kaiſerlichen Verordnun-

gen in Anſehung der Lehrmethode, der Lehrbücher, der Prüfungen und der Aufſichtform zu vollſtrecken hatten (1804).

In Anſehung der Gymnaſien kamen neue Lehrbücher, Plane und Methoden, welche aber durchaus ſchlechter waren, als die früheren. Wegen des Mangels an brauchbaren Gymnaſiallehrern, welcher ſich ſeit dem allmäligen Ausſterben der Exjeſuiten und anderer Religiöſen ſehr fühlbar machte, ſtellte man meiſtens weltliche Lehrer an, und weil viele derſelben wenig Latein verſtanden, glaubte man einen beſſern Unterricht zu gewinnen, wenn ein Gymnaſiallehrer nur beſtimmte Fächer, aber dann auch dieſe in den meiſten Gymnaſialklaſſen zu lehren hätte.

An den philoſophiſchen Schulen führte man, damit die jungen Leute nicht das Latein vergäßen, für viele Fächer die lateiniſche Sprache ein. Der Geſchichte wurde ein eigener Lehrſtuhl gewidmet, einen andern hatte die ſogenannte Religionslehre. Dieſe letztere war eine Art von Dogmatik mit philoſophiſcher Begründung, deren Zweck war, bei der überhand genommenen Irreligiöſität der mittleren und höheren Klaſſen, den jungen Leuten eine philoſophiſche Widerlegung der Irrlehren zu zeigen.

In der Rechtswiſſenſchaft wurde gar nichts, in der Theologie nur Unbedeutendes geändert, die Studienaufſicht in den Provinzen blieb auch fortdauernd dem Gubernium, nur wurde als Centralbehörde eine eigene Studienhofcommiſſion zu Wien aufgeſtellt, welche aus einigen bei verſchiedenen Hofſtellen angeſtellten Hofräthen und den Direktoren der einzelnen Facultäten beſtand. Von ihr gingen alle wichtigen Anordnungen und Entſcheidungen aus. Dafür kamen jetzt zufolge der neuen Einrichtungen die unter Leopold II. errichteten Studienconſeſſe ab, jede Facultät hatte ihren Direktor; von etwas Gemeinſchaftlichem bei den hohen Schulen war nicht mehr die Rede.

Um nun der Verbindung, in welche Studien und Religionsangelegenheiten mit einander gekommen waren, zu genügen, vereinigte man bei den Gubernien, der Hofſtelle und dem Staatsrathe meiſtens das Studienreferat ganz oder zum Theil mit den geiſtlichen Referaten, und für die letzteren kamen die ſogenannten *geiſtlichen Referenten* bei den Gubernien, der politiſchen Hofſtelle und dem Staatsrathe auf. Man nahm die Miene an, daß man der Geiſtlichkeit dadurch eine große Auszeichnung gewähre, und eine billige Behandlung verbürge.

IV.

Folgen der in der Periode von 1802 bis 1807 getroffenen Religions- und Studieneinrichtungen.

Die in der Periode von 1802 bis 1804 angeordneten Maßregeln im Religions- und Unterrichtsfache wurden in den nächsten Jahren ausgeführt, und äußerten in sofern einige der Erwartung der Regierung entsprechende Folgen, als die Zahl der jungen Leute, welche sich zur Theologie wendeten, größer wurde, die Klöster sich wieder mehr mit Candidaten füllten, und die Scandale unter der Regulargeistlichkeit seltener wurden. Der geistliche Stand blieb aber den jungen Leuten so unangenehm als vorher, nur machte die große Anzahl von Studierenden, von denen so viele zu anderen Fächern gingen, daß den ärmeren oder schwächeren Studierenden kaum ein anderer Ausweg, als der der Theologie offen blieb. In der That gab dieser Stand, so wie man nur in die Theologie eintrat, Versorgung, wenn es auch eine alltägliche Erfahrung war, daß die meisten Geistlichen dann auf Localien oder schlechten Pfarreien ihr Leben endigten.

Von den anderen Erwartungen, welche die Urheber der Handbillete vom 25 März 1802 entweder wirklich gehabt hatten oder gehabt zu haben vorgaben, ging aber fast gar nichts in Erfüllung. Namentlich waren die Gymnasien (1804 — 1840) schlechter als jemals bestellt, nur ausnahmsweise erlernte man noch dort und da das Latein; in der Geographie, Geschichte, Naturlehre u. s. w. waren die Rückschritte auffallend. In dem Gymnasialunterricht war jetzt in Beziehung auf Religion der Rationalismus herrschend. Auch an den philosophischen Schulen war er die Grundlage von fast allen Vorträgen über die Religionswissenschaft, und er blieb es auch in den klösterlichen Lehranstalten, denn von eigentlichen Klosterschulen im alten Sinne des Wortes war keine Rede mehr, und wie wenig die bischöflichen Lehranstalten der Kirche nützten, konnte Jedermann bemerken, da sie sich von den öffentlichen Lehranstalten in Hinsicht auf Lehrbücher, Systeme und Grundsätze in nichts unterschieden, und nur das Unterscheidende hatten, daß in der Regel sehr unwissende Professoren an diesen Anstalten lehrten (1803 — 1849) und die Lehrkanzel bloß als die Brücke zu einer guten Pfarre betrachteten.

Selbſt das, was ſcheinbar der Geiſtlichkeit aufhelfen ſollte, trug bei, ſie niederzudrücken. Durch die der Geiſtlichkeit übergebene Aufſicht über die Volksſchulen wurde der Schein verbreitet, als ob dieſe Schulen dem Syſteme der Kirche entſprächen, und doch war nichts weniger als dieſes der Fall. Lehrbücher, Methoden, Schulgeſetze, Oberaufſicht, Tendenz, alles dieß ging von der Regierung aus, welche nach den Anſichten von 1770 handelte, das Conſiſtorium aber wurde nur als landesherrliche Mittelbehörde für das Schulweſen, unabhängig vom Biſchof hingeſtellt und durch eine natürliche Ideenreihe dahingeleitet, für die Stellen der Dechante vorzugsweiſe auf bewährte Schulmänner zu ſehen. Schulmänner dieſer Art machten auch zuweilen unter Franz ein unerhörtes Glück, ſie beſtiegen biſchöfliche und erzbiſchöfliche Stühle.

Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit der Aufſtellung der geiſtlichen Referenten. Dieſe Aufſtellung beeinträchtigte alle hierarchiſchen Verhältniſſe. Die Handhabung der Geſetze und die Stellung bei den Gubernien, der Hofkanzlei oder dem Staatsrath ſtellte dieſe Referenten in Anſehung der Amtswirkſamkeit über den Biſchof, dem ſie hierarchiſch doch untergeordnet waren, und nun machten ſie entweder die Geſetzgebung im Sinne der Regierung geltend, was ſie zuweilen in Colliſion mit ihren prieſterlichen Pflichten brachte, oder ſie machten ſie in manchem einzelnen Falle nicht geltend, was nicht im Wunſche der Regierung lag. Gewöhnlich beſtand eine ſtrenge Handhabung der Geſetze, und nur ausnahmsweiſe fand eine gewiſſe Connivenz ſtatt, beſonders als es einmal (ſ. 1816) zur Regel geworden war, den größern Theil der Biſchofſtühle aus den Reihen der geiſtlichen Referenten zu beſetzen. Solche Biſchöfe waren aber dann vorzugsweiſe Kanzleimänner, welche, geſtützt auf vieljährige Uebung, geneigt waren, das Joſephiniſche Kirchenrecht als das Reſultat tiefer Regierungsweisheit anzuſehen, und nur im Kleinen auf Veränderungen hinzuwirken.

Ein anderer nicht minder merkwürdiger Punkt bei den neuen Entwürfen war die Vervielfältigung der lateiniſchen, philoſophiſchen und theologiſchen Schulen. Sie zerſplitterte die Geldkräfte auf zu vielen Punkten, ſchuf, als die Staatsbeamten (1818—1847) wieder mit ſeiner Münze bezahlt wurden, eine übermäßige Anzahl von Aſpiranten für den Staatsdienſt, und machte bei den Schulen aller Art eine große Anzahl von Oberen, Prüfungscommiſſairen und Aufſehern aller Art nothwendig. Dieſe Obern wurden aber, um Gehalte zu erſparen,

größtentheils aus den Reihen der Prälaten und Kanzleibeamten genommen, waren alſo ſelten Sachverſtändige, und halfen daher, beſonders da bei der Studienhofcommiſſion auch gewöhnlich Männer dieſer Art ſaßen, die Studien immer tiefer herabzudrücken. Die Geiſtloſigkeit nahm daher in den Kanzleien und unter der Cleriſei von Jahr zu Jahr mehr überhand, und Jener, welcher von dieſer Regel eine Ausnahme machte, wurde, da man in ihm ſtets einen ſtillen Tadler des Beſtehenden vorausſetzte, gewöhnlich ein Opfer, was nicht unbemerkt blieb, und daher Klugheitsregeln neuer Art verurſachte.

V.

Einführung des Lehrbuches von Rechberger für das katholiſche Kirchenrecht, und Würdigung dieſes Lehrbuches, ſo wie ſeines Einfluſſes.

Seitdem man in den öſterreichiſchen Staaten über beinahe alle Fragen des Kirchenrechts landesherrliche Verordnungen hatte, empfanden Geſchäftsmänner und Geiſtliche mehr als jemals das Bedürfniß, ein Werk zu haben, in welchem die wichtigeren der wirklich beſtehenden Geſetze aufgeführt und mit den neueren Grundſätzen über das Verhältniß der Kirche zum Staate und dem päpſtlichen Stuhl, ſo wie mit den noch giltigen Beſtimmungen des canoniſchen Rechtes zuſammengeſtellt wären, damit man ſo mit einem Blicke oder wenigſtens in einem Bande das ganze beſtehende Kirchenrecht überſehe.

Georg Rechberger, biſchöflicher Conſiſtorialkanzler zu Linz, welcher vermöge ſeiner Anſtellung ſtets in der Lage war, das wirklich beſtehende Recht in den verſchiedenſten Verhältniſſen zu beobachten, unternahm es daher (1807), ein ſolches Handbuch des öſterreichiſchen Kirchenrechts zu ſchreiben. Er entwarf für ſein Werk einen ſehr gut überdachten Plan. Er hielt ſich in Anſehung der Verhältniſſe zwiſchen dem Staate und der Kirche, ſo wie in Anſehung jener zwiſchen dem päpſtlichen Stuhle und den Biſchöfen ganz an jene Theorie, welche in dem von der Regierung vorgeſchriebenen Lehrbuche des Kirchenrechts von Pehem enthalten, und im Jahre 1807 noch in keinem Punkte aufgegeben war. In Rückſicht der kaiſerlichen Verordnungen wählte er, da ihre Anzahl für ein Werk von nur einem Bande viel zu groß war, die wichtigeren aus, gab ſie im Auszuge, und verſchmolz ihre

ten, und doch hielt man, gleichfalls von der Unwiſſenheit geleitet, dieſen Zuſtand der Cleriſey für ſo wenig gefährlich, daß unter faſt allen Ständen die Meinung herrſchte, jener kirchliche Zuſtand, welcher in den öſterreichiſchen Staaten beſtehe, ſey das Produkt der Einſicht, und könne noch ganze Menſchenalter hindurch beſtehen.

VI.

Die Erweiterung des biſchöflichen Einfluſſes auf den Religionsunterricht und die geringe Theilnahme der öſterreichiſchen Staaten an dem Schickſale der Päpſte und den kirchlichen Ereigniſſen im Auslande.

Seitdem die öſterreichiſche Nationalkirche da ſtand, geſchah das, was bei Nationalkirchen immer geſchieht, daß man ſich nämlich wenig um die Zuſtände auswärtiger Glaubensgenoſſen bekümmert, ja die Freunde der Idee einer Nationalkirche wünſchen ſogar dieſe Theilnahmsloſigkeit. Es konnte daher Niemanden Wunder nehmen, daß die ungeheure Veränderung in den Kirchenzuſtänden Frankreichs, welche von 1789 bis 1800 Statt fand, ſelbſt dem öſterreichiſchen Clerus wenig auffiel, und überhaupt, wenn in kirchlicher Rückſicht etwas geſchah, es nur von der Regierung des Staates ausging.

Dieſe Regierung hoffte nach dem Jahre 1802, durch ihre in dieſem Jahre erſchienenen Verordnungen auf lange Zeit hin die Reform des Clerus in Ordnung gebracht zu haben, nur den Zuſtand der mittleren und höheren Schulen, über welche ſelbſt in Anſehung des Religionsunterrichts die Biſchöfe keine Autorität zu haben erachteten, glaubte man (1806—1830) mehr unter die Aufſicht der Biſchöfe ſtellen zu müſſen. Ein Geſetz vom 23. Jul. 1808 erklärte: »Seine Majeſtät geruhte anzuordnen, daß gleichwie nicht nur die ſämmtlichen deutſchen Schulanſtalten, ſondern auch die in einigen Landſtädten neu errichteten philoſophiſchen Lyzeen, ſowohl in Rückſicht des literariſchen als des Religionsunterrichts der unmittelbaren Aufſicht der Diozeſanbiſchöfe anvertrauet ſind, eben ſo denenſelben die unmittelbare Aufſicht über jeden Religionsunterricht, welcher der Gymnaſialjugend durch die eigens

Die erſte Folge war ſchon die, daß die Profeſſoren aus Rückſicht für die Juriſten, welche ſelten lateiniſch verſtanden, die Vorleſungen über das Kirchenrecht ganz oder zum Theil deutſch hielten. Anfangs war dieß durch keine Verordnung angeordnet, da man aber deutſch erlaſſene Landesgeſetze am beſten deutſch vorträgt, ſo konnte man das Beſte der Studien als Rechtfertigung anführen. Allmälig aber wurden dieſe deutſchen Vorträge von der Regierung auch ausdrücklich gutgeheißen, und nun kam das Latein noch mehr in Vergeſſenheit.

Eine andere wichtige Folge war, daß die Kenntniß des canoniſchen Rechtes ſowohl unter den Juriſten, als den Theologen noch mehr, als es ſchon früher der Fall geweſen war, in Verfall kam. Vorher hatte man denn doch aus Pehems Werke noch einige Kenntniß von den Forderungen des canoniſchen Rechtes erhalten, wenn auch ſchon dieſe Forderungen meiſtens als Anmaßungen oder Uſurpationen behandelt wurden; jetzt hörte ſelbſt dieſe ſchwache Kenntniß auf, beſonders, da Rechberger ſo wenig, als früher Pehem, auf die Literatur des Fachs hinwies, und auch die Profeſſoren im Allgemeinen durchaus nicht auf Literaturkenntniß hinwirkten.

Endlich war eine dritte Folge die, daß die Geiſtlichkeit, da ſie nunmehr allgemeiner, als in früherer Zeit, die Ueberzeugung erlangte, daß in der Kirche faſt Alles, einige Weihungen ausgenommen, durch Staatsgeſetze geordnet ſey, ſich ganz in die Klaſſe der Staatsbeamten geſtellt glaubte, und an dieſe Vorausſetzung eine Menge von Beſtrebungen anknüpfte. So ſahen viele Conſiſtorien mit jener Pünktlichkeit, wie man ſie bei Regierungsbehörden gewohnt iſt, auf das gehörige Einlangen periodiſcher Berichte, auf die Form der Berichte, auf die Normalienbücher, und die Regiſtraturen bei den Pfarreien, und wer in dieſen Beziehungen befriedigte, galt viel, und wurde auf Koſten der wenigen, welche noch in etwas auf den wahren Geiſt der Seelſorge ſahen, hervorgehoben.

Den Nachtheilen, welche auf dieſe Art durch Rechbergers Handbuch hereinbrachen, wurde auch auf keiner Seite entgegenwirkt. Das Privatſtudium des canoniſchen Rechtes war unerhört, publiziſtiſche und politiſche Studien, wie ſie die Weltereigniſſe (1810—1836) den höher geſtellten Geiſtlichen empfahlen, waren es nicht minder. Es gab große Diözeſen, in welchen an der biſchöflichen Curie nicht ein auch nur mittelmäßiger Canoniſt war; man ſah Biſchöfe, deren kirchenrechtliche Kenntniſſe ſich auf das Handbuch von Rechberger beſchränk-

ten, und doch hielt man, gleichfalls von der Unwiſſenheit geleitet, dieſen Zuſtand der Cleriſey für ſo wenig gefährlich, daß unter faſt allen Ständen die Meinung herrſchte, jener kirchliche Zuſtand, welcher in den öſterreichiſchen Staaten beſtehe, ſey das Produkt der Einſicht, und könne noch ganze Menſchenalter hindurch beſtehen.

VI.

Die Erweiterung des biſchöflichen Einfluſſes auf den Religionsunterricht und die geringe Theilnahme der öſterreichiſchen Staaten an dem Schickſale der Päpſte und den kirchlichen Ereigniſſen im Auslande.

Seitdem die öſterreichiſche Nationalkirche da ſtand, geſchah das, was bei Nationalkirchen immer geſchieht, daß man ſich nämlich wenig um die Zuſtände auswärtiger Glaubensgenoſſen bekümmert, ja die Freunde der Idee einer Nationalkirche wünſchen ſogar dieſe Theilnahmsloſigkeit. Es konnte daher Niemanden Wunder nehmen, daß die ungeheure Veränderung in den Kirchenzuſtänden Frankreichs, welche von 1789 bis 1800 Statt fand, ſelbſt dem öſterreichiſchen Clerus wenig auffiel, und überhaupt, wenn in kirchlicher Rückſicht etwas geſchah, es nur von der Regierung des Staates ausging.

Dieſe Regierung hoffte nach dem Jahre 1802, durch ihre in dieſem Jahre erſchienenen Verordnungen auf lange Zeit hin die Reform des Clerus in Ordnung gebracht zu haben, nur den Zuſtand der mittleren und höheren Schulen, über welche ſelbſt in Anſehung des Religionsunterrichts die Biſchöfe keine Autorität zu haben erachteten, glaubte man (1806—1830) mehr unter die Aufſicht der Biſchöfe ſtellen zu müſſen. Ein Geſetz vom 23. Jul. 1808 erklärte: »Seine Majeſtät geruhte anzuordnen, daß gleichwie nicht nur die ſämmtlichen deutſchen Schulanſtalten, ſondern auch die in einigen Landſtädten neu errichteten philoſophiſchen Lyzeen, ſowohl in Rückſicht des literariſchen als des Religionsunterrichts der unmittelbaren Aufſicht der Diozeſanbiſchöfe anvertrauet ſind, eben ſo denenſelben die unmittelbare Aufſicht über jeden Religionsunterricht, welcher der Gymnaſialjugend durch die eigens

aufgeſtellten Katecheten ertheilt wird, wenn es nicht ſchon geſchehen iſt, übertragen, und das hierwegen Erforderliche eingeleitet werde.« Ein anderes Geſetz vom 21 Jul. 1814 räumte den Biſchöfen einen bedeutenden, wenn auch meiſtens nur negativen Einfluß auf die Cenſur der theologiſchen Werke ein, und eben ſo auf die Zulaſſung der theologiſchen Streitſätze (Theſen) für die Disputationen, wobei aber mancher Biſchof in Anſehung der febronianiſchen und janſeniſtiſchen Lehrſätze ſich in einer Verlegenheit befand. Endlich wurde durch ein Geſetz vom 13. April 1822 den Biſchöfen das Recht eingeräumt, zur Ueberwachung der Orthodoxie der theologiſchen Lehrvorträge an den höheren, nicht am Biſchofsſitze befindlichen Schulen auch biſchöfliche Kommiſſäre zu den Prüfungen abzuordnen.

Dieſe Verfügungen waren wichtig, allein da jeder Biſchof es in Anſehung des eingeführten Syſtems nicht allzu genau mit den Lehrvorträgen nehmen durfte und er überdieß nicht aus eigenem Rechte das ihm Mißfällige abſtellen durfte, ſondern nur auf den dornigen Weg der Anzeige an die Staatsbehörden beſchränkt war, wurden die Abſichten des Kaiſers nur wenig erreicht, und die Gleichgültigkeit in Religionsſachen war der vorherrſchende Charakter der ſogenannten gebildeten Claſſen.

Dieſe Gleichgültigkeit hatte in früherer Zeit gemacht, daß (1808—1811) die öſterreichiſche Regierung es keineswegs mit jener Widerſetzlichkeit der Domcapitel, neu ernannte Biſchöfe auch noch vor erhaltener Confirmation zur Ausübung gewiſſer Funktionen zuzulaſſen, welche Napoleon zur Zeit ſeiner Streitigkeiten mit Pius VII. erfahren hatte, zu thun hatte, und überhaupt jede Verordnung der Regierung in Kirchenſachen, wenn ſie nur nicht die Religion emporzubringen ſuchte, bei dem Volke kaum beachtet wurde. In den Augen vieler hohen Staatsbeamten war dieß ein großer Vortheil, die Gleichgültigkeit in Religionsſachen hatte aber doch auch einige dem Cabinette mißfällige Seiten, und um auf Belebung der Religion hinzuwirken, verordnete die Regierung wiederholt das Erſcheinen der politiſchen Behörden bei dem Gottesdienſte und oftmalige Andachtsübungen ſelbſt bei den Studierenden der hohen Schulen. Dieſe Maßregeln wurden aber als Zwangsmaßregeln angeſehen und nützten daher nichts, doch glaubte die Cleriſey wenigſtens ihre Zukunft geſichert zu ſehen.

Dennoch hätte ein mäßiger Grad von Aufmerkſamkeit dazu hin-

gereicht, um wahrzunehmen, wie irrig dieſe Meinung war. Von Zeit zu Zeit kamen Ereigniſſe vor, welche zeigten, daß der Beſitzſtand der Cleriſey kein geſicherter ſey. Zu den in Weſtgalizien und Venedig geſchehenen Kloſteraufhebungen hatte es nichts als einiger einfachen Regierungsdekrete bedurft, ſo wenig war bereits die öffentliche Meinung geneigt, ſich um die kirchlichen Intereſſen anzunehmen. Dabei nahmen die Finanzverlegenheiten der Regierung zu, und unter die Hülfsmittel, welche übrig waren, zählte man gewöhnlich die Kirchengüter. In dem Finanzpatente vom 24. Feb. 1810. §. 5. beſtimmte die Regierung zur Vermehrung der für ihr damaliges Syſtem nothwendig geglaubten Realhypotheken »die liegenden Güter der geſammten Geiſtlichkeit« und wiewohl es wegen zunehmender Verlegenheit bald von dieſem Finanzpatente abkam, erklärte doch im §. 6. des Finanzpatentes vom 20. Feb. 1811 die Finanzverwaltung: »daß der von dem Verkaufe der geiſtlichen Güter eingehende Kaufſchilling zur Tilgung des Papiergeldes feſtgeſetzt bleibt.« Auch von dieſer Erklärung kam es ſtillſchweigend wieder ab, wenn es aber doch früher oder ſpäter zum Verkaufe der Kirchengüter kam, mußte nicht ſchon dieſes allein zu großen Veränderungen im Kirchenweſen führen?

Die kirchlichen Zuſtände der öſterreichiſchen Katholiken waren alſo ſehr unbefriedigend, die Stimmung war viele Jahre hindurch einem Schisma nicht ungünſtig, der Kirche fehlte jede Selbſtſtändigkeit. Die Schuld an dieſem Zuſtande mußte man aber ſchon ſeit mehreren Jahren mehr den öſterreichiſchen Biſchöfen als der öſterreichiſchen Regierung zuſchreiben.

Nach jenen andächtigen, aber ganz und gar unwiſſenden Biſchöfen, die in den erſten dreißig Jahren der Regierung Marien Thereſiens (1740—1770) wahrzunehmen waren, und jenen verſteckten Febronianern, welche in den nächſten zwanzig Jahren darauf folgten, war unter Leopold II. (1790—1792), und Franz (ſ. 1792) bei den Ernennungen zu Bisthümern auf ſogenannte »gemäßigte« Männer, oder wie man ſich auch oft ausdrückte, auf »Männer des Mittelweges« geſehen worden, und die Ernennung zum Biſchofſtuhle hing alſo nicht von einer conſequenten, oder klar ausgeſprochenen Geſinnung, oder von einer gewiſſen Popularität in der Diözeſe, oder dem Rufe von Gelehrſamkeit, ſondern, da kein Kapitel und keine Diözeſe um ihre Wünſche gefragt, oder ihr ein Vorſchlag abgefordert wurde, von der Hofgunſt ab, welche in der Regel ſchlechte Wahlen machte. Von

Wiſſenſchaft, von Religionseifer, von politiſchen oder Verfaſſungskenntniſſen war daher bei den neu ernannten Biſchöfen keine Rede, das Leben eines gewöhnlichen rechtſchaffenen Weltmannes führen, auf das Pünktlichſte die beſtehenden Geſetze beobachten, mit Vorſchlägen oder Neuerungen keiner Behörde läſtig werden, die Anhänglichkeit an den Monarchen gewiſſermaßen zu einem Dogma machen, und von dem, was im Auslande oder in andern Diözeſen geſchah, keine Notiz nehmen, dieß waren die Hauptforderungen, welche die Regierung zu machen ſchien, und denen auch die meiſten Biſchöfe pünktlich nachkamen.

Ihre Lebensart zeigte daher Vieles, was man nur in den öſterreichiſchen Staaten nicht auffallend nennen konnte. Es gab Biſchöfe, die alle Tage, ohne Unterſchied der Stücke, das Theater beſuchten, die Bälle in ihrem Hauſe gaben, und die kein religiöſes Bild in ihren Empfangzimmern hatten. Von beträchtlichen Kenntniſſen in irgend einem Fache ſah man nichts.

Dieſe Biſchöfe nun, weit entfernt in Beziehung auf die Staatsgeſetzgebung das Geringſte für die kirchlichen Intereſſen zu thun, thaten auch dasjenige nicht, was nach den Geſetzen ihnen zu Gunſten der Religion geſtattet war. Obgleich der einſt ſo reiche katholiſche Cultus durch die Joſephiniſche Gottesdienſtordnung arm geworden war, und eine Verordnung Leopolds den Biſchöfen die Einführung neuer Kirchengeſänge erleichterte, beſchränkte man ſich doch in den meiſten Diözeſen auf drei oder vier ſchlechte Kirchenlieder. In den biſchöflichen Seminarien, wo der Clerus ſeine Kenntniſſe über die beſtehenden Kirchenverhältniſſe ſchöpfen ſollte, wurde oft, um nicht in dieſem oder jenem Sinne anzuſtoßen, die ganze Kirchengeſchichte der letzten hundert Jahre nicht vorgetragen, aus gleichen Urſachen ſchilderte man auch nicht den neueren Zuſtand des Proteſtantismus, und die Chriſtnacht, deren Abhaltung unter Franz mehrere Jahre hindurch verboten, endlich aber dem Ermeſſen der Biſchöfe anheimgeſtellt war, wurde in mehreren Diözeſen nicht gehalten. In dem nämlichen Geiſte geſchah auch vieles Andere. Die Correſpondenz der Conſiſtorien und die Abfaſſung der Diözeſan-Cataloge entfernte ſich bloß durch die Biſchöfe immer mehr von der Kirchenſprache und den altkatholiſchen Formen, und ſo viel man auch von der Heterodoxie in den Vorleſungen hörte, in Anſehung deren die Biſchöfe einigen Einfluß zeigen konnten, es geſchah nichts von ihrer Seite um ab-

zuhelfen. Die Urſache dieſer Erſcheinungen war keine andere, als die, daß unter den Gouverneurs und Präſidenten eine nicht unbeträchtliche Anzahl notoriſcher Joſephiner, oder Feinde der Religion waren, und die Biſchöfe bei dieſen, wenn ſie von ihren Befugniſſen Gebrauch machten, anzuſtoßen fürchteten.

Natürlich ſuchte nun ein Biſchof mit dem andern keine Art von Correſpondenz oder Geſchäftsverbindung, um ſo mehr, da dieß ohnehin dem Geiſte der Geſetze nicht entſprach. Jeder ſtand alſo vereinzelt, und wenn auch eine einzelne Stimme klagend vor den Thron gekommen wäre, ſie hätte ſchon deßhalb, weil ſie einzeln kam, bei den im Durchſchnitt durchaus irreligiöſen Miniſtern keinen Eingang gefunden.

Dieſer letztere Punkt war es nun, mit welchem jeder Biſchof, wenn etwa auf kirchliche Zuſtände die Rede kam, ſein pflichtwidriges Benehmen entſchuldigen wollte. In den Augen der ſtrengeren Katholiken konnte aber dieß kein Entſchuldigungsgrund ſeyn, weßhalb auch bei ihnen das Anſehen der Biſchöfe ſehr geſunken war. Deutlicher als jemals war es für Jeden, was die katholiſche Kirche ohne den päpſtlichen Stuhl ſeyn würde.

Aber auch dieſer Stuhl befand ſich gegen den Wiener Hof ſtets in einer ganz eigenthümlichen Lage. Der franzöſiſchen Revolution gegenüber brauchte er lange Zeit den öſterreichiſchen Hof, und auf eine Unterſtützung der öſterreichiſchen Biſchöfe konnte er bei keiner kirchlichen Unterhandlung hoffen. Außerdem war auch jede Veränderung in dem öſterreichiſchen Kirchenrechte ſchwer, da ſich dieſes Recht mit der ganzen Staatsverfaſſung verflochten hatte. Rom hätte wahrſcheinlich, bei der unvollſtändigen Kenntniß des Auslandes, über die öſterreichiſchen Zuſtände nicht gewußt, irgend einen angemeſſenen Plan zu entwerfen, von einem öſterreichiſchen Biſchof konnte ſo etwas noch viel weniger erwartet werden, am Hofe aber war nichts als Mißtrauen gegen Rom, und im Stillen war man froh die Nationalkirche, welche man gewollt hatte, erreicht zu haben. Die ganze Frage für das Cabinet konnte alſo nur die ſeyn, ob das, was man erreicht habe, Dauer verſpreche; aber auch dieſe Frage beantworteten ſich die Miniſter in dem günſtigſten Sinne, und ſo durfte man, als 1814 der Pariſer Frieden geſchloſſen, und der Kirchenſtaat hergeſtellt wurde, ſchon annehmen, daß durch jene Kräfte, die in den öſterreichiſchen Staaten lagen, die Wiederherſtellung des römiſch-katho-

liſchen Syſtems nicht möglich ſey. Die große Ausdehnung des öſterreichiſchen Gebietes in Italien brachte indeſſen neue Elemente unter die Geiſtlichkeit des Staates, auch hieß es, daß man nun den innern Angelegenheiten, für welche allerdings manche nicht ſehr paſſende Grundſätze im Laufe der Zeit wären eingeführt worden, eine größere Aufmerkſamkeit, als unter den beſtändigen Kriegen möglich geweſen ſey, widmen wolle.

VII.

Die höhere Bildungsanſtalt für Weltprieſter zu Wien.

Bald nach dem allgemeinen Frieden von 1815 und unter dem Vorwande, daß durch den Einfluß der früheren Weltereigniſſe die tiefere Bildung des öſterreichiſchen Clerus ſehr gelitten habe, kam unter dem Kaiſer Franz der Gedanken zum Vorſchein, zu Wien unter den Augen des Kaiſers eine höhere Bildungsanſtalt für Weltprieſter zu errichten, zu welcher jede Diözeſe in der Regel zwei talentvolle Jünglinge von untadelhaften Sitten zu ſenden habe.

Der Burgpfarrer Jakob Frint, derſelbe, welcher die Einführung der ſogenannten Religionswiſſenſchaft an den philoſophiſchen Schulen bewirkt hatte, war der Hauptbeförderer dieſer Bildungsanſtalt, welche er auch (1817), als ſie in das Leben trat, durch eine unter ſeinem Namen herausgegebene Schrift*) zu rechtfertigen ſuchte. Aus dieſer

*) Dieſe Schrift iſt, da man ſich ſonſt im Oeſterreichiſchen nicht leicht laut über öffentliche Zuſtände erklärte, auch von der Seite höchſt merkwürdig, daß ſie das in alle Klaſſen vorgedrungene Sittenverderben mit kräftigen Zügen ſchilderte, und nur zu viel zugeſtand. Eben dies war auch ſpäter ein Gegenſtand des Tadels, da es nicht in dem Intereſſe der Regierung liegen konnte, dem Auslande, dem man um dieſe Zeit ſo oft »von dem frommen Sinne der Völker Oeſterreichs« erzählte, ein ſo ſehr in das Dunkle gemaltes Bild des beſtehenden Zuſtandes vorzuhalten. Viele glaubten um jene Zeit, daß Frint, wenn er gewollt hätte, den katholiſchen Ideen hätte aufhelfen können, Viele zweifeln aber daran, da es einen großen Unterſchied macht, ob man eine mit den eingeführten Regierungsmaximen analoge Centralanſtalt errichten, oder ein ſchon beſtehendes Syſtem ſtürzen will. Für das letztere hatte Frint, wie der Verfaſſer dieſes Werkes aus eigener Erfahrung ſagen kann, auch nicht die erforderlichen Fähigkeiten.

gleichsam offiziellen Schrift ersieht man nicht, wann der Gedanke, diese Bildungsanstalt zu errichten, entstanden sey, darf man aber auf den Synchronismus Werth legen und denkt man dabei an die Klagen zurück, welche (s. 1814) von vielen Staatsbeamten über den »ultramontanen Geist« der italienischen und dalmatinischen Klerisei geführt wurden, so wird man zu der Vermuthung geleitet, daß der Plan damals gefaßt wurde, als Oesterreich die Gewißheit bedeutender Vergrößerungen im Westen und Süden erlangt hatte, und daß das Institut das Mittel seyn sollte, in den italienischen Provinzen, und wo es sonst nothwendig sey, den hierarchischen Geist zu untergraben.

An dem Plane war das Bemerkenswürdige, daß weder von einem Einfluß des Papstes noch der Bischöfe auf denselben die Rede war, daß stets der Kaiser als anordnend erscheint, und unter seinen Augen und jenen des mit seinem Zutrauen beehrten Burgpfarrers die Bildung der jungen Leute für die höheren Forderungen, die man in den Zeiten des tiefsten Verfalls der Religion stellen könne, bewirkt werden soll. Es ist nicht minder wichtig, daß die Studien nach dem Lehrsysteme der Universität zu Wien, (d. h. dem Febronianischen) stattfinden sollen, wenigstens keine Abweichungen von diesem Systeme angekündigt werden, und daß die Zöglinge des Instituts das Doktorat an der Universität erwerben. Es wird nicht verhehlt, es sey die Absicht des Instituts, daß die an denselben gebildeten Zöglinge zu den einflußreichern Plätzen nämlich zu denen von Professoren, Seminariumsvorstehern u. s. w. verwendet, und nach Umständen weiter befördert werden sollen, und nur vorsichtsweise wird den Zöglingen angekündigt, daß sie sich auch mit den mindern Posten in der Seelsorge begnügen müssen. Auf jenen einflußreichern Posten aber wird, als die Bestimmung der Zöglinge bezeichnet, einen neuen Geist unter den durch den Einfluß des Zeitalters tief gesunkenen Clerus zu bringen, und dadurch dem geistlichen Stande wieder jenen Einfluß zu verschaffen, welcher ihm in dem Interesse der Moralität gebühre.

Es war nicht leicht möglich, einen den katholischen Interessen weniger zusagenden Plan auszudenken, als diesen. Der Reformator der sogenannten östereichischen Kirche ist der Monarch, oder wenn man will der Burgpfarrer; eine Art von Seminarium, an dessen Leitung die Bischöfe keinen Antheil haben, wird unter den Augen

des Kaisers gebildet, von wo aus die einflußreichern Posten besetzt werden sollen; den Curatclerus beschränkt man eben dadurch auf die Plätze von Hilfspriestern, Localcapellänen und Pfarrern; in dem Titel des Instituts liegt für dasselbe und seine Zöglinge eine Aufforderung zum Stolz; das, was man gewissermaßen zum Preis apostolischer Tugenden macht, sind gut bezahlte Posten; was gelehrt wird, oder wenigstens bei den Prüfungen für das Doktorat nachgewiesen werden soll, sind die Grundsätze von 1770, und indem man die Zöglinge verpflichtet, auch nach ihrer Entlassung aus dem Institute mit seiner Direktion in Correspondenz zu bleiben, veranlaßt man Mißtrauen unter den Bischöfen.

Wenn noch etwas abgegangen war, um über den Geist dieses Institutes keinen Zweifel übrig zu lassen, so wäre es die Besetzung mehrerer seiner Posten gewesen. Bekannte Rationalisten, deren Schriften gedruckt sind, wurden am Institute angestellt, und der Geist, den die meisten Zöglinge aus dem Institute mitbrachten, war kein ascetischer, so daß selbst Frint im Jahre 1830, wie dem Verfasser dieses Werkes zuverläßig bekannt ist, die Errichtung dieses Institutes bedauerte.

Den Bischöfen war dieses Institut nichts weniger als angenehm, und die ungarischen Bischöfe sprachen es auf einer Synode sogar (1823) aus Doch änderte sich später der Geist des Institutes mehr im römisch-katholischen Sinne, und hat in den letzten Jahren sich dadurch, daß dasselbe der Orthodoxie manche Huldigung brachte, sich sogar um die Kirche Verdienste erworben.

VIII.

Die kirchliche Organisation der im Jahre 1815 erworbenen neuen Provinzen.

Seitdem zufolge der gallicanischen Theorie die Organisation des Kirchenwesens ein Theil der Staatsorganisation geworden war, empfand man überall das Bedürfniß, nach der Erwerbung neuer Landstrecken, die kirchliche Organisation derselben mit der Organisation der Kirchenverhältnisse im Hauptlande in Uebereinstimmung zu bringen. Von diesem Grundsatze ausgehend, beschloß auch die österreichische Regierung, als sie (1815) die Länder Salzburg, Krain, Tirol, die Lombardei, Istrien und Dalmatien und beträchtliche Stücke von

Oberösterreich, Kärnthen und Croatien erworben hatte, in diesen Ländern das katholische Kirchenwesen auf den sogenanuten »österreichischen Fuß« zu organisiren.

In jenem Theil dieser Länder, welcher lange Zeit unter österreichischer Herrschaft gestanden hatte, war in dieser Rücksicht wenig zu thun. In Tirol stellte man einige Klöster her, mit dem Papste im Einverständnisse setzte man für das Erzbisthum Salzburg und die Bisthümer Trient und Brixen neue Dotationen in Grundeigenthum fest, von Neuem wurde dort, wo er abging, ein Religionsstand gegründet, in Ansehung des Geistes der Clerisey aber hatte man wenig zu wünschen übrig.

Anders war es in den italienischen Provinzen und in Dalmatien. Dort klagten die österreichischen Beamten durchaus über den »ultramontanen Geist« des Clerus und behaupteten, der letztere sey wenigstens um 50 Jahre gegen die Einsichten des Zeitalters zurück. Diesen Geist zu verändern brauchte man nebst vielen anderen Mitteln auch das, die Erzbisthümer Mailand und Zara, so wie das Patriarchat zu Venedig, mit Deutschen zu besetzen. Diese Maßregel mißfiel, auch sahen in Kurzem die Italiener ein, daß jener streng katholische Geist, den sie der österreichischen Regierung zugetrauet hatten, durchaus nicht bestehe.

Die Regierung hatte indessen Erfahrungen genug gemacht, um nicht alle ihre Gesetze in publico ecclesiasticis in den italienischen Ländern einzuführen, dafür aber unterhandelte sie von Zeit zu Zeit mit Rom, über eine Verminderung der Bisthümer in Dalmatien, einzelne Abänderungen von Diözesangrenzen u. s. w.

Sehr wichtig aber war in Beziehung auf die kirchliche Organisation die Organisation des Schulwesens. Sie geschah, unwesentliche Veränderungen ausgenommen, nach dem für die deutschen Provinzen angenommenen System. Für die Bischöfe aber hatte dieß manche bedeutende Folgen. In mehreren Städten, wie z. B. in Padua, Vicenza oder Mailand, gab es eigene »bischöfliche Gymnasien«, welche diesen Namen daher hatten, weil Bischöfe die Stifter waren, und sie diese Gymnasien nach eigener Ansicht organisirt hatten. Jetzt hieß der Bischof »Localdirector« dieser Anstalt, so wie er auch der »Direktor der bischöflichen Lehranstalt« war. Offenbar war es, daß durch diese Benennung, über deren offizielle Anwendung die Staatsschematismen der Jahre 1826 bis 1848 einen Beweis liefern, das der

Regierung zugeschriebene Monopol des öffentlichen Unterrichts angedeutet wurde.

Dieses Monopol und die Art seiner Ausübung mißfiel dem religiösen Theil der Italiener; sie stellten Vergleichungen zwischen verschiedenen Zeitpunkten an, und sie waren nicht zum Vortheil Oesterreichs.

Eine wichtige Zugestehung machte aber die Regierung doch den Italienern, und diese bestand darin, daß die meisten wohlthätigen Anstalten blieben, und den Bischöfen auf diese Anstalten ein bedeutender Einfluß eingeräumt war. Dieser Theil der Organisation, welcher seinen Grundzügen nach in eine weit frühere Periode fiel, hatte sogar bei vielen österreichischen Beamten Beifall, und für Italien bei dem Reichthum dieser Stiftungen manche glückliche Folge.

IX.

Das Emporkommen römisch-katholischer Ideen in der Periode von 1824 bis 1835, Kampf der Principien und sein Einfluß auf das österreichische Kirchenrecht.

Seit dem Jahre 1815 bemerkte man in Rücksicht der Kirchenverhältnisse eine große Veränderung in den österreichischen Staaten. Das Josephinische System, welches bis dahin geräuschlos aber unangefochten in den Kanzleien und Gesetzsammlungen geherrscht hatte, kam in einen stillen Kampf mit einem andern System, welches, wenn es auch noch unter der Regierung des Kaisers Franz nicht ganz klar ausgesprochen war, eine gewisse Hinneigung zu römisch-katholischen Richtungen hatte.

Menschen, welche den Bewegungen an dem österreichischen Hofe sehr nahe standen, behaupteten, der Kaiser sei zu Paris und Aachen (1815 — 1818) durch französische Emigranten und den Kaiser Alexander von Rußland für eine religiöse Richtung des Regierungssystems gewonnen worden; der Traktat der sogenanten »heiligen Allianz« (25. Sept. 1815) machte das letztere sogar wahrscheinlich, gewiß aber ist, daß den Kaiser Franz in der letzten Hälfte seiner Regierung die religiösen Angelegenheiten seines Reichs weit mehr als früher beschäftigten, wenn es auch schon wahrscheinlich ist, daß ihm

bei seinen Ansichten über die Religion der polizeiliche Gesichtspunkt die Hauptsache war.

Unter seinen Umgebungen schrieb man dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Fürsten von Metternich, einige Hinneigung zu Rom zu, und man setzte es mit dieser Politik in Verbindung, daß der Kaiser Franz im Jahre 1819 nach Rom und Neapel ging. Bei seinem Aufenthalt zu Rom nahm der Papst Pius VII. die Gelegenheit wahr, dem Kaiser eine Art von Memoire über die österreichischen Kirchenverhältnisse zu übergeben und auf Reformen anzutragen. Dieses Memoire gab den Stoff oder die Veranlassung, daß der Kaiser über mehrere Gegenstände, z. B. das Eherecht, die Amortisationsgesetze, Gutachten von seiner Gesetzgebungskommission verlangte, aber, da diese Kommission aus Männern bestand, welche in den Ideen des Josephinischen Kirchenrechtes lebten und die Berichtserstattung meistens durch den Doktor Dolliner, Professor des Kirchenrechts an der Wiener Universität geschah, welcher sich zum Jansenismus hinneigte, so war das Resultat gewöhnlich das, daß es beim Alten blieb, und dann die kirchlichen Fragen wieder auf einige Jahre ruhten.

In dieser Periode wurden aber trotz alles Censurzwangs und aller, der Gelehrsamkeit und der freien Mittheilung nachtheiligen Staatseinrichtungen dennoch von Einzelnen die großen Schriftsteller jener Zeit gelesen, und mehrere davon, wie Graf Maistre, La Mennais, Bonald, Haller, hatten eine kirchliche Richtung.

Um dieselbe Zeit und zum Theil durch jene Schriftsteller hatten auch die sogenannten »Restaurationsideen« einen bedeutenden Einfluß auf das Wiener Cabinet. Man verstand unter diesen Ideen jene Summe von Regierungsgrundsätzen, welche nach dem Falle Napoleons (31. März 1814) emporgekommen waren, und sowohl die Throne als die Kirche gegen jene Stürme, welche die Zukunft bringen könnte, sichern sollten. Wissenschaftlich bestritten die Männer dieser Richtung die meisten jener Grundsätze, welche die Aufklärungspartei des vorigen Jahrhunderts den Regierungen empfohlen hatte, und welche fast überall die Grundlagen der Staatsverwaltung ausmachten, und wiewohl es nicht scheint, daß im Cabinet zu Wien in dieser Richtung tiefe Studien gemacht worden, so wurden doch einige gemacht, und diese waren einer größeren Kirchenfreiheit nicht ungünstig.

Fast gleichzeitig nahm aber auch eine politische Litteratur

anderer Art überhand, welche, weil ſie bekannter war und weniger Studien forderte, ein großes Publikum ſelbſt in den öſterreichiſchen Staaten hatte. Dieſe Partei, gewöhnlich die liberale genannt, wollte überall zur Beſchränkung der Willkür Conſtitutionen, im Uebrigen aber waren ihre Anſichten verſchieden. Die deutſchen Liberalen bekannten ſich in den meiſten Dingen zu den Grundſätzen der ehemaligen Aufklärungspartei.

Das Daſeyn und die im Auslande ſehr bedeutende Wirkſamkeit der liberalen Partei war nun dem öſterreichiſchen Cabinette, welches auf die Grundſätze einer abſoluten Monarchie ſich ſtützte, ſehr unangenehm. Jede Art von Erörterung, von Volksaufregung, von Theilnahme der Privatleute an der Politik war ihm verhaßt. Mehr als jemals glaubte man dem ſogenannten »Stabilitätsſyſteme« huldigen zu müſſen, weil jedes Rütteln an den beſtehenden Zuſtänden der Revolution zu Gute kommen könne. Dieſe Betrachtung ſchien auch in Anſehung der kirchlichen Verhältniſſe Rückſichten zu gebieten, während auf der andern Seite manchen anderen Perſonen des öſterreichiſchen Cabinets auch wieder die Belebung der religiöſen Ideen ein wirkſames Mittel gegen das Umſichgreifen der Revolution zu ſeyn ſchien.

Schon aus dieſen Verhältniſſen entſtand eine gewiſſe Halbheit der Plane, welche überall die Conſequenz vermiſſen ließ. Dieſer Mangel an gehörigen Planen wurde aber noch geſteigert durch die Beſchaffenheit der öſterreichiſchen Regierungskanzleien. Dieſe kannten keine andere Regierungsweisheit, als diejenige, die in den Verordnungen lag, und hingen daher an den Joſephiniſchen Religionsanſichten. Derſelbe Fall war, zufolge des Zuſtandes der Preſſe und der Converſation, unter dem ſogenannten gebildeten Publikum. Wo daher der Hof Gutachten verlangte, waren ſie in dem Geiſte von 1770 abgefaßt, und Jene, welche eine Maßregel im kirchlichen Sinne verhindern wollten, brauchten nur auf Vernehmung der Landesſtellen und der Kreisämter anzutragen, ſo konnten ſie hoffen, gehört zu werden und jene Maßregel zu verhindern.

Inzwiſchen gab es Zeitpunkte, wo die eine oder die andere Partei das Uebergewicht hatte, und in ſolchen Zeitpunkten wurde gewöhnlich irgend eine Veränderung decretirt, und durch ſolche Veränderungen beſtimmte ſich (1815 — 1835) der Charakter der neu erſchienenen Geſetze in Kirchenſachen. Wenn gleichwohl unter dieſen Geſetzen mehrere ſind, welche keinen beſtimmten Charakter oder gar wider-

ſprechende Beſtimmungen enthalten, ſo iſt meiſtens die geheime Entſtehungsgeſchichte dieſer Geſetze davon die Urſache. Die ſogenannten Ultramontanen hatten wenige ausgezeichnete Geiſter, und die Nachtreter der Joſephiniſchen Periode ſahen ſich manchmal aus Klugheitsgründen bewogen, theilweiſe nachzugeben oder durch die Textirung des Geſetzes deſſen Zwecke zu vereiteln.

Einſtweilen fand man es für nothwendig, die wahren Zuſtände möglichſt zu verheimlichen. In allem, was im Inlande gedruckt wurde, herrſchte ein religiöſer Ton. Den Ausländern ſagten die Schutzredner der Regierung: »die Gründſätze der Joſephiniſchen Regierung hätten allen Credit verloren, es hätte, wenn auch noch die Geſetze jener Periode in den Geſetzſammlungen zu finden wären, eine andere Praxis ſich gebildet, der Kaiſer von Oeſterreich ſey eine Hauptſtütze des Katholizismus, und ihm ſey es zu danken, daß in den öſterreichiſchen Staaten noch die gute patriarchaliſche Sitte herrſche.« Das Ausland glaubte etwas von dieſen Verſicherungen, und wenn auch Ausländer bei ihrem Aufenthalt in dem öſterreichiſchen Kaiſerſtaate hierüber ganz entgegengeſetzte Erfahrungen machten, war doch die Hauptſache erreicht, es war eine Ungewißheit über das, was war, unter die bedeutenden Männer des Auslandes geworfen.

Im Lande ſelbſt zeigte ſich der Kampf, aber auch die Unſicherheit der Ausſicht in die nächſte Zukunft an allen Univerſitäten, biſchöflichen Lehranſtalten und Conſiſtorien. Was Einer aufbaute, riß der Andere nieder, und von Einzelnen wurden alle Mittelwege verſucht, um nicht anzuſtoßen. Nichts war natürlicher, aber der Sachverſtändige ſah auch daraus, daß die Periode der Gleichgültigkeit in Religionsſachen ſich ihrem Ende nähere.

X.

Die Staatsgeſetzgebung in Kirchenſachen in dem Zeitraum von 1816 bis 1835, und die Aufnahme der Redemtoriſten ſo wie auch der Jeſuiten in den Staat.

Es war eine Folge des über die Grundlagen der Religionsverhältniſſe begonnenen Principienkampfes, daß die Regierung ſich bemühte, um wenigſtens nothdürftig wieder eine Kloſterzucht

herzuſtellen, daß man durch eine Art von Connivenz das Wallfahrten frei gab, daß man in Dispenſationsfällen es nicht ungern ſah, wenn die Parteien an den päpſtlichen Stuhl gewieſen wurden, daß manches verdächtige oder verwerfliche Lehrbuch durch ein orthodoxes erſetzt wurde, daß man die Disciplinargewalt der Biſchöfe über ihren Clerus auf eine oft ſogar bedenkliche Art erweiterte, daß man einzelnen Biſchöfen ziemlich leicht Reiſen nach Rom geſtattete, daß man ſtill ſchwieg, wenn auf mancher biſchöflichen Lehranſtalt die Superiorität des Papſtes über die allgemeinen Concilien gelehrt wurde, und daß man in vielen Seminarien auch den Pietismus beförderte. Was aber mehr als alle dieſe Geſetze und Uebungen auffiel, war die Aufnahme der Redemtoriſten und Jeſuiten in die öſterreichiſcheu Staaten.

Die Redemtoriſten, von ihrem Stifter auch Liguorianer genannt, erhielten zuerſt (1816) in Wien ein Kloſter. In Kurzem hatten ſie Freunde und Feinde, doch der letzteren waren bei weitem mehrere, als der erſteren. Man beſchuldigte ſie des Eindringens in die Familienverhältniſſe.

Die Jeſuiten wurden, als ſie (1820), angeblich wegen Proſelytengeiſtes, aus Rußland weggewieſen wurden, auf Veranlaſſung des Lemberger Erzbiſchofs, Grafen von Ankwicz, in Galizien aufgenommen. Anfangs verwendete man ſie bloß zur Aushilfe in der Seelſorge, ſpäter erhielten ſie ein Collegium mit Studienanſtalten zu Tarnopol. Doch bald zeigte ſich, was die Kenner vorausgeſehn hatten, die Unverträglichkeit des Inſtitutes mit den öſterreichiſchen Religions- und Studiengeſetzen. Die Regierung glaubte Gründe zu einiger Nachgiebigkeit zu ſehen, was ihr von dem großen Publikum übel genommen wurde, aber dennoch konnte das Inſtitut, da ihm die Lebensluft der Freiheit mangelte, nicht gedeihen. Die Regierung bewilligte ihm zwar nach und nach in mehreren Provinzen Collegien, aber zur literairiſchen Auszeichnung oder zur politiſchen Bedeutenheit konnte es der Orden nicht bringen.

Selbſt die religiöſe Wirkſamkeit war dem Orden vielfach beeinträchtigt. Ein großer Theil der Geiſtlichkeit war ihm abgeneigt, weil man glaubte, die Jeſuiten ſo wie die Redemtoriſten wären von ihren Beſchützern zu einer Regeneration des Clerus auserſehen worden. Im Publikum galten in Anſehung der Jeſuiten die Urtheile, welche auf proteſtantiſche Schriften und Romane ſich gründen. Selbſt

die Beſchützer der Jeſuiten verläugneten ſie oft öffentlich und führten dadurch mancherlei Urtheile herbei.

Allen dieſen Ereigniſſen ſahen die Biſchöfe zu, ohne daß ihnen eine aktive Theilnahme geſtattet wurde. Selbſt die eifrigeren beſchränkten ihre Wünſche darauf, Kleinigkeiten durchzuſetzen, und dieß gerieth ihnen öfters, weßhalb man im Publikum an einen ſteigenden Einfluß der Cleriſei glaubte, aber zugleich auch meinte, ſie ſey dem Abſolutismus der Regierung geneigt. Dieſe letztere Meinung that beſonders dem ungariſchen hohen Clerus viel Schaden, weil die proteſtantiſche Partei Alles aufbot, um für conſtitutionell zu gelten. Die Geiſtlichkeit ſelbſt aber hatte bei dem öſterreichiſchen Cenſurſyſtem keine Gelegenheit, die ihr nachtheiligen Gerüchte zu widerlegen, oder auch überhaupt ſich bei der theologiſchen oder politiſchen Litteratur in einem höheren Grade zu betheiligen.

XI.

Das Ueberhandnehmen einer mehr kirchlichen Richtung unter dem Volke und der jüngeren Geiſtlichkeit, und die Idee eines Concordats mit dem päpſtlichen Stuhl.

Obgleich nach demjenigen, was in dieſem Buche bisher vorgekommen iſt, die Staatsgeſetzgebung in Kirchenſachen noch keine entſchiedene Richtung hatte, und daher in allen Hauptpunkten die Zuſtände von 1791 fortdauerten, hatten doch der allgemeine Geiſt des Zeitalters, einzelne dem Kirchenweſen günſtige Einrichtungen, die Wünſche des Hofes und die Verbreitung des Pietismus, eine nicht unbekannt gebliebene Veränderung hervorgebracht.

In den Städten entſtanden dort und da gewiſſe, auf die Beförderung des Mariendienſtes berechnete Bruderſchaften, zu denen der erſte Impuls von Frankreich ausgegangen war. Vornehme Perſonen nahmen daran Antheil, und mehrere Jahre wurde bei den Regierungsbehörden hin und her geſchrieben, um auszumitteln, ob oder in wiefern man Brüderſchaften geſtatten könne. In manchen Orten erlaubte man ſich unter der Connivenz der Behörden kleine Abweichungen von der eingeführten Gottesdienſtordnung, und wenn in den größeren Städten ein einigermaßen geſchickter Prediger war, hatte er bald ſein Publikum. An Erbauungsbüchern wurde viel verkauft.

Noch bemerkbarer war, zufolge der weiten Verbreitung der theologiſchen Zeitſchriften die mehr kirchliche Richtung eines beträchtlichen Theils der jüngeren Geiſtlichkeit. Dieſer Theil derſelben kannte ſchon genauer die katholiſchen Unterſcheidungslehren, er kannte etwas von den kirchlichen Zuſtänden im Auslande, er hoffte mehr von der Anſchließung an Rom, als von jener an die Regierung, und die Ideen von Freiheit oder von Unabhängigkeit der Kirche waren ihm nicht fremd. Den Männern der Joſephiniſchen Richtung war dieß eine unwillkommene Erſcheinung, ſie klagten über das Zunehmen »des Ultramantanismus«, unter welchem Namen gewöhnlich das römiſch-katholiſche Syſtem verſtanden wurde.

Selbſt unter den Biſchöfen war dieſe Hinneigung zu Rom vorherrſchend, doch getrauten ſie ſich nicht, ſie auszuſprechen. Die Richtung der Biſchöfe entſchied aber bald über den Geiſt mancher Conſiſtorien, ſie beſtimmte die Männer der früheren Syſteme zu mancher Vorſicht, welche man vor 1820 unnöthig gefunden hatte, und zeigte Jedem, daß auch von dieſer Seite dem öſterreichiſchen Kirchenrecht eine bedeutende Veränderung bevorſtehe.

Die Hofgeiſtlichkeit insbeſondere ſuchte in dieſer Rückſicht vorauszugehen. Die rationaliſtiſche Richtung in der Theologie wurde von ihr aufgegeben, und ſie vereinigte ihre Bemühungen mit jenen der italieniſchen Biſchöfe, um ein anderes Kirchenrecht bei Hofe als Nothwendigkeit darzuſtellen. Ihren Bemühungen war es zuzuſchreiben, daß das Lehrbuch des Kirchenrechts von Rechberger (1833) durch ein Hofdecret beſeitiget wurde, obgleich dieſe Maßregel, ſo lange die poſitive Geſetzgebung dieſelbe blieb, durchaus keinen erheblichen Nutzen gewährte.

Durch die Hofgeiſtlichkeit und vorzüglich durch den Burgpfarrer Wagner, welcher 1835 Biſchof von St. Pölten wurde, kam ſogar die Idee, die öſterreichiſchen Kirchenzuſtände durch ein Concordat mit dem päpſtlichen Stuhl zu ordnen, zu einer Art von Annahme. Allein, was ein Concordat vorausſetze, hatten ſich viele Perſonen am öſterreichiſchen Hofe nicht klar gemacht. Mehrere hofften gegen eine Nachgiebigkeit in Kleinigkeiten eine Anerkennung des öſterreichiſchen Kirchenrechts vom Papſte zu erhalten, und auf dieſem Wege der Bemerkung, mehrere der öſterreichiſchen Geſetze in Kirchenſachen ſeyen dem katholiſchen Syſteme entgegen, auf dem kürzeſten Wege zu entgehen. Wagner insbeſondere hatte (1830)

die Ansicht, daß bei weiten weniger die Verordnungen, als die Vorträge der Professoren die österreichische Theologie in Mißcredit gebracht hätten, was natürlich den Gedanken, ein Concordat auf die Grundlage des bestehenden Zustandes zu schließen *sey*, *möglich* hervorbringen mußte.

Selbst den Kaiser Franz scheint man auf den Gedanken, *in diesem Sinne* die Unterhandlung eines Concordates zu gestatten, gebracht zu haben, und zu Rom, wo man eine *andere* Grundlage als bereits gebilligt vorausgesetzt hatte, eilte man, zur Reorganisirung der österreichischen Kirchenangelegenheiten die Hand zu bieten (1833—1834). Allein schon die ersten Eröffnungen von Seite des österreichischen Hofes zeigten dem Papste, daß keine für den Abschluß eines Concordats passende Grundlage vorgeschlagen werde, und die ganze Unterhandlung bewies nur, *wie wenig* manche Männer, welchen der Kaiser in dieser sehr geheim gehaltenen Sache sein Zutrauen geschenkt hatte, von dem Gegenstande verstanden.

Es gab aber damals bereits Männer, welche von der Sache *mehr* verstanden und einigen Hauptpersonen der Regierang bekannt waren, allein diese Männer *waren nicht für die Idee eines Concordates*. Eine bloße Revision der Staatsgesetzgebung in Kirchensachen schien ihnen Alles, was gewünscht würde, leisten zu können. Sie besorgten sogar von einem Concordate nur Nachtheile, *weil der Stand der öffentlichen Meinung ihm ungünstig gewesen wäre*, keine Art von Vorbereitung statt gefunden hatte, und das Ganze für eine bloß auf Verfinsterung und Willkür berechnete Maßregel des Absolutismus gehalten worden wäre.

Zum Verdrusse des Kaisers blieb also (1835) ein nach seiner Meinung sehr unbefriedigender Zustand der kirchlichen Verhältnisse, und man dachte an neue Plane ihm abzuhelfen, in Ansehung deren nur unzusammenhängende Fragmente bekannt wurden, als er starb.

XII.

Stellung der Protestanten unter der Regierung des Kaisers Franz.

Unter der Regierung des Kaisers Franz waren die Protestanten eine bei Hofe mit Mißtrauen angesehene, aber von den Regierungsbehörden *im Kleinen* sehr begünstigte Religionspartei. So-

wohl jenes Mißtrauen, als dieſe Begünſtigung hing noch immer mit jenen Eindrücken, welche die letzten Jahre Joſephs II. zurückgelaſſen hatten, zuſammen.

In Ungarn ordneten, wie ſchon erwähnt worden, die Proteſtanten ihr Kirchenweſen. Ihre Schulen waren meiſtens beſſer als die katholiſchen, ſie zählten auch mehrere Schriftſteller und wußten ſich als Eiferer für die ungariſche Verfaſſung geltend zu machen.

In den nicht ungariſchen Provinzen war das Benehmen der Proteſtanten minder bemerkt, nur die Katholiken in ihrer Nähe klagten oft über Intoleranz. Die proteſtantiſchen Prediger folgten dabei in religiöſer Rückſicht mehreren Richtungen, doch war die rationaliſtiſche vorherrſchend, und ſchon im Jahre 1796 hatten die Evangeliſchen und Reformirten, wie das Geſetz vom 20. Julius 1796 wegen Behandlung der Proteſtanten in Weſtgalizien beweiſet, zu Wien ein »allgemeines Conſiſtorium beider Confeſſionen,« was alſo beweiſet, daß die Regierung der Vereinigung der Lutheraner und Calviner damals kein Hinderniß in den Weg legte, und beide, wenigſtens zum Theil, ihre Bekenntnißſchriften aufgegeben hatten.

Dreizehn Jahre ſpäter muß aber die Regierung dieſe Verſchmelzung der zwei proteſtantiſchen Confeſſionen ſehr bedenklich gefunden haben, denn ein Geſetz vom 26. Nov. 1809 erklärte: »es ſey von mehreren Seiten die Anzeige gemacht worden, daß man hier und da in proteſtantiſchen Schulen und auf ihren Kanzeln Religionslehren vorzutragen und zu predigen ſich erlaubte, die von dem ächten Glaubensbekenntniſſe der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionsverwandten in manchen Stücken abweichen und ein geheimes Gift in ſich enthalten. Seine Majeſtät wollen und befehlen daher, daß unter ſchwerer Verantwortung der beiden proteſtantiſchen Conſiſtorien und der ihnen untergeordneten Superintendenten, Paſtoren und Prediger, ſich überall und in allen Stücken an die unverfälſchten Grund- und Lehrſätze der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen von ihren Glaubensgenoſſen genau und pünktlich gehalten, dießfalls jede toleranzwidrige Neuerung ſtreng vermieden, und von den Superintendenten, Paſtoren und Predigern bei dem Antritte ihres Amtes feierlich beſchworen werde, daß ſie allem dieſem ſtets »und unverbrüchlich nachkommen.«

Dieſes Geſetz wurde wenig beobachtet, und als die Regierung

aus Veranlaſſung der demagogiſchen Umtriebe in Deutſchland einige Zeit hindurch den Proteſtanten die Sendung ihrer Jünglinge an norddeutſche Univerſitäten verbot, und deßhalb zu Wien (1819) eine theologiſche Lehranſtalt für die Proteſtanten gründete, konnte man ſich aus den offiziellen Staatsſchematismen (1821—1836) überzeugen, daß die meiſten Lehrkanzeln für die augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionsverwandten gemeinſchaftlich waren, was einen Beweis lieferte, wie wenig ſelbſt die Regierung die ſymboliſchen Bücher der Proteſtanten achtete.

Als eine auf einen poſitiven Glauben gegründete Religionspartei war daher der Proteſtantismus in tiefem Verfalle, und vielen Menſchen galt er bloß für den Gegenſatz der katholiſchen Religion.

Da inzwiſchen die Proteſtanten ihre Volksſchulen meiſtens in guter Ordnung hielten, die ganz rationaliſtiſche Richtung vieler Prediger vielen Katholiken, welche jedes Dogma begreiflich haben wollten, gefiel, und die Tagesliteratur dem Proteſtantismus günſtig war, genoß er in manchen Städten eine beſondere Achtung, und obgleich er im katholiſchen Sinne keine höhere Geiſtlichkeit kennt, wurden, wie wieder die Staatsſchematismen beweiſen, in dieſen Schematismen ſeine Superintendenten unter der Rubrik »die hohe Geiſtlichkeit« aufgeführt. Offenbar näherten ſich die Proteſtanten allmälich der Gleichſtellung mit den Katholiken, wenn ſich auch ihre Zahl, gehalten gegen das Jahr 1781 nur wenig vermehrte.

XIII.

Religionsverhältniſſe der Juden in der Periode von 1792 bis 1835.

In Anſehung der Juden wurden die unter Joſeph II. getroffenen Einrichtungen nicht weſentlich geändert. Als die Regierung für Böhmen mit dem Geſetze vom 3. Auguſt 1797 ein neues Judenſyſtem einführte, wurde im Eingang deſſelben ausdrücklich das Streben nach einer möglichſt bald zu bewirkenden Gleichſtellung der Juden mit den andern Klaſſen der Einwohner als Zweck angegeben. Allein die Religionsfreiheit in dem Sinne, daß ſich die Juden ihre Religionsverhältniſſe nach ihrem Syſteme ordnen könnten, erhielten die Juden nicht; ihre Rabbiner mußten die öſterreichiſchen Schulen beſucht, und ſowohl das

Naturrecht als die Ethik daſelbſt ſtudiert haben, ein eigener Talmudlehrer wurde ihnen nicht geſtattet; wenn die Gemeinde eigene Schulen hatte, waren die Schulen nach den für andere deutſche Schulen beſtehenden Vorſchriften einzurichten; wenn ſolche Schulen nicht beſtanden, mußten die Juden ihre Kinder in die chriſtlichen Schulen ſenden, doch hieß es auch im Geſetze: »da den Juden kein Mittel benommen werden ſoll, ſich zu nützlichen Staatsbürgern auszubilden, ſo ſollen ſie gleich allen chriſtlichen Jünglingen in den mindern lateiniſchen ſowohl als in philoſophiſchen, juridiſchen und mediziniſchen Studien mit Ausnahme des katechetiſchen Unterrichts den Zutritt haben, und mit den andern Schülern auf gleichen Fuß behandelt werden.«

Seit jener Zeit klagten die Juden ſehr über die Abnahme der Orthodoxie, viele Juden wurden Doktoren der Medizin und traten dadurch auf den Fuß der Gleichheit in die chriſtliche Geſellſchaft. Was aber die Juden unter dem Kaiſer Franz beſonders hob, war jene Bereicherung, zu welcher die zerrütteten Finanz- und Rechtsverhältniſſe den Juden ſo viele Gelegenheit gaben. Viele aus ihrer Mitte erhielten den Adel, lebten auf großem Fuße und zogen immer mehr und mehr Reichthum an ſich. Dieſer Theil der Juden behauptete »die moſaiſche Religion« zu haben, der Talmud war unter die armen Juden verwieſen.

Durch die veränderte geſellſchaftliche Stellung vieler Juden und den auf die Religion gar kein Gewicht legenden Zeitgeiſt war auch in den öſterreichiſchen Staaten die völlige Gleichſtellung der Juden mit den Chriſten ein Lieblingsplan der Neuerer geworden, welcher jedoch bei der Regierung, die von den Juden fortdauernd neben den allgemeinen auch noch beſondere Abgaben erhob, und bei der großen Volksmaſſe, welche den Juden nicht geneigt war, Hinderniſſe fand. Der Gedanke der Judenemancipation wurde aber darum nirgends aufgegeben, obgleich die orthodoxen Juden dieſe Emancipation eben nicht wünſchten, weil ſie von ihr den gänzlichen Verfall ihrer Religion beſorgten. Die Regierung ging inzwiſchen ihren eigenen Gang, und wie ſehr ſie dabei das Judenthum im Staate ihrer Politik zu unterwerfen bemühet war, ſah man in einem Geſetze vom 26. Mai 1808, worin ausdrücklich erklärt wurde: »daß jeder Bannfluch (des Rabbiners), ſo lange die Regierung deſſen Gültigkeit nicht anerkennt, ungültig ſey.«

XIV.

Die kirchlichen Zuſtände vom Jahre 1835 im Großen betrachtet, und Tod des Kaiſers Franz. (2. März 1835.)

Im Jahre 1835 ſtanden die Reſultate der kirchlichen Veränderungen, welche ſeit neunzig Jahren in den öſterreichiſchen Staaten ſtatt gefunden hatten, vor Jedermanns Augen. Die katholiſche Kirche Oeſterreichs war zu einer Nationalkirche geworden, welche weniger durch eigene Kraft als durch die Regierung gehalten wurde. Auch die andern im Staate anerkannten Religionen hatten ſich in Allem, was die Kirchenzucht betrifft, den Anordnungen und Intereſſen der Regierung fügen müſſen. Die Regierung hatte lange Zeit (1745—1810) geglaubt, daß dieſer Zuſtand dem Staate der gedeihlichſte ſey, war aber ſpäter von dieſer Meinung zurückgekommen, ohne recht zu wiſſen, wie man wieder einlenken könne. Nur der Grundſatz von Religionsfreiheit konnte dazu führen, aber dieß war ein Weg, welchen die Regierung bedenklich fand, weil die Kirchenorganiſation ſchon zu ſehr mit der Staatsorganiſation verflochten war.

Unter dieſen Umſtänden ſtarb der Kaiſer Franz (2. März 1835) und hatte ſeinen erſtgebornen Sohn Ferdinand (geb. 1793) zum Nachfolger. Schwere Lagen erwarteten, ſelbſt in kirchlicher Rückſicht, dieſem Monarchen, da die freiſinnigen Grundſätze ſich immer mehr mit den Religionsintereſſen in Verbindung ſetzten.

Sechstes Buch.

Die kirchlichen Zustände der österreichischen Staaten unter der Regierung des Kaisers Ferdinand I. (2. März 1835—2. Dez. 1848).

I.

Die Veränderungen in den kirchlichen Zuständen der Katholiken in der Periode vom 2. März 1835 bis zum 13. März 1848.

Unter dem Sohne und Nachfolger des Kaisers Franz, Ferdinand I., blieben die Minister, welche vorzugsweise das Zutrauen des verstorbenen Monarchen besessen hatten, am Staatsruder und demzufolge auch, wie sogleich nach der Thronbesteigung angekündigt worden war, das frühere Regierungssystem. Dieß schloß jedoch Veränderungen im Einzelnen nicht aus, und so milderte sich in etwas das frühere Polizeisystem und die Furcht vor Revolutionen. Wahrscheinlich hing es damit zusammen, daß man jetzt den katholischen Religionsverhältnissen weniger Aufmerksamkeit zuwendete, die Idee eines Concordates aufgegeben wurde und fast nur solche Staatsgesetze in Kirchensachen, welche Unbedeutendes betrafen, erlassen wurden.

Unter diesen Umständen blieb auch in den kirchlichen Zuständen das Meiste wie es war, nur bemerkte man, besonders im Kreise der Bischöfe eine Zunahme der religiösen Gesinnung oder wenigstens der Neigung zur hierarchischen Ordnung. Auch unter dem Volke machte die kirchliche Richtung einige, wenn auch schon geringe Fortschritte.

Das Ansehen des Clerus stand in dieser Zeit, wenn er nicht etwa durch eine reiche Haushaltung sich auszeichnen konnte, auf einer niedrigen Stufe. Schon seit vielen Jahren hatte er sich aus Geschmack

oder Nothwendigkeit von manchem geſellſchaftlichem Umgange zurückgezogen und es gab viele Menſchen, welche dem Geiſtlichen, er mochte nun leben, wie er wollte, Schlechtes nachſagten. Die ſchon unter Joſeph II. entſtandene Abneigung der jungen Leute, in den geiſtlichen Stand zu treten, dauerte daher fort; mit äußerſt ſeltenen aber dann gewöhnlich gut begründeten Ausnahmen ergänzte er ſich faſt blos aus den unterſten Klaſſen, was ihm in vielen Beziehungen ſchadete, und beſonders ungern gingen die jungen Leute in die ärmeren Klöſter.

Daß es für den Clerus von Wichtigkeit ſey, aus dieſen Verhältniſſen herauszutreten, und ſich wieder ſeiner ehemaligen ſo ehrenvollen Stellung zu nähern, ſahen viele Menſchen ein, allein ſie zweifelten an der Möglichkeit, dieß zu bewirken. Sie erklärten ſich Vieles auf eine ganz eigenthümliche Art, und ſchienen die älteren Zuſtände und die Art ihrer Beendigung kaum zu kennen Wollte aber Jemand zu Gunſten des Clerus ſprechen, ſo verwies man ihn gewöhnlich auf ſeinen geſunkenen Zuſtand, und ſchien anzunehmen, daß dieſer Zuſtand wohl immer ſo geweſen ſey.

Unter dieſen Umſtänden ſchien eine Regeneration des öſterreichiſchen Clerus nur ſehr langſam zu gehen, als ein Ereigniß am Rhein dem öſterreichiſchen Hofe zum erſtenmal Veranlaſſung gab, auf eine Annäherung ſeiner Geſetzgebung an römiſch-katholiſche Grundſätze zu denken. Dieſes Ereigniß war (20. Novbr. 1837) die Verhaftung des Erzbiſchofs Clemens Auguſt von Cöln auf Befehl der preußiſchen Regierung, von der ſchon an einem andern Orte die Rede geweſen iſt. Anfangs hatte die öſterreichiſche Regierung der Sache gar keine Wichtigkeit beigelegt und ohne Zweifel gehofft, daß von dieſer Verhaftung ſchon nach einigen Wochen Niemand mehr reden werde; als aber der Papſt Gregor XVI. ſich des Erzbiſchofs annahm, die Sache ſich immer mehr verwickelte, und die Rheinländer ſie mit ihren politiſchen Beſtrebungen in Verbindung brachten, da erkannte (1839) das Wiener Cabinet die Nothwendigkeit, auf die Grundlage hin, daß ſo wenig als möglich an der Joſephiniſchen Geſetzgebung über die gemiſchten Ehen geändert werde, mit dem päpſtlichen Stuhle um Zugeſtehungen, welche die öſterreichiſche Praxis mit dem Syſtem der Kirche vereinigten, zu unterhandeln.

Dieſe Unterhandlung war nicht ohne Schwierigkeiten und zog zwei päpſtliche Entſcheidungen nach ſich, über welche die Biſchöfe beſondere Inſtruktionen an ihren Diözeſanclerus erließen. In dieſen Inſtruktionen ſah man jedoch wieder die Verſchiedenheit der Anſichten

einzelner Biſchöfe, und für manche Verhältniſſe wurde nun die in Anſehung der gemiſchten Ehen zu beobachtende Verfahrungsart noch dunkler.

Die Entſcheidungen über dieſen Gegenſtand waren in Ungarn noch von andern im Gebiete der Religionsverhältniſſe wichtigen Erſcheinungen begleitet. Es hatten in dieſem Reiche, ſonderbar genug, noch die Joſephiniſchen Geſetze über den Uebertritt von einer Religionspartei zur andern gegolten, welche die Proteſtanten als eine Bedrükkung betrachteten, und andere ihnen läſtige Geſetze beſtanden in Rückſicht auf Stolgebühren und andere Gegenſtände. Der Reichstag von 1839—1840 hob die meiſten dieſer Beſchränkungen auf und der Confeſſionswechſel wurde dadurch denen, die ihn unternehmen wollten, ſehr leicht gemacht.

In Ungarn beſorgte die katholiſche Partei anfangs große Abfälle der Katholiken; die Sache machte ſich aber günſtiger. Von einer andern Seite jedoch ſtellten ſich Gefahren für das Kirchengut der Katholiken ein, weil auf dem Reichstage ſchon viel von einer andern Vertheilung der Kircheneinkünfte geſprochen wurde. Deutlich zeigte ſich die verhältnißmäßige Schwäche der katholiſchen Partei auf dem Reichstage, weil zufolge des Zeitgeiſtes ſo viele Katholiken ſich den Proteſtanten genähert hatten.

Dieſe Wahrnehmung bewirkte zu Wien wieder einige Wünſche zu Gunſten der Katholiken, aber ſelbſt dort, wo die Ausführung leichter geweſen wäre, nämlich in den Ländern mit deutſcher Verfaſſung, kam nichts zu ihren Gunſten zu Stande, obgleich nach dem Tode Friedrich Wilhelms III. (Juni 1840) der neue König von Preußen Friedrich Wilhelm IV. die zunehmende kirchliche Bewegung dergeſtalt würdigte, daß er ſich in der Cölner Sache mit ziemlich viel Nachgiebigkeit gegen Rom ausglich. Er ging, durch politiſche Betrachtungen beſtimmt, ſogar noch weiter, und geſtattete ſeinen Biſchöfen die freie Correſpondenz mit Rom, was bald darauf der König Ludwig von Bayern auch that, in den öſterreichiſchen Staaten aber konnte man ſich zu dieſem Schritte noch nicht entſchließen.

Die cölniſche Angelegenheit hatte einen bedeutenden Einfluß auf die Handlungsweiſe der öſterreichiſchen Biſchöfe gehabt. Sie zeigte ihnen, daß unter gewiſſen Umſtänden die Oppoſition gegen die Regierung nicht nur für erlaubt, ſondern auch für ehrenvoll gehalten werde und zu bedeutenden Reſultaten führen könne. Denſelben Schluß zog ein Theil des untern Clerus, und die Vertheidigung ihrer Inter-

essen war daher für Viele eine Art von Vorsatz, oder wenigstens ein Gegenstand der Aufmerksamkeit. Selbst unter dem Volke hatten die Cölner Ereignisse dort und da Aufmerksamkeit gefunden, und noch mehr Aufmerksamkeit erregte das, was bald nachher auf dem Gebiete des ehemaligen Königreichs Polen vorging.

In Rücksicht dieses Landes hatte (1831) die russische Regierung, wie schon im vierten Buche gesagt worden, das System angenommen, neue Insurrektionen durch eine große Schwächung aller polnischen Elemente zu erschweren, und unter jene Elemente wurde vorzüglich die katholische Religion gezählt, deren Anhänger sehr oft in dem Russen den Schismatiker sahen, und daher einer engern Verbindung mit Rußland so viel als möglich auswichen. Die russischen Plane gingen auch bis auf einen gewissen Punkt in Erfüllung, da man aber dem russischen Hofe auch Vergrößerungsplane auf Kosten der Türken zuschrieb, und die nicht unirten Griechen in Croatien, Slavonien, dem südlichen Ungarn und einigen andern Donaugegenden ihre Hoffnungen auf Rußland richteten, schien es das Interesse des österreichischen Hofes zu seyn, diesen Beeinträchtigungen des Katholizismus viele Aufmerksamkeit zu widmen*).

Mit diesen Erscheinungen traten in Verbindung weit verbreitete Verbindungen, welche auf die Emporbringung der slavischen Nationalität in den österreichischen Staaten berechnet waren. Mehrere Beförderer dieser Richtung galten für Freunde der griechisch-orientalischen Kirche, deren Glaubensboten das Christenthum in die slavischen Länder gebracht hatten, und auch diese Ansicht beunruhigte viele katholische Geistliche.

*) So wie das 1842 zu Paris erschienene Werk: de la Prusse et de sa domination zum Theil durch seine lichtvolle Darstellung der preußischen Religionszustände (pag. 323 — 528) großes Aufsehen gemacht hatte, so war dieß 1842 auch mit dem zu Paris erschienenen Werke: Persécution et souffrances de l'église catholique en Russie der Fall. Bei dem letztern Werke wird ein ehemaliger russischer Staatsrath, dessen Namen jedoch nicht erscheint, als Verfasser erwähnt, aus innern Merkmalen aber dürfte der Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß dieses Werk von Rom ausging. Die streng wissenschaftliche Beleuchtung der Streitigkeiten zwischen der occidentalischen und orientalischen Kirche (pag. 230 — 390) verräth einen gelehrten Theologen, so wie seine Bemerkungen über die Plane des russischen Cabinets (pag. 415 ff.) den tiefblickenden Politiker zeigen.

Noch argwöhnischer zeigte sich in den österreichischen Staaten eine beträchtliche Partei, als (1843) durch den schlesischen Priester Johannes Ronge eine neue, anfangs von Berlin aus sehr begünstigte Religionspartei entstand, welche nach einiger Unschlüssigkeit über den anzunehmenden Namen sich »die Deutschkatholiken« nannte. Da diese Neuerung anfangs in Norddeutschland Glück machte, war man in den österreichischen Staaten nicht ohne Besorgnisse, und die Regierung schritt mit Verboten ein; allein bald zeigte sich, daß die sogenannten Deutschkatholiken wohl Aufsehen genug gemacht hatten, um Mißtrauen gegen die Plane des preußischen Cabinetts zu verbreiten, allein zu ernsten Besorgnissen für die österreichischen Staaten kein Grund vorhanden sey.

Diese Wahrnehmung brachte viele Menschen auf den Gedanken, daß das unter dem Vorwand eines besondern Schutzes von den Regierungen gegen die Kirche ausgeübte Protektionssystem ihr entbehrlich sey, und nur zu oft den Vorwand zur Einmengung der Staatsgewalt in die inneren Kirchenangelegenheiten liefern müsse, auch bemerkten viele Einzelne die Wichtigkeit des in Frankreich über die Lehrfreiheit und den öffentlichen Unterricht entstandenen Streites. Auf der andern Seite sahen eben diese Beobachter, in welchem Grade die Gleichgültigkeit der Menge in Ansehung der wichtigsten den Staat und die Kirche betreffenden Fragen zufolge des angeführten Systems verbreitet sey und wohin sie führen*) könne in einer Zeit, in welcher in mehren großen Staaten das religiöse Element sich kraftvoll entwickele und vielleicht wieder zu einem der Hebel in der europäischen Politik werden könnte.

Alles dieses mußte nach und nach auf neue Meinungen führen, um so mehr, da die katholischen Zeitschriften immer mehr der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate das Wort redeten, und, um leichter mit diesen Ideen Eingang zu finden, wohl auch der Gleichstellung aller Religionsparteien im Staate sich günstig zeigten. Die zu München erschienenen »historisch politischen Blätter« hatten besonders

*) Ueber die Gleichgültigkeit in Religionssachen hat das zwischen den Jahren 1820 und 1826 erschienene Werk von La Mennais, welches noch ganz den katholischen Charakter trägt, viel von neuen Ansichten verbreitet, ohne daß man jedoch sagen kann, sie wären sehr unter das gebildete Publikum gekommen. Von dem französischen Werke de l'indifférence en matière de Réligion ist der erste Band von dem Fürsten E. Lichnowski in das Deutsche übersetzt.

viele Leſer unter dem wißbegierigen Theile der öſterreichiſchen Cleriſey, und da dieſe Blätter wiederholt behaupteten, daß eine Cenſur im Geſchmacke von 1770 den Katholiken nur ſchade, indem ſie keine ſchädliche Schrift fern halte, wohl aber die freie Vertheidigung der katholiſchen Intereſſen hindere, ſo verlor ſelbſt dieſer Theil des öſterreichiſchen Regierungsſyſtems unter dem Clerus viele Anhänger.

Die Ideenveränderung unter einem nicht unbeträchtlichen Theile der öſterreichiſchen Cleriſey wurde daher (1835 — 1848) allmälig ſtärker und auch in den anderen Volksklaſſen bei Einzelnen ſichtbar, ſo daß man ſich eben nicht verwundern darf, nach den Märzereigniſſen von 1848 ſogleich die Ideen von Religionsfreiheit, Gleichſtellung der verſchiedenen Religionsparteien und Freiheit der Preſſe, als ſolche Ideen, die nun einmal zu den neueren europäiſchen Zuſtänden gehörten, betrachtet zu ſehen.

II.

Zuſtände der tolerirten chriſtlichen Religionsparteien und der Juden, und Einwirkung der neuen Religionsideen auf die öſterreichiſchen Staaten. (1835 — 1848.)

Sehr kurz können wir uns in der Periode von 1835 bis 1848 in Anſehung der tolerirten chriſtlichen Confeſſionen und der Juden faſſen.

In Anſehung der Proteſtanten in den ungariſchen Provinzen hatte ſich, wie ſchon (VI. Buch 1. Abſch.) vorgekommen iſt, auf dem Reichstage von 1839 manches zu ihren Gunſten geſtellt, in den nicht ungariſchen Provinzen aber wurde in der geſetzlichen Stellung der Proteſtanten nichts Weſentliches geändert. Die Spannung zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten war aber in vielen Gegenden geſtiegen, weil der Streit über die gemiſchten Ehen einen Zankapfel in manche Gemeinden geworfen hatte.

Da (1834 — 1848) viele Menſchen auf eine Veränderung in der Staatsverfaſſung dachten, und mehr oder weniger die Zeitideen dabei berückſichtiget wurden, ſo waren auch die Proteſtanten in der Erwartung, daß auf dieſem Wege ihre Gleichſtellung mit den Katholiken erfolgen werde. Einſtweilen erhielten ſie im Kleinen von Zeit zu Zeit Begünſtigungen.

Nicht ganz dieſer Fall war in Anſehung der nichtunirten Grie-

chen, welche, wie schon wo anders vorgekommen ist, fast nur in den ungarischen Provinzen und Dalmatien bestehen. In Ansehung dieser hatte die auf manche wichtige Thatsache gegründete Meinung sowohl bei Hofe als unter dem Volke überhand genommen, daß sie sich zu Rußland neigten und den dortigen Kaiser als das eigentliche Haupt und den Beschützer ihrer Kirche betrachteten. Die ungarischen Behörden blickten daher mit Mißtrauen auf diese Griechen, und auch das Cabinet theilte dieses Mißtrauen; da aber die slavische Partei es ihrem Interesse angemessen fand, die griechischen Croaten, Slavonier und Dalmatiner zu schonen, und das Cabinet auch die seiner Politik nothwendige Verbindung mit Rußland nicht gefährden wollte, so blieb es bei schwachen oft unterbrochenen polizeilichen Einwirkungen.

Auch in den Schicksalen der Juden wurde (1845 — 1848) wenig geändert, doch war das, was geändert wurde, im jüdischen Interesse. Die großen Geldmänner zu Wien waren zum Theile Juden, und ihr Einfluß reichte weit. So rückte man der völligen Emancipation immer näher, nur machte die Volksstimmung, welche den Juden nichts weniger als günstig war, noch Anstände, auch gab es fortdauernd viele gemeine Juden, welche von der Emancipation nichts Günstiges für ihren alten Glauben erwarteten.

Die Zeiten waren indessen gegen die ehemaligen Zustände sehr geändert. Wenn in den alten Zeiten die Schicksale der Religionsparteien als solcher vorzugsweise von der Klugheit abgehangen hatten, mit welcher eine oder die andere Religionspartei im Staate ihr Interesse geltend machte, so war bei dem unter dem wichtigern Theil der Bevölkerung herrschend gewordenen Indifferentismus das Schicksal und die Einrichtung der einzelnen Kirchen bei weitem mehr von den rein politischen Ereignissen und Ansichten abhängig, weil diese Ereignisse und Ansichten sehr auf die Kirchen zurückwirkten.

In der Zeit seit 1829 waren den Regierungssystemen gegenüber, welche Alles bevormundeten, andere Systeme in der politischen Welt emporgekommen, welche im Staate eine möglichst freie Bewegung wollten. Sie wendeten diesen Grundsatz an auf die Religion, wo dann die Ideen der Religionsfreiheit und der Gleichstellung der vom Staate anerkannten Religionsparteien hervorgingen; auf die Gemeindeverfassung, wo man der Gemeinde das Recht, ihre inneren Angelegenheiten sich selbst zu ordnen, zugewendet wissen wollte; auf die Freiheit der Rede und der Correspondenz, wodurch die ängstliche Ueberwachung der Einzelnen und die Unsicherheit des brieflichen

Verkehrs aufhören mußte; auf die Wohlthätigkeitsanstalten, welche sofort mehr dem Einzelnen und den Gemeinden als dem Staat anheimfielen; auf das Studienwesen, dessen Leitung man nicht mehr als ein der Regierung zustehendes Monopol betrachtete; auf die Presse, wodurch das System von präventiven Maßregeln, d. h. mit anderen Worten, das System der Censur wegfiel; auf die Publizität, wodurch man alle Erscheinungen und Bemerkungen, welche man der Mühe werth fand, schriftlich zur Kenntniß des Publikums bringen konnte; endlich aber auch auf die Formen der Staatsverwaltung, über welche auch das Volk mittelst einer Nationalrepräsentation sollte mitzureden haben. Alle diese Ideen hatten bei dem denkenden Theile des Publikums einige Aufmerksamkeit gefunden, Viele glaubten (1820—1848), daß die Zeit kommen werde, wo sie auch Anerkennung finden würden; diese Zeit aber mußte, wenn sie kam, unausbleiblich zu einer Totalreform, in Ansehung der politischen Stellung der Protestanten, nichtunirten Griechen und Juden in den österreichischen Staaten führen.

III.

Rückblicke auf die österreichischen Zustände in der Periode von 1790 bis 1848 in ihren Beziehungen auf die katholischen Kirchenverhältnisse vor 1848, und die dem Throne anheimgefallene Aufgabe von Reformen.

Die österreichischen Zustände hatten nach dem Tode Josephs II. (20. Febr. 1790) eine für die Entwicklung der geistigen Kräfte der österreichischen Völker sehr unglückliche Wendung genommen. Wegen der Gährung, welche in den letzten Tagen Josephs II. die österreichische Monarchie zu zerreißen drohte, hatte Leopold II. durch Beseitigung der lautesten Klagen die Ruhe hergestellt, aber auch ein System angenommen, welches das Stillschweigen über die öffentlichen Zustände dem Einzelnen rathsam machte. Dieses System konnte als zeitweilige Maßregel begriffen, ja sogar vertheidigt werden; als es aber unter der Regierung von Franz (1792—1835) zu einem stehenden Systeme wurde, mußte nach und nach die Kenntniß der öffentlichen Zustände verschwinden, und selbst das Interesse an ihnen abnehmen. Von Jahr zu Jahre wurden die Menschen seltener, *welche die Staatsverhältnisse* überblickten, selbst ihr Ueberblick mußte

wegen des Mangels an Publizität über jedes öffentliche Geschäft sehr oft ein irriger seyn, und so kam es schon um das Jahr 1810 dahin, daß selbst am Centralpunkte der Regierung der richtige Ueberblick in Ansehung der nach und nach entstandenen Religionsverhältnisse fehlte. Nach 1814 kam noch die Idee hinzu, man müsse ein sogenanntes Stabilitätssystem aufrecht erhalten, weil sich der Werth der österreichischen Staatseinrichtungen während der langen Kriege bewährt habe, und so waren viele hohe Posten in der Kirche und im Staate im Besitze von Männern, welche alles erreichbare Gute erreicht zu haben glaubten, wenn nur die ihnen anvertraute Administrationsmaschine ihren gewöhnlichen gleichförmigen Gangging. Reformideen im Großen hatten wahrscheinlich nur Einzelne, theils weil das Regierungssystem keine Aussicht auf die Realisirung dieser Ideen gestattet hatte, theils weil Menschen von Ideen nicht gern gesehen wurden.

Unter diesen Zuständen litt nun die katholische Geistlichkeit. In den Städten fand sie ein in Ansehung der Religion gleichgültiges Publikum, und sie selbst sah sich unter einer für Weisheit ausgegebenen Bevormundung des Staates. Wo es im Einzelnen fehle, sahen unzählige Geistliche ein, da ihr Wirkungskreis ihnen hierüber alle Tage Erfahrungen lieferte; aber wie im Ganzen und im Großen geholfen werden könne, wußten vermuthlich nur Wenige. In jedem Falle ist es schwer, hierüber ein bestimmtes Urtheil zu haben, da die Presse, die Correspondenz, der Umgang, die Association und die Lesefreiheit unzähligen Beschränkungen unterlagen.

Selbst das that der Geistlichkeit, wenn sie auch etwas für die kirchlichen Interessen hätte unternehmen wollen, Schaden, daß jeder von ihr ausgegangene Vorschlag, für das Resultat eines spekulirenden Eigennutzes wäre ausgegeben worden und an unzähligen Orten ein sogenannter Patriotismus bestand, welcher verlangte, daß der Einzelne dieselben Ansichten, Wünsche, Hoffnungen und Besorgnisse habe, wie die Regierung. Diesen Menschen gegenüber war gar nicht zu sprechen; jeder Mensch von einiger Bildung suchte eine solche Conversation zu vermeiden.

Zu allem diesem kam die isolirte Stellung der meisten Curatgeistlichen, die in den Klöstern eingetretene Desorganisation und die Beschäftigung vieler ihrer Glieder mit Lehrfächern, die nur einen entfernten Zusammenhang mit den Erwägungen der öffentlichen Zustände hatten.

So viel ist aber gewiß, daß diejenigen, welche Gelegenheit hat-

ten, öfters mit der österreichischen Geistlichkeit in Berührung zu kommen, bei ihren unteren Graden viel guten Willen für alles Bessere und selbst eine bedeutende Theilnahme an den kirchlichen Zuständen fanden, und in den höheren Graden viel Humanität und Rücksicht für alle Verhältnisse zu finden war. Bei solchen Zuständen ist es zu begreifen, daß nur die alle Hoffnungen niederschlagende Masse von Hindernissen einen großen Theil der Besseren zu einer bloß passiven Amtsthätigkeit führte, und nur das kann mit Grund getadelt werden, daß jene, welche dem Throne sich nähern konnten, nicht dort eine muthigere Sprache geführt haben.

Durch diese Verhältnisse geschah es, daß die Reform der österreichischen Kirchenverhältnisse nur vom Throne oder einer Revolution ausgehen konnte. Der erstere Weg wäre der wünschenswerthe gewesen, die Täuschungen des Stabilitätssystems machten ihn aber unmöglich, und dieß brachte die Reform auf den anderen Weg, welcher krumm und voll Dornen ist. Dennoch kann man mit einer Art von Gewißheit es aussprechen, daß mittelst mancher Prüfungen das katholische System, welches unter dem Landvolke noch tiefe Wurzeln hat, und selbst in Städten mehrere Anhänger zählt, als sich bei dem bisher bestandenen Systeme zeigten, den österreichischen Kirchen zu einer wahren Regeneration helfen werde.

Diese Regeneration wird, selbst abgesehen von religiösen Gründen, schon dem bloßen Politiker als eine wünschenswerthe Umwandlung erscheinen müssen. Alles verkündigt das Herannahen großer Kämpfe, welche über die Civilisation von Europa entscheiden werden, und in welchen nothwendig die Religion eine große Aufgabe, und vermuthlich auch einen entscheidenden Einfluß haben wird.

IV.

Die weniger bekannt gewordenen Bemühungen in den östereichischen Staaten, das römisch-katholische System wieder emporzubringen, in der Periode von 1814 bis 1848.

Nach einer langen Periode, in welcher man keine Bemühungen bemerkt, das römisch-katholische System in den österreichischen Staaten emporzubringen (1760—1800), war eine andere Periode (1814—1848) gekommen, in welcher solche Bemühungen vorkamen. Sie gin-

gen, wie ſchon in dem vorigen Buche erwähnt worden, zum Theil vom Cabinette aus, welches zuweilen durch die zunehmende Irreligioſität ſich in polizeilicher Rückſicht beunruhigt fühlte, zum Theil von Privatleuten, welche dem Gegenſtande einen Theil ihrer Zeit widmeten. Was von Seite des Cabinets geſchah, iſt bereits erwähnt worden, was aber durch Privatleute geſchah, verdient um ſo mehr eine Erwähnung, weil manches von dem, was ſie vorſchlugen, mit den Freiheitsbeſtrebungen des Zeitalters zuſammenhing und die für eine Reviſion der Staatsgeſetzgebung in Kirchenſachen anzunehmenden Grundſätze auch in vielen politiſchen Beziehungen zum Beſſeren hätten führen können.

Es gehörte (1800—1848) nicht viel Einſicht dazu, um zu bemerken, daß die katholiſchen Kirchen Oeſterreichs auf eine Art bevormundet wären, welche ihnen jede freie und zeitgemäße Wirkſamkeit raubte und es war eben ſo einleuchtend, daß der Sache nach der Regent das Oberhaupt der katholiſchen Kirchen des Staates ſey. Selbſt Ausländern, welche in die öſterreichiſchen Staaten kamen, entging dieſes Verhältniß nicht. Stets mußte alſo der Gedanke der Reform im römiſch-katholiſchen Sinne darauf hinauslaufen, die Regierung möge einen Theil der von ihr in Anſpruch genommenen Rechte zu Gunſten der Kirchengewalt wieder aufgeben.

Dieſe Zumuthung hatte nun an ſich ſelbſt ſchon viele Schwierigkeiten. Lange Zeit war bei den Neuerern der Staat, d. h. die Staatsgewalt Alles im Allem, er ſollte ſich in Alles miſchen, nirgends ein Unrecht dulden, und alles unter ſeine Aufſicht ſtellen. So lange nun ſolche Grundſätze herrſchten, konnte offenbar von beträchtlichen Reformen keine Rede ſeyn; das Erreichbare beſchränkte ſich auf Kleinigkeiten, oder auf die Verhinderung neuer ſchädlicher Maßregeln. In dieſem Sinne ſcheint ſelbſt unter Joſeph II. Manches geſchehen zu ſeyn.

Anders wurde jedoch die Stellung, als die Folgen der religiöſen Reformen mehr hervortraten. Jetzt erſt zeigte ſich für die Männer der Regierung, daß die Finanzen nicht ſo viel gewonnen hatten, als man gehofft hatte; daß die Schreiberei bei den Regierungsbehörden ſehr zugenommen hatte; daß die Religion ſelbſt als Polizeianſtalt nicht jene Wirkſamkeit habe, welche man wünſche; daß ein Theil des Volkes mit den Eingriffen in die alte Kirchenverfaſſung unzufrieden

ſey und ein anderer Theil noch weitere Eingriffe in die Kircheneinrichtungen verlange; daß man Mühe habe, ſo viele Geiſtliche zu finden, als man brauche, und daß ein Theil der Geiſtlichkeit die Anhänglichkeit an die Regierung verloren habe. Jetzt erſt, als alle dieſe Nachtheile hervortraten, konnte man der Regierung aus dem Geſichtspunkte des Nutzens Reformen im Kirchenrechte rathen, mit einiger Ausſicht, gehört zu werden. Indeſſen war ſelbſt dieſes nicht ganz leicht, weil ſich nach Joſephs Tode eine ſeinem Regierungsſyſtem geneigte Partei in allen Kanzleien erhalten hatte, welche der Hof gern fragte und welche lieber eine verwickelte Staatsadminiſtration als einen theilweiſen Umſturz der Joſephiniſchen Religionsreformen zugeben wollte.

Ob indeſſen in der Zeit von 1800 bis 1808 Schritte zur Bewirkung von Veränderungen geſchehen ſind, iſt unbekannt. Nur das iſt gewiß, daß im Jahre 1813, als von weitem eine neue Ausgabe des Lehrbuchs des öſterreichiſchen Kirchenrechtes von Rechberger eingeleitet wurde, ein Verſuch geſchah, eine den Forderungen der Wiſſenſchaft mehr zuſagende Theorie in die neue Ausgabe zu bringen, und auf dieſem Wege eine Veränderung der Anſichten zu verſuchen. Dieſer Verſuch aber wurde, ohne daß es zu förmlichen Verhandlungen darüber gekommen wäre, vereitelt, indem der Profeſſor des Kirchenrechts an der Wiener Univerſität, Dr. Dolliner, dem Verfaſſer brieflich bemerkte, daß man von der älteren Theorie nicht abgehen werde, obgleich man recht gut wiſſe, daß die Terminologie etwas ausdrücke, was man nicht deutlicher nennen wolle.

Nach dem zweiten Pariſer Frieden kamen zu Wien gewiſſe Arbeiten bei der Staatskanzlei vor, welche von Ausländern herrührten, und deren Beſchaffenheit ein Geheimniß blieb, und im Mai des Jahres 1830 wurde von jenem Provinzialbeamten, welcher 1818 einen von Tebeldi gerühmten Finanzplan der Regierung übergeben hatte*), ein Verſuch gemacht, auszumitteln, ob oder in wiefern die Regierung für einen Reformplan in Anſehung der Kirchenangelegenheiten zu gewinnen ſey. Die damalige Spannung in Frankreich, welche wenige Monate darauf zur Juliusrevolution führte, ſchien eine Zeit in die Ausſicht zu ſtellen, wo die Nothwendigkeit großer Veränderungen im Regierungsſyſteme ſich fühlbar machen werde.

*) In dem Werke: Oeſterreichs Geldangelegenheiten. Leipzig 1848. Seite 59.

Allein auch damals konnte man wenig Befriedigendes wahrnehmen, denn der Stand der Parteien war ungefähr folgender:

Die Zahl der Männer, welche sich für die Wiederbelebung des katholischen Systems interessirten, war zu Wien eben nicht groß, doch hatten sie wichtige Stellungen. In den Provinzen war sie allerdings bedeutender, besonders in den italienischen und in Ungarn, aber ohne feste Plane und ohne Mittel zu handeln. Bei Hofe war der Wunsch, mit manchen wichtigen Verordnungen hervorzutreten, aber man schien keine Idee davon zu haben, daß man das Terrain vorbereiten und die öffentliche Meinung gewinnen müsse, wenn die Veränderungen politisch nützlich, ja selbst nur ausführbar seyn sollten. Die Mittel, um die Veränderungen durchzusetzen, schienen aber in Beziehung auf das Stabilitätssystem kaum zur Bewilligung geeignet, weil sie die Censur anders hätten stellen müssen und die Freiheit der Beurtheilung mehr freigegeben werden mußte.

Ueberdieß war auch eine große Verschiedenheit der Meinungen über das, was anzuordnen sey, erkennbar. Die mehr verbreitete Ansicht war, daß man sich begnügen müsse, den oder jenen Punkt zu ordnen, und die Schutzredner dieser Ansicht begriffen nicht, daß alles zusammenhänge und jedes Gesetz von einiger Bedeutung Principienfragen berühre, welche in diesem oder jenem Sinne beantwortet, sogleich über eine Masse anderer Fragen die Antwort dictire. Zudem war auch zu erwarten, daß bei oftmaligen aber vereinzelten Versuchen, das System der Regierung in Hinsicht auf Kirchensachen zu verändern, denjenigen, welche von Reaktion, Verfinsterung, Jesuitismus u. s. w. reden würden, Gelegenheit gegeben würde, sowohl die Einsicht als den guten Willen der Regierung zu verdächtigen. Eine große Schwierigkeit lag ferner in dem für die Ausführung zu ergreifenden Systeme. Viele wichtige Regierungspersonen trauten sich und Andern die zur Ausführung nothwendigen Kenntnisse nicht zu, und wollten ohne eine Zuziehung gewisser Bischöfe nicht handeln. Diese Bischöfe aber besaßen weder staatsrechtliche noch administrative Kenntnisse, wie eine frühere Periode schon gezeigt hatte. Es war zu fürchten, daß sie theologische und staatsrechtliche Fragen unter einander mengen würden und daß man nicht ganz dem Verdachte despotischer Religionsreformen entgehen werde. Wo man also hinblickte, sah man Schwierigkeiten, man wollte nicht begreifen, daß man, um für die Kirche, und

mittelbar für die Ordnung viel zu erreichen, nothwendig den Schein des Pietismus vermeiden, und der Volksfreiheit einige Opfer bringen müsse.

Die Ueberzeugung war bald gewonnen, daß man mit so unklaren Ideen und mit einem so entschiedenen Wunsche, alles durch Cabinetsbefehle zu thun und die öffentliche Meinung fast gar nicht zu berücksichtigen, nicht zum Ziele gelangen könne, und die Juliusrevolution, welche von neuem Kriegsplane weckte, brachte erst in dem nächsten Jahre wieder die Idee großer kirchlicher Reformen in Anregung, jedoch wieder ohne Geist und ohne Plan, und das Ganze endigte unter dem Kaiser Franz (1834) mit jener gescheiterten Unterhandlung über ein Concordat, von welcher schon die Rede gewesen ist. Unter der folgenden Regierung geschah, so viel bekannt worden, nichts für diese Zwecke, und einige Versuche die Zustimmung des Cabinets zu erwirken, daß manche canonistische Schriften im Auslande und ohne Angabe des Verfassers gedruckt werden dürften (1842—1844), scheiterten nach längerem Bedenken an den Censurvorschriften.

Mehr und mehr wurde es nun klar, daß es nicht wohl möglich sey, auf dem Wege ruhiger, in den Zeiten des Friedens zu veranstaltender Berathschlagungen eine Reform des österreichischen Kirchenrechts zu bewirken, und daher die Zufälle und die Verflechtung der Weltereignisse darüber entscheiden würden, wann und auf welchem Wege die Reformen des österreichischen Kirchenwesens kommen sollen. Manche Personen blickten auf Rom, manche auf Petersburg, noch andere auf Berlin, denn bei der Unentschiedenheit, welche bestand, hatte Alles einige Aussichten.

V.

Die schon vor dem Jahre 1848 bestandene Aufforderung zu kirchlichen Reformen in den österreichischen Staaten, zufolge der stärker hervorgetretenen Bemühungen des päpstlichen Stuhls für Kirchenfreiheit.

Eine tiefgehende Reform der österreichischen Gesetzgebung in den Kirchenangelegenheiten der Katholiken ist, wie bereits gesagt worden, schon seit 1820 eine politische Nothwendigkeit gewesen,

welche ſogar dem Zeitgeiſte zugeſagt hätte; aber man darf deßhalb nicht glauben, daß dadurch die öſterreichiſchen Kirchen in Verhältniſſe verſetzt worden wären, welche dem katholiſchen Syſteme fremd ſind. Die Forderung, ſich ihre Angelegenheiten ſelbſt ordnen zu dürfen, iſt eine alte Forderung der Kirche, aber auch die neueſten Zuſtände der Kirche zeigen, daß der päpſtliche Stuhl nur in einer möglichſt großen Annäherung an die freiſinnigen Ideen das Heil der Religion ſieht.

Wer nämlich in der Zeit von 1813 bis 1842 das Benehmen dieſes päpſtlichen Suhls ſorgfältig beobachtet hatte, hätte leicht bemerken können, daß jenes Syſtem des Emporſtrebens und ſelbſt des Muthes, welches zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts an die Stelle des Syſtems der Conceſſionen getreten war, von den ſpäteren Päpſten nicht wieder aufgegeben worden ſey.

Das Benehmen Pius VII. gegen Napoleon, die Entſchiedenheit dieſes Papſtes bei der nicht von allen Seiten gewünſchten Wiederherſtellung des Jeſuitenordens, und die vom Cardinal Conſalvi am Wiener Congreſſe gegen alle der Kirche nachtheiligen Maßregeln eingelegte Proteſtation bewieſen eine freiere Politik, und die Ablehnung der Theilnahme an dem Traktat der heiligen Allianz (1816) zeigte dieß noch deutlicher; allein als Gregor XVI. in einem encicliſchen Schreiben an alle Biſchöfe (15. Aug. 1832) die durch Lamennais emporgekommene Lehre von dem Nutzen einer gänzlichen Trennung der Kirche und des Staates verworfen, und bald nachher in Anſehung der polniſchen Inſurrektion ſeine Mißbilligung des von einigen Biſchöfen beobachteten Benehmens ausgeſprochen hatte, ſchien von den Staatsmännern doch das, was ſonſt von Rom aus geſchehen war, vergeſſen zu ſeyn, denn das, was im Sinne der Regierungen von Wien, Berlin und Petersburg geſchrieben wurde, betrachtete ſtets den päpſtlichen Stuhl als eine Hauptſtütze der Legitimitätsgrundſätze.

Bei allem dem war an dieſer Anſicht nichts Richtiges. Jener Stuhl, welcher in Frankreich einſt (762) die Entthronung der Merovinger gebilligt und ſich ſpäter (1157 — 1240) zur Stütze der lombardiſchen Städte gegen die deutſchen Kaiſer gemacht hatte, der mit Republiken und Monarchien, ſo wie mit Uſurpatoren und Tyrannen Verträge ſchloß, und wohl auch in dem Intereſſe der Kirche ſchließen mußte, konnte ſich nicht zu den engen Begriffen der heiligen Allianz hergeben und ihnen eine Zukunft voll Hoffnungen opfern. Das

päpſtliche Syſtem ſtimmte aber auch eben deßhalb nur theilweiſe mit jenem der Mächte der heiligen Allianz, theilweiſe aber auch mit jenem der gemäßigten Liberalen überein.

Mit den Mächten der heiligen Allianz ſtimmte Rom darin überein, daß es feſte Regierungen wünſchte, das Prinzip der Volksſouverainität verwarf, den Krieg gegen die katholiſche Religion nicht guthieß und jene Aufſtände, welche durch den Vorwand von politiſcher Bedrückung gerechtfertigt werden, für Aufſtände, denen die Lehre der Kirche keineswegs günſtig ſey, erklärte. Auch darin kam Rom bis auf einen gewiſſen Punkt mit den Mächten der heiligen Allianz überein, daß es einen Einfluß des Regenten auf die Kirche, und einen Einfluß der Kirche auf die weltliche Geſetzgebung als Staatsmaxime guthieß, und jene Syſteme, welche die Kirche vom Staate ganz losreißen, und in die Patronatsrechte eine demokratiſche Tendenz bringen wollten, mißbilligte.

Mit dem Liberalismus aber hatte Rom andere Verhältniſſe. Es erkannte an, daß in vielen ſeiner Grundſätze etwas für die Kirche nicht Freundliches liege, aber die verſchiedenen Formen des Liberalismus wurden ſorgfältig unterſchieden.

Jener Liberalismus, welcher in Deutſchland vorherrſchte, und im Grunde ſich zu den Aufklärungsideen von 1770 mit einem Zuſatz republikaniſcher Ideen bekannte, war zu Rom verhaßt. Man betrachtete ihn als das Produkt des Lutherthums, welches unter dem Namen von Freiheit die Verfaſſung der katholiſchen Kirche nach den Grundſätzen des proteſtantiſchen Territorialſyſtems behandeln wolle.

Jene Gattung des Liberalismus, welcher die Grundſätze des Territorialſyſtems verwirft und in Beziehung auf die Kirchenverhältniſſe etwas dem nordamerikaniſchen Syſtem Aehnliches will, war dem päpſtlichen Stuhle weit lieber, obgleich nur verhältnißmäßig zu ſchlimmeren Syſtemen. Rom fürchtete nämlich, daß dort, wo man dieſes Syſtem proclamire, leicht eine Schmälerung des katholiſchen Kirchenvermögens und ein Hervortreten vieler Sekten erfolge.

Es gab aber auch noch ein anderes Syſtem des Liberalismus (ſ. 1822), welches bei großer Vorliebe für das nordamerikaniſche Syſtem doch anerkennt, daß die Religion der großen Mehrzahl der Staatsbewohner einige Berückſichtigung von Seite der Staatsverwaltung verdiene, und es natürlich findet, wenn der Geiſt der Geſetzgebung in einem katholiſchen Lande auch manches von katholiſchen

Grundsätzen zeige. Ein solches System konnte nach der Verschiedenheit der statistischen Verhältnisse dem römischen Stuhle sehr angenehm, oder wenigstens nicht ganz unangenehm seyn.

Eben so gab es für die Päpste in Ansehung der alten Monarchien verschiedene Interessen. Jene Regierungssysteme, welche die Kirche ganz zum Staatsinstitute machen, konnten natürlich, da der Verfall der Kirche von einem solchen System die schlechterdings unvermeidliche Folge ist, von Rom nicht gebilligt werden. Gab dagegen eine katholische Regierung der Theorie der weltlichen Suprematie kein Gehör, so war natürlich die Festigkeit einer alten monarchischen Form der Kirche willkommen, und besonders dann, wenn etwa die weltliche Regierung ihr Beweise von Wohlwollen gab.

So wie nun der päpstliche Stuhl seine Interessen bei allen Regierungssystemen zunächst im Auge behielt und alles Andere ihm von untergeordneter Wichtigkeit scheinen mußte, so kam auch die sehr natürliche Erscheinung zum Vorschein, daß das Papstthum hier mit liberalen, dort mit monarchischen Regierungen unterhandelte, sich in die Länge durch die Fragen von dem Ursprung irgend einer Regierung niemals abhalten ließ, mit ihr über Kirchenangelegenheiten Verträge abzuschließen, und dadurch bald dieser, bald jener politischen Partei, welche sich in das System des päpstlichen Stuhls nicht einstudirt hatte, Ursachen zum Mißvergnügen oder zur Verwunderung gab. Wenn man aber das päpstliche System im neunzehnten Jahrhundert nach seinen Prinzipien beobachtete, mußte man erkennen, daß es den liberalen Ideen näher stand, als den Ideen der östlichen Höfe. Nichts konnte nämlich den Planen Roms mehr zuwider seyn, als jener stille Anglicanismus, welcher fast unmerklich die Völker dem römisch-katholischen System entfremdet, um an seine Stelle Nationalkirchen zu setzen. Dieses Verlangen aber stellte das liberale System an manchen Orten gar nicht und an anderen Orten wenigstens auf eine solche Art auf, daß es mittest der Tribune und der Presse bestritten werden konnte. Was allein den päpstlichen Stuhl zur scheinbaren Freundschaft mit den östlichen Höfen bestimmte, waren in Ansehung Oesterreichs Hoffnungen auf Veränderungen, in Ansehung der Höfe von Preußen und Rußland aber einige Besorgniß, daß bei einer durch Religionsstreitigkeiten herbeigeführten Schwächung ihrer Macht die Anarchie in Europa ein freieres Feld gewinnen könnte.

Diese Verhältnisse durchblickten aber die Männer von Bedeu-

tung in den östlichen Staaten Europas nicht. Befangen in dem Vorurtheile, daß Rom in den Legitimitätsprinzipien sein Heil suchen müsse, betrachteten sie das Benehmen des Papstes in der Cölner Angelegenheit für nicht für weniger, als ein revolutionäres Beginnen, wobei sie aber freilich nicht verkannten, daß nunmehr ihre Stellung der Revolution gegenüber eine schwierigere werde.

VI.

Annäherung der liberalen Partei an Rom, und Ursache dieser Erscheinung. (1833—1848.)

Die liberale Partei hatte seit vielen Jahren sich abgearbeitet, um ihre Systeme zur Herrschaft zu bringen, allein selbst dort, wo es theilweise gelungen war, mußte sie sich sagen; daß ihr Werk in der unteren und den obersten Volksklassen wenig Stützen habe, und der Haß vieler Höfe, welche noch aufrecht standen, neue Crisen bringen könne. Vielen leuchtete es schon ein, daß das liberale System, wie es gewöhnlich verstanden oder aufgefaßt werde, auch nichts als eine absolute Staatsgewalt hervorbringe, welche, da sie auf Alles Einfluß besitze, auch auf Vieles ihn ausübe, und dadurch so gut, wie eine absolute Monarchie aller Freiheit ein Ende mache. Noch deutlicher leuchtete es manchen Denkern ein, daß eine Regierung, sie mag nun monarchisch oder republikanisch organisirt seyn, dann, wenn sie nichts als ihren Gedanken zur Richtschnur hat, von Zeit zu Zeit nach dem Wechsel der Machthaber andere Grundsätze befolge und daher viel Beweglichkeit in die Gesetzgebung und demzufolge viel Unsicherheit in alle Privatverhältnisse bringen müsse. Einzelne glaubten daher schon eine festere Grundlage für den Staat in der Anerkennung gewisser Religionsprinzipien zu finden, welche stets als Grundlagen der bürgerlichen Gesetzgebung anzuerkennen und zu befolgen wären; jene aber, die auch von einer religiösen Grundlage des Staates nichts wissen wollten und den Sieg des Liberalismus erst als den Uebergang zu besseren Regierungssystemen ansahen, nahmen doch wahr, daß ihre Partei der Verstärkung bedürfe, und daß sie unter gewissen Bedingungen auf die Unterstützung Roms, welche in Ansehung des gemeinen Mannes noch immer sehr wichtig wäre, hoffen könnten. Sie bemerkten, daß die von ihnen vertheidigte Preßfreiheit den katholischen Interessen auch zu gut komme

und eine geringere Einmengung der Staatsgewalt in die Kirchenverhältnisse zu den Wünschen der Päpste gehöre. Viele meinten daher, man möge auf diesem Wege die Allianz oder wenigstens die Sympathie von Rom suchen. Andere Liberale aber, von den Wünschen beseelt, alles Christenthum auszurotten, und die weltliche Suprematie dazu als ein Mittel betrachtend, wollten diese Einmengung so gut, wie viele Monarchen und aus dem Schwanken oder dem Uebergewicht dieser beiden Parteien erklärt es sich auch, warum hier Rom den Liberalen feindlich gegenüberstand und wo anders gegen sie die Hand zur Freundschaft ausstreckte.

Es gab aber auch noch andere Berührungspunkte zwischen dem römisch-katholischen und dem freisinnigen Regierungssystem. Das erstere braucht, fast als Lebenselement, das Corporationswesen, und ein seinen Grundsätzen zusagendes Unterrichtssystem. Auf dem Corporationswesen beruhte die Verfassung der Klöster, Kapitel und Bruderschaften, auf dem Grundsatze eines von der Regierung mehr unabhängigen Unterrichts die Möglichkeit, daß die Kirche in religiöser Rücksicht das Volk unterrichte und einen ihren Zwecken entsprechenden Clerus erhalte. So wie aber das Corporationswesen zu Gunsten der Kirche sich ausbildet und sie sich Schulen halten kann, so gewinnt auch die Freiheit im Staate, die Omnipotenz der Staatsgewalt hört auf, das was der Liberalismus wenigstens als Resultat versprechen muß, eine größere Freiheit im Staate erscheint. Unter dem Schutze des Corporationsprincips leben auch Ständeversammlungen und Communalverfassungen, und unter einem nicht mehr bloß von der Regierung ausgehenden Unterrichtssystem gewinnt sogar die Gelehrsamkeit und die freiere Beurtheilung.

Diesen Betrachtungen zufolge suchte ein Theil der liberalen Partei Berührungspunkte mit Rom, sie zeigten sich seit dem Anfange der Cölner Streitigkeiten in dem fast gänzlichen Aufhören der Schmähungen vieler liberalen Blätter gegen den päpstlichen Stuhl, und gaben bereits dem Geschichtkenner hinlängliche Winke über die Verhältnisse, welche bei einem erweiterten Risse zwischen Rom und den östlichen Höfen zum Vorschein kommen könnten, auch waren selbst in Preußen jene Religionsparteien, welche sich von der Regierung gedrückt glaubten, wie z. B. die lutherischen Separatisten, auf der Seite Roms in dem Verlangen nach Kirchenfreiheit. Allein Stolz und Unwissenheit verblendete fortdauernd die Männer von Bedeutung, für alles Un-

gewöhnliche beſaßen ſie keinen Schlüſſel mehr, mit ihren gewöhnlichen Regierungsmarimen, das Schwert ſtets zeigend, wollten ſie auslangen.

VII.

Wahrſcheinliche Gründe zu der entſchiedenen Oppoſition des römiſchen Stuhls gegen einige Cabinette im Jahre 1837, und Blicke auf das Pontifikat Pius IX.

Die verſchiedenen Intereſſen des päpſtlichen Stuhls an dem liberalen und dem monarchiſchen Syſteme, von denen in den vorigen Abſchnitten die Rede geweſen iſt, erklären ohne Zweifel Manches in dem Benehmen Gregors XVI, aber ſie erklären bei Weitem noch nicht Alles. Seit 1770 hatte man in vielen Ländern gewaltſame Regierungsmaßregeln gegen die katholiſchen Intereſſen geſehen, welche weit ſtärker geweſen waren, als der von der preußiſchen Regierung gegen den Erzbiſchof Clemens Auguſt von Cöln unternommene Schritt, und doch hatte man von Seite der Päpſte mitten unter ihren Proteſtationen, Klagen und Unterhandlungen ſtets eine ſehr ſchonende, gemäßigte Sprache gehört. Jetzt war die Sprache des Papſtes im Conſiſtorium nachdrücklich und anklagend, ſie blieb es auch im Laufe der Unterhandlungen, und die päpſtliche Staatsſchrift vom 19. April 1829 konnte, da ſie das römiſche Syſtem unverhüllt hinſtellte, und es den von ſo vielen anderen Staaten angenommenen Grundſätzen des preußiſchen Regierungsſyſtems entgegenſtellte, für das wichtigſte Dokument, welches nur von Rom ausgehen konnte, gehalten werden *).

Man hätte zu Rom im höchſten Grade verblendet ſeyn müſſen, wenn man nicht bei der Kundmachung dieſes Dokuments vorhergeſehn hätte, daß es die ganze Aufmerkſamkeit des Proteſtantismus erregen werde, welcher nun mit einem Schein von Wahrheit ſagen könne, daß ſich die Tiare über alle Kronen erheben wolle, und daß ſelbſt manche Freunde von Rom verlegen ſeyn würden, ein Manifeſt zu rechtfertigen, welches, weil es auf manche Mittelideen nicht aufmerkſam macht, Mißverſtändniſſe verſchiedener Art verurſachen könne. Um ſo mehr dürfte

*) Man findet ein wichtiges Fragment dieſer Miniſterialnote unter den Beilagen.

es angemessen seyn, über dieses Manifest jene Vermuthungen, zu denen die Zeitumstände führen konnten, auszusprechen.

Seit der gallicanischen Deklaration von 1682 hatte die päpstliche Curie ein System von Nachgiebigkeit gegen die katholischen Höfe angenommen, bei welchem man im schlimmsten Fall römische Protestationen sah, die man verzieh, aber wenig beachtete. Dieses System hatte sich seit 1770 befestigt und im Sinne der Höfe ausgebildet, aber seit dem französischen Concordate von 1801 hatte die Richtung sich geändert und Rom war besser daran. Gregor XVI. scheint auch persönlich diesem System der Nachgiebigkeit abgeneigt gewesen zu seyn, da aber folgenreiche Schritte gewöhnlich zu Rom gut überdacht werden, und der Papst sich die Gefahren, welche kommen könnten, so wenig verbarg, daß er schon im Jahre 1835 ohne irgend eine dem großen Publikum erkennbare Ursache Gebete um Abwendung der Gefahren, denen die Kirche ausgesetzt seyn könnte, anordnete, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß man zu Rom, als der Kampf mit Preußen sich noch im Stillen vorbereitete, Alles, was gleichzeitig geschah, und das, was erwartet werden konnte, in Erwägung gezogen habe.

Das, was gleichzeitig geschah, zeigte nun in den Staaten, welche die Legitimitätsprinzipien bekannten, nichts als das System der weltlichen Suprematie. In Oesterreich erhielt es sich (1770 — 1848) ohne irgend eine wesentliche Veränderung, Rußland drückte (s. 1831) in Polen die katholischen Interessen, Preußen wollte mittelst der gemischten Ehen, des Hermesianismus und einiger ergebenen Bischöfe zum Ziele gelangen. Umgekehrt dagegen hatte sich in den anderen großen Staaten Alles zum Vortheile des Katholizismus gestaltet, er blühte in England und Irland, Frankreich hatte sich seit der Julusrevolution dem nordamerikanischen Systeme genähert, obgleich die Geistlichkeit aus dem Staatsschatze noch Renten empfing, und der König das Präsentationsrecht zu den Bisthümern hatte; Belgien hatte eine Kirchenfreiheit, wie man seit Jahrhunderten keine gesehen hatte, die holländische und türkische Regierung gewährten sie gleichfalls, Spanien und Portugall, obgleich der Revolution hingegeben, rissen sich nicht von Rom los, in Brasilien und den Republiken von Südamerika erkannte man bei einiger Annäherung zur Kirchenfreiheit die päpstliche Suprematie, und in Deutschland suchte der König Ludwig von Bayern sich an die Spitze der katholischen Partei zu stellen.

Auch in den literarischen Werken, so roh auch die Sprache vieler

wissenschaftlichen Werke war, stand jetzt Alles anders, als um das Jahr 1770. Große Schriftsteller hatten viele römische Ansprüche vertheidigt, die freie Presse in so vielen Ländern erlaubte den Katholiken die Vertheidigung ihrer Interessen, ein Theil der Liberalen war auf ihrer Seite, und die Ueberzeugung, daß man in dem Interesse der Völker als Grundlage der Regierung eine andere Basis aufsuchen müsse, als den Gedanken der Machthaber, war bei den besseren Köpfen wahrgenommen worden. Nothwendig hoffte also Rom auf mancherlei Vertheidigungsmittel für den Fall eines Kampfes, bei dem auch die Feinde mancher Höfe, um leichter ihre anderen Plane ausführen zu können, die Alliirten von Rom seyn würden.

Allerdings mußte man nun zu Rom einsehen, daß in dieser Allianz auch gefährliche Elemente lägen; allein bei dem System einer fortgesetzten Nachgiebigkeit konnte man, wegen der Forderungen der Regierungssysteme, welche in Preußen und Rußland hervortraten, nur das Schlimmste erwarten. Umgekehrt aber durfte man glauben, daß im Falle einer offenen päpstlichen Mißbilligung des preußischen Systems, der österreichische Hof, welcher schon in den letzten zwanzig Regierungsjahren von Franz für eifrig katholisch angesehen seyn wollte, wirklich seine Gesetzgebung ändern werde, auch wußte man, wie sehr der Protestantismus als politisches System im Sinken sey.

Von denselben Ideen geleitet brachte Gregor XVI. die in Rußland stattgefundenen Bedrückungen der Katholiken im Consistorium der Cardinäle zur Sprache, und würde vielleicht, wenn die österreichische Diplomatie sich nicht gegen weitere Kundmachungen erklärt hätte, noch weiter gegangen seyn. Auch dieses Benehmen Roms führte nicht zu schlechteren Zuständen und gewährte den Vortheil, daß die Nationen endlich anfingen zu glauben, Rom habe noch Wachsamkeit und Thatkraft.

Die in diesen Verhältnissen gelegenen Winke vermehrten sich noch, als Pius IX. (Jun. 1846) den päpstlichen Stuhl bestieg. Ganz entschieden für die Unabhängigkeit von Italien und die durch sie sicher zu stellende Unabhängigkeit des päpstlichen Primats, kam Pius IX. nothwendig in Verbindungen mit der liberalen Partei, welche, wenn sie zunächst nur politischer Natur waren, dennoch den päpstlichen Stuhl in einer Richtung erscheinen ließen, die der österreichischen

Politik von 1847 nicht zusagte. Allein auch diese Wahrnehmung entschied nicht, das österreichische Kirchenrecht blieb wie es war, bis zum März 1848.

VIII.

Die österreichische Revolution vom März 1848, ihre Folgen für das österreichische Kirchenrecht und die constitutionellen Bestimmungen über die Kirchenverhältnisse.

Der Ausbruch der französischen Revolution im Februar 1848, welcher Frankreich zu einer demokratischen Republik machte, wirkte sogleich elektrisch auf Italien, Preußen und die kleinern deutschen Bundesstaaten Die Umwälzung ergriff (13. März 1848) auch die österreichischen Staaten. Wie überall, wo der Geist der Revolution sich blicken ließ, Freiheit sein großes Wort war, und zu ihrer Sicherstellung eine Constitution, so wurde auch zu Wien an die Realisirung dieser zwei Ideen gedacht. Europa's Revolutionen hatten die Denker mit einer Masse von Begriffen über die neuern Regierungssysteme versehen, und so wurde auch schon in den ersten Tagen das österreichische Kirchengebäude in das Gebiet der Neuerungen gezogen. Die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 stellte die Protestanten den Katholiken gleich, wodurch die katholische Kirche den Charakter einer privilegirten Kirche verlor; es war die Aussicht da, daß auch noch andere Religionsparteien vom Staate würden anerkannt werden, man war der Emancipation der Juden geneigt, man versprach Freiheit der Presse, der Rede, der Association, des Lernens und des Lehrens, man sagte dem Briefgeheimnisse Achtung zu, und man bekannte sich zu dem Grundsatze, daß die Regierungsgewalt so wenig als möglich sich in die Privatverhältnisse mengen solle.

Während man aber in allen diesen Punkten die Zeitideen wahrnimmt, verwundert man sich andererseits über die Unbestimmtheit, mit welcher mehrere derselben ausgesprochen wurden. So heißt es in der Verfassungsurkunde vom 25. April 1848: »Allen Staatsbürgern ist die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit so wie die persönliche Freiheit gewährleistet.« Was ist nun, etymologisch betrachtet, Glaubens- und Gewissensfreiheit anders, als die Gestattung, daß man das oder jenes glauben oder für erlaubt halten dürfe, also

etwas, was die unnützeſte Bewilligung von der Welt wäre, da der Menſch ohnehin, ohne daß der Staat es zu hindern im Stande iſt, glauben und für erlaubt halten kann, was er will.

Allerdings iſt zu vermuthen, daß die Urheber der Verfaſſungsurkunde die Worte »Glaubens- und Gewiſſensfreiheit« anders genommen haben, nämlich im Sinne der erſten Proteſtanten, welche unter der Glaubens- und Gewiſſensfreiheit das Recht verſtanden, ihren Glauben öffentlich zu bekennen und die ſeinen Forderungen entſprechenden Inſtitute zu haben; aber dieſe Gewährung iſt ſchon deutlicher und geht weiter, indem ſie nun den Rechten jeder Religionspartei und der Regierung eine beſtimmte Gränze vorzeichnet, und ſie hätte daher vor der in der Verfaſſungsurkunde vom 25. April 1848 gewählten Tertirung den Vorzug verdient.

Eben ſo unbeſtimmt war der §. 31 jener Urkunde, welcher ſagt: »Allen in der Monarchie durch die Geſetze anerkannten chriſtlichen Religionsparteien und dem israelitiſchen Cultus iſt die freie Ausübung des Gottesdienſtes geſichert.« Wenn einer Religionspartei nichts geſichert wird als die freie Ausübung des Gottesdienſtes, ſo will dieſe Bewilligung, im engſten Sinne verſtanden, eigentlich gar nichts ſagen. Nirgends ſtört man in einem wohlgeordneten Staate den Gottesdienſt einer vom Geſetze anerkannten Religionspartei, ohne den Strafgeſetzen gegenüber ſtraffällig zu werden. Im weiteſten Sinne aber ſteht mit der freien Ausübung des Gottesdienſtes gar viel in Verbindung. Der Gottesdienſt fordert Gebäude, Einkünfte, Prieſter u. ſ. w. Und kann nun wohl nach dem Buchſtaben der Verfaſſungsurkunde vom 25. April 1848 die ſchon jetzt eingeführte Form des Gottesdienſtes durch bloße Beſchlüſſe der katholiſchen Religionspartei geändert werden? Dieſe Frage hat in Anſehung des katholiſchen Gottesdienſtes eine praktiſche Seite, da die jetzt beſtehende Gottesdienſtordnung von Joſeph II. herrührt.

Der §. 27 der Verfaſſungsurkunde vom 25. April 1848 in Beziehung auf die Religionsangelegenheiten ſagt: »Die Beſeitigung der in einigen Theilen der Monarchie noch beſtehenden bürgerlichen und politiſchen Rechte einzelner Religionsgeſellſchaften — werde den Gegenſtand der dem erſten Reichstage vorzulegenden Geſetzvorſchläge bilden.« Der Hauptgedanke dieſes Paragraphs iſt alſo »Beſeitigung« der Ungleichheit in den bürgerlichen und politiſchen Rechten der verſchiedenen Religionsparteien. Nimmt man aber dieſe buchſtäblich und

berückſichtigt das Stillſchweigen der Verfaſſungsurkunde über Kirchengüter und Stiftungen, ſo erſchien es in Anſehung der Katholiken ungewiß, wie es in Anſehung der Kirchengüter und der mit manchen Biſchofsſitzen verbundenen Privilegien werde gehalten werden.

Die Verfaſſungsurkunde vom 26. April 1848 ließ alſo auf unklare Ideen ihrer Verfaſſer ſchließen und erlaubte nur ſchlußweiſe die Annahme, daß alle vom Staate anerkannten Religionsparteien einander gleichgeſtellt und für ihre inneren Verhältniſſe Freiheit hätten; indeſſen iſt dieſe Urkunde als Verfaſſung beſeitigt, indem die Erklärung des Miniſteriums vom 17. Mai 1848 ausdrücklich ſagt: »Die Miniſter haben die Verantwortlichkeit übernommen, Seiner Majeſtät vorzuſchlagen, den erſten Reichstag zu einem conſtituirenden zu erklären, und die Wahlen für denſelben auf eine Kammer zu beſchränken, wodurch die für den Senat feſtgeſetzten Wahlmodalitäten diesmal entfallen, und das proviſoriſche Wahlgeſetz einer neuen Prüfung unterzogen werden muß.«

Die Verfaſſungsurkunde vom 25. April 1848 kann alſo nur noch als eine manche brauchbare Materialien für die künftige Conſtituirung des Staates enthaltende und hiſtoriſch merkwürdige Urkunde gelten; doch haben auch jene Entwürfe für die Grundrechte der öſterreichiſchen Staatsbürger, welche in der Wiener Zeitung kundgemacht wurden, billige Wünſche in Rückſicht auf Beſtimmtheit und Textirung keineswegs befriedigt, und eben ſo wenig könnte man ſich auf die im Jahre 1848 zu Frankfurt decretirten Grundrechte der deutſchen Nation berufen, wiewohl viel von dem, was zu Frankfurt beſchloſſen wurde, keineswegs bloß unabſichtlichen Fehlern zugeſchrieben werden kann.

Weit vorzüglicher kann man jene Beſtimmungen nennen, welche in Anſehung der Rechte der Religionsgeſellſchaften in der preußiſchen Verfaſſungsurkunde vom 6. Dez. 1848 enthalten ſind, indem ſie mit Klarheit alle Hauptverhältniſſe feſtſetzen. Sie lauten*): »Art. 11. Der Freiheit des religiöſen Bekenntniſſes und der gemeinſamen öffentlichen Religionsübung iſt Gewähr geleiſtet. Der Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte iſt unabhängig von dem religiöſen Bekenntniſſe und der Theilnahme an irgend einer Religionsgeſellſchaft. Den bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der

*) Man ſehe die Cölner Zeitung vom 7. Novbr. 1848.

Religionsfreiheit kein Abbruch geſchehen. Art. 15. Das dem Staate zuſtehende Vorſchlags-, Wahl- und Beſtätigungsrecht bei Beſetzung kirchlicher Stellen iſt aufgehoben. Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abſchließung vor den dazu beſtimmten Civilſtandsbeamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes Statt finden. Art. 12. Die evangeliſche und die römiſch-katholiſche Kirche, ſo wie jede andere Religionsgeſellſchaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten ſelbſtſtändig, und bleibt im Beſitz und Genuß der für ihren Cultus, ihre Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anſtalten beſtimmten Stiftungen und Fonds. Art. 13. Der Verkehr der Religions-Geſellſchaften mit ihren Obern iſt ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen iſt nur denjenigen Beſchränkungen unterworfen, welchen andere Veröffentlichungen unterliegen.«

Auch in Anſehung deſſen, was man die kirchlichen Intereſſen in Anſehung der Schule nennen kann, ſind die Beſtimmungen der preußiſchen Verfaſſungsurkunde vorzüglich. Es heißt dort in dem Art. 17: »Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre ſind frei.« Art. 18. »Das Recht auf allgemeine Menſchen- und Bürgerbildung wird der preußiſchen Jugend durch geeignete öffentliche Unterrichtsanſtalten gewährleiſtet. Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanſtalten zu gründen, ſteht einen Jedem frei, wenn er ſeine ſittliche, wiſſenſchaftliche und techniſche Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewieſen hat. Art. 20. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Art. 21. Die Leitung in inneren Angelegenheiten der Volksſchulen und die Wahl der Lehrer ſtehen der Gemeinde zu. Den religiöſen Unterricht in der Volksſchule beſorgen und überwachen die betreffenden Religionsgeſellſchaften. Art. 23: Die öffentlichen Volksſchulen, ſo wie alle anderen Unterichtsanſtalten ſtehen unter der Aufſicht eigener vom Staate ernannten Behörden.«

Es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß auch die künftige Conſtitution der öſterreichiſchen Staaten den Grundſatz der Religions- und Lehrfreiheit im Sinne der neueren Zeiten anerkennen und ſich über das, was gewährt wird, ſorgfältig erwogener Beſtimmungen bedienen werde. Dieß vorausgeſetzt, wird man in der Hauptſache immer bei den Grundideen der Verfaſſungsurkunde vom 25. April 1848 bleiben, ſo wie aber dieß geſchieht, iſt eine Anzahl von Sätzen ausgeſprochen, welche, da ſie mit den in unſerem Zeitalter herrſchend

gewordenen Ideen übereinſtimmen, wahrſcheinlich nicht mehr in den öſterreichiſchen Staaten untergehen werden.

Indeſſen iſt in Anſehung dieſer Ideen bei jener Geſetzgebung, welche jetzt im Werden iſt, ſo Manches zu erwägen.

Vor allem muß man ſchon die bereits erwähnte Unbeſtimmtheit mancher Begriffe beklagen, welche man bei den meiſten auch in den letzten Monaten erſchienenen Aktenſtücken wahrnimmt. Wie man in der politiſchen Linie vieldeutige Ausdrücke, z. B. den der Gleichberechtigung der Nationalitäten, Garantie der Nationalitäten, Gleichſtellung der Sprachen, die innigſte Verbindung mit Deutſchland u. ſ. w. gebraucht und dadurch manche unnöthige Schwierigkeit ſich geſchaffen hat, iſt es auch in der religiöſen Linie gegangen. Die Ausdrücke: Religionsfreiheit, Gleichſtellung der Religionen, Gleichberechtigung der Kirchen, welche man ſo oft gebraucht, laſſen vielerlei Deutungen zu, und unter dieſen Deutungen ſind mehrere, die, wenn ſie angenommen würden, zu großen Verwicklungen, beſonders bei unſeren ohnehin ſo zerrütteten Zuſtänden führen würden.

In Anſehung der jetzt im Staate bereits beſtehenden Religionsparteien kann der Begriff Religionsfreiheit nur darin gefunden werden, daß es 1. jeder vom Staate anerkannten Religionsgeſellſchaft freigeſtellt bleibe, ihre innern Angelegenheiten nach ihrem Sinne ſich einzurichten, das heißt mit andern Worten, daß jeder Religionspartei die Autonomie geſichert werde.

2. Daß Niemanden ſein Religionsbekenntniß in ſeinen bürgerlichen Rechten beeinträchtige.

3. Daß jenen, welche ſich von den bisher vom Staate anerkannten Religionsparteien zurückziehen und nach ihrer Art Gott verehren wollen, die einfache Hausandacht geſtattet werde; endlich

4. daß die Staatsgewalt bloße Religionspflichten, wie z. B. die aus einfachen oder feierlichen Gelübden, nicht mehr durch den weltlichen Arm ſchütze. Bisher war es nicht ſo; für die Freiheit iſt alſo dadurch gewonnen.

Wenn man aus dieſem Geſichtspunkte die Denkſchriften der katholiſchen Biſchöfe in Anſehung der künftigen Stellung der katholiſchen Partei betrachtet, ſo wird man den größten Theil dieſer Wünſche gerecht finden. Ob ſie zum Theil »an das Mittelalter« erinnern, darauf kommt es nicht an; bis jetzt hat die katholiſche Kirche keine andere Verfaſſung als die im Mittelalter beſtandene.

Geht man in Anſehung der Religionsfreiheit weiter, als auf

die oben angegebenen Punkte, so betritt man ein Feld, auf welchem man großen Schwierigkeiten begegnet. So glauben Manche, daß man jede neu entstehende Religion im voraus anerkennen oder wenigstens die Anerkennung derselben durch den Staat äußerst leicht machen soll, daß es dem Einzelnen schon verfassungsmäßig freigestellt werden muß, sich auch zu gar keiner bestimmten Kirche zu halten u. s. w.

Jene Hilfsmittel, welche man einst in mehreren deutschen Staaten in den verschiedenen Abstufungen der Religionsfreiheit gehabt hat, scheint man nicht zu kennen, oder absichtlich zu ignoriren.

Eben so ist der Ausdruck Gleichstellung der verschiedenen Religionsparteien vieldeutig. Vor allem ist hier schon die Bemerkung wichtig, daß die katholische Partei nicht füglich verhalten werden kann, dort allein zu verlieren, wo alle andern im Staate bestehenden Religionsparteien gewinnen. Sie ist die stärkste dieser Parteien, sie umfaßt an vier Fünftheile der gesammten Bevölkerung. Sie kann also selbst im Sinne jener staatsrechtlichen Grundsätze, welche die Interessen der Majorität bei der Gesetzgebung hoch gestellt wissen wollen, eine ausgezeichnete Stellung verlangen. Dieß kann durch die Festsetzung einiger Ehrenvorzüge geschehen. So wie man aber für die Religion der größeren Mehrzahl auch nur einige Ehrenvorzüge anerkennt, ist in diesem Punkte keine vollkommene Gleichstellung vorhanden.

Eben so wenig ist eine Gleichstellung vorhanden, wenn eine Kirche dotirt ist, die andere nicht, sie wäre aber auch nicht vorhanden, wenn etwa die nicht dotirte Kirche aus der Steuercasse dotirt würde, denn dann würden die Katholiken für die Erhaltung eines ihnen fremden Cultus Steuern zu zahlen haben, während sie zu den Ausgaben ihres Cultus von Niemanden Steuerbeiträge verlangen.

Wenn man also auf das sieht, was ohne Anstand in Beziehung auf die sogenannte Gleichstellung der Religionsparteien festgesetzt werden kann, so ist es Folgendes: 1. daß jede vom Staate anerkannte oder in Zukunft etwa anzuerkennende Religionspartei Corporationsrechte erhalte. 2. Daß sie gegen andere Religionsparteien in dem Verhältnisse einer moralischen Person stehe. 3. Daß alle Religionsparteien eine und dieselbe Stellung gegen die Staatsgewalt haben. 4. Daß der Begriff tolerirt weg-

falle und mit ihm alle Einschränkungen in Ansehung der Bauart der Kirchen und der Dispensation bei der Zulassung zu Gewerben und Aemtern. 5. Daß jede Religionspartei ein gleiches Recht, sich Eigenthum zu erwerben, und es zu verwalten habe; und 6. endlich, daß kein Diener einer Religionspartei verbunden sey, bei einer andern Religionspartei Dienste zu leisten.

Versteht man dagegen die Gleichstellung der Religionen in einem andern Sinne, und will z. B. jede Religionspartei in jeder Provinz oder in jedem Orte einführen, oder jeder Religionspartei außerhalb ihrer Kirchen alle möglichen Religionsakte gestatten oder zur Herbeiführung einer Gleichstellung der Religionen das katholische Kirchenvermögen für Staatszwecke einziehen, oder die katholische Kirchenverfassung zur Erleichterung der Gleichstellung im Sinne des Zeitgeistes reformiren, so würde man Streitigkeiten und Unordnungen jeder Art herbeiführen.

Daraus folgt nun, daß die Regulirung der Religionsverhältnisse, selbst in ihren allgemeinsten Ausdrücken, große Genauigkeit fordert, und dann, daß nach Aufstellung der Grundzüge für die künftige Religionsverfassung eine Revision der bisher bestandenen Staatsgesetzgebung in Kirchensachen nothwendig wird. Bis jetzt ist aber die Zukunft noch in Nebel gehüllt, weßhalb es in diesem Werke nicht überflüssig seyn wird, einige theils schon beschlossene, theils in Vorschlag gebrachte Veränderungen in Ansehung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken zu beleuchten.

IX.

Von den im Jahre 1848 erlassenen Staatsgesetzen über die herrschaftlichen Rechte und den Kirchenzehent, so wie über die der Staatsverwaltung empfohlene Einziehung geistlicher Güter.

Bekanntlich wurden über einen Antrag des Reichstages mit dem Patente vom 7. September 1848 viele herrschaftliche Rechte aufgehoben und zufolge eben dieses Gesetzes wird auch der Kirchenzehent, welcher bei vielen Pfarrern das Haupteinkommen ausmacht, als aufgehoben betrachtet. In beiden Beziehungen wird eine Entschädigung in die Aussicht gestellt.

Durch dieses Patent verlieren viele Geistliche, in so fern sie

Herrschaftsbesitzer waren, beträchtlich, besonders, da die Entschädigung für die herrschaftlichen Rechte nur unvollständig ausfallen kann; indessen haben in dieser Beziehung die Geistlichen mit andern Herrschaftsbesitzern ein gleiches Loos, und es ist darüber nichts zu sagen.

Anders steht aber die Sache mit dem Kirchenzehent, welcher mit den Feudalverhältnissen gar keinen Zusammenhang hatte, indem er ursprünglich eine von der Kirche zur Bestreitung der Cultusausgaben festgesetzte Abgabe war, welche mit Rücksicht auf das Kirchengesetz von vielen Regenten bestätiget oder eingeführt worden, dort und da durch Abfindungen oder Gewohnheiten anders regulirt wurde, und in den letzten Jahrhunderten zu einer auf gewissen Grundstücken haftenden Reallast geworden ist. In Ansehung dieser Reallast wurden die Grundstücke wohlfeiler gekauft, als es sonst geschehen wäre; der Besitzer zahlte also im Grunde nichts und die katholische Gemeinde hatte den Vortheil, durch den Zehent einen wesentlichen Theil ihrer Cultusausgaben gedeckt zu sehen.

Aus diesem Grunde hat die katholische Partei ein großes Interesse daran, daß für den Zehent eine vollständige Entschädigung geleistet werde. Sie kann aber nicht geleistet werden vom Staate, denn dieser hätte keine Mittel, als die Steuercasse; und wie kämen andere Religionsparteien zu Beiträgen für den katholischen Cultus? Die Gemeinde wird es eben so wenig thun wollen, denn meistens hat sie wenig Vermögen, und Beiträge werden diejenigen nicht leisten wollen, welche bisher nichts zum Zehent beitrugen. Also wäre die Entschädigungsleistung eine Sache derjenigen welche bisher zehentpflichtige Grundstücke hatten, man darf aber zweifeln, ob ihnen eine solche Entschädigung zusagen würde.

Betrachten wir nun die von manchen Flugblättern unter dem Vorwande von Gleichstellung der Confessionen oder der Staatsbedürfnisse angerathenene Einziehung aller oder vieler geistlicher Güter.

Wollte man alle Kirchengüter einziehen, so würden auch die Grundstücke der Pfarren dazu gehören. An diese wird aber aus nahe liegenden Gründen vermuthlich nicht gedacht. Um so mehr denkt man an die Klostergüter, aber der Finanzgewinn wäre dann nicht groß. Von den vermöglichen Klöstern sind die meisten schon unter Josef II. verschwunden, und wie dürftig die jetzt

bestehenden Klöster der Minoriten, Dominikaner, Piaristen, Barmherzigen, der Elisabethinerinnen und Ursulinerinnen dotirt sind, zeigt sich schon daraus, daß bei mehreren derselben die Staatscasse, weil sie sonst nicht hätten bestehen können, einige Zuschüsse leistete.

Es bleibt also nur eine gewisse Anzahl Abteien übrig. Schwerlich aber wird das Vermögen aller Abteien in den nicht ungarischen Provinzen der Monarchie, da fast nur im Erzherzogthume Oesterreich noch mehrere reiche Abteien zu finden sind, fünfzehn Millionen Gulden erreichen. Was sind aber heut zu Tage, der Schuldenlast des Staates gegenüber, selbst fünf und zwanzig Millionen?

Sehen wir nun auch auf den Werth der bischöflichen Güter. Von ihnen müßte zuerst, da das katholische System denn doch Bischöfe und Kapitel fordert, das, was zu ihrer Dotation gehört, abgezogen werden, und wenn man auch diese Dotation so niedrig setzte, als im westlichen Deutschland, so würde bei dem Erzbisthume Salzburg und den Bisthümern St. Pölten, Linz, Seckau, Lavant, Triest, Trient, Brixen, Budweis, Leutmeritz, Brünn, Tarnov kein sehr großer Fond übrig bleiben. Es kommen also nur die Erzbisthümer Wien, Prag, Olmütz, Lemberg, und die Bisthümer Königgrätz, Laibach, Gurk und Przemisl in Betrachtung, wo nach Bestreitung det Dotation etwas Ansehnliches übrig bliebe. Allein auch dieses kann nach jener Veränderuug, welche im September 1848 in Ansehung der herrschaftlichen Rechte eingeführt worden ist, nicht höher als auf höchstens 25 Millionen angeschlagen werden, wo wieder die Bemerkung gilt, daß dieß eine im Verhältnisse zur österreichischen Staatsschuld kleine Summe ist.

Ueberdieß ist eine Betrachtung wichtig. Wenn den Katholiken alle reichen Kirchenpfründen entzogen werden, fehlt für die katholischen Anstalten das Mittel manches Abgängige zu ergänzen. Es ist bekannt, daß in den ältern Zeiten viel an nützlichen Stiftungen durch die Geistlichkeit selbst geschah. Die früheren Verhältnisse machten auch oft, daß Prinzen des regierenden Hauses Bischöfe wurden, wo dann einiger Aufwand, den nur eine reichere Pfründe gestattet, eine Nothwendigkeit schien.

Alles dieses genau erwogen, sieht man, daß die Aussicht auf einen großen Finanzgewinn bei der Einziehung aller oder vieler geistlichen Güter nicht vorhanden ist, und daß also, auch ganz abgese-

hen von Rechtsgründen, die Confiscationen des kirchlichen Eigenthums, welche überdieß auch noch eine Ausnahmsregel gegen die Katholiken seyn würden, nicht zu billigen wären. Man muß sogar sagen, daß auch die Uebergabe des Religionsfonds an die Kirche zweckmäßig wäre, weil sein Ertrag ohnehin für kirchliche Anstalten bestimmt ist, also keine freiverfügbare Rente gibt, und es gut ist, in finanzieller Rücksicht Staat und Kirche möglichst von einander zu scheiden.

Gehen wir nun zu jenen, bei Einzelnen wahrnehmbaren Reformplanen über, welche mehr die geistigen Interessen der Kirche betreffen.

X.

Von der angeblichen Nothwendigkeit einiger von der Staatsgewalt zu treffenden Reformen in den katholischen Kirchenangelegenheiten zur Verhütung neuer Sektenbildungen.

Es war eine Folge derjenigen Verhältnisse, welche viele Jahre hindurch in den österreichischen Staaten bestanden, daß die kirchlichen Zustände die Aufmerksamkeit selbst des sogenannten gebildeten Publikums wenig beschäftigt haben, und daher als Tradition der Josephinischen Periode eine Abneigung gegen die katholische Hierarchie geblieben ist, welche unter einer sich katholisch nennenden Bevölkerung auffallen muß. Diese Abneigung wird nun jetzt, wo große Reformen in den kirchenrechtlichen Verhältnissen unvermeidlich sind, diese Reformen, wie schon die Constitutionsurkunde vom 25. April 1848 zeigte, mit einiger Annäherung an das bisher bestandene Gesetzgebungssystem zu bewirken suchen, und dabei vielleicht hoffen, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen.

Hier kommt nun zu erwägen, daß das bisher bestandene System nur einige Religionsparteien im Staate anerkannte. Die katholische Religion hieß in den meisten Provinzen die »herrschende«, auch wohl allenfalls die Staats-Religion, die augsburgischen und helvetischen Confessionsverwandten waren aber in den Provinzen mit deutscher Verfassung bloß »tolerirt«, und eine andere Gattung von »Toleranz« war den Juden bewilligt.

Daß der Sache nach die katholische Religion nicht die herr-

ſchende und nicht die Staatsreligion war, leuchtet ein, da ſie mehr als jede andere von der Staatsgewalt bevormundet war. In Anſehung der »Toleranz« aber leuchtet es ein, daß ſie, ſo wie ſie bisher genommen wurde, einen höchſt unbeſtimmten Begriff anbot.

Durch die conſtitutionelle Gleichſtellung der Katholiken, Proteſtanten und nicht unirten Griechen muß dieſes Verhältniß aufhören. Jede Partei kann nun öffentlich ihre Intereſſen vertheidigen, und zwar innerhalb der durch die allgemeinen Staatsgeſetze gezogenen Grenzen. Dieß allein ändert ſchon viel an dem Beſtehenden.

Nicht zu verkennen iſt es aber, daß unter den bisher von der Staatsgewalt anerkannten Religionsparteien, Parteiungen, welche unter der bisher beſtandenen Geſetzgebung ſich nicht leicht zeigen konnten, einen gewiſſen Grad von Wichtigkeit erlangen werden. Es gibt unter den Katholiken ſogenannte Joſephiner aber auch Ultramontanen, unter den Proteſtanten Anhänger und Gegner der ſymboliſchen Bücher, unter den Juden Verehrer und Gegner des Talmuds. Es läßt ſich überdieß kein genügender Grund einſehen, warum es nicht Menſchen geben ſollte, denen keine der beſtehenden chriſtlichen Religionsparteien genügt, und ſolche, welche unbeſchadet ihrer bürgelichen Rechte, ſich jeder Verbindung mit einer beſtimmten Religionspartei enthalten wollen. Man darf alſo als entſchieden annehmen, daß, wenn die conſtitutionellen Beſtimmungen der Religionsfreiheit in Kraft treten, ſehr viele Zwiſtigkeiten über Religions-Intereſſen und ſelbſt neue Sektenbildungen zum Vorſchein kommen werden.

Aus den Inconvenienzen, welche in dieſer Beziehung entſtehen dürften, nehmen nun manche Staatsbeamte Gründe her, um zu ſagen, daß wenigſtens in Anſehung der ſtärkſten Religionspartei im Staate die Regierung eine größere Ueberwachung *ihrer* Intereſſen nothwendig habe, und für dieſen Zweck eine Beibehaltung vieler Staatsgeſetze in Kirchenſachen der Katholiken, welche gegen minder bedeutende Religionsparteien nicht nothwendig waren, nothwendig ſey.

Allein auch dieſe Gründe würden eine den Katholiken gegebene *Ausnahmsſtellung*, die im gegebenen Falle zu einer wahren Bedrückung werden würde, nicht rechtfertigen. Wenn es im Staate erlaubt iſt, auszutreten aus einer Religionspartei, die einem nicht zuſagt, ohne daß dadurch die *bürgerliche Stellung* leidet, ſo iſt Alles gethan, was die Staatsverwaltung im Intereſſe der Ruhe nothwendig finden kann. Theologiſche Diſpute, wenn nicht die Staats-

verwaltung Partei nimmt, ſchärfen den Geiſt und beurkunden oft das Wiederaufleben eines kirchlichen Geiſtes. Eben ſo kann wohl die katholiſche Kirche, wenn das Benehmen ihrer Vorſteher unklug wäre, manche Verluſte erleiden, aber dieſe ſind dann ihr Schaden.

So ſehr nun dieß bei einigem Nachdenken einleuchtet, ſo glauben doch manche Menſchen, der Staat müſſe durch einige zeitgemäße Reformen der Sektenbildung entgegentreten.

Einer ihrer Gründe iſt, daß wenn das katholiſche Syſtem nicht Reformen in dieſem Sinne erfahre, neue Sekten, wie z. B. der Deutſchkatholizismus, ihr Glück machen und Zerrüttung in den Staat bringen dürften. Allein diejenigen, welche ſo urtheilen, ſind über die heutigen Weltzuſtände in einem großen Irrthum. Neue Religionsſekten machen in einer Zeit, wo faſt Jeder, der will, ſich auch ſeinen Glauben macht, kein Glück. Um Sekten zu ſtiften, muß man Autoritätsglauben finden. Findet dieſen Glauben ein Prediger der Neuerung nicht, ſo iſt es mit ſeinen Ausſichten bald zu Ende. Der Deutſchkatholizismus, welcher nichts als eine neue Art von Proteſtantismus iſt, hat nicht nur das gegen ſich, daß ſeine Lehre ganz dem Privaturtheile hingegeben iſt, ſondern auch die ziemlich weltliche Lebensart ſeiner Stifter.

Die Richtigkeit der Behauptung, daß es heut zu Tage nicht gar leicht iſt mit einem großen Erfolge Sekten zu ſtiften, bewährt die neuere Geſchichte von Frankreich. Seit 1790 war es ſehr leicht gemacht, neue Religionsparteien zu ſtiften; was iſt geſchehen? Frankreich iſt katholiſch geblieben. Es hat zwar allerdings viele ſchlechte Katholiken, aber ein eigentlicher Abfall von der Kirche war ſelten. In einem gewiſſen Grade fand ſich dieſelbe Erſcheinung in Spanien und den ſüdamerikaniſchen Staaten. Von dieſer Seite ſind alſo revolutionäre Bewegungen für den Staat nicht ſehr zu fürchten.

Andere Beobachter unſerer Zuſtände ſcheinen zu glauben, daß ein großer Theil der katholiſchen Geiſtlichkeit neuerungsſüchtig ſey und auf ſeine Wünſche von Seite der Staatsgewalt geſehen werden müſſe. Dieſe Behauptung dürfte richtig ſeyn, denn durch die Ereigniſſe der letzten ſiebzig Jahre ſind tief gehende Spaltungen, ungeregelte Wünſche und ſonderbare Erwartungen vom Staate aus unter die katholiſche Geiſtlichkeit gekommen. Allein der Staat thut genug für die Wünſche dieſer Geiſtlichkeit, wenn er ihr die Freiheit gibt, in der

Kirche zu bleiben, oder aus derſelben herauszutreten und allenfalls auch neue Gemeinden zu ſtiften.

Es wäre aber auch in einem hohen Grade gefehlt, wenn die Regierung bloß die Wünſche des mißvergnügten Theils der Geiſtlichkeit berückſichtigen wollte. Es gibt auch einen zufriedenen, einen kirchlich geſinnten Theil, und die Intereſſen dieſes Theils, welcher offiziell ſich an das Syſtem der Kirche anſchließt, dürfen nicht jenem mißvergnügten Theile des Clerus geopfert werden. Ueberdieß iſt aber der Clerus nicht berechtigt, für ſich allein Dinge zu entſcheiden, bei denen auch das Volk betheiligt iſt, und das Volk, indem es ſich katholiſch nennt, iſt auch berechtigt, ein dem Syſtem der katholiſchen Kirche entſprechendes Kirchenrecht im Staate anerkannt ſehen zu wollen.

Ueberhaupt iſt es nur das Syſtem der Freiheit, auf welches heut zu Tage die Staatsgewalt ihr Syſtem in Anſehung der Kirchenverhältniſſe bauen kann. Jeder andere Weg iſt nicht zeitgemäß, iſt nicht conſequent, iſt wiſſenſchaftlich unhaltbar. Dieſes ſcheint man auch bei allen neueren Conſtitutionen anzuerkennen, und wenn nicht gewiſſe Particularintereſſen dort und da die Handlungsweiſe beſtimmten, würde die der Freiheit gebrachte Huldigung noch allgemeiner ſeyn, als ſie iſt.*)

Alles läßt daher hoffen, daß bei den jetzt in Oeſterreich ſtattfindenden Conſtitutionsarbeiten die Grundſätze der Kirchenfreiheit bei jeder neu entſtehenden Frage mit größerer Beſtimmtheit, als es in der Conſtitutionsurkunde vom 25. April 1848 der Fall war, werden ausgeſprochen werden.

IX.

Beurtheilung einiger der Staatsverwaltung empfohlenen Ideen zu Neuerungen in der katholiſchen Kirchenverfaſſung ihrer Staaten.

Es iſt in dieſem Buche ſchon gezeigt worden, daß man bei den zufolge der Conſtitutionsideen nothwendig gewordenen Reformen der Staatsgeſetzgebung neue Sektenbildungen nicht ſcheuen und nicht auf

*) Dieſe Particularintereſſen erklären z. B. viele einzelne Beſtimmungen der Grundrechte auf der Frankfurter deutſchen Nationalverſammlung.

die Wünſche des mißvergnügten Theils der katholiſchen Geiſtlichkeit allzu viele Rückſicht nehmen, ſondern ſich ſtreng an den Grundſatz der der katholiſchen Kirche gebührenden Autonomie halten müſſe. Es dürfte indeſſen nicht überflüſſig ſeyn, auch auf die Inconvenienzen aufmerkſam zu machen, welche mit den von gewiſſen Seiten her der Staatsverwaltung empfohlenen Reformideen verbunden ſind.

Es läßt ſich in dieſer Rückſicht leicht darthun, daß die meiſten Reformvorſchläge, welche die liberale Preſſe Deutſchlands in der Periode von 1817 bis 1830 in Schutz nahm, und welche auch jetzt noch manchen Bewohnern der öſterreichiſchen Staaten ſehr zweckmäßig ſcheinen, bloß auf der Idee einer der Staatsgewalt zuſtehenden Kirchendirektion beruhen.

Sehen wir zuerſt auf die durch den Staat zu bewirkende Aufhebung des Cölibats der katholiſchen Geiſtlichkeit. Wenn die Gegner des Cölibats ſagten, die Regierung ſoll dem katholiſchen Geiſtlichen, welcher heirathen will, die Ausübung dieſes Rechtes ſichern, übrigens aber es der Kirchengewalt überlaſſen, ob ſie dieſen Geiſtlichen noch im Amte dulden will, ſo ließe ſich bei den conſtitutionellen Syſtemen der neueren Zeit nichts dagegen ſagen; wenn ſie aber verlangen, die Regierung ſoll den verheiratheten Prieſter auch gegen den Biſchof und die Kirchengemeinde im Beſitze ſeiner Pfründe ſchützen, ſo verletzt ſie die Rechte der letzteren auf Religionsfreiheit. Gleichwohl iſt dieſer Schutz dasjenige, was die meiſten Cölibatsgegner verlangen.

Ein anderer Gedanke mancher Neuerer iſt, Abſtellung der lateiniſchen Sprache als Kirchenſprache. Da aber dieſe Kirchenſprache für die Intereſſen der Kirche als eines über den ganzen Erdball verbreiteten Inſtituts zu wichtig iſt, um von der Kirchengewalt aufgehoben zu werden, ſo will man die Einmengung des Staates in die inneren Kirchenverhältniſſe, d. h. alſo, das Gegentheil der Religionsfreiheit, um zum Ziele zu gelangen.

Ganz das nämliche verlangt man, wenn man von der Staatsgewalt die Trennung der öſterreichiſchen Kirchen von dem päpſtlichen Stuhle verlangt. Die Verbindung mit dieſem Stuhle iſt für die Katholiken ſchlechterdings nothwendig, denn wenn dieſe Verbindung aufgegeben wird, hört man auf Katholik zu ſeyn. Ob man aber aufhören wolle, Katholik zu ſeyn, iſt doch wohl eine Sache, welche nur die Katholiken zu entſcheiden haben.

Manche Freunde der Josephiniſchen Ideen verlangen auch vom Staate die Feſtſtellung und Handhabung des Episcopalſyſtems. Zu dieſem Ende verlangen ſie, daß die Staatsgewalt nöthigenfalls Concilien veranſtalte. Allein abgeſehen von der Frage, ob oder in wiefern ein Concilium ohne Zuſtimmung des päpſtlichen Stuhls die Kirchenverfaſſung abändern könne, muß auch die Frage, ob den Katholiken das Episcopal- oder Papalſyſtem mehr zuſage, nur von den Katholiken als ſolchen und zwar von den verfaſſungsmäßigen Stimmführern derſelben beantwortet werden.

Noch andere Neuerer wollen ſchon des monaſtiſchen Princips wegen die Klöſter abſchaffen. Allein die Klöſter ſind katholiſche, unter gewiſſen Umſtänden nützliche Inſtitute*), und eine Religionspartei, welche wahre Religionsfreiheit genießt, kann darauf Anſpruch machen, ihre verſchiedenen Religionsinſtitute zu behalten.

Noch Andere rathen, den reicheren Pfründen einen Theil ihres Einkommens zu nehmen und es den ärmeren zuzulegen. Offenbar iſt aber dieſer Akt eine Einmengung der Staatsgewalt in die inneren Kirchenverhältniſſe, eine Gefährdung des Grundſatzes, auf welchem alle Stiftungen beruhen und eine Maßregel, die allerdings vielleicht heute zur Sprache kommen, aber bloß von der Kirchengewalt gehörig gewürdiget werden kann.

Auch die katholiſchen Schulen, nicht nur die des Volkes, ſondern ſelbſt die für Theologen, rathen Manche im Sinne des Zeitgeiſtes durch die Staatsgewalt ordnen zu laſſen. Demzufolge ſoll alſo die katholiſche Kirche nicht die Freiheit haben ſich ihre Cleriker in ihrem Sinne zu bilden, und ganz gegen alle richtigen Grundſätze, ſoll die Staatsgewalt ſich in das wichtigſte der inneren Geſchäfte der Kirche einmengen.

Was könnte nun von dieſer und ähnlichen Maßregeln die Folge ſeyn? Offenbar eine große Verſtimmung vieler Katholiken, eine Herabſetzung ihrer Mitglieder im Staate, eine offenbare Zurückſetzung der zahlreichſten Religionsgeſellſchaft gegen die Proteſtanten und Juden, eine Verletzung der Rechtsgleichheit der Religionsparteien und eine Einleitung zu langwierigen Agitationen.

---

*) Man ſehe hierüber unter den Urkunden jene Nr. 8 welche die Anſichten Friedrichs II., Königs von Preußen, über den Einfluß der Klöſter angibt.

Was will man nun dieſen Betrachtungen gegenüber dafür anführen, daß ſich die Staatsgewalt in die inneren Kirchenverhältniſſe der Katholiken einmengen ſoll?

Etwa das, daß eine auf den Grundlagen des canoniſchen Rechtes beſtehende Kirchenverfaſſung ſtaatsgefährlich ſey? Aber Belgien, Irland, Nordamerika widerlegen dieſe Behauptung, und wollte man auch ſagen, ſie habe im öſterreichiſchen Kaiſerſtaate mehr auf ſich, weil die Katholiken etwa vier Fünftheile der Bevölkerung ausmachen, ſo gilt die Bemerkung, daß die Katholiken ſowohl Mitglieder der Kirche als des Staates ſind, und alſo in der erſteren Eigenſchaft ſchwerlich Verhältniſſe herbeiführen werden, welche ihnen in der letztern Eigenſchaft läſtig ſeyn können. Ueberdieß hat das conſtitutionelle Europa eine freie Preſſe, es hat Tribunen, Redefreiheit und eine meiſtens aus dem Lande und dem Volke herſtammende Geiſtlichkeit; es kann alſo, wo es nothwendig ſcheint, auch gegen die Kirchengewalt die Volksintereſſen vertheidigen.

Wollte man ſagen, jenen Katholiken, welche an die Grundſätze des Joſephiniſchen Kirchenrechts gewohnt ſind, würde die Herrſchaft des canoniſchen Rechtes ſchwer fallen, ſo kann man antworten, in dieſem Falle mögen ſie aus der katholiſchen Kirche austreten und allenfalls neue Parteien gründen. Aber auch außerdem, wenn der Staat die Civilehe geſtattet, den Austritt aus dem geiſtlichen oder Mönchsſtande unbeſchadet der bürgerlichen Rechte möglich macht, von den Kirchencenſuren alle bürgerlichen Wirkungen trennt und die Jurisdiktion der Kirche in Straffällen in angemeſſene Schranken ſtellt, was hat wohl der Einzelne viel von den ſogenannten Uebergriffen der Kirchengewalt, welche am Ende doch wohl auch Klugheitsrückſichten kennt, zu beſorgen?

Sollte es vielleicht ein Einwurf ſeyn, daß nach der Aufhebung vieler jetzt beſtehenden Staatsgeſetze in Kirchenſachen die Kirchengewalt unbehilflich in Anſehung ihrer Selbſtregierung ſeyn würde? Dieſe Sorge kann man aber ohne Anſtand der Kirche überlaſſen, denn ſie ſelbſt würde, wenn ſie Unbehilflichkeit zeigte, dabei am meiſten verlieren.

Denkt man etwa, die öſterreichiſchen Völker würden, wenn die Kirchengewalt größere Wirkſamkeit bekäme, in Maſſen von der Kirche abfallen? Dieſer Abfall, wenn er ſtattfände, wäre der Kirche ſelbſt am meiſten empfindlich, und würde höchſtens die Entſtehung einer Sekte von wenig Lebensdauer bewirken. Aber dieſe Neigung zum A-

fall besteht nicht, die Erfahrung in der Periode Josephs II. hat es gezeigt, daß selbst künstlich bewirkte Verstimmungen nicht zum Abfall führten, und welche Religion wollte man überdieß wählen? Es ist nicht leicht, die Meinungen Einzelner mit einer hinlänglichen Autorität zu umgeben.

Manche geben auch vor, bei der Herrschaft römisch-katholischer Ideen, Gefahren für die Industrie, den Handel und überhaupt den Wohlstand des Staates zu sehen. Daß diese Gefahren nicht bestehen, zeigt das Beispiel von Frankreich, Belgien, den Rheinländern und der Lombardei. Dieser Grund entscheidet also nichts.

Eben so wenig entscheidet die auf der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt (Aug. 1848) geltend gemachte Unterscheidung zwischen alten und ausgebreiteten und neuen oder kleinen Religionsgesellschaften. Diesen letztern, meinten einige Redner, könne man die Autonomie gestatten, weil solche Religionsgesellschaften dem Staate nicht leicht schädlich werden können, anders aber sey es bei den ersteren Religionsgesellschaften, welche bisher stets unter der strengsten Aufsicht des Staates gehalten werden, und wenn sie Autonomie erlangten, sie mit einer gewissen Kraft zum Nachtheil des Staates geltend machen würden. Allein, abgesehen davon, daß man dann für große und kleine Religionsgesellschaften ein verschiedenes Maß und Gewicht hätte, und zwar nicht aus Gründen des Rechtes, sondern aus Gründen der Convenienz, ist es auch unrichtig, daß neu entstehende oder kleine Religionsgesellschaften die Ruhe des Staates nicht stören können, da solche Religionsgesellschaften sie gerade am leichtesten stören. Die Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts gibt über die Art, wie große und kleine Religionsgesellschaften zuweilen auf den Staat wirken, hinlängliche Aufschlüsse.

Auf eine ähnliche Art, wie bisher in diesem Abschnitte, ließe sich die Beantwortung jener Einwürfe, welche man gegen die Bewilligung der Autonomie in Ansehung der katholischen Kirche machen kann, noch lange fortsetzen, allein diese Aufzählung und Beantwortung von Einwürfen wäre unnütz, da bei Anwendung der constitutionellen Grundsätze der Religionsfreiheit und der Gleichstellung der Katholiken und Protestanten die Beantwortung jedes denkbaren Einwurfes sehr leicht wird.

So wären demnach zur Zeit, als Kaiser Ferdinand (2. Dez. 1848) die Kaiserkrone zu Gunsten seines Neffen Franz Joseph nieder-

die oben angegebenen Punkte, so betritt man ein Feld, auf welchem man großen Schwierigkeiten begegnet. So glauben Manche, daß man jede neu entstehende Religion im voraus anerkennen oder wenigstens die Anerkennung derselben durch den Staat äußerst leicht machen soll, daß es dem Einzelnen schon verfassungsmäßig freigestellt werden muß, sich auch zu gar keiner bestimmten Kirche zu halten u. s. w.

Jene Hilfsmittel, welche man einst in mehreren deutschen Staaten in den verschiedenen Abstufungen der Religionsfreiheit gehabt hat, scheint man nicht zu kennen, oder absichtlich zu ignoriren.

Eben so ist der Ausdruck Gleichstellung der verschiedenen Religionsparteien vieldeutig. Vor allem ist hier schon die Bemerkung wichtig, daß die katholische Partei nicht füglich verhalten werden kann, dort allein zu verlieren, wo alle andern im Staate bestehenden Religionsparteien gewinnen. Sie ist die stärkste dieser Parteien, sie umfaßt an vier Fünftheile der gesammten Bevölkerung. Sie kann also selbst im Sinne jener staatsrechtlichen Grundsätze, welche die Interessen der Majorität bei der Gesetzgebung hoch gestellt wissen wollen, eine ausgezeichnete Stellung verlangen. Dieß kann durch die Festsetzung einiger Ehrenvorzüge geschehen. So wie man aber für die Religion der größeren Mehrzahl auch nur einige Ehrenvorzüge anerkennt, ist in diesem Punkte keine vollkommene Gleichstellung vorhanden.

Eben so wenig ist eine Gleichstellung vorhanden, wenn eine Kirche dotirt ist, die andere nicht, sie wäre aber auch nicht vorhanden, wenn etwa die nicht dotirte Kirche aus der Steuercasse dotirt würde, denn dann würden die Katholiken für die Erhaltung eines ihnen fremden Cultus Steuern zu zahlen haben, während sie zu den Ausgaben ihres Cultus von Niemanden Steuerbeiträge verlangen.

Wenn man also auf das sieht, was ohne Anstand in Beziehung auf die sogenannte Gleichstellung der Religionsparteien festgesetzt werden kann, so ist es Folgendes: 1. daß jede vom Staate anerkannte oder in Zukunft etwa anzuerkennende Religionspartei Corporationsrechte erhalte. 2. Daß sie gegen andere Religionsparteien in dem Verhältnisse einer moralischen Person stehe. 3. Daß alle Religionsparteien eine und dieselbe Stellung gegen die Staatsgewalt haben. 4. Daß der Begriff tolerirt weg-

falle und mit ihm alle Einschränkungen in Ansehung der Bauart der Kirchen und der Dispensation bei der Zulassung zu Gewerben und Aemtern. 5. Daß jede Religionspartei ein gleiches Recht, sich Eigenthum zu erwerben, und es zu verwalten habe; und 6. endlich, daß kein Diener einer Religionspartei verbunden sey, bei einer andern Religionspartei Dienste zu leisten.

Versteht man dagegen die Gleichstellung der Religionen in einem andern Sinne, und will z. B. jede Religionspartei in jeder Provinz oder in jedem Orte einführen, oder jeder Religionspartei außerhalb ihrer Kirchen alle möglichen Religionsakte gestatten oder zur Herbeiführung einer Gleichstellung der Religionen das katholische Kirchenvermögen für Staatszwecke einziehen, oder die katholische Kirchenverfassung zur Erleichterung der Gleichstellung im Sinne des Zeitgeistes reformiren, so würde man Streitigkeiten und Unordnungen jeder Art herbeiführen.

Daraus folgt nun, daß die Regulirung der Religionsverhältnisse, selbst in ihren allgemeinsten Ausdrücken, große Genauigkeit fordert, und dann, daß nach Aufstellung der Grundzüge für die künftige Religionsverfassung eine Revision der bisher bestandenen Staatsgesetzgebung in Kirchensachen nothwendig wird. Bis jetzt ist aber die Zukunft noch in Nebel gehüllt, weßhalb es in diesem Werke nicht überflüssig seyn wird, einige theils schon beschlossene, theils in Vorschlag gebrachte Veränderungen in Ansehung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken zu beleuchten.

IX.

Von den im Jahre 1848 erlassenen Staatsgesetzen über die herrschaftlichen Rechte und den Kirchenzehent, so wie über die der Staatsverwaltung empfohlene Einziehung geistlicher Güter.

Bekanntlich wurden über einen Antrag des Reichstages mit dem Patente vom 7. September 1848 viele herrschaftliche Rechte aufgehoben und zufolge eben dieses Gesetzes wird auch der Kirchenzehent, welcher bei vielen Pfarrern das Haupteinkommen ausmacht, als aufgehoben betrachtet. In beiden Beziehungen wird eine Entschädigung in die Aussicht gestellt.

Durch dieses Patent verlieren viele Geistliche, in so fern sie

Herrschaftsbesitzer waren, beträchtlich, besonders, da die Entschädigung für die herrschaftlichen Rechte nur unvollständig ausfallen kann; indessen haben in dieser Beziehung die Geistlichen mit andern Herrschaftsbesitzern ein gleiches Loos, und es ist darüber nichts zu sagen.

Anders steht aber die Sache mit dem Kirchenzehent, welcher mit den Feudalverhältnissen gar keinen Zusammenhang hatte, indem er ursprünglich eine von der Kirche zur Bestreitung der Cultusausgaben festgesetzte Abgabe war, welche mit Rücksicht auf das Kirchengesetz von vielen Regenten bestätiget oder eingeführt worden, dort und da durch Abfindungen oder Gewohnheiten anders regulirt wurde, und in den letzten Jahrhunderten zu einer auf gewissen Grundstücken haftenden Reallast geworden ist. In Ansehung dieser Reallast wurden die Grundstücke wohlfeiler gekauft, als es sonst geschehen wäre; der Besitzer zahlte also im Grunde nichts und die katholische Gemeinde hatte den Vortheil, durch den Zehent einen wesentlichen Theil ihrer Cultusausgaben gedeckt zu sehen.

Aus diesem Grunde hat die katholische Partei ein großes Interesse daran, daß für den Zehent eine vollständige Entschädigung geleistet werde. Sie kann aber nicht geleistet werden vom Staate, denn dieser hätte keine Mittel, als die Steuercasse; und wie kämen andere Religionsparteien zu Beiträgen für den katholischen Cultus? Die Gemeinde wird es eben so wenig thun wollen, denn meistens hat sie wenig Vermögen, und Beiträge werden diejenigen nicht leisten wollen, welche bisher nichts zum Zehent beitrugen. Also wäre die Entschädigungsleistung eine Sache derjenigen welche bisher zehentpflichtige Grundstücke hatten, man darf aber zweifeln, ob ihnen eine solche Entschädigung zusagen würde.

Betrachten wir nun die von manchen Flugblättern unter dem Vorwande von Gleichstellung der Confessionen oder der Staatsbedürfnisse angerathenene Einziehung aller oder vieler geistlicher Güter.

Wollte man alle Kirchengüter einziehen, so würden auch die Grundstücke der Pfarren dazu gehören. An diese wird aber aus nahe liegenden Gründen vermuthlich nicht gedacht. Um so mehr denkt man an die Klostergüter, aber der Finanzgewinn wäre dann nicht groß. Von den vermöglichen Klöstern sind die meisten schon unter Josef II. verschwunden, und wie dürftig die jetzt

bestehenden Klöster der Minoriten, Dominikaner, Piaristen, Barmherzigen, der Elisabethinerinnen und Ursulinerinnen dotirt sind, zeigt sich schon daraus, daß bei mehreren derselben die Staatscasse, weil sie sonst nicht hätten bestehen können, einige Zuschüsse leistete.

Es bleibt also nur eine gewisse Anzahl Abteien übrig. Schwerlich aber wird das Vermögen aller Abteien in den nicht ungarischen Provinzen der Monarchie, da fast nur im Erzherzogthume Oesterreich noch mehrere reiche Abteien zu finden sind, fünfzehn Millionen Gulden erreichen. Was sind aber heut zu Tage, der Schuldenlast des Staates gegenüber, selbst fünf und zwanzig Millionen?

Sehen wir nun auch auf den Werth der bischöflichen Güter. Von ihnen müßte zuerst, da das katholische System denn doch Bischöfe und Kapitel fordert, das, was zu ihrer Dotation gehört, abgezogen werden, und wenn man auch diese Dotation so niedrig setzte, als im westlichen Deutschland, so würde bei dem Erzbisthume Salzburg und den Bisthümern St. Pölten, Linz, Seckau, Lavant, Triest, Trient, Brixen, Budweis, Leutmeritz, Brünn, Tarnov kein sehr großer Fond übrig bleiben. Es kommen also nur die Erzbisthümer Wien, Prag, Olmütz, Lemberg, und die Bisthümer Königgrätz, Laibach, Gurk und Przemisl in Betrachtung, wo nach Bestreitung der Dotation etwas Ansehnliches übrig bliebe. Allein auch dieses kann nach jener Veränderung, welche im September 1848 in Ansehung der herrschaftlichen Rechte eingeführt worden ist, nicht höher als auf höchstens 25 Millionen angeschlagen werden, wo wieder die Bemerkung gilt, daß dieß eine im Verhältnisse zur österreichischen Staatsschuld kleine Summe ist.

Ueberdieß ist eine Betrachtung wichtig. Wenn den Katholiken alle reichen Kirchenpfründen entzogen werden, fehlt für die katholischen Anstalten das Mittel manches Abgängige zu ergänzen. Es ist bekannt, daß in den ältern Zeiten viel an nützlichen Stiftungen durch die Geistlichkeit selbst geschah. Die früheren Verhältnisse machten auch oft, daß Prinzen des regierenden Hauses Bischöfe wurden, wo dann einiger Aufwand, den nur eine reichere Pfründe gestattet, eine Nothwendigkeit schien.

Alles dieses genau erwogen, sieht man, daß die Aussicht auf einen großen Finanzgewinn bei der Einziehung aller oder vieler geistlichen Güter nicht vorhanden ist, und daß also, auch ganz abgese-

hen von Rechtsgründen, die Confiscationen des kirchlichen Eigenthums, welche überdieß auch noch eine Ausnahmsregel gegen die Katholiken seyn würden, nicht zu billigen wären. Man muß sogar sagen, daß auch die Uebergabe des Religionsfonds an die Kirche zweckmäßig wäre, weil sein Ertrag ohnehin für kirchliche Anstalten bestimmt ist, also keine freiverfügbare Rente gibt, und es gut ist, in finanzieller Rücksicht Staat und Kirche möglichst von einander zu scheiden.

Gehen wir nun zu jenen, bei Einzelnen wahrnehmbaren Reformplanen über, welche mehr die geistigen Interessen der Kirche betreffen.

X.

Von der angeblichen Nothwendigkeit einiger von der Staatsgewalt zu treffenden Reformen in den katholischen Kirchenangelegenheiten zur Verhütung neuer Sektenbildungen.

Es war eine Folge derjenigen Verhältnisse, welche viele Jahre hindurch in den österreichischen Staaten bestanden, daß die kirchlichen Zustände die Aufmerksamkeit selbst des sogenannten gebildeten Publikums wenig beschäftigt haben, und daher als Tradition der Josephinischen Periode eine Abneigung gegen die katholische Hierarchie geblieben ist, welche unter einer sich katholisch nennenden Bevölkerung auffallen muß. Diese Abneigung wird nun jetzt, wo große Reformen in den kirchenrechtlichen Verhältnissen unvermeidlich sind, diese Reformen, wie schon die Constitutionsurkunde vom 25. April 1848 zeigte, mit einiger Annäherung an das bisher bestandene Gesetzgebungssystem zu bewirken suchen, und dabei vielleicht hoffen, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen.

Hier kommt nun zu erwägen, daß das bisher bestandene System nur einige Religionsparteien im Staate anerkannte. Die katholische Religion hieß in den meisten Provinzen die »herrschende«, auch wohl allenfalls die Staats-Religion, die augsburgischen und helvetischen Confessionsverwandten waren aber in den Provinzen mit deutscher Verfassung bloß »tolerirt«, und eine andere Gattung von »Toleranz« war den Juden bewilligt.

Daß der Sache nach die katholische Religion nicht die herr-

ſchende und nicht die Staatsreligion war, leuchtet ein, da ſie mehr als jede andere von der Staatsgewalt bevormundet war. In Anſehung der »Toleranz« aber leuchtet es ein, daß ſie, ſo wie ſie bisher genommen wurde, einen höchſt unbeſtimmten Begriff anbot.

Durch die conſtitutionelle Gleichſtellung der Katholiken, Proteſtanten und nicht unirten Griechen muß dieſes Verhältniß aufhören. Jede Partei kann nun öffentlich ihre Intereſſen vertheidigen, und zwar innerhalb der durch die allgemeinen Staatsgeſetze gezogenen Grenzen. Dieß allein ändert ſchon viel an dem Beſtehenden.

Nicht zu verkennen iſt es aber, daß unter den bisher von der Staatsgewalt anerkannten Religionsparteien, Parteiungen, welche unter der bisher beſtandenen Geſetzgebung ſich nicht leicht zeigen konnten, einen gewiſſen Grad von Wichtigkeit erlangen werden. Es gibt unter den Katholiken ſogenannte Joſephiner aber auch Ultramontanen, unter den Proteſtanten Anhänger und Gegner der ſymboliſchen Bücher, unter den Juden Verehrer und Gegner des Talmuds. Es läßt ſich überdieß kein genügender Grund einſehen, warum es nicht Menſchen geben ſollte, denen keine der beſtehenden chriſtlichen Religionsparteien genügt, und ſolche, welche unbeſchadet ihrer bürgerlichen Rechte, ſich jeder Verbindung mit einer beſtimmten Religionspartei enthalten wollen. Man darf alſo als entſchieden annehmen, daß, wenn die conſtitutionellen Beſtimmungen der Religionsfreiheit in Kraft treten, ſehr viele Zwiſtigkeiten über Religions-Intereſſen und ſelbſt neue Sektenbildungen zum Vorſchein kommen werden.

Aus den Inconvenienzen, welche in dieſer Beziehung entſtehen dürften, nehmen nun manche Staatsbeamte Gründe her, um zu ſagen, daß wenigſtens in Anſehung der ſtärkſten Religionspartei im Staate die Regierung eine größere Ueberwachung ihrer Intereſſen nothwendig habe, und für dieſen Zweck eine Beibehaltung vieler Staatsgeſetze in Kirchenſachen der Katholiken, welche gegen minder bedeutende Religionsparteien nicht nothwendig waren, nothwendig ſey.

Allein auch dieſe Gründe würden eine den Katholiken gegebene Ausnahmsſtellung, die im gegebenen Falle zu einer wahren Bedrückung werden würde, nicht rechtfertigen. Wenn es im Staate erlaubt iſt, auszutreten aus einer Religionspartei, die einem nicht zuſagt, ohne daß dadurch die bürgerliche Stellung leidet, ſo iſt Alles gethan, was die Staatsverwaltung im Intereſſe der Ruhe nothwendig finden kann. Theologiſche Dispute, wenn nicht die Staats-

verwaltung Partei nimmt, ſchärfen den Geiſt und beurkunden oft das Wiederaufleben eines kirchlichen Geiſtes. Eben ſo kann wohl die katholiſche Kirche, wenn das Benehmen ihrer Vorſteher unklug wäre, manche Verluſte erleiden, aber dieſe ſind dann ihr Schaden.

So ſehr nun dieß bei einigem Nachdenken einleuchtet, ſo glauben doch manche Menſchen, der Staat müſſe durch einige zeitgemäße Reformen der Sektenbildung entgegentreten.

Einer ihrer Gründe iſt, daß wenn das katholiſche Syſtem nicht Reformen in dieſem Sinne erfahre, neue Sekten, wie z. B. der Deutſchkatholizismus, ihr Glück machen und Zerrüttung in den Staat bringen dürften. Allein diejenigen, welche ſo urtheilen, ſind über die heutigen Weltzuſtände in einem großen Irrthum. Neue Religionsſekten machen in einer Zeit, wo faſt Jeder, der will, ſich auch ſeinen Glauben macht, kein Glück. Um Sekten zu ſtiften, muß man Autoritätsglauben finden. Findet dieſen Glauben ein Prediger der Neuerung nicht, ſo iſt es mit ſeinen Ausſichten bald zu Ende. Der Deutſchkatholizismus, welcher nichts als eine neue Art von Proteſtantismus iſt, hat nicht nur das gegen ſich, daß ſeine Lehre ganz dem Privaturtheile hingegeben iſt, ſondern auch die ziemlich weltliche Lebensart ſeiner Stifter.

Die Richtigkeit der Behauptung, daß es heut zu Tage nicht gar leicht iſt mit einem großen Erfolge Sekten zu ſtiften, bewährt die neuere Geſchichte von Frankreich. Seit 1790 war es ſehr leicht gemacht, neue Religionsparteien zu ſtiften; was iſt geſchehen? Frankreich iſt katholiſch geblieben. Es hat zwar allerdings viele ſchlechte Katholiken, aber ein eigentlicher Abfall von der Kirche war ſelten. In einem gewiſſen Grade fand ſich dieſelbe Erſcheinung in Spanien und den ſüdamerikaniſchen Staaten. Von dieſer Seite ſind alſo revolutionäre Bewegungen für den Staat nicht ſehr zu fürchten.

Andere Beobachter unſerer Zuſtände ſcheinen zu glauben, daß ein großer Theil der katholiſchen Geiſtlichkeit neuerungsſüchtig ſey und auf ſeine Wünſche von Seite der Staatsgewalt geſehen werden müſſe. Dieſe Behauptung dürfte richtig ſeyn, denn durch die Ereigniſſe der letzten ſiebzig Jahre ſind tief gehende Spaltungen, ungeregelte Wünſche und ſonderbare Erwartungen vom Staate aus unter die katholiſche Geiſtlichkeit gekommen. Allein der Staat thut genug für die Wünſche dieſer Geiſtlichkeit, wenn er ihr die Freiheit gibt, in der

Kirche zu bleiben, oder aus derſelben herauszutreten und allenfalls auch neue Gemeinden zu ſtiften.

Es wäre aber auch in einem hohen Grade gefehlt, wenn die Regierung bloß die Wünſche des mißvergnügten Theils der Geiſtlichkeit berückſichtigen wollte. Es gibt auch einen zufriedenen, einen kirchlich geſinnten Theil, und die Intereſſen dieſes Theils, welcher offiziell ſich an das Syſtem der Kirche anſchließt, dürfen nicht jenem mißvergnügten Theile des Clerus geopfert werden. Ueberdieß iſt aber der Clerus nicht berechtigt, für ſich allein Dinge zu entſcheiden, bei denen auch das Volk betheiligt iſt, und das Volk, indem es ſich katholiſch nennt, iſt auch berechtigt, ein dem Syſtem der katholiſchen Kirche entſprechendes Kirchenrecht im Staate anerkannt ſehen zu wollen.

Ueberhaupt iſt es nur das Syſtem der Freiheit, auf welches heut zu Tage die Staatsgewalt ihr Syſtem in Anſehung der Kirchenverhältniſſe bauen kann. Jeder andere Weg iſt nicht zeitgemäß, iſt nicht conſequent, iſt wiſſenſchaftlich unhaltbar. Dieſes ſcheint man auch bei allen neueren Conſtitutionen anzuerkennen, und wenn nicht gewiſſe Particularintereſſen dort und da die Handlungsweiſe beſtimmten, würde die der Freiheit gebrachte Huldigung noch allgemeiner ſeyn, als ſie iſt. *)

Alles läßt daher hoffen, daß bei den jetzt in Oeſterreich ſtattfindenden Conſtitutionsarbeiten die Grundſätze der Kirchenfreiheit bei jeder neu entſtehenden Frage mit größerer Beſtimmtheit, als es in der Conſtitutionsurkunde vom 25. April 1848 der Fall war, werden ausgeſprochen werden.

IX.

Beurtheilung einiger der Staatsverwaltung empfohlenen Ideen zu Neuerungen in der katholiſchen Kirchenverfaſſung ihrer Staaten.

Es iſt in dieſem Buche ſchon gezeigt worden, daß man bei den zufolge der Conſtitutionsideen nothwendig gewordenen Reformen der Staatsgeſetzgebung neue Sektenbildungen nicht ſcheuen und nicht auf

*) Dieſe Particularintereſſen erklären z. B. viele einzelne Beſtimmungen der Grundrechte auf der Frankfurter deutſchen Nationalverſammlung.

die Wünsche des mißvergnügten Theils der katholischen Geistlichkeit allzu viele Rücksicht nehmen, sondern sich streng an den Grundsatz der der katholischen Kirche gebührenden Autonomie halten müsse. Es dürfte indessen nicht überflüssig seyn, auch auf die Inconvenienzen aufmerksam zu machen, welche mit den von gewissen Seiten her der Staatsverwaltung empfohlenen Reformideen verbunden sind.

Es läßt sich in dieser Rücksicht leicht darthun, daß die meisten Reformvorschläge, welche die liberale Presse Deutschlands in der Periode von 1817 bis 1830 in Schutz nahm, und welche auch jetzt noch manchen Bewohnern der österreichischen Staaten sehr zweckmäßig scheinen, bloß auf der Idee einer der Staatsgewalt zustehenden Kirchendirektion beruhen.

Sehen wir zuerst auf die durch den Staat zu bewirkende Aufhebung des Cölibats der katholischen Geistlichkeit. Wenn die Gegner des Cölibats sagten, die Regierung soll dem katholischen Geistlichen, welcher heirathen will, die Ausübung dieses Rechtes sichern, übrigens aber es der Kirchengewalt überlassen, ob sie diesen Geistlichen noch im Amte dulden will, so ließe sich bei den constitutionellen Systemen der neueren Zeit nichts dagegen sagen; wenn sie aber verlangen, die Regierung soll den verheiratheten Priester auch gegen den Bischof und die Kirchengemeinde im Besitze seiner Pfründe schützen, so verletzt sie die Rechte der letzteren auf Religionsfreiheit. Gleichwohl ist dieser Schutz dasjenige, was die meisten Cölibatsgegner verlangen.

Ein anderer Gedanke mancher Neuerer ist, Abstellung der lateinischen Sprache als Kirchensprache. Da aber diese Kirchensprache für die Interessen der Kirche als eines über den ganzen Erdball verbreiteten Instituts zu wichtig ist, um von der Kirchengewalt aufgehoben zu werden, so will man die Einmengung des Staates in die inneren Kirchenverhältnisse, d. h. also, das Gegentheil der Religionsfreiheit, um zum Ziele zu gelangen.

Ganz das nämliche verlangt man, wenn man von der Staatsgewalt die Trennung der österreichischen Kirchen von dem päpstlichen Stuhle verlangt. Die Verbindung mit diesem Stuhle ist für die Katholiken schlechterdings nothwendig, denn wenn diese Verbindung aufgegeben wird, hört man auf Katholik zu seyn. Ob man aber aufhören wolle, Katholik zu seyn, ist doch wohl eine Sache, welche nur die Katholiken zu entscheiden haben.

Manche Freunde der Joſephiniſchen Ideen verlangen auch vom Staate die Feſtſtellung und Handhabung des Episcopalſyſtems. Zu dieſem Ende verlangen ſie, daß die Staatsgewalt nöthigenfalls Concilien veranſtalte. Allein abgeſehen von der Frage, ob oder in wiefern ein Concilium ohne Zuſtimmung des päpſtlichen Stuhls die Kirchenverfaſſung abändern könne, muß auch die Frage, ob den Katholiken das Episcopal- oder Papalſyſtem mehr zuſage, nur von den Katholiken als ſolchen und zwar von den verfaſſungsmäßigen Stimmführern derſelben beantwortet werden.

Noch andere Neuerer wollen ſchon des monaſtiſchen Princips wegen die Klöſter abſchaffen. Allein die Klöſter ſind katholiſche, unter gewiſſen Umſtänden nützliche Inſtitute*), und eine Religionspartei, welche wahre Religionsfreiheit genießt, kann darauf Anſpruch machen, ihre verſchiedenen Religionsinſtitute zu behalten.

Noch Andere rathen, den reicheren Pfründen einen Theil ihres Einkommens zu nehmen und es den ärmeren zuzulegen. Offenbar iſt aber dieſer Akt eine Einmengung der Staatsgewalt in die inneren Kirchenverhältniſſe, eine Gefährdung des Grundſatzes, auf welchem alle Stiftungen beruhen und eine Maßregel, die allerdings vielleicht heute zur Sprache kommen, aber bloß von der Kirchengewalt gehörig gewürdiget werden kann.

Auch die katholiſchen Schulen, nicht nur die des Volkes, ſondern ſelbſt die für Theologen, rathen Manche im Sinne des Zeitgeiſtes durch die Staatsgewalt ordnen zu laſſen. Demzufolge ſoll alſo die katholiſche Kirche nicht die Freiheit haben ſich ihre Cleriker in ihrem Sinne zu bilden, und ganz gegen alle richtigen Grundſätze, ſoll die Staatsgewalt ſich in das wichtigſte der inneren Geſchäfte der Kirche einmengen.

Was könnte nun von dieſer und ähnlichen Maßregeln die Folge ſeyn? Offenbar eine große Verſtimmung vieler Katholiken, eine Herabſetzung ihrer Mitglieder im Staate, eine offenbare Zurückſetzung der zahlreichſten Religionsgeſellſchaft gegen die Proteſtanten und Juden, eine Verletzung der Rechtsgleichheit der Religionsparteien und eine Einleitung zu langwierigen Agitationen.

---

*) Man ſehe hierüber unter den Urkunden jene Nr. 8 welche die Anſichten Friedrichs II., Königs von Preußen, über den Einfluß der Klöſter angibt.

katholiſchen Kirche mit Rom, weil man ſie im Allgemeinen ſtaatsſchädlich fand, auf das Aeußerſte beſchränkt, und die Verbindung mit andern ausländiſchen Kirchen ganz verboten. So hat man verboten, päpſtlichen Dekreten zu gehorchen, wenn ſie nicht das Placetum der Regierung hätten. So hat man die Wallfahrten als Zeitverſplitterung viele Jahre hindurch unterſagt. So hat man die Ordensgelübde vor einem gewiſſen Alter, die Exemtionen von der biſchöflichen Gewalt, die Abſendung von päpſtlichen Legaten mit den im canoniſchen Rechte gegründeten Amtsbefugniſſen abgeſtellt, man hat keine Verbindung der Klöſter im Lande mit auswärtigen Klöſtern und Ordensobern geduldet, man hat endlich nicht geſtattet, daß Abläſſe, Titel oder Privilegien zu Rom angeſucht, oder dort gewiſſe kirchliche Rechtsſtreitigkeiten entſchieden würden.

Daß dieß nicht wenig die Ordnung in der Kirche verhindere, und zum Theil ſogar ihre Organiſation zerſtöre, leuchtet ein; es war aber um die Errichtung einer Nationalkirche, von der das canoniſche Recht nichts wiſſen will, zu thun, und nun war freilich das, was eine ſolche Nationalkirche hätte hindern können, ſtaatsſchädlich.

In England, Nordamerika, der Türkei und ſelbſt in Frankreich und Preußen (ſ. 1841) denkt man aber über dieſe Gegenſtände ganz anders. Niemand bekümmert ſich im engliſchen Cabinette, ob viel oder wenig in Kirchenſachen mit Rom correſpondirt werde, ob und welche Verbindungen unter den Klöſtern deſſelben Ordens beſtehen, ob Abläſſe oder Exemtionsbreven verkündiget werden und ob Ordensgelübde in dem oder jenem Alter abgelegt werden. Was nun cultivirte Staaten thun und geſtatten, hat die Vermuthung der Unſchädlichkeit für ſich, abgeſehen davon, daß es wohl äußerſt ſchwer halten würde, von manchen in den öſterreichiſchen Staaten verbotenen Kircheneinrichtungen auch nur für den geſunden Menſchenverſtand die Staatsſchädlichkeit nachzuweiſen.

Eine Art von Veto iſt es auch, wenn die Regierung des Staates gewiſſe Perſonen von Kirchenämtern ausſchließt und von den Ausſprüchen der Kirchengewalt einen Recurs an die Staatsbehörden zuläßt. In dem erſten Falle beſteht ein Verbot an die Verleiher der Kirchenämter, das ausgeſchloſſene Individuum zu berückſichtigen, und in dem letztern ein Verbot, die ſonſt rechtskräftige kirchliche Entſcheidung zu vollziehen. Das erſte Verbot iſt in den meiſten Fällen höchſt überflüſſig, da nur ſelten eine kirchliche Würde einer feſten Regierung

gegenüber einen ſtaatsſchädlichen Einfluß geben kann, und die Kirchengewalt ſelbſt Gründe hat, Colliſionen mit der Regierung des Staates vorzubeugen; das zweite Verbot iſt aber rechtswidrig, wenn etwa zufolge der Kirchenverfaſſung der Katholik als einwilligend angenommen werden muß, daß er auf Beſchwerdeführungen gegen den Ausſpruch der Kirchengewalt verzichtet habe, wiewohl Fälle von großem öffentlichen Intereſſe vorkommen können, wo eine umſichtige Geſetzgebung dennoch den Recurs an die Staatsgewalt gutheißen kann.

Dieſem zufolge läßt ſich auch das Verbietungsrecht des Staates ohne den geringſten Nachtheil bedeutend einſchränken, wie denn wirklich viele Staaten in eben dem Verhältniſſe, als die Grundſätze der Klugheit, der Billigkeit und der Freiheit mehr und mehr bei ihnen Anerkennung gefunden hatten, die Geſetzgebung über das Veto in Kirchenſachen mehr einſchränkten.

V.

Von den Veränderungen, welche ſich bei einer Beſchränkung des Veto der Regierung in Kirchenſachen für die Staatsgeſetzgebung ergeben würden.

So wie in Anſehung des der Staatsgewalt zuſtehenden Verbietungsrechtes die beſtehende Geſetzgebung in Kirchenſachen revidirt wird, können die meiſten jener Einſchränkungen der natürlichen Freiheit, welche in Beziehung auf die Reiſen der Cleriker und die Correſpondenzen mit Kirchen des Auslandes, die Provinzialordencaſſen, der Ankauf von Grundeigenthum mit kleineren Kirchencapitalien u. ſ. w. entſtanden ſind, wegfallen. Auch dieß trägt zur Abkürzung der Geſetzſammlungen und Schreibereien, ſo wie zur Erweiterung jenes Gebietes bei, auf welchem der Menſch eine freie Bewegung ſucht.

Ohnehin wird, wo etwa über das Staatsſchädliche irgend einer Maßregel Zweifel, und für das Verbot wenigſtens erhebliche Gründe beſtehen, ſich die Kirche, bei jenem Charakter der Verträglichkeit, den ſie ſo gern zeigt und ſo ſehr in ihrem Intereſſe findet, die Beſchränkung gefallen laſſen.

Mit dem Wegfallen unnöthiger Verbote wird aber ſogleich für die katholiſche Kirche ein ſtärkerer Organismus gewonnen, und da es

den meiſten Menſchen angenehm iſt, ein Amt in einer geachteten und ziemlich freien Geſellſchaft zu erhalten, ſelbſt dann, wenn mit dieſem Amte keine großen Geldvortheile verbunden ſind, ſo wird ſogleich die Abneigung der jungen Leute gegen den geiſtlichen Stand ſich vermindern, und dadurch die Kirche ſowohl mehr geſchickte, als mehr zufriedene Individuen gewinnen. Für denjenigen, welcher dieſes bezweifeln wollte, würden England, Frankreich und Belgien die Widerlegung liefern.

Bei der Ausſcheidung der abzuſtellenden Verbote aus den Geſetzſammlungen müßten übrigens, wie ſich wohl von ſelbſt verſteht, nicht bloße Nachahmungen, ſondern wiſſenſchaftliche Grundſätze und Rückſichten auf die Umſtände den Ausſchlag geben, weßhalb das Beiſpiel des Auslandes eigentlich nur in jenen Fällen, wo man zur Feſtſetzung eines Grundſatzes auch fremder Autoritäten bedarf, entſcheiden könnte.

VI.

Von der Geltendmachung des Aufſichtsrechtes der Staatsgewalt über die katholiſchen Kirchen ihres Gebietes.

Als Majeſtätsrecht muß gemäß demjenigen, was an einem andern Orte geſagt worden, auch das Recht der oberſten Aufſicht (Jus supremae inspectionis) genannt werden.

Dieſes Recht, in ſeiner Ausübung betrachtet, mengt ſich nicht in die Kirchengeſchäfte ein, und verbietet auch nichts; es verlangt nur bei gewiſſen Veranlaſſungen oder in gewiſſen Zeitpunkten Meldungen, oder verfügt, wofern es die Staasgewalt für angemeſſen findet, die Abordnung von Commiſſairen zur Unterſuchung kirchlicher Zuſtände.

Wenn jene Meldungen nicht zu oft, und nicht gerade über Kleinigkeiten abgefordert, und Commiſſaire nicht ohne wichtige Urſachen abgeordnet werden, ſo wird ſich Niemand über die Ausübung des Aufſichtsrechtes aufhalten. Es fängt erſt dann an läſtig zu werden, wenn bei der Ausübung der Geiſt der Kleinlichkeit oder der Chikane hervorblickt. Dieſen ſich nicht nachſagen zu laſſen, liegt im Intereſſe der Regierung, und von dieſer Seite gäbe es noch immer eines oder das andere Geſetz, deſſen Aufhebung räthlich wäre, ſo wie auf der andern Seite einige feſte Regulative über die periodiſchen Meldungen nützlich ſeyn könnten.

VII.

Ueber die Veränderungen an der Staatsgesetzgebung in Kirchensachen bei einer naturgemäßen Beschränkung der Aufsichtsanstalten.

Wenn das Aufsichtsrecht der Staatsgewalt in Beziehung auf die katholischen Kirchen ihres Gebietes auf seine natürlichen Gränzen eingeschränkt wird, so kann es für den Staat und die Kirche nur nützliche Folgen haben. Der Staat bleibt immer in der Uebersicht der wichtigeren in der Kirche stattgefundenen Veränderungen, und die Kirche entgeht dem Mißtrauen der Staatsgewalt. Das, was die letztere erfährt, zeigt ihr, in wiefern sie etwa noch durch Commissäre weitere Nachforschungen anstelle, oder in Beziehung auf irgend eine neue von der Kirche angenommene oder beabsichtigte Maßregel ihr Verbietungsrecht geltend machen soll; die Staatsgesetzgebung erhält alle ihr nothwendigen Daten und zwar auf dem einfachsten und natürlichen Wege.

Natürlich wird aber bei Würdigung dieser Daten die wichtige Frage vorkommen, in wiefern die Regierung des Staates neue Kirchengesetze und Kircheneinrichtungen anzuerkennen habe. Daß solche Neuerungen von Zeit zu Zeit vorkommen, liegt in der Natur der Sache, da die Kirche, in sofern es ihre Grundgesetze zugeben, von Zeit zu Zeit, um ihre Zwecke zu erreichen, etwas von ihrer Gesetzgebung ändern muß. Der natürlichste Gedanke scheint nun für die Staatsgewalt der zu seyn, alle solche Neuerungen, welche nicht aus erheblichen Gründen für staatsschädlich gehalten werden müssen, zur Kenntniß zu nehmen, und von dieser Zeit an, auch bei den Gerichtsstellen des Staates, als einen von dem Staate anerkannten Theil des katholischen Kirchenrechts betrachten zu lassen, dagegen in jenem Falle, wo man wichtige Gründe sähe, die Neuerung als eine staatsschädliche oder wenigstens bedenkliche anzusehen, der kirchlichen Autorität diese Gründe zu eröffnen, damit diese die Neuerung ganz oder wenigstens für dieses Land unterlasse, oder Modificationen, bei denen sich die Staatsgewalt beruhigen kann, vornehme. In katholischen Ländern ist diese Sache sogar ziemlich leicht, da die Regierung des Staates in einem solchen Falle ohne Abbruch ihres Ansehens, Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle stattfinden lassen kann, durch welche, wie die Erfahrung der letzten fünfzig Jahre zeiget, schon

weit größere Schwierigkeiten entfernt worden ſind. Wird dieſer Weg eingeſchlagen, ſo wird auch der Fall ſelten vorkommen, wo die Staatsgewalt einem neuen Kirchengeſetze ein Veto entgegenſetzen, und dadurch wenigſtens manche Gemüther ſich entfremden müßte.

VIII.

Von jenen Rechten der Regierung in Kirchenſachen, welche ſich auf die Zugeſtehungen der Kirchengewalt gründen, und dem Rechte der Staatsregierung, Kirchengeſchäfte von den Staatsgeſchäften zu trennen.

Bekanntlich hatte die Regierung (vor 1848) eine Menge von Curatbenefizien zu vergeben, zufolge ihrer Stellung als Kirchenpatron derſelben. Dieſes Vergebungsrecht gründet ſich offenbar auf allgemeine oder ſpezielle Zugeſtehungen der Kirchengewalt, denn aus dem Geſichtspunkte der Majeſtätsrechte läßt ſich das Patronatsrecht nicht ableiten, da es offenbar ein geſellſchaftliches Recht iſt.

Eben ſo hat die Regierung die Präſentation zu einer Menge von Bisthümern und Canonicaten, zufolge der Uebereinkünfte mit Rom.

Wenn wir aber fragen, warum hat Rom dieſe wichtigen Präſentationsrechte den Regenten Oeſterreichs eingeräumt, ſo iſt es offenbar, weil ſie bei der Regierung einen katholiſchen Charakter vorausſetzte und dadurch, unbeſchadet den kirchlichen Intereſſen, die Pflichten der Dankbarkeit wegen ſo mancher vom Throne aus einzelnen Kirchen zu Theil gewordenen Begünſtigungen erfüllen wollte. Es iſt eben ſo einleuchtend, daß dieſe Verhältniſſe ſich ändern können, wenn die öſterreichiſche Regierung ſelbſt offiziell den katholiſchen Charakter aufgibt, oder auch etwa durch die künftige Conſtitutionsurkunde, die Trennung des Staates von der Kirche ausſprechen ſollte.

Mehr von dieſen zufälligen Regierungsrechten zu reden, ſcheint hier nicht angemeſſen, da in jedem Falle es Sache der katholiſchen Kirchengewalt bleiben müßte, jene Anſprüche, welche ſie etwa aus dem oder jenem Grunde zu haben glaubt, in gehörigem Wege geltend zu machen.

Daß übrigens die Regierung, wenn ſie es für gut findet, manche der Kirche übertragene Geſchäfte ihr abnehmen und z. B. die Civilehe, die Regiſter des Civilſtandes einführen, und das kirchliche Eigenthum

den gewöhnlichen Staatsgeſetzen unterwerfen kann, fällt in die Augen, und eben ſo natürlich iſt es, daß, wenn viele neue Verhältniſſe zwiſchen dem Staate und der Kirche entſtehen, auch manches neue Staatsgeſetz in Kirchenſachen nothwendig wird.

Dieſem zufolge bleibt der Staatsgewalt unter allen Umſtänden ein jus circa sacra, nur iſt es ſtaatsrechtlich beſchränkt und mit der Kirchenfreiheit vereinbarlich, was bei dem jus circa sacra, wie man es bisher verſtand, nicht der Fall war.

IX.

Von den für die Zukunft nothwendigen Staatsgeſetzen in Kirchenſachen und der zweckmäßigſten Art ſie abzufaſſen.

Wenn man die Staatsgeſetzgebung in Kirchenſachen nach richtigen Anſichten reguliren will, ſo hat man

1. alle jene Geſetze aufzuheben, welche ſich mit den richtigen Grundſetzen des Kirchenrechts und den conſtitutionellen Beſtimmungen nicht vertragen, und
2. jene neuen Geſetze abzufaſſen, welche bei der veränderten Stellung der Religionsparteien gegen einander und zum Staate zur Nothwendigkeit werden.

Unter die erſteren gehören die bisher beſtandenen Geſetze über das Placetum, die Gottesdienſtordnung, die Befugniſſe der Biſchöfe über die Ordensgeiſtlichen, die Einrichtung der biſchöflichen Lehranſtalten u. ſ. w.; unter die letzteren Beſtimmungen, wie es bei dem Uebertritte von einer Religion zur andern, bei den Klagen auf Erfüllung kirchlicher Verbindlichkeiten, und dann in Anſehung des den Kirchenobern zuſtehenden Correctionsrechtes u. ſ. w. zu halten ſey. Es müßte auch entſchieden werden, in welchem Verhältniſſe in Zukunft der Religionsfonds zu ſtehen habe. Beſonders wichtig aber würde die Frage werden, was bei neuen religiöſen Parteibildungen Rechtens ſeyn ſoll.

In der letzten Beziehung begreift man z. B. ſehr leicht, daß Menſchen, denen die in Staaten anerkannten Religionen nicht zuſagen, ſich beſondere Religionsgeſellſchaften bilden wollen, ſo wie daß der Fall vorkommen kann, daß Jemand zu gar keiner beſtimmten Religionsgeſellſchaft gehören will. Auf dieſe Fälle haben mehrere neuere Conſtitutionen, worunter hier nur die preußiſche vom 5. Dez. 1848

erwähnt wird, gedacht, und es ist gut, wenn darüber constitutionelle Bestimmungen bestehen. Wenn sie aber nicht bestehen oder sehr kurz sind, tritt leicht der Fall ein, wo gewöhnliche Regierungsgesetze zur Entscheidung jener Fragen, welche dann vorkommen können, nothwendig werden und diese Regierungsgesetze dürfen nicht fehlen*).

Eine Staatsgesetzgebung kann nur von der Staatsgewalt ausgehen, auch ist es bei allen neueren Constitutionen, in sofern ihre Bestimmungen die Kirche berühren, nur die Absicht, die Staatsgesetzgebung in Kirchensachen in dem Interesse der Freiheit zu andern. In den österreichischen Staaten wird nun derselbe Weg eingeschlagen werden müssen. Die constitutionellen Bestimmungen werden für die Gesetzgebungsarbeiten die Grundlage bilden müssen, die Arbeiten für die Staatsgesetzgebung in Kirchensachen können aber auch selbst, wenn es mit der Bekanntmachung einer Constitution für die österreichischen Staaten noch nicht bald zu Ende käme, dennoch schon jetzt ihren Anfang nehmen. Wie nämlich auch in den einzelnen Artikeln die künftige Constitution aussehen mag, stets wird sie den Grundsätzen der Kirchenfreiheit, welche den Begriff der Autonomie der Religionsgesellschaften in sich schließt, hüldigen müssen. Aus diesem einzigen Grundsatze ergeben sich schon eine Menge von Folgerungen, die mit den strengsten Begriffen des allgemeinen Staatsrechts übereinstimmen. Diese Folgerungen zur Grundlage der neu abzufassenden Regierungsgesetze zu machen, hat nun gar keinen erheblichen Einwurf gegen sich und macht es auch dem Ministerium möglich, in der kürzesten Zeit mit Gesetzentwürfen, wie der jetzige Zeitpunkt sie fordert, vor die Nationalrepräsentation zu treten. So wie dann die neuen

*) La Mennais bemerkte schon 1826 in Rücksicht auf die damaligen französischen Zustände: „L'état ne connoit Dieu ni se commandements, ni vérité, ni devoirs, ni rien de ce, qui appartient à l'ordre moral. Il se glorifie d'être indifférent à l'égard de tous les dogmes, et même de les ignorer. Il n'existe à ses yeux un pouvoir supérieur à celui, qui le régit, il ne s'élève pas plus haut que l'homme, et il appelle indépendance la soumission servile à ses volontés.“ (De la religion considérée dans ses rapport avec l ordre politique et civil. Pag 103) Solche Zustände bestehen heut zu Tage in den meisten Staaten, viele Personen sehen dieß auch ein, und man begreift es daher sehr gut, wenn man kein Bedenken mehr trägt, es laut in manchen Constitutionsurkunden auszusprechen.

Geſetze auf eine conſtitutionelle Art zu Geſetzen erhoben ſind, kann man das beſtehende Recht, in ſofern es verwerflich gefunden wird, aufheben und das zur Ausführung der Conſtitution gehörige Recht in Wirkſamkeit ſetzen.

Die Arbeit ſelbſt kann mit Vortheil nur Männern, welche ſie zum ausſchließlichen Gegenſtand ihrer Beſchäftigung machen, oder doch vorzugsweiſe derſelben ihre Zeit widmen können, anvertraut werden. Weltliche taugen dazu am beſten, weil Geiſtliche, ſelbſt wenn ſie in der Kathegorie eigentlicher Staatsbeamten ſtehen, leicht in den Verdacht kommen, die Intereſſen des Clerus mehr, als es ſeyn ſoll, im Auge zu behalten.

Auf der andern Seite iſt es gut, aber nicht nothwendig, daß die mit dieſen Arbeiten beauftragten Beamten die Theologie kennen, und es kann als Regel angenommen werden, daß für die wenigen Fälle, wo dieß oder jenes Anſtand bei den einzelnen Religionsparteien machen kann, die theologiſchen Kenntniſſe die Arbeit abkürzen, weil ſie manche ſonſt unvermeidliche Rückſprache entbehrlich machen. Nichts deſto weniger muß der Geſichtspunkt, den man im Auge zu halten hat, ſtets der ſtreng juridiſche ſeyn, weil er der einzige iſt, der ausreicht, und für alle Religionsparteien denſelben Maßſtab der Beurtheilung gibt.

Der Geſchäftsgang iſt übrigens jeder Commiſſion, welche mit dieſem Geſchäfte beauftragt wird, ſchon durch die Natur der Dinge vorgezeichnet. Alle ſchon beſtehenden Geſetze, welche mit den als richtig anerkannten Grundſätzen nicht übereinſtimmen, fallen weg, und jene wenigen, welche man wegen der veränderten Umſtände braucht, werden ſpäter hinzugefügt, wobei man, wenn man anders will, auch wieder die neue Sammlung eine Geſetzſammlung in publico ecclesiasticis nennen kann. Eine ſolche Sammlung dürfte ſogar räthlich ſcheinen, damit die Geiſtlichkeit, welche nun in ganz veränderte Verhältniſſe tritt, jene Staatsgeſetze kenne, welche in Verbindung mit dem canoniſchen Rechte in Zukunft das öſterreichiſche Kirchenrecht ausmachen ſollen.

X.

Von den bei einer gehörigen Regulirung der Staatsgesetzgebung in Kirchensachen entstehenden Aufgaben für die katholische Kirchengewalt.

So wie die Staatsgewalt eine Ausscheidung des nicht mehr Angemessenen aus ihrer Gesetzgebung in Kirchensachen bewirkt und die letztere zeitgemäß vervollständigt hat, so ist es die Sache der competenten katholischen Kirchengewalt, das Weitere in Ansehung der Kirchenangelegenheiten in Ordnung zu bringen.

Die Grundlage der Kirchenverfassung der Katholiken ist das canonische Recht, und dieses Recht war, wie im ersteren Buche dieses Werkes gezeigt worden, vor dem Eintritt der vom Staate (1746—1848) ausgegangenen Neuerungen das anerkannte kirchliche Recht der katholischen Kirchen in den österreichischen Ländern, von dem durch besondere Gewohnheiten, Privilegien und Landesgesetze nur unbedeutende Ausnahmen stattfanden. Das vor den Neuerungen bestandene Recht muß daher wieder in das Leben treten.

Diese Regel hindert aber nicht anzuerkennen, daß Einzelnes, z. B. manche alte Agende oder manches alte Consistorialdecret nicht mehr passe, theils wegen der in den Sitten und Bedürfnissen vorgegangenen Veränderungen, theils wegen der in der politischen Linie eingetretenen oder bevorstehenden Reformen. Hier wird nun die competente geistliche Autorität zu entscheiden haben, und gar oft wird der Bischof ein Diözesanconcilium oder die Berufung mit Vertrauensmännern oder die Berathung von Rechtsverständigen nothwendig haben, wenn er große Mißgriffe vermeiden will Es kann auch seyn, daß manche schwierige Verhältnisse dem päpstlichen Stuhl vorgelegt werden müssen.

Wird aber in dieser Sache mit Umsicht vorgegangen, und sowohl der gute Wille als die Einsicht der Cleriker jedes Grades gehörig benützt, so kann binnen wenigen Jahren viel erreicht werden.

Einen großen Anstand dürften bei der Aufhebung der Feudalverhältnisse die Patronatsrechte der Layen veranlassen. Bei den verminderten Einkünften so vieler Herrschaftsbesitzer werden viele die Patronatsrechte zu Kirchen und Schulen mit allen Lasten und Vorthei-

len gern aufgeben wollen, und es kommt nun darauf an, die finanziellen Mittel zu gewinnen, damit eine neue und beſſere Einrichtung in Anſehung der Patronatsrechte zu Stande gebracht werde. In dem Intereſſe der Kirche ſcheint es zu liegen, daß auf die Berufung der Seelſorger die Gemeinden mehr Einfluß erhalten, und ſo dürften dann viele Gemeinden bereit ſeyn, in dieſer Beziehung einige pecuniäre Opfer zu bringen*).

Eben ſo wird die Regulirung der geiſtlichen Gerichte, da wenige Geiſtliche heut zu Tage mit den canoniſchen Formen bekannt ſind, ausnehmende Schwierigkeiten haben. Wahrſcheinlich wird man daher einzelne Geiſtliche in Länder, in welchen dieſe Formen ſchon beſtehen, zur Beobachtung des Geſchäftsganges ſchicken oder von dorther einzelne Individuen berufen müſſen.

Bei der Regulirung der theologiſchen Studien muß es eine Hauptrückſicht ſeyn, darauf hinzuwirken, daß dort oder da Inſtitute für eine wirklich höhere Ausbildung einzelner Individuen für kirchliche Zwecke beſtehen, was natürlich nicht der Zweck biſchöflicher Seminarien ſeyn kann. Hier muß auf gründliche Kenntniß der Theologie in ihren heutigen Tages mehr praktiſchen Theilen und auf Kenntniſſe in den Staatswiſſenſchaften hingewirkt werden, denn ohne dieſe kennt der Geiſtliche die Welt nicht, welche ihn umgibt, die Gefahren, welche zu fürchten, und die Vortheile, welche zu gewinnen ſind. Da ferner bei der gleichzeitigen Exiſtenz mehrerer Religionsparteien im Staate und einem in religiöſer Rückſicht ſehr unbeſtimmten Charakter der Staatsgewalt die Katholiken als ſolche ganz auf eigenen Füßen ſtehen müſſen, ſo ergeben ſich auch hieraus heut zu Tage Bedürfniſſe neuer Art, in Anſehung brauchbarer Geſchäftsmänner und umſichtiger Gelehrter.

Mit Grund hat auch die Richtung, welche die Kirchenmuſik in den letzten fünfzig Jahren genommen hat, die Aufmerkſamkeit vieler Kirchenvorſteher erregt. Es wäre nothwendig, hier auf Würde und Anſtand hinzuwirken.

Eben ſo verdient es Aufmerkſamkeit, daß wir einen überall be-

*) Die preußiſche Conſtitution vom 5. Dez 1848 enthält in Anſehung der Patronatsrechte im Art 14. eine ſehr zweckmäßige Beſtimmung. Sie ſagt: Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen daſſelbe aufzuheben iſt, wird ein beſonderes Geſetz ergehen.«

merkbaren Mangel an ausgezeichneten Gräciſten und Orientaliſten haben. Eine einzige aber gut organiſirte Schule, allenfalls in einem Kloſter, dürfte, da dieſe Kenntniſſe nur wenigen Geiſtlichen nothwendig ſind, bei dieſen wenigen aber auch in einem höhern Grade vorhanden ſeyn müſſen, leicht für den ganzen Staat hinreichen.

Auch manche neue Diözeſanvorſchriften dürften nothwendig ſeyn, wegen der veränderten Stellung der verſchiedenen Religionsparteien und der Correſpondenz mit den Staatsbehörden. Eben ſo dürften die Stolgebühren auf eine Art zu orden ſeyn, daß die dürftigeren Klaſſen dabei zufrieden ſeyn können.

Was viel zu thun geben wird, wird die Behebung jener Zerrüttungen ſeyn, welche durch die neuen Regulirungen in Anſehung des Zehents und des Religionsfonds nothwendig werden. Angenommen daß für den Pfarrzehent eine Entſchädigung erfolgt, ſo dürfte doch dieſe Entſchädigung, wenn man auf die Beiſpiele von Baden, Würtemberg und andern kleinen deutſchen Bundesſtaaten hinblickt, kaum mehr als drei Fünftheile der früheren Bezüge dem Geldwerthe nach berechnet, betragen, und wenn dieß der Fall iſt, verarmen viele Pfarreien, wo dann durch die canoniſchen Mittel der Theilung der Dismenbration und der Penſionslaſt den dringendſten Bedürfniſſen wird abgeholfen werden müſſen. Eben ſo wird es eine nicht leichte Aufgabe ſeyn, das Surrogat des Zehents ſo zu ſtellen, daß es nicht allzu ſehr in die Veränderungen des Geldwerthes hineingezogen wird. Was in Anſehung des Religionsfonds wird beſchloſſen werden, wird die Zukunft lehren; ſo viel iſt aber gewiß, daß ſich die kirchlichen Inſtitute ſo viel als möglich von den Schickſalen der Staatscaſſen unabhängig halten müſſen, um auch in finanzieller Rückſicht in Nothlagen beſtehen zu können, und ſtets einen gewiſſen Grad von Unabhängigkeit zu genießen.

Auch in Beziehung auf das Armenweſen beginnen neue Stellungen. Die Zahl der Armen ſteht heut zu Tage zu den Unterſtützungsfonds, welche für ſie beſtehen, in einem äußerſt ungünſtigen, von dem ehemaligen ganz verſchiedenen Verhältniß. Die Geiſtlichkeit kann und wird nicht die Bedürfniſſe der Armuth ignoriren. Dann aber heißt es, aus jenen Linien hinaustreten, welche das Joſephiniſche Armeninſtitut ſich vorgezeichnet hat, und mit Selbſtſtändigkeit und mit beſtändiger Rückſicht auf die Localverhältniſſe, das, was jedes-

mal die Umſtände geſtatten, leiſten, wozu auch gehört, daß man durch Wort und That, durch Beiſpiele und Schriften auf die Herſtellung naturgemäßer Zuſtände hinarbeite.

Die hier erwähnten Bedürfniſſe bei einer Emancipation der Kirche ſind nicht die einzigen, und es ließe ſich noch ſehr viel über dieſen Punkt ſagen. Aber ſchon dieſe zeigen für die nächſten zehn Jahre eine Maſſe von Arbeiten, welche auch ihr Angenehmes haben, in Anſehung derer aber auch viele Perſonen der Meinung ſeyn könnten, daß nicht hinlänglich intellectuelle Mittel zur Löſung dieſer Aufgaben beſtehen. Wir wollen nun zu zeigen ſuchen, daß dieſe Mittel vorhanden ſind.

XI.

Von den intellektuellen Kräften, welche gegenwärtig zur Reorganiſation der öſterreichiſchen Kirchenverhältniſſe vorhanden ſind, und den Ausſichten in Anſehung dieſer Kräfte für die nächſte Zukunft.

Daß intellectuelle Kräfte genug vorhanden ſind, um bei einer Beſchränkung der Staatsgeſetzgebung auf ihre richtigen Gränzen die Verhältniſſe der öſterreichiſchen katholiſchen Kirchen ordnen zu können, zeigt jene Thätigkeit unter einem Theile des Clerus, welche ſchon jetzt für dieſen Zweck hervortritt. Eine kleine Anzahl geſchickter Männer kann aber in Zukunft, wenn manche der bisherigen Geſchäfte wegfallen, und mit mehr Unabhängigkeit gearbeitet werden kann, zugleich aber der kirchliche Geſchäftsgang in dieſen Angelegenheiten vereinfacht wird, in kurzer Zeit ſehr viel an Organiſationsarbeiten zu Stande bringen, beſonders, wenn guter Wille bei der Diözeſanleitung herrſcht, und dort, wo es nothwendig iſt, ſogleich Berathungen mit Sachverſtändigen gepflogen werden.

Unverkennbar aber iſt es, daß das Werk der Reorganiſation durch die Beſchaffenheit und den Charakter der Biſchöfe ſehr erſchwert oder befördert werden kann und auch von dieſer Seite tritt die Frage hervor, wie es in Zukunft mit der Ernennung der Biſchöfe wird gehalten werden.

So viel iſt gewiß, daß die wahre Ernennung der Biſchöfe ungeachtet der einzelnen Monarchen von der Kirche eingeräumten Er-

nennungsrechte, doch nur durch die päpstliche Confirmation geschieht, die Ernennung durch die Regierung also, so wie die Wahl durch das Kapitel nur eine Präsentation ist, welche aber, wenn nicht canonische Gründe ihr entgegenstehen, die päpstliche Bestätigung nach sich ziehen muß. Eben so gewiß ist auch, daß nur selten genügende Gründe zur Verweigerung der Confirmation sich finden, und also die Ernennungen dort, wo ein Präsentationsrecht der Regierung stattfindet, fast immer Bischöfe im Sinne der Regierung schaffen.

Daß dieß etwas auf sich habe, lehrt die Geschichte. Jene vielen unwürdigen Bischöfe, welche mit seltenen Ausnahmen die österreichische Monarchie in der Periode von 1760 bis 1820 gehabt hat, hätten ohne die Ernennungsrechte der Regierung nicht kommen können.

Gleichwohl gründen sich alle Ernennungsrechte auf einen Zustand, wo der Regent Katholik war, der ganze Staat einen katholischen Charakter hatte und viele einzelne Kirchen durch die Regierung Wohlthaten erhielten. Gegenwärtig haben sich die Verhältnisse geändert. Dort, wo die Grundsätze der englischen Constitution herrschen, hat der Regent persönlich weniger Einfluß, seine Beschlüsse sind eigentliche Beschlüsse seiner der Nationalrepräsentation verantwortlichen Minister, und wenn in die Nationalrepräsentation Protestanten und Juden gelangen können, der Staat sich rühmt, allen oder vielen Religionsparteien einen gleichen Schutz zu gewähren, und erklärte Atheisten auf den Ministerstühlen sitzen können, da ist wenigstens das klar, daß der Staat keinen katholischen Charakter habe, folglich das Ernennungsrecht zu Bisthümern, wenn es in den Händen der Regierung liegt, bei den Katholiken Bedenken erregen könne. Aus diesem Grunde haben sich in mehreren freien Staaten bereits Stimmen erhoben, welche der Kirchengewalt rathen, ihre Bewilligung von Präsentationsrechten zu Bisthümern und anderen höhern Kirchenpfründen anders, als es bisher der Fall gewesen ist, zu reguliren.

Diese Gründe scheinen sehr erheblich, es stehen ihnen aber andere, welche nicht minder erheblich sind, gegenüber. Der päpstliche Stuhl hat in dem Concordate von 1801 dem ersten Consul von Frankreich, so lange dieser Posten mit einem Katholiken besetzt sey, das Ernennungsrecht zu den französischen Bisthümern eingeräumt, obgleich auch der erste Consul den Einfluß einer Nationalrepräsentation, die

ſich zu dem Grundſatze des politiſchen Atheismus bekannte, unterworfen war und es bei einem minder kräftigen Nachfolger noch mehr der Fall hätte ſeyn können. Die den Regenten zuſtehenden Präſentationsrechte zu höheren Kirchenpfründen tragen ferner viel bei, die Vorurtheile, als habe die katholiſche Hierarchie nothwendig einen herrſchſüchtigen und ſtaatsgefährlichen Charakter, zu ſchwächen. Dann iſt es ja nicht nothwendig, daß die Ernennung zu Bisthümern bloß von dem Throne ausgehe. Es können Vorſchläge der Domkapitel oder Landesbehörden u. ſ. w. ſtatt finden, mit der geſetzlichen Wirkung, daß von ihnen nicht leicht abgegangen werde. Ueberhaupt laſſen ſich hier eine Menge von Modifikationen des Ernennungsrechtes denken, beſonders wenn in einem conſtitutionellen Staate die Nationalrepräſentation für die Billigkeit iſt, und wenn ſie dabei erwägt, daß den Proteſtanten ihre höheren Kirchenvorſteher nicht vom Regenten ernannt werden.

So viel iſt aber gewiß, daß die Art der Beſetzung ihrer höhern Kirchenpfründen zu den höchſten Intereſſen der geſammten Kirchen gehöre, und alſo von dem Papſte beſtimmt werden muß, welcher gewiß erwägen wird, was bei der neuen Lage, in welche die öſterreichiſche Monarchie durch die Revolution von 1848 verſetzt worden, das Beſſere ſey.

Die allgemeine Weltlage läßt indeſſen unter jeder Ernennungsart vorausſetzen, daß in den öſterreichiſchen Staaten in der nächſten Zukunft die Zahl der umſichtigen und eifrigen Biſchöfe ſteigen werde. Schon die Ehre und das Beiſpiel der ausländiſchen Biſchöfe gebietet, in gewiſſen Richtungen vorzugehen, überdieß hat die Pflichterfüllung ſtets ihr Angenehmes, und endlich ſind die Aufgaben, welche zu löſen ſind, ſehr geeignet, eine gebildete Nation zu einer großen Thätigkeit anzueifern.

So wie nun die Biſchöfe Amtseifer zeigen werden, wird die Wichtigkeit einer freien Preſſe, einer Freiheit der Rede und eines ausgedehnten Aſſociationsrechtes immer mehr hervortreten. Man wird Diozeſan- man wird vielleicht Provinzial-Concilien abhalten, da dieſes bei der Herrſchaft conſtitutioneller Ideen keine Anſtände mehr hat.

Allerdings kann es aber auch in Zukunft geſchehen, daß febronianiſche Grundſätze und Mangel an Weltkenntniß auf manchem

Bischoffitze sich geltend machen, und der Regeneration des katholischen Kirchenwesens Hindernisse sich zeigen. Allein so lange solche Hindernisse mehr passiv als aktiv gemacht werden, haben sie nicht viel auf sich, und wenn sie zu auffallenden Handlungen führen, zeigt ja das canonische Recht, welche Mittel zur Behebung von Verlegenheiten anzuwenden sind. Auch gegen die febronianisch gesinnten Prälaten des vorigen Jahrhunderts hätte die Kirchenverfassung Rath gewußt, wenn sie nicht durch die politische Macht geschützt gewesen wären.

Dem zufolge scheint eine gewisse Einigkeit des österreichischen Episcopats in einer nicht mehr sehr entfernten Zeit in der Aussicht zu stehen, und dieſe allein ist schon eine bedeutende Kraft. Diese Einigkeit wird auch das, was in den einzelnen Diözesen geschieht, möglichst in Uebereinstimmung zu setzen suchen, da der Mangel an dieser Uebereinstimmung, selbst bei der Annahme canonischer Grundlagen in dieser Zeit, welche so viele ganz neue, den früheren Zeiten ganz unähnliche Verhältnisse zeigt, nur von schädlichen Folgen für die kirchlichen Interessen begleitet seyn würde.

Wo nun der Clerus sich hebt, da finden und vermehren sich auch in seinen Reihen die Talente, und mit ihnen die Achtung. Auch in andern Beziehungen steigt der Clerus, und glücklicherweise sind die Aufgaben, welche ihn ernannten, zum Theil so beschaffen, daß zu ihrer Lösung guter Wille, Genügsamkeit, Thätigkeit, Frömmigkeit oder einer höherer Grad von Menschenliebe genügt. Auch Layen können sich, wenn sie wollen, für die kirchlichen Interessen verwenden, und umsichtige Bischöfe werden gewiß nicht unterlassen, Vertrauensmänner aus dem weltlichen Stande jedesmal ihren Berathungen beizuziehen, wenn es sich um wichtige Sachen handelt, wäre es auch nur, um stets auf so wenige Schwierigkeiten als nur immer möglich, bei neuen Maßregeln zu stoßen*).

*) Bei mehreren der älteren Concilien übten Regenten ihren Einfluß durch die Absendung von sogenannten Oratoren. Diese hatten in den Versammlungen des Clerus offiziell keine Stimme, gewöhnlich aber brachten sie Gesuche, Wünsche oder Vorstellungen zur Kenntniß des Conciliums, und das letztere nahm oft auch unaufgefordert Rücksprache mit den Oratoren. Diese Form gibt das, was Viele wünschen, einen Einfluß der

XII.

Von den im Kirchenrechte der Proteſtanten zufolge des conſtitutionellen Syſtems nothwendig werdenden Umänderungen.

Die Einführung des conſtitutionellen, auf dem Grundſatze der Religionsfreiheit gegründeten Syſtems macht auch, wie ſchon bemerkt worden, eine Reviſion des proteſtantiſchen Kirchenrechts nothwendig, und auch dieſe muß ſich auf den Grundſatz der Autonomie gründen

Allerdings iſt dieſer Grundſatz dem alten Kirchenrechte der Proteſtanten entgegen, welches den Landesherrn zum summus episcopus macht, und ihm das berüchtigte Jus reformandi zuſchrieb, zufolge deſſen der Landesherr Alles, was er in der Landeskirche Mißbrauch zu nennen für gut fand, abſtellen konnte. Allein dieſe alte Theorie iſt längſt von allen billig denkenden Regenten aufgegeben, ſie iſt unverträglich mit den conſtitutionellen Ideen unſerer Zeit, und ſie kann von der öſterreichiſchen Regierung um ſo leichter aufgegeben werden, da ſchon das Toleranzpatent vom 13. Okt. 1781 das Jus reformandi aufgab, und alſo die Proteſtanten viel freier ſtellte, als es eigentlich nach ihrer Theorie hätte geſchehen ſollen. Die neuern Conſtitutionen, z. B. die preußiſche vom 5. Dez. 1848, erkennen auch in Anſehung der Proteſtanten dieſelben Beſtimmungen an, welche in Anſehung der Katholiken paſſend gefunden werden.

Die Frage kann nur entſtehen, was man denn als das rechtlich beſtehende Kirchenrecht der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionsverwandten in Anſehung ihrer innern Kirchenverhältniſſe betrachten könne, ſobald von dem durch die Staatsgewalt zu leiſtenden Schutz die Rede iſt. Unſtreitig wird man aber bei gehöriger Aufmerkſamkeit viele allgemein anerkannte Normen bemerken, und was etwa abgeht, läßt ſich aus dem Grundſatze der Autonomie ableiten.

Durch dieſe Behandlung des proteſtantiſchen Kirchenrechts ent-

---

Layen muß die Concillen ſchließen, ohne deßhalb die Conſtitution der Kirche zu zerrütten, beſonders da die Zahl dieſer Oratoren ganz unbeſtimmt iſt.

geht die Regierung auch am beſten den Schwierigkeiten, welche bei den verſchiedenen Anſichten proteſtantiſcher Gemeinden entſtehen können. Dieſe Gemeinden können ſich dann an die ſymboliſchen Bücher halten oder nicht, Unionsverſuche machen oder verſchieben, rationaliſtiſchen oder pietiſtiſchen Anſichten huldigen, und ſich neu conſtituiren, oder ältere Verfaſſungsformen beibehalten.

Auf dieſem Wege entſteht auch in Hinſicht auf Autonomie die vollkommenſte Gleichſtellung der Katholiken und Proteſtanten in ihrem Verhältniß zum Staate.

Man wird vielleicht dagegen einwenden, bei einem ſolchen Verhältniſſe können viele Streitigkeiten entſtehen. Allein dieß iſt kein Einwurf gegen Grundſätze, welche ſonſt richtig ſind. Der Streit weckt und übt überdieß die Kräfte, und dieß iſt, ſo lang der Streit nicht zu Verbrechen führt, ein Vortheil für die Entwicklung der menſchlichen Fähigkeiten.

XIII.

Ueber die Emancipation der Juden.

Bekanntlich iſt in Anſehung der Juden die Volksſtimmung in den meiſten Provinzen der Monarchie noch ſo beſchaffen, daß die Conſtitutionsurkunde vom 25. April 1848 Bedenken trug, die Emancipation deutlich auszuſprechen, und die Entſcheidung dieſer Frage dem künftigen Reichstage zuwies. Auch hier ſoll alſo die Frage, was in Anſehung der Juden in Zukunft Rechtes ſeyn ſollte, nicht erörtert werden, und nur das wollen wir bemerken, daß im Fall einer Emancipation die Herſtellung der Autonomie bei den jüdiſchen Gemeinden der leitende Grundſatz ſeyn müßte.

Durch Aufhebung der ſeit 1756 in Anſehung der Juden erfolgten Geſetze, welche die Einmengung der Regierung in die jüdiſchen Religionsverhältniſſe ausſprachen, würde eine ganz angemeſſene Staatsgeſetzgebung in Anſehung der jüdiſchen Kirchenverhältniſſe hergeſtellt ſeyn.

Es mag ſeyn, daß manche Juden ſich durch die Wiederanerkennung einer Disciplinargewalt bei den Rabbinern verletzt fühlen würden. Solche Juden mögen dann in jene Verhältniſſe eintreten, die ihnen zuſagen, alſo allenfalls neue jüdiſche Sekten bilden. Dem Allgemeinen geſchieht dadurch kein Schaden.

Dieſem zufolge könnte man bei Herſtellung der Autonomie für die Kirchenverhältniſſe der Juden vielleicht neuen Sektenbildungen entgegenſehen, und nun würde die auch in anderen Beziehungen wichtige Frage von der Staatsverwaltung zu löſen ſeyn, wie ſie ſich in Anſehung dieſer Sekten zu verhalten habe. Offenbar muß hier die Antwort lauten, die neue Sekte muß der Regierung ihre Statuten übergeben, und wenn dieſe Statuten ſich mit den gewöhnlich angenommenen Moralverſchriften und der ſonſtigen Sicherheit des Staates vertragen, muß die Sekte anerkannt werden. Sie macht dann eine moraliſche Perſon, welche die andern Religionsgeſellſchaften im Staate gleichfalls als moraliſche Perſonen zu betrachten und ihnen gegenüber das gemeine Recht zu beobachten hat.

Auf dieſem Wege ließen ſich ziemlich leicht alle Streitfragen in Anſehung der Religionsverhältniſſe beſeitigen, und wenn zur Handhabung der geſetzlichen Verhältniſſe dann ein Cultusminiſterium beſteht, ſo iſt für die Dauer der gehörigen Rechtsverhältniſſe auch eine hinlängliche Garantie vorhanden.

XIV.

Anerkennung wichtiger Aufgaben für mehrere nicht katholiſche Religionsparteien bei einer Reviſion ihres Kirchenrechts und Einfluß davon auf das ſogenannte Toleranzſyſtem.

In Anſehung jener Religionsparteien, welche bisher in der Geſetzgebung unter dem Namen Akatholiken begriffen wurden, d. h. in Anſehung der Proteſtanten, nichtunirten Griechen und Juden, wäre natürlich nach geſchehener Reviſion der Staatsgeſetze in Kirchenſachen die Aufgabe ihrer kirchlichen Obern der auf die katholiſchen Kirchenvorſtände wartenden Aufgabe ähnlich, vermuthlich aber würde jede Religionspartei ſie ſo gut als möglich zu löſen ſuchen, was genügt.

Wenn man aber die Rechtsverhältniſſe zwiſchen den verſchiedenen Religionsparteien ſtreng handhabt, ſo verſchwindet ſogleich die Nothwendigkeit, jenes ſchwankende und für keinen Theil befriedigende Toleranzſyſtem beizubehalten, welches in vielen Beziehungen zum Deck-

mantel der Gleichgültigkeit in Religionsſachen würde, und ſo oft mißverſtanden oder falſch aufgefaßt wurde.

Erſt, wenn dieſes Syſtem fällt, und einer wahren Gleichberechtigung der Confeſſionen in Rückſicht auf die Autonomie Platz macht, kann ſich wieder eine werthvolle theologiſche und politiſche Literatur einfinden, und über viele zwiſchen den verſchiedenen Religionsparteien ſtreitige Punkte eine Annäherung oder Verſtändigung gehofft werden.

Beilagen

zu den

Unterſuchungen über die kirchlichen Zuſtände in den öſterreichiſchen Staaten.

Nr. 1.

(Aus dem Werke von Boſſuet: Def. decl. cler. gallic. Amstelodami 1745.)

Die franzöſiſche Declaration von 1682, über die Rechte des Staates gegen die Kirche, und des päpſtlichen Stuhls gegen die Biſchöfe.

Die Biſchöfe erklären:

I.

Primum: beato Petro ejusque successoribus Christi Vicariis ipsique ecclesiae rerum spiritualium, et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium, ac temporalium a Deo traditam potestatem, dicente Domino, *regnum meum non est de hoc mundo*, et iterum, *reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo*, ac proinde stare apostolicum illud: *Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit, non est enim potestas nisi a Deo, quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt. Itaque, qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit.* Reges ergo, et principes in temporalibus nulli Ecclesiasticae potestati *Dei ordinatione* subjici, neque auctoritate clavium Ecclesiae directe, vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide, atque obedientia, ae praestito fidelitatis juramento solvi posse, eamque sententiam publicae tranquillitati necessariam, nec minus Eeclesiae, quam Imperio utilem, et verbo Dei, patrum traditioni, et Sanctorum exemplis consonam omnino retinendam.

II.

Sic autem inesse Apotolicae sedi, ac Petri successoribus Christi vicariis rerum spiritualium plenam potestatem, *ut simul valeant*, atque immota consistant sanctae Oecumenicae synodi Constantiensis a Sede Apostolica comprobata, ipsoque Romanorum Pontificum, ac totius Ecclesiae usu confirmata, atque ab Ecclesia Gallicana perpetua religione custodita decreta de auctoritate Conciliorum generalium, quae sessione quarta, et quinta continentur, nec probari ab Eccelesia Gallicana, qui eorum decretorum, quasi sint dubiae autoritatis ac minus approbata, robur infringant, aut ad solum schismatis tempus Concilii dicta detorqueant.

III.

Hinc Apostolicae potestatis usum *moderandum per Canones* Spiritu Dei conditos, et totius mundi reverentia consecratos, valere etiam regulas, mores, et instituta a Regno, et Ecclesia Gallicana recepta, Patrumque terminos manere inconcussos, atque id pertinere ad Amplitudinem Sedis Apostolicae, ut statuta, et consuetudines tantae Sedis et Ecclesiarum consensione firmata propriam stabilitatem obtineant.

IV.

In fidei quoque quaestionibus praecipuas summi Pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes, et singulas Ecclesias pertinere, *nec tamen irreformabile esse judicium, nisi Ecclesiae consensus accesserit.*

Nr. 2.

(Cod. aust. VI. S. 667.)

Fragmente aus der Studienordnung vom 25. Junius 1752.

— — Und zumal mehr allerhöchst erwähnte Ihro k. k. Majestät auch das studium theologicum nach dem in weiters nebenständigem Anschlusse vorgeschriebenen Maßregeln unfehlbar **eingerichtet** und verbessert, solches auch, wie Alles, was respectu studii humanistici et philosophici hiemit verordnet wird, mit Ankunft nächst künftigen Schuljahres unweigerlich und ohne allen weitern Aufschub befolget und in das Werk gesetzt wissen wollen.

So wird ihrem Herren Rectori et Consistorio der Universität allhier auf Ihrer k. k. Majestät allerhöchsten Befehl hiemit aufgetragen, daß selbe das Erforderliche an die P. P. Societatis Jesu (welche derzeit diese Studia besorgt) mit abschriftlicher Anschließung gegenwärtigen ausdrücklichen höchsten Befehls und obanliegenden Vorschriften hierwegen sogleich zu beantragen und dagegen keiner weiteren Rückfrage, Bedenken oder brieflichen Anfrage mehr stattgeben, sondern die unfehlbare Befolgung all desjenigen, was eben verordnet wird, platterdings und auf das schleunigste bewirken, darob auch stetshin feste Hand zu halten, sich angelegen seyn lassen soll, allermaßen denn Ihro k. k. Majestät im widrigen die etwa widerspenstig sich zeigenden Professores unnachsichtlich absetzen, und statt denselben andere anstellen zu lassen gänzlich entschlossen sind. — — —

Wien, den 25 Junius 1752.

Aus der zur Studienordnung gehörigen Vorschrift für das Studium theologicum.

Erster Absatz.

— — Es werden zwei Professoren der speculativen Theologie festgesetzt und dann von dem einen gesagt: »daß dieser Professor sowohl als alle

andere ſich genau an die von dem aufſtellenden Protectore durch den Directorem überkommende Inſtruktion zu halten wiſſen.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Dritter Abſatz.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Fünftens: Damit aber Alles in mehrere Dauer erwachſe, ſo wird dieſem studio der hieſige Herr Erzbiſchof als Protector allhier allergnädigſt vorgeſtellt, dem die Directores alle Berichte von Abnahme und Zunahme des Studii einzureichen, er aber Ihro k.k. Majeſtät allergnädigſte **Verordnung** zu beſorgen haben wird.

Anmerk. des Verf. Der Wiener Erzbiſchof war damals Joſeph Graf von Trautſon.

Nr. 3.

(Cod. Aust. V. S. 749.)

Hofdecret vom 1. April 1753, wegen der der Staatsgewalt zuſtehenden Cenſur über geiſtliche Bücher.

Allerhöchſt Ihro kaiſ. königl. Majeſtät haben allergnädigſt zu reſolviren geruhet, daß von nun an kein weltliches, weniger aber ein geiſtliches Buch, Gebete, Lieder oder andere Kleinigkeiten ohne die ordentliche Approbation von den aufgeſtellten Censoribus und ohne eine ſchriftliche Bewilligung von der in Bücherreviſionsſachen aufgeſtellten Commiſſion eingehohlt und produzirt zu haben, von den Buchdruckern zum Drucke befördert oder herausgegeben, zu Einreichung dieſer Abſicht in vorkommenden Fällen das pro censura überreichende Werk, je nach Unterſchiede des Inhaltes von beſagter Commiſſion dem betreffenden Censori zur Beurtheilung zugetheilt und nach erfolgender Gutheißung die ſchriftliche Erlaubniß zum Drucke ertheilt werden ſoll.

Nr. 4.

(Aus der Geſetzſ. in publ. eccl.)

Hofdecret vom 31. Okt. 1753, wodurch verordnet wird, inländiſche Benefizien nur die an einer öſterreichiſchen Univerſität geprüften Theologen zu verleihen.

Anzuzeigen: und ſey denſelben ohnehin bekannt, mit was großer Sorgfalt Ihro k. k. Majeſtät das Studium publicum ſowohl allhier, **als in geſammten Dero Erbländern** zu verbeſſern und dadurch die edle Wiſſenſchaft zu erheben ſuchen, dabei war eine der wichtigſten Abſichten einen gelehrten Clerum zu erziegeln, welcher der geiſtlichen Seelſorge würdig vorſtehen und die katholiſche Religion mit ſtandhaftem

Gemüthe vertheidigen kann. In dieser Betrachtung wollen Allerhöchstdieselbe jenen Geistlichen, die Dero erbländische Universitäten besuchen und durch ämsige Verwendung sich geschickt machen, alle dienliche Vorschubsmittel angedeihen lassen, und haben daher allerunterthänigst resolviret, daß

Primo. Die geistlichen beneficia simplicia et curata, so von der Patronatsgerechtigkeit der Vasallen, Communitäten und Insaßen abhängen, keinem andern verliehen werden sollen, als welcher bei einer inländischen Universität das Studium theologicum zurückgelegt hat, wie denn auch ein gleiches bei den landesfürstlichen Patronatspfarren und Beneficiis beobachtet werden wird. Und obwohl Ihro kais. königl. Majestät

Secundo jene nicht auszuschließen gedenken, welche bei erbländischen Gymnasium dem Studio obgelegen, oder auch durch zwölfjährige Seelsorge sich verdienstlich gemacht haben, so wollen doch Allerhöchstdieselbe, daß sowohl in dem erstern als letztern Falle die Praesentati vorläufig zur Ansuchung der gehörigen Dispensation verwiesen werden, mit der Beifügung der weitern Fürsehung, daß

Tertio die Priester, so auf keiner erbländischen Universität, sondern in den Gymnasien ihre Wissenschaft erlernt und manches Beneficium zu überkommen Hoffnung haben, bei der nächsten Universität, durch besondere Examinatores, die der Protector Studiorum zu ernennen hat, geprüft und folgends von ihnen das Zeugniß einer hinlänglichen Gelehrsamkeit beigebracht werden soll. Und gleichwie es sich

Quarto von selbst versteht, daß den bischöflichen Ordinariis nach dem in obigen beiden Fällen von Ihrer k. k. Majestät bestätigten Präsentation alles dasjenige unbenommen bleibe, was die Ordinariatsgerechtsame hierin erfordern und die Ihro kais. königl. Maj. auf keinerley Weise zu verletzen gedenken, also werden auch Allerhöchstdieselbe

Quinto zur Vermehrung des weltlichen Priesteramtes, welchen Ihro kaiserl. königl. Maj. vorzüglich hochschätzen, alle hilfreiche Hand bieten und zu solchem Ende jenen, die sich im Studio theologico vor andern hervorthun, zur Erlangung der Priesterweihe den titulum mensae unentgeltlich ertheilen, mit der alleinigen Bedingniß jedoch, daß sie sich anher persönlich stellen, und ihre Fähigkeit bei den Examinatoribus, die Allerhöchstdieselbe hiezu besonders zu benennen sich vorbehalten, an den Tag zu legen schuldig zu seyn sollen.

Nr. 5.

(Theresianisches Handbuch der Gesetze.)

Hofdecret vom 30. März 1754, wegen der Drucklegung der theologischen Werke und ihrer Verbreitung.

Die Vorsehung, daß die Stifts- und Klostergeistlichen in Zukunft keine Theses oder Dissertationen ohne **Approbirung** des

Protektors und der in Studiensachen die Obsorge habenden Commission drucken lassen und darüber öffentlich disputiren sollen (Hofdecret vom 9. Febr. 1754), wird auch auf jene Bücher und Privatwerke, welche **außer der Disputation und Kanzel** theils von Privatpersonen, theils von ganzen Stiftern und Klöstern im theologischen, juridischen, canonischen und philosophischen Fache herausgegeben, im Lande **ohne Censur** gedruckt oder außer Lande gedruckt, eingeschleppt worden sind, extendirt.

Anmerk. des Verf. Zum Verstehen dieses Gesetzes ist zu bemerken, 1) daß vor 1753 die theologischen Werke keiner weltlichen Censur unterlagen; 2) daß der Protektor stets ein von der Regierung ernannter Prälat war, wie denn zu Wien dieser Posten im Jahre 1754 der Wiener Erzbischof inne hatte; und 3) daß man sich nicht begnügte, wenn nichts Bedenkliches gedruckt wurde, sondern das zu Druckende auch die Approbirung des Regierungscommissärs haben mußte, wodurch vielen antikatholischen Lehren der Weg zur ausschließlichen Verbreitung im Lande eröffnet war.

Nr. 6

(Cod. aust. VI. Seite 64.)

Hofdecret vom 10. September 1759, die Ernennung von Directoren und Professoren der Theologie durch die Regierung enthaltend.

Anzuzeigen: Allerhöchst gedachte Ihro k. k. Maj. hätten auf die Ihroselben geschehene gehorsamste Vorstellung, wasmaßen das Studium publicum bei der hiesigen Universität annoch in verschiedenen Theilen einige Verbesserungen erheische, zu dessen künftiger mehrerer Aufnahme allergnädigst zu resolviren geruhet, daß

1mo ein jemaliger erzbischöflicher Herr Ordinarius dahero Allerhöchst demselben den Directorem facultatis theologicae in der Person eines weltlichen oder Ordensgeistlichen, welchen er nämlich hiezu am tauglichsten erkennen wird, zu der weitern höchsten Approbation vorschlagen möge, und zumal dem Pater Debiel Soc. Jesu dieses Amt, wie auch den Pater Franz Soc. Jesu die Direktion von der philosophischen Facultät bereits durch mehre Jahre begleitet, folgsam die Billigkeit erheischt, sie von dieser Bürde zu entladen, also haben Ihro k. k. Maj. nicht nur beide von der bisher aufgehabten Direction in Gnaden dispensirt, sondern auch dem Herrn Simon Ambrosium Edlen von Stock, Ihrer k. k. Maj. Rath, Cantorem des Erz- und Hochstifts ad Sanctum Stephanum auch Dechant bei St. Peter allhier als Directorem der theologischen Facultät allergnädigst ernenne, in Ansehung der Direktion von der philosophischen Facultät hingegen allermildest resolvirt, daß der Protomedicus Herr Baron von Swieten

ſolche, ſo viel die Physicam und Mathesin betrifft, übernehmen, der Canonicus des Erz- und Domſtiftes ad Sanctum Stephanum allhier Herr Johann Peter Simen aber die Logicam, Ethicam et Metaphysicam obereinſichtlich beſorgen, dann der Profeſſor historiarum de Gaspari die Inſpektion über die untern Schulen führen ſoll, wobei jedoch dem Freiherrn von Swieten allergnädigſt vorbehalten worden, im Verhinderungsfalle zu den Examinibus einen substitutum abzuordnen, wie denn auch dem Patri provinciali Soc. Jesu unbenommen bleibt, den Praefectum Scholarum inferiorum wie bisher, aus der Societät zu beſtellen.

2do Iſt beobachtet worden, daß das Studium theologicum allhier von ſeinem ehemaligen Flore von darum vieles vermiſſet, weil die zur Tradirung der Theologie beſtellte Professores allzu oft gewechſelt werden, wodurch alſo die hiezu beſtimmten Patres ſich weder den Grund dieſer ohnehin ſo weitſchichtigen Wiſſenſchaft hinlänglich beilegen, noch bei ihren Zuhörern die gehörigen Früchte ſchaffen können, wannenher denn auch Ihro k. k. Majeſtät in Anſehung der Professorum Theologiae bei der hieſigen Univerſität allergnädigſt anbefohlen, daß die Sozietät die zu den theologiſchen Profeſſuren beſtimmende Professores dem jeweiligen erzbiſchöflichen Herrn Ordinario vorſchlagen, dieſer ſodann hierwegen die allerhöchſte Approbation zu deren weiterer Anſtellung einhohlen, der Pater Provincialis Soc. Jesu hingegen verbunden ſeyn ſoll, dieſe angeſtellte Professores durch mehrere Jahre vorleſen zu laſſen, auch ohne Vorwiſſen nicht abzuändern, geſtalten denn Ihro k. k. Maj. von einem ſolchen austretenden Professore jederzeit informirt zu werden, allermildeſt anverlangen, wofern jedoch die Patres societatis dieſer Anordnung nicht nachkämen, oder die Cathedras nicht mit tüchtigen Subjekten verſehen ſoll, in dieſem Falle den erzbiſchöflichen Herrn Ordinario in alle Wege bevorſtehen, auch andere weltliche und Ordensgeiſtliche hiezu in Vorſchlag zu bringen.

3tio. Wollen Ihre k. k. Maj. gnädigſt, daß auch die P. P. Dominikaner und Auguſtiner die Theologie nach ihren Lehrſätzen bei der Univerſität allhier in den ihnen anweiſenden Orten und Stunden verleſen und ſollen deren Zuhörer eben jener Vortheile, Freiheiten und Vorzüge theilhaftig werden, welche den Schülern der P. P. Soc. Jesu zu ſtatten kommen, wie denn auch den P. P. Provincialibus von gedachten beiden Orden bereits vom Hofe aus bedeutet worden, ſich um ſolche Männer zu bewerben, welche dieſe ihre Cathedras mit Würde verſehen mögen.

Endlich — — — — — — — — — — — — — —

Wien, den 10. Sept. 1759.

Anmerk. des Verf. Man ſieht aus dieſem Hofdedekrete, daß bereits im Jahre 1759 die Jeſuitenſchulen nicht mehr das ſeyn konnten, was ſie früher geweſen waren, und beſonders war der dritte Punkt darauf berechnet, den Jeſuiten an den Dominikanern oder Auguſtinern, welche in ihrem Orden über verſchiedene wichtige Lehren gewiſſe den jeſuitiſchen Lehrſätzen entgegengeſetzte Anſichten vertheidigt hatten, Antagoniſten zu ſchaf-

fen. Dieſe Ordensgeiſtlichen trugen weſentlich bei, den Credit der Jeſuiten herabzuſetzen und eine antijeſuitiſche Partei zu bilden. Der Einfluß des Erzbiſchofs Grafen von Migazzi auf die Univerſität war aber eigentlich nur der eines landesherrlichen Commiſſairs. Um dieſelbe Zeit, wo dieß zu Wien geſchah, geſchah auch zu Ollmütz eine ähnliche Veränderung, und ſie ſcheint auch bei den meiſten anderen Univerſitäten ſtatt gefunden zu haben. Seit dem hier angeführten Hofdekrete zeigte ſich überhaupt der Gallicanismus ziemlich deutlich in den Schulen, und viele alte Profeſſoren zogen ſich deßhalb von ihrem Amte zurück. Die Janſeniſtiſche Partei gewann aber auch in gleichem Verhältniſſe an Einfluß, und die Bulle Unigenitus wurde häufig der Gegenſtand der geſellſchaftlichen Controverſe unter den Geiſtlichen.

Nr. 7.

(Aus den Werken Friedrichs II., Wiener deutſche Ueberſetzung. Band X. S. 34—35.)

Gedanken Friedrichs II., Königs von Preußen, über die Mittel die katholiſche Religion zu zerſtören, niedergeſchrieben im Jahre 1767.

Es iſt eine bekannte Sache, daß Voltaire ſich die Zerſtörung der chriſtlichen Religion zu einer der Aufgaben ſeines Lebens machte, und viele ſeiner Briefe mit der Formel écrasez l'infame anfing, oder endigte, ſo wie, daß unter ihm, und ſeiner Schule, wenn von Aberglauben die Rede war, in der Regel die chriſtliche Religion gemeint wurde. In dieſem Sinne ſchrieb nun Fridrich II. König von Preußen (24. März 1767) in einem Briefe an Voltaire Folgendes:

»Die Waffen werden den Aberglauben nicht zerſtören, durch den Arm der Wahrheit und die Angriffe des Eigennutzes muß er ſterben. Soll ich Ihnen dieſe Ideen entwickeln, ſo hören Sie, wie ich es meine. Ich habe ſo wie Andere bemerkt, daß da, wo die meiſten Klöſter und Mönche ſind, das Volk am blindeſten dem Aberglauben dahin gegeben iſt. Wenn man es ſo weit bringt, daß dieſe Aſyle des Fanatismus vernichtet werden, ſo wird in Kurzem das Volk ohne Zweifel gleichgültiger, und lau in Anſehung der Gegenſtände werden, welche es jetzt verehrt. Es kommt alſo darauf an, daß man die Klöſter zerſtöre, oder wenigſtens nach und nach ihre Zahl vermindere. Dieſer Augenblick iſt da, denn Oeſterreich und Frankreich ſind in Schulden, ſie haben ſchon alle Hilfsquellen der Induſtrie erſchöpft, um herauszukommen, und es iſt ihnen nicht gelungen. Die Lockſpeiſe, welche reiche Abteyen und gut fundirte Klöſter anbieten, iſt verführeriſch. Wenn man ihnen überdieß vorſtellt, wie ſehr bei dem Cölibat die Bevölkerung ihrer Staaten leidet, ferner die große Menge von

Kuttenträgern, von denen ihre Staaten wimmeln, und zugleich, wie leicht sie ihre Schulden zum Theil bezahlen könnten, wenn sie die Schätze dieser Communitäten, welche ohnehin keine Erben hätten, dazu verwendeten, so würden sie sich, glaube ich, leicht dahin bringen lassen, diese Reform anzufangen, und hätten sie nur erst die Säculariſation einiger Pfründen genoſſen, ſo würde die Habſucht wahrſcheinlich den Reſt nach und nach verſchlingen. Jede Regierung, welche ſich zu dieſer Operation entſchließt, wird die Philoſophen lieben, und allen Büchern anhängen, die den mannigfaltigen Volksaberglauben, und den falſchen Religionseifer der Heuchler angreifen, und jene haſſen, die ſich ihren Schriften widerſetzen möchten. Sehen Sie da ein kleines Projekt, das ich der Prüfung des Patriarchen von Ferney unterziehe. Er, der Vater der Gläubigen, muß es berichtigen und ausführen. Vielleicht fragt mich der Patriarch, was man denn mit den Biſchöfen anfangen ſoll. Dann antworte ich ihm: die anzugreifen iſt noch nicht Zeit, man muß für das erſte die vernichten, welche das Herz des Volkes mit Fanatismus erfüllen. Sobald das Volk erſt abgekühlt iſt, werden die Biſchöfe ſchon zahm werden, ſo daß die Monarchen in der Folge nach ihrem Belieben mit ihnen herumſpringen werden. Die Macht der Geiſtlichkeit beruht nur auf Meinungen, und auf der Leichtgläubigkeit der Menſchen, man kläre dieſe auf, ſo hat die Bezauberung ein Ende.«

Voltaire antwortet am 8. April 1767. »Ihre Idee den chriſtlichen Aberglauben von Seite der Mönche anzugreifen, iſt diejenige eines großen Feldherrn. Sind die Mönche einmal abgeſchafft, ſo iſt der Irrthum der allgemeinen Verachtung preisgegeben. Man ſchreibt ſchon viel über dieſe Materie. Jedermann ſpricht davon, aber man hält die Sache noch nicht für reif. Man iſt in Frankreich nicht dreiſt genug, und die Andächtigen haben noch viel Credit.«

Nr. 8.

(Geſetzſ. in publ. eccl.)

Hofdekret vom 13. Oktober 1770, wegen Einrichtung der theologiſchen Kloſterſtudien.

Demnach wird hiermit **aus wichtigen Beweggründen** ernſtlich zu gebieten befunden, daß alle Studia in allen geiſtlichen Orden, ohne Ausnahme eines Einzigen, von den Ordensgliedern, Candidaten und Studenten, nach den nämlichen Grund- und Lehrſätzen, wie auch nach den nämlichen Lehrbüchern, welche auf unſerer Wieneriſchen Univerſität vorgeſchrieben ſind, gelernet und gelehrt werden ſollen.

Als werdet Ihr dieſen unſern höchſten Befehl allen geiſtlichen Ordensvorſtehern mit dem Auftrage bedeuten, daß ſie ohne weiteren mit nächſt kom-

menden Schuljahre deſſen genaueſte Vollziehung unter ſchwerſter Ahndung zu beobachten wiſſen mögen.

Hierin geſchieht unſer ernſtlicher Wille und Meinung. Gegeben in unſerer Stadt Wien.

Nr. 9.

Hofdecret vom 21. März 1772, wegen der Drucklegung geiſtlicher Bücher.

Anzufügen: Es hätten Allerhöchſt Se. römiſch kaiſ. kögl. Majeſtät der neueren allergnädigſt reſolvirt: daß künftighin, ſo wie die Vorſchrift respectu der weltlichen Buchdruckereyen ohnehin beſtehet, auch von dem Clero saeculari et regulari ohne Ausnahme, kein theologiſches Werk, Predigten, Theſes, Andachtsbücher, Lieder oder was immer ſonſten für ein Buch entweder zum eigenen Gebrauch oder zur weiteren Begebung, wenn ſolches nicht vorläufig von der im Lande aufgeſtellten Cenſurscommiſſion behörig unterſuchet und mit dem gewöhnlichen **Imprimatur** verſehen worden, in Druck geleget, dann übrigens, was die Buchdruckereyen der Geiſtlichkeit belange, von ihm längſtens binnen 6 Wochen a die recepti der Bericht erſtattet werden ſolle, ob einige Religioſen oder geiſtliche Stifter, und welche derlei eigene Buchdruckereyen beſitzen, und auf was für einem Privilegio oder ſonſtigen Titulo ſich ihre dießfällige Befugniß gründe.

Welche allerhöchſte Reſolution andurch zur weitern Verfügung und resp. behörigen Nachachtung hiermit ernanut wird. Wien den 21. März 1772.

Anmerk. des Verf. In den alten Zeiten hatten viele Abteyen eigene Buchdruckereien. Von dem Imprimatur iſt zu bemerken, daß dieſes nicht eine bloße Geſtattung des Druckes, für welche andere Ausdrücke gebraucht wurden, ſondern eine Billigung des Inhaltes im Ganzen ausdrückte, alſo das Imprimatur als nothwendig zur Geſtattung des Druckes erklären, ſo viel hieß als verlangen, es ſollen die dem Imprimatur zu unterziehenden Werke im Ganzen genommen, im Geiſte der Regierung geſchrieben ſeyn. Für Werke jedoch, die minder den Wünſchen der Regierung entſprachen, hatte man mit verſchiedenen Rechtswirkungen die Kunſtwörter admittitur, permittitur, transeat, erga schedam oder damnatur.

Nr. 10.

Ueber den theologiſchen Studienplan von 1775, von Rautenſtrauch. (Fragment aus der Vorrede des Werkes des Abtes und k. k. Hofrathes Stephan Rautenſtrauch, betitelt: Entwurf zur Einrichtung der theologiſchen Schulen in den k. k. Erblanden. Zweite Auflage. Wien 1784.)

»Die Epoche der Jeſuitenaufhebung in den k. k. Erblanden iſt die Epoche der Studienreformen daſelbſt. Die weiſeſte Thereſia nämlich, welcher die Bildung ihrer aufkeimenden Unterthanen jederzeit am Herzen lag, ließ kurz nach Auflöſung des Jeſuitenordens in ihren Staaten, die wohlthätige Verordnung ergehen, daß die in Angelegenheiten dieſes aufgehobenen Ordens unter dem Vorſitze des würdigſten Staatsrathes Freiherrn Kreſel von Qualtenberg errichtete Hofkommiſſion einen Plan zur Verbeſſerung der öffentlichen Schulen, deren Mängel der erlauchten Monarchin nicht unbekannt waren, entwerfen möchte. Obſchon dieſer Plan ſowohl die Normal- und niedern Schulen, als auch überhaupt die höheren Wiſſenſchaften zum Gegenſtande haben ſollte, ſo ſchien es doch aus den Worten der höchſten Verordnung, daß hiebei die erhabene Religionsfreundin eine vorzügliche Aufmerkſamkeit auf die Theologie gerichtet habe. Dieſe Wahrſcheinlikeit erwächſt zur Gewißheit, wenn man ihre zarte Empfindung für Alles, was Religion heißt, und dann den mächtigen Eindruck, den mehrere unächte Schullehren auf ihr Herz machen mußten, erwäget. Die Hofcommiſſion welcher die Erfüllung der höchſten Abſicht eine ſüße Pflicht war, arbeitete demnach insbeſondere an einem theologiſchen Reformplane. Mittlerweile aber wurde auch verſchiedenen Biſchöfen und Prälaten der landesfürſtliche Wille, daß ſie ihre Gedanken über die Verbeſſerung der theologiſchen Schulen einſchicken möchten, bekannt gemacht. Bei dieſer Gelegenheit wollte auch ich, zu dieſem großen Werke mein Scherflein beitragen, zumal da erſtens die von Weiland Ihrer Majeſtät mir ſchon vorhin ertheilte huldvolle Erlaubniß, Alles, was ich zur Verbeſſerung der Studien Gutes fände, der höchſten Einſicht vorzulegen, zweitens mein Amt, nämlich die im Oktober 1773 mir übertragener Direktion der Theologiſchen Facultät zu Prag, mich dazu aufmunterte. Während daß die Aeußerungen und Entwürfe der Kirchenvorſteher nach und nach einliefen, brachte zugleich die Hofcommiſſion ihren Plan zu Stande, und erſchien auch der meinige. Obgleich einige von den eingeſchickten Ausarbeitungen manches Gute und Anwendbare enthielten, ſo fand doch die Hofcommiſſion meinen Plan ihres größten Beifalls würdig. Man berief mich hierauf nach Wien, um denſelben bei einer eigens niedergeſetzten Hofcommiſſion, wozu auch alle theologiſchen Lehrer an der Wiener hohen Schule gezogen wurden, vorzutragen. Auch hier fand er ungetheilten Beifall. Und nun ward mir

die Einführung desselben aufgetragen, indem man mich zum Direktor der theologischen Studien ernannte.

Anfangs wollte man, daß diese Ausführung sich sogleich auf alle fünf Jahre, welche, in Rücksicht auf die vorhin theils gar nicht theils nur oberflächlich gelehrten theologischen Wissenschaften zu dem neuen Schulcurse vorgeschlagen worden, erstrecken sollte. Allein auf die Vorstellung, daß der Mangel an hinlänglich vorbereiteten Lehrern und die Nothwendigkeit neuer Vorlesebücher dieß unthunlich machten, auch das stufenweise Fortrücken der Gang der Natur wäre, welchen alle glücklichen Reformatoren, selbst der weiseste Menschenlehrer, der Heiland, eingeschlagen hätten, wurde sie nur jahrweise vorgenommen, und im Jahre 1774 mit dem ersten Jahre des theologischen Schulcursus überall der Anfang gemacht. Im Jahre 1775 traf, unter schon günstigen Umständen, die Reihe das zweite Jahr des theologischen Schulganges, und so setzte ich nach und nach die Reformen weiter, bis endlich die theologischen Studien sich ganz verändert fühlten, ohne die allmählige Umschaffung sehr bemerkt zu haben.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Aber nicht nur die gegründeten Belehrungen, denen ich entgegensehe, sind die Ursache, weßhalb ich den Plan dem Drucke überlassen habe. Da man denselben nicht nur in allen erbländischen Universitäten und Lyzeen einzuführen anbefohlen, sondern auch die Klöster an ihn verwiesen hat, da er überdieß von einigen ausländischen Universitäten angenommen worden ist, so soll die Herausgabe dieses Werkes dazu dienen, daß man erstens nicht meinem Plane etwas zuschreibe, was ich anders, oder wovon ich vielleicht das Gegentheil dachte, und zweitens aus der Vollständigkeit, in welcher der Plan hier erscheint, den Geist desselben vollkommen einsehen möge.

Die mächtigen und wiederholten Verfolgungen, welche die Ausführung des theologischen Reformgebäudes erfuhr, und von denen ich bei mehrerer Muße vielleicht einen Beitrag zur Geschichte der neueren Studienreformen in den k. k. Erblanden liefern werde, sind in Rücksicht auf die Verwicklung desselben ein offenbarer Beweis, daß die noch mächtigere Hand der Vorsehung dieses Werk unterstützt hat. Der Bau ward durch wiederholte Anfälle öfters aufgehalten — man sah Flecken, wo das gesunde Auge keine sah — bisweilen versuchte man im Stillen meine Arbeit zu untergraben — man verketzerte, denunzirte — aber ungeachtet dieser und mehrerer für den Menschenfreund und Kenner der wahren Religion traurigen Erscheinungen und mitten unter meinen andern häufigen Geschäften erreichte das Gebäude den Gipfel. Unter Theresia wuchs es, Josephs Hand beschütze es.

Wien, den 26. Christmonat 1781. Der Verfasser.

Anmerk. des Verf. In dem Entwurfe zeigt sich bei vielen Punkten die rationalistische Tendenz des Verfassers (vergl. S. 121 — 126); er glaubt an die Perfectibilität des Menschengeschlechts (S. 145), er ist (S. 118.

119) sowohl gegen den Probabilismus als den (jansenistischen) Rigorismus, er will (S. 157) die Dogmen nur in so fern, als sie eine für das Leben fruchtbare Seite haben, auf der Kanzel vorgetragen wissen, und zeigt überhaupt viel Mäßigung. Nur eine Anmerkung (S. 43) zum Texte, worin er von dem Professor der Kirchengeschichte beurtheilende Vorträge wünscht, gibt etwas näher zu erkennen, was Rautenstrauch wollte, er sagt nämlich: wenn der Schüler durch die vom Lehrer beizufügenden Beurtheilungen in Stand gesetzt wird, dereinst bei dem zu übernehmenden Seelsorgeramte auch das Volk darnach zu belehren, und demselben aufgeklärtere Religionsbegriffe mitzutheilen, wie bald werden dann alle jene falschen Einbildungen, die noch hie und da das Volk benebeln, von der innern Kraft der Gnadenbilder, von einer innern Wirksamkeit der Reliquien, des exorcisirten Wassers, des Schalles der geweihten Glocken, des geweihten Oels, der geweihten Amulette, Skapuliere, Francisci- und Mariägürtel, der Einhüllung der Verstorbenen in eine Franziskanerkutte ꝛc. von selbst verschwinden. Und dieses können auch die Lehrer der Kirchengeschichte um so füglicher bewerkstelligen, als sie vor allen anderu theologischen Lehrern die vorzüglichste Gelegenheit hiezu haben, indem sie bei dem Gange ihrer historischen Vorlesungen nothwendiger Weise auf die erste Entstehung von dergleichen Sachen stoßen müssen, wo es alsdann nur wenig Mühe braucht, um das Aechte und Unächte aufzudecken und die unklaren Begriffe der Entstehung in deutliche umzuändern.«

Nr. 11.

(Aus dem Werke: Synopsis juris ecclesiastiei publici et privati, quod per terras haereditarias Augustissimae Imperatricis Mariae Theresiae obtinet. Vindobonae 1776.)

Festsetzung der von der österreichischen Regierung für die Vorträge und Disputationen aus dem Kirchenrechte als zuläßig bezeichneten Grundsätze.

Von den Rechten des Staates gegen die Kirche.

CXL.

Groß und ausgezeichnet ist die Wirksamkeit der christlichen Religion zur Glückseligkeit des Staates.

CXLI.

Dieser Vorzug wird sehr vermehrt durch die Einigkeit zwischen der Priesterschaft und dem Reiche.

CXLII.

Da jedes von beiden in seiner Gattung das höchste und von dem

andern unabhängig ist, so werden die Gränzen denselben bestimmt: aus der Verschiedenheit ihrer Zwecke, wegen denen das Priesterthum und die weltliche Regierung (Imperium) eingesetzt sind; 2 aus der Verschiedenheit der Mittel, welche ihnen zur Erreichung ihrer Zwecke gegeben sind, und 3. aus der Verschiedenheit des Gegenstandes, mit welchem das Priesterthum und die weltliche Regierung zu thun haben.

CXLIII.

Aus der Bestimmung dieser Gränzen folgt wieder, daß der bürgerlichen Gewalt ein Jus in sacra, welches in der Bestimmung über gottesdienstliche Gegenstände (in determinatione sacrorum) besteht, nicht zukomme, daß ihr aber ein gewisses Recht in Kirchensachen (Jus aliqnod circa sacra), welches aus der bürgerlichen Oberherrschaft fließet, eigen sey.

CXLIIII.

Dieses Recht besteht in dem landesherrlichen Rechte der obersten Aufsicht in Ansehung desjenigen, was im Gebiet des Staates geschieht, damit dabei der Staat nicht Schaden leide, so wie in dem Rechte und dem Amte des Schutzes (in jure munereque Patrocinii et Tuitionis) des Glaubens und der Disciplin der Kirche.

CXLV.

Daher kommt zu Folge des Schutzrechtes dem Landesherrn das Recht zu, 1. in gewissen Fällen Concilien zusammenzurufen. 2. Diejenigen, welche die wahre Religion angreifen, in Zaum zu halten. 3. Schädliche Bücher zu verbieten. 4. zur Beobachtung der Canonen zu ermahnen (admonendi). 5. zu verbieten, daß die Prälaten Kirchengüter nicht veräußern.

CXLVI.

Aus dem königlichen Rechte der obersten Aufsicht kommt den Landesherren zu: 1. Das Recht des sogenannten Placet in Ansehung der kirchlichen Bullen (circa bullas ecclesiasticas). 2. Das Recht bei Wahlen von Prälaten (Einzelnen) die Exclusive zu geben 3 Ein Amortisationsgesetz zu erlassen. 4. Den Recurs und Appellation wegen Mißbrauch (der kirchlichen Gewalt) anzunehmen. 5. Das Recht Bürgern, die sich nicht zur wahren Religion bekennen, im Falle einer unvermeidlichen Nothwendigkeit und besonders zur Abwendung eines größeren Uebels von der Religion eine freie Religionsübung zu gestatten.

Von den Rechten der Bischöfe.

LXXXVI.

Die Gewalt der Bischöfe ist göttlichen Ursprungs.

LXXXVII

Durch diese sind sie höher gestellt als die Priester, und sie erhalten sie nicht vom römischen Papste, sondern zunächst (proxime) von Gott.

LXXXVIII

Daher regieren sie auch ihre Diözesen nicht im Namen oder als Stell-

vertreter des Papſtes oder aus fremder Wohlthat, ſondern aus eigenem Rechte (jure proprio), als wahre von Gott eingeſetzte Hierarchen, jedoch mit Unterordnung gegen den Papſt oder Primas der allgemeinen Kirche.

LXXXIX.

Die Gewalt, mit der ſie ihren Diozeſen vorſtehen, iſt daher vollſtändig (plena) ſolidariſch und ordentlich, und da deren vorzüglichſter Theil darin beſteht, die unteren Hirten aufzuſtellen, denen ſie mit Sicherheit einen Theil der Hirtenſorge übertragen können, ſteht ihnen auch die Verleihung der Benefizien von Rechtswegen zu.

Von der Form der geiſtlichen Regierung.

LI.

Die Kirche hat die geiſtliche Regierung immer auf das glänzendſte in den allgemeinen Concilien ausgeübt, denen Chriſtus, damit ihre Autorität feſter und unbeſiegbar (inexpugnabilis) ſey, in Entſcheidung der Streitigkeiten über den Glauben und die Sitten, das Privilegium der Irrthumsloſigkeit ertheilt hat.

LIII.

Die Irrthumsloſigkeit, welche der Entſcheidung dieſer Concilien in Sachen des Glaubens und der Sitten zukommt, bezieht ſich nicht auf Gegenſtände der Disciplin (Kirchenzucht), weßhalb ihre Geſetze, wenn ſie deren machen, der Veränderung unterliegen. Daher muß immer ſorgfältig geſehen werden, ob dieſe Geſetze irgendwo angenommen oder wieder abgeſchafft ſind, entweder durch die Gewohnheit oder die Geſetze ſpäterer Concilien.

Von den Rechten des Papſtes.

LXIV.

Die Rechte des Papſtes, ſo wie ſie heute beſchaffen ſind, ſind nicht alle von einer Art. Einige ſind weſentlich oder ſolche, welche nach göttlicher Einſetzung ihm zukommen, und dahin gehört, das Recht Relationen und Appellation zur Erhaltung der Einheit im Glauben anzunehmen und zu verlangen. 2. Bei Entſcheidung von Glaubensſtreitigkeiten ſind die Geſchäfte des Papſtes unter den Biſchöfen vorzüglich (In terminandis fidei controversiis partes ejus sunt praecipuae). 3. Er hat das Recht Concilien zuſammenzurufen, auf ihnen den Vorſitz zu führen und die abgehaltenen zu beſtätigen. 4) Das vorzügliche Recht, die Angelegenheiten des Glaubens zu vertheidigen. 5) Das Recht Acht zu haben und zu betreiben die Vollziehung der Canonen in allen Kirchen. 6. Das Recht allgemeine Disciplinargeſetze zu erlaſſen, welche aber, damit ſie verbindlich ſind, in jeder Diozeſe durch den Diozeſanbiſchof kundgemacht werden müſſen, und wobei nöthig iſt, daß ſie den Rechten der einzelnen Kirchen oder Reiche nicht zuwiderlaufen. Daraus erſieht man leicht, welche Autorität die Bücher der Decreta-

len, die Clementinen, die Extravaganten, das Decret Gratians und die Urtheile und Declarationen der römischen Tribunale haben.

LXVII.

In Gegenständen des Glaubens und der Sitten ist die Theilnahme des Papstes unter den übrigen Bischöfen die vorzüglichste, seine Decrete ergehen an alle und jede Kirchen. (In fidei et morum quaestionibus summi Pontificis inter caeteros episcopos praecipuae sunt partes, ejusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinent).

Anmerk. des Verf. Diese Fragmente aus der offiziellen Schrift zeigen die förmliche Annahme des Gallicanismus und einiger febronianischen Grundsätze.

Nr. 12.

(Gesetzs. in pucl. eccl. I.

Bedrohungen der Kirchenobern mit Absetzung bei erwiesenem Tadel der kaiserl. Verordnungen mittelst des Hofdekrets vom 5. Okt. 1776.

Ihre Majestät haben allergnädigst anbefohlen, dem hierländigen gesammten Clero saeculari et regulari durch die Herrn Ordinarios ohne Verschub kund zu machen, wienach schon öfters unerwartet zu vernehmen gewesen, daß verschiedene Weltpriester, Ordensobere und Untergebene sich über die nach und nach bekanntgemachte allerhöchste Verordnungen und Gesetze, welche die äußere Kirchenzucht, oder sonstige Disciplinaria vel externa Religionis und die Temporalia der Geistlichkeit betreffen, in ungeziemende Ausdrücke eingelassen, solche getadelt, oder gar **verächtlich** gemacht hätten.

Wie nun diese Verbrechen auf das Erspiegelndeste mit Absetzung der Obern von ihrer Würde, auch nach Beschaffenheit der Umstände noch mit einer empfindlicheren Ahndung bestraft werden würden, so wollen mehrgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät annoch zum Ueberfluß derlei ohnehin verbotene Fürgänge anmit auf das schärfste verboten haben und alle diejenigen, welche davon Wissenschaft tragen, und die Contravenienten ohne Verschub der politischen Landesstelle anzeigen würden, als getreue Unterthanen anzusehen **unvergessen** seyn. Welche sogestaltige Verordnung alle Ordensoberen dem ganzen Convent ihres Klosters deutlich vorzulesen, und daß es von ihnen geschehen, sich wieder bei dem Herrn Ordinarius behörig auszuweisen haben werden.

Die Landesstellen werden demnach diese allerhöchste Willensmeinung sogleich mittelst der Herren Ordinariorum zum Vollzug zu bringen, und auf deren Befolg ein wachsames Aug zu tragen haben.

Welches den Herren Ordinariis zur allsogleichen Befolgung dieses allerhöchsten Gesetzes anerinnert wird, maßen es auch den Kreisämtern ad invigilandum intimirt worden ist. Wien den 5. Okt. 1776.

Anmerk. des Verf. In diesem Hofdekrete wird schon indirekt angenommen, der Regent habe über die externa religionis allein zu reden, was mit anderen Worten eine fast gänzliche Aufgebung des canonischen Rechtes und die Vernichtung der Kirche als Corporation ist. Dem Grundsatz nach war also schon unter Maria Theresia das Josephinische Kirchenrecht da, auch war, was später kam, nur eine Folgerung.

Nr. 13.

(Theres. Handbuch.)

Hofdecret vom 20. Mai 1780, enthaltend eine Verweisung der Geistlichkeit auf das Lehrbuch der Dogmatik.

Es ist allerhöchsten Orts die Anzeige geschehen, daß von verunglückten Weibspersonen öfters die Leibesfrucht aus einem bei dem gemeinen Volke herrschenden Irrwahne, wie noch derlei ohne heilige Taufe sterbende Kinder, wenn solche auch der ewigen Glückseligkeit verlustiget würden, dennoch niemals in das höllische Feuer kämen, abgetrieben zu werden pflege.

Daher sollen die Ordinarien die unterhabenden Seelsorger nachdrücklichst anweisen, die in dem vorgeschriebenen Lehrbuche der Dogmatik Seite 742 enthaltene dießfällige Lehre zur Ausrottung dieses aus solchem Vorurtheile entspringenden Lasters dem Volke soviel als möglich in der Predigt und im Beichtstuhle einzuprägen.

Nr. 14.

(Aus der Sammlung in publ. eccl. I.)

Hofdecret vom 24. März 1781 wegen der Trennung der österreichischen Klöster von ihren auswärtigen Ordensoberen.

Entbiethen und wollen von nun an auf beständige Zeiten von oberherrlicher Machts wegen, in Ansehung der bisherigen bedenklichen Verbindungen, welche viele Klöster, Stifter und andere Gemeinden oder Häuser, der in unseren Kaiserl. Königl. Staaten befindlichen geistlichen Orden mit auswärtigen geistlichen Obern, Gemeinden und Ordenshäusern gehabt haben, folgendes festsetzen:

Erstens: sollen alle geistliche Ordenshäuser in unsern kaiserl. königl. deutschen Erblanden, keines davon ausgenommen, allen Nexui passivo, folglich aller Verbindlichkeit, und, wie immer Nahmen habenden Zusammenhange (die alleinigen Conföderationen quoad Suffragia et preces ausgenommen)

gegen- und mit auswärtigen Provinzen, Klöstern, und sonstigen Ordenshäusern und Vorstehern, unter welchen Namen solche immer bekannt seyn mögen, gänzlich und auf alle Zeit entsagen. Wie sie sich nun

Zweitens: Zu den in unseren kaiserl. königl. Staaten gelegenen übrigen Häusern des betreffenden Ordens, entweder mit der Provinz vereinigen, oder unter sich eine inländische Congregation errichten wollen, gewärtigen wir längstens binnen zwei Monathen, von dem Tage des gegenwärtig kundgemachten Gesetzes von jeden hierunter betroffenen geistlichen Ordenshäusern die richtige Anzeige.

Drittens: Befehlen wir ausdrücklich, daß von nun an alle Ordenshäuser mit ihren P. Generali, wenn dieselben einen haben, und dieser nicht seinen beständigen Wohnsitz in Unseren kaiserl. königl. Landen hat, keinen Nexum quoad spiritualia et disciplinaria interna vielweniger quoad temporalia mehr behalten, somit keine Abhängigkeit, unter was immer für einen Nahmen und Vorwand von ihm bestehen, sondern die Ordensgeistliche von ihren künftigen inländischen P. Provinzialen unter der Aufsicht der Erz- und Bischöfe und unserer vorgesetzten Landesstellen regieret und geleitet werden sollen. Daher unsere allzeitige Erz- und Bischöfe diese ihnen anvertraute Aufsicht sich vorzüglich angelegen seyn lassen werden.

Viertens: Folget von selbsten, daß keine Provinz, Conföderation, Congregation, oder sonstige Verbindung, außer wie oben § I. erwähnt worden, quoad Suffragia et preces, ein anderes Ordenshaus in sich mehr begreifen könne, welches nicht unserer Bothmäßigkeit unstreitig unterlieget, und weil solchemnach all und jeder Nexus mit ausländisch wohnenden, oder fremden Obern, sie mögen heißen, wie sie immer wollen, Conventen, Gemeinden, oder geistlichen Ordenshäusern gänzlich aufzuhören hat; so gebieten Wir zugleich, daß künftig weder ein Generalkapitel, noch andere Versammlungen außer unsern kaiserl. königl. Staaten beschickt, noch weniger jemals Obedienzen, Visitatores, Correctores, und dergleichen, unter welchen Vorwand es immer geschehe, von ausländischen Obrigkeiten angenommen werden sollen. Da ferners

Fünftens: Bereits gesetzmäßig vorgeschrieben ist, daß kein Ordensoberer in unseren kaiserl. königl. Erblanden ein gebohrner Ausländer seyn kann; sondern hierzu allein unsere Landeskinder oder dazu Naturalisirte gewählt und bestimmt werden dürfen.

So sind von nun an die Provincial-Capitula jedesmahl in unseren Ländern abzuhalten, und darinnen nebst anderen nöthigen Ordensgeschäften die Wahlen der Provinz- und Lokalsuperioren, Definitoren ꝛc. und zwar dergestalt vorzunehmen, daß, so oft als ein solches Provinzialkapitel zu halten ist, die Provinz bey der politischen Stelle des Landes, in welchem das Kapitel gehalten wird, die vorläufige Anzeige hievon in Zeiten zu machen habe.

Bei derley Versammlungen sollen überhaupt die Spiritualia interna von jenen, was die Temporalia, und Disciplinam externam betrifft, abge-

sondert, und über diese letzteren Gegenstände ein besonderes Protokoll gehalten werden. Uebrigens sollen anstatt der bisherigen von den Commissariis Generalibus abgeordneten Visitatoren, bis zur erfolgten Wahl eines neuen Provinzobern, die inländischen Patres provinciae oder welchen es sonst vi instituti gebühret, das Praesidium wechselweiß führen, da alio.

Sechstens: Dadurch die Nothwendigkeit aufhöret, persönliche Reisen von einigen Ordensgliedern nach Rom, oder in anderwärtige Staaten zu unternehmen, noch weniger einen in perpetuum daselbst zu unterhalten, daher verbieten wir eines, wie das andere.

Siebentens: Wollen wir hierunter auch so weit die Frauenklöster verstanden haben, daß deren keines unter der Strafe der allenfalls erfolgenden Absetzung der Oberin von einem Vorsteher oder sonstigen Oberen, welcher nicht von unserer inländischen Geistlichkeit ist, in etwas abhangen, oder mit selben in einigen Nexu passivo quoad disciplinaria aut temporalia verbunden seyn solle.

Achtens: Verordnen wir hiemit insbesondere, daß sich kein Orden mehr beigehen lasse, die Breviaria, Missalia, Antiphonalia, Chorbücher und sonstige zu der Ordensverfassung gehörige gedruckte Werke, oder Papiere aus fremden Landen herzuhohlen, sobald als zu deren Nachdruckung die Veranstaltung wird getroffen seyn; wie denn ohnehin schon alle andere Geldsendungen, auch in den mindesten Summen außer Land, ohne Unserer landesfürstlichen Erlaubniß gemeßen verbothen sind.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Willen, und Meinung. Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt.

Anmerk. des Verf. Durch diese Verordnung hörten fast alle Orden auf ein Ganzes zu bilden, was bei einigen Orden wenig, bei anderen aber, z. B. den sämmtlichen Mendicanten sehr empfunden wurde und zuweilen ganze Theile der Ordensregel aufhob. Doch hatte man schon in den letzten Jahren Maria Theresiens zu diesen Josephinischen Verordnungen Vorbereitungen gesehen, indem die Generale mancher Orden für die österreichischen Staaten Generalvicare aufstellen mußten.

Nr. 15.

(Gesetzsammlung über das geistliche Fach. 1783. Wien bei Trattnern.)
Nr. 8. (Generale.)

Hofbefehl vom 9. März 1781.

Die Geistlichen müssen über die Lehren der Religion ihren untergebenen Gemeinden, sowohl in den Kirchen, als in den Schulen, einen deutlichen und öfters wiederholten Unterricht geben, zu welcher Absicht der für die ganze Monarchie allgemein vorgeschriebene Katechismus zu gebrauchen.

Nr. 16.

(Kropatſcheck's Samml. I. S. 455.)

Hofdecret vom 11. Jun. 1781, wodurch verordnet wird, nichts ohne das von der Cenſur beigerückte Imprimatur zu drucken.

Künftig dürfen weder Zeitungen, Kalender, **noch ſonſt etwas** ohne das darauf geſchriebene Wort Imprimatur gedruckt werden. Dann ſollen die Buchführer zur Vorbeugung aller Irrungen eine Conſignation über die aus dem Reviſionsamte erhaltenen Bücher als paſſirt zurücklaſſen, gleich. wie ihnen im Gegentheil eine gleiche vom Reviſor nnterſchriebene hinausgegeben wird.

Anmerk. des Verf. Dadurch, daß man das, was nach den Vorſchriften mit Admittitur, transeat et caet. bezeichnet wurde, nicht zum Drucke ließ, war die Preſſe weit mehr als ſelbſt unter Maria Thereſia eingeſchränkt. Man ging aber von dieſer höchſt unnatürlichen Einſchränkung bald durch Inſtruktionen wieder ab.

Nr. 17.

(Handbuch der Geſetze Joſephs II., Band II. S. 239.)

Hofdecret vom 4. Mai 1781, wegen der Bulle Unigenitus und dem Leſen der verbotenen Bücher.

Alle wegen der in den öſterreichiſchen Staaten zwar niemal angenommen, in Mähren aber gleichwohl in Vorſchein gekommenen Bulle Unigenitus ſowohl moliniſtiſche als janſeniſtiſche Grundſätze, Abhandlungen, Diskurſe und beiderſeits fanatiſche Lehren ſollen hintangehalten und eine wie die andere bei Weltlichen wie bei Geiſtlichen auf keine Art, weder in Disputationen, weder ſchriftlich nicht einmal zu nennen geſtattet ſein. Auf die Vollziehung dieſer allerhöchſten Verordnung iſt von den Länderſtellen und weltlichen Behörden immer die genaueſte Abſicht zu tragen und ſich dießfalls nicht die geringſte Nachſicht oder Saumſeligkeit bei ſchwerer Verantwortung zu Schulden kommen zu laſſen.

So vieles hingegen die Leſung der Bücher betrifft, ſo iſt ſich in Anſehung des Klerus ſowohl als der weltlichen Perſonen, in Bezug auf die erlaubten und verbotenen Bücher lediglich nach dem Vorgange der Bücher-cenſur zu benehmen, und die Leſung ſolcher Bücher allgemein bei den Geiſtlichen nicht zu verbieten, welche einmal von dieſer Kommiſſion für Jedermann erlaubet und zugelaſſen worden ſind. Uebrigens ſoll der genaueſte Gehorſam und Unterwürfigkeit aller Geiſtlichen gegen ihre Biſchöfe und Vorſteher gehandhabt werden.

Nr. 18.

(Aus dem Werke: Recueil des reclam. belgiq. Tom. V. pag. 252—255.)

Erklärung des Papſtes Pius VI., vom 23. April 1782, über die Anfrage mehrerer ungariſchen Biſchöfe.

Anno Domini 1782 die 20. Aprilis, posteaquam praeeunte Sua Eminentia Primate regni universi domini Dioecesani Archi- et Episcopi, una Viennae constituti, Archiepiscopi vindelicet Colocensis, Episcopi Jaurinensis, Agriensis, Zagrabiensis, Bosnensis, Zepusiensis, Nitriensis, Criensis et Rosnaniensis ad valedicendum Celsissimo Domino nostro Pio VI. Pontifici maximo hinc decessuro in gremio comparuissemus, sequentes suae Sanctitati partim nomine omnium episcoporum, partim vero particulariter eorum, qui casu aliquo versabantur, propositae sunt quaestiones, et petitae desuper resolutiones, ac supremi Ecclesiae pastoris instructio et quidem.

1. et caet. — — — — — — — — — — — —

2. — — — — — — — — — — — — — — —

3. (Circa formulam dispensationis in casibus matrimonii vi facultatum) ea oborta fuisset quaestio, an, quemadmodum in concessis hactenus ad quinquennium facultatibus demandatum fuit, ut delegationis mentio fiat, id ipsum in dandis dehinc etiam dispensationibus fieri debeat?

Declaravit Sua Sanctitas, delegationis mentionem faciendam quidem esse, si nihilominus difficultas quaepiam eatenus obmoveretur omitti etiam possit.

4. — — — — — — — — — — — — — — —

9. — — Quoniam Sua Majestas sanctissima omnem regularium cum generalibus nexum sublatum esse velit, quaesitum fuit, quid in hoc negotio episcopis faciendum sit.

Respondit Sua Sanctitas, ut Provinciales agere permittamus, nos que eatenus passive tantum habeamus.

10. Ex parte quorumdam Episcoporum quaesitum fuit, an ejusmodi religiosis, qui a suo generali separati sunt, jurisdictio dari possit, addita ratione dubitandi, quod semel a generali suo separati religiosi censuris subjiciantur et irregulares fiant.

Respondit Sua Sanctitas: in casu praesenti jurisdictionem dari posse.

11. Quoniam religiosi, exemtionibus gaudentes per Suam Majestatem jurisdictioni Episcoporum immediate subjiciuntur, quid et quomodo eatenus agendum sit, instrui petimus.

Respondit Summus Pontifex, id Episcoporum prudentiae et discretioni relinqui.

12. — — — — — — — — — — — — — —

13. Quaesitum fuit pariter, quid circa publicationem dispositionum caesareo regiarum intuitu Bullae Unigenitus agendum sit.

Declaravit Sua Sanctitas, oportere tradi Bullam Unigenitus in scholis et quidem non historice *sed dogmatice*, qualis enim Theologus, qui bullam Unigenitus nescit? Nec tamen necesse esse, ut de hac fiant disputationes publicae.

15. Obmota denique et Suae Sanctitati proposita quaestione, num facultates hae petitae et praesentibus concessae, absentibus etiam episcopis concessae intelligantur.

Respondit Sua Sanctitas, absentibus episcopis se non nisi post recursum, ad se faciendum, facultates has concessuram.

Lectum et extradatum Viennae 23. Aprilis 1782 ad benignum Suae Eminentiae primatialis jussum per me.

Sign. Georgium Ritzinger ejusdem Eminentiae Suae Secretarium ecclesiasticum et Referentem.

Nr. 19.

(Aus der Sammlung in publ. eccles. I.)

Toleranzpatent vom 13. Okt. 1781 für die deutschen Provinzen der Monarchie und Gallizien.

Nach Inhalt der unterm Dato Wien den 13ten erlassenen allerhöchsten kaiserl. königl. unmittelbaren Resolution hätten Se. Röm. Kaiserl. Königl. apostol. Majestät, überzeugt einerseits von der Schädlichkeit des Gewissenszwanges, und andererseits von dem großen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringe, sich bewogen gefunden: den Augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann denen nicht unirten Griechen, ein ihrer Religion gemäßes Privatexerzitium allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht, ob selbes jemals gebräuchlich oder eingeführt gewesen sey oder nicht.

Der katholischen Religion allein solle der Vorzug des öffentlichen Religionsexercitii verbleiben; den beiden protestantischen Religionen aber, so wie der schon bestehenden nicht unirten griechischen, aller Orten, wo es nach der hier unten bemerkten Zahl der Menschen und nach den Fakultäten der Inwohner thunlich fallete und sie Acatholiei nicht bereits in den Besitz der öffentlichen Religions-exercitii stunden, das Privat-exercitium auszuüben erlaubt seyn. Insbesondere aber bewilligten Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät

Erstens: den akatholischen Unterthanen, wo hundert Familien existiren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethhauses oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnte, ein eigenes Bethhaus nebst einer Schule erbauen zu dürfen, die weiter entfernten aber könnten sich in das nächste, jedoch inner den kaiserl. königl. Erbländern befind-

liche Bethhaus, ſo oft ſie wollten, begeben; auch ihre Erbländiſche Geiſtliche die Glaubensverwandte beſuchen, und ihnen, auch denen kranken, mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibestroſte beiſtehen, doch nie verhindern, unter ſchwerſter Verantwortung, daß einer von einem oder anderm anverlangte katholiſche Geiſtliche berufen würde.

In Anſehung des Bethhauſes befehleten Se. Röm. Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät ausdrücklich; daß, wo es nicht ſchon anders wäre, ſolches kein Geläute, keine Glockenthürme und keinen öffentlichen Eingang vor der Gaſſe, ſo eine Kirche vorſtellte, haben, ſonſt aber wie und von welchen Materialien ſie es bauen wollen, ihnen freyſtehen; auch alle Adminiſtrirung ihrer Sakramente, und Ausübung des Gottesdienſtes, ſowohl in dem Orte ſelbſt, als auch deren Ueberbringung zu den Kranken, in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbniſſe, mit Begleitung ihres Geiſtlichen, vollkommen erlaubt ſeyn ſollte.

Zweitens: bliebe denſelben unbenommen, ihre eigene Schulmeiſter, welche von den Gemeinden zu erhalten wären, zu beſtellen; über welche jedoch die kaiſerl. königl. hieſige Schuldirektion, was die Lehrmethode und Ordnung betreffete, die Einſicht zu nehmen hätte, ingleichen bewilligten Se. Röm. Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät

Drittens: denen akatholiſchen Inwohnern eines Ortes, wann ſelbe ihre Paſtoren dotireten und unterhielten, die Auswahl derſelben.

Wann aber ſolches die Obrigkeiten auf ſich nehmen wollten, hätten ſich dieſe des Juris praesentandi allerdings zu erfreuen.

Jedoch behielten Se. Röm. Kaiſerl. Königl. Majeſtät ſich die Confirmation dergeſtalt bevor: daß, wo ſich proteſtantiſche Consistoria befindeten, dieſe Confirmationen durch ſelbe, und wo keine wären, ſolche entweder durch die im Teſchniſchen, oder durch die in Hungarn ſchon beſtehende proteſtantiſche Consistoria ertheilt werden, in ſo lange, bis nicht die Umſtände erforderten, in den Ländern eigene Consistoria zu errichten.

Viertens: Die Jura stolae verbleibeten ſo wie in Schleſien dem Parocho ordinario vorbehalten.

Fünftens: Wollen Se. Röm. Kaiſerl. Königl. Majeſtät die Judicatur in dem, das Religionsweſen der Acatholicorum betreffenden Gegenſtänden, allerhöchſt derſelben politiſchen Landesſtelle, mit Zuziehung eines oder des andern ihrer Paſtoren und Theologen, allergnädigſt aufgetragen haben; von welcher nach ihren Religionsſätzen geſprochen und entſchieden werden, hierüber jedoch der weitere Rekurs an Se. Röm. Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät politiſchen Hofſtellen freyſtehen ſollte.

Sechstens: Hätte es von Ausſtellung der bisher gewöhnlichen geweſenen Reverſe, bei Heyrathen von Seite derer Acatholicorum, wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder in der römiſch-katholiſchen Religion, von nun an gänz-

lich abzukommen, da bey einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion, sowohl vom männlichen als weiblichen Geschlechte, ohne Anfrage zu erziehen wären, welches als ein Praerogativum der dominanten Religion anzusehen sey. Wo hingegen bei einem protestantischen Vater und katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen hätten.

Sie bentens: Könnten die Acatholici zum Häuser- und Güterankauf, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Civilbedienstungen, in Hinkunft dispensando zugelassen werden; und wären diese zu keiner andern Eidesformel, als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß sey; weder zur Beiwohnung der Prozessionen oder Funktionen der dominanten Religion, wann sie nicht selbst wollten, anzuhalten.

Es solte auch, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion, in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bey Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät Militari täglich, ohne mindesten Anstand und mit vieler Frucht geschähe, auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Kompetenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden.

Derley Dispensationes zu Professionen, dann zum Bürger- und Meisterrechte, wären bei den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bey den Königl. und Leibgedings-Städten aber, da wo Landeskämmerer seyn, durch diese, und wo sich keine befindeten, durch die Regierung, ohne alle Erschwerung zu ertheilen.

Im Falle aber bei den angesuchten Dispensationen sich Gründe, wegen welcher selbe abzuschlagen erachtet würden, ergeben sollten; so wäre hiervon jedesmal die Anzeige una cum Motivis an allerhöchst derselben Landesstellen, und von solchen nach dem allerhöchsten Hofe zur Einhohlung der allergnädigsten Entschließung zu erstatten.

Wo es aber um das Jus incolatus des höhern Standes zu thun wäre, da sey die Dispensation, nach vorläufig vernommener Landesstelle, von Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Majestät Boheimisch-Oesterreichischen Hofkanzlei zu ertheilen. Welch-alles hiemit, nach Maßgabe dieser allerhöchsten Anordnung, allen und jeden Jurisdicenten, Dominien, Gültenbesitzern, Obrigkeiten und gistraten, auch Insassen und Inwohnern, zu allergehorsamst so genauesten als unverbrüchlichen Vollziehung, Nachachtung und Festhaltung bedeutet wird.

Nr. 20.

(Aus der Sammlung in public. eccles. I.)

Hofdecret vom 19. Dez. 1781, enthaltend die offizielle Erklärung der österreichischen Regierung über die Rechte des Landesfürsten in Religionsangelegenheiten.

Aus der Beilage werden die Landesstellen mit mehreren ersehen, wie das vom Päpstl. Herrn Nuntio bei der Kaiserl. Königl. geheimen Hof- und

Staatskanzley über verschiedene die Geistlichkeit betreffende Gegenstände eingereichte Promemoria beantwortet worden sey.

Wenn nun auf allerhöchsten Befehl die in dieser Antwort enthaltene Principia zum bestimmten Richtmaß in allen Fällen quoad publico ecclesiastica zu dienen haben; solchemnach sey sich in allen Rathschlägen hiernach zu achten, und solche an die hierländigen Herren Ordinarios und die Consistoria auf besondern allerhöchsten Befehl gelangen zu lassen.

Welches den Herren Ordinariis cum acclusione einer Abschrift von der Beylage zu derselben Benehmungswissenschaft und mit dem Anhang intimiret wird, solches auf den Consistoriis bekannt zu machen, und die erlassende dießfällige Intimation in Folge der ergangenen allerhöchsten Resolution vorläufig anher zu geben.

Das in der Beilage enthaltene Antwortschreiben auf die Note des Nuntius vom 12. Dez. 1781 lautet also:

Der Hof- und Staatskanzler Fürst von Kaunitz-Rietberg hat das von dem päpstlichen Herrn Nuntius Garampi an ihn erlassene Billet Sr. Kais. Majestät vor Augen legen zu sollen erachtet, und da Se. Majestät darin zuförderst wiederhohlte Versicherungen des geneigten Willens Sr. päpstlichen Heiligkeit und erneuerte Anerbietungen aller möglichen Mitwirkung Deroselben zu dem, was zu allerhöchst Dero Zufriedenheit in Ansehung der geistlichen Angelegenheiten Ihrer Reiche seyn dürfte, vorgefunden haben, so wünschen Allerhöchstdieselben, daß Se. Excellenz dieserwegen dem heiligen Vater die wechselseitigen Versicherungen ihrer aufrichtigen Danksagung einberichten wollen, mittlerweile als Se. Majestät sich in dem Falle befinden mögen, davon Gebrauch machen zu können.

Zu gleicher Zeit haben des Kaisers Majestät, jedoch mit nicht geringer Befremdung, im obgedachten Billet wahrgenommen, daß:

1mo der päbstliche Herr Nuntius in demselben die von Sr. Majestät seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenständen, welche die Geistlichen betreffen, ergangene Verordnungen, und namentlich diejenigen, welche die noch etwa künftig anzuordnende Aufhebung einiger geistlichen Häuser in Allerhöchstdero Staaten betreffen dürften, als Verfügungen dargestellt haben, welche der Religion, der Kirche und dem Seelenheile nachtheilig, wie auch gewissen durch die Religion vorgeschrieben seyn sollenden Gesetzen und Gebräuchen entgegen wären.

2do: daß derselbe vorgegeben hat, man habe sogar die Aufhebung regelmäßiger Institute geistlicher Häuser beschlossen, obwohl solche von der Kirche feyerlich wären gebilliget worden.

3tio: Daß durch die Worte: »kein einziger so vieler Fürsten des teutschen Reichs, welcher in der römisch-katholischen Gemeinschaft geblieben ist, »und durch den folgenden wenig gemäßigten

Ausdruck, »daß es unter dieſen niemals einen gegeben habe, der ſich unterſtanden hätte, die Ausübung ſeiner Macht ſo weit zu erſtrecken,« der päpſtliche Herr Nuntius wenigſtens zu dem ex ratione inversa zuziehenden gemäßigten Schluſſe Anlaß gegeben habe, daß derjenige nicht als ein katholiſcher Fürſt handle, und als ein ſolcher betrachtet werden könne, welcher ſeine Macht dahin zu erſtrecken unternimmt.

4to: Daß derſelbe ſogar die Möglichkeit ſolcher Umſtände anzeigen wolle, in welchem Unterthanen ſich in dem Falle befinden könnten, ſich dem Gehorſame ihres Landesfürſten entziehen zu müſſen, und endlich

5to: Daß er behauptet habe, Se. Majeſtät hätten über Rechte, welche dem römiſchen Stuhle ausſchließungsweiſe in der allgemeinen Kirche zuſtünden; geboten, indem ſie ſolche den Biſchöfen zueignen wollen.

Alle eben ſo erwähnte Aeußerungen ſind allerdings ſo auffallend als bedenklich, und ungeachtet deſſen würden Se. Majeſtät dieſelben herablaſſend als einen Schritt zu betrachten ſich begnüget haben, welcher nicht auf Befehl des heiligen Vaters geſchehen, ſondern lediglich als eine Wirkung des übermäßigen Eifers des Herrn Nuntius anzuſehen ſey, wenn derſelbe ſolche bey ſich allein behalten hätte; allein da zu Allerhöchſt Dero Wiſſenſchaft gebracht worden iſt, daß er für gut befunden hat, ohne einmal die Antwort auf ſein vorgemeldetes Billet zu erwarten, ſolches nicht nur einigen Biſchöfen der kaiſerlichen Staaten, ſondern auch auswärtigen mitzutheilen, ſo wollen Se. Majeſtät blos deswegen, damit dieſe Mittheilungen nicht die ſchädlichen Eindrücke verurſachen mögen, wozu ſie beſtimmt zu ſein ſcheinen, daß Allerhöchſtdero Hof- und Staatskanzler in ihrem Namen obgedachtes Billet, wie folget, beantwortet, und zwar

Ad primum. Daß aus der Abſtellung der Mißbräuche, die nach und nach in die Gegenſtände der Kirchenzucht eingeſchlichen ſind, der Religion nicht nur kein Nachtheil zugehe, ſondern vielmehr dadurch nur Nutzen und Erbauung erfolgen könne, unter dieſen Mißbräuchen kein einziger in der Weſenheit der von den Apoſteln fortgepflanzten chriſtlichen Religion ſich vorgefunden habe, welche eben ſo, wie ſie in der Mäſſigung ihrer Grundſätze, und der Vortrefflichkeit ihrer Sittenlehre von dem Regenten des größten Theils der geſitteten Nationen mit ſo vielem Eifer als Bereitwilligkeit auf- und angenommen worden ſind, alſo vermuthlich zum ewigen Unglücke der Menſchlichkeit nicht würden haben aufgenommen werden können, wenn irgend ein einziger der oberherrlichen Gewalt zu nahe tretender, oder einer weiſen Regierung nicht angemeſſener in derſelben ſich vorgefunden hätte; daß die Abſtellung ſolcher Mißbräuche, welche weder Grundſätze des Glaubens, weder den Geiſt und die Seele allein betreffen, von dem römiſchen Stuhle nimmermehr abhängen kann, in dem ſolcher dieſe zween Gegenſtände ausgenommen, nicht die mindeſte Gewalt im Staate haben kann, daß dieſe mithin allein, und ausſchlieſſend dem Landesfürſten zuſtehe, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat;

daß von dieſer Art alles ohne Ausnahme zu ſeyn, ſich befindet, was die äußerliche Zucht der Kleriſey und insbeſondere der geiſtlichen Orden betrifft, von welchen die chriſtliche Kirche bekanntermaſſen durch mehrere Jahrhunderte nichts gewußt hatte, und noch nichts wiſſen würde, wofern den Fürſten der katholiſchen Chriſtenheit nicht gefällig geweſen wäre, ſolche nach und nach, mehr oder weniger in ihre Staaten aufzunehmen; daß dieſe keineswegs von der Weſenheit des Glaubens und der Religion zu ſeyn, ſich befinden; daß ſie bekanntermaſſen ihr Daſeyn in den Staaten des Fürſten, in welchen dieſer oder jener dermal ſich befindet, niemanden als derſelben freiwilligen und willkührlichen Aufnahme zu verdanken haben; daß folglich des Kaiſers Majeſtät nach dieſen unwiderleglichen Wahrheiten in vollen Maaße nicht nur befugt geweſen, alles dasjenige, welches bisher in dieſem Anbetracht geſchehen iſt, zu verfügen, ſondern ſogar nach den Pflichten der oberherrlichen Gewalt auch in Zukunft dieſem zu Folge in allen denjenigen Gegenſtänden zu handeln verbunden ſind, welche nicht dogmatiſche und innerliche die Seele allein angehende Dinge betreffen werden, und endlich, daß es keiner der Religion und der Kirche zugefügter Nachtheile Wiedergutmachung bedarf, wenn ſolche, wie im gegenwärtigen Falle, bloß in der Einbildung beſtehen, und übrigens vollkommen unſtatthaft ſind.

Ad secundum. Rechtmäßige Befugniße eines andern zu beeinträchtigen iſt von der weltkundigen Billigkeit Sr. kaiſerl. Majeſtät ſo weit entfernt, daß Allerhöchſtdieſelben nicht einmal daran gedacht haben, das Inſtitut eines geiſtlichen Ordens aufheben zu wollen, welcher von dem heiligen Stuhle gebilliget worden iſt, und hätte von dieſer Vermuthung die alleinige Betrachtung abhalten ſollen, daß es Sr. Majeſtät ſehr gleichgültig ſeyn kann, ob in fremden Staaten dieſes oder jenes geiſtliche Inſtitut, deſſen Daſeyn Allerhöchſtdieſelben in den ihren aufzuheben für gut befunden haben, noch forthin beybehalten werde.

Gleichwie aber Allerhöchſtdieſelben ſich niemals der Ausübung der gegründeten und geſetzmäßigen Gerechtſamen des heiligen Stuhls und der allgemeinen Kirche in dogmatiſchen, und bloß die Seele betreffenden Gegenſtänden zu entziehen gedenken: alſo werden ſie auch niemal eine fremde Einmiſchung in Angelegenheiten geſtatten, welche Allerhöchſtdieſelben als offenbar der obern landesfürſtlichen Machtvollkommenheit zuſtehend anſehen werden; als welche ohne Ausnahme alles dasjenige unter ſich begreift, was in der Kirche nicht von göttlicher, ſondern nur von menſchlicher Erfindung und Einſetzung iſt, und das, was es iſt, allein der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat; welcher daher zuſtehet, und zuſtehen muß, alle dergleichen freiwillige und willkührliche Bewilligungen, ſo wie andere dieſer Art, nicht nur allein ab-

zuändern und einzuschränken, sondern sogar ganz aufzuheben, so oft solche Staatsursachen Mißbräuche, oder veränderte Zeiten oder Umstände erheischen mögen.

Ad tertium. Se. Majestät schmeicheln sich, daß der Herr Nunzius nach einer reiferen Ueberlegung, sich alles das selbst sagen wird, was ihm über diesen Punkt gesagt werden könnte. Und solches versprechen sich Se. Majestät gleichfalls in Ansehung des 4. Artikels, welchem jedoch Allerhöchstdieselben noch beifügen zu sollen erachten, daß Sie sich nie in dem Falle befinden werden, noch können, irgend einem ihrer Unterthanen etwas zu befehlen, welches wider sein Gewissen seyn könnte, und daher keinen Ungehorsam besorgen; allenfalls sich aber Gehorsam zu verschaffen wissen werden. In dem nicht zu vermuthenden Falle aber, wo Gewissens wegen Jemand nicht gehorchen zu können glaubte, werden Allerhöchstdieselben denjenigen, die also gedächten, volle Freyheit lassen, außer Dero Staaten, wohin sie wollen, sich zu begeben.

Und was endlich den fünften Artikel betrifft, haben Allerhöchstdieselben dabei zu erinnern anbefohlen, daß unter die Zahl der Rechte, welche ausschließungsweise dem Papste zukommen, dasjenige nicht gerechnet werden kann, welches vielmehr bekanntermaßen seit so vielen Jahrhunderten in Unserer heiligsten Religion unter denjenigen Behörden, welche ausschließungsweise dem Episcopate zustünden, und als demselben unzertrennlich anhängend betrachtet worden ist, und daß Se. Majestät der Kaiser durch den an die Bischöfe Seiner Erbländer erlassenen Auftrag, sich ihres althergebrachten unwidersprechlichen Rechts in der Ausübung wieder zu bedienen, weiters nichts gethan haben, als einen Mißbrauch aufzuheben, welcher vielen Bedenklichkeiten ausgesetzt, und dem Vermögensstande ihrer Unterthanen bisher sehr nachtheilig gewesen ist.

Ein Zeugniß der persönlichen Schätzung, welche Se. Kaiserl. Majestät gegen den päpstlichen Herrn Nuntius Garampi hegen, ist der pünktliche Befehl Allerhöchstderoselben, welchen der Hof- und Staatskanzler hiemit befolget hat, um den Herrn Nuntius in den Stand zu setzen, sein künftiges Benehmen darnach einrichten zu können, wonach daher, dermalen dem Hof- und Staatskanzler nichts übrig bleibt, als Sr. Exzellenz die Versicherung seiner Ergebenheit zu wiederholen.

Nr. 22.

(Aus der Sammlung in publ. eccl. I.)

Hofdecret vom 11. Sept. 1782, wegen Aufhebung der Exemtionen der Regulargeistlichkeit.

Da die geistlichen Orden in keiner andern Absicht, als unter der Bedingung, daß sie dem Weltpriesterstande in

der Seelsorge aushelfen, und zum geistlichen Beystand für das Volk sich nützlich gebrauchen lassen sollen, in unsere Staaten jemahls angenommen worden sind; da ferner dieser heilsame Endzweck ohne den pflichtgemäßen Gehorsam gegen die Bischöfe, in deren Sprengel sich Ordensmänner befinden, niemals erreicht werden kann; und da endlich Gott selbst alle Schafe ohne Ausnahme des Standes dem ordentlichen Bischof in seiner Diöces zu leiten untergeben hat; auch **diese allein nach göttlicher Einsetzung** das Pfand der ächten katholischen Lehre, die Ausspendung des geistlichen Ministerii, und überhaupt den ganzen Umfang der zur Seelsorge erforderlichen Gewalt erhalten haben;

So sehen wir uns verbunden, diejenigen Mißbräuche aus ihrer Wurzel zu heben, die einerseits diesen allen widerstreben, und andererseits zugleich mit schädlichen Folgen für den Staat begleitet sind.

Hierunter sind vorzüglich die unter vielerley Vorwand **von einigen Päpsten** erhaltenen Exemptiones a potestate et jurisdictione Episcopi ordinarii sowohl für ganze Klöster, Gemeinden, Gotteshäuser und andere Oerter oder Personen nicht nur in Ansehung der Ordensgeistlichen, sondern auch verschiedener Personen und Oerter der Weltpriesterschaft.

Gleichwie nun damit nicht nur die kirchliche Ordnung unterbrochen, sondern auch hiernächst dem Staate und gemeinen Wesen durch Versendung der Gelder an auswärtige Kammern, durch offenbaren, nicht selten bis zur Aergerniß gestiegenen Ungehorsam gegen die heilsamsten und nothwendigsten Verordnungen der Bischöfe durch Evokationen der kostbarsten Rechtshändel an die römischen Tribunalien, und sonderlich durch gänzliche Auflösung der Klosterzucht oder sonstigen guten Ordnung (die der Bischof wegen der Exemtionen nicht abwenden konnte), dann durch vielerley andere Wege nicht geringe Uebel zugezogen werden, und an sich selbst betrachtet, dergleichen ohne landesfürstliche **Bewilligung** dem Placito regio ertheilte Exemptionsverleihungen, als Eingriffe in die weltlichen Rechte und offenbare Ableitungen der Unterthanen an **fremde** Gerichtshöfe ohnehin nicht bestehen können:

Solchemnach haben Wir aus eigener Bewegung und Machtvollkommenheit hiemit zu verordnen befunden; befehlen und verordnen, daß kein Privilegium, keine Exemtionsurkunde, keine Konzession, es mögen solche in forma Bullae, Brevis, oder in was immer für einer Gestalt abgefaßt seyn, von nun an die mindeste Gültigkeit und Wirkung ad effectum Exemtionis von der Macht oder Gerichtsbarkeit des ordentlichen Bischofs oder Erzbischofs haben, folglich alle Klöster, Gemeinden, Personen und Oerter, ohne Ausnahme, der gänzlichen Leitung und Macht des geistlichen Hirtenamtes ihres Ordinarii untergeben, und demselben gehorsam seyn sollen; es mag was immer für ein Objectum doctrinae oder disciplinae betreffen, welche declaratio nullitatis sich auf alle dießfällige Urkunden de praeterito et pro futuro von nun an erstrecken solle. Wie wir nun ferner hiemit alle

jene pacta, compactata oder Concordata gleichmäßig annulliren, welche etwan über ein Objectum exemptionis zwiſchen den Ordinariis ſelbſt und einigen Klöſtern, Gemeinden oder Perſonen jemahls eingegangen werden ſollten; ſo verſehen Wir Uns zuverſichtlich zu den Ordinariis, daß ſie nunmehr nach gänzlich aufgehobenen Exemptionen aller erdenklichen Gattungen ihr Hirtenamt auf das wachſamſte über alle bevor eximirte Perſonen und Oerter ausüben werden, und haben ſich dieſelben bey erforderlichem Falle Unſeres höchſten Beyſtandes allerdings zu getröſten. Weshalben ihnen Ordinariis die unbeſchränkte visitationes, Verbeſſerung der Kloſterzucht und Verwendung der Ordensgeiſtlichen zur Seelſorge nach ihrem Gutbefinden frey bleiben.

Diejenigen Landesoberen, Conventualen oder andere geiſtliche Perſonen, welche dieſer Unſerer landesfürſtlichen Verordnung mit Ungehorſam entgegen handeln ſollten, werden nach Umſtänden mit Aufkündigung des Landesſchutzes und Aufhebung ihrer Gemeinden und Klöſter beſtraft werden.

Schlüßlichen wollen Wir, daß von jedem Kloſter, jeder Gemeinde und Perſon, welche was immer für eine Gattung einer Exemptionsurkunde a potestate et jurisdictione Ordinarii beſitzen, ſolche in Originali und nebſt dem in authentiſcher Abſchrift an die ihnen vorgeſetzte Landesſtelle längſtens bis I. Novembris dieſes Jahres bei ſchwerer Strafe eingereichet werden ſollen, wenn ſolches nicht bereits von ein und anderen geſchehen wäre.

Hieran geſchieht unſer ernſtlicher Willen und Meinung. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den eilften Tag des Monats Septemb er im ſiebzehnhundert zweyundachtzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im neunzehnten und der Erbländiſchen im zweiten Jahre. (11. Sept 1782.)

Nr. 23.

(Handbuch der Geſetze Joſephs II., bei Mösle II. Band, Seite 51.)

Hofdecret vom 4. Hornung 1783, über die Art zu predigen:

— — Weiters ſoll ſich jeder Prediger:

1. an die Lehren des Evangeliums genau halten, und keiner doppelſinnigen Ausdrücke oder ungeziemenden Anſpielungen ſich bedienen;

2. nichts wider die in den Erbländern mit k. k. Cenſur gedruckten Schriften anführen.

3. ſich keine obgleich verdeckten Anzüglichkeiten auf die Geſetze und Staatseinrichtungen, unter ſcharfer Strafe erlauben.

4. die Wahrheiten des Evangeliums im nöthigen Falle beweiſen, keineswegs aber mit überflüßigen und oft ſchädlichen Einwürfen oder Controverſien ſich abgeben;

5. alle praktiſchen Lehren des Chriſtenthums mit der Anwendung auf

das alltägliche Leben, so viel als thunlich ist, in dem Zeitraum eines Jahres, nämlich vom Advente an, in einer schicklichen Ordnung vortragen;

6. die Predigten nicht so sehr zur Aufklärung des Verstandes, als vielmehr zur Pflanzung der Tugenden und Besserung des Herzens einrichten;

7. in den Predigten, besonders auf dem Lande, mehr den Ton eines freundschaftlichen Gespräches als eines Redners annehmen;

8. alle Predigten mit Bemerkung des Tages und Ortes, wann und wo sie gehalten worden, schriftlich aufsetzen, oder wenn eine Predigt aus einem Buche entlehnt worden wäre, solches mit Benennung des Buches, auf einem besondern Papiere vor Abhaltung der Predigt aufzeichnen, und all dieses zur jeweiligen Vorzeigung verwahren. Dagegen sollen

9. vermöge des § 6 von den Ordensoberen die Prediger vor Ausgang des vom Advente anzufangenden Predigerjahres ohne Nothwendigkeit nicht abgewechselt werden.

Nr. 24.

(Kropatscheck's Sammlung II. Seite 219.)

Hofdecret vom 24. Okt. 1783, die Pfarrregulirung in Niederösterreich betreffend.

Der Abgang an einer zureichenden Menge von Pfarreien auf dem offenen Lande, die zu große Entfernung so mancher Gemeinde von ihren Seelsorgern, und darauf der Mangel an geistlichem Unterrichte, Trost und Beistand müssen in allen denjenigen Gegenden nur zu sehr seyn empfunden worden, die sich in dieser traurigen Lage befunden haben. Dieses wesentliche Gebrechen und diese Anordnung abzustellen, war der Aufmerksamkeit und Sorgfalt eines für das allgemeine Beste sorgfältig wachenden, und in dem erkannten Guten standhaft und unerschrocken zu Werke gehenden Landesfürsten würdig. Daher haben Se. Majestät, um denselben abzuhelfen, folgende Einrichtung zu treffen nothwendig gefunden.

1stens. Wo die Seelsorger an der Zahl zu wenig, oder von ihren Gemeinden zu entfernt sind, werden, nach Maß der Volksmenge, entweder eigene neue Pfarrer oder Lokalpläne bestimmt, oder die von ihren Pfarreien zu weit entlegenen Ortschaften, näheren zugetheilt, als durch welche Veränderung in Zukunft niemand weiter, als höchstens eine Stunde, bis zu seiner Pfarrkirche haben soll.

2tens. Wo Kirchen und Pfarrhöfe mangeln, werden dieselben, wenn die Ortschaften solche nicht selbst freiwillig herstellen, aus dem Religionsfond erbauet, dann aber das Präsentationsrecht der Religionscommission jedoch stets nach Ausschlage des vorangehenden Konkurses vorbehalten. Die neuen Kirchen oder armen und alten Pfarreien werden mit Paramenten

der aufgehobenen Klöster und Kirchen unentgeldlich versehen. Nach diesen Grundregeln fallen

3tens in Niederösterreich 263 neue Seelsorger aus, welche zum Theile, und vorzüglich von den in der Diözesanprüfung am tauglichsten befundenen Kloster- und Stiftgeistlichen gewählet werden, so zwar, daß

4tens auf den Herrschaften und Filialen der geistlichen Stifter die neuen Seelsorger und Pfarrvikarien oder Kapläne aus ihren eigenen Geistlichen, auf anderen Ortschaften aber aus Weltgeistlichen und den übrigen Ordensleuten, nach Maßgabe der Tauglichkeit genommen werden sollen.

5tens gestifteten Benefiziaten, wenn sie im Examen vom Bischofe fähig befunden werden, sollen sogleich die Pfarrechte eingeräumet, bei künftigen Erledigungen aber alle dergleichen Simplicia Beneficia in curata verwandelt werden.

6tens Jedermann, vom Bischofe angefangen, mithin auch Stifter, Klöster, Pfarreien und Benefiziaten bleiben vollkommen bei ihrem jetzigen Genusse. Folglich werden auch nur die neuen Seelsorger aus der Religionskasse auf folgende Art besoldet: die Pfarrer mit einem Gehalte von 600 fl., die Lokalkapläne mit 350 fl., die Kooperatoren mit 250 fl.*); doch haben

7tens die von geistlichen Stiftern anzustellenden Seelsorger nur das von diesen Stiftern und Klöstern für ihren Unterhalt fatirte Quantum, nach den obigen Summen, aus denselben zu empfangen.

8tens. Neue Pfarrer und Ortskapläne, deren Sprengel von ihrem ehemaligen Pfarrer getrennt worden ist, sind von diesem unabhängig. Doch haben sie die Stollgebühren dahin abzuführen, damit die alten Pfarrer an ihrem Einkommen keinen Abbruch leiden.

9tens. Ueberhaupt also bleiben die alten Pfarrer in dem Genusse ihrer gestifteten Einkünfte. Nur die Beiträge, welche die getrennten und nun mit eigenen Seelsorgern versehenen Gemeinden ihren vorigen Pfarrern für den alle 8 oder 14 Tage gehaltenen Gottesdienst gereicht haben, hören auf, weil der ehemalige Pfarrer auch dergleichen Andachtsübungen für sie nicht mehr zu verrichten hat.

10tens. Alle Nebenkirchen und andere Kapellen sind künftig an denjenigen Orten, die bereits mit einer Pfarrey oder Filialkirche versehen sind, in Absicht auf den öffentlichen Gebrauch nicht mehr nöthig**). Doch ist Güterbesitzern und Anderen nicht mehr unbenommen, mit Erlaubniß des Ordinarius, sich ihrer Hauskapelle oder dergleichen Kirchen zum Meßlesen zu bedienen.

---

*) Anmerk. des Verf. In Mähren erhält der Hilfspriester 200 fl., der Lokalkapellan 300, der Pfarrer 400 fl., weil man in Mähren wohlfeiler als in Oesterreich lebt. In Oesterreich gab man dem Lokalkapellan 350, dem Pfarrer 600 fl.

**) Sie wurden gesperrt und theils in Magazine und Häuser umgewandelt, theils niedergerissen.

11tens. Von Klöſtern werden diejenigen, welche entweder zur Verſehung der eigenen Pfarreien, oder zur Aushilfe der Seelſorge nothwendig ſind, beibehalten, und wird für dieſelben eine angemeſſene Zahl von Geiſtlichen mit einem auf alle Vorfälle berechneten zureichenden Ueberſchuß, beſtimmt.

Die übrigen für die Seelſorge ganz entbehrlichen Klöſter gehen nach und nach ein und werden in dieſem Maße mit den noch beſtehenden ihres Ordens vereint*).

Da aber die auf Pfarreien und Kaplaneien ausgeſetzten Kloſtergeiſtlichen nicht zu der feſtgeſetzten Anzahl der Geiſtlichen, die künftig in Klöſtern zu verbleiben haben, gehören, ſo wird den Klöſtern, ſobald von der beſtimmten Zahl ein Geiſtlicher mit Tode abgeht, die Aufnahme eines andern geſtattet. Ebenſo, wie die alten und ſchon unbrauchbaren Emeriten in der feſtzuſetzenden Zahl mitbegriffen ſind, und für ſich lebenslänglich in den Klöſtern ihres Ordens verſorgt bleiben.

12tens. Da durch die Anſtellung mehrerer Stiftsgeiſtlichen auf den Pfarreien in den Stiftern hinlänglich Raum wird, ſo ſollen in Zukunft in den größeren Gebäuden derſelben nicht nur die ihres Ordens, ſondern alle emeritirten, gebrechlichen Geiſtlichen von der geſammten Seelſorge**) untergebracht werden. Dieſe Emeriten beyalten ihre Penſion, und wird daher ihnen von Stiftern nur die ohnehin leer ſtehende Wohnung unentgeltlich verſchafft.

13tens. Nach Maaß der vermehrten Seelſorger wird auch eine verhältnißmäßige Anzahl mehrerer Dechanten aufgeſtellt werden, wodurch den ſich auszeichnenden Pfarrern Gelegenheit zu einer belohnenden Beförderung verſchafft werden kann. Wie denn von nun an auch anbefohlen wird, daß, da zwar Jedermann, mithin auch ganzen Coporibus das ihnen zuſtehende Recht der Benennung oder Wahl zu Domherrnſtellen künftig unbenommen bleibt, ſie jedoch Niemanden, von welchem Stande er immer ein möge, dazu auszuwählen befugt ſind, als welcher wenigſtens zehn Jahre in der Seelſorge zugebracht hat, und ſich darin beſonders ausgezeichnet hat.

*) Die Vereinigung geſchah dadurch, daß zuweilen die Mönche eines aufgehobenen Kloſters in ein anderes noch unaufgehobenes verſetzt wurden und das Vermögen des aufgehobenen Kloſters dem Religionsfonde zufiel.

**) Dieſe Unterbringung in Klöſtern wurde faſt nothwendig, weil unter Joſeph die meiſten ehemaligen Emeritenfonds und Emeritenhäuſer zum Religionsfond eingezogen wurden. Sie machte aber die Klöſter zu einer Art von Spitälern, doch mußte auch dieſes bald aufgegeben werden, da in manchen Klöſtern die Wirthe fehlten und in anderen die Penſioniſten wegen der Unordnung nicht aushalten konnten.

Nr. 25.

(Kropatscheck's Gesetzs. Leop. B. III. S. 247.)

Fragmente aus dem Hofdecrete vom 17. März 1791, über die Beschwerde der Bischöfe gegen die Büchercensur, und verschiedene Staatsgesetze in Kirchensachen.

Se. Majestät haben sich die Beschwerden der Bischöfe gegen die für die öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, die Büchercensur, Toleranz-, Religions- und Kirchenangelegenheiten bestehenden landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen allerunterthänigst vortragen lassen und nach genauerer Erwägung darüber zu entschließen geruhet.

§. 1. In Beziehung auf den Gottesdienst.

1. Die Ordnung des Gottesdienstes und der öffentlichen Andacht soll, so wie sie gegenwärtig vorgeschrieben ist, beibehalten und beobachtet werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

4. Wird den Herren Bischöfen überlassen, neue den verschiedenen Zeiten und Festtagen des Kirchenjahres angemessenen Gebete und Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, auch eigene Gebete und Lieder für besondere Betstunden, Bittgänge und Andachten verfassen zu lassen und zur Bestätigung einzusenden.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

10. Die Bruderschaften bleiben alle abgeschafft, die der Liebe des Nächsten soll allein bestehen. — — —

§. 2. In Absicht auf das bischöfliche Hirtenamt

(1. wird verordnet mit Strenge auf die Hofdecrete vom 12. Sept. 1767 und 20. März 1781 wegen des Placetums zu halten, auch beziehe sich die Nothwendigkeit des Placetums selbst auf alle vorhergegangenen päpstlichen Anordnungen, wenn von ihnen ein Gebrauch beabsichtigt worden, auch könne einer schon angenommenen Bulle das Placetum wieder entzogen werden.)

2. Die Geistlichen müssen so wie alle alle anderen Staatsbürger in allen sowohl Civil- als Criminalhandlungen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen, weßwegen es bei der Verordnung vom 11 März d. J., vermöge welcher ihnen die zur allgemeinen Delegation der Ortsgerichte in jedem Kreise bestimmten nächsten Magistrate zu ihren gerichtlichen Behörden angewiesen wurden, zu verbleiben hat. Dagegen stehen die Geistlichen in Ansehung der eigentlichen geistlichen Amtshandlungen der Lehre und Zuchtangelegenheiten unter den Bischöfen, von welchen sie für blos geistliche Verbrechen mit blos geistlichen Strafen und Bußen anzusehen sind. Sollten sich aber Geistliche weltlicher Vergehungen schuldig machen und welt-

liche Strafen verdienen, so sind sie den weltlichen Gerichten zu übergeben. Die Suspension oder Sequestrirung der pfarrlichen Einkünfte und Pfründen kann nur durch weltliche Gerichte geschehen, und die gänzliche Wegnahme der Pfarren oder Pfründen nur mit Wissen der Bischöfe mittelst einer aus den Akten zu verfassenden förmlichen Sentenz.

3. Die Klagen über Abnahme der Stolgebühren sollen von den weltlichen Gerichten mit Einverständniß des Ordinariats abgethan werden.

4. Die Herren Bischöfe bleiben künftig wie bisher verpflichtet, alle ihre Hirtenbriefe und Kreisschreiben, welche sie in ihren Sprengeln an die Pfarrer und Geistlichen erlassen wollen, wenn sie damit zu etwas verbunden und wenn dieselben die ganze Diözes oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht und Genehmigung der Landesstellen zu unterwerfen, die an die Geistlichkeit künftig zu erlassenden Verordnungen werden unmittelbar an die Herren Bischöfe durch die Gubernien und nicht mehr durch die Kreisämter gesendet werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

6. Die Einsicht in die frommen Stiftungen kann den Bischöfen gewährt werden.

7. Die Verwaltung des Religionsfonds kann den Bischöfen, da dieß nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden werden.

8 Diejenigen Bischöfe, welche geltende Beweise anführen können, daß sie Einkünfte, welche ihnen von Rechtswegen gebühren, verloren haben, sollen diese Beweise zur Untersuchung vorlegen.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 3. In Absicht auf die Verwaltung des Pfarramtes.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

4. Um die Curatgeistlichkeit gegen verächtliche Behandlung von Seite der niederen Beamten zu schützen, sollen die Länderstellen die Verordnung vom 26. Julius 1782 wieder geltend machen, und in dieser Absicht die Kreis- und Wirthschaftsämter anweisen, daß sie die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelsorge oder verordnungswidrige Handlungen der Seelsorger zuerst bei der kirchlichen Behörde, und erst dann, wenn keine Abhilfe erfolgt, der politischen Landesstelle anzeigen sollen, mit dem Beisatz, daß ihnen nicht zustehe, ihre Gewalt über die vorgezeichneten Gränzen zur Herabwürdigung des bischöflichen Amtes und zur Kränkung der Seelsorger auszudehnen, sondern die gute Ordnung von ihnen verlange, in politischen Verhandlungen gegen die Curatgeistlichkeit mit derjenigen Mäßigung und Achtung vorzugehen, welche dem Stande derselben wegen seiner Nützlichkeit und Wichtigkeit gebührt.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Uebrigens hat es bei allen Einrichtungen und Verordnungen, die sich auf öffentliche Lehranstalten, die Büchercensur, Religionsduldung, Gottesdienstordnung, das bischöfliche Amt, die Seelsorge, die Klosterzucht beziehen, und

durch die voranstehenden nicht aufgehoben oder abgeändert sind, sein unabänderliches Verbleiben. (Dadurch also blieben die Josephinischen Gesetze über die Rechte der Bischöfe gegen Rom, die Exemtionen, die Wahlen in den Klöstern, die Ehe, die Stellung der geistlichen Werke unter die Staatscensur u. s. w.)

Nr. 26.

(Kropatscheck's Gesetzsammlung des Kaisers Franz. I. Band, S. 503.)

Hofkanzleidecret vom 25. Okt. 1792, wegen Abhilfe in Ansehung des Mangels an Geistlichen.

Se. Majestät haben die schon lange währenden Klagen der Bischöfe über den Mangel an Nachwachs der Geistlichen sich neuerdings vortragen lassen und zur Abhilfe folgende Vorkehrungen gnädigst anzuordnen geruhet.

I.

Mittel, das Bedürfniß des Nachwachses an Geistlichen zu vermindern.

1. Die Zahl der Hilfspriester, Kapläne, Kooperatoren und Vicare bei den einträglicheren Pfarren auf dem Lande, wo manche Pfarrer blos zu ihrer Bequemlichkeit mehrere Gehilfen unterhalten, besonders aber in den Städten, kann ohne Nachtheil die Seelsorge merklich vermindert werden. — —

2. Die Gewohnheit, bei dem jedesmaligen Eintritt in die Kirche eine h. Messe zu haben, ist besonders in den großen Städten beinahe zu einem Bedürfniß geworden, dergestalt, daß sogar auch an Werktagen alle halbe Stunde in vielen Kirchen eine Messe gehalten werden muß. So sehr dieß das Bedürfniß der Priesterschaft vermehrt, so wenig befördert es die dem heiligen Meßopfer gebührende Ehrfurcht, und so wenig entspricht es der Uebung der alten Kirche — — (in dieser Rücksicht werden neue Maßregeln angeordnet.)

3. An sogenannten Gnadenörtern wird allenthalben eine überflüssige Anzahl von Geistlichen unterhalten. — —

4. Bei den bischöflichen Kathedralkirchen wird gleichfalls hier und dort eine Menge von Priestern unterhalten, die blos zum Dienste des Bischofs und der Domherren bei dem Altare, zum Chorsingen und Messelesen verwendet werden. (Hierüber sollen nun die Länderstellen Erhebungen machen und der Hofkanzlei vorlegen.)

5. Sollten die Länderstellen und Bischöfe, wie schon unter dem 12. Aug. 1790 angeordnet wurde, auf die Verminderung und Einziehung der neuen Curazien, besonders der Lokalkapellaneyen, in so weit, als sie zu nahe an einem Pfarrorte liegen, Bedacht nehmen. — —

II.

Mittel, die Schüler der Theologie zu vermehren.

1. Um den Reiz zur Annahme des geistlichen Standes zu vermehren, soll künftig die Pfarrgebühr (Congrua) für die aus dem Religionsfond neu errichteten Pfarren von 400 auf 600 fl. erhöhet werden. — —

2. Die für Schüler der Theologie und angehende Geistliche gestifteten Stipendien der ehemaligen Studienseminarien und Convicte, in so fern sie nicht der Stifter ausdrücklich für ein bischöfliches Seminarium bestimmt hat, sind den Schülern der Theologie außer den bischöflichen Seminarien auf die Hand zu geben. — —

3. Den Suffraganbischöfen auf dem Lande ist zu bedeuten, da der Mangel an Nachwachs für den geistlichen Stand immer zunehme, so sey es nothwendig, die Schüler der Theologie mit Stipendien zu unterstützen. Bei diesen Umständen würden sie selbst räthlich finden, ihre Diözesanzöglinge, um aus den Alumnatsbeiträgen und den übrigen Stiftungen für angehende Geistliche ihrer Diözesen, eine möglichst große Anzahl derselben während des theologischen Lehrganges unterhalten zu können, nicht zum Eintritt in das bischöfliche Seminarium der Hauptstadt, wo der Unterhalt mehr kostet, zu verhalten, sondern die Theologie außer demselben studiren zu lassen. — —

4. Damit auch in den bischöflichen Seminarien eine möglichst große Anzahl von Zöglingen erhalten werde, ist den Bischöfen, in deren Diözesen solche bestehen, aufzutragen, die gesammten Einkünfte ihrer Seminarien zur Unterhaltung der Zöglinge und zwar dergestalt zu verwenden, daß auf einen derselben höchstens ein Betrag von 200 fl. gerechnet werde.

5. Will ein Bischof bei seinem Diözesanseminarium zugleich eine eigene theologische Lehranstalt haben, so hat derselbe die Lehrer aus eigenem Vermögen, nicht aber aus den Stiftungen des Seminariums, welche zum Unterhalt der geistlichen Zöglinge bestimmt sind, zu besolden.

6. Sollte durch alle diese Mittel der erforderliche Nachwachs nicht erzielt werden, so wird noch eines übrig seyn, nämlich die Abreichung eines Stipendiums von etwa 100 fl. aus dem Religionsfond an jeden Jüngling, der sich dem Studium der Theologie widmet.

7. Damit man aber in Stand gesetzt werde, nicht nur die den Pfarrern bei den neu errichteten Curazien die Zulagen von 200 fl. alsobald abzureichen, und die geistlichen Candidaten während des theologischen Lehrganges mit Stipendien zu unterstützen, sondern auch in der Folge die alten Pfarrei, welche nur 300 fl. oder noch weniger tragen, mit einem bessern Unterhalte zu versehen, ist unumgänglich nothwendig, daß die Länderstellen auf richtige Einbringung der dem Religionsfond gebührenden Beiträge von der höheren Geistlichkeit und insbesondere von den Stiftern und Klöstern, deren allenthalben mehrere im Rückstande sind, mit Ernst und Nachdruck zu dringen.

III.

Zeitliche Mittel, dem bevorstehenden Mangel an Curatgeistlichkeit zu steuern, welche vorsehungsweise und einstweilen vorzukehren sind.

(Unter dieser Rubrik wird verordnet, mit den bei Pfarren in den Städten, den Domkirchen und den Gnadenörtern (Wallfahrtskirchen) durch obige Maßregeln erübrigten Priestern die erledigten Plätze zu besetzen und darauf zu dringen, daß alle pensionirten Jesuiten und andere ehemaligen Religiosen, wo es noch möglich ist, in der Seelsorge Dienste leisten; 3. wenn dieß nicht hinreicht, sollen die Geistlichen der zur Reduktion bestimmten Klöster in die Seelsorge gesendet werden; 4. wenn selbst dieß nicht genügt, sollen die Priester der bestehenden Klöster, und vor allen die Mendikante dahin abgehen; 5. Bei der Beurtheilung der Tauglichkeit für die Seelsorge soll mit der größten Strenge vorgegangen und 6. für die beschwerlichen Stationen stets die jüngeren und stärkeren Geistlichen verwendet werden.)

Nr. 27.

(Uebersetzung. Die Bulle findet sich in den Collect. des Brefs de Pie VI., part. II. pap. 198.)

Fragment aus der Constitution des Papstes Pius VI., vom 28. August 1794, welche mit den Worten beginnt Auctorem fidei, und sowohl gegen die gallicanische Declaration von 1682, als auch gegen die unter dem Großherzog Leopold zu Pistoja in Toskana gehaltene Synode gerichtet ist.

— — Und man kann auch nicht mit Stillschweigen übergehen jene ausgezeichnete und trügerische Vermessenheit der Synode, welche nicht allein es gewagt hat, die größten Lobeserhebungen der seit langer Zeit von dem apostolischen Stuhl gemißbilligten Declaration der gallicanischen Versammlung von 1682 zu ertheilen, sondern sich auch erlaubt hat, um ihr mehr Autorität zu ertheilen, sie arglistig in einen »von dem Glauben« überschriebenen Artikel aufzunehmen, die Artikel offen anzunehmen, welche sie enthält, und durch die offene und feierliche Annahme dieser Artikel, auf die Dinge, welche in dem übrigen Inhalt dieses Decretes enthalten sind, das Siegel aufzudrücken. In dieser Rücksicht haben wir nicht nur mehr Grund, uns über diese Synode zu beklagen, als unsere Vorfahren hatten, sich über jene Zusammenkunft zu beklagen, allein diese Synode thut der französischen Kirche selbst eine Unehre an, indem sie ihre Autorität anruft, um zur Stütze und zur Vertheidigung jener Irrthümer, von denen jenes Decret besudelt ist, zu dienen. Es geschah deßhalb, daß unser ehrwürdige Vorfahrer Innocenz XI. durch sein in der Form eines Breve ausgefertigtes Schreiben vom 11. April 1682, und noch ausdrücklicher Alexander VIII. durch seine Con-

der Seelsorge aushelfen, und zum geistlichen Beystand für das Volk sich nützlich gebrauchen lassen sollen, in unsere Staaten jemahls angenommen worden sind; da ferner dieser heilsame Endzweck ohne den pflichtgemäßen Gehorsam gegen die Bischöfe, in deren Sprengel sich Ordensmänner befinden, niemals erreicht werden kann; und da endlich Gott selbst alle Schafe ohne Ausnahme des Standes dem ordentlichen Bischof in seiner Diöces zu leiten untergeben hat; auch **diese allein nach göttlicher Einsetzung** das Pfand der ächten katholischen Lehre, die Ausspendung des geistlichen Ministerii, und überhaupt den ganzen Umfang der zur Seelsorge erforderlichen Gewalt erhalten haben;

So sehen wir uns verbunden, diejenigen Mißbräuche aus ihrer Wurzel zu heben, die einerseits diesen allen widerstreben, und andererseits zugleich mit schädlichen Folgen für den Staat begleitet sind.

Hierunter sind vorzüglich die unter vielerley Vorwand **von einigen Päpsten** erhaltenen Exemptiones a potestate et jurisdictione Episcopi ordinarii sowohl für ganze Klöster, Gemeinden, Gotteshäuser und andere Oerter oder Personen nicht nur in Ansehung der Ordensgeistlichen, sondern auch verschiedener Personen und Oerter der Weltpriesterschaft.

Gleichwie nun damit nicht nur die kirchliche Ordnung unterbrochen, sondern auch hiernächst dem Staate und gemeinen Wesen durch Versendung der Gelder an auswärtige Kammern, durch offenbaren, nicht selten bis zur Aergerniß gestiegenen Ungehorsam gegen die heilsamsten und nothwendigsten Verordnungen der Bischöfe durch Evokationen der kostbarsten Rechtshändel an die römischen Tribunalien, und sonderlich durch gänzliche Auflösung der Klosterzucht oder sonstigen guten Ordnung (die der Bischof wegen der Exemtionen nicht abwenden konnte), dann durch vielerley andere Wege nicht geringe Uebel zugezogen werden, und an sich selbst betrachtet, dergleichen ohne landesfürstliche **Bewilligung** dem Placito regio ertheilte Exemptionsverleihungen, als Eingriffe in die weltlichen Rechte und offenbare Ableitungen der Unterthanen an **fremde** Gerichtshöfe ohnehin nicht bestehen können:

Solchemnach haben Wir aus eigener Bewegung und Machtvollkommenheit hiemit zu verordnen befunden; befehlen und verordnen, daß kein Privilegium, keine Exemtionsurkunde, keine Konzession, es mögen solche in forma Bullae, Brevis. oder in was immer für einer Gestalt abgefaßt seyn, von nun an die mindeste Gültigkeit und Wirkung ad effectum Exemtionis von der Macht oder Gerichtsbarkeit des ordentlichen Bischofs oder Erzbischofs haben, folglich alle Klöster, Gemeinden, Personen und Oerter, ohne Ausnahme, der gänzlichen Leitung und Macht des geistlichen Hirtenamtes ihres Ordinarii untergeben, und demselben gehorsam seyn sollen; es mag was immer für ein Objectum doctrinae oder disciplinae betreffen, welche declaratio nullitatis sich auf alle dießfällige Urkunden de praeterito et pro futuro von nun an erstrecken solle. Wie wir nun ferner hiemit alle

jene pacta, compactata oder Concordata gleichmäßig annulliren, welche etwan über ein Objectum exemptionis zwiſchen den Ordinariis ſelbſt und einigen Klöſtern, Gemeinden oder Perſonen jemahls eingegangen werden ſollten; ſo verſehen Wir Uns zuverſichtlich zu den Ordinariis, daß ſie nunmehr nach gänzlich aufgehobenen Exemptionen aller erdenklichen Gattungen ihr Hirtenamt auf das wachſamſte über alle bevor eximirte Perſonen und Oerter ausüben werden, und haben ſich dieſelben bey erforderlichem Falle Unſeres höchſten Beyſtandes allerdings zu getröſten. Weshalben ihnen Ordinariis die unbeſchränkte visitationes, Verbeſſerung der Kloſterzucht und Verwendung der Ordensgeiſtlichen zur Seelſorge nach ihrem Gutbefinden frey bleiben.

Diejenigen Landesoberen, Conventualen oder andere geiſtliche Perſonen, welche dieſer Unſerer landesfürſtlichen Verordnung mit Ungehorſam entgegen handeln ſollten, werden nach Umſtänden mit Aufkündigung des Landesſchutzes und Aufhebung ihrer Gemeinden und Klöſter beſtraft werden.

Schlüßlichen wollen Wir, daß von jedem Kloſter, jeder Gemeinde und Perſon, welche was immer für eine Gattung einer Exemptionsurkunde a potestate et jurisdictione Ordinarii beſitzen, ſolche in Originali und nebſt dem in authentiſcher Abſchrift an die ihnen vorgeſetzte Landesſtelle längſtens bis I. Novembris dieſes Jahres bei ſchwerer Strafe eingereichet werden ſollen, wenn ſolches nicht bereits von ein und anderen geſchehen wäre.

Hieran geſchieht unſer ernſtlicher Willen und Meinung. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den eilften Tag des Monats Septemmber im ſiebzehnhundert zweyundachtzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im neunzehnten und der Erbländiſchen im zweiten Jahre. (11. Sept 1782.)

Nr. 23.

(Handbuch der Geſetze Joſephs II., bei Mösle II. Band, Seite 51.)

Hofdecret vom 4. Hornung 1783, über die Art zu predigen:

— — Weiters ſoll ſich jeder Prediger:

1. an die Lehren des Evangeliums genau halten, und keiner doppelſinnigen Ausdrücke oder ungeziemenden Anſpielungen ſich bedienen;

2. nichts wider die in den Erbländern mit k. k. Cenſur gedruckten Schriften anführen.

3. ſich keine obgleich verdeckten Anzüglichkeiten auf die Geſetze und Staatseinrichtungen, unter ſcharfer Strafe erlauben.

4. die Wahrheiten des Evangeliums im nöthigen Falle beweiſen, keineswegs aber mit überflüßigen und oft ſchädlichen Einwürfen oder Controverſien ſich abgeben;

5. alle praktiſchen Lehren des Chriſtenthums mit der Anwendung auf

das alltägliche Leben, so viel als thunlich ist, in dem Zeitraum eines Jahres, nämlich vom Advente an, in einer schicklichen Ordnung vortragen;

6. die Predigten nicht so sehr zur Aufklärung des Verstandes, als vielmehr zur Pflanzung der Tugenden und Besserung des Herzens einrichten;

7. in den Predigten, besonders auf dem Lande, mehr den Ton eines freundschaftlichen Gespräches als eines Redners annehmen;

8. alle Predigten mit Bemerkung des Tages und Ortes, wann und wo sie gehalten worden, schriftlich aufsetzen, oder wenn eine Predigt aus einem Buche entlehnt worden wäre, solches mit Benennung des Buches, auf einem besondern Papiere vor Abhaltung der Predigt aufzeichnen, und all dieses zur jeweiligen Vorzeigung verwahren. Dagegen sollen

9. vermöge des § 6 von den Ordensoberen die Prediger vor Ausgang des vom Advente anzufangenden Predigerjahres ohne Nothwendigkeit nicht abgewechselt werden.

Nr. 24.

(Kropatscheck's Sammlung II. Seite 219.)

Hofdecret vom 24. Okt. 1783, die Pfarrregulirung in Niederösterreich betreffend.

Der Abgang an einer zureichenden Menge von Pfarreien auf dem offenen Lande, die zu große Entfernung so mancher Gemeinde von ihren Seelsorgern, und darauf der Mangel an geistlichem Unterrichte, Trost und Beistand müssen in allen denjenigen Gegenden nur zu sehr seyn empfunden worden, die sich in dieser traurigen Lage befunden haben. Dieses wesentliche Gebrechen und diese Anordnung abzustellen, war der Aufmerksamkeit und Sorgfalt eines für das allgemeine Beste sorgfältig wachenden, und in dem erkannten Guten standhaft und unerschrocken zu Werke gehenden Landesfürsten würdig. Daher haben Se. Majestät, um denselben abzuhelfen, folgende Einrichtung zu treffen nothwendig gefunden.

1stens. Wo die Seelsorger an der Zahl zu wenig, oder von ihren Gemeinden zu entfernt sind, werden, nach Maß der Volksmenge, entweder eigene neue Pfarrer oder Lokalpläne bestimmt, oder die von ihren Pfarreien zu weit entlegenen Ortschaften, näheren zugetheilt, als durch welche Veränderung in Zukunft niemand weiter, als höchstens eine Stunde, bis zu seiner Pfarrkirche haben soll.

2tens. Wo Kirchen und Pfarrhöfe mangeln, werden dieselben, wenn die Ortschaften solche nicht selbst freiwillig herstellen, aus dem Religionsfond erbauet, dann aber das Präsentationsrecht der Religionscommission jedoch stets nach Ausschlage des vorangehenden Konkurses vorbehalten. Die neuen Kirchen oder armen und alten Pfarreien werden mit Paramenten

der aufgehobenen Klöster und Kirchen unentgeldlich versehen. Nach diesen Grundregeln fallen

3tens in Niederösterreich 263 neue Seelsorger aus, welche zum Theile, und vorzüglich von den in der Diözesanprüfung am tauglichsten befundenen Kloster- und Stiftgeistlichen gewählet werden, so zwar, daß

4tens auf den Herrschaften und Filialen der geistlichen Stifter die neuen Seelsorger und Pfarrvikarien oder Kapläne aus ihren eigenen Geistlichen, auf anderen Ortschaften aber aus Weltgeistlichen und den übrigen Ordensleuten, nach Maßgabe der Tauglichkeit genommen werden sollen.

5tens gestifteten Benefiziaten, wenn sie im Examen vom Bischofe fähig befunden werden, sollen sogleich die Pfarrechte eingeräumet, bei künftigen Erledigungen aber alle dergleichen Simplicia Beneficia in curata verwandelt werden.

6tens Jedermann, vom Bischofe angefangen, mithin auch Stifter, Klöster, Pfarreien und Benefiziaten bleiben vollkommen bei ihrem jetzigen Genusse. Folglich werden auch nur die neuen Seelsorger aus der Religionskasse auf folgende Art besoldet: die Pfarrer mit einem Gehalte von 600 fl., die Lokalkapläne mit 350 fl., die Kooperatoren mit 250 fl.*); doch haben

7tens die von geistlichen Stiftern anzustellenden Seelsorger nur das von diesen Stiftern und Klöstern für ihren Unterhalt fatirte Quantum, nach den obigen Summen, aus denselben zu empfangen.

8tens. Neue Pfarrer und Ortskapläne, deren Sprengel von ihrem ehemaligen Pfarrer getrennt worden ist, sind von diesem unabhängig. Doch haben sie die Stollgebühren dahin abzuführen, damit die alten Pfarrer an ihrem Einkommen keinen Abbruch leiden.

9tens. Ueberhaupt also bleiben die alten Pfarrer in dem Genusse ihrer gestifteten Einkünfte. Nur die Beiträge, welche die getrennten und nun mit eigenen Seelsorgern versehenen Gemeinden ihren vorigen Pfarrern für den alle 8 oder 14 Tage gehaltenen Gottesdienst gereicht haben, hören auf, weil der ehemalige Pfarrer auch dergleichen Andachtsübungen für sie nicht mehr zu verrichten hat.

10tens. Alle Nebenkirchen und andere Kapellen sind künftig an denjenigen Orten, die bereits mit einer Pfarrey oder Filialkirche versehen sind, in Absicht auf den öffentlichen Gebrauch nicht mehr nöthig**). Doch ist Güterbesitzern und Anderen nicht mehr unbenommen, mit Erlaubniß des Ordinarius, sich ihrer Hauskapelle oder dergleichen Kirchen zum Meßlesen zu bedienen.

---

*) Anmerk. des Verf. In Mähren erhält der Hilfspriester 200 fl., der Lokalkapellan 300, der Pfarrer 400 fl., weil man in Mähren wohlfeiler als in Oesterreich lebt. In Oesterreich gab man dem Lokalkapellan 350, dem Pfarrer 600 fl.

**) Sie wurden gesperrt und theils in Magazine und Häuser umgewandelt, theils niedergerissen.

11tens. Von Klöstern werden diejenigen, welche entweder zur Versehung der eigenen Pfarreien, oder zur Aushilfe der Seelsorge nothwendig sind, beibehalten, und wird für dieselben eine angemessene Zahl von Geistlichen mit einem auf alle Vorfälle berechneten zureichenden Ueberschuß, bestimmt.

Die übrigen für die Seelsorge ganz entbehrlichen Klöster gehen nach und nach ein und werden in diesem Maße mit den noch bestehenden ihres Ordens vereint*).

Da aber die auf Pfarreien und Kaplaneien ausgesetzten Klostergeistlichen nicht zu der festgesetzten Anzahl der Geistlichen, die künftig in Klöstern zu verbleiben haben, gehören, so wird den Klöstern, sobald von der bestimmten Zahl ein Geistlicher mit Tode abgeht, die Aufnahme eines andern gestattet. Ebenso, wie die alten und schon unbrauchbaren Emeriten in der festzusetzenden Zahl mitbegriffen sind, und für sich lebenslänglich in den Klöstern ihres Ordens versorgt bleiben.

12tens. Da durch die Anstellung mehrerer Stiftsgeistlichen auf den Pfarreien in den Stiftern hinlänglich Raum wird, so sollen in Zukunft in den größeren Gebäuden derselben nicht nur die ihres Ordens, sondern alle emeritirten, gebrechlichen Geistlichen von der gesammten Seelsorge**) untergebracht werden. Diese Emeriten behalten ihre Pension, und wird daher ihnen von Stiftern nur die ohnehin leer stehende Wohnung unentgeltlich verschafft.

13tens. Nach Maaß der vermehrten Seelsorger wird auch eine verhältnißmäßige Anzahl mehrerer Dechanten aufgestellt werden, wodurch den sich auszeichnenden Pfarrern Gelegenheit zu einer belohnenden Beförderung verschafft werden kann. Wie denn von nun an auch anbefohlen wird, daß, da zwar Jedermann, mithin auch ganzen Coporibus das ihnen zustehende Recht der Benennung oder Wahl zu Domherrnstellen künftig unbenommen bleibt, sie jedoch Niemanden, von welchem Stande er immer ein möge, dazu auszuwählen befugt sind, als welcher wenigstens zehn Jahre in der Seelsorge zugebracht hat, und sich darin besonders ausgezeichnet hat.

---

*) Die Vereinigung geschah dadurch, daß zuweilen die Mönche eines aufgehobenen Klosters in ein anderes noch unaufgehobenes versetzt wurden und das Vermögen des aufgehobenen Klosters dem Religionsfonde zufiel.

**) Diese Unterbringung in Klöstern wurde fast nothwendig, weil unter Joseph die meisten ehemaligen Emeritenfonds und Emeritenhäuser zum Religionsfond eingezogen wurden. Sie machte aber die Klöster zu einer Art von Spitälern, doch mußte auch dieses bald aufgegeben werden, da in manchen Klöstern die Wirthe fehlten und in anderen die Pensionisten wegen der Unordnung nicht aushalten konnten.

Nr. 25.

(Kropatscheck's Gesetzs. Leop. B. III. S. 247.)

Fragmente aus dem Hofdecrete vom 17. März 1791, über die Beschwerde der Bischöfe gegen die Büchercensur, und verschiedene Staatsgesetze in Kirchensachen.

Se. Majestät haben sich die Beschwerden der Bischöfe gegen die für die öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, die Büchercensur, Toleranz-, Religions- und Kirchenangelegenheiten bestehenden landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen allerunterthänigst vortragen lassen und nach genauerer Erwägung darüber zu entschließen geruhet.

§. 1. In Beziehung auf den Gottesdienst.

1. Die Ordnung des Gottesdienstes und der öffentlichen Andacht soll, so wie sie gegenwärtig vorgeschrieben ist, beibehalten und beobachtet werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

4. Wird den Herren Bischöfen überlassen, neue den verschiedenen Zeiten und Festtagen des Kirchenjahres angemessenen Gebete und Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, auch eigene Gebete und Lieder für besondere Betstunden, Bittgänge und Andachten verfassen zu lassen und zur Bestätigung einzusenden.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

10. Die Bruderschaften bleiben alle abgeschafft, die der Liebe des Nächsten soll allein bestehen. — — —

§. 2. In Absicht auf das bischöfliche Hirtenamt

(1. wird verordnet mit Strenge auf die Hofdecrete vom 12. Sept. 1767 und 20. März 1781 wegen des Placetums zu halten, auch beziehe sich die Nothwendigkeit des Placetums selbst auf alle vorhergegangenen päpstlichen Anordnungen, wenn von ihnen ein Gebrauch beabsichtigt worden, auch könne einer schon angenommenen Bulle das Placetum wieder entzogen werden.)

2. Die Geistlichen müssen so wie alle alle anderen Staatsbürger in allen sowohl Civil- als Criminalhandlungen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen, weßwegen es bei der Verordnung vom 11 März d. J., vermöge welcher ihnen die zur allgemeinen Delegation der Ortsgerichte in jedem Kreise bestimmten nächsten Magistrate zu ihren gerichtlichen Behörden angewiesen wurden, zu verbleiben hat. Dagegen stehen die Geistlichen in Ansehung der eigentlichen geistlichen Amtshandlungen der Lehre und Zuchtangelegenheiten unter den Bischöfen, von welchen sie für blos geistliche Verbrechen mit blos geistlichen Strafen und Bußen anzusehen sind. Sollten sich aber Geistliche weltlicher Vergehungen schuldig machen und welt-

liche Strafen verdienen, so sind sie den weltlichen Gerichten zu übergeben. Die Suspension oder Sequestrirung der pfarrlichen Einkünfte und Pfründen kann nur durch weltliche Gerichte geschehen, und die gänzliche Wegnahme der Pfarren oder Pfründen nur mit Wissen der Bischöfe mittelst einer aus den Akten zu verfassenden förmlichen Sentenz.

3. Die Klagen über Abnahme der Stolgebühren sollen von den weltlichen Gerichten mit Einverständniß des Ordinariats abgethan werden.

4. Die Herren Bischöfe bleiben künftig wie bisher verpflichtet, alle ihre Hirtenbriefe und Kreisschreiben, welche sie in ihren Sprengeln an die Pfarrer und Geistlichen erlassen wollen, wenn sie damit zu etwas verbunden und wenn dieselben die ganze Diözes oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht und Genehmigung der Landesstellen zu unterwerfen, die an die Geistlichkeit künftig zu erlassenden Verordnungen werden unmittelbar an die Herren Bischöfe durch die Gubernien und nicht mehr durch die Kreisämter gesendet werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

6. Die Einsicht in die frommen Stiftungen kann den Bischöfen gewährt werden.

7. Die Verwaltung des Religionsfonds kann den Bischöfen, da dieß nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden werden.

8 Diejenigen Bischöfe, welche geltende Beweise anführen können, daß sie Einkünfte, welche ihnen von Rechtswegen gebühren, verloren haben, sollen diese Beweise zur Untersuchung vorlegen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§. 3. In Absicht auf die Verwaltung des Pfarramtes.

— — — — — — — — — — — — — — — —

4. Um die Curatgeistlichkeit gegen verächtliche Behandlung von Seite der niederen Beamten zu schützen, sollen die Länderstellen die Verordnung vom 26. Julius 1782 wieder geltend machen, und in dieser Absicht die Kreis- und Wirthschaftsämter anweisen, daß sie die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelsorge oder verordnungswidrige Handlungen der Seelsorger zuerst bei der kirchlichen Behörde, und erst dann, wenn keine Abhilfe erfolgt, der politischen Landesstelle anzeigen sollen, mit dem Beisatz, daß ihnen nicht zustehe, ihre Gewalt über die vorgezeichneten Gränzen zur Herabwürdigung des bischöflichen Amtes und zur Kränkung der Seelsorger auszudehnen, sondern die gute Ordnung von ihnen verlange, in politischen Verhandlungen gegen die Curatgeistlichkeit mit derjenigen Mäßigung und Achtung vorzugehen, welche dem Stande derselben wegen seiner Nützlichkeit und Wichtigkeit gebührt.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Uebrigens hat es bei allen Einrichtungen und Verordnungen, die sich auf öffentliche Lehranstalten, die Büchercensur, Religionsduldung, Gottesdienstordnung, das bischöfliche Amt, die Seelsorge, die Klosterzucht beziehen, und

durch die voranstehenden nicht aufgehoben oder abgeändert sind, sein unabänderliches Verbleiben. (Dadurch also blieben die Josephinischen Gesetze über die Rechte der Bischöfe gegen Rom, die Exemtionen, die Wahlen in den Klöstern, die Ehe, die Stellung der geistlichen Werke unter die Staatscensur u. s. w.)

Nr. 26.

(Kropatscheck's Gesetzsammlung des Kaisers Franz. I. Band, S. 503.)

Hofkanzleidecret vom 25. Okt. 1792, wegen Abhilfe in Ansehung des Mangels an Geistlichen.

Se. Majestät haben die schon lange währenden Klagen der Bischöfe über den Mangel an Nachwachs der Geistlichen sich neuerdings vortragen lassen und zur Abhilfe folgende Vorkehrungen gnädigst anzuordnen geruhet.

I.

Mittel, das Bedürfniß des Nachwachses an Geistlichen zu vermindern.

1. Die Zahl der Hilfspriester, Kapläne, Kooperatoren und Vicare bei den einträglicheren Pfarren auf dem Lande, wo manche Pfarrer blos zu ihrer Bequemlichkeit mehrere Gehilfen unterhalten, besonders aber in den Städten, kann ohne Nachtheil die Seelsorge merklich vermindert werden. — —

2. Die Gewohnheit, bei dem jedesmaligen Eintritt in die Kirche eine h. Messe zu haben, ist besonders in den großen Städten beinahe zu einem Bedürfniß geworden, dergestalt, daß sogar auch an Werktagen alle halbe Stunde in vielen Kirchen eine Messe gehalten werden muß. So sehr dieß das Bedürfniß der Priesterschaft vermehrt, so wenig befördert es die dem heiligen Meßopfer gebührende Ehrfurcht, und so wenig entspricht es der Uebung der alten Kirche — — (in dieser Rücksicht werden neue Maßregeln angeordnet.)

3. An sogenannten Gnadenörtern wird allenthalben eine überflüssige Anzahl von Geistlichen unterhalten. — —

4. Bei den bischöflichen Kathedralkirchen wird gleichfalls hier und dort eine Menge von Priestern unterhalten, die blos zum Dienste des Bischofs und der Domherren bei dem Altare, zum Chorsingen und Messelesen verwendet werden. (Hierüber sollen nun die Länderstellen Erhebungen machen und der Hofkanzlei vorlegen.)

5. Sollten die Länderstellen und Bischöfe, wie schon unter dem 12. Aug. 1790 angeordnet wurde, auf die Verminderung und Einziehung der neuen Curazien, besonders der Lokalkapellaneyen, in so weit, als sie zu nahe an einem Pfarrorte liegen, Bedacht nehmen. — —

II.

Mittel, die Schüler der Theologie zu vermehren.

1. Um den Reiz zur Annahme des geistlichen Standes zu vermehren, soll künftig die Pfarrgebühr (Congrua) für die aus dem Religionsfond neu errichteten Pfarren von 400 auf 600 fl. erhöhet werden. — —

2. Die für Schüler der Theologie und angehende Geistliche gestifteten Stipendien der ehemaligen Studienseminarien und Convicte, in so fern sie nicht der Stifter ausdrücklich für ein bischöfliches Seminarium bestimmt hat, sind den Schülern der Theologie außer den bischöflichen Seminarien auf die Hand zu geben. — —

3. Den Suffraganbischöfen auf dem Lande ist zu bedeuten, da der Mangel an Nachwachs für den geistlichen Stand immer zunehme, so sey es nothwendig, die Schüler der Theologie mit Stipendien zu unterstützen. Bei diesen Umständen würden sie selbst räthlich finden, ihre Diözesanzöglinge, um aus den Alumnatsbeiträgen und den übrigen Stiftungen für angehende Geistliche ihrer Diözesen, eine möglichst große Anzahl derselben während des theologischen Lehrganges unterhalten zu können, nicht zum Eintritt in das bischöfliche Seminarium der Hauptstadt, wo der Unterhalt mehr kostet, zu verhalten, sondern die Theologie außer demselben studiren zu lassen. — —

4. Damit auch in den bischöflichen Seminarien eine möglichst große Anzahl von Zöglingen erhalten werde, ist den Bischöfen, in deren Diözesen solche bestehen, aufzutragen, die gesammten Einkünfte ihrer Seminarien zur Unterhaltung der Zöglinge und zwar dergestalt zu verwenden, daß auf einen derselben höchstens ein Betrag von 200 fl. gerechnet werde.

5. Will ein Bischof bei seinem Diözesanseminarium zugleich eine eigene theologische Lehranstalt haben, so hat derselbe die Lehrer aus eigenem Vermögen, nicht aber aus den Stiftungen des Seminariums, welche zum Unterhalt der geistlichen Zöglinge bestimmt sind, zu besolden.

6. Sollte durch alle diese Mittel der erforderliche Nachwachs nicht erzielt werden, so wird noch eines übrig seyn, nämlich die Abreichung eines Stipendiums von etwa 100 fl. aus dem Religionsfond an jeden Jüngling, der sich dem Studium der Theologie widmet.

7. Damit man aber in Stand gesetzt werde, nicht nur die den Pfarrern bei den neu errichteten Curazien die Zulagen von 200 fl. alsobald abzureichen, und die geistlichen Candidaten während des theologischen Lehrganges mit Stipendien zu unterstützen, sondern auch in der Folge die alten Pfarrei, welche nur 300 fl. oder noch weniger tragen, mit einem bessern Unterhalte zu versehen, ist unumgänglich nothwendig, daß die Länderstellen auf richtige Einbringung der dem Religionsfond gebührenden Beiträge von der höheren Geistlichkeit und insbesondere von den Stiftern und Klöstern, deren allenthalben mehrere im Rückstande sind, mit Ernst und Nachdruck zu dringen.

III.

Zeitliche Mittel, dem bevorstehenden Mangel an Curatgeistlichkeit zu steuern, welche vorsehungsweise und einstweilen vorzukehren sind.

(Unter dieser Rubrik wird verordnet, mit den bei Pfarren in den Städten, den Domkirchen und den Gnadenörtern (Wallfahrtskirchen) durch obige Maßregeln erübrigten Priestern die erledigten Plätze zu besetzen und darauf zu dringen, daß alle pensionirten Jesuiten und andere ehemaligen Religiosen, wo es noch möglich ist, in der Seelsorge Dienste leisten; 3. wenn dieß nicht hinreicht, sollen die Geistlichen der zur Reduktion bestimmten Klöster in die Seelsorge gesendet werden; 4. wenn selbst dieß nicht genügt, sollen die Priester der bestehenden Klöster, und vor allen die Mendikante dahin abgehen; 5. Bei der Beurtheilung der Tauglichkeit für die Seelsorge soll mit der größten Strenge vorgegangen und 6. für die beschwerlicheu Stationen stets die jüngeren und stärkeren Geistlichen verwendet werden.)

Nr. 27.

(Uebersetzung. Die Bulle findet sich in den Collect. des Brefs de Pie VI., part. II. pap. 198.)

Fragment aus der Constitution des Papstes Pius VI., vom 28. August 1794, welche mit den Worten beginnt Auctorem fidei, und sowohl gegen die gallicanische Declaration von 1682, als auch gegen die unter dem Großherzog Leopold zu Pistoja in Toskana gehaltene Synode gerichtet ist.

— — Und man kann auch nicht mit Stillschweigen übergehen jene ausgezeichnete und trügerische Vermessenheit der Synode, welche nicht allein es gewagt hat, die größten Lobeserhebungen der seit langer Zeit von dem apostolischen Stuhl gemißbilligten Declaration der gallicanischen Versammlung von 1682 zu ertheilen, sondern sich auch erlaubt hat, um ihr mehr Autorität zu ertheilen, sie arglistig in einen »von dem Glauben« überschriebenen Artikel aufzunehmen, die Artikel offen anzunehmen, welche sie enthält, und durch die offene und feierliche Annahme dieser Artikel, auf die Dinge, welche in dem übrigen Inhalt dieses Decretes enthalten sind, das Siegel aufzudrücken. In dieser Rücksicht haben wir nicht nur mehr Grund, uns über diese Synode zu beklagen, als unsere Vorfahren hatten, sich über jene Zusammenkunft zu beklagen, allein diese Synode thut der französischen Kirche selbst eine Unehre an, indem sie ihre Autorität anruft, um zur Stütze und zur Vertheidigung jener Irrthümer, von denen jenes Decret besudelt ist, zu dienen. Es geschah deßhalb, daß unser ehrwürdige Vorfahrer Innocenz XI. durch sein in der Form eines Breve ausgefertigtes Schreiben vom 11. April 1682, und noch ausdrücklicher Alexander VIII. durch seine Con-

ſtitution inter multiplices vom 4. Auguſt 1690, die Akten dieſer Verſammlung, um ſeinen oberhirtlichen Pflichten Genüge zu leiſten, von der Zeit an, wo ſie erſchienen, für nichtig und ohne Wirkung erklärt hat. Mit noch ſtärkeren Gründen fordert aber von uns die Pflicht des Hirtenamtes, daß wir mißbilligen und verdammen die neue und von ſo vielen Mängeln und Fehlern begleitete Annahme jener Deklaration durch die Synode, als vermeſſen, ärgerlich und nach den von unſeren Vorfahren erlaſſenen Decreten ſehr beleidigend für den apoſtoliſchen Stuhl — —

Nr. 28.

(Kropatſcheck's Franz. Geſetzſ. IV. S. 617.)

Hofdecret vom 29. November 1794, wegen allmählicher Abſchaffung des Wallfahrtens.

Se. Maj. haben anzubefehlen geruhet, daß die Wahlfahrter nie mit Strenge angehalten und zurückgeſchickt werden ſollen, ſondern die Kreis- und Wirthſchaftsämter, dann der Curatklerus dahin zu trachten haben, damit dieſer tief eingewurzelte Mißbrauch bey ſchicklicher Gelegenheit durch gütliche Vorſtellungen geſchwächet und nach und nach vertilget würde.

Welche höchſte Entſchließung demnach zur nachrichtlichen Benehmung eröffnet wird.

Anmerk. des Verf. In der Folge wurden doch zufolge von geheimen Inſtruktionen die Wallfahrten wieder etwas freier gegeben (1803). Später (1820 — 1848) geſchahen ſie wieder mit Kreuz und Fahnen, doch nahmen faſt nur Leute aus den unterſten Ständen Theil daran, und ſelbſt dieß geſchah oft unter Mißbilligung der Pfarrer.

Nr. 29.

(Kropatſcheck's Sammlung der Geſetze des Kaiſers Franz, Bd. VIII. S. 3.)

Hofdecret vom 7. September 1796, wegen Regulirung der geiſtlichen Angelegenheiten in Weſtgalizien.

Die Einrichtung des geiſtlichen Faches in Weſtgalizien iſt erſt nach dem in den übrigen deutſchen Erblanden beſtehenden Syſtem vorzunehmen, und ſolle beſonders die Trennung der inländiſchen Diözeſen und Pfarreyen von aller auswärtigen Verbindung veranſtaltet werden.

Anmerk. des Verf. Die Organiſirung von Weſtgalizien auf den deutſchen Fuß war dem Vicepräſidenten des böhmiſchen Guberniums Freiherrn von Margelik überlaſſen, welcher unter Joſeph II. für einen eifri-

gen Anhänger des damaligen Systems galt. In Westgalizien nahm man aber zur Bekämpfung des römischen Systems nicht mehr die Presse zu Hilfe, weil man andere Mittel genug hatte.

Nr. 30.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. X S. 320.)

Fragmente aus dem Hofdekret vom 26. Auguft 1797, wegen des Benehmens bei Straffälligkeit der Geistlichen.

Da einerseits die Seelsorger, welche Vergehungen halber von den geistlichen Behörden untersucht und mit Absetzung von ihren Pfründen bestraft werden, über das bei ihrer Untersuchung und Aburtheilung beobachtete Verfahren bei den höchsten politischen Stellen Beschwerde führen können, dadurch aber zum Nachtheile des bischöflichen Ansehens neue Untersuchungen nothwendig machen, da andererseits nicht gestattet werden kann, daß dieselben, da sie mit den andern Bürgern gleichen Anspruch auf den Schutz des Landesfürsten haben, ohne Vorwissen und Erkenntniß der politischen Behörde mit weltlichen Strafen belegt, ihres Amtes entsetzt, und der damit verbundenen Einkünfte verlustig erklärt werden, so haben Se. Majestät folgende Vorschrift bei Untersuchung und Bestrafung der Curatgeistlichkeit festzusetzen für nothwendig gefunden.

Um zu wissen, wann und welchen Antheil die politische Behörde an der Untersuchung und Bestrafung der Geistlichkeit nehmen soll, kommt es darauf an, daß die eigentlich geistlichen Vergehungen, deren Bestrafung den Bischöfen zusteht, bestimmt und von den übrigen Verbrechen, deren Bestrafung von der politischen Behörde abhängt, unterschieden werden muß. In dieser Absicht muß:

Erstens jeder Geistliche, wenn er auch nicht zugleich Seelsorger ist, in der zweifachen Eigenschaft eines Priesters und eines Bürgers betrachtet werden. So wie er in dieser Hinsicht Priesterpflichten hat, so macht er sich durch Uebertretung derselben entweder geistlicher oder weltlicher Verbrechen schuldig.

Geistlicher Vergehungen im eigentlichen Sinne des Wortes macht er sich schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die niederen oder höheren Weihen, so fern dieselben für sich und ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, verbinden; z. B. wenn ein Clericus den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht, oder nicht ordnungsmäßig verrichtet, die canonischen Vorschriften von der dem Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, durch Hang zum Spiel oder zum Trunke, durch verdächtigen, unzulässigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt.

Ueber diese und ähnliche Vergehungen hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen, so wie auch angemessene Kirchencensuren

und geistliche Strafen zu verhängen; hierauf beschränkt sich aber auch gegenwärtig, nachdem der Staat die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit zurückgenommen hat, die ganze bischöfliche Strafgewalt.

Zweitens. Durch Uebertretung der bürgerlichen Pflichten begehet der Geistliche Civil- oder Criminalverbrechen, deren Bestrafung nicht dem Bischofe, sondern mit Ausschluß desselben der politischen Behörde oder dem Strafgerichte zusteht.

Drittens. Ist der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allzeit seyn soll, so muß er nicht nur als Priester und Bürger, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluß auf die Gesinnungen des Volkes hat, und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar theilnimmt, **als ein Beamter des Staates in der Kirche** angesehen werden, woraus von selbst folgt, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniß, ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handle, und die Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem bischöflichen Consistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zustehet.

Nr. 31.

(Aus der Uebersetzung von Martini's Werke über das allgemeine Staatsrecht, nach den Vorlesungen von 1765, veranstaltet im Jahre 1799. (S 83—96.)

Fragmente aus dem Werke des Freiherrn Karl von Martini, betitelt „allgemeines Recht der Staaten", in Rücksicht der Rechte des Staates in Kirchensachen.

§. 202. Eine der wichtigsten Pflichten des Regenten besteht darin, daß er seinen Unterthanen religiöse Gesinnungen und Neigungen einpflanze. Da nun die Tugend auf der Frömmigkeit und Gottseligkeit beruht, so muß er vor allem diese zu befördern suchen. Er hat das Recht zu den Mitteln, weil er die Verbindlichkeit zu dem Zwecke hat. Es ist auch kein Zweifel, daß die ersten Hausväter, die in einer bürgerlichen Gesellschaft zusammentraten, sich von der Verbindlichkeit Gott zu verehren, weder losmachen konnten noch wollten. Die ganze Natur hat sie unwiderstehlich dazu aufgefordert. I. ad Timoth. II. v. 2. Nov. Theod. et Val. de Judaeis, haeret. et pag.

§. 203. Der Regent muß also besorgt seyn, daß die Andachtsübungen nicht gestört, und daß die natürlichen Gesetze durch keine Handlungen seiner Unterthanen übertreten werden. Er muß geschickte und rechtschaffene Lehrer

aufstellen, welche auch die innere Frömmigkeit befördern und die entgegengesetzten Laster ausrotten. Er muß diesen Lehrern einen anständigen Unterhalt und das gehörige Ansehen verschaffen.

§. 204. Aus eben diesem Grunde muß er Kirchen erbauen, Festtage, Feierlichkeiten und öffentlichen Gottesdienst anordnen. Er darf auf keine Weise zugeben, daß der wahre Gottesdienst verachtet, und Unglaube, Abgötterey oder andere verderbliche Irrlehren verbreitet, und dadurch die stärksten Bande des bürgerlichen Gehorsams zerrissen werden.

§. 206. — — Es gibt gewisse Handlungen der Frömmigkeit, welche von der bürgerlichen Oberherrschaft abhangen, und obschon die Religion nicht der eigentliche Zweck des Staates ist, so hat der Regent doch einiges Recht über die Geschäfte seiner besondern Kirche und Religion. Dieses Recht heißt gemeiniglich das Recht des Regenten in Religionssachen. Grot. II. XX. u. 46. n. 4.

§. 215. Da die Majestätsrechte nach dem Endzwecke des Staates abzumessen sind, so bleiben alle Kirchengeschäfte, die einen Einfluß auf diesen Endzweck haben, oder deren Vollstreckung nur durch die bürgerliche Gewalt erhalten werden kann, zu allen Zeiten von der Majestät abhängig. Denn aus dem bloßen Begriffe einer Kirche ergibt sich kein Zwangsrecht. Can. XX. C. 13. q. 5.

§. 222. Aus dem, was wir bereits angeführt haben, ersieht man, daß dem Regenten auch in Religionssachen drei Grundrechte zukommen. I. Das Recht, Gesetze zu geben, wodurch die Verehrung Gottes befördert und die Gottlosigkeit ausgerottet wird. II. Das Recht der obersten Aufsicht, um zu verhüten, daß der Staat durch die Kirche nicht leide, und daß die öffentliche Ruhe nicht gestört werde. III. Das Vollziehungsrecht, oder das Recht, die gleichgültigen Kirchengeschäfte zum Besten des Staates zu leiten. Gleichviel ob der Regent ein Mitglied der nämlichen Kirche sey oder nicht. S. August. cont. Cresc. Gramm. L. II. Grot. I. II. §. 7. n. 2.

§. 224. — — Ist der Kirche ein anderes Oberhaupt vorgesetzt, so wird der Regent in Rücksicht auf die Kirche und als Mitglied derselben ein Unterthan. In diesem Falle muß er allem Nachtheil, der aus einer Collision der beiden Mächte entstehen könnte, vorbeugen, und zu diesem Ende die Kirchengeschäfte von den bürgerlichen Geschäften absondern, genaue Gränzen zwischen beide bestimmen, und sie durch Gesetze und Verträge festsetzen. Eben diese Vorsichten muß er zur Vermeidung aller Streitigkeiten um so mehr brauchen, wenn er kein Mitglied der Kirche ist.

§. 225. Nun fallen die besondern Majestätsrechte in Religionssachen sogleich in die Augen. Und zwar in Ansehung der gesetzgebenden Gewalt, I. das Recht über alle die zur Kirche gehörigen Personen, nämlich über alle Mitglieder der Kirche überhaupt und insbesondere über diejenigen, welche zum Gottesdienste gehören, also die Diener der Kirche in allen Fällen zu

verordnen, in welchen es das Wohl des Staates erfordert. L. 3. Cod. de Episc. et Cler.

§. 226. II. Das Recht, die zu große Anzahl dieser Diener der Kirche einzuschränken, die übermäßige und nachtheilige Vermehrung ihrer unbeweglichen Güter zu verhindern, und den verschwenderischen staatsverderblichen Geldschenkungen, die ihnen zufließen möchten, Einhalt zu thun. III. Das Recht das Alter zu bestimmen, in welchem sich die Bürger diesem Stande widmen dürfen. — —

§. 227. Das Recht, den willkürlichen Gebräuchen, Prozessionen, Bruderschaften und Festtagen eine anständige Gestalt zu geben, oder ihnen des gemeinen Bestens wegen gewisse Schranken zu setzen. V. Das Recht, die übermäßige Anzahl der Bethäuser und solcher Personen einzuschränken, welche sich in gewissen Gemeinschaften aller bürgerlichen Geschäfte entziehen. VI. Das Recht, die Mißbräuche der geistlichen Rechte abzuschaffen. Cod. Theod. L. X., Tit. 4. Muratori felic. publ. I., cap. 6.

§. 228. VII. Das Recht, Kirchen, die eine falsche Religion bekennen, zu dulden, und vortheilhafte Verträge mit ihnen einzugehen, oder sie nicht zu dulden, wenn sie gefährlich werden. — —

§. 229. VIII. Das Recht, in Religionsstreitigkeiten, so bald sie Unruhen im Staate anregen, durch aufgetragenes Stillschweigen ein Ende zu machen. IX. endlich, alle dem Staate nachtheiligen Lehren, z. B. den Atheismus, den Epicuräismus und die Bücher, worin sie ausgebreitet werden, zu verbieten.

§. 230. Aus dem Rechte der obersten Aufsicht entspringen dem Regenten folgende Rechte: I. das Recht, alle Kirchenordnungen einzusehen, und wenn sie in Rücksicht auf den Staat gleichgültig sind, zu bestätigen; II. das Recht die geistlichen Angelegenheiten von den weltlichen abzusondern; III. das Recht, die Kirchenvorsteher zu versammeln, damit sie die Kirchengeschäfte anordnen und zum allgemeinen Besten leiten, oder dem Regenten die nöthigen Aufklärungen darüber geben.

§. 231. IV. Das Recht, verdächtige Zusammenkünfte zu verbieten; V. das Recht, die Befolgung der Religionslehren zu befördern; VI. Spaltungen vorzubeugen; VII. bei entstehenden Religionszwistigkeiten Unterredungen und Unterhandlungen anzustellen; VIII. dafür zu sorgen, daß die geweihten Sachen nicht gemißbraucht werden.

§. 232. Endlich auch das Recht, die Verträge und Versprechen der Unterthanen, in so fern sie Religionssachen betreffen, zu untersuchen, und wenn sie dem Staate nachtheilig sind, im Voraus für ungültig zu erklären. Dahin gehören Verlöbnisse und Ehen, selbst wenn sie sich auf ein Gelübde oder einen Eid gründen. Denn so lange unsere Handlungen von einer fremden Gewalt abhängen, so können wir uns in keiner Sache, worin wir abhängig sind, wider den Willen dieser Gewalt verbindlich machen. Num. 6., v. 6., 9., 13.

§. 233. Das Grundrecht der Vollziehung gibt dem Regenten folgende

besondere Rechte: I. das Recht, verdächtige aufrühretische Geistliche vom Kirchenregimente auszuschließen und zu bestrafen; II. das Recht, die Mitglieder der Kirche in Schutz zu nehmen, wenn die Vorsteher derselben ihre Gewalt mißbrauchen sollten.

§. 234. III. Das Recht, die Kirche und was zur Kirche gehört, besonders die verehrungswürdigen Diener derselben mit seinem Ansehen und mit dem weltlichen Arme gegen Mißhandlungen zu schützen; IV. über die Feinde der Kirche Strafen, selbst Leibesstrafen, zu verhängen und sie zugleich aus seinem Gebiete zu verweisen, wenn sie zugleich Feinde des Staates werden; V. das Recht, den Verordnungen der Kirche bürgerliche Gesetzeskraft zu geben. L. 9. Cod. Theod. de haeret. Nov. Just 138.

§. 235. Das oberste Recht des Regenten erstreckt sich auch zugleich auf die Diener der Religion und der geistlichen Sachen, so oft der bürgerlichen Gesellschaft eine augenscheinliche Gefahr droht In solchem dringenden Falle kann der Regent alle geistlichen Sachen zum Besten des Staates verwenden, er kann selbst die geistlichen Personen anhalten den Staat mit Gefahr ihres Lebens zu vertheidigen.

§. 237. Diese Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten gewinnen noch mehr Ansehen und Kraft, wenn man bedenkt, daß die Religion weder Verbindlichkeiten aufhebt, noch Rechte entzieht und die Kirchengüter nicht aufhören Güter des Staates zu seyn, so wie die Diener der Religion immer auch Bürger und Unterthanen bleiben.

§. 238. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß Alles dieses auch bei der christlichen Religion statt haben müsse. Christus, der Stifter der Kirche, der gewollt hat, daß sie einzig und allgemein sey, der ihr die geistliche Gewalt gegeben hat, wollte dadurch der weltlichen Mache nicht das Geringste entziehen. Er hat ja selbst befohlen, dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, zu geben. Er hat selbst gelehrt, daß sein Reich nicht von dieser Welt sey und daß eine jede Seele auch im Gewissen verbunden sey, der bürgerlichen Oberherrschaft zu gehorchen.

Anmerk. des Verf. Dieselben Lehrsätze findet man auch in Martini's Werke: „Positiones de jure civitatis“, welches schon 1767 Lehrbuch des Staatsrechts war; und bei dem Canonisten Riegger (Jus canon I.). Es sind die Vorläufer des Josephinischen Kirchenrechts, zu dessen Rechtfertigung man nichts anderes, als die in diesem Fragmente angeführten Lehrsätze geltend zu machen wußte. Es verdient bemerkt zu werden, daß Martini's Werk über das Staatsrecht nur das sogenannte natürliche, oder wie man es auch nennt, philosophische Staatsrecht, nach der Grundidee einer urfprünglich delegirten Staatsgewalt behandelte, in den Schulen aber nirgends von dem positiven Staatsrechte der österreichischen Provinzen das Mindeste gesagt wurde. Offenbar wollte man das erstere dem letzterem substituiren.

Nr. 32.

(Kropatschecks Sammlung, 18. Band, Seite 13,, Nr. 5740.)

Hofdekret der vereinigten Hofkanzlei vom 2. April 1802 (zufolge des Cabinetsschreibens vom 25. März 1802) über die Mittel zur Emporbringung der katholischen Geistlichkeit.

Se. Majestät haben folgendes allerhöchste Cabinetsschreiben zu erlassen geruhet:

Ich habe die wiederholten Beschwerden der Bischöfe über den gegenwärtigen Mangel und Verfall des Säcular- und Regularclerus und die angegebenen Ursachen, die beides befördert haben mögen, in reife Ueberlegung gezogen, und zur Abhilfe derselben Nachstehendes zu veranstalten nöthig gefunden:

1. Da durch die Auflassung einiger Gymnasien auf dem Lande und die Verlegung der Studien in die Hauptstädte viele Jünglinge, deren Eltern nicht genug bemittelt sind, davon ganz abgehalten werden, aber auch die der bemittelteren, den dahin noch mitgebrachten Gedanken und Lust den geistlichen Stand zu wählen, wegen der vielen Zerstreuungen, die sie da finden, verlieren, so werden diese Gymnasien da, wo sie zu diesem Ende nothwendig sind, bei Ausführung des verbesserten Studienplanes wiederhergestellt, und auch das philosophische Studium in der lateinischen Sprache, in einem zweijährigen Course hier und da, besonders wo ein Gymnasium und bischöfliches Priesterhaus zugleich besteht, unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofs und der mittelbaren der Landesstelle, errichtet werden, wobei die in der Diözese bestehenden Ordensstifter die neuen philosophischen Lehrkanzeln unentgeltlich zu übernehmen und mit geprüften Lehrern aus ihrem Mittel zu besetzen, keinen Anstand nehmen können; da dieses auch für sie der einzige Weg ist, mehrere noch ganz unverdorbene Candidaten zu erhalten, die ihnen aus den philosophischen Schulen der Hauptstädte nicht so leicht zugehen werden. Um die Schulen daselbst zu vermehren, und ihren Eltern oder Vormündern den Unterhalt für sie zu erleichtern, soll die Entrichtung des Schulgeldes, sobald die dort studirenden, damit jetzt schon betheilten Stipendisten austreten, aufhören und dasselbe, bis auf weitere Verordnung, nur mehr bei den Gymnasien in den Hauptstädten, wo eine Universität oder Lyzeum ist, bestehen.

2. Soll dafür Sorge getragen werden, daß die vorhin bestandenen Convicte und Studentenseminarien, in soweit ihre Gebäude noch vorhanden sind, oder andere dafür ausfindig gemacht werden können, wieder hergestellt und denselben ihre Stiftungen mit ihren Verbindlichkeiten zugetheilt werden.

3. Kann den Stiftern und Klöstern gestattet werden, in der lateinischen Sprache und in den Gymnasialklassen Unterricht zu ertheilen, ihre Schüler

müſſen aber bei der nachherigen Aufnahme in eine öffentliche Lehranſtalt aus den in dem Stifte oder Kloſter erlernten Gegenſtänden ordentlich und allzeit unentgeltlich geprüft werden. Eben dieſes Befugniß wird auch den Landdechanten und den Pfarrern, wenn ihnen aus ihrer Gemeinde hoffnungsvolle zum Studiren beſonders geeignete Jünglinge aufſtoßen, eingeräumt, und jenen, die ſich dieſes Geſchäft mehr angelegen ſeyn laſſen, die vorzüglichſte Bedachtnehmung auf ihre Beförderung zu einträglichen Pfründen zugeſichert werden.

4. Da zur Führung des ſo wichtigen Seelſorgeramtes tugendhafte, geſchickte und thätige Männer nothwendig ſind, welche meiſtens nur in den Seminarien unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung der Biſchöfe gebildet werden, ſo ſoll der Diözeſanbiſchof ſein eigenes Seminarium haben, und darum, wenn keine Univerſität oder Lyzeum am Orte beſteht, auch das theologiſche Studium in drei Jahre abgetheilt, von vier geprüften Profeſſoren nach dem allgemeinen Studienplane, ſo wie in den Stiftern und Klöſtern gelehrt werden, deren einer die Kirchengeſchichte mit Rückſicht auf die Patrologie und das Kirchenrecht, der zweite die Hermeneutik des alten und des neuen Teſtaments, ſammt den beiden dazu gehörigen Einleitungen, der dritte die mit der Polemik verbundene Dogmatik, und der vierte die Moral- und Paſtoraltheologie, verbunden mit der Katechiſirkunſt vorzutragen haben wird. Da, wo dieſe Seminarien nicht mit dem hinlänglichen Fonde nach dem Bedürfniſſe der Diözöſe verſehen ſind, wird der ſorgfältigſte Bedacht zu nehmen ſeyn, ihnen ſolchen mit Zuhilfenehmung der neuen Diözeſan-Alumnatsbeiträge, welche bei der Errichtung der Generalſeminarien feſtgeſetzt, nachher aber mit dieſen unter dem 4. Julius 1790 wieder aufgehoben worden ſind; aus den theologiſchen Stipendien und dem Religionsfonde zu verſchaffen *).

5. In Hinſicht der gegenwärtigen Theurung der unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe**) bewilligen Se. Majeſtät den Localkapelläuen und Cooperatoren, die mit 300 fl. und 150 fl. aus dem Religionsfonde dotirt ſind, und ſonſt keine anderen Zuflüſſe haben, eine jährliche Zulage von 50 fl., welche mit dem 1. Februar 1802 anzufangen hat, und, da die neu dotirten Seelſorger überhaupt mit unentgeltlichen Religionsfondsmeſſen zu ſehr überladen ſind, ſo iſt die Anzahl derſelben vom 1. Januar 1803 an, dergeſtalt zu beſchränken, daß der mit 600 fl. dotirte Seelſorger jährlich 180 Meſſen, der von 400 fl. 120, der von 350 fl. 105, der von 300 fl. 90, der von 250 fl. 75 und der von 200 fl. nur 60 Meſſen für den Religionsfond unentgeltlich zu leſen verpflichtet iſt***), für die übrigen aber, die ihnen ſchon zu-

*) Dieſe Alumnatsbeiträge lagen allen nicht ganz dürftigen Pfarrern nach einem beſtimmten Prozent des präſumirten Ertrags ihrer Pfründen ob, und wurden nach 1802 größtentheils mit Rückſicht auf den Werth des Getreides entrichtet.

**) Die hier erwähnte Theurung war bloß eine Folge des Papiergeldes, da 100 fl. in Papiergeld im Jahr 1802 kaum noch 85 fl. in guter Münze galten.

***) Bei der ſo großen Aufhebung der Klöſter unter Joſeph II. waren die bei den

getheilt sind, wenn sie derselben nach dem Zeugnisse der Bischöfe wirklich bedürfen und solche nicht von ihren Gemeinden bekommen, das landesübliche Stipendium aus dem Religionsfonde erhalten sollen, wodurch auch die neuen Pfarrer und Lokalkapelläne, deren Gehalt dermalen nur in 400 und 350 fl. besteht, einstweilen wesentlich erleichtert werden.

6. Da, wo dermalen keine eigenen Häuser für incorrigible und Defizienten-Priester vorhanden sind, kann die Herstellung neuer oder der Ankauf alter Gebäude auf Kosten des Religionsfonds nicht so nothwendig seyn, weil die ersteren leicht in Klöstern untergebracht werden können, und auch die zweiten leicht darin Platz finden werden, wenn sie freiwillig dahin gehen wollen.

Den für die Defizienten ausgemessenen Gehalt von jährlich 200 fl. belangend, können sich Hilfspriester und Lokalkapelläne damit noch jedesmal begnügen, da sie selten so gebrechlich sind, daß ihnen das tägliche Meßstipendium entginge*), und in diesem Falle ihnen eine Aushülfe von Zeit zu Zeit, oder auch eine beständige Zulage zur Bestreitung der vielen Krankheitskosten, bisher noch nie versagt worden; alte verdiente, zur Seelsorge untauglich gewordene Dechante und Pfarrer werden nicht so leicht in den Fall kommen, sich mit dem Defizientengehalte behelfen zu müssen, wenn anders die dießfalls bestehenden Vorschriften vom 26. Dez. 1788 und 25 März 1792 gehörig beobachtet werden, nach welchen kein Pfarrer, Alters oder Gebrechlichkeits halber von seiner Pfründe, wenn sie über 300 fl. einträgt, entfernt, sondern ihm nach dem Verhältnisse, daß derselben Einkünfte den Betrag von 300 fl. mehr oder weniger übersteigen, ein Administrator oder Hilfspriester auf Kosten des Religionsfonds zugegeben werden soll.

7. Dem etwas gesunkenen Ansehen der Geistlichkeit überhaupt wird ihrerseits durch eine gründliche Kenntniß, die zweckmäßige Verbreitung und beruhigende Ueberzeugung der Religionswahrheiten und Pflichten, durch thätigen Eifer für das Menschenwohl, durch Tugend und musterhaftes Betragen und persönliche Vorzüge, die bei Jedermann Hochachtung und Ehrfurcht erwecken, am geschwindesten und zuverläßigsten abgeholfen werden können. In so weit die ehemaligen Flugschriften, Broschüren und Kritiken, so wie auch die Jurisdiktion der Magistrate quoad forum über die Geistlichen zur Herabwürdigung ihres Staates beigetragen haben mögen, wird dem Unfuge der ersteren durch die **neuesten** Censurvorschriften hinlänglich gesteuert, der zweite Anstand aber dadurch behoben, daß Se. Majestät die Jurisdiktion über den gesammten unadeligen katholischen Clerus den Magistraten abgenommen und dieselbe bis 1. November d. J. an die Land-

---

gesperrten Kirchen gestifteten Messen den neu errichteten Curazien zur unentgeltlichen Perfolvirung zugewiesen worden.

*) Anmerk. des Verf. Die Meßstipendien, welche ehemals häufig den Geistlichen gegeben wurden, waren seit 1785 schon um vieles seltner geworden, weßhalb die hier vorkommende Vorausfetzung in vielen Provinzen irrig war.

rechte übertragen wissen wollen*), wodurch (wozu) unter einem das Nöthige eingeleitet wird.

8. Es müssen zwar immer einzelne Geistliche in der Seelsorge ausgesetzt bleiben, theils weil der Bevölkerungszustand vieler alten Pfarreyen nicht mehr als einen Geistlichen fordert, theils weil nach den bei den neuen Pfarreintheilungen richtig angenommenen Direktivregeln an den Orten, welche von der Hauptpfarrkirche wirklich zu weit entfernt, oder davon so abgeschnitten sind, daß die in denselben befindlichen Gemeinden einen beträchtlichen Theil des Jahres hindurch (denn auf einzelne Tage im Jahre und außerordentliche Ereignisse, z. B. Ueberschwemmungen durch Wolkenbrüche oder seltene Wassergüsse, kann nicht gesehen werden) alles Gottesdienstes und geistlichen Unterrichts beraubt**) gewesen wären, wenn sie keinen eigenen Seelsorger gehabt hätten.

Allein da schon die vielen neu errichteten Pfarren und Lokalien den überzeugendsten Beweis geben, daß man sich an diese Direktivregeln hier und da nicht streng gehalten habe, und eine vieljährige Erfahrung gelehrt hat, daß durch die einzelnen neuen Pfarren, Lokalien und Exposituren weder die Religions- noch die **politischen** Anstalten so viel gewonnen haben, als man erwartete, und dabei Wohlstand, Ansehen, Zucht, Ordnung und Sittlichkeit des isolirt angestellten, meistens unerfahrenen, jüngeren Säcular- und Regularclerus, welcher entweder zur gänzlichen Vollendung der in Studienjahren angefangenen Ausbildung oder zur Verhütung des etwaigen Abweichens von seinen Standes- und Amtspflichten der weisen Leitung und näheren Aufsicht älterer, erfahrener und geprüfter Pfarrer und rechtschaffener Ordensoberen noch immer höchst bedürftig ist, **wesentlich verloren hat**, so sind die wider die Direktivregeln minder nothwendigen Seelsorgerstationen nach und nach, so wie sie erlediget werden, ohne den Vorstellungen derjenigen Gehör zu geben, denen dabei nicht die Erleichterung der Religionshandlungen, sondern nur eigenes zeitliches Interesse am Herzen liegt, wieder eingehen zu lassen, und ihre Gemeinden der alten Mutter- oder nach Umständen auch anderen Pfarren zuzutheilen: und an diesen so viele Seelsorger anzustellen, als die Seelenzahl mit Rücksicht auf die mehr oder minder beschwerliche Ortslage fordert***).

---

*) Anmerk. des Verf. Die Zuweisung der Geistlichen an das Landrecht nutzte den Geistlichen durchaus nichts, da das Landrecht nach § 9, II. Inst. für die Justizstellen nicht einmal dem Dechant den Titel Herr geben durfte, die Gerichtstaxe größer und die Verlassenschaftsabhandlungen nach den Geistlichen schwieriger wurden, und daher meistens durch Delegationen besorgt werden mußten.

**) Solche Gemeinden waren des Gottesdienstes aber nicht beraubt, nur war seine Benutzung schwieriger, sie wurde aber eben deßwegen um so verdienstlicher gehalten. In einigen Gegenden Mährens hatte noch um 1780 das Sprüchwort geherrscht, um eines Segens willen könne man immerhin ein Paar Schuhe zerreißen.

***) Die in dem §. 8. angegebenen Nachtheile waren Folgen der Pfarreregulirung von 1784

9. Dem besondern Antrage einiger Bischöfe zur einstweiligen Abhilfe des bereits so hoch gestiegenen Mangels an Welt- und Ordensgeistlichen, dieselben vom Auslande hereinzuholen, kann nur in so fern statt gegeben werden, als sie alle die Eigenschaften und Erfordernisse besitzen, welche vermöge der dießfalls bestehenden Normalverordnungen vom 8. und 27. Sept. und 13. Dez. 1798 vorgeschrieben und um so strenger zu beobachten sind, als geschickte Geistliche von unverdorbenen Grundsätzen und guten Sitten die Entlassung von ihren Bischöfen und Ordensvorstehern, wegen des daselbst ebenfalls herrschenden Mangels an dergleichen Männern nicht so leicht erhalten werden.

Es wird demnach zur Steuerung dieses zeitlichen Mangels besser und zweckmäßiger seyn, da, wo eine Aushilfe in der Seelsorge wirklich und nicht etwa blos der althergebrachten Gewohnheit und Bequemlichkeit der Gemeinde und ihres reichlicher dotirten Pfarrers wegen nothwendig ist, zur Erzielung des erforderlichen Nachwachses durch die zu nehmenden Maßregeln die unbeschäftigten Pensionisten und Halbdefizientenpriester, nach Maßgabe ihre Geistes- und Leibeskräfte, die ohne Rücksicht auf das vom eigenen Arzte beigebrachte Untauglichkeitszeugniß in Gemäßheit der Verordnung vom 25. Okt. 1792 auf das genaueste zu untersuchen sind, zu verwenden.

Wenn auf solche Art der Clerus überhaupt den erforderlichen Nachwachs und das zu seiner Amtsführung unumgänglich nothwendige Ansehen wieder erhält, und sein Stand für die Zukunft gegen jede Art von Herabwürdigung vom Staate geschützt wird, so wird es sodann zur gänzlichen Befestigung dieses Ansehens und des damit immer verbundenen wichtigen Einflusses auf die Wirksamkeit der Gesetze und das Gedeihen der geistlichen und politischen Anstalten einzig und allein auf ihn selbst ankommen, daß er sich keine Fehler, sie mögen sich auf die Person oder das Amt beziehen, zu Schulden kommen lasse, und daß diesen Fehlern da, wo sie doch eintreten, durch die Wachsamkeit und strenge Aufsicht der Bischöfe und Consistorien alsogleich abgeholfen, und auch für die Zukunft durch Ergreifung nöthiger und zweckmäßiger Maßregeln standhaft vorgebeugt werde.

Nr. 33.

(Kropatscheck's Franz. Gesetzs. XVI., S. 232.)

Hofdecret vom 2. April 1802 (zufolge Handbillets vom 25. März 1802) in Rücksicht auf die Emporbringung der Regulargeistlichkeit.

Zur Abhilfe der wiederholten Beschwerden der Bischöfe über den gegenwärtigen Mangel und Verfall des Regular-Clerus wird verordnet:

Erstens. Die meisten Stifter sind seit ihrer letzten Regli-

rung weit unter den damals festgesetzten Personalstand herabgekommen. Es darf daher von nun an keines der noch bestehenden Klöster, wenn es auch bei der Regulirung überflüssig befunden worden, aufgehoben, oder mit einem andern gleichen Ordens vereiniget werden, es wäre denn, daß die Seelsorge von demselben weder im Beichtstuhle noch am Krankenbette eine Aushilfe mehr erwarten könnte; und auch in diesem Falle kann die Aufhebung oder Vereinigung nur mit Seiner Majestät besondern Einwilligung statthaben. Von der Wiederherstellung einiger Stifter und Klöster kann in so lang keine Rede seyn, bis nicht die noch bestehenden mit dem hinlänglichen Personale versehen seyn werden, oder hier und da etwa besondere Umstände eintreten, die ihre Auflebung nützlich und räthlich machen.

Zweitens. Den Stiftern und Klöstern, welche sich vermöge ihrer Statuten, mit Erziehung und Bildung der Jugend und den höheren Wissenschaften, die in und außer ihren Mauern an Universitäten, Lyceen und Gymnasien abgeben wollen und können, wird dermal so viele Kandidaten, jedoch immer nach den dießfalls schon bestehenden Vorschriften, aufzunehmen gestattet, als sie deren in dieser Absicht bedürfen, und von ihren Einkünften ohne Beschwerung oder Nachtheil des Religionsfondes leicht zu unterhalten im Stande sind. In Ansehung der anderen Stifter und Klöster, welche vermöge der Regulirung fortan zu bestehen haben, ist es bei dem damals angenommenen Numero fixo zu belassen, in den übrigen, nach den damaligen Direktivregeln, noch zur Auflassung bestimmt gewesenen, aber ihr künftiger Personalstand nach Maßstab ihres Einkommens und der Nothwendigkeit ihrer Aushilfe in der Seelsorge für den Bezirk, in welchem das Kloster sich befindet, festzusetzen. Die nunmehr aus dem Religionsfond dotirten Kapuziner- und Franziskanerordens-Klöster, die nie zur Aufhebung bestimmt waren, haben auch bei ihrem festgesetzten Numero fixo der Priester ferner zu verbleiben, die übrigen aber künftig aus zehn bis zwölf Priestern, und da, wo ihrer vor dem Jahre 1780 noch weniger waren, und auch nur aus der damaligen Anzahl mit der angewiesenen Dotation, ohne fernere Verrechnung der Kurrentmessen, zu bestehen, von der es überall abzukommen hat. Die Layenbrüder dieser zwei Orden, deren Menge mit der geringen Anzahl von Priestern außer alles Verhältniß gekommen ist, sind in so weit absterben zu lassen, daß in Zukunft in einem Kloster von acht bis achtzehn Priestern nur vier, jedoch ganz gesunde und brauchbare Layenbrüder, und so nach dem Verhältnisse der vermehrten Anzahl der Priester, auch mehrere Brüder zur Bedienung aufgenommen werden sollen. Uebrigens bleibt den Stiftern und Klöstern, welche den bemessenen Religionsfonds-Steuerbeitrag nicht ohne Beschränkung des Numeri fixi ihres Personalstandes entrichten könnten, und sich hierüber gehörig auszuweisen im Stande sind, einstweilen unbenommen, um die Nachsicht eines Theils oder auch des Ganzen anzusuchen.

Drittens. Da einerseits vor der Philosophie der Charakter des Jünglings und seiner moralischen und litterarischen Anlagen sich noch nicht entwickelt und er in den Gymnasialschulen selten mehr lernet, als sich

im Latein und Memoriren zu üben, und Selbſtdenken erſt ſeine Sache wird, wenn er in die Philoſophie kömmt, andererſeits aber das Studium der Philoſophie für die geiſtlichen Kandidaten durch die im Werke begriffene Vermehrung der philoſophiſchen Lehranſtalten in den Landſtädten, wo auf den wahrhaft bildenden und nützlichen Unterricht nicht minder, als auf die äußere Disciplin, welche vor ſittlichem Verderben bewahret, mehr geſehen werden kann, weſentlich erleichtert wird; ſo iſt kein Grund mehr vorhanden, von der dießfalls ſchon beſtehenden Normalvorſchrift, welche den geiſtlichen Kandidaten den Eintritt in einen Orden erſt nach beendigter Philoſophie geſtattet, abzugehen.

Viertens wird die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde nach vollendetem einundzwanzigſten Jahre allen denen gnädigſt geſtattet, welche vorher während eines dreijährigen ununterbrochenen Aufenthaltes, vom Tage der Einkleidung an, in dem nämlichen Orden und Stifte oder in Klöſtern der nämlichen Ordensprovinz, ſtandhafte Beweiſe eines wahren geiſtlichen Berufes und guter Verwendung in den hierzu erforderlichen Studien an den Tag gelegt haben; jene aber, welche dieſe drei Probejahre ehevor, als ſie vierundzwanzig Jahre alt geworden, nicht ausgehalten haben, dürfen ihre Gelübde wie bisher nur nach erreichtem vierundzwanzigſten Jahre ablegen, weil ſie ſonſt nicht Zeit genug gehabt hätten, ihre künftigen Beruf- und Standespflichten gehörig kennen zu lernen.

Fünftens wird das Studium der Theologie und des Kirchenrechtes jedem Stifte und Orden für ſich oder mehreren Stiftern eben und deſſelben Inſtitutes zuſammen gegen dem eingeräumet, daß ſelbes wenigſtens in einem dreijährigen Kurſe von vier, an der Univerſität ordentlich geprüften und approbirten Geiſtlichen nach dem beſtehenden allgemeinen Studienplan und den dießfälligen Vorlesbüchern gelehret, und Ende eines jeden Schuljahres die Hauptlehrſätze eines jeden Theiles eines Faches einer öffentlichen Disputation ausgeſetzet, und durch den Druck bekannt gemacht werden ſollen, wo ſonach das Geſetz von nun an aufhöret, ihre Cleriker zu den Semeſtralprüfungen an die Univerſität oder das Lyceum des Landes mit vieler Zeit und Koſtenverſplitterung abzuſchicken.

Sechstens. Da beinahe alle Ordensoberen, und mit ihnen auch die Ordinariate, den Wunſch äußerten, daß es in der Hauptſache bei der **bisherigen** Beobachtung der der Zeit und Umſtänden angemeſſenen Ordensſtatuten (was ſie immer ſein müſſen, wenn ſie der Religion und dem Staate nützlich werden und bleiben ſollen) inſofern ſie nicht durch landesfürſtliche Verordnungen abgeändert worden ſind, auch in der Zukunft verbleiben möchte, und da die Weſenheit dieſer Statuten in der evangeliſchen Armuth, Enthaltſamkeit und Gehorſam beſtehet, wozu jeder Orden ſo, wie nicht minder zu allen unterſcheidenden Eigenheiten ſeines urſprünglichen Inſtitutes verbunden bleibt, ſo, daß er in ſeinen Individuen Muſter der chriſtlichen Vollkommenheit darſtellen und den praktiſchen Glauben des Volkes gründen helfen und ſonach

an diese Bestimmung sich auch die außerordentliche Aushilfe in der Seelsorge und der öffentliche Unterricht der Jugend anschließen soll, so bedarf es keiner besondern Umarbeitung der Ordensstatuten, und es konnte daher in der allerhöchsten Entschließung vom 4. Mai 1799 nur von einer solchen Einrichtung und Annäherung zu den ursprünglichen Statuten die Rede seyn, wodurch das geschwächte Ansehen der Oberen, und die etwa gesunkene Disciplin emporgehoben, und damit die vorige in den Statuten sich gründende Ordnung so viel möglich wiederhergestellet und auf diese Weise die Existenz der für Religion und Staat so nützlichen Orden, wenn sie das sind, was sie sein sollen, dauerhaft gemacht werde.

Siebentens. Zum Verfall der innern Klosterzucht und Ordnung soll, nach einstimmiger Meinung der Ordensoberen, vorzüglich die, mit fast allen ihren Statuten im Widerspruche stehende, am 30. November 1784 jedem Kloster und Convente eingeräumte Befugniß, seine unmittelbar ersten Vorsteher selbst zu wählen, und die den Provinzialen beschränkte canonische Visitation der ihnen untergeordneten Klöster vieles beigetragen haben. Jene wird daher von nun an aufgehoben, und diese den Provinzialen wie vormals erweitert; jedoch dürfen nie wieder in den österreichischen Erbstaaten gelegene Klöster zu einer auswärtigen Provinz gezogen werden, noch die Provinzobern einen auswärtigen Generalvorsteher, unter was immer für einem Titel, unterworfen sein; statt den auswärtigen Generalen bleiben die Provinzoberen an ihre Ordinariate angewiesen, und diesen die Rechte und Pflichten, welche die einem jeden Orden eigenen Statuten den Generalobrigkeiten belegten, ferner übertragen.

Achtens. Die künftigen Provinzial- und Ordenskapiteln, von denen die Wahlen des Provinzial- und der unmittelbar ersten Vorsteher der Convente und Klöster vorzunehmen sind, haben aus dem Provinzial-, dann dem ersten Vorsteher eines jeden Klosters der Provinz und den ehemaligen Definitoren zu bestehen, die dießfälligen Wahlen aber und Befehlnisse ehevor keine Kraft und Giltigkeit haben, als sie vom Ordinariate, dem die Abhaltung des Ordenskapitels allemal vorläufig anzuzeigen ist, bestätiget, und der Landesstelle die neugewählten Oberen nahmhaft gemacht worden sind.

Neuntens wird den Provinzialen zur Pflicht gemacht, die untergeordneten Klöster, so oft es nothwendig ist, zu visitiren, und die darin entdeckten Unordnungen zu heben; wichtige und wesentliche Abänderungen aber eigenmächtig zu treffen, sind sie nicht befugt, sondern in jedem Falle schuldig, über ihre Visitationen dem Ordinariate, in dessen Sprengel das visitirte Kloster liegt, einen ausführlichen Bericht zu erstatten, in demselben die für nöthig befundenen Abänderungen umständlich anzuzeigen, und diese, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, erst nach erhaltener Ordinariatsgenehmigung, und nach Befund der Umstände auch jener der Landesstelle, in Vollzug zu setzen. Diese Beschränkung ist um so nothwendiger, als jedem Bischofe daran gelegen sein muß, genau zu wissen, was in den Klöstern vorgeht, und ob sie dem, was Staat und Religion von

ihnen mit Zuversicht erwartet, entsprechen, und ob etwanige Klagen und Beschwerden der Untergebenen wider ihre Oberen gegründet sind oder nicht. Hiernach bekommen die Ordensoberen wieder das Recht der Verschickung der Geistlichen von einem Kloster in das andere der nämlichen Provinz, insofern dadurch dem Religionsfonde keine neue Last zuwächst, dann auch das Strafrecht über nicht politische Vergehungen; jedoch, wenn die Strafe länger dauern sollte, immer mit Vorwissen und unter der Verantwortlichkeit des bischöflichen Ordinariates, an das sowohl als auch von diesem an die politische Behörde dem gestraften Ordensmanne, wenn er hierin von seinen Oberen gekränkt zu seyn mit Grund glauben kann, nach dem natürlichen Rechte zu appelliren, unbenommen bleiben muß. Jedoch dürfen die politischen Behörden den unmittelbaren Beschwerden der Ordensleute über Bedrückungen von Seite ihres Oberen oder über die ihnen dießfalls vom Ordinariate verweigerte Abhilfe kein Gehör geben, wenn sie sich nicht gehörig legitimiren können, daß ihnen das Ordinariat sowohl die Untersuchung als gerechte Abhilfe verweigert haben, worüber sich alsdann dieses mit Vorlegung der Untersuchungsakten auszuweisen haben wird. Den Provinz- und ersten Klostervorstehern, welche die ihnen obgelegenen Amtspflichten zur Zufriedenheit der geistlichen und weltlichen Behörden immer genau erfüllen, können nach ihrem Austritte zu einiger Belohnung und Aufmunterung der Nachfolger in ihren Aemtern die Vorzüge, die sie einst hatten, die aber durch die Verordnungen vom 1. August und 23. Dezember 1785 aufgehoben worden, in so weit wieder zugestanden werden, als solche außer dem ihnen zustehenden persönlichen Vorrange der gemeinschaftlichen Zucht und Ordnung, wozu jedes Ordensmitglied ohne Ausnahme allemal verbunden seyn muß, nicht nachtheilig werden.

Zehntens. Da die Canones den Regular-Clerum zur Uebereinkommung einer Säkular-Pfründe, wie sie immer heißen mag, für unfähig erklären, und die Stifter und Klöster sich nie erholen und zur beabsichtigten dauerhaften Subsistenz und Wirksamkeit gelangen könnten, wenn ihnen von Zeit zu Zeit die besseren und tauglicheren Mitglieder durch ihre allmälige Beförderung auf Sekularbenefizien entzogen würden, so darf von nun an keinem Ordensgeistlichen mehr eine derlei Pfründe zu Theil werden, und diejenigen, welche schon im Besitz oder daselbst nur noch als Kooperatoren angestellet sind, müssen binnen drei Monaten sich erklären, ob sie sich den Zurücktritt in ihre Stifter und Klöster vorbehalten haben, oder nicht, damit die Bischöfe wissen, wer ihnen von den Ausgesetzten lebenslänglich angehöre, und um zugleich bestimmen zu können, welchen noch ferner das Recht zu erben, oder beerbt zu werden, zustehe.

Eilftens. Die dermalen in Stftern und Klöstern befindlichen Ordensmitglieder dürfen sonach künftig zu keiner beständigen Seelsorge auf Säkularpfründen, sondern nur zur Aushilfe in derselben durch eine kürzere Zeit nach Befund der Umstände, die allemal der Ordinarius zu bestimmen hat, verwendet werden; dabei aber muß es den Ordensoberen allemal frei-

ſtehen, die nur zeitlich ausgeſetzten Geiſtlichen, wenn ihre Dienſte im Kloſter wie immer nothwendig werden, mit Bewilligung des Ordinarius von der Seelſorge ab-, und in das Kloſter zurückzuberufen, und ihre Stelle durch ein anderes taugliches Individuum zu erſetzen.

Zwölftens. Endlich gibt es noch eine dritte Gattung von Ordensgeiſtlichen, die außer ihren Klöſtern ſich aufhalten, und weder in der Seelſorge angeſtellt, noch jetzt eine andere Standesbeſchäftigung mehr haben, und dieſe ſind ohne weiteres dahin zurückzuweiſen, wo ſie wieder ihr Ordenskleid anziehen, und ſolches, gleich ihren Mitbrüdern, nie mit einem andern verwechſeln ſollen; ſo wie überhaupt nur auf einer Reiſe und in der Seelſorge oder bei einer andern Beſchäftigung auf dem Lande der Obere befugt iſt, ſeinen untergeordneten Geiſtlichen einen kürzeren Habit und darüber ebenfalls einen Kaputrock von dunkle Farbe zu erlauben; auch darf der in einige Stifter und Klöſter eingeſchlichene, der häuslichen Zucht und Ordnung äußerſt nachtheilige Unfug, daß ſich die Geiſtlichen den für ſie ſtatirten Unterhaltungsbetrag auf die Hand geben laſſen, und damit alle ihre Bedürfniſſe, als: Kleidung, Koſt, Beheizung u. ſ. w. ſelbſt beſtreiten, nicht länger geduldet werden, die daher in Zukunft wieder, wie ehe und bevor, als die Faſſionen entſtanden, nicht nach dieſem ſondern nach ihrem Inſtitute in Gemeinſchaft zu verpflegen ſind.

Dreizehntens. Die den Stiftern und Klöſtern einverleibten Pfarrer ſind wie bis nun fortan mit ihren Geiſtlichen zu beſetzen ſchuldig, dabei aber iſt die dießfalls unterm 21. März 1772 erlaſſene Verordnung, ſo viel es der Perſonalſtand des betreffenden Stifts oder Kloſters nur immer erlaubet, nicht außer Acht zu laſſen, zufolge welcher auf derlei Stationen mehrere, und zum wenigſten drei Geiſtliche ſeyn ſollen, um auf dieſe Weiſe eine Art von Gemeinde und Abhängigkeit von einem Obern zu bewirken, zu welchem Ende die neuerrichteten minder nothwendigen Seelſorgerſtationen, wo vermöge der geringen Seelenzahl nach den Direktivregeln weder ein Seelſorger angeſtellt ſeyn ſoll, nach und nach aufzulaſſen, und die Gemeinden mit ihren Seelſorgern wieder den Mutterpfarren einzuverleiben ſind. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß dieſe Wiedervereinigung von Fall zu Fall nur mit Einwilligung der Landesſtelle und des Ordinariates geſchehen könne.

Vierzehntens. Der öffentliche Gottesdienſt in den Stifts- und Kloſterkirchen, wo keine Pfarren ſind, kann wie vormals, mit Erlaubniß des Ordinariates geſtattet, jedoch darf dadurch der vorgeſchriebene Gottesdienſt in der Ortspfarre keineswegs geſtöret, oder wie immer Gelegenheit zur Beſeitigung deſſelben gegeben werden, weil der Pfarrer allein der ordentliche Seelenhirt und Lehrer ſeiner Gemeinde iſt, und der Ordensgeiſtliche immer nur ſein Gehilfe bleibt.

Fünfzehntens. Um die auf dieſe Weiſe **hergeſtellte Zucht und Ordnung** feſtzuhalten, und zum vollen Gedeihen zu bringen, wird die, ſo viel möglich, beſtändige Gegenwart der Vorſteher unumgänglich noth-

wendig, und zu diesem Ende höchst rathsam, daß von den bei ständischen Collegien angestellten geistlichen Verordneten, deren Stifter weiter entfernt sind, da, wo derselben zwei sind, immer einer wechselweis viertel- oder halbjährig in seinem Stifte sich aufhalte, und da, wo nur einer ist, derselbe wenigstens vier Monate des Jahres in seinem Stifte zubringe, und sich während dieser Zeit in seinem Amte von einem im Orte des Collegiums oder in einem nahe gelegenen Stifte befindlichen geistlichen Mitstande suppliren und, um in der Verbindung der Kenntniß in den sämmtlichen Collegialgeschäften zu bleiben, sich die dießfälligen Verhandlungsprotokolle nachsenden, oder aber bei seiner Zurückkehr zum Nachlesen vorlegen lasse. Aber auch alle diese Anstalten und Verordnungen, für deren genaue Beobachtung die Ordensvorsteher dem Ordinariate jederzeit verantwortlich seyn sollen, so zweckmäßig sie auch zur Beseitigung ihrer vielfältigen Beschwerden in jeder Rücksicht sind, und die so sehnlichst gewünschte Wiederherstellung der seit zwanzig Jahren in Verfall gerathenen klösterlichen Disciplin und Ordnung zuverläßig bewirken können, werden noch immer fruchtlos seyn, wenn nicht die Ordensvorsteher selbst aufrichtig und getreulich mitwirken, auf die neu eingeführte Zucht und Ordnung streng halten, mit ihrem guten Beispiele vorangehen, für ihre Person keinen übertriebenen Aufwand machen, und da sie blos Sachwalter der ihnen anvertrauten Stifter und Klöster sind, in keiner wichtigen Sache etwas unternehmen, ohne die frömmsten und einsichtsvollsten Ordensbrüder darüber vorläufig zu Rathe gezogen zu haben, damit sie wieder jeden Vorwurf der Uebelgesinnten, deren es fast in jeder Gemeinde gibt, durch eigenes Bewußtseyn und das Zeugniß Anderer in jedem Falle gesichert sind.

Nr. 34.

(Aus Bisingers Staatsverfassung des österreichischen Kaiserthums. — Vorgeschrieben als Lehrbuch der Statistik — B. II. S. 114—117. Wien 1809.)

Statistische Bemerkungen von Bisinger über die Rechte der österreichischen Regierung in Kirchensachen, nach dem Zustande von 1809.

Zu den Regierungsrechten des Kaisers gehört auch das Jus circa sacra, d. i. das Recht, die zufälligen und veränderlichen Kirchenangelegenheiten, die zugleich auf das Wohl und Weh des Staates Einfluß haben, zu bestimmen, und keine fremde Einmischung in dieselben zu gestatten. Der Landesfürst kann daher den nicht wesentlichen gottesdienstlichen Handlungen eine bestimmte Einrichtung geben, sie beschränken, wohl gar abstellen, wenn, wie der Fürst Staatskanzler Kaunitz in der auf das Memoire des päpstlichen Nuntius Garampi am 19. Dez. 1782 deutlich ertheilten Ant-

wort erklärte, sie weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist und die Seele allein betreffen.*) — — —

Der Landesfürst hat auch das Recht, das Intercalare, d. h. die Einkünfte von allen erledigten Benefizien, einige ausgenommen, bis zu deren Wiederbesetzung zu beziehen und zu einem andern Gebrauche für die Kirche zu verwenden. Er übet über die Geistlichen in den deutschen und galizischen Erbstaaten die Gerichtsbarkeit in Civilsachen aus und fordert von geistlichen Personen sowohl als geistlichen Gütern die gemeinschaftlichen Steuern, ja der Clerus ist daselbst noch zu anderen besonderen Abgaben verpflichtet. Diese sind 1) das Fortificatorium zur Unterhaltung der Festungen an den türkischen Gränzen; 2) das Erbsteueräquivalent, welches jährlich mit zwei vom Hundert entrichtet wird; 3) das Alumnaticum zum Behufe der Diözesanseminarien; 4) die Religionsfonds- oder geistliche Aushilfssteuer zur besseren Bestreitung der dem Religionsfonde auferlegten mannigfaltigen Abgaben**). In den deutschen und galizischen Provinzen genießt also die Geistlichkeit weder die Personal- noch die Realienmunität, in Ungarn und den damit verbundenen Provinzen hingegen hat der Clerus nicht nur das Privilegium fori in Personalklagen und Criminalfällen, sondern er ist auch gleich dem Adel befreiet von aller Contribution, von allen Mauth- und Dreißigstgefällen ohne anderer Vorrechte zu erwähnen.

Endlich ist der Kaiser berechtigt, öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalten zu errichten, welche nach Verschiedenheit ihres Zweckes verschiedene Benennungen bekommen, die errichteten umzuformen, öffentliche Lehrer und Professoren zu bestellen, Schulordnungen und Vorschriften über die zu befolgende Lehrmethode zu erlassen, zum Voraus zu bestimmen, welche Kenntnisse diejenigen, welche sich dem Staatsdienste widmen wollen, besitzen sollen, über die Verwaltung sämmtlicher Kirchen- und Schuleinkünfte

*) Anmerk. des Verf. Diese Stelle zeigt, daß im Jahr 1809 alle Grundsätze des Josephinischen Kirchenrechts unverändert noch bestanden, auch bestanden sie noch zu Ende 1847.

**) Diese Stelle zeigt, daß der Clerus außerhalb des gemeinen Rechtes in Ansehung der Abgaben stand, und zwar zu seinem Nachtheile. Von den hier angeführten besonderen Abgaben ist das Fortificatorium alt, aus jenen Zeiten nämlich, wo noch die Türken für den Erbfeind der Christenheit galten, das Erbsteueräquivalent entstand unter Maria Theresia, die Religionsfondssteuern entstanden, und zwar zu sehr hohen Prozenten, unter Joseph II., weil man damals offiziell behauptete, daß der Religionsfond (d. h. die eingezogenen Kirchergüter) nicht im Stande wären, die Ausgaben desselben zu decken; das Alumnaticum endlich wurde erst unter Kaiser Franz sehr bedeutend, da man die zufolge des Handbillets von 1802 den Bischöfen bewilligten Diözesanseminarien größtentheils aus den Beiträgen der Curatgeistlichkeit deckte. Diese vielen Abgaben erklären es übrigens, warum unter dem Kaiser Franz viele ehemals für gut gehaltene Pfründen es nicht mehr waren. Uebrigens hat die Incamerirung des Intercalars unter Joseph II. zur Folge gehabt, daß der Geistliche, welcher eine Pfründe antrat, durchaus kein Geld zur Einrichtung in die Hände bekam, und also gleich anfangs auf die beschwerlichsten Bedingungen Schulden machen mußte.

Rechnung zu fordern, und die Oberaufsicht über das gesammte Schul- und Erziehungswesen zu führen, wovon auch selbst Privatlehr- und Erziehungsanstalten nicht ausgeschlossen sind.

Nr. 35.

(Kropatscheck's Gesetzs. XXXIV. S. 235.)

Hofkanzleidecret vom 21. Juli 1814, wegen Theilnahme der Bischöfe an der Censur theologischer Schriften.

Zur künftigen Vermeidung der Beschwerden, Widersprüche und Collisionen, die sich schon so oft zwischen den Ordinariaten und Censurbehörden wegen den den ersteren anstößigen, von den letzteren zum Druck oder sonst zugelassenen theologischen Schriften und wie sonst immer Namen habenden Religions-, geistlichen Betrachtungs-, Erbauungs-, Andachts- und Gebetbüchern ergeben und nicht selten großes Aufsehen erregt haben, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß dieselben allemal vorläufig dem betreffenden Erz- oder Bischofe oder Consistorium zur Einsicht und allfälligen Erinnerung mitgetheilt, und in Fällen, wo dieses Bemerkungen und Einwendungen dagegen zu machen fände, mit denen sich die Censur nach den dießfalls bestehenden Direktivregeln nicht einverstehen zu können glaubte, **Sr. Majestät zur Entscheidung** vorgelegt werden sollen.

Anmerk. des Verf. Es wäre interessant, diese Direktivregeln zu kennen. Höchstwahrscheinlich bestanden sie auf der Handhabung des Grundsatzes: dem Staate komme die Leitung der Kirche zu und für diesen Zweck müsse in letzterer das Episcopalsystem gehandhabt werden. Man findet nämlich in der Zeit von 1790—1835 nicht eine Verordnung, welche diese Vermuthung widerlegt, wohl aber manche, welche sie bestätigen.

Nr. 36.

(Rechbergers Handbuch. 2. Auflage. 1825. I. S. 259. 260.)

Auszüge aus Rechbergers Handbuch des österreichischen Kirchenrechts über die Stellung des katholischen Clerus zu den Akatholiken.

§. 308.

In Hinsicht auf das Verhältniß der Kirche zu den Protestanten bei pfarrlichen Funktionen sind folgende Vorschriften zu beobachten: 1) die katholischen Seelsorger dürfen und sollen von selbst, ohne daß sie erst dazu gerufen werden, akatholische Kranke einmal besuchen, ihnen ihren Beistand anbieten, und sie, wenn sie es verlangen, mit allen Mitteln versehen, jedoch

hiebei mit aller Bescheidenheit und Sanftmuth verfahren, sich aller Zudringlichkeit enthalten, und wenn der Kranke sich ihres Beistandes nicht bedienen will, ohne weiters sich wieder entfernen. (Hofdecret vom 31. Jänner 1781). 2) Wo die Akatholiken keine eigenen Beerdigungsplätze haben, muß ihnen die Beerdigung im katholischen Friedhofe gestattet werden, in diesem Fall soll aber das Absingen akatholischer Lieder und die Haltung der Leichenreden auf den katholischen Friedhöfen unterbleiben. 31. Dez. 1783. 8. Jänner 1784. Der nächste Geistliche der Religion, zu welcher der Verstorbene sich bekannt hat, ist zur Begleitung der Leiche herbeizurufen; könnte dieser nicht erscheinen, so müßte der Pfarrer des Ortes die Leiche begleiten. Jedem steht es frei, sich mit dem in seiner Religion üblichen Gepränge begraben zu lassen, und zu verlangen, daß er unter Glockengeläute begraben, wie auch das seiner Religion angemessene Zeichen auf sein Grab gesetzt werde. 12. Aug. 1788. 3) Das vorgeschriebene dreimalige Aufgebot der Ehen der akatholischen Brautleute muß sowohl in den katholischen Pfarren, zu deren Bezirke sie gehören, als in ihrem akatholischen Bethause geschehen. 19. März 1784. 4) Akatholiken sollen von der Taufpathenstelle bei katholischen Kindern auf eine gute Art beseitiget werden. 25. Jun. 1807. Doch mögen sie immer als Zuseher und Zeugen dabei erscheinen. 10. Jul. 1802. — —

§ 311.

An den Orten, wo kein akatholischer Prediger ist, und die Protestanten des Ortes nicht einem benachbarten Prediger ordentlich zugetheilt sind, hat der katholische Pfarrer nach den im Schlesien eingeführten und dießfalls zur Norm vorgeschriebenen Ritus ihre Taufen, Trauungen und Begräbnisse vorzunehmen. Bei den Taufen und Trauungen bedient er sich des Diözesanrituals. Bei Begräbnissen geht er, wenn er dazu ersucht wird, mit der protestantischen Leiche, und sorgt nur, daß kein Lied gesungen werde, worin etwas den Katholiken Anstößiges vorkommt. Er segnet aber das Grab nicht ein und hält auch keine Collecte. Wird aber der Pfarrer nicht dazu ersucht, so ist nach Bezahlung der Stolgebühren den akatholischen Schulmeistern erlaubt, zu Grabe zu singen. 16. März 1782.

Anmerk. des Verf. Diese noch im Jahre 1848 bestandenen Gesetze zeigen die Stellung der katholischen Kirche unter dem Kaiser Franz. Rechbergers Werk war (1810—1833) das Vorlesebuch an den hohen Schulen über das Kirchenrecht gewesen. Bemerkenswerth ist aber, daß unter Franz von Vorstellungen der katholischen Geistlichkeit gegen jene Gesetze nichts bekannt geworden ist.

Nr. 37.

(Kropatſcheck's Geſetzſ. des Kaiſers Franz. XXXXVI. S. 18.)

Miniſterialſchreiben vom 8. Jänner 1822, wegen des Anſtandes in der Kleidung der Ordensgeiſtlichen und wegen der Clauſur in Stiftern und Klöſtern.

Es iſt Sr. Maj. Allerhöchſter Wille, daß mit Ernſt und Strenge darüber gehalten werde, daß alle Ordensgeiſtlichen Hochdero deutſcher Staaten und des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs ſich ſtets der vorgeſchriebenen Ordenskleidung bedienen und nicht in Fracken und einer Bekleidung herumgehen, welche es zweifelhaft macht, zu welcher Klaſſe von Menſchen ſie gehören.

Eben ſo iſt in den Stiftern und Klöſtern die ſtatutenmäßige Clauſur herzuſtellen und in Hinſicht des Ausgehens genau zu beobachten, was die Satzungen eines jeden Ordens vorſchreiben.

Nr. 38.

(Aus Kropatſchecks Geſetzſ. Bd. XXVII. S. 446.)

Hofkanzleidecret vom 17. Okt. 1810 an alle Länderſtellen, wegen der Prüfungen aus der Theologie.

Seine Majeſtät haben bei Gelegenheit, wo im letztverfloſſenen Schuljahre an der Wiener Univerſität einige anſtößige, zweifelhafte und unzeitige Lehrſätze im theologiſchen Fache zur öffentlichen Vertheidigung ausgeſetzt und zum Drucke befördert worden ſind, ſich bewogen befunden, wiederholt und nachdruckſamſt zu befehlen, daß ſtatt der bloß disputablen Lehrſätze, womit man immer mehr zu glänzen als zu nützen trachtet, und der Schüler meiſtens nur Zweifel und leeres Wiſſen davon trägt, und ſeinen Kopf lediglich mit ſchwankenden, der Kirche und dem Staate gleich wenig frommenden Grundſätzen anfüllt, bei allen Schul- Semeſtral- und öffentlichen Prüfungen, als vorzüglich bei den feierlichen Disputationen **blos** die doctrina plana und das jus planum vorgenommen, und ſtets nur das praktiſch-brauchbare, wodurch die gute Sache der Kirche und des Staates wahrhaft befördert wird, gewählet und Alles beſeitigt werden ſolle, was für beide **wie immer** anſtößig oder nachtheilig ſeyn **könnte.**

Nr. 39.

(Kropatscheck's Fortsetzung der Gesetzsamml. des Kaisers Franz. Bd. IV. S. 66.)

Hofdecret vom 14. Febr. 1811, wodurch die geistlichen Stifter zur Bildung von Professoren ermuntert werden.

Se. Majestät wünschen, daß die Stifte nach den rühmlichen Beispielen der Benediktinercongregation St. Mauri im alten Frankreich und einiger Stifte in dem ehemaligen Deutschland, die durch fleißige Pflege höherer Litteratur sich rühmlich auszeichnen und nach dem Beispiele einiger inländischen Stifte, welche Männer in ihrer Mitte zählen, die sich in einzelnen Fächern des menschlichen Wissens einen großen Namen erworben haben, Anstalten treffen, durch welche sie ausgezeichnete Männer in ihren Gemeinden erziehen, die zum öffentlichen Lehramte der höheren Wissenschaften an Universitäten und Lyzeen mit Vortheil des Staates und zur Ehre ihres Stiftes verwendet werden mögen. Sie werden dadurch den Pflichten treuer Staatsbürger in einem vorzüglichen Grade entsprechen und eben durch diese Pflichterfüllung ihre fernere Aufrechthaltung und den Schutz der Staatsverwaltung sich verdienen. Die schon als öffentliche Lehrer des Faches, welches das Stift besonders cultivirt, auszuwählenden Mitglieder werden eben den Gehalt, welcher für Professoren des Weltpriesterstandes systemisirt ist, zu beziehen haben, ohne wegen der Emolumente, die ihnen etwa das Stift nebenher zuwendet, an den Gehalten einen Abzug zu leiden.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 40.

Fragmente aus der päpstlichen Staatsschrift vom 19. April 1839, betitelt: Rechtliche und faktische Darstellung nebst authentischen Urkunden in Beantwortung der durch die Berliner Staatszeitung vom 31. Dez. 1838 bekannt gemachten Darstellung und Denkschrift. Regensburg 1839.

Am 31. Dezember 1838 erschien in der Berliner Staatszeitung eine später in anderen Tageblättern neuerdings abgedruckte, von einer Denkschrift*) oder Erörterung begleitete Darstellung, durch welche die preußische Regierung eine öffentliche Widerlegung der päpstlichen Allocution vom 13. September desselben Jahres zu liefern beabsichtigte, in so weit letztere die Unternehmun-

*) Der Erklärung der preuß. Regierung sind zwei Beilagen beigegeben, deren erste (Urk. Lit. A) die päpstliche Allocution vom 13. September 1837, und die zweite (Urkunde Lit. B.) die obgedachte Denkschrift enthält.

gen gedachter Regierung gegen die unverletzlichen Rechte der katholischen Kirche, und namentlich die unangenehmen Vorgänge mit dem Erzbischofe von Gnesen und Posen zum Gegenstande hatte. Der heilige Stuhl kann den Inhalt der vorerwähnten Darstellung und Denkschrift theils wegen der Grundsätze, auf denen sie beruhen, theils in Betreff der Thatsachen, welche darin kundgegeben werden, nicht mit Stillschweigen übergehen. In diesen beiden Schriften herrschet und wird als unbestreitbar aufgestellt ein Grundsatz, der den Ausgangs- und Mittelpunkt bildet, aus welchem die ganze Reihe von Anforderungen und Behauptungen der königlichen Regierung hergeleitet und auf sie wiederum zurückgeführt werden können; der Grundsatz nämlich, die Abhängigkeit der Kirche von der Staatsgewelt in Angelegenheiten der Religion.

Es wird darin behauptet, daß es der königlichen Gewalt zukomme, Bestimmungen und Anordnungen über religiöse Gegenstände auch im Widerspruche mit demjenigen zu erlassen, was die Kirche darüber festsetzt und befiehlt; dergestalt, daß die Gesetze und Verfassung der letztern den Gesetzen und der Verfassung des Königreichs weichen müßten. In Folge dessen will man, daß im Conflicte der einen mit den andern, die Bischöfe, die Geistlichkeit und das katholische Volk verpflichtet seyen, nicht den Gesetzen und Einrichtungen der Kirche zu folgen, sondern den Gesetzen und Einrichtungen des Königreichs, und daß sie durch Verweigerung der Beobachtung der letzteren, um sich an erstere zu halten und ihnen zu gehorchen, sich des Umsturzes der gesetzlichen Ordnung schuldig machten, und in dieser Eigenschaft nach aller Strenge der landesherrlichen Gesetze bestraft werden müßten. Es wird gleichergestalt behauptet, daß nicht allein kein Bischof der katholischen Diözesen Preußens ohne Erlaubniß der Regierung neue Verordnungen in Angelegenheiten der Religion erlassen, noch aus eigenem Rechte einen Geistlichen seiner Stelle und Würde entsetzen dürfe, sondern auch der heilige Stuhl selbst in anderen Staaten keine gesetzgebende Gewalt ausüben könne; dergestalt, daß auch in doctrinellen Gegenständen keine päpstliche Entscheidung ohne Zustimmung der Regierung im Königreiche bekannt gemacht werden und Kraft haben solle. Es wird endlich behauptet, es stehe in der Macht des weltlichen Landesherrn, zu verhindern, daß die Katholiken dem Oberhaupte der Kirche ihre Unterwürfigkeit gegen dessen Entscheidungen bezeigten, wenn diese letzteren nicht die königliche Genehmigung erhalten hätten, und es wird sogar gefordert, daß die Bischöfe und die Geistlichkeit sich nicht an den heiligen Stuhl wenden sollen, um in religiösen Gegenständen theils der Lehre, theils der Disciplin Instruktionen zu verlangen, und daß sie in dergleichen Dingen, ohne die volle Kenntnißnahme, Erlaubniß und Dazwischenkunft des Staates mit dem heiligen Stuhl durchaus keine Verbindlichkeit haben.

Solche Grundsätze bilden nicht allein die Grundlage der von obgedachter Regierung bekannt gemachten Darstellung und Denkschrift, und werden darin als eben so viele, der königlichen Würde inhärirende Befugnisse verkündiget; sondern es wird auch noch erklärt, daß jener Monarch niemals auf irgend

eines derſelben verzichten werde, und daß keine Macht auf Erden im Stande wäre, ihn an der Behauptung derſelben zu verhindern. Ja, nicht zufrieden damit, in den hier angedeuteten Grundſätzen die Norm und Richtſchnur ſeines Regierungs-Verhaltens gegen die katholiſchen Unterthanen in ihren Verhältniſſen mit der Kirche aufzuſtellen, will das preußiſche Cabinet außerdem noch, daß in der praktiſchen Anwendung dieſer Grundſätze, wie es ſich ausdrückt, die wohlthätigen Formen einer Ordnung erkannt werden ſollen, in welchen die Kirche ſelbſt die Gewährleiſtung ihres Beſtehens und ihres Gedeihens finde. Hierauf erklärt dasſelbe die Anklagen für ungegründet, und die Forderungen für unzuläſſig, von welchen in den beiden Allocutionen des heiligen Vaters an das heilige Collegium die Rede iſt, und ſcheuet ſich nicht, ohne Rückhalt zu behaupten, daß dergleichen Forderungen auf nichts Anderes gerichtet wären, als darauf, die kirchliche Gewalt auf eine mit den Rechten des Landesherrn unvereinbare Weiſe auszudehnen, und die unerfreuliche Spaltung zwiſchen dem Staate und der Kirche immer mehr zu erweitern. Späterhin, und geſtützt auf die mehrerwähnten Grundſätze, geht die preußiſche Regierung in ihrer Darſtellung ſo weit, die kathol. Biſchöfe und Prieſter, welche, im Widerſpruche mit den Geſetzen der Monarchie, die Gläubigen zum Gehorſam gegen die Geſetze der Kirche anmahnen, und ihnen denſelben einſchärfen, öffentlich zu beſchuldigen, als zündeten ſie durch dieſes ihr Verfahren am Altare die Fackel der Zwietracht an, als griffen ſie ein in die Ruhe der Geſellſchaft, als reizten ſie die Unterthanen zur Empörung auf, und bereiteten dadurch das Verderben der Kirche ſelbſt vor, das, wie ſie ſich ausdrückt, früh oder ſpät eintreten werde.

Es kann dem heiligen Stuhle in der That nichts Neues ſeyn, aus dem Munde einer proteſtantiſchen Regierung den verwerflichen (damnabile) Grundſatz der Abhängigkeit der Kirche vom Staate zu vernehmen. Ja, er fühlt ſogar, wie vollkommen unnütz es ſeyn würde, denſelben zu widerlegen, indem er zu gleicher Zeit die Beruhigung hat, ſich auf den reinen Glauben und auf die ſtandhaften, geſunden Prinzipien der katholiſchen Bevölkerung jenes Königreichs verlaſſen zu können. Es geht jedoch aus der von dem preußiſchen Cabinette in ſeiner Darſtellung und Denkſchrift gemachten Anwendung jenes Grundſatzes, aus dem Inbegriffe der in denſelben ausgeſprochenen Prinzipien, und aus der deutlich darin ausgedrückten Anſicht, ſein praktiſches Syſtem in Betreff der katholiſchen Kirche nach dieſen letzteren einrichten zu wollen, mit aller Klarheit hervor, mit wie großem Rechte der heilige Vater in ſeiner Allocution vom 13. Sept. v. J. gegen die Unternehmungen der vorerwähnten Regierung, welche darauf abzielten, die katholiſche Bevölkerung der Monarchie von dem Mittelpunkte der katholiſchen Einheit loszureißen, Einſpruch gethan; und mit wie großem Unrechte dagegen eben dieſe Regierung jene Einſprüche als ſolche rügt, die nicht einmal durch das Ungeſtüme einer leidenſchaftlichen Sprache entſchuldigt werden dürfen. Denn es kann nach jenen Grundſätzen und Regeln ein ſolches Syſtem in der That nicht befolgt werden, ohne ein offenbares, direktes Beſtreben, in der königlichen Regie-

rung, den Mittelpunkt der kirchlichen Einheit für die ganze katholische Bevölkerung des Königreichs aufzustellen, die katholische Bevölkerung Preußens von dem wahren und alleinigen Mittelpunkte der Einheit, welches der römische Papst ist, zu trennen, um der Kirche eine neue, jener ihr von ihrem göttlichen Stifter gegebenen entgegengesetzte Verfassung einzuführen, mit einem Worte, aus dem katholischen Theile der Monarchie eine neue Kirche zu bilden, welche daher ganz anders als katholisch seyn würde, indem die Natur und die Form einer von Gott eingesetzten Kirche nicht von der Gewalt und den Plänen der Menschen abhängig ist, und die katholische Kirche nicht mehr bestehen kann, wo die Vorgänge und Rechte, mit dem sie von ihrem Stifter bekleidet wurde, verändert und ausgeschlossen werden.

Allerdings ist die katholische Kirche nach den Absichten der göttlichen Weisheit unzweifelhaft eine, und wie sehr sie auch in der ganzen Welt ausgebreitet ist, sie bildet einen einzigen Leib, einen einzigen Schafstall, eine einzige vollkommene Gesellschaft, durch das Bekenntniß eines und desselben Glaubens, durch den Gebrauch derselben Sakramente, durch die Unterordnung unter eine und dieselbe heilige Regierungsgewalt. Es besteht daher in der katholischen Kirche eine wahrhafte Gewalt in Gegenständen der Religion, eine Gewalt, die von jeder andern, welche in bürgerlichen Dingen an der Spitze steht, durchaus verschieden ist; eine Gewalt, die die höchste ist in ihrer Art, und wesentlich unabhängig von aller irdischen Herrschaft; eine Gewalt, die als solche alle zu dem Zwecke ihrer Einsetzung nothwendigen Rechte in sich vereinigen muß, und namentlich jene, Gesetze zu geben, zu richten und zu strafen. Wahrlich, der Sohn Gottes, der von seinem eignen Vater gesendet war, um ein neues Volk zu bilden, erfüllte seine Sendung, und stiftete die Religion ohne irgend eine Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt. Und weit entfernt, den Schatz der Offenbarung den Regenten der Welt anzuvertrauen, und seine Gewalten ihnen mitzutheilen, wählte Er zu dem großen Zwecke Apostel und eiferte sie an, den Haß, die Widersprüche, die Verfolgungen, welche sie von Seiten der weltlichen Mächte erfahren sollten, mit Muth zu ertragen; jene Verfolgungen, in deren Mitte und Angesichts welcher die Kirche in der That gegründet, ausgebreitet und festgestellt wurde. Und nicht die Fürsten und Könige der Erde, sondern die Bischöfe sind von dem heiligen Geiste bestellt worden, um die Kirche Gottes zu regieren. Die Kirche hat außerdem durch göttliche Einsetzung einen obersten Lehrmeister, einen gemeinsamen Mittelpunkt, ein allgemeines Oberhaupt, welches dieselbe mit Machtfülle regiert und beherrscht. Dieses allgemeine Oberhaupt, dieser gemeinsame Mittelpunkt, dieser oberste Lehrmeister, ist der römische Papst, welchem Jesus Christus in der Person des Fürsten der Apostel, des heiligen Petrus, die Gewalt der Schlüssel anvertraut, den Primat der Ehre und zugleich der Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche übertragen, und nicht allein das Recht gegeben, sondern auch die strengste Verpflichtung auferlegt hat, die Lämmer und die Schafe, d. h. die Gläubigen und die Hirten selbst zu weiden, und seine aller Orten auf der Erde zerstreuten Brüder zu stärken. Es gibt also keinen Theil der katholi-

ſchen Welt, in Bezug auf welchen die heilige Obergewalt des römiſchen Papſtes eine auswärtige genannt werden könnte. Die mit ſeinem Primate nothwendigerweiſe zuſammenhängenden Rechte erſtrecken ſich über jede Nation, über jeden Staat, über jedes Reich, wo nur immer Katholiken zur Unterweiſung in der Lehre und zur Unterordnung unter die Zucht der Kirche vorhanden ſind. Alle dieſe Vorzüge und Rechte aber, welche die göttliche, unantaſtbare Verfaſſung der katholiſchen Kirche ausmachen, ſind in offenem Widerſtreite mit den Prinzipien und Grundſätzen, welche die preußiſche Regierung in ihrer Darſtellung und Denkſchrift behauptet, und nach welcher dieſelbe ihr Regierungsverfahren in Hinſicht der katholiſchen Unterthanen zu ordnen ſich berechtigt hält. Und in der Anwendung ſolcher, der Natur, dem Weſen und den urſprünglichen Rechten der katholiſchen Kirche geradezu entgegengeſetzten Prinzipien, Grundſätzen und Vorſchriften iſt dieſe weit entfernt eine Gewähr ihres Beſtehens und ihres Gedeihens zu erblicken, ſondern findet eine wahre Sklaverei, die auf Vernichtung des katholiſchen Glaubens in jenem Königreiche abzielt.

Wenn es indeſſen dem heiligen Stuhle nicht unerwartet kommt, daß ſich eine proteſtantiſche Regierung zu dem Grundſatze der Abhängigkeit der Kirche vom Staate bekennt, ſo kann derſelbe doch nicht anders, als im höchſten Grade überraſcht und ſchmerzlich berühret ſeyn, daß ein ſolcher Grundſatz mit allen den von dem preußiſchen Cabinette in der Darſtellung und Denkſchrift davon gemachten Anwendungen, im Namen und durch das Anſehen eines Königs in Wirkſamkeit geſetzt werden ſoll, der mehr als fünf Millionen katholiſcher Unterthanen unter ſeinem Szepter vereiniget, und der, als er in den Staaten ſeines ältern oder neuern Beſitzthums die katholiſche Kirche feſtgeſtellt und ausgebreitet vorfand, ſich auf die feierlichſte Weiſe verpflichtet hat, dieſelbe darin unangetaſtet und unverletzt, nach den Grundſätzen, nach der Verfaſſung und der Form aufrecht zu erhalten, in der er ſie gefunden hat, nicht aber nach jenen, die er ſelbſt ihr zu geben trachtet. Und wahrhaftig, wenn einerſeits die Katholiken im Gewiſſen ſtreng gehalten ſind, ihr eigenes Benehmen mit den weſentlichen Grundſätzen ihrer Kirche in Einklang zu bringen, und wenn andererſeits der preußiſche Monarch ihnen das Bekenntniß und die Ausübung derſelben gewährleiſtet hat; kann es wohl mit der Gerechtigkeit, mit der Redlichkeit, mit dem heiligen Worte Seiner Majeſtät übereinſtimmen, dieſelben zu verpflichten, gegen jene Grundſätze zu handeln, durch die Forderung, daß ſie in religiöſen Gegenſtänden nicht die Geſetze der Kirche beobachten ſollen, ſondern jene des Königreichs; daß ſie nicht den kirchlichen Hirten und Oberen gehorchen ſollen, ſondern der weltlichen Regierung; daß ſie die Bande abſoluter, weſentlicher Abhängigkeit von ihrem Oberhaupte zerreißen, und mit demſelben ohne die Dazwiſchenkunft des Staates keinen Verkehr haben ſollen.

Es iſt daher nicht der heilige Stuhl, der ſeine Gewalt auf eine mit den Rechten des Landesherrn unverträgliche Weiſe ausdehnen will. Es iſt die preußiſche Regierung, die ſich Rechte anmaßt, welche der unabänderlichen Verfaſſung der Kirche und ſelbſt der Treue feierlicher Verträge widerſtreben. Es iſt nicht das Oberhaupt der katholiſchen Kirche, welches in anderen Staaten die

gesetzgebende Gewalt über den Umkreis seiner kirchlichen Befugnisse hinaus zu erstrecken trachtet. Es ist das preußische Cabinet, welches ihm das Recht der Gesetzgebung in religiösen Angelegenheiten öffentlich bestreitet, indem es nicht ansteht, ihn in Rücksicht sogar auf den katholischen Glauben und auf die kirchlichen Angelegenheiten des Königreichs als eine auswärtige Macht zu bezeichnen. Der heilige Vater thut nichts, als daß er die seinem göttlichen Primate wesentlich inwohnenden Rechte vertheidigt, Rechte, deren Unversehrtheit eifrig zu bewachen und jede Verletzung und jeden Angriff von ihnen abzuwehren er streng gehalten ist; Rechte, die, während sie zum Vortheile der Kirche verliehen wurden, zu gleicher Zeit eben so viele Verpflichtungen sind, für deren treue Erfüllung er Gott verantwortlich ist. Alles dieß kann nicht bündiger die Gerechtigkeit der Einsprüche nachweisen, welche in den beiden päpstlichen Allocutionen vom 10. Dezember 1837 und vom 10. September 1838 ausgedrückt sind, so wie die Nothwendigkeit, worin Seine Heiligkeit sich befinden, dieselben gegen alles dasjenige zu wiederholen, was in der Darstellung und Denkschrift der preußischen Regierung Irrthümliches und die Freiheit und Autorität der Kirche Beleidigendes enthalten ist, zugleich aber feierlich zu erklären, daß, wenn jene auf kein einziges ihrer angeblichen Rechte verzichten will, Seine Heiligkeit noch viel weniger gegen irgend eine der heiligen Pflichten Ihres Lehramtes und allgemeinen Apostolates zu fehlen Willens sind.

Nach allem diesen muß der heilige Stuhl auch den entferntesten Verdacht von Gesinnungen oder Absichten, die mit dem Grundsatze gänzlicher Unterwürfigkeit und Abhängigkeit, zu welcher die Unterthanen gegen die wirkliche Macht in der bürgerlichen Ordnung gehalten sind, nicht übereinkämen, mit Abscheu von sich werfen. Hier aber ist es nöthig ein für allemal den richtigen Begriff der Frage ins Gedächtniß zu rufen, und festzustellen, welche den hauptsächlichsten Beweggrund zu den widerwärtigen Mißverhältnissen zwischen dem heiligen Stuhle und dem preußischen Cabinette in Betreff der gemischten Ehen gebildet hat. Da der Papst Pius VIII. heil. And. durch die in seinem bekannten Breve vom 25. März 1830 ausgesprochenen Bewilligungen in Betreff der gemischten Ehen, welche in dem westlichen Theile der preußischen Monarchie ohne vorhergehendes Versprechen der katholischen Erziehung aller Kinder abgeschlossen werden sollten, von seiner Seite die Gesetzmäßigkeit der Nachkommen und Erben sichergestellt, und folglich für alles dasjenige Sorge getragen hatte, was bei der in der Rede stehenden Angelegenheit mit dem öffentlichen und Privat-Interesse in bürgerlicher Hinsicht zusammenhängt, und da der Erzbischof von Cöln sich lediglich die pünktliche Beobachtung der im gedachten Breve enthaltenen Bestimmungen vorsetzte, jener von Gnesen und Posen aber geradezu den Vorschlag machte, sich an den heiligen Stuhl zu wenden, um dieselben auch in seinem, an der Ostseite des Königreiches belegenen Erzbisthume in Wirksamkeit zu setzen, so ist es klar, daß die Frage die Verhältnisse der gemischten Ehen zur bürgerlichen Gesellschaft durchaus nicht berühret. Sie beschränkt sich daher ganz und gar auf den Punkt der Mitwirkung und Assistenz bei den

ſelben von Seiten der katholiſchen Geiſtlichkeit. Man will nämlich, daß in Ermanglung der ſtets und immer von der Kirche bei dergleichen Ehen vorgeſchriebenen Bedingungen, die katholiſche Geiſtlichkeit denſelben den heiligen Ritus der ehelichen Einſegnung gewähren, und ſo thatſächlich zu einer Handlung mitwirken könne, die ſie in Gemäßheit der unerſchütterlichen katholiſchen Grundſätze für unerlaubt halten muß. Die Frage betrifft daher etwas durchaus Geiſtiges und Kirchliches. Wem wird in einer Frage von dieſer Beſchaffenheit die Entſcheidung zuſtehen, der katholiſchen Kirche, oder der weltlichen proteſtantiſchen Regierung? Welches wird das Benehmen der katholiſchen Geiſtlichkeit ſeyn müſſen, jenes, das die Kirche gebietet, und zu allen Zeiten vorgeſchrieben hat, oder etwa dasjenige, welches den Geboten und Vorſchriften des Staates gemäß iſt? Und von wem wird man ſagen können, daß er dem Gewiſſen Zwang anthue, und deren Freiheit verletze, von dem heiligen Stuhle, und den Biſchöfen, welche nach ihrer heiligen Pflicht dem katholiſchen Clerus einſchärfen und auferlegen, ſich nach der Lehre und Zucht der Kirche zu richten, oder vielmehr von dem preußiſchen Cabinete, das mit Drohungen und Maßregeln der Strenge von demſelben Clerus die Erfüllung der Geſetze des Königreiches fordert?

Dieß vorausgeſchickt, bekennt die katholiſche Religion nicht allein den Grundſatz vollkommener Treue und Unterwürfigkeit gegen die weltliche Macht in der bürgerlichen Ordnung, ſondern verkündet ihn offen, und ſchärfet die Beobachtung desſelben auch ein in dem harten Falle von Bedrückungen in Betreff der Religion. Und der heilige Stuhl, der die Grundſätze, welche die katholiſche Religion bekennt, eiferſüchtig bewahrt, und ſtreng aufrecht hält, hat ihn jederzeit in Ausübung geſetzt. In jedem ſeiner Akte, der ſich in irgend einer Weiſe auf dieſen Gegenſtand bezieht, hat er einen glänzenden, und unwiderſprechlichen Beweis davon geliefert. Die Sprache, welche der heilige Vater in der am 15. Auguſt 1832 an alle Biſchöfe der katholiſchen Welt gerichteten Encyclica, und in ſeinen andern öffentlich bekannten, und in friſchen Andenken ſtehenden Schreiben geführt hat, kann in dieſer Hinſicht nicht überzeugender ſeyn. Uebrigens iſt der Grundſatz der Treue und Unterwürfigkeit gegen die weltliche Gewalt auf dem bürgerlichen Gebiete weit entfernt zum Ungehorſame, und zur Auflehnung gegen die Gewalt der Kirche auf dem religiöſen Gebiete zu berechtigen. Man ſoll dem Menſchen gehorchen, man ſoll aber zuerſt gehorſam ſeyn gegen Gott; man iſt aber in der That gehorſam gegen Gott, wenn man die Geſetze der Kirche erfüllt, die in Angelegenheiten der Religion ihre Gewalt und Sendung ausſchließlich von Gott erhalten hat. Wenn daher, wie dieß unglücklicherweiſe in den Streitigkeiten zwiſchen dem heiligen Stuhle, und dem preußiſchen Hofe in Betreff der gemiſchten Ehen der Fall iſt, die weltliche Gewalt ſich erlaubt, in religiöſen Angelegenheiten Geſetze und Vorſchriften zu geben, die mit demjenigen im Widerſpruche ſtehen, was die Kirche darüber feſtgeſetzt, und befiehlt, ſo üben die Katholiken, wenn ſie ſich vielmehr an die kirchlichen Vorſchriften halten, als an die bürgerlichen, keineswegs Verrath an dem dem Landesherrn in bürgerlicher Hinſicht ſchuldi-

gen Gehorſame, ſondern genügen der großen Pflicht, Gott eher gehorchen, als den Menſchen. Und das Oberhaupt der Kirche, welches Gott zur Regierung und Vertheidigung derſelben beſtellt hat, reizet, indem es ſeine verletzten Rechte zurückfordert, keineswegs zur Empörung auf, ſondern erfüllt ſeine heiligen Pflichten. Wenn der Ruf ſeiner Stimme, der lediglich auf den Schutz dieſer Rechte und auf Erfüllung dieſer Pflichten gerichtet iſt, unrecht verſtanden würde, dergeſtalt, daß er ſogar unheilbringende Wirkungen in politiſcher Hinſicht hervorbrächte; ſo würde dieß dem Oberhaupte der Kirche überaus ſchmerzlich ſeyn, es würde dieſelben beweinen, und laut mißbilligen; allein der geſunde Verſtand, das vernünftige öffentliche Urtheil, die unparteiiſchen Verehrer der Wahrheit würden entſcheiden, ob ſie Ihm zugeſchrieben werden müßten, oder vielmehr dem, der ihn in die harte Nothwendigkeit verſetzt hat, ſeine Stimme zu erheben.

Bedeutendere Druckfehler.

Seite	9,	Zeile	27	ſoll ſtehen	ſtatt	aer — aes;
»	79,	»	29	»	»	zu bezahlen — aufzubürden;
»	86,	»	33	»	»	18. Jun. 1782 — 10. Jun. 1783;
»	104,	»	24	»	»	ein reformandi — ein jus reformandi;
»	227,	»	14	»	»	der Freiheit — der geordneten Freiheit;
»	231,	»	33	»	»	conſtitutionellen — gehörigen.

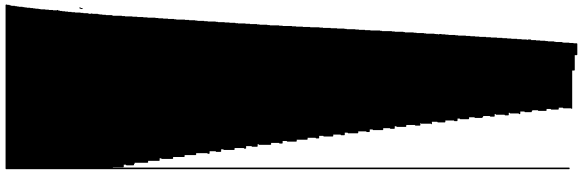

BR 812 .B45 1849 C.1
Untersuchungen uber die kirchl
Stanford University Libraries
3 6105 039 682 971

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305